J. pract.
22 9/2

Bentham

<36609999410012

<36609999410012

Bayer. Staatsbibliothek

Theorie

des

gerichtlichen Beweises

von

Jeremias Bentham

Rechtsgelehrten zu London.

Aus dem Französischen

des

Etienne Dümont.

Berlin.

Verlag von C. G. Ende.

1838.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Sr. Excellenz

dem wirklichen Geheimen Staats- und Justiz-Minister

Herrn von Kamptz

aus

tiefster Hochachtung

gewidmet.

Vorrede.

Bentham hat auf keine seiner Schriften größere Mühe verwendet, als auf die Abhandlung von den gerichtlichen Beweisen. Er beabsichtigte anfänglich sich auf die Theorie zu beschränken; bald aber verglich er dieselbe mit dem gerichtlichen Verfahren in England, und so ward die Critik des englischen Verfahrens, welche nur Nebensache sein sollte, fast zur Hauptsache. Nachdem er zu dieser Abhandlung eine große Menge reichhaltiger Materialien gesammelt hatte, fehlte ihm der Muth, dieselben zu ordnen; ihn beängstigte die Fülle des Stoffs, das zu sehr belastete Schiff konnte nicht unter Segel gehen.

Um jedoch die Frucht eines so langen Nachdenkens nicht ganz zu verlieren, entschloß er sich einen Auszug seines Werkes drucken zu lassen *). Er verglich diesen Auszug mit den Skizzen von Panoramen, die durch Linien und Nummern die verschiedenen Theile des Panoramas andeuten.

*) Es ist betitelt: Rationale of evidence.

Aber er vergaß bei dieser Vergleichung, daß man vermittelst solcher Skizzen sich das Panorama, welches man vor Augen hat, verdeutlichen kann; während der Leser, der in dem Auszuge nur Verweisungen auf unzugängliche Manuscripte findet, keine Mittel besitzt, um die dunklen Stellen aufzuklären. So ist denn auch dieser Auszug ganz und gar nicht verstanden worden, und es ist deshalb nur der erste Theil erschienen.

Vor vielen Jahren hatte ich mehrere Bücher dieser Abhandlung bearbeitet, und bei meinem letzten Aufenthalte in England war ich bemüht, die Arbeit zu vervollständigen. Mein Bestreben, das Ganze zu bearbeiten, ward in der Folge um so größer, als ich mich allein dazu berufen glaubte, das von seinem Autor verlassene Werk zu retten.

Diese Bearbeitung war sehr schwierig, da Benthams Manuscripte kein verständliches und vollständiges Ganze bilden. Nach der Beschaffenheit des Textes und nach dem Bedürfnisse mußte ich abkürzen oder vervollständigen, übersetzen oder erläutern, zerstreute Fragmente vereinen, Capitel auf bloße Andeutungen ausarbeiten, unter mehreren Ausführungen über denselben Gegenstand wählen oder diese Ausführungen in ein einziges Ganze umformen. Dabei habe ich nach der größten Klarheit im Styl gestrebt. Bentham denkt zu oft gar nicht an die zahlreichste

Classe der Leser; er scheint nur für Metaphysiker oder Rechtsgelehrte zu schreiben. Ich habe mich, ohne mich von der wissenschaftlichen Strenge zu entfernen, bemüht, diejenigen, die dem Barreau fremd sind, vom Lesen des Werks nicht abzuschrecken, und sie einen weniger steilen und etwas weniger trocknen Weg zu führen. Aber, trotz aller meiner Anstrengungen, fordert dieses Werk von seinem Leser eine fortgesetzte Aufmerksamkeit.

Ich habe schon bemerkt, daß Bentham beständig das gerichtliche Verfahren Englands im Auge hatte: dieser critische, sehr lange und sehr ins Einzelne gehende Theil seines Werks würde den Werth desselben bedeutend vermehrt haben, wenn es in englischer Sprache erschienen wäre; mir aber war es unmöglich, ihm auf dieser Bahn zu folgen, nicht allein, weil die Fragen in Betreff des englischen Verfahrens zum größten Theil für den Continent ohne Interesse sind, sondern vorzüglich weil Bentham, nur für Rechtsgelehrte seines Landes schreibend, Vorkenntnisse voraussetzt, die ich nicht habe und auch bei meinen Lesern nicht gefunden haben würde.

Deshalb habe ich mit Ausnahme einer gewissen Zahl leichtverständlicher und allgemein interessirender Fragen, diese ganze Polemik weggelassen.

Wohl mag mancher Leser wünschen, eine Anwendung der aufgestellten Theorie auf das gerichtliche

Verfahren der Länder des Continents, und vorzüglich auf das Verfahren der französischen Gerichte zu finden; denn man liebt es, die Prinzipien in einem Zustande des Kampfes oder der Vergleichung mit dem wirklich Bestehenden zu sehen.

Auch höre ich, wenn ich mir einen Leser vorstelle, der mit dem prozessualischen Verfahren ganz unbekannt ist, ihn beim Lesen des Werkes zu sich selbst sagen: „war es nöthig, fast evidente Wahrheiten zu beweisen, so offenbare Irrthümer zu bekämpfen? Ist es nöthig, in einem Jahrhundert, wie das unsrige, so viel Beweisgründe aufzubieten, um die Vortheile des mündlichen Zeugnisses, der Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens darzuthun? Heißt dies nicht Sturm laufen auf eine übergebene Stadt?“ Diejenigen aber, welche diese Fragen aufwerfen, haben keine Ahndung davon, daß Regeln, die ihnen vom gesunden Menschenverstande eingegeben scheinen, oft als Paradoxen angesehen werden, und gegen Maximen anstoßen, welche durch die Vorurtheile und den Gebrauch geheiligt sind.

Selbst aber, wenn ich die nöthigen Kenntnisse hätte, um mich in eine solche Polemik einzulassen, würde ich mich dennoch durch die Schwierigkeiten, die sich darbieten, davon haben abschrecken lassen. Die Critik einer einzigen Prozeßform fordert lange Untersuchungen, wenn man klar und vollständig sein will. Man muß

Gesetze, man muß Fälle anführen; man muß aus dem Gebiete der Philosophie in das der Gelehrsamkeit übergehen: und doch haben diejenigen, die man angreift, tausend Mittel sich dem Angriffe zu entziehen: man unterscheidet, man macht Ausnahmen, man nimmt zu Spitzfindigkeiten seine Zuflucht, und sobald die nationale Eitelkeit oder der Kastengeist ins Spiel kommt, so ist Unpartheilichkeit von Niemand mehr zu erwarten.

Die von dieser Polemik entblößte Theorie wird nun zwar nicht das Aufsehen einer angreifenden erregen; aber ihre Wirkung wird, obgleich langsamer, doch vielleicht stärker sein. Sie wirkt wie ein Auflösungsmittel, das sich in die alten Irrthümer einschleicht; sie bietet Waffen dar, um sie zu bekämpfen; sie verbreitet ein neues Licht, welches überall und besonders bei der künftigen Generation eindringt. Die falschen, von der Jugend verworfenen Lehren, gleichen den todten Blättern, die von selbst abfallen, wenn der Saft des Frühlings neue hervortreibt.

Was die Rechtsgelehrten betrifft, so mögen sie selbst die Principien dieses Werks auf die Praxis ihrer Gerichte anwenden, sie werden alsdann das Buch vollenden, indem sie die Thatsachen hinzufügen, welche die Erfahrung ihnen darbietet, und diese Lectüre wird von dem größten Interesse für diejenigen sein, welche in der Routine der Geschäfte die Fähigkeit des Nachdenkens nicht verloren haben.

Es giebt bereits mehrere Abhandlungen über die gerichtlichen Beweise; aber ihre Verfasser hatten immer die Darstellung der Lehre von den Beweisen dieses oder jenes gerichtlichen Verfahrens im Auge. Wenn sie auch mit Aufstellung einiger Principien über die Natur, die Eintheilung, und den Werth der Beweise beginnen, so ist dieser theoretische Theil doch nur Nebensache, und man muß sie daher als zur historischen Rechtsschule gehörig, betrachten.

Hier aber ist die Theorie, die reine Theorie das Wesentliche. Der Gegenstand des Werkes ist unter dem allgemeinsten, dem auf alle Nationen anwendbarsten Gesichtspunkte behandelt. Der Zweck, um ihn kurz zu bezeichnen, geht dahin, eine gerichtliche Logik darzustellen, und den Rechtsgelehrten in Stand zu setzen, über die Beweise nicht nach absoluten Regeln, sondern nach vernünftigen Prinzipien zu urtheilen.

Die Regeln sind im Allgemeinen mechanische Behelfe, deren man sich blind bedient. Die gerichtliche Logik aber, welche den innern Werth der Beweise beurtheilen lehrt, führt zuletzt zur Erkenntniß, daß es in dieser Materie wenig absolute Regeln giebt, und daß die erste dieser Regeln darin besteht, alles zu verbannen, was den Richter zwingen könnte, gegen seine Ueberzeugung zu urtheilen. Selbst wenn man diese Materie mit Bezug auf den gegenwärtigen Zustand unserer Kenntnisse in die beste Ordnung gebracht hat, wird

man zwar viele Irrthümer zerstört, keinesweges aber untrügliche und unwandelbare Beweisregeln geschaffen haben.

Jedoch, trotz dieser Unvollkommenheit, ist diese Materie von sehr großem Interesse. Jeder Irrthum über die Natur der Beweise, jede falsche Regel im Verfahren, schließt eine dem Haupte jedes Bürgers drohende Gefahr in sich. Es giebt keinen Punkt in dieser Untersuchung, wobei nicht alle Individuen der Gesellschaft von der untersten Stufe bis zur höchsten, interessirt sind. Denn, wenn auch gerichtliche Unterdrückungen oft die Wirkung der Leidenschaften und der Tyrannei gewesen sind, so ist man doch fast immer bemüht gewesen, sich durch falsche Maximen zu decken, sich fehlerhafter Mittel zu bedienen, sich unter betrüglichen Formen zu verstecken, und auf die Unwissenheit des Publicums zu rechnen, welches bei dem Chaos der sich widersprechenden Ideen, bei dem Dunkel, worin das gerichtliche Verfahren gehüllt ist, nicht die Fähigkeit hat eine Meinung sich zu bilden. Man kläre die Menschen auf, man setze sie in den Stand, den gerichtlichen Operationen zu folgen und sie zu beurtheilen, und man wird Ungerechtigkeiten verhüten. Ein unterrichtetes Publikum ist immer die sicherste aller Garantien.

Sehr verschieden von jenen Werken, die durch ihre Leichtigkeit anziehen, und in welchen man vergebens

nach einer genügenden Antwort sucht, wenn man über einen gegebenen Punkt Auskunft haben möchte, wird dieses Werk vorzüglich denen Nutzen bringen, die es zu Rathe ziehen, um bestimmte Fragen zu lösen. Die Capitel, welche durch analytische Eintheilungen die trokkensten zu sein scheinen, enthalten vielleicht den größten Reichthum an Ideen; sie dienen nicht blos zur Schau, sondern sie bieten wirkliche Nahrung dar; sie gleichen nur einer Tafel, wenn man sie oberflächlich betrachtet, sie sind aber eine Mine, wenn man sich die Mühe giebt, sie anzuzünden.

Der Herausgeber.

Inhalt.

Erstes Buch.

Allgemeine Begriffe über die Beweise.

Pag.

Erstes Capitel. Von den Verhältnissen zwischen dem Gesetz und dem Verfahren, zwischen dem Verfahren und den Beweisen . . . 3

Zweites Capitel. Zwecke des Verfahrens 4

Drittes Capitel. Von dem natürlichen Muster des Verfahrens . 6

Viertes Capitel. Von dem Beweise im Allgemeinen 10

Fünftes Capitel. Von den Thatsachen, als gesetzlich wirksam betrachtet 12

Sechstes Capitel. Von den verschiedenen Arten der Beweise . . . 15

Siebentes Capitel. Von den Gründen der positiven Ueberzeugung, oder von den Gründen zu glauben 19

Achtes Capitel. Von den Gründen der negativen Ueberzeugung, oder von den Gründen nicht zu glauben 21

Neuntes Capitel. Psychologische Ursachen der Wahrheit oder Falschheit in dem Zeugnisse. Untersuchung der intellectuellen Fähigkeiten und der Willensbestimmungen in ihrer Beziehung auf das Zeugniß. 25

Zehntes Capitel. Von der natürlichen Sanktion. Ihre Wirkung zu Gunsten der Wahrheit 36

Elftes Capitel. Von der moralischen Sanction oder von der Ehre. Ihre Wirkung zu Gunsten und zum Nachtheile der Wahrheit . . . 38

Zwölftes Capitel. Von der religiösen Sanction 42

Pag.

Dreizehntes Capitel. Von der politischen Sanction; ihr Wirken für und gegen die Wahrheit des Zeugnisses 44

Vierzehntes Capitel. Mittelstufe der Beweiskraft eines Zeugnisses 46

Funfzehntes Capitel. Umstände, welche die Beweiskraft erhöhen 47

Sechszehntes Capitel. Von den Umständen, durch welche die Beweiskraft eines Zeugnisses vermindert wird 48

Siebenzehntes Capitel. Mittel, verschiedene Grade des Fürwahrhaltens auszudrücken 49

Achtzehntes Capitel. Giebt es Fälle, wo der Richter nach eigener Erkenntniß, ohne andere Beweise über eine Thatfrage ein Urtheil sprechen kann? 57

Zweites Buch.

Von den Sicherheiten oder Garantien des Zeugnisses.

Erstes Capitel. Arten der Fehler des Zeugnisses 61

Zweites Capitel. Von den Sicherheiten oder Garantien, welche das Zeugniß glaubwürdig machen 64

Drittes Capitel. Von den innern Sicherheiten 67

Viertes Capitel. Von den Strafen des falschen Zeugnisses . . . 72

Fünftes Capitel. Von den Strafen des falschen Zeugnisses durch Unbesonnenheit 74

Sechstes Capitel. Gründe, statt des Wortes Meineid, das Wort falsches Zeugniß einzuführen 76

Siebentes Capitel. Von der Schande 77

Achtes Capitel. Von der Befragung 78

Neuntes Capitel. Beurkundung der mündlichen Zeugen-Aussagen. 81

Zehntes Capitel. Von der Oeffentlichkeit 83

Elftes Capitel. Ausnahmefälle von der Regel der Oeffentlichkeit des Verfahrens 92

Zwölftes Capitel. Von dem Eide, als Sicherheit betrachtet . . . 94

Pag.

Drittes Buch.

Von der Herstellung des Zeugnisses.

Erstes Capitel. Von den Zeugen 103

Zweites Capitel. Von dem Erscheinen der Partheien im Prozesse 104

Drittes Capitel. Von den Advocaten 107

Viertes Capitel. Von den verschiedenen Arten der Befragung . 108

Fünftes Capitel. Von der Gegenwart des Richters bei der Vernehmung 111

Sechstes Capitel. Darf der Zeuge Noten zu Rathe ziehen? . . 115

Siebentes Capitel. Von den Suggestiv-Fragen 117

Achtes Capitel. Von den Personen, die das Recht zu fragen haben. 119

Neuntes Capitel. Vernehmung durch Parthei und Gegenparthei. Von den Verhältnissen zwischen den Befragenden und den Antwortenden 121

Zehntes Capitel. Vergleichung der verschiedenen Arten der Befragung 123

Elftes Capitel. Kann das schriftlich erlangte Zeugniß in gewissen Fällen, wo die mündliche Vernehmung unmöglich ist, einer Entscheidung zum Grunde dienen? 126

Zwölftes Capitel. Zweckmäßigste Form der schriftlichen Befragung. 127

Dreizehntes Capitel. Von dem Protokolle oder von der Beurkundung der Aussagen 130

Vierzehntes Capitel. Von der abgesonderten Bewahrung der Angeklagten 131

Viertes Buch.

Von den präconstituirten Beweisen.

Erstes Capitel. Natur, Ursprung, Nutzen dieser Klasse von Beweisen. 134

Zweites Capitel. Was die Gesetzgebung in Betreff dieser Beweise zu thun hat 136

Drittes Capitel. Anwendung dieses Beweises auf Thatsachen, die gesetzlich wirken, auf die Contracte und testamentarischen Akte . 140

Pag.

Viertes Capitel. Von den Staatsbehörden unter dem Gesichtspunkte der präconstituirten Beweise, die sie liefern können . . . 146

Fünftes Capitel. Von den Protocollen 149

Sechstes Capitel. Einregistrirung der Copien 151

Siebentes Capitel. Mittel, eine originale Schrift und eine nicht originale, eine originale und eine Copie zu unterscheiden 155

Achtes Capitel. Mittel, die Authenticität einer Schrift herzustellen. 157

Neuntes Capitel. Mittel, die Nicht-Authenticität einer Schrift herzustellen 163

Fünftes Buch.

Von den circumstantiellen Beweisen.

Erstes Capitel. Definitionen und vorläufige Begriffe 170

Zweites Capitel. Von den sachlichen Beweisen. Tabelle ihrer Hauptarten 174

Drittes Capitel. Schwächende Thatsachen, die auf alle sachlichen Beweise anwendbar sind 175

Viertes Capitel. Besitz verdächtiger Sachen 177

Fünftes Capitel. Besitz verdächtiger Schriften 178

Sechstes Capitel. Dunkelheit der sachlichen Beweise. Vernehmung, nothwendig zu ihrer Aufklärung 181

Siebentes Capitel. Von den, dem Verbrechen vorhergehenden, anschuldigenden Umständen. Vorbereitungen, Versuche, Erklärung der Absicht und Drohungen 182

Achtes Capitel. Von den außergerichtlichen Geständnissen 186

Neuntes Capitel. Von dem gerichtlich erlangten Zeugnisse gegen sich selbst. Innige Verbindung zwischen Nicht-Antwort, falscher Antwort, ausweichender Antwort und Geständnissen 193

Zehntes Capitel. Von der Furcht, angezeigt durch den passiven Zustand 197

Elftes Capitel. Anzeigen, die das active Betragen darbietet; Heimlichkeit; verschiedene Arten derselben 201

Pag.

Zwölftes Capitel. Andere Anzeigen aus dem activen Betragen; Beweisfälschung oder Unterdrückung von Beweisen durch Bestechung, oder Vereitelung eines Zeugnisses 204

Dreizehntes Capitel. Andere Anzeigen des activen Betragens. 205

Vierzehntes Capitel. Motive, Mittel, Gesinnung, Ruf, Rang oder Stand; Schlußfolgerungen daraus 208

Funfzehntes Capitel. Betrachtungen, welche die aus den vorgenannten Umständen hervorgehenden Vermuthungen schwächen . . 213

Sechszehntes Capitel. Regeln und Grundsätze über die circumstantiellen Beweise 216

Siebenzehntes Capitel. Vergleichung der direkten und circumstantiellen Beweise, hinsichtlich ihrer Beweiskraft 219

Sechstes Buch.

Von den minderwerthen Beweisen, welche in Ermangelung besserer oder als Nothbehelf zulässig sind.

Erstes Capitel. Definitionen und Eintheilungen 224

Zweites Capitel. Von den vorläufigen Vermuthungen, zwischen Kläger und Beklagten, Ankläger und Angeklagten 229

Drittes Capitel. Von den zufälligen Schriften; Regeln über ihre Zulassung 234

Viertes Capitel. Von dem Beweise durch Hörensagen 238

Fünftes Capitel. Von den mehrfach vermittelten Beweise durch Hörensagen 242

Sechstes Capitel. Geschriebenes Zeugniß eines vorgeblich mündlichen Zeugnisses 248

Siebentes Capitel. Von den mündlich geleisteten, vorgeblich schriftlichen Zeugniß 250

Achtes Capitel. Von den Copien 252

Neuntes Capitel. Vergleichung des Beweises durch Copie mit dem Beweise durch Hörensagen 255

Zehntes Capitel. In welchen Fällen und unter welcher Bedingung darf eine Copie zugelassen werden? 257

Pag.

Elftes Capitel. Von dem mündlich oder schriftlich überlieferten, vorgeblich sachlichen Beweise 263

Zwölftes Capitel. Vorsichtsmaßregeln bei Zulassung der untergeordneten Beweise 266

Siebentes Buch.

Von der Ausschließung der Beweise.

Erstes Capitel. Von den verschiedenen Gründen der Ausschließung der Beweise 267

Zweites Capitel. Von den verschiedenen Arten der Ausschließung der Beweise 268

Drittes Capitel. Nachtheile der Ausschließung der Beweise . . . 268

Viertes Capitel. Prinzip bei Ausschließung der Beweise 270

Fünftes Capitel. Von den Gründen, welche die Ausschließung der Beweise immer rathsam erscheinen lassen 272

Sechstes Capitel. Von den Fällen, wo die Ausschließung der Beweise zur Vermeidung der Fristen rathsam sein kann 273

Siebentes Capitel. Von den Fällen, in welchen die Ausschließung der Beweise zur Vermeidung von Vexationen rathsam sein kann. 274

Achtes Capitel. Andere Gründe, welche die Ausschließung der Beweise rathsam erscheinen lassen. Vexationen durch Zwang zum Zeugniß 276

Neuntes Capitel. Von dem Beichtsiegel 280

Zehntes Capitel. Von der Ausschließung des Zeugnisses unter gewissen Verhältnissen 281

Elftes Capitel. Untersuchung eines andern Falles der Vexation. Von der Selbstanschuldigung 283

Zwölftes Capitel. Mittheilungen, welche ein Client seinem gesetzlichen Rathgeber, Advocaten oder Procurator macht 290

Dreizehntes Capitel. Von den geistigen Schwächen; — von den Interessen; — von dem unmoralischen Charakter, als Ursache der Ausschließung betrachtet 292

Vierzehntes Capitel. Von der Ausschließung des Zeugenbeweises, in Beziehung auf nichtschriftliche Verträge 298

Pag.

Funfzehntes Capitel. Schutzmittel gegen die verdächtigen Zeugnisse und untergeordneten Beweise 301

Sechszehntes Capitel. Verpflichtung zum Beweise. — Wer muß den Beweis führen? 304

Achtes Buch.

Von dem Unwahrscheinlichen und von dem Unmöglichen.

Erstes Capitel. Vorbegriffe 306

Zweites Capitel. Undefinirbarkeit des Unmöglichen; nicht unbedingtes, sondern durch den Grad unserer Kenntnisse bedingtes Glauben 308

Drittes Capitel. Nichtexistenz ganz unglaublicher Thatsachen. Scheinbare aber nicht wirkliche Ausnahmen 312

Viertes Capitel. Folgen des Vorhergehenden 314

Fünftes Capitel. Unterscheidung der absolut und der relativ unmöglichen Thatsachen 316

Sechstes Capitel. Von den Thatsachen die vom gewöhnlichen Laufe der Natur abweichen 317

Siebentes Capitel. Beispiele von Thatsachen, die vom gewöhnlichen Laufe der Natur abweichen 320

Achtes Capitel. Natur des auf das Unmögliche oder Unwahrscheinliche sich beziehenden Beweisgrundes 324

Neuntes Capitel. Prüfung der Meinung gewisser Philosophen, daß die Unwahrscheinlichkeit einer Thatsache kein hinreichender Grund sei, diese gegen Zeugnisse, die sie bekräftigen, zu verwerfen 326

Zehntes Capitel. Gerichtliche Betrachtungen über die vom Laufe der Natur abweichenden Thatsachen 332

Elftes Capitel. Von den Motiven, welche auf den Glauben an Thatsachen, die den Gesetzen der Natur entgegen sind, einwirken. 338

Neuntes Buch.

Von der Aufsuchung, von der Produktion und von der Erhaltung der Beweise.

Erstes Capitel. Allgemeine Uebersicht 348

Zweites Capitel. Mittel, die Production der Beweise zu sichern 351

Pag.

Drittes Capitel. Physische Mittel zur Production der Beweise 355

Viertes Capitel. Anwendung der Belohnungen und Strafen zur Erlangung der Beweise 364

Fünftes Capitel. Von dem vorläufigen Verfahren (Voruntersuchung) 368

Sechstes Capitel. Directe und retrograde Untersuchung im Falle einer Kette von Zeuguissen, die auf Hörensagen beruhen 373

Siebentes Capitel. Quelle der Beweise; analytische Skizzen der Beweisquellen 376

Achtes Capitel. Von den Mitteln, das Erscheinen eines Zeugen zu sichern 379

Neuntes Capitel. Von den ordentlichen Sicherheiten 384

Zehntes Capitel. Außerordentliche Sicherheiten 386

Elftes Capitel. Production der realen Beweise 390

Zwölftes Capitel. Regeln über die Einsicht der geschriebenen Beweise 393

Dreizehntes Capitel. Von den Schriften 395

Vierzehntes Capitel. Von den Maßregeln, welche gegen widerspenstige Zeugen zu ergreifen sind 398

Funfzehntes Capitel. Maßregeln gegen den Verlust der Beweise. 404

Sechszehntes Capitel. Von den anonymen Anzeigen 408

Von den

gerichtlichen Beweisen.

Erstes Buch.

Allgemeine Begriffe über die Beweise.

Erstes Capitel.

Von den Verhältnissen zwischen dem Gesetz und dem Verfahren, zwischen dem Verfahren und den Beweisen.

Der Zweck der Gesetze, wenn sie das sind, was sie sein sollen, besteht darin, das Glück der größten Zahl im höchsten, möglichen Grade hervorzubringen; jedoch, sie seien gut oder schlecht, sie können nur wirken, indem sie Rechte und Verbindlichkeiten schaffen: die Rechte die alles das begreifen, was gut und angenehm ist, alles das, was Genuß und Sicherheit gewährt; die Verbindlichkeiten, die alles das begreifen, was unangenehm und lästig, alles das, was Zwang und Beraubung ist, deren Uebel aber von dem Guten, das aus ihnen hervorgeht, überwogen wird. Dies ist wenigstens der Charakter der guten Gesetze; die schlechten sind diejenigen, die überflüssige oder mehr lästige als nützliche Verbindlichkeiten schaffen.

Diese Gesetze würden ohne Wirkung sein, wenn der Gesetzgeber nicht zu gleicher Zeit andere Gesetze schüfe, welche zum Zweck haben, jene in Erfüllung zu bringen: dies sind die Gesetze über das Verfahren.

Um den Unterschied der einen von den andern zu bezeichnen, werden wir die ersten *substantive Gesetze*, und die zweiten *adjective* nennen.

Das Ziel des richterlichen Geschäftes ist eine Entscheidung, welchen Namen man ihr auch gebe, Urtheil, Spruch, Bescheid, Befehl.

Wendet sich Jemand an den Richter, so geschieht dies, um eine Entscheidung von ihm zu begehren, die nur einen factischen Punkt oder einen Rechtspunkt zum Gegenstande haben kann. In Beziehung auf den factischen Punkt will man wissen, ob er das Factum, das man seiner Beurtheilung unterwirft, für wahr halte oder nicht; und in diesem Falle kann die Entscheidung nur auf den Beweisen beruhen.

In Beziehung auf den Rechtspunkt will man wissen, welches Gesetz über diesen oder jenen Gegenstand es gebe, welches Recht es verleihe oder welche Verbindlichkeit es auflege bei gewissen Voraussetzungen. Der Kläger verlangt einen Dienst von einer positiven Natur, der darin besteht, in den Genuß eines Rechtes gesetzt zu werden; und wenn seine Klage bestritten wird, so verlangt der Beklagte einen Dienst von einer negativen Natur, der darin besteht, der Verbindlichkeit, die seine Gegenpartei ihm auflegen will, nicht unterworfen zu werden.

Dies gilt von dem Criminalgesetz eben so wohl, als von demjenigen, das man gewöhnlich Civilgesetz nennt: denn wovon handelt es sich in dem Strafgesetz? zu entscheiden, ob ein gewisses Factum, das man ein Verbrechen nennt, bewiesen ist oder nicht, und ob folglich der Beschuldigte der Verbindlichkeit, die gesetzliche Strafe dieses Factums zu erleiden, unterworfen werden soll.

Bei allen diesen Fragen ist es die Pflicht des Richters, alle Beweise von der einen und der andern Seite sich zu verschaffen, und zwar in der besten möglichen Form, sie zu vergleichen, und nach ihrer beweisenden Kraft zu entscheiden.

So ist die Kunst des Verfahrens im Wesentlichen nur die Kunst, die Beweise herbeizuschaffen.

Zweites Capitel.

Zwecke des Verfahrens.

Alle Regeln des Verfahrens müssen vier Zwecke haben: Richtigkeit der Entscheidungen, Schnelligkeit, Sparsamkeit, Befreiung von überflüssigen Hindernissen.

Die Richtigkeit der Entscheidungen ist der direkte Zweck; die drei anderen sind Nebenzwecke. Es handelt sich davon, die minder wichtigen Uebelstände, die unter dem Namen von Fristen, Vexationen und Kosten bekannt sind, zu vermeiden: wohlverstanden, daß von nicht nothwendigen Fristen, Vexationen und Kosten die Rede ist, von solchen, deren Uebel, wenn man die Wirkungen wägt, die Güte überwiegt.

Unter Richtigkeit der Entscheidungen verstehe ich ihre Uebereinstimmung mit dem Gesetze. Nach dem Gesetze regeln sich die Befürchtungen und Hoffnungen der Bürger. Das Gesetz bildet die Er-

wartung. Stimmt die Entscheidung des Richters mit dieser Erwartung überein, so ist das Volk befriedigt; wird diese Erwartung getäuscht, so entsteht ein Gefühl der Unsicherheit, und in wichtigen Fällen ein verhältnißmäßiges Schrecken.

Man kann sich leichter eine abstracte Gerechtigkeit denken, eine Gerechtigkeit, die als solche in den Augen eines unfehlbaren, über alle Umstände der Sache aufgeklärten Richters erscheint; die Forderung aber, diese abstracte Gerechtigkeit der gesetzlichen vorzuziehen, ist eitel und gefährlich, sie würde den Richter den Fantomen seiner Einbildungskraft Preis geben, und ihm seinen wahrhaften Führer, der kein anderer als das Gesetz ist, entrücken. Das adjective Gesetz d. h. das Gesetz über das Verfahren ist nur gut, sofern es zur Erfüllung des substantiven Gesetzes mitwirkt.

Was ist eine falsche Regel im Betreff des Verfahrens? Es ist eine Regel, welche die Entscheidung des Richters und das Gesetz in Widerspruch zu bringen geeignet ist; die den Richter zwingt, gegen seine innige Ueberzeugung zu sprechen, die Hauptsache der Form aufzuopfern, als Gerichtsperson zu urtheilen, wie er nicht als Privatmann geurtheilt haben würde. In diesen Fällen ist es die Kunst, welche von den Künstlern verdammt wird, sind sie es, die sich selbst anklagen, weil sie, indem sie Richter werden, nicht aufhören, Menschen zu sein. So oder so zu handeln, kann erzwungen werden; so oder so zu denken, kann es nicht: über die Handlungsweise gebietet der Stand, über die Gedanken die Natur. Wenn der Richter nach den Regeln der Procedur den Angeklagten, den er nach dem Gesetz für schuldig hält, freispricht; wenn er einen Bürger ein Recht verlieren läßt, das nach seiner Ueberzeugung das Gesetz ihm erhalten wollte; kurz, wenn die Sache einen Ausgang nimmt, demjenigen entgegengesetzt, den sie nach der Redlichkeit des freien Richters genommen haben würde, so kann man sicher sein, daß die Regeln schlecht sind.

In allen diesen Fällen nimmt das adjective Gesetz den Bürgern die Mittel, dasjenige, was das substantive Gesetz ihnen verspricht, zu erlangen; die zwei Tafeln des Gesetzes sind im Widerspruch mit einander.

Man schließe aus diesen Bemerkungen nicht, daß man alle Formen abschaffen, keine andere Regel als den Willen der Richter haben müsse; allein das, was zu vermeiden ist, sind die Formen, die Regeln, die den Richter in die Nothwendigkeit versetzen, ein Urtheil gegen seine eigene Ueberzeugung zu fällen, und die aus der Procedur eine

Feindin des substantiven Gesetzes machen. Wir werden an einem anderen Orte sehen, welches die wahren Garantien sind, die man den Zeugnissen und den Urtheilen geben müsse.

Was die Ziele betrifft, die ich Nebenziele genannt habe; die Schnelligkeit, die Sparsamkeit, die Befreiung von überflüssigen Hindernissen, so hat man alles gesagt, wenn man sie genannt hat; der Procedur die Richtung zu diesen Zielen zu geben, ist ein Streben, das von Seiten des Gesetzgebers eine außerordentliche Geschicklichkeit und Festigkeit erfordert: denn nirgends hat er mehr gegen verführerische Interessen zu kämpfen, als hier. Es ist durchaus keine Satire, durchaus keine Uebertreibung, wenn man sagt, daß man die Procedur zu ganz entgegengesetzten Zielen hingelenkt zu haben, daß man die Absicht gehegt zu haben scheine, die Kosten, die Fristen, die Vexationen zu vervielfachen, indem man alles das noch hinzufügte, was sie unverständlich machen kann. Diese Fehler sind jedoch nicht die Wirkung eines von den Gerichten angenommenen Systems gewesen; sie haben jene Interessen zur Quelle, von welchen ich so eben gesprochen, jene verführerischen Interessen, die zügellos ihre Zwecke verfolgt haben, weil die öffentliche Meinung in Beziehung auf Mißbrauch, worüber sie nicht zu urtheilen verstand, stumm oder ohnmächtig war, oder weil sie gleichgültig war über das Schicksal der streitenden Parteien, jener zerstreuten Individuen, die durchaus keine Classe bilden, die sich täglich verändern, deren Klagen gehässig sind, und die ihre gerechtesten Beschwerden nicht einmal begreiflich machen können.

Drittes Capitel.

Von dem natürlichen Muster des gesetzlichen Verfahrens.

Man hat oft von der vorgeblichen Nothwendigkeit gesprochen, die Staatsverfassungen, und besonders die democratischen, einem, ich weiß nicht, welchem Verfahren zu unterwerfen, das die Wirkung haben soll, sie auf ihre alten Principien zurückzuführen. Man hat diese Idee mit Wärme umfaßt, als wenn sie das wunderbare Geheimniß der Verjüngung der Staaten enthielte. Diese Maxime beruht nur auf dem gemeinen Vorurtheil zu Gunsten der alten Zeit, einem Vorurtheil, das seine ganze Stärke einer falschen Betrachtungsweise des Alters der Welt verdankt, indem man ihre Kindheit für ihre Reife

nimmt; als wenn die Weisheit in einem umgekehrten Verhältniß mit der Erfahrung stehen müßte. Was würde das Resultat dieses so gepriesenen Verfahrens sein? man würde allmälig zu der ursprünglichen Barbarei zurückkehren. Fürwahr, nicht durch periodische Rückschritte, sondern durch allmälige Verbesserungen ist Großbrittanien zu jenem Grade von Freiheit und Glück gelangt, dessen es sich erfreut. Dies ist von dem größten und unparteilichsten seiner Historiker *) bewiesen worden, zur großen Verzweiflung der Partei, welche die Freiheit lieber auf alte Titel gründen, als sie den Fortschritten der Erfahrung und der Vernunft verdanken will.

Indeß giebt es einen Zweig der Gesetzgebung, hinsichlich dessen die alte Zeit den Vorzug verdient: dieser Zweig ist die Procedur. Ohne zu der griechischen oder altrömischen hinaufzusteigen, selbst in England, wo sie gegenwärtig so verwickelt ist, war sie im Anfang einfach. Man hat Spuren davon in der Geschichte; man kann die Fortschritte dieser verderblich wirkenden Kunst verfolgen, hinaufsteigen zu dem Ursprung jener so drückenden und so wenig vernünftigen Regeln, jener Mannichfaltigkeit von Gerichten, die sämmtlich ihr System haben und die Competenzfragen auf eine so sonderbare Weise vervielfachen, jener kindischen Fictionen, die unaufhörlich das Werk der Lüge mit der Erforschung der Wahrheit vermischen. Die Geschichte dieser Jurisprudenz ist das Gegentheil jener der anderen Wissenschaften: in diesen schreitet man immer weiter in der Vereinfachung des Verfahrens seiner Vorgänger, in der Jurisprudenz schreitet man immer in der Verwicklung desselben fort. Die Künste vervollkommnen sich, indem sie größere Wirkungen durch kleinere Mittel hervorbringen; die Jurisprudenz hat sich verschlimmert, indem sie die Mittel vermehrt und die Wirkungen verringert hat.

Es ist wahr, die Einfachheit des ursprünglichen Verfahrens war kein, auf der Vernunft beruhendes, Verdienst. Man muß darin nicht das Alterthum als alt und weise loben; es war nur eine negative Weisheit, ein Resultat der Unwissenheit. Das Verlangen, die Gesetze zu vereiteln, hat die Feinheiten der Chikane hervorgebracht; das Verlangen, dem Kunstgriffe des Betruges entgegenzuwirken, war die Ursache, daß man zu besonderen Mitteln seine Zuflucht nahm. So wie der Feind neue Angriffsmittel erfand, erfanden die Ingenieure des Ge-

*) Hume.

setzes neue Vertheidigungsmittel; allein sie haben sich durch ihre eigene Feinheit verführen lassen, und die Regeln über einen Gegenstand vervielfacht, welcher nur wenige fordert. Das alte Muster hatte sich verloren, seine Einfachheit, die seine schönste Eigenschaft war, hat es in Verachtung gebracht. Man muß gegenwärtig zu demselben zurückkehren; allein, damit man sich nicht mehr davon entferne, ist es nothwendig, die Gründe zu kennen, die es rechtfertigen.

Wir werden jedoch nicht die Geschichte fragen, wie das Verfahren in den alten Zeiten gewesen, wir werden uns nicht in gelehrte Untersuchungen verlieren: das natürliche Muster einer guten Procedur liegt uns näher, alle Welt kann es fassen, es ist unveränderlich. Ein guter Familienvater in der Mitte der Seinigen, ihre Streitigkeiten schlichtend, ist das Bild eines guten Richters. Das häusliche Gericht ist der wahre Typus des politischen. Die Familien haben vor den Staaten existirt, sie existiren in den Staaten selbst. Sie haben eine Regierung, Gesetze, die zu vollziehen, Streitigkeiten, die zu entscheiden sind. Sie haben eine Methode, zur Erkenntniß der Thatsachen zu gelangen; diese Methode findet sich nicht in den Büchern; der erste Gesetzgeber, der gesunde Menschenverstand, hat sie dem ersten Familienvater gelehrt, und lehrt sie noch allen seinen Nachfolgern. Indeß ist die Hinweisung auf dieses immer befolgte, immer verkannte System des Verfahrens für die Gesetzgebung eine wahre Entdeckung. Der Landmann befolgt es aus Instinkt, der Rechtsgelehrte entfernt sich davon durch seine Gelehrsamkeit. Ich bin gleichsam ein Steinschneider, der einen Demant in einem Kiesel, den man seit Jahrhunderten mit Füßen getreten, entdeckt. Das Gesetzbuch, das ich proclamire, vereint das Verdienst des Alters und das der Neuheit; es ist ein allgemeines Verfahren und eine Neuerung ohne Beispiel.

Kann aber der Rechtsgelehrte das nicht wissen, was der ganzen Welt bekannt ist? Nein, ohne Zweifel; man muß nämlich in ihm zwei einander fremde Wesen unterscheiden, den natürlichen Menschen und den künstlichen Menschen. Der natürliche Mensch kann richtig und einfach urtheilen, der künstliche Mensch nur mit Hülfe von Spitzfindigkeiten, Voraussetzungen und Erdichtungen. Der natürliche Mensch kann auf gradem Wege zu seinem Ziele gelangen; der künstliche weiß zu dem seinigen nur durch unendliche Umwege zu kommen.*)

---

*) Ich gebe die Ideen meines Autors wieder, indem ich das Urtheil

In dem Schooße seiner Familie kehrt der Rechtsgelehrte durch die Kraft des gesunden Menschenverstandes zu jener einfachen Methode zurück, von welcher er sich im Barreau durch die Thorheit der Gelehrsamkeit entfernt. Keiner ist von seiner gerichtlichen Practik so angesteckt, daß er sie auf seine häuslichen Angelegenheiten anwendet. Er nimmt seine Maximen wieder an, so wie er seine Amtskleidung anlegt, und giebt sie auf, sobald er jene abgelegt. Fürwahr, ein englischer Advocat, der die Fictionen, die Regeln und die Logik des Barreaus auf das gewöhnliche Leben übertragen wollte, würde als ein Wahnwitziger erscheinen.

Betrachten wir nun die hervorstechendsten Züge dieser häuslichen oder natürlichen Procedur. Der Familienvater, sobald sich ein Streit unter den von ihm Abhängigen erhebt, oder sobald er über irgend eine Uebertretung seiner Befehle zu richten hat, beruft die interessirten Parteien vor sich; er gestattet ihnen, zu ihrem eigenen Vortheil zu zeugen;

über ihre Richtigkeit denen überlasse, welche die verschiedenen Systeme der Procedur, und insbesondere diejenige Procedur, die er im Auge hatte, nämlich die englische, besser kennen als ich. Ich habe, wie bereits gesagt, einen großen Theil dieser Polemik unterdrückt; jedoch will ich hier ein Beispiel jener technischen Regeln geben, die zu bekämpfen er keine Gelegenheit vorbeigehen läßt. „In gewissen Fällen, sagt er, läßt sich die Jurisprudenz definiren als die Kunst, methodisch das nicht zu wissen, was der ganzen Welt bekannt ist.“ Ich war beim Gericht der Königsbank gegenwärtig, als der berühmte Wilkes, nachdem er sich einige Zeit dem Urtheilspruch, der ihn erwartete, entzogen hatte, sich plötzlich stellte, um ihn zu empfangen. Man kann sich keine Vorstellung davon machen, in welchem Grade diese plötzliche Erscheinung die Richter überraschte und verwirrte. Die Form wollte, nicht daß er von selbst käme, sondern daß der Sherif ihn sendete: da nun diese Form fehlte, war die Verlegenheit der Justiz eine wahre Comödie. Endlich sagte man ihm: Mein Herr, ich will für mich allein wohl glauben, daß Sie da sind, weil Sie es sagen und ich es sehe; aber es giebt durchaus kein Beispiel, daß der Gerichtshof in einem solchen Falle seinen eigenen Augen trauen zu müssen geglaubt habe; er hat auch also nichts zu sagen.“ Wer sprach dies ? eins der größten Genie's Englands; aber was nutzt das Genie, wenn es durch Regeln gezwängt ist, die machen, daß ein Mensch Augen hat, ohne zu sehen und Ohren, ohne zu hören.

er fordert eine Antwort auf alle seine Fragen, selbst zu ihrem Nachtheil; und er betrachtet ihr Schweigen als Geständniß, wofern er nicht Motive wahrnimmt, die selbst den Vertheidiger bewegen können, zu schweigen.

Er stellt seine Befragung an dem Orte selbst an; die Antwort wird unmittelbar nach jeder Frage gegeben, ohne daß man diejenige kennt, die folgen soll. Er schließt keinen Zeugen aus, er hört jeden, sich die Würdigung eines jeden Zeugnisses vorbehaltend; und er urtheilt nicht nach der Zahl, sondern nach dem Werthe der Zeugen. Er vergönnt jedem, sich ganz und auf seine Weise auszusprechen, und sich über die für den Zusammenhang des Ganzen nöthigen Umstände zu verbreiten. Diejenigen, die sich widersprechen, wird er unmittelbar confrontiren, er wird sie sich bestreiten lassen, und aus diesem Conflict wird die Wahrheit hervorspringen. Er wird zu einem schnellen Schluß zu gelangen suchen, um nicht Keime der Zwietracht in seiner Familie zu unterhalten; und weil frische Thatsachen leichter erkannt und bewiesen werden, wird er nur aus besondern Gründen Fristen bewilligen.

Dies ist die allgemeine Idee der häuslichen oder natürlichen Procedur: diejenigen, welche die gesetzliche Procedur kennen, wissen, in welchem Grade sie jener gleicht, oder vielmehr in welchem Grade sie sich von ihr unterscheidet. Die Procedur, die so lange in dem größten Theile Europas geherrscht hat, bot in jeder Beziehung einen vollkommenen Contrast davon dar. Man darf jedoch die Vergleichung nicht mißbrauchen und die häusliche Procedur zum ausschließlichen Typus der gesetzlichen machen: es giebt wesentliche Verschiedenheiten. Dadurch allein, daß ein Staat größer ist als eine Familie, entstehen viele andere Schwierigkeiten, um die Thatsachen in Gewißheit zu bringen, sich Zeugen zu verschaffen, sich der Person des Beschuldigten zu versichern. Ferner ist ein Richter kein Vater, er hat eine öffentliche Verantwortlichkeit, er muß durch seine Urtheile andern als sich selbst Genüge leisten. Man muß daher die öffentlichen Gerichte mit verschiedenen Garantien umgeben, die für das häusliche Gericht nicht nöthig sind.

Viertes Capitel.

Von dem Beweise im Allgemeinen.

Was ist ein Beweis? In dem weitesten Sinne, den man diesem Worte geben kann, versteht man darunter einen als wahr ange-

nommenen Thatumstand, der zum Beweggrunde dienen soll, das Dasein oder das Nichtdasein eines andern Thatumstandes für wahr zu halten.

Jeder Beweis umfaßt demnach wenigstens zwei verschiedene Thatumstände: der eine, den man den Hauptthatumstand nennen kann, ist derjenige, dessen Dasein oder Nichtdasein zu beweisen ist; der andere, der beweisende Thatumstand, derjenige, der dazu dient, das Dasein oder das Nichtdasein des Hauptthatumstandes zu beweisen.

Jede auf einen Beweis gegründete Entscheidung verfährt also vermittelst des Schlusses: da dieses oder jenes Factum gegeben ist, schließe ich auf die Existenz irgend eines andern Factums.

Es folgt aus dieser Definition, daß die Fragen über den Beweis einen größeren Umfang haben, als man glaubt; sie bieten sich in den Umständen des Lebens dar, wo man am wenigsten daran denkt, daß man ein logisches, und so zu sagen, gerichtliches Verfahren anwendet: die Verwaltung des Hauswesens dreht sich ganz um Beweise; unsere nichtigsten Vergnügungen erfordern die feinsten Anwendungen ihrer Regeln.

Seht einen Jäger: jener leichte Eindruck auf dem Rasen, jenes gebogene Gesträuch, jene gebrochenen Zweige, jene Spuren auf dem Boden, jene feinen Körper, die seinen Geruchsinn erregen, alles dies, ist es nicht ein genügender Beweis, daß die Beute, die er verfolgt, hier durchgekommen? Er übt die Kunst zu urtheilen, ohne ihre Principien zu kennen; er schließt aus Instinkt. Der Wilde, ja das Thier zieht Schlüsse aus einem Factum auf ein anderes. Es urtheilt nach Regeln, Montesquieu würde gesagt haben, nach natürlichen Gesetzen.

Man hat für die physischen Wissenschaften die Kunst zu beobachten abgehandelt. Es ist eine Abhandlung über die Beweise, zu einem besondern Zweck angewandt; es ist die Kunst, richtige Schlüsse aus einem Factum auf ein anderes zu ziehen: man will wissen, ob alle beobachtete Facta einander entsprechen. Es ist einleuchtend, daß man im Gebiete der Verwaltung, der Gesetzgebung nur durch Schlüsse, d. h. auf Beweise zu Werke gehen kann. Die Kunst, die Facta zu sammeln, sie in Gewißheit zu setzen, sie in eine Ordnung zu stellen, worin sie sich gegenseitig beleuchten, worin man ihren Zusammenhang und ihre Folgen auffaßt, ist die Basis der administrativen und legislativen Wissenschaft.

In allen Fällen ist der Beweis ein Mittel zu einem Zweck.

In der gewöhnlichen Bedeutung scheint die Kunst des Beweises, in einem engern Sinne auf das gerichtliche Verfahren bezogen zu wer-

den: dies ist ihr hervorstechender Punkt, hier ist es, wo man am wenigsten die Wichtigkeit derselben fühlt, wo man glaubt, daß sie mit der vollkommensten Methode existire oder existiren könne. In der That, alles wirkt in einer Rechtssache zusammen, diese Kunst in ihrem höchsten Glanze zu zeigen: Thatsachen für und wider werden vorgebracht, der Angriff und die Vertheidigung werden Männern, die in dieser Art der Fechtkunst erfahren sind, anvertraut; man sieht auf diesem engen Felde die Gegner vorschreiten oder zurückweichen, so wie der Beweis eines Factums gelingt oder mißlingt; und endlich haben Männer das Urtheil zu fällen, die man eben sowohl für überlegen an Weisheit wie an Würde hält, die von dem Staate dahin gestellt sind, die Thatsachen unparteiisch zu wägen, und die Täuschungen abzuwehren.

Wir werden in der Folge sehen, daß, wenn es Ursachen giebt, die zur Vervollkommnung der Kunst des Beweises vor den Gerichten wirkten, es unglücklicher Weise viele andere giebt, die dazu beigetragen haben, sie zu verderben.

Fünftes Capitel.

Von den Thatsachen, als gesetzlich wirksam betrachtet.

Um sich zu versichern, daß er dem Gesetze gemäß handle, hat der Richter bei jeder Gelegenheit zwei Punkte zu betrachten: der eine ist die Thatfrage, der andere die Rechtsfrage. Die erstere besteht darin, sich zu versichern, daß ein gewisses Factum an einem gewissen Ort und in einer gewissen Zeit geschehen; die zweite besteht darin, sich zu versichern, daß das Gesetz diese oder jene Verfügung, auf dieses individuelle Factum anwendbar gemacht habe.*)

Die Rechtsfrage ist nach dem Texte des Gesetzes oder nach den früheren Urtheilen, in dem Falle wo kein geschriebenes Gesetz vorhanden ist, zu entscheiden.

---

*) Es ist wichtiger in England als irgendwo, zu bestimmen, was zur Thatfrage und was zur Rechtsfrage gehört, weil in mehreren Fällen das, was jener angehört, von der Jury, und was dieser angehört, von den bleibenden Richtern entschieden wird. Jedoch die der Jury gestellte Frage ist selten eine reine Thatfrage, ohne Beimischung einer Rechtsfrage.

Die Thatfrage entscheidet sich nach den Beweisen.

Alles dreht sich um Thatsachen.

Eine affirmative Thatsache ist diejenige, die durch einen affirmativen Satz ausgedrückt wird: Robert ist getödtet worden; Jakob hat Robert getödtet.

Eine negative Thatsache ist diejenige, die durch einen negativen Satz ausgedrückt wird.

Von zweien Thatsachen, einer affirmativen und einer ihr entsprechenden negativen, ist die eine nothwendig an einem bestimmten Ort und in einer bestimmten Zeit geschehen. Von zweien Sätzen, einem affirmativen und einem negativen, ist also der eine nothwendig wahr.

Die Thatsachen erkennen wir durch die Sinne; die Sinne müssen aber in äußere und innere Sinne getheilt werden. Durch die innern Sinne erkennt der Mensch Thatsachen, die bloß in seinem Geiste vorgehen, durch die äußern Sinne erkennt er alle andern.

Die physische Thatsache ist diejenige, die sich unsern äußern Sinnen offenbart; die psychologische Thatsache diejenige, die in dem Geiste vorgeht: der Flintenschuß, der einen Menschen tödtet, ist eine physische Thatsache, die Absicht dessen, der geschossen hat, ist die psychologische.

Die psychologische Thatsache, in dem Innern des Menschen verborgen, läßt sich nur durch physische Thatsachen beweisen, welche gleichsam die Zeiger der Uhr sind. Es handelt sich von einem Diebstahle: die Absicht, die Sache zu entwenden und sich zuzueignen, das Bewußtsein kein Recht an der entwendeten Sache zu haben, dies sind zwei psychologische Thatsachen, die sich entweder durch Reden des Individuums oder durch seine Vorsichtsmaaßregeln zur Flucht oder zur Versteckung des gestohlenen Gegenstandes u. s. w. beweisen.

Eine Thatsache kann eine gesetzliche Wirkung haben d. h. zum Beweise dienen, auf eine directe oder indirecte Weise: auf eine directe, wenn sie unmittelbar mit der Thatsache, die man beweisen will, zusammenhängt; auf eine indirecte, wenn sie in einer entfernteren Verbindung damit steht.

Die Thatsache, den Menschen im Moment des Diebstahls verhaftet zu haben, die Thatsache, ihn das gestohlene Object seinem Cameraden übergeben gesehen zu haben, werden directe Thatsachen sein; die Thatsache, das Object nach einer Zwischenzeit in seinem Besitz gefunden zu haben, wird eine indirecte Thatsache sein. Der Mißcredit, worin sich ein Zeuge, durch Aussagen, die mit einander im Widerspruch stehen, ge-

bracht hat, ist ein anderes Beispiel einer Thatsache, die indirect wirkt.

In der Theorie kann man eine Thatsache von einer absoluten Einfachheit denken z. B. das Dasein eines Atoms im Zustande der Ruhe, eine augenblickliche Wahrnehmung in dem Geiste u. s. w. In der Wirklichkeit giebt es nichts dergleichen; eine Thatsache, von der man als von einer einzigen spricht, ist dennoch eine Zusammensetzung von Thatsachen.

Die Thatsache der Schuld eines Menschen in Beziehung auf dieses oder jenes Verbrechen ist eine sehr zusammengesetzte Thatsache. Man kann sie in die folgenden Thatsachen auflösen:

1) daß er diese oder jene Handlung begangen.

2) daß diese Handlung mit diesen oder jenen Umständen begleitet war.

3) daß es ein Gesetz gab, welches diese Handlung in diesen Umständen verbot.

4) daß es durchaus kein Gesetz gab, welches diese Handlung in irgend einem Umstande, worin sie begangen worden, erlaubt.

Es springt in die Augen, daß man über die Schuld oder Unschuld eines Menschen nicht urtheilen könne, ohne vorher Rechtsfragen, so wie mehrere Thatfragen zu beantworten.

Alle Thatsachen, die den Beschuldigten belasten, werden criminative oder inculpative Thatsachen genannt; alle diejenigen, die ihn entlasten, nennt man justificative oder disculpative Thatsachen.

In dem nicht criminellen Gebiete ist jede Frage zusammengesetzt. Um dieses oder jenes Recht zu begründen, diese oder jene Verbindlichkeit, bedarf es einer großen Anzahl von Thatsachen. Diese Thatsachen theilen sich in zwei Arten: collative Thatsachen d. h. die Ereignisse, die zur Begründung eines Rechtes dienen; ablative Thatsachen d. h. diejenigen, die das Aufhören eines Rechtes zur Folge haben.

Collative Thatsachen: Jakob fordert von Peter 100 Thaler wegen eines Darlehns: Peter läugnet das Darlehn; Jakob beweis't, daß ihm an einem bestimmten Tage, an einem bestimmten Orte, in bestimmten Münzsorten, zu bestimmten Zinsen, die 100 Thaler ausgezahlt worden sind.

Ablative Thatsachen: Das Darlehn der 100 Thaler wird bekannt, allein Peter behauptet, sie zurückbezahlt zu haben; Jakob leugnet die Zurückzahlung; Peter beweist, daß er die 100 Thaler an einem bestimmten Tage und Ort, in bestimmten Münzsorten, mit den bestimmten Zinsen, zurückgezahlt habe.

Sechstes Capitel.

Von den verschiedenen Arten der Beweise.

Man kann nicht über den Gegenstand, der uns beschäftigt, mit jener Lehrmethode schreiben, die Schritt vor Schritt fortrückt, ohne jemals vorzugreifen. Indem man von einer Art des Beweises spricht, ist man genöthigt, von einer andern Art des Beweises, die noch nicht abgehandelt ist, zu sprechen, und Behauptungen aufzustellen, die erst später bewiesen werden. Es ist also nöthig, hier ein allgemeines Verzeichniß aller Beweise zu entwerfen, und sie zu definiren oder zu beschreiben, soweit es erforderlich ist, um einen Vorbegriff davon zu geben: Jede Art des Beweises wird man erst dann genau kennen lernen, wenn man das besondere Buch, welches sie betrifft, gelesen haben wird. Für die Trockenheit dieser, mit Definitionen angefüllten Capitel, wird man durch die Klarheit, die sie über den ganzen Inhalt verbreiten, in hohem Grade entschädigt.

Wir haben schon angegeben, was man unter einem Beweise zu verstehen hat. Dies Wort hat etwas Täuschendes; es scheint, daß das, was man so nennt, eine hinreichende Kraft habe, um das Fürwahrhalten zu bestimmen; allein man darf darunter nur ein Mittel verstehen, dessen man sich bedient, um die Wahrheit einer Thatsache darzuthun, ein Mittel, das gut oder schlecht, vollkommen oder unvollkommen sein kann.

Die Beweismittel sind hinlänglich von einander verschieden, um Arten oder Modificationen zu bilden, denen man besondere Bezeichnungen geben kann.

Erste Eintheilung: nach der Quelle des Beweises; er wird entweder aus Personen oder aus Sachen geschöpft: persönlicher Beweis; sachlicher Beweis.

Der persönliche Beweis ist derjenige, der durch ein menschliches Wesen geliefert, und gewöhnlich Zeugniß genannt wird. Der sachliche Beweis ist derjenige, den man von dem Zustande der Sachen hernimmt. *)

Zweite Eintheilung: directer Beweis, indirecter oder circumstantieller Beweis.

---

*) Paul sagt aus, daß er den Johann den Jakob, demselben drohend, verfolgen gesehen habe. Jakob ist getödtet worden, und das Messer des Johann, von Blut überströmt, ist an der Seite des Getödteten gefunden worden. Das Zeugniß des Paul ist ein persönlicher Beweis; das Messer das, was man einen sachlichen Beweis nennt.

Das Zeugniß kann sich auf das Hauptfactum unmittelbar beziehen: Paul hat Johann das in Frage stehende Verbrechen verüben gesehen, der Beweis ist direct. Das Zeugniß kann sich auf irgend eine Thatsache beziehen, die nicht das Verbrechen selbst ist, die aber dermaßen mit ihm zusammenhängt, daß, sobald die Existenz der zweiten feststeht, daraus eine mehr oder minder starke Vermuthung der Existenz der erstern hervorgeht.

Es ist ein Diebstahl in dem Hause des A. verübt worden; sein Diener hat in der Nacht des Diebstahls die Flucht ergriffen. Diese Flucht ist ein circumstantieller Beweis gegen ihn.

Alle sachlichen Beweise sind circumstantielle.

A. ist der Falschmünzerei beschuldigt; man hat verschiedene Werkzeuge, die zur Verfertigung von Münzen dienen, bei ihm gefunden. Es sind sachliche und circumstantielle Beweise gegen ihn.

Mehrere Schriftsteller haben Beweise dieser Art **Vermuthungen** genannt; sie haben ihnen verschiedene Epitheta gegeben: dringende Vermuthungen, starke Vermuthungen, schwache Vermuthungen u. s. w.

Dritte Eintheilung: nach dem Zustande des Willens des aussagenden Zeugen; **freiwilliges, unfreiwilliges**, persönliches Zeugniß.

Das freiwillige persönliche ist dasjenige, welches auf die bloße Aufforderung des Richters, oder vor aller Aufforderung, ohne irgend eine Drohung oder ein Zwangsmittel, gegeben wird.

Das unfreiwillige persönliche Zeugniß ist dasjenige, welches durch Strenge oder Zwangsmittel erpreßt wird, oder dasjenige, welches nicht durch einen Act des Willens, sondern selbst gegen den Willen und ungeachtet aller Anstrengungen erfolgt; es ist die Wirkung innerer Bewegungen, die sich in dem Betragen, den Geberden, der Physiognomie der Zeugen offenbaren. Diese Zeichen haben die Natur circumstantieller Beweise.

Ein Verbrechen ist verübt worden: der Angeklagte hat verschiedene Aussagen über das Hauptfactum gemacht: werden diese Aussagen als wahr betrachtet, so haben sie die Natur des directen Zeugnisses, und werden unter der Benennung von Geständnissen oder Bekenntnissen begriffen; werden sie als falsch betrachtet, so treten sie in die Classe der circumstantiellen Beweise, indem die Lügen, die Ausflüchte, das Streben zu täuschen, Vermuthungen des Verbrechens begründen.

Vierte Eintheilung. Der in Frage stehende Beweis kann entweder bei Gelegenheit der anhängigen Sache producirt werden, oder vor dieser Sache, unabhängig von ihr, und ohne Absicht, sich seiner dafür zu bedienen. Daher Beweise durch Aussagen, Beweise durch Urkunden.

Fünfte Eintheilung: Beweise durch zufällige Schriften, Beweise durch präconstituirte Schriften.

Wenn der Beweis, den man in einer Sache beibringt, eine Schrift ist, die für diese Sache nicht angefertigt worden, d. h. nicht mit einer directen Absicht von Seiten ihres Verfassers, daß sie darin als gerichtlicher Beweis gebraucht werden soll, so kann man ihn Beweis durch zufällige Schrift nennen: von solcher Art werden Briefe sein, Noten, ein Privat-Tagebuch u. s. w.

Ist der in der Sache beigebrachte Beweis eine authentische Schrift, die nach gewissen, gesetzlichen Formen gemacht worden, um als gerichtlicher Beweis zu dienen, so kann man ihn präconstituirten Beweis nennen. *)

Man muß jedoch sorgfältig den ex parte d. h. den von einer Partei allein präconstituirten Beweis, wie ein Handelsbuch, von dem ex partibus, d. h. von sämmtlichen interessirten Parteien präconstituirten Beweis, wie einen Contract, unterscheiden. Die erste Art könnte man halbpräconstituirten Beweis nennen.

Sechste Eintheilung: Beweise, die von jeder andern Sache unabhängig sind, und entlehnte Beweise. Wenn der beigebrachte Beweis aus einer frühern Sache geschöpft ist, wenn er sich auf Aussagen beruft, die ohne die gerichtliche Prüfung, sei es in demselben Lande, sei es in einem fremden Lande, bestanden; so kann man diesem Beweis den Namen des entlehnten Beweises geben.

Es ist nothwendig, einen besondern Ausdruck zu haben, um diese Art von Beweisen zu bezeichnen, weil sehr viele Bemerkungen darüber zu machen sind. Hier würden sie nicht am gehörigen Orte stehen.

Siebente Eintheilung: originales und nicht originales Zeugniß.

Das Zeugniß ist original, wenn der Zeuge, der vor dem Richter über das in Frage stehende Factum aussagt, dieselbe Person ist, die in der Zeit und an dem Orte, wovon es sich handelt, gegenwärtig gewesen, und durch ihre Sinne die Eindrücke, die den Gegenstand ihrer Aussage bilden, empfangen hat.

---

*) Von dem im französischen Barreau gebräuchlichen Ausdruck, schriftlicher Beweis, habe ich mich mit Fleiß entfernt: er ist dunkel, zweideutig und unbezeichnend.

Aber er vergaß bei dieser Vergleichung, daß man vermittelst solcher Skizzen sich das Panorama, welches man vor Augen hat, verdeutlichen kann; während der Leser, der in dem Auszuge nur Verweisungen auf unzugängliche Manuscripte findet, keine Mittel besitzt, um die dunklen Stellen aufzuklären. So ist denn auch dieser Auszug ganz und gar nicht verstanden worden, und es ist deshalb nur der erste Theil erschienen.

Vor vielen Jahren hatte ich mehrere Bücher dieser Abhandlung bearbeitet, und bei meinem letzten Aufenthalte in England war ich bemüht, die Arbeit zu vervollständigen. Mein Bestreben, das Ganze zu bearbeiten, ward in der Folge um so größer, als ich mich allein dazu berufen glaubte, das von seinem Autor verlassene Werk zu retten.

Diese Bearbeitung war sehr schwierig, da Benthams Manuscripte kein verständliches und vollständiges Ganze bilden. Nach der Beschaffenheit des Textes und nach dem Bedürfnisse mußte ich abkürzen oder vervollständigen, übersetzen oder erläutern, zerstreute Fragmente vereinen, Capitel auf bloße Andeutungen ausarbeiten, unter mehreren Ausführungen über denselben Gegenstand wählen oder diese Ausführungen in ein einziges Ganze umformen. Dabei habe ich nach der größten Klarheit im Styl gestrebt. Bentham denkt zu oft gar nicht an die zahlreichste

Classe der Leser; er scheint nur für Metaphysiker oder Rechtsgelehrte zu schreiben. Ich habe mich, ohne mich von der wissenschaftlichen Strenge zu entfernen, bemüht, diejenigen, die dem Barreau fremd sind, vom Lesen des Werks nicht abzuschrecken, und sie einen weniger steilen und etwas weniger trocknen Weg zu führen. Aber, trotz aller meiner Anstrengungen, fordert dieses Werk von seinem Leser eine fortgesetzte Aufmerksamkeit.

Ich habe schon bemerkt, daß Bentham beständig das gerichtliche Verfahren Englands im Auge hatte: dieser critische, sehr lange und sehr ins Einzelne gehende Theil seines Werks würde den Werth desselben bedeutend vermehrt haben, wenn es in englischer Sprache erschienen wäre; mir aber war es unmöglich, ihm auf dieser Bahn zu folgen, nicht allein, weil die Fragen in Betreff des englischen Verfahrens zum größten Theil für den Continent ohne Interesse sind, sondern vorzüglich weil Bentham, nur für Rechtsgelehrte seines Landes schreibend, Vorkenntnisse voraussetzt, die ich nicht habe und auch bei meinen Lesern nicht gefunden haben würde.

Deshalb habe ich mit Ausnahme einer gewissen Zahl leichtverständlicher und allgemein interessirender Fragen, diese ganze Polemik weggelassen.

Wohl mag mancher Leser wünschen, eine Anwendung der aufgestellten Theorie auf das gerichtliche

Verfahren der Länder des Continents, und vorzüglich auf das Verfahren der französischen Gerichte zu finden; denn man liebt es, die Prinzipien in einem Zustande des Kampfes oder der Vergleichung mit dem wirklich Bestehenden zu sehen.

Auch höre ich, wenn ich mir einen Leser vorstelle, der mit dem prozessualischen Verfahren ganz unbekannt ist, ihn beim Lesen des Werkes zu sich selbst sagen: „war es nöthig, fast evidente Wahrheiten zu beweisen, so offenbare Irrthümer zu bekämpfen? Ist es nöthig, in einem Jahrhundert, wie das unsrige, so viel Beweisgründe aufzubieten, um die Vortheile des mündlichen Zeugnisses, der Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens darzuthun? Heißt dies nicht Sturm laufen auf eine übergebene Stadt?“ Diejenigen aber, welche diese Fragen aufwerfen, haben keine Ahndung davon, daß Regeln, die ihnen vom gesunden Menschenverstande eingegeben scheinen, oft als Paradoxen angesehen werden, und gegen Maximen anstoßen, welche durch die Vorurtheile und den Gebrauch geheiligt sind.

Selbst aber, wenn ich die nöthigen Kenntnisse hätte, um mich in eine solche Polemik einzulassen, würde ich mich dennoch durch die Schwierigkeiten, die sich darbieten, davon haben abschrecken lassen. Die Critik einer einzigen Prozeßform fordert lange Untersuchungen, wenn man klar und vollständig sein will. Man muß

Gesetze, man muß Fälle anführen; man muß aus dem Gebiete der Philosophie in das der Gelehrsamkeit übergehen: und doch haben diejenigen, die man angreift, tausend Mittel sich dem Angriffe zu entziehen: man unterscheidet, man macht Ausnahmen, man nimmt zu Spitzfindigkeiten seine Zuflucht, und sobald die nationale Eitelkeit oder der Kastengeist ins Spiel kommt, so ist Unpartheilichkeit von Niemand mehr zu erwarten.

Die von dieser Polemik entblößte Theorie wird nun zwar nicht das Aufsehen einer angreifenden erregen; aber ihre Wirkung wird, obgleich langsamer, doch vielleicht stärker sein. Sie wirkt wie ein Auflösungsmittel, das sich in die alten Irrthümer einschleicht; sie bietet Waffen dar, um sie zu bekämpfen; sie verbreitet ein neues Licht, welches überall und besonders bei der künftigen Generation eindringt. Die falschen, von der Jugend verworfenen Lehren, gleichen den todten Blättern, die von selbst abfallen, wenn der Saft des Frühlings neue hervortreibt.

Was die Rechtsgelehrten betrifft, so mögen sie selbst die Principien dieses Werks auf die Praxis ihrer Gerichte anwenden, sie werden alsdann das Buch vollenden, indem sie die Thatsachen hinzufügen, welche die Erfahrung ihnen darbietet, und diese Lectüre wird von dem größten Interesse für diejenigen sein, welche in der Routine der Geschäfte die Fähigkeit des Nachdenkens nicht verloren haben.

Es giebt bereits mehrere Abhandlungen über die gerichtlichen Beweise; aber ihre Verfasser hatten immer die Darstellung der Lehre von den Beweisen dieses oder jenes gerichtlichen Verfahrens im Auge. Wenn sie auch mit Aufstellung einiger Principien über die Natur, die Eintheilung, und den Werth der Beweise beginnen, so ist dieser theoretische Theil doch nur Nebensache, und man muß sie daher als zur historischen Rechtsschule gehörig, betrachten.

Hier aber ist die Theorie, die reine Theorie das Wesentliche. Der Gegenstand des Werkes ist unter dem allgemeinsten, dem auf alle Nationen anwendbarsten Gesichtspunkte behandelt. Der Zweck, um ihn kurz zu bezeichnen, geht dahin, eine gerichtliche Logik darzustellen, und den Rechtsgelehrten in Stand zu setzen, über die Beweise nicht nach absoluten Regeln, sondern nach vernünftigen Prinzipien zu urtheilen.

Die Regeln sind im Allgemeinen mechanische Behelfe, deren man sich blind bedient. Die gerichtliche Logik aber, welche den innern Werth der Beweise beurtheilen lehrt, führt zuletzt zur Erkenntniß, daß es in dieser Materie wenig absolute Regeln giebt, und daß die erste dieser Regeln darin besteht, alles zu verbauen, was den Richter zwingen könnte, gegen seine Ueberzeugung zu urtheilen. Selbst wenn man diese Materie mit Bezug auf den gegenwärtigen Zustand unserer Kenntnisse in die beste Ordnung gebracht hat, wird

man zwar viele Irrthümer zerstört, keinesweges aber untrügliche und unwandelbare Beweisregeln geschaffen haben.

Jedoch, trotz dieser Unvollkommenheit, ist diese Materie von sehr großem Interesse. Jeder Irrthum über die Natur der Beweise, jede falsche Regel im Verfahren, schließt eine dem Haupte jedes Bürgers drohende Gefahr in sich. Es giebt keinen Punkt in dieser Untersuchung, wobei nicht alle Individuen der Gesellschaft von der untersten Stufe bis zur höchsten, interessirt sind. Denn, wenn auch gerichtliche Unterdrückungen oft die Wirkung der Leidenschaften und der Tyrannei gewesen sind, so ist man doch fast immer bemüht gewesen, sich durch falsche Maximen zu decken, sich fehlerhafter Mittel zu bedienen, sich unter betrüglichen Formen zu verstecken, und auf die Unwissenheit des Publicums zu rechnen, welches bei dem Chaos der sich widersprechenden Ideen, bei dem Dunkel, worin das gerichtliche Verfahren gehüllt ist, nicht die Fähigkeit hat eine Meinung sich zu bilden. Man kläre die Menschen auf, man setze sie in den Stand, den gerichtlichen Operationen zu folgen und sie zu beurtheilen, und man wird Ungerechtigkeiten verhüten. Ein unterrichtetes Publikum ist immer die sicherste aller Garantien.

Sehr verschieden von jenen Werken, die durch ihre Leichtigkeit anziehen, und in welchen man vergebens

nach einer genügenden Antwort sucht, wenn man über einen gegebenen Punkt Auskunft haben möchte, wird dieses Werk vorzüglich denen Nutzen bringen, die es zu Rathe ziehen, um bestimmte Fragen zu lösen. Die Capitel, welche durch analytische Eintheilungen die trokkensten zu sein scheinen, enthalten vielleicht den größten Reichthum an Ideen; sie dienen nicht blos zur Schau, sondern sie bieten wirkliche Nahrung dar; sie gleichen nur einer Tafel, wenn man sie oberflächlich betrachtet, sie sind aber eine Mine, wenn man sich die Mühe giebt, sie anzuzünden.

Der Herausgeber.

Inhalt.

Erstes Buch.

Allgemeine Begriffe über die Beweise.

Pag.

Erstes Capitel. Von den Verhältnissen zwischen dem Gesetz und dem Verfahren, zwischen dem Verfahren und den Beweisen . . . 3

Zweites Capitel. Zwecke des Verfahrens 4

Drittes Capitel. Von dem natürlichen Muster des Verfahrens . 6

Viertes Capitel. Von dem Beweise im Allgemeinen 10

Fünftes Capitel. Von den Thatsachen, als gesetzlich wirksam betrachtet 12

Sechstes Capitel. Von den verschiedenen Arten der Beweise . . . 15

Siebentes Capitel. Von den Gründen der positiven Ueberzeugung, oder von den Gründen zu glauben 19

Achtes Capitel. Von den Gründen der negativen Ueberzeugung, oder von den Gründen nicht zu glauben 21

Neuntes Capitel. Psychologische Ursachen der Wahrheit oder Falschheit in dem Zeugnisse. Untersuchung der intellectuellen Fähigkeiten und der Willensbestimmungen in ihrer Beziehung auf das Zeugniß. 25

Zehntes Capitel. Von der natürlichen Sanktion. Ihre Wirkung zu Gunsten der Wahrheit 36

Elftes Capitel. Von der moralischen Sanction oder von der Ehre. Ihre Wirkung zu Gunsten und zum Nachtheile der Wahrheit . . . 38

Zwölftes Capitel. Von der religiösen Sanction 42

Pag.

Dreizehntes Capitel. Von der politischen Sanction; ihr Wirken für und gegen die Wahrheit des Zeugnisses 44

Vierzehntes Capitel. Mittelstufe der Beweiskraft eines Zeugnisses 46

Funfzehntes Capitel. Umstände, welche die Beweiskraft erhöhen 47

Sechszehntes Capitel. Von den Umständen, durch welche die Beweiskraft eines Zeugnisses vermindert wird 48

Siebenzehntes Capitel. Mittel, verschiedene Grade des Fürwahrhaltens auszudrücken 49

Achtzehntes Capitel. Giebt es Fälle, wo der Richter nach eigener Erkenntniß, ohne andere Beweise über eine Thatfrage ein Urtheil sprechen kann? 57

Zweites Buch.

Von den Sicherheiten oder Garantien des Zeugnisses.

Erstes Capitel. Arten der Fehler des Zeugnisses 61

Zweites Capitel. Von den Sicherheiten oder Garantien, welche das Zeugniß glaubwürdig machen 64

Drittes Capitel. Von den innern Sicherheiten 67

Viertes Capitel. Von den Strafen des falschen Zeugnisses . . . 72

Fünftes Capitel. Von den Strafen des falschen Zeugnisses durch Unbesonnenheit 74

Sechstes Capitel. Gründe, statt des Wortes Meineid, das Wort falsches Zeugniß einzuführen 76

Siebentes Capitel. Von der Schande 77

Achtes Capitel. Von der Befragung 78

Neuntes Capitel. Beurkundung der mündlichen Zeugen-Aussagen. 81

Zehntes Capitel. Von der Oeffentlichkeit 83

Elftes Capitel. Ausnahmefälle von der Regel der Oeffentlichkeit des Verfahrens 92

Zwölftes Capitel. Von dem Eide, als Sicherheit betrachtet . . . 94

Pag.

Drittes Bueh.

Von der Herstellung des Zeugnisses.

Erstes Capitel. Von den Zeugen 103

Zweites Capitel. Von dem Erscheinen der Partheien im Prozesse 104

Drittes Capitel. Von den Advocaten 107

Viertes Capitel. Von den verschiedenen Arten der Befragung . 108

Fünftes Capitel. Von der Gegenwart des Richters bei der Vernehmung 111

Sechstes Capitel. Darf der Zeuge Noten zu Rathe ziehen? . . 115

Siebentes Capitel. Von den Suggestiv-Fragen 117

Achtes Capitel. Von den Personen, die das Recht zu fragen haben. 119

Neuntes Capitel. Vernehmung durch Parthei und Gegenparthei. Von den Verhältnissen zwischen den Befragenden und den Antwortenden 121

Zehntes Capitel. Vergleichung der verschiedenen Arten der Befragung 123

Elftes Capitel. Kann das schriftlich erlangte Zeugniß in gewissen Fällen, wo die mündliche Vernehmung unmöglich ist, einer Entscheidung zum Grunde dienen? 126

Zwölftes Capitel. Zweckmäßigste Form der schriftlichen Befragung. 127

Dreizehntes Capitel. Von dem Protokolle oder von der Beurkundung der Aussagen 130

Vierzehntes Capitel. Von der abgesonderten Bewahrung der Angeklagten 131

Viertes Buch.

Von den präconstituirten Beweisen.

Erstes Capitel. Natur, Ursprung, Nutzen dieser Klasse von Beweisen. 134

Zweites Capitel. Was die Gesetzgebung in Betreff dieser Beweise zu thun hat 136

Drittes Capitel. Anwendung dieses Beweises auf Thatsachen, die gesetzlich wirken, auf die Contracte und testamentarischen Akte . 140

Pag.

Viertes Capitel. Von den Staatsbehörden unter dem Gesichtspunkte der präconstituirten Beweise, die sie liefern können ... 146

Fünftes Capitel. Von den Protocollen 149

Sechstes Capitel. Einregistrirung der Copien 151

Siebentes Capitel. Mittel, eine originale Schrift und eine nicht originale, eine originale und eine Copie zu unterscheiden 155

Achtes Capitel. Mittel, die Authenticität einer Schrift herzustellen. 157

Neuntes Capitel. Mittel, die Nicht-Authenticität einer Schrift herzustellen 163

Fünftes Buch.

Von den circumstantiellen Beweisen.

Erstes Capitel. Definitionen und vorläufige Begriffe 170

Zweites Capitel. Von den sachlichen Beweisen. Tabelle ihrer Hauptarten 174

Drittes Capitel. Schwächende Thatsachen, die auf alle sachlichen Beweise anwendbar sind 175

Viertes Capitel. Besitz verdächtiger Sachen 177

Fünftes Capitel. Besitz verdächtiger Schriften 178

Sechstes Capitel. Dunkelheit der sachlichen Beweise. Vernehmung, nothwendig zu ihrer Aufklärung 181

Siebentes Capitel. Von den, dem Verbrechen vorhergehenden, anschuldigenden Umständen. Vorbereitungen, Versuche, Erklärung der Absicht und Drohungen 182

Achtes Capitel. Von den außergerichtlichen Geständnissen 186

Neuntes Capitel. Von dem gerichtlich erlangten Zeugnisse gegen sich selbst. Innige Verbindung zwischen Nicht-Antwort, falscher Antwort, ausweichender Antwort und Geständnissen 193

Zehntes Capitel. Von der Furcht, angezeigt durch den passiven Zustand 197

Elftes Capitel. Anzeigen, die das active Betragen darbietet; Heimlichkeit; verschiedene Arten derselben 201

Pag.

Zwölftes Capitel. Andere Anzeigen aus dem activen Betragen; Beweisfälschung oder Unterdrückung von Beweisen durch Bestechung, oder Vereitelung eines Zeugnisses 204

Dreizehntes Capitel. Andere Anzeigen des activen Betragens. 205

Vierzehntes Capitel. Motive, Mittel, Gesinnung, Ruf, Rang oder Stand; Schlußfolgerungen daraus 208

Funfzehntes Capitel. Betrachtungen, welche die aus den vorgenannten Umständen hervorgehenden Vermuthungen schwächen . . 213

Sechszehntes Capitel. Regeln und Grundsätze über die circumstantiellen Beweise 216

Siebenzehntes Capitel. Vergleichung der direkten und circumstantiellen Beweise, hinsichtlich ihrer Beweiskraft 219

Sechstes Buch.

Von den minderwerthen Beweisen, welche in Ermangelung besserer oder als Nothbehelf zulässig sind.

Erstes Capitel. Definitionen und Eintheilungen 224

Zweites Capitel. Von den vorläufigen Vermuthungen, zwischen Kläger und Beklagten, Ankläger und Angeklagten 229

Drittes Capitel. Von den zufälligen Schriften; Regeln über ihre Zulassung 234

Viertes Capitel. Von dem Beweise durch Hörensagen 238

Fünftes Capitel. Von den mehrfach vermittelten Beweise durch Hörensagen 242

Sechstes Capitel. Geschriebenes Zeugniß eines vorgeblich mündlichen Zeugnisses 248

Siebentes Capitel. Von den mündlich geleisteten, vorgeblich schriftlichen Zeugniß 250

Achtes Capitel. Von den Copien 252

Neuntes Capitel. Vergleichung des Beweises durch Copie mit dem Beweise durch Hörensagen 255

Zehntes Capitel. In welchen Fällen und unter welcher Bedingung darf eine Copie zugelassen werden? 257

Pag.

Elftes Capitel. Von dem mündlich oder schriftlich überlieferten, vorgeblich sachlichen Beweise 263

Zwölftes Capitel. Vorsichtsmaßregeln bei Zulassung der untergeordneten Beweise 266

Siebentes Buch.

Von der Ausschließung der Beweise.

Erstes Capitel. Von den verschiedenen Gründen der Ausschließung der Beweise 267

Zweites Capitel. Von den verschiedenen Arten der Ausschließung der Beweise 268

Drittes Capitel. Nachtheile der Ausschließung der Beweise . . . 268

Viertes Capitel. Prinzip bei Ausschließung der Beweise 270

Fünftes Capitel. Von den Gründen, welche die Ausschließung der Beweise immer rathsam erscheinen lassen 272

Sechstes Capitel. Von den Fällen, wo die Ausschließung der Beweise zur Vermeidung der Fristen rathsam sein kann 273

Siebentes Capitel. Von den Fällen, in welchen die Ausschließung der Beweise zur Vermeidung von Vexationen rathsam sein kann. 274

Achtes Capitel. Andere Gründe, welche die Ausschließung der Beweise rathsam erscheinen lassen. Vexationen durch Zwang zum Zeugniß 276

Neuntes Capitel. Von dem Beichtsiegel 280

Zehntes Capitel. Von der Ausschließung des Zeugnisses unter gewissen Verhältnissen 281

Elftes Capitel. Untersuchung eines andern Falles der Vexation. Von der Selbstanschuldigung 283

Zwölftes Capitel. Mittheilungen, welche ein Client seinem gesetzlichen Rathgeber, Advocaten oder Procurator macht 290

Dreizehntes Capitel. Von den geistigen Schwächen; — von den Interessen; — von dem unmoralischen Charakter, als Ursache der Ausschließung betrachtet 292

Vierzehntes Capitel. Von der Ausschließung des Zeugenbeweises, in Beziehung auf nichtschriftliche Verträge 298

Pag.

Funfzehntes Capitel. Schutzmittel gegen die verdächtigen Zeugnisse und untergeordneten Beweise 301

Sechszehntes Capitel. Verpflichtung zum Beweise. — Wer muß den Beweis führen? 304

Achtes Buch.

Von dem Unwahrscheinlichen und von dem Unmöglichen.

Erstes Capitel. Vorbegriffe 306

Zweites Capitel. Undefinirbarkeit des Unmöglichen; nicht unbedingtes, sondern durch den Grad unserer Kenntnisse bedingtes Glauben 308

Drittes Capitel. Nichtexistenz ganz unglaublicher Thatsachen. Scheinbare aber nicht wirkliche Ausnahmen 312

Viertes Capitel. Folgen des Vorhergehenden 314

Fünftes Capitel. Unterscheidung der absolut und der relativ unmöglichen Thatsachen 316

Sechstes Capitel. Von den Thatsachen die vom gewöhnlichen Laufe der Natur abweichen 317

Siebentes Capitel. Beispiele von Thatsachen, die vom gewöhnlichen Laufe der Natur abweichen 320

Achtes Capitel. Natur des auf das Unmögliche oder Unwahrscheinliche sich beziehenden Beweisgrundes 324

Neuntes Capitel. Prüfung der Meinung gewisser Philosophen, daß die Unwahrscheinlichkeit einer Thatsache kein hinreichender Grund sei, diese gegen Zeugnisse, die sie bekräftigen, zu verwerfen 326

Zehntes Capitel. Gerichtliche Betrachtungen über die vom Laufe der Natur abweichenden Thatsachen 332

Elftes Capitel. Von den Motiven, welche auf den Glauben an Thatsachen, die den Gesetzen der Natur entgegen sind, einwirken. 338

Neuntes Buch.

Von der Aufsuchung, von der Produktion und von der Erhaltung der Beweise.

Erstes Capitel. Allgemeine Uebersicht 348

Zweites Capitel. Mittel, die Production der Beweise zu sichern 351

Pag.

Drittes Capitel. Physische Mittel zur Production der Beweise 355

Viertes Capitel. Anwendung der Belohnungen und Strafen zur Erlangung der Beweise 364

Fünftes Capitel. Von dem vorläufigen Verfahren (Voruntersuchung) 368

Sechstes Capitel. Directe und retrograde Untersuchung im Falle einer Kette von Zeuguissen, die auf Hörensagen beruhen 373

Siebentes Capitel. Quelle der Beweise; analytische Skizzen der Beweisquellen 376

Achtes Capitel. Von den Mitteln, das Erscheinen eines Zeugen zu sichern 379

Neuntes Capitel. Von den ordentlichen Sicherheiten 384

Zehntes Capitel. Außerordentliche Sicherheiten 386

Elftes Capitel. Production der realen Beweise 390

Zwölftes Capitel. Regeln über die Einsicht der geschriebenen Beweise 393

Dreizehntes Capitel. Von den Schriften 395

Vierzehntes Capitel. Von den Maßregeln, welche gegen widerspenstige Zeugen zu ergreifen sind 398

Funfzehntes Capitel. Maßregeln gegen den Verlust der Beweise. 404

Sechszehntes Capitel. Von den anonymen Anzeigen 408

Erster Theil.

Von den

gerichtlichen Beweisen.

Erstes Buch.

Allgemeine Begriffe über die Beweise.

Erstes Capitel.

Von den Verhältnissen zwischen dem Gesetz und dem Verfahren, zwischen dem Verfahren und den Beweisen.

Der Zweck der Gesetze, wenn sie das sind, was sie sein sollen, besteht darin, das Glück der größten Zahl im höchsten, möglichen Grade hervorzubringen; jedoch, sie seien gut oder schlecht, sie können nur wirken, indem sie Rechte und Verbindlichkeiten schaffen: die Rechte die alles das begreifen, was gut und angenehm ist, alles das, was Genuß und Sicherheit gewährt; die Verbindlichkeiten, die alles das begreifen, was unangenehm und lästig, alles das, was Zwang und Beraubung ist, deren Uebel aber von dem Guten, das aus ihnen hervorgeht, überwogen wird. Dies ist wenigstens der Charakter der guten Gesetze; die schlechten sind diejenigen, die überflüssige oder mehr lästige als nützliche Verbindlichkeiten schaffen.

Diese Gesetze würden ohne Wirkung sein, wenn der Gesetzgeber nicht zu gleicher Zeit andere Gesetze schüfe, welche zum Zweck haben, jene in Erfüllung zu bringen: dies sind die Gesetze über das Verfahren.

Um den Unterschied der einen von den andern zu bezeichnen, werden wir die ersten *substantive Gesetze*, und die zweiten *adjective* nennen.

Das Ziel des richterlichen Geschäftes ist eine *Entscheidung*, welchen Namen man ihr auch gebe, Urtheil, Spruch, Bescheid, Befehl.

Wendet sich Jemand an den Richter, so geschieht dies, um eine Entscheidung von ihm zu begehren, die nur einen factischen Punkt oder einen Rechtspunkt zum Gegenstande haben kann. In Beziehung auf den factischen Punkt will man wissen, ob er das Factum, das man seiner Beurtheilung unterwirft, für wahr halte oder nicht; und in diesem Falle kann die Entscheidung nur auf den Beweisen beruhen.

In Beziehung auf den Rechtspunkt will man wissen, welches Gesetz über diesen oder jenen Gegenstand es gebe, welches Recht es verleihe oder welche Verbindlichkeit es auflege bei gewissen Voraussetzungen. Der Kläger verlangt einen Dienst von einer positiven Natur, der darin besteht, in den Genuß eines Rechtes gesetzt zu werden; und wenn seine Klage bestritten wird, so verlangt der Beklagte einen Dienst von einer negativen Natur, der darin besteht, der Verbindlichkeit, die seine Gegenpartei ihm auflegen will, nicht unterworfen zu werden.

Dies gilt von dem Criminalgesetz eben so wohl, als von demjenigen, das man gewöhnlich Civilgesetz nennt: denn wovon handelt es sich in dem Strafgesetz? zu entscheiden, ob ein gewisses Factum, das man ein Verbrechen nennt, bewiesen ist oder nicht, und ob folglich der Beschuldigte der Verbindlichkeit, die gesetzliche Strafe dieses Factums zu erleiden, unterworfen werden soll.

Bei allen diesen Fragen ist es die Pflicht des Richters, alle Beweise von der einen und der andern Seite sich zu verschaffen, und zwar in der besten möglichen Form, sie zu vergleichen, und nach ihrer beweisenden Kraft zu entscheiden.

So ist die Kunst des Verfahrens im Wesentlichen nur die Kunst, die Beweise herbeizuschaffen.

Zweites Capitel.

Zwecke des Verfahrens.

Alle Regeln des Verfahrens müssen vier Zwecke haben: Richtigkeit der Entscheidungen, Schnelligkeit, Sparsamkeit, Befreiung von überflüssigen Hindernissen.

Die Richtigkeit der Entscheidungen ist der direkte Zweck; die drei anderen sind Nebenzwecke. Es handelt sich davon, die minder wichtigen Uebelstände, die unter dem Namen von Fristen, Vexationen und Kosten bekannt sind, zu vermeiden: wohlverstanden, daß von nicht nothwendigen Fristen, Vexationen und Kosten die Rede ist, von solchen, deren Uebel, wenn man die Wirkungen wägt, die Güte überwiegt.

Unter Richtigkeit der Entscheidungen verstehe ich ihre Uebereinstimmung mit dem Gesetze. Nach dem Gesetze regeln sich die Befürchtungen und Hoffnungen der Bürger. Das Gesetz bildet die Er-

wartung. Stimmt die Entscheidung des Richters mit dieser Erwartung überein, so ist das Volk befriedigt; wird diese Erwartung getäuscht, so entsteht ein Gefühl der Unsicherheit, und in wichtigen Fällen ein verhältnißmäßiges Schrecken.

Man kann sich leichter eine abstracte Gerechtigkeit denken, eine Gerechtigkeit, die als solche in den Augen eines unfehlbaren, über alle Umstände der Sache aufgeklärten Richters erscheint; die Forderung aber, diese abstracte Gerechtigkeit der gesetzlichen vorzuziehen, ist eitel und gefährlich, sie würde den Richter den Fantomen seiner Einbildungskraft Preis geben, und ihm seinen wahrhaften Führer, der kein anderer als das Gesetz ist, entrücken. Das adjective Gesetz d. h. das Gesetz über das Verfahren ist nur gut, sofern es zur Erfüllung des substantiven Gesetzes mitwirkt.

Was ist eine falsche Regel im Betreff des Verfahrens? Es ist eine Regel, welche die Entscheidung des Richters und das Gesetz in Widerspruch zu bringen geeignet ist; die den Richter zwingt, gegen seine innige Ueberzeugung zu sprechen, die Hauptsache der Form aufzuopfern, als Gerichtsperson zu urtheilen, wie er nicht als Privatmann geurtheilt haben würde. In diesen Fällen ist es die Kunst, welche von den Künstlern verdammt wird, sind sie es, die sich selbst anklagen, weil sie, indem sie Richter werden, nicht aufhören, Menschen zu sein. So oder so zu handeln, kann erzwungen werden; so oder so zu denken, kann es nicht: über die Handlungsweise gebietet der Stand, über die Gedanken die Natur. Wenn der Richter nach den Regeln der Procedur den Angeklagten, den er nach dem Gesetz für schuldig hält, freispricht; wenn er einen Bürger ein Recht verlieren läßt, das nach seiner Ueberzeugung das Gesetz ihm erhalten wollte; kurz, wenn die Sache einen Ausgang nimmt, demjenigen entgegengesetzt, den sie nach der Redlichkeit des freien Richters genommen haben würde, so kann man sicher sein, daß die Regeln schlecht sind.

In allen diesen Fällen nimmt das adjective Gesetz den Bürgern die Mittel, dasjenige, was das substantive Gesetz ihnen verspricht, zu erlangen; die zwei Tafeln des Gesetzes sind im Widerspruch mit einander.

Man schließe aus diesen Bemerkungen nicht, daß man alle Formen abschaffen, keine andere Regel als den Willen der Richter haben müsse; allein das, was zu vermeiden ist, sind die Formen, die Regeln, die den Richter in die Nothwendigkeit versetzen, ein Urtheil gegen seine eigene Ueberzeugung zu fällen, und die aus der Procedur eine

Feindin des substantiven Gesetzes machen. Wir werden an einem anderen Orte sehen, welches die wahren Garantien sind, die man den Zeugnissen und den Urtheilen geben müsse.

Was die Ziele betrifft, die ich Nebenziele genannt habe; die Schnelligkeit, die Sparsamkeit, die Befreiung von überflüssigen Hindernissen, so hat man alles gesagt, wenn man sie genannt hat; der Procedur die Richtung zu diesen Zielen zu geben, ist ein Streben, das von Seiten des Gesetzgebers eine außerordentliche Geschicklichkeit und Festigkeit erfordert: denn nirgends hat er mehr gegen verführerische Interessen zu kämpfen, als hier. Es ist durchaus keine Satire, durchaus keine Uebertreibung, wenn man sagt, daß man die Procedur zu ganz entgegengesetzten Zielen hingelenkt zu haben, daß man die Absicht gehegt zu haben scheine, die Kosten, die Fristen, die Vexationen zu vervielfachen, indem man alles das noch hinzufügte, was sie unverständlich machen kann. Diese Fehler sind jedoch nicht die Wirkung eines von den Gerichten angenommenen Systems gewesen; sie haben jene Interessen zur Quelle, von welchen ich so eben gesprochen, jene verführerischen Interessen, die zügellos ihre Zwecke verfolgt haben, weil die öffentliche Meinung in Beziehung auf Mißbrauch, worüber sie nicht zu urtheilen verstand, stumm oder ohnmächtig war, oder weil sie gleichgültig war über das Schicksal der streitenden Parteien, jener zerstreuten Individuen, die durchaus keine Classe bilden, die sich täglich verändern, deren Klagen gehässig sind, und die ihre gerechtesten Beschwerden nicht einmal begreiflich machen können.

Drittes Capitel.

Von dem natürlichen Muster des gesetzlichen Verfahrens.

Man hat oft von der vorgeblichen Nothwendigkeit gesprochen, die Staatsverfassungen, und besonders die democratischen, einem, ich weiß nicht, welchem Verfahren zu unterwerfen, das die Wirkung haben soll, sie auf ihre alten Principien zurückzuführen. Man hat diese Idee mit Wärme umfaßt, als wenn sie das wunderbare Geheimniß der Verjüngung der Staaten enthielte. Diese Maxime beruht nur auf dem gemeinen Vorurtheil zu Gunsten der alten Zeit, einem Vorurtheil, das seine ganze Stärke einer falschen Betrachtungsweise des Alters der Welt verdankt, indem man ihre Kindheit für ihre Reife

nimmt; als wenn die Weisheit in einem umgekehrten Verhältniß mit der Erfahrung stehen müßte. Was würde das Resultat dieses so gepriesenen Verfahrens sein? man würde allmälig zu der ursprünglichen Barbarei zurückkehren. Fürwahr, nicht durch periodische Rückschritte, sondern durch allmälige Verbesserungen ist Großbrittanien zu jenem Grade von Freiheit und Glück gelangt, dessen es sich erfreut. Dies ist von dem größten und unparteilichsten seiner Historiker *) bewiesen worden, zur großen Verzweiflung der Partei, welche die Freiheit lieber auf alte Titel gründen, als sie den Fortschritten der Erfahrung und der Vernunft verdanken will.

Indeß giebt es einen Zweig der Gesetzgebung, hinsichlich dessen die alte Zeit den Vorzug verdient: dieser Zweig ist die Procedur. Ohne zu der griechischen oder altrömischen hinaufzusteigen, selbst in England, wo sie gegenwärtig so verwickelt ist, war sie im Anfang einfach. Man hat Spuren davon in der Geschichte; man kann die Fortschritte dieser verderblich wirkenden Kunst verfolgen, hinaufsteigen zu dem Ursprung jener so drückenden und so wenig vernünftigen Regeln, jener Mannichfaltigkeit von Gerichten, die sämmtlich ihr System haben und die Competenzfragen auf eine so sonderbare Weise vervielfachen, jener kindischen Fictionen, die unaufhörlich das Werk der Lüge mit der Erforschung der Wahrheit vermischen. Die Geschichte dieser Jurisprudenz ist das Gegentheil jener der anderen Wissenschaften: in diesen schreitet man immer weiter in der Vereinfachung des Verfahrens seiner Vorgänger, in der Jurisprudenz schreitet man immer in der Verwicklung desselben fort. Die Künste vervollkommnen sich, indem sie größere Wirkungen durch kleinere Mittel hervorbringen; die Jurisprudenz hat sich verschlimmert, indem sie die Mittel vermehrt und die Wirkungen verringert hat.

Es ist wahr, die Einfachheit des ursprünglichen Verfahrens war kein, auf der Vernunft beruhendes, Verdienst. Man muß darin nicht das Alterthum als alt und weise loben; es war nur eine negative Weisheit, ein Resultat der Unwissenheit. Das Verlangen, die Gesetze zu vereiteln, hat die Feinheiten der Chikane hervorgebracht; das Verlangen, dem Kunstgriffe des Betruges entgegenzuwirken, war die Ursache, daß man zu besonderen Mitteln seine Zuflucht nahm. So wie der Feind neue Angriffsmittel erfand, erfanden die Ingenieure des Ge-

*) Hume.

setzes neue Vertheidigungsmittel; allein sie haben sich durch ihre eigene Feinheit verführen lassen, und die Regeln über einen Gegenstand vervielfacht, welcher nur wenige fordert. Das alte Muster hatte sich verloren, seine Einfachheit, die seine schönste Eigenschaft war, hat es in Verachtung gebracht. Man muß gegenwärtig zu demselben zurückkehren; allein, damit man sich nicht mehr davon entferne, ist es nothwendig, die Gründe zu kennen, die es rechtfertigen.

Wir werden jedoch nicht die Geschichte fragen, wie das Verfahren in den alten Zeiten gewesen, wir werden uns nicht in gelehrte Untersuchungen verlieren: das natürliche Muster einer guten Procedur liegt uns näher, alle Welt kann es fassen, es ist unveränderlich. Ein guter Familienvater in der Mitte der Seinigen, ihre Streitigkeiten schlichtend, ist das Bild eines guten Richters. Das häusliche Gericht ist der wahre Typus des politischen. Die Familien haben vor den Staaten existirt, sie existiren in den Staaten selbst. Sie haben eine Regierung, Gesetze, die zu vollziehen, Streitigkeiten, die zu entscheiden sind. Sie haben eine Methode, zur Erkenntniß der Thatsachen zu gelangen; diese Methode findet sich nicht in den Büchern; der erste Gesetzgeber, der gesunde Menschenverstand, hat sie dem ersten Familienvater gelehrt, und lehrt sie noch allen seinen Nachfolgern. Indeß ist die Hinweisung auf dieses immer befolgte, immer verkannte System des Verfahrens für die Gesetzgebung eine wahre Entdeckung. Der Landmann befolgt es aus Instinkt, der Rechtsgelehrte entfernt sich davon durch seine Gelehrsamkeit. Ich bin gleichsam ein Steinschneider, der einen Demant in einem Kiesel, den man seit Jahrhunderten mit Füßen getreten, entdeckt. Das Gesetzbuch, das ich proclamire, vereint das Verdienst des Alters und das der Neuheit; es ist ein allgemeines Verfahren und eine Neuerung ohne Beispiel.

Kann aber der Rechtsgelehrte das nicht wissen, was der ganzen Welt bekannt ist? Nein, ohne Zweifel; man muß nämlich in ihm zwei einander fremde Wesen unterscheiden, den natürlichen Menschen und den künstlichen Menschen. Der natürliche Mensch kann richtig und einfach urtheilen, der künstliche Mensch nur mit Hülfe von Spitzfindigkeiten, Voraussetzungen und Erdichtungen. Der natürliche Mensch kann auf grademem Wege zu seinem Ziele gelangen; der künstliche weiß zu dem seinigen nur durch unendliche Umwege zu kommen.*)

---

*) Ich gebe die Ideen meines Autors wieder, indem ich das Urtheil

In dem Schooße seiner Familie kehrt der Rechtsgelehrte durch die Kraft des gesunden Menschenverstandes zu jener einfachen Methode zurück, von welcher er sich im Barreau durch die Thorheit der Gelehrsamkeit entfernt. Keiner ist von seiner gerichtlichen Practik so angesteckt, daß er sie auf seine häuslichen Angelegenheiten anwendet. Er nimmt seine Maximen wieder an, so wie er seine Amtskleidung anlegt, und giebt sie auf, sobald er jene abgelegt. Fürwahr, ein englischer Advocat, der die Fictionen, die Regeln und die Logik des Barreaus auf das gewöhnliche Leben übertragen wollte, würde als ein Wahnwitziger erscheinen.

Betrachten wir nun die hervorstechendsten Züge dieser häuslichen oder natürlichen Procedur. Der Familienvater, sobald sich ein Streit unter den von ihm Abhängigen erhebt, oder sobald er über irgend eine Uebertretung seiner Befehle zu richten hat, beruft die interessirten Parteien vor sich; er gestattet ihnen, zu ihrem eigenen Vortheil zu zeugen;

über ihre Richtigkeit denen überlasse, welche die verschiedenen Systeme der Procedur, und insbesondere diejenige Procedur, die er im Auge hatte, nämlich die englische, besser kennen als ich. Ich habe, wie bereits gesagt, einen großen Theil dieser Polemik unterdrückt; jedoch will ich hier ein Beispiel jener technischen Regeln geben, die zu bekämpfen er keine Gelegenheit vorbeigehen läßt. „In gewissen Fällen, sagt er, läßt sich die Jurisprudenz definiren als die Kunst, methodisch das nicht zu wissen, was der ganzen Welt bekannt ist.“ Ich war beim Gericht der Königsbank gegenwärtig, als der berühmte Wilkes, nachdem er sich einige Zeit dem Urtheilspruch, der ihn erwartete, entzogen hatte, sich plötzlich stellte, um ihn zu empfangen. Man kann sich keine Vorstellung davon machen, in welchem Grade diese plötzliche Erscheinung die Richter überraschte und verwirrte. Die Form wollte, nicht daß er von selbst käme, sondern daß der Sherif ihn sendete: da nun diese Form fehlte, war die Verlegenheit der Justiz eine wahre Comödie. Endlich sagte man ihm: Mein Herr, ich will für mich allein wohl glauben, daß Sie da sind, weil Sie es sagen und ich es sehe; aber es giebt durchaus kein Beispiel, daß der Gerichtshof in einem solchen Falle seinen eigenen Augen trauen zu müssen geglaubt habe; er hat auch also nichts zu sagen.“ Wer sprach dies ? eins der größten Genie's Englands; aber was nutzt das Genie, wenn es durch Regeln gezwängt ist, die machen, daß ein Mensch Augen hat, ohne zu sehen und Ohren, ohne zu hören.

er fordert eine Antwort auf alle seine Fragen, selbst zu ihrem Nachtheil; und er betrachtet ihr Schweigen als Geständniß, wofern er nicht Motive wahrnimmt, die selbst den Vertheidiger bewegen können, zu schweigen.

Er stellt seine Befragung an dem Orte selbst an; die Antwort wird unmittelbar nach jeder Frage gegeben, ohne daß man diejenige kennt, die folgen soll. Er schließt keinen Zeugen aus, er hört jeden, sich die Würdigung eines jeden Zeugnisses vorbehaltend; und er urtheilt nicht nach der Zahl, sondern nach dem Werthe der Zeugen. Er vergönnt jedem, sich ganz und auf seine Weise auszusprechen, und sich über die für den Zusammenhang des Ganzen nöthigen Umstände zu verbreiten. Diejenigen, die sich widersprechen, wird er unmittelbar confrontiren, er wird sie sich bestreiten lassen, und aus diesem Conflict wird die Wahrheit hervorspringen. Er wird zu einem schnellen Schluß zu gelangen suchen, um nicht Keime der Zwietracht in seiner Familie zu unterhalten; und weil frische Thatsachen leichter erkannt und bewiesen werden, wird er nur aus besondern Gründen Fristen bewilligen.

Dies ist die allgemeine Idee der häuslichen oder natürlichen Procedur: diejenigen, welche die gesetzliche Procedur kennen, wissen, in welchem Grade sie jener gleicht, oder vielmehr in welchem Grade sie sich von ihr unterscheidet. Die Procedur, die so lange in dem größten Theile Europas geherrscht hat, bot in jeder Beziehung einen vollkommenen Contrast davon dar. Man darf jedoch die Vergleichung nicht mißbrauchen und die häusliche Procedur zum ausschließlichen Typus der gesetzlichen machen: es giebt wesentliche Verschiedenheiten. Dadurch allein, daß ein Staat größer ist als eine Familie, entstehen viele andere Schwierigkeiten, um die Thatsachen in Gewißheit zu bringen, sich Zeugen zu verschaffen, sich der Person des Beschuldigten zu versichern. Ferner ist ein Richter kein Vater, er hat eine öffentliche Verantwortlichkeit, er muß durch seine Urtheile andern als sich selbst Genüge leisten. Man muß daher die öffentlichen Gerichte mit verschiedenen Garantien umgeben, die für das häusliche Gericht nicht nöthig sind.

Viertes Capitel.

Von dem Beweise im Allgemeinen.

Was ist ein Beweis? In dem weitesten Sinne, den man diesem Worte geben kann, versteht man darunter einen als wahr ange-

nommenen Thatumstand, der zum Beweggrunde dienen soll, das Dasein oder das Nichtdasein eines andern Thatumstandes für wahr zu halten.

Jeder Beweis umfaßt demnach wenigstens zwei verschiedene Thatumstände: der eine, den man den Hauptthatumstand nennen kann, ist derjenige, dessen Dasein oder Nichtdasein zu beweisen ist; der andere, der beweisende Thatumstand, derjenige, der dazu dient, das Dasein oder das Nichtdasein des Hauptthatumstandes zu beweisen.

Jede auf einen Beweis gegründete Entscheidung verfährt also vermittelst des Schlusses: da dieses oder jenes Factum gegeben ist, schließe ich auf die Existenz irgend eines andern Factums.

Es folgt aus dieser Definition, daß die Fragen über den Beweis einen größeren Umfang haben, als man glaubt; sie bieten sich in den Umständen des Lebens dar, wo man am wenigsten daran denkt, daß man ein logisches, und so zu sagen, gerichtliches Verfahren anwendet: die Verwaltung des Hauswesens dreht sich ganz um Beweise; unsere nichtigsten Vergnügungen erfordern die feinsten Anwendungen ihrer Regeln.

Seht einen Jäger: jener leichte Eindruck auf dem Rasen, jenes gebogene Gesträuch, jene gebrochenen Zweige, jene Spuren auf dem Boden, jene feinen Körper, die seinen Geruchsinn erregen, alles dies, ist es nicht ein genügender Beweis, daß die Beute, die er verfolgt, hier durchgekommen? Er übt die Kunst zu urtheilen, ohne ihre Principien zu kennen; er schließt aus Instinkt. Der Wilde, ja das Thier zieht Schlüsse aus einem Factum auf ein anderes. Es urtheilt nach Regeln, Montesquieu würde gesagt haben, nach natürlichen Gesetzen.

Man hat für die physischen Wissenschaften die Kunst zu beobachten abgehandelt. Es ist eine Abhandlung über die Beweise, zu einem besondern Zweck angewandt; es ist die Kunst, richtige Schlüsse aus einem Factum auf ein anderes zu ziehen: man will wissen, ob alle beobachtete Facta einander entsprechen. Es ist einleuchtend, daß man im Gebiete der Verwaltung, der Gesetzgebung nur durch Schlüsse, d. h. auf Beweise zu Werke gehen kann. Die Kunst, die Facta zu sammeln, sie in Gewißheit zu setzen, sie in eine Ordnung zu stellen, worin sie sich gegenseitig beleuchten, worin man ihren Zusammenhang und ihre Folgen auffaßt, ist die Basis der administrativen und legislativen Wissenschaft.

In allen Fällen ist der Beweis ein Mittel zu einem Zweck.

In der gewöhnlichen Bedeutung scheint die Kunst des Beweises, in einem engern Sinne auf das gerichtliche Verfahren bezogen zu wer-

den: dies ist ihr hervorstechender Punkt, hier ist es, wo man am wenigsten die Wichtigkeit derselben fühlt, wo man glaubt, daß sie mit der vollkommensten Methode existire oder existiren könne. In der That, alles wirkt in einer Rechtssache zusammen, diese Kunst in ihrem höchsten Glanze zu zeigen: Thatsachen für und wider werden vorgebracht, der Angriff und die Vertheidigung werden Männern, die in dieser Art der Fechtkunst erfahren sind, anvertraut; man sieht auf diesem engen Felde die Gegner vorschreiten oder zurückweichen, so wie der Beweis eines Factums gelingt oder mißlingt; und endlich haben Männer das Urtheil zu fällen, die man eben sowohl für überlegen an Weisheit wie an Würde hält, die von dem Staate dahin gestellt sind, die Thatsachen unparteiisch zu wägen, und die Täuschungen abzuwehren.

Wir werden in der Folge sehen, daß, wenn es Ursachen giebt, die zur Vervollkommnung der Kunst des Beweises vor den Gerichten wirkten, es unglücklicher Weise viele andere giebt, die dazu beigetragen haben, sie zu verderben.

Fünftes Capitel.

Von den Thatsachen, als gesetzlich wirksam betrachtet.

Um sich zu versichern, daß er dem Gesetze gemäß handle, hat der Richter bei jeder Gelegenheit zwei Punkte zu betrachten: der eine ist die Thatfrage, der andere die Rechtsfrage. Die erstere besteht darin, sich zu versichern, daß ein gewisses Factum an einem gewissen Ort und in einer gewissen Zeit geschehen; die zweite besteht darin, sich zu versichern, daß das Gesetz diese oder jene Verfügung, auf dieses individuelle Factum anwendbar gemacht habe.*)

Die Rechtsfrage ist nach dem Texte des Gesetzes oder nach den früheren Urtheilen, in dem Falle wo kein geschriebenes Gesetz vorhanden ist, zu entscheiden.

---

*) Es ist wichtiger in England als irgendwo, zu bestimmen, was zur Thatfrage und was zur Rechtsfrage gehört, weil in mehreren Fällen das, was jener angehört, von der Jury, und was dieser angehört, von den bleibenden Richtern entschieden wird. Jedoch die der Jury gestellte Frage ist selten eine reine Thatfrage, ohne Beimischung einer Rechtsfrage.

Die Thatfrage entscheidet sich nach den Beweisen.

Alles dreht sich um Thatsachen.

Eine affirmative Thatsache ist diejenige, die durch einen affirmativen Satz ausgedrückt wird: Robert ist getödtet worden; Jakob hat Robert getödtet.

Eine negative Thatsache ist diejenige, die durch einen negativen Satz ausgedrückt wird.

Von zweien Thatsachen, einer affirmativen und einer ihr entsprechenden negativen, ist die eine nothwendig an einem bestimmten Ort und in einer bestimmten Zeit geschehen. Von zweien Sätzen, einem affirmativen und einem negativen, ist also der eine nothwendig wahr.

Die Thatsachen erkennen wir durch die Sinne; die Sinne müssen aber in äußere und innere Sinne getheilt werden. Durch die innern Sinne erkennt der Mensch Thatsachen, die bloß in seinem Geiste vorgehen, durch die äußern Sinne erkennt er alle andern.

Die physische Thatsache ist diejenige, die sich unsern äußern Sinnen offenbart; die psychologische Thatsache diejenige, die in dem Geiste vorgeht: der Flintenschuß, der einen Menschen tödtet, ist eine physische Thatsache, die Absicht dessen, der geschossen hat, ist die psychologische.

Die psychologische Thatsache, in dem Innern des Menschen verborgen, läßt sich nur durch physische Thatsachen beweisen, welche gleichsam die Zeiger der Uhr sind. Es handelt sich von einem Diebstahle: die Absicht, die Sache zu entwenden und sich zuzueignen, das Bewußtsein kein Recht an der entwendeten Sache zu haben, dies sind zwei psychologische Thatsachen, die sich entweder durch Reden des Individuums oder durch seine Vorsichtsmaaßregeln zur Flucht oder zur Versteckung des gestohlenen Gegenstandes u. s. w. beweisen.

Eine Thatsache kann eine gesetzliche Wirkung haben d. h. zum Beweise dienen, auf eine directe oder indirecte Weise: auf eine directe, wenn sie unmittelbar mit der Thatsache, die man beweisen will, zusammenhängt; auf eine indirecte, wenn sie in einer entfernteren Verbindung damit steht.

Die Thatsache, den Menschen im Moment des Diebstahls verhaftet zu haben, die Thatsache, ihn das gestohlene Object seinem Cameraden übergeben gesehen zu haben, werden directe Thatsachen sein; die Thatsache, das Object nach einer Zwischenzeit in seinem Besitz gefunden zu haben, wird eine indirecte Thatsache sein. Der Mißcredit, worin sich ein Zeuge, durch Aussagen, die mit einander im Widerspruch stehen, ge-

bracht hat, ist ein anderes Beispiel einer Thatsache, die indirect wirkt.

In der Theorie kann man eine Thatsache von einer absoluten Einfachheit denken z. B. das Dasein eines Atoms im Zustande der Ruhe, eine augenblickliche Wahrnehmung in dem Geiste u. s. w. In der Wirklichkeit giebt es nichts dergleichen; eine Thatsache, von der man als von einer einzigen spricht, ist dennoch eine Zusammensetzung von Thatsachen.

Die Thatsache der Schuld eines Menschen in Beziehung auf dieses oder jenes Verbrechen ist eine sehr zusammengesetzte Thatsache. Man kann sie in die folgenden Thatsachen auflösen:

1) daß er diese oder jene Handlung begangen.

2) daß diese Handlung mit diesen oder jenen Umständen begleitet war.

3) daß es ein Gesetz gab, welches diese Handlung in diesen Umständen verbot.

4) daß es durchaus kein Gesetz gab, welches diese Handlung in irgend einem Umstande, worin sie begangen worden, erlaubt.

Es springt in die Augen, daß man über die Schuld oder Unschuld eines Menschen nicht urtheilen könne, ohne vorher Rechtsfragen, so wie mehrere Thatfragen zu beantworten.

Alle Thatsachen, die den Beschuldigten belasten, werden criminative oder inculpative Thatsachen genannt; alle diejenigen, die ihn entlasten, nennt man justificative oder disculpative Thatsachen.

In dem nicht criminellen Gebiete ist jede Frage zusammengesetzt. Um dieses oder jenes Recht zu begründen, diese oder jene Verbindlichkeit, bedarf es einer großen Anzahl von Thatsachen. Diese Thatsachen theilen sich in zwei Arten: collative Thatsachen d. h. die Ereignisse, die zur Begründung eines Rechtes dienen; ablative Thatsachen d. h. diejenigen, die das Aufhören eines Rechtes zur Folge haben.

Collative Thatsachen: Jakob fordert von Peter 100 Thaler wegen eines Darlehns: Peter läugnet das Darlehn; Jakob beweis't, daß ihm an einem bestimmten Tage, an einem bestimmten Orte, in bestimmten Münzsorten, zu bestimmten Zinsen, die 100 Thaler ausgezahlt worden sind.

Ablative Thatsachen: Das Darlehn der 100 Thaler wird bekannt, allein Peter behauptet, sie zurückbezahlt zu haben; Jakob leugnet die Zurückzahlung; Peter beweist, daß er die 100 Thaler an einem bestimmten Tage und Ort, in bestimmten Münzsorten, mit den bestimmten Zinsen, zurückgezahlt habe.

Sechstes Capitel.

Von den verschiedenen Arten der Beweise.

Man kann nicht über den Gegenstand, der uns beschäftigt, mit jener Lehrmethode schreiben, die Schritt vor Schritt fortrückt, ohne jemals vorzugreifen. Indem man von einer Art des Beweises spricht, ist man genöthigt, von einer andern Art des Beweises, die noch nicht abgehandelt ist, zu sprechen, und Behauptungen aufzustellen, die erst später bewiesen werden. Es ist also nöthig, hier ein allgemeines Verzeichniß aller Beweise zu entwerfen, und sie zu definiren oder zu beschreiben, soweit es erforderlich ist, um einen Vorbegriff davon zu geben: Jede Art des Beweises wird man erst dann genau kennen lernen, wenn man das besondere Buch, welches sie betrifft, gelesen haben wird. Für die Trockenheit dieser, mit Definitionen angefüllten Capitel, wird man durch die Klarheit, die sie über den ganzen Inhalt verbreiten, in hohem Grade entschädigt.

Wir haben schon angegeben, was man unter einem Beweise zu verstehen hat. Dies Wort hat etwas Täuschendes; es scheint, daß das, was man so nennt, eine hinreichende Kraft habe, um das Fürwahrhalten zu bestimmen; allein man darf darunter nur ein Mittel verstehen, dessen man sich bedient, um die Wahrheit einer Thatsache darzuthun, ein Mittel, das gut oder schlecht, vollkommen oder unvollkommen sein kann.

Die Beweismittel sind hinlänglich von einander verschieden, um Arten oder Modificationen zu bilden, denen man besondere Bezeichnungen geben kann.

Erste Eintheilung: nach der Quelle des Beweises; er wird entweder aus Personen oder aus Sachen geschöpft: persönlicher Beweis; sachlicher Beweis.

Der persönliche Beweis ist derjenige, der durch ein menschliches Wesen geliefert, und gewöhnlich Zeugniß genannt wird. Der sachliche Beweis ist derjenige, den man von dem Zustande der Sachen hernimmt. *)

Zweite Eintheilung: directer Beweis, indirecter oder circumstantieller Beweis.

---

*) Paul sagt aus, daß er den Johann den Jakob, demselben drohend, verfolgen gesehen habe. Jakob ist getödtet worden, und das Messer des Johann, von Blut überströmt, ist an der Seite des Getödteten gefunden worden. Das Zeugniß des Paul ist ein persönlicher Beweis; das Messer das, was man einen sachlichen Beweis nennt.

Das Zeugniß kann sich auf das Hauptfactum unmittelbar beziehen: Paul hat Johann das in Frage stehende Verbrechen verüben gesehen, der Beweis ist direct. Das Zeugniß kann sich auf irgend eine Thatsache beziehen, die nicht das Verbrechen selbst ist, die aber dermaßen mit ihm zusammenhängt, daß, sobald die Existenz der zweiten feststeht, daraus eine mehr oder minder starke Vermuthung der Existenz der erstern hervorgeht.

Es ist ein Diebstahl in dem Hause des A. verübt worden; sein Diener hat in der Nacht des Diebstahls die Flucht ergriffen. Diese Flucht ist ein circumstantieller Beweis gegen ihn.

Alle sachlichen Beweise sind circumstantielle.

A. ist der Falschmünzerei beschuldigt; man hat verschiedene Werkzeuge, die zur Verfertigung von Münzen dienen, bei ihm gefunden. Es sind sachliche und circumstantielle Beweise gegen ihn.

Mehrere Schriftsteller haben Beweise dieser Art **Vermuthungen** genannt; sie haben ihnen verschiedene Epitheta gegeben: dringende Vermuthungen, starke Vermuthungen, schwache Vermuthungen u. s. w.

Dritte Eintheilung: nach dem Zustande des Willens des aussagenden Zeugen; **freiwilliges, unfreiwilliges**, persönliches Zeugniß.

Das freiwillige persönliche ist dasjenige, welches auf die bloße Aufforderung des Richters, oder vor aller Aufforderung, ohne irgend eine Drohung oder ein Zwangsmittel, gegeben wird.

Das unfreiwillige persönliche Zeugniß ist dasjenige, welches durch Strenge oder Zwangsmittel erpreßt wird, oder dasjenige, welches nicht durch einen Act des Willens, sondern selbst gegen den Willen und ungeachtet aller Anstrengungen erfolgt; es ist die Wirkung innerer Bewegungen, die sich in dem Betragen, den Geberden, der Physiognomie der Zeugen offenbaren. Diese Zeichen haben die Natur circumstantieller Beweise.

Ein Verbrechen ist verübt worden: der Angeklagte hat verschiedene Aussagen über das Hauptfactum gemacht: werden diese Aussagen als wahr betrachtet, so haben sie die Natur des directen Zeugnisses, und werden unter der Benennung von Geständnissen oder Bekenntnissen begriffen; werden sie als falsch betrachtet, so treten sie in die Classe der circumstantiellen Beweise, indem die Lügen, die Ausflüchte, das Streben zu täuschen, Vermuthungen des Verbrechens begründen.

Vierte Eintheilung. Der in Frage stehende Beweis kann entweder bei Gelegenheit der anhängigen Sache producirt werden, oder vor dieser Sache, unabhängig von ihr, und ohne Absicht, sich seiner dafür zu bedienen. Daher Beweise durch Aussagen, Beweise durch Urkunden.

Fünfte Eintheilung: Beweise durch zufällige Schriften, Beweise durch präconstituirte Schriften.

Wenn der Beweis, den man in einer Sache beibringt, eine Schrift ist, die für diese Sache nicht angefertigt worden, d. h. nicht mit einer directen Absicht von Seiten ihres Verfassers, daß sie darin als gerichtlicher Beweis gebraucht werden soll, so kann man ihn Beweis durch zufällige Schrift nennen: von solcher Art werden Briefe sein, Noten, ein Privat-Tagebuch u. s. w.

Ist der in der Sache beigebrachte Beweis eine authentische Schrift, die nach gewissen, gesetzlichen Formen gemacht worden, um als gerichtlicher Beweis zu dienen, so kann man ihn präconstituirten Beweis nennen. *)

Man muß jedoch sorgfältig den ex parte d. h. den von einer Partei allein präconstituirten Beweis, wie ein Handelsbuch, von dem ex partibus, d. h. von sämmtlichen interessirten Parteien präconstituirten Beweis, wie einen Contract, unterscheiden. Die erste Art könnte man halbpräconstituirten Beweis nennen.

Sechste Eintheilung: Beweise, die von jeder andern Sache unabhängig sind, und entlehnte Beweise. Wenn der beigebrachte Beweis aus einer frühern Sache geschöpft ist, wenn er sich auf Aussagen beruft, die ohne die gerichtliche Prüfung, sei es in demselben Lande, sei es in einem fremden Lande, bestanden; so kann man diesem Beweis den Namen des entlehnten Beweises geben.

Es ist nothwendig, einen besondern Ausdruck zu haben, um diese Art von Beweisen zu bezeichnen, weil sehr viele Bemerkungen darüber zu machen sind. Hier würden sie nicht am gehörigen Orte stehen.

Siebente Eintheilung: originales und nicht originales Zeugniß.

Das Zeugniß ist original, wenn der Zeuge, der vor dem Richter über das in Frage stehende Factum aussagt, dieselbe Person ist, die in der Zeit und an dem Orte, wovon es sich handelt, gegenwärtig gewesen, und durch ihre Sinne die Eindrücke, die den Gegenstand ihrer Aussage bilden, empfangen hat.

---

*) Von dem im französischen Barreau gebräuchlichen Ausdruck, schriftlicher Beweis, habe ich mich mit Fleiß entfernt: er ist dunkel, zweideutig und unbezeichnend.

Das Zeugniß kann inoriginal genannt werden, wenn der aussagende Zeuge nicht das, was er selbst wahrgenommen, bekundet, sondern das, was eine andere Person gesagt hat, von der vorausgesetzt wird, daß sie in der Zeit und an dem Orte, wovon es sich handelt, gegenwärtig gewesen, und nach ihrer unmittelbaren Wahrnehmung die Thatsachen berichtet hat.

Auf dieselbe Weise lassen sich die Schriften unterscheiden: sie sind Originale oder nicht, d. h. Copien.

Achte Eintheilung: vollkommenes und unvollkommenes Zeugniß.

Das Wort Vollkommenheit darf nicht imponiren, als wenn es sich von einer absoluten Vollkommenheit, von einer absoluten Unmöglichkeit des Irrthums handelte. Es handelt sich hier nur von einer relativen Vollkommenheit, d. h. von einer solchen, die aus der Abwesenheit der Unvollkommenheiten hervorgeht, welche wir zu erkennen und unschädlich zu machen im Stande sind.

Wenn irgend eine Unvollkommenheit in der Beweiskraft eines Zeugnisses Statt findet, so wird ihr Grund entweder in der Quelle liegen, woraus es geschöpft, oder in der Form, nach welcher es abgelegt worden ist.

Die Unvollkommenheit hat ihren Grund in der Quelle des Zeugnisses, wenn der geistige Zustand des Zeugen der Wahrheit nicht günstig ist. Bezieht sich die Unvollkommenheit auf seinen intellectuellen Zustand, so kann sie von der Wahrnehmung, dem Urtheil, dem Gedächtniß oder der Einbildungskraft herkommen: jede dieser Anlagen kann in dem Grade mangelhaft sein, daß sie mehr oder weniger alles das, was der Zeuge vorbringt, entkräftet. Bezieht die Unvollkommenheit sich auf seinen moralischen Zustand, auf seinen Willen, so liegt die Ursache davon in gewissen Motiven, die in dem gegenwärtigen Momente den Zeugen mit einer Kraft zum Lügen treiben, die größer ist als jene der im Allgemeinen zu Gunsten der Wahrheit wirkenden, gewöhnlichen Motive.

Die Unvollkommenheit hat ihren Grund in der Form, wenn dieselbe der einen oder der anderen der Garantien entbehrt, wodurch man sich der Genauigkeit und der Vollständigkeit des Zeugnisses versichert.

Diese Garantien, diese Sicherheiten des Zeugnisses werden auf das Genaueste entwickelt werden. Alle Arten von Beweisen, sobald sie der einen oder der andern dieser Garantien nicht unterworfen werden können, werden in die Classe der Beweise von geringerem Werthe gestellt werden. Wir werden sie jedoch durchaus nicht verwerfen, weil es Fälle giebt, wo

man sie in Ermangelung besserer zulassen muß, oder wo sie als Anzeigen nützlich sind. Aber wesentlich ist es, ihre Natur wohl zu kennen.

Die Abwesenheit der einen oder der andern dieser Garantien bringt einen Beweis in die Classe der Beweise von geringerem Werth; diese Garantien fehlen entweder durch die Natur der Dinge, oder durch die Schuld der Gerichte, die sie nicht zulassen.

Man wird sehen, was man von der Nachlässigkeit der Gesetzgeber und der Richter zu denken hat, die in den meisten Fällen, wo sie regelmäßige und vollständige Beweise erlangen können, dieselben zu der Classe der verstümmelten und schwächeren Beweise erniedrigen.

Alle diese Haupteintheilungen geben eine Uebersicht über das ganze Gebiet des Beweises; wenn man sie aber in dieser Ordnung abhandeln wollte, so würden häufige Wiederholungen nicht zu vermeiden sein.

Es giebt nur zwei Classen, die sich in einem bedeutenden Grade von einander unterscheiden, die directen und die indirecten Beweise. Die erste Classe umfaßt das mündliche Zeugniß eines unmittelbar wahrnehmenden Zeugen und die präconstituirten Beweise, die zweite Classe die sachlichen und circumstantiellen und die inoriginalen Beweise.

Siebentes Capitel.

Von den Gründen der positiven Ueberzeugung, oder von den Gründen zu glauben.

Was bewirkt die Ueberzeugung, die ein Zeugniß hervorbringt? warum schenken wir der Aussage eines Andern Glauben?

Die gewöhnlichste Beantwortung dieser Frage beruft sich auf die Erfahrung *)

*) Es giebt Philosophen, besonders in der schottischen Schule, die antworten würden, daß die Beweiskraft des Zeugnisses durchaus nicht auf der Erfahrung beruhe, daß sie einen, aller Erfahrung vorhergehenden und viel festeren Grund habe, nämlich ein, dem menschlichen Herzen eingeborenes Gefühl, eine eingegebene Neigung, das zu glauben, was von andern behauptet wird. Man wird auf diese Meinung im 8. Buche, das von dem Unwahrscheinlichen und Unmöglichen handelt, zurückkommen.

In den gewöhnlichen Lebensverhältnissen bieten sich die Bejahung und Verneinung in Betreff einer Menge von Thatsachen unter einer unendlichen Mannigfaltigkeit von Formen dar. In den meisten Fällen fühlen wir, daß die Aussagen über die Existenz dieser oder jener Thatsachen der Wahrheit gemäß sind. Da sich das Zeugniß in der Vergangenheit meist als wahr gefunden hat, haben wir eine Neigung, ihm auch für die Gegenwart und die Zukunft zu trauen: daher in einem Wort die Neigung zu glauben.

Von einer andern Seite hat es Fälle gegeben, und diese Fälle sind nicht sehr selten, wo wir gefunden haben, daß die Zeugnisse trügerisch waren: daher die Neigung zu zweifeln oder nicht zu glauben.

Allein da die wahren Aussagen weit häufiger sind, als die falschen, ist die Neigung zu glauben der gewöhnliche Zustand, und das Nichtglauben bildet die Ausnahme: um den Glauben zu versagen, bedarf es immer eines besondern Grundes, eines besondern Einwurfes.

Wäre es anders, so würden die gesellschaftlichen Geschäfte gehemmt, jede Bewegung der Gesellschaft gelähmt werden; wir würden nicht mehr zu handeln wagen; denn die Zahl der Thatsachen, die unter die unmittelbare Wahrnehmung jedes Einzelnen fallen, bildet in Vergleichung mit der, die er nur durch die Aussage Anderer erfährt, einen Wassertropfen in dem Eimer.

Man glaubt an das menschliche Zeugniß aus demselben Grunde, aus welchem man an das Dasein der Materie glaubt, d. h. wegen einer allgemeinen Erfahrung, welche durch die jedes Einzelnen bekräftigt wird. Handle nach der Vermuthung, daß das menschliche Zeugniß in den meisten Fällen der Wahrheit gemäß sei, und du wirst fortfahren das zu thun, was du bis jetzt gethan hast, dein Leben wird seinen regelmäßigen Gang fortsetzen; handle nach der Vermuthung, daß dies Zeugniß immer falsch sei, so wirst du dich beim ersten Schritte gehemmt, wirst dich wie in einem verlassenen Lande, wie in einer Wüste finden; handle, als wenn dies Zeugniß weit häufiger falsch als wahr wäre, und du wirst in jedem Augenblicke deines Lebens dadurch leiden, die Fortsetzung deines Lebens, das alle seine Reize verloren, wird nur noch eine Qual sein.

Dasselbe gilt in Beziehung auf die materielle Welt: handelst du, als ob die Materie existirte, so wirst du leben, wie du gelebt hast; zweifelst du daran als ein Schüler Kants oder irgend eines andern deutschen Philosophen, so wird dies noch schlimmere Folgen haben, als wenn du dem menschlichen Zeugnisse den Glauben versagst. Weder derrollende Wagen, noch der

Fluß, der vor dir strömt, lenkt dich von deinem Wege ab, und als ein großer Philosoph wirst du zerstoßen, oder von den Wellen verschlungen. *)

Die Ueberzeugung, welche sich auf das Dasein der Materie bezieht, hat durchaus keine Grenzen, durchaus keine Ausnahmen; die Ueberzeugung aber, die die Wahrheit der menschlichen Zeugnisse betrifft, hat Grenzen, und zwar sehr mannigfaltige Grenzen.

Man muß hier bemerken, daß es eine natürliche Verbindung zwischen dem Glauben und der Sympathie giebt. Man glaubt denen leicht, welche man liebt, es fällt uns nicht einmal ein, daß sie uns täuschen wollen; und überdieß, man empfindet Vergnügen, zu denken wie sie, die gegenseitige Zuneigung wird dadurch vermehrt.

Achtes Capitel.

Von den Gründen der negativen Ueberzeugung, oder von den Gründen nicht zu glauben.

Wenn eine Erzählung von Thatsachen dem Richter in der Form eines Zeugnisses dargeboten wird; so kann jeder einzelne Umstand das

*) Es hat nie einen Menschen gegeben, der, ohne verrückt zu sein, oder eine Selbstzerstörung gewollt zu haben, sich nicht durch einen Wagen oder einen Abgrund von seinem Wege hat ablenken lassen; aber es hat Philosophen von so spitzfindigem Geiste gegeben, daß sie das Dasein des Wagens und des Abgrundes und des Stromes im Ernst in Zweifel gezogen haben. Sie haben sogar Mittel gefunden, dies Paradoxon durch einige scheinbare Argumente zu unterstützen. Durch die Empfindung, sagen sie, wird nichts bewiesen, als sie selbst; was darüber hinaus geht, ist nur ein Werk des Urtheils. An sich betrachtet, kann die Empfindung nicht getäuscht werden; das Urtheil dagegen ist vielen Täuschungen unterworfen. Aber davon, daß es getäuscht werden kann, schließen, daß es immer getäuscht wird, wenn es eine Empfindung, die in uns vorgeht, auf eine äußere Ursache bezieht, dies ist es, worin die Sonderbarkeit dieses Systems, und ich füge hinzu, seine Verwerflichkeit und Falschheit besteht. Es ist wahr, die Philosophen, welche jenen Pyrrhonismus geltend zu machen gesucht, haben anerkannt, daß es unsinnig sein würde, zu handeln, als wenn die Materie nicht existirte; so daß ihre Entdeckung, wenn die Wahrheit derselben bewiesen worden wäre, gänzlich unnütz sein würde, und ihr System nur

Object eines affirmativen oder negativen Urtheils von seiner Seite sein: kurz, er glaubt, oder er glaubt nicht.

Wir haben schon gesagt, daß zum Glauben, zur Rechtfertigung des Glaubens es keines besondern Grundes bedarf: das Zutrauen wird gleichsam zum Voraus durch die Wahrheit des Zeugnisses im Allgemeinen erworben. Zum Nichtglauben, zur Rechtfertigung des Nichtglaubens bedarf man einer bestimmten Betrachtung, eines besondern Grundes.

Dieser Grund wird in letzter Analyse immer eine der Ursachen, welche die Treue oder Genauigkeit des Zeugnisses in Verdacht bringen.

1. Verdacht hinsichtlich der Zeugen: ihn begründet das Dasein verschiedener physischen, moralischen oder intellectuellen Ursachen, deren Wirkung darin besteht, sein Zeugniß als falsch, ungenau oder unvollständig erscheinen zu lassen.

2. Besonderes Gegen-Zeugniß d. h. ein Zeugniß, das mit jenem des ersten Zeugen in Widerspruch steht und unvereinbar ist. Das Gegenzeugniß, vorausgesetzt, daß seine Beweiskraft in jeder Beziehung jener des Zeugnisses gleich ist, wird dieses in seiner gerichtlichen Wirkung zerstören.

Bei der Voraussetzung, daß eine gewisse Thatsache von einem behauptet, von zweien geleugnet werde, ohne daß sich eine besondere Einwendung gegen die Glaubwürdigkeit irgend eines derselben machen läßt, wirkt der Grund, der den Richter bestimmt, der Aussage des ersten zu glauben, ebenfalls zu Gunsten der letztern; die Kraft aber, welche eine negative Ueberzeugung des Richters bewirkt, verhält sich in diesem Falle wie zwei zu eins.

Ist das Gegenzeugniß schwächer als das erste Zeugniß, so wird die Kraft dieses letztern nicht zerstört, sondern nur vermindert. Es verhält sich ebenso in dem Falle, wo die entgegengesetzten Behauptungen nicht durchaus unvereinbar sind. A. ist von P., nicht aber von N. in diesem oder jenem Zimmer gesehen worden: sind diese zwei Aussagen absolut unvereinbar? Dies hängt ab von den Umständen, dem Umfange des Ortes, der Zahl der Personen, der mehr oder minder langen Zeit der Gegenwart derselben u. s. w.

---

in der Theorie als wahr angenommen werden könnte, dagegen in der Praxis unter der Strafe der unmittelbaren Zerstörung als falsch betrachet werden müßte.

3. Unwahrscheinlichkeit der behaupteten Thatsachen: Die von dem gesetzmäßigen Laufe der Natur abweichenden Thatsachen sind diejenigen, die man unwahrscheinlich nennt: sie werden durch eine Art von allgemeinem Gegenzeugniß bestritten.

Wenn man vom Laufe der Natur spricht, so muß man die physischen und geistigen Thatsachen unterscheiden: das Unwahrscheinliche kann sich in beiden Arten finden.

Der Richter kann sein Urtheil über das Unwahrscheinliche nur nach jener unbestimmten Masse von Thatsachen bilden, die ihm im ganzen Laufe seines Lebens begegnet sind. Erscheint ihm das behauptete Factum unvereinbar mit dieser Masse von Thatsachen, deren Existenz ihm durch seine persönliche Erfahrung bekannt ist, so muß jenes Factum von ihm der Classe der unglaublichen Dinge untergeordnet werden.

Ich verweise alles das, was das Unwahrscheinliche betrifft, und das, was man in der physischen Ordnung das Unmögliche nennt, in das letzte Buch dieses Werkes.

Die geistigen oder psychologischen Beweise sind diejenigen, die in gewissen Handlungen bestehen, welche diesen oder jenen Geisteszustand des Handelnden, dessen Benehmen man in einem gewissen Zeitraume untersucht, anzeigen.

Aus denselben schließt man zum Beispiel, bis zu welchem Punkte seine Absicht den Wirkungen seiner Handlungen entsprach, ob er das Bewußtsein der verschiedenen Umstände hatte, von denen diese Wirkungen abhingen, und von welchen Motiven er getrieben ward.

Man schließt aus ihnen auf den Charakter des Individuums, d. h. auf seine Gewohnheiten, die durch eine Folge von Handlungen gebildet werden, und auf seine Meinungen, die aus der besondern Beschaffenheit seiner Empfindungsweise hervorgehen.

Aber dieser Geisteszustand, dieses Innere des Menschen kann nur durch materielle Thatsachen, durch äußere Handlungen erkannt werden; so hängt jeder psychologische Beweis in letzter Analyse von einem physischen Beweise ab.

Was ist also das psychologisch oder moralisch Unwahrscheinliche? man versteht darunter, daß die dem Individuum zugeschriebenen Handlungen seinen durch andre Thatsachen erkannten Absichten, seinen Gewohnheiten, seinen Neigungen, so wie sie in dem gewöhnlichen Laufe seines Lebens sich gezeigt haben, nicht entsprechen: man könnte

die verschiedenen Arten des Unwahrscheinlichen von dieser Natur durch das Wort Unbestand bezeichnen.

Non bene conveniunt nec sede morantur in una.

In der physischen Welt erhebt sich das Unwahrscheinliche bisweilen zum höchsten Grade, den man das Unmögliche nennt; in der geistigen oder moralischen Welt wird diese höchste Stufe als nicht vorhanden auf der Leiter betrachtet. „Es ist unwahrscheinlich, daß dieser oder jener Mensch so handelte", ist ein Ausdruck, den man alle Tage hört; allein man sagt nicht, „es ist unmöglich", oder wenn man es sagt, so fühlt jeder, daß es eine rhetorische Figur ist. Niemals hat irgend Jemand jenen Ausruf über einen alten Römer buchstäblich genommen: „Man werde die Sonne eher von ihrem Laufe ablenken, als den Fabricius von dem Wege der Rechtschaffenheit."

Jenen metaphorischen Ausdruck „Gesetze der Natur", der aus der Gleichförmigkeit der physischen Thatsachen unter einander entstanden ist, hat man durchaus nicht auf die Classe der psychologischen und moralischen Thatsachen ausgedehnt. Es giebt zwei handgreifliche Gründe dafür: erstens, die Unregelmäßigkeiten und Unordnungen, denen der menschliche Mikrokosmus, die intellectuelle und moralische Welt unterworfen ist; zweitens, die Schwierigkeit sie vollkommen zu erkennen. Wir haben Mühe, uns selbst zu beobachten, die Principien unserer Handlungen zu unterscheiden; noch schwieriger ist die Beobachtung dessen, was in dem Geiste unserer Mitmenschen vorgeht: die materielle Welt ist uns weit besser bekannt, und die physischen Wissenschaften stehen unter dem Gesichtspunkte der Gewißheit weit über den metaphysischen.

Jedoch die Fortschritte des menschlichen Geistes, obgleich in diesem Gebiete der Erkenntnisse weniger bemerkbar, haben schon bedeutende Wirkungen hervorgebracht Motive zu analysiren, die verschiedenen Grade der Ansicht zu unterscheiden, die Ursachen, welche auf die Empfindungsweise einwirken, zu erkennen, ein Zeugniß gegen ein anderes zu wägen, ein particuläres Zeugniß zu wägen gegen eine generelle Wahrscheinlichkeit: dies sind Verrichtungen, die ein großes Studium des menschlichen Herzens voraussetzen. So wie diese psychologischen Kenntnisse sich entwickelt haben, hat man auf jene sonderbaren und bizarren Mittel verzichtet, die man zur Erforschung der gesetzlichen Wahrheit ergriffen hatte: die Proben, die gerichtlichen Kämpfe, die Reinigungseide, die Torturen. Die Proceduren sind nicht mehr

Spiele des Zufalls oder Scenen der Gaukelpossen; die Logiker sind an die Stelle der Exorcisten und Henker getreten; und irgend ein starker Mensch, der hundert Ungerechtigkeiten mit dem Eisen in der Hand behauptet hatte, wagt nicht, in Gegenwart des Publikums den Blicken eines aufgeklärten Richters, die Stirn zu bieten.

Neuntes Capitel.

Psychologische Ursachen der Wahrheit oder Falschheit in dem Zeugniß. Untersuchung der intellectuellen Fähigkeiten und der Willensbestimmungen in ihrer Beziehung auf das Zeugniß.

Eine Abhandlung von den Beweisen würde unvollständig sein, wenn sie uns nicht, so zu sagen, eine anatomische Ansicht des menschlichen Geistes darböte: man muß jede seiner Fähigkeiten besonders betrachten, um zu sehen, in welchem Zustande sie sein muß, um die Wahrheit gehörig zu reflectiren, und in welchem Punkte jeder Mangel der intellectuellen oder moralischen Anlagen das Zeugniß angreifen kann. Dies scheint uns zu nöthigen, uns auf dunkle, metaphysische Fragen einzulassen; allein diese Nothwendigkeit ist nicht vorhanden. Von welcher Art auch die Umstände unseres Lebens gewesen sein mögten, wir haben immer ein großes Interesse gehabt, den Werth des menschlichen Zeugnisses zu erkennen, da es sich unaufhörlich in alles, was wir thun, in alles, was wir denken, mischt, und wir folglich mehr oder weniger uns bemüht haben, die Charaktere des Wahren und des Falschen, und die Grade der Wahrscheinlichkeit zu unterscheiden. Man ist also hierin ein Metaphysiker, ohne es zu wissen, und dieser Theil der Wissenschaft beruht auf allgemein gemachten Beobachtungen.

Die Treue des Zeugnisses, das heißt, seine Genauigkeit und seine Vollständigkeit hängt von zwei Bedingungen ab: von dem Zustande der intellectuellen Fähigkeit des Zeugen und von seiner moralischen Gesinnung, von seinem Erkenntnißvermögen und seinem Willen. Die intellectuellen Fähigkeiten theilt man gewöhnlich ein: in die Wahrnehmung, das Urtheil, das Gedächtniß und die Einbildungskraft: diesen vier Arten der intellectuellen Fähigkeiten muß man für die Mate-

rie, die wir abhandeln, eine fünfte hinzufüge, den Ausdruck, worunter ich die Fähigkeit verstehe, das was in unserm Geiste vorgeht, durch die Rede darzustellen.

I. Von den moralischen Bedingungen.

Die moralischen Bedingungen der Treue eines Zeugnisses sind Wahrheitsliebe und Aufmerksamkeit: das Gegentheil dieser Bedingungen bilden die Lüge, die Unbesonnenheit, die Nachlässigkeit. Die Unbesonnenheit äußert sich auf eine positive Weise durch die Rede; die Nachläßigkeit zeigt sich negativ durch das Verschweigen. Der unbesonnene Zeuge läßt sich durch die Vermuthung hinreißen, und sagt, ohne Absicht zu täuschen, mehr als er weiß, mehr als er gesehen hat; der nachläßige Zeuge, durch eine reine Trägheit des Geistes zurückgehalten, giebt sich nicht die Mühe, die Thatsachen und die Umstände in ihrer Gesammtheit sich zu vergegenwärtigen, und er läßt mehrere aus, deren er sich bei wenigem Nachdenken erinnert hätte.

Der Zeuge hat Wahrheitsliebe, wenn er sich aufrichtig bemüht, sein Zeugniß und den Schluß, den man daraus zieht, der wirklichen Beschaffenheit des Falles gemäß zu geben.

Es ist Lüge, wenn von seiner Seite ein Bestreben, der Wille, die Absicht Statt findet, sein Zeugniß und den Schluß, den man daraus zieht, nicht der wirklichen Beschaffenheit des Falles gemäß, zu geben.

Der Wille zu lügen hat zwei Ursachen: 1. das Dasein eines verführerischen Motivs, das heißt, eines Motivs, das sich auf das Interesse des Zeugen bezieht; 2. das Dasein einer Gewohnheit, die die Neigung in ihm schafft, diesem Interesse nachzugeben.

Das Wort Interesse muß in einem weitern Sinne genommen werden; es begreift nicht allein das eigene und persönliche Interesse, sondern auch dasjenige, welches sich durch Sympathie und Antipathie, in Beziehung auf einzelne Personen oder Classen von Personen, bildet. Dies ist das, was Parteilichkeit genannt wird.

Da der Wille nicht wirken kann, wenigstens nicht mit einem gewissen Grade von Kraft, ohne daß man sich seiner bewußt ist, wird die Lüge nothwendig mit Bewußtsein begangen; jedoch was die Abweichungen von der Wahrheit betrifft, die aus der Parteilichkeit des Zeugen, aus seinen günstigen oder ungünstigen Vorurtheilen hervorgehen können, so ist es nur zu leicht möglich, daß sie ohne sein Wissen vorhanden sind und seinem Zeugniß eine ganz falsche Farbe geben.

Lurida..... fiunt quaecunque tuentur
Arquati.

Lucr. lib. IV.

Wenn durchaus keine Absicht zu lügen vorhanden ist, so kommt die Falschheit in den Umständen einer Erzählung gewöhnlich von einem Mangel an Aufmerksamkeit her.

Die Parteilichkeit kann auf die Aufmerksamkeit Einfluß haben. Derjenige, in dessen Geiste sich eine gewisse Ansicht, ein gewisses Vorurtheil festgesetzt hat, ist ganz geneigt, in einer Thatsache das merkwürdig zu finden, was ihm schmeichelt; er sieht nicht das, was ist, sondern das, was er sehen will; was in einem entgegengesetzten Sinne wirkt, entgeht ihm. So setzten die Juden allem, was man ihnen von Jesus Christus sagte, ein gemeines Sprichwort entgegen: Welches Gute kann von Nazareth kommen?

Wenn die Unaufmerksamkeit von einem Mangel des Interesses, das heißt, davon herkommt, daß kein Motiv sich anzustrengen, um ein genaues und vollständiges Zeugniß zu geben, vorhanden ist; so muß die daraus hervorgehende Falschheit auf die moralischen Ursachen, und nicht auf die intellectuellen bezogen werden.

II. Von den intellectuellen Fähigkeiten und insbesondere von der Wahrnehmung.

Bei der Voraussetzung, daß der Zeuge die der Wahrheit günstigste moralische Beschaffenheit hat, wird der Werth seines Zeugnisses von der Beschaffenheit seiner intellectuellen Fähigkeiten abhängen. Eine Unvollkommenheit der einen oder der andern dieser Fähigkeiten wird eine entsprechende Unvollkommenheit des Zeugnisses zur Folge haben. Handelt es sich von der Wahrnehmung, so muß der Richter auf die Ursachen des Irrthums, welche dieser Erkenntnißquelle eigenthümlich sind, aufmerksam sein; er muß untersuchen, ob z. B. es dem Zeugen nicht an nothwendigen Bedingungen einer der Wirklichkeit entsprechenden Wahrnehmung fehlte, ob nicht Umstände Statt fanden, die Irrthümer haben veranlassen können, ob die Worte, die er berichtet, in einer ihm bekannten oder nicht bekannten Sprache gesprochen wurden, ob er nur im Vorbeigehen undeutliche oder unterbrochene Reden aufgefaßt, oder ob er ihnen eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt hat. Dies und vieles andre muß bei der Schätzung eines Zeugnisses in Betracht gezogen werden.

Der Sinn des Gesichts ist vielen ihm eigenthümlichen Irrthümern unterworfen: man muß ihre Ursachen kennen. Zehn Personen, welche den nämlichen Auftritt, den nämlichen Streit in einem Zustande der Verwirrung betrachteten, werden die Gegenstände auf eine sehr verschiedene Weise gesehen haben. Es giebt in der Organisation einiger Individuen gewisse Besonderheiten, worauf man aufmerksam sein muß: es giebt Menschen, die gewisse Farben durchaus nicht unterscheiden können, oder die davon nicht wie die gewöhnlichen Menschen afficirt werden. Die Fähigkeit, die Gesichtszüge wiederzuerkennen, wechselt auf eine eigene Weise nach den Personen.

Die anderen Sinne, weniger beständig thätig, das Getast, der Geruch, der Geschmack, sind ebenfalls Verfälschungen, physiologischen Verschiedenheiten unterworfen, die auf die Wahrheit des Zeugnisses einwirken können.

Cicero, das Bild eines vollkommenen Advokaten entwerfend, zieht alle Wissenschaften, die zu seiner Zeit bekannt waren, in den Kreis seiner Studien. Wenn es keine giebt, die ihm nicht bei der Mannigfaltigkeit der Sachen, zu deren Bearbeitung er berufen ist, nothwendig werden kann, so wird um so mehr der Richter ein universeller Kopf sein müssen. Wir werden sehen, wenn wir von dem Unmöglichen sprechen, daß er der erhabensten, philosophischen Wissenschaft nicht fremd sein darf: aber es giebt wenigstens ein Studium, das ihm wesentlich von Nöthen ist, und das bis jetzt nicht in den Rechtsschulen getrieben wird: es ist das Studium des physischen und moralischen Menschen. Ihm geziemt es mehr als jedem Andern zu sagen: humani a me nihil alienum puto.

III. Von dem Urtheile.

Gehen wir zu dem Urtheile über. Es wäre sehr zu wünschen, daß der Zeuge seine Aussage in eine reine und einfache Erzählung dessen, was seine Sinne angeregt hat, fassen könnte; allein es besteht eine so innige Verbindung zwischen dem auf die Organe gemachten Eindruck und dem daraus hervorgehenden Act des Urtheils, eine so wunderbare Schnelligkeit der Folge des einen auf das andere, daß nur eine sehr analytische Aufmerksamkeit den Unterschied zwischen Empfinden und Urtheilen zu bemerken vermag.

Können die Sinne uns täuschen? dies ist eine Frage, die in allen Schulen der Logik erhoben worden ist. Der Irrthum geht aus dem Ur-

theile allein hervor: um getäuscht zu werden, muß man ein unrichtiges, ein der Objectivität mehr oder weniger widersprechendes Urtheil, gefällt haben. So lange sich das Urtheil nicht in die Empfindung mischt, kann sie nicht irren, allein sobald sich das Urtheil in die Empfindung gemischt hat, wird sie dem Irrthume unterworfen. Ein Eindruck ist empfangen worden oder nicht; so lange man sich darauf beschränkt, seine Erklärung über das Factum zu geben, findet durchaus kein Irrthum Statt,

Eine der durch das Licht bewirkten, ähnliche Empfindung, kann durch eine verschiedene Ursache hervorgebracht worden sein, z. B. durch einen leichten Stoß, wenn die Augen geschlossen sind, oder durch eine Wirkung des Galvanismus; aber, es ist das Urtheil, welches ausspricht, daß die Ursache der Empfindung verschieden ist, denn die Empfindung ist dieselbe.

Wird einem Blindgebornen in einem Alter, worin sich das Urtheil bereits entwickelt hat, der Augenstaar gestochen, so erscheinen ihm alle Gegenstände in einer gleichen Entfernung oder auf derselben Fläche. Das Bild, das sich in seiner Netzhaut zeichnet, kann nicht verschieden sein von jenem, das sich in dem Auge einer Person, die allmälig die Kunst zu sehen erlernt hat, bildet. Es ist also sein Urtheil, worin er fehlt, und nicht die Empfindung. Erst stufenweise, durch eine beständige Uebung der Vernunft, indem sie die durch ein Object in einer gewissen Entfernung hervorgebrachte Empfindung mit jener vergleicht, die dasselbe Object in einer größeren Entfernung hervorbringt, hat das Urtheil die Kunst erworben, diese Gegenstände in die ihnen eigene Entfernung zu stellen.

Das Urtheil kann verfälscht werden durch Uebereilung, durch Unwissenheit oder durch irrige Meinungen. Die Irrthümer der Uebereilung sind aller Welt bekannt, die aus irrigen Meinungen hervorgehenden sind die allgemeinsten; wir werden auf sie zurückkommen. Die Irrthümer der Unwissenheit sind am leichtesten zu erkennen. Man sieht sogleich aus dem Stande der Person, aus ihrem Alter oder aus der Bildungsstufe ihres Geistes, ob der Gegenstand, worüber sie ihr Zeugniß ablegen soll, über der Sphäre ihrer Kenntnisse liegt.

Ein Chemiker sieht in einem Stoffe ein gefährliches Gift, ein Dienstmädchen kann darin nur ein unschuldiges Pulver sehen. Eine in den Augen des Botanikers seltene Pflanze wird nur ein schlechtes Kraut in denen des Landmanns sein. Der Mineralog entdeckt ein kostbares Mineral, wo der Arbeiter nur einen schweren Stein erblickt. Derselbe Unterschied findet sich in allen menschlichen Beschäftigungen, in allen Wissenschaften.

Die Dummheit oder der Blödsinn gehört dem Urtheile an: die Ursache dieser Mängel des Geistes ist entweder die Schwäche oder Verwirrung der Wahrnehmungen, oder der aus dem Mangel an Interesse hervorgehende Mangel an Aufmerksamkeit, oder eine außerordentliche Unvollkommenheit des Gedächtnisses. Eine solche Schwäche der geistigen Thätigkeit ist bleibend, und bietet sich mit einer ziemlich großen Gewißheit der Erkenntniß des Richters dar.

Die Narrheit, die sich in so vielen Gestalten zeigt und so viele verschiedene Ursachen hat, besteht weniger in einer Schwäche der Erkenntnißkraft, als in einer Verkehrtheit, einer Zerrüttung in ihren Verrichtungen. Diese Krankheit ist in ihren Graden, wie in ihren Wirkungen verschieden. Es giebt durchaus kein sicheres Kriterium, sie zu erkennen, und keinen sicheren Maaßstab, sie zu messen.

IV. Von dem Gedächtnisse.

Eine andre Ursache der Ungenauigkeit des Zeugnisses ist die Schwäche des Gedächtnisses. Das Gedächtniß kann schwach sein, entweder wegen Schwäche der Thätigkeit der Wahrnehmung, oder wegen des Verlaufs der Zeit.

Die Genauigkeit der Vorstellung in Beziehung auf eine Thatsache hat ihr Maximum, sie läßt keine Steigerung zu; aber es verhält sich anders mit ihrer Lebhaftigkeit; und davon ist die Treue der Erinnerung in einer entfernten Zeit abhängig.

Die Wichtigkeit der Thatsache ist das, was am meisten zur Lebhaftigkeit der Vorstellung beiträgt; aber diese Lebhaftigkeit kann eine Unendlichkeit von Graden annehmen. Es giebt Thatsachen, und sie sind die zahlreichsten, welche so wenig wichtig sind, daß sie wie Schatten vorüber gehen, ohne eine Spur im Gedächtniße zurückzulassen. Es giebt andere, deren Wichtigkeit im Allgemeinen oder in ihrer besondern Beziehung zum Individuum so groß ist, daß es ohne Voraussetzung einer beinahe gänzlichen Abnahme der geistigen Fähigkeiten nicht glaublich ist, daß sie jemals in dem Gedächtniße erlöschen werden. Man frage einen Menschen, ob er verheirathet worden, ob er Jemand unter seinen Augen morden gesehen, ob sein Vater, mit dem er zwanzig Jahre gelebt, blind war oder nicht: kein Zwischenraum der Zeit wird über dergleichen Thatsachen einen Schatten von Ungewißheit werfen.

Eine Thatsache kann durch sich selbst oder durch irgend eine Beziehung wichtig sein. Ein, an einem gewissen Orte bemerkter Blutflecken kann

zur Anzeige eines Mordes dienen; ein Messer von einem gewissen Aeußern, kann die Person des Mörders anzeigen. Diese Umstände, von dem Geiste auf die Vorstellung eines schrecklichen Verbrechens bezogen, erlangen für den Zeugen eine größere Wichtigkeit: für sich genommen, würden sie nichts bedeuten, man würde sie sogleich, nachdem man sie bemerkt, wieder vergessen haben. In der Bude eines Fleischers erregen die blutbefleckten Messer, die Ströme von Blut, nicht die geringste Aufmerksamkeit.

Das Vergessen ist nicht der einzige Mangel, dem das Gedächtniß ausgesetzt ist; es giebt einen andern, die irrigen, die falschen Erinnerungen, wenn man ihnen diesen Namen geben kann. Ohne die mindeste Absicht, sich von der Wahrheit zu entfernen, ohne im Geringsten das Bewußtsein seines Irrthums zu haben, kann man eine Erinnerung für treu annehmen, die nicht nur in irgend einem Umstande falsch ist, sondern im Ganzen.

Jedoch scheint es mir, nach meiner eigenen Erfahrung und jener der Personen, die ich über diesen Punkt habe zu Rathe ziehen können, daß diese falschen Erinnerungen schwach und dunkel sind: sie sind von einem gewissen Zweifel begleitet; sie unterscheiden sich von den Erzeugnissen der reinen Einbildungskraft darin, daß ihnen eine wirkliche Thatsache zum Grunde liegt; irgend ein Umstand knüpft sie an die Wahrheit.

Ein anderer Beweis, daß diese falschen Erinnerungen schwächer sind, besteht darin, daß, bei ihrer Mittheilung an Personen, die von den Ereignissen, wovon diese Erinnerungen einen Theil ausmachen, wohl unterrichtet sind, deren Glaube eine Art von Autorität über den unsrigen erlangt: man fängt an zu zweifeln; und drücken sie ein starkes Gefühl des Gewißseins aus, so fühlt man sich erschüttert und sogar geneigt, ihnen mehr als uns selbst zu glauben, während in den Fällen, wo die innere Gewißheit bis zu einem gewissen Punkte klar ist, ein äußeres Zeugniß, welches sie bekämpft, ohne Einfluß ist. Es giebt Thatsachen, und zwar in großer Anzahl, hinsichtlich deren wir unerschütterlich sein würden, wenn sich das ganze Menschengeschlecht vereinigte, sie zu leugnen.

Eine angebliche Erinnerung, die in irgend einem Umstande falsch ist, kann dies sein durch Hinzufügung oder durch Unterschiebung: dieser letzte Fall ist der natürlichste und gewöhnlichste: ein Theil der Erscheinung, die sich in dem Gedächtniße abgebildet hatte, ist ausgelöscht, und ein falsches Object ist an die Stelle des ursprünglichen Gemäldes getreten.

Es giebt zwei Ursachen, die eine Erinnerung erneuern und sie im Momente des Zeugnisses lebhafter machen können, wie groß auch die Entfernung der Thatsache sein möge.

Die eine findet statt durch Erzählungen in der Zwischenzeit, wenn es sich von Ereignissen handelt, die man oft zu erzählen Gelegenheit hatte, besonders wenn man dies schriftlich gethan, indem das Aufschreiben die Aufmerksamkeit anregt und eine größere Genauigkeit, als eine mündliche Erzählung, mit sich führt.

Die andere entspringt aus neuen Ereignissen, aus jenen Ereignissen, die mit der in Frage stehenden Thatsache in Verbindung stehen, und sie durch Associationen, die davon gleichsam unzertrennlich sind, ins Gedächtniß zurückrufen.

V. Von dem Ausdrucke.

Wir kommen zu einer andern Ursache, die das Zeugniß ungenau machen kann: die Uneigentlichkeit des Ausdrucks. Der Abdruck der Thatsache kann in dem Gedächtnisse des Zeugen treu sein: wenn die Copie, die er davon in seiner Rede giebt, unrichtig ist, so ist die Wahrheit eben so sehr durch seine Sprache verdeckt, als sie es durch seine Unwissenheit sein könnte. Dieses Unvermögen, sich klar auszudrücken, kann sein Zeugniß verfälschen.

Die Irrthümer, welche die Unfähigkeit sich auszudrücken zur Ursache haben, können größer sein, als die aus dem Gedächtniß hervorgehenden. Eine unvollkommene Erinnerung kann viele der Wahrheit entsprechende Züge haben; es giebt noch einen festen Grund, wovon sich der Zeuge nicht entfernen kann; aber eine fehlerhafte Art des Ausdrucks kann einen der Wahrheit ganz entgegengesetzten Sinn geben; die Verwirrung der Ideen hält durchaus keine Gränzen. Der Fehler kann so weit gehen, die Aussage mit der Absicht des Zeugen in einen völligen Widerspruch zu setzen. In der wohlgesprochenen, englischen Sprache gelten zwei Verneinungen einer Bejahung gleich; aber in der Volkssprache verhält es sich durchaus nicht so, in ihr hat eine doppelte Negation auch einen negativen Sinn. *)

---

*) An einem Bailiage von Bar, im Jahre 1768, wurde ein Greis, ein Familienvater, Martin genannt, zum Rade verurtheilt; ein zweideutiger, unrichtig verstandener Ausdruck, war eine der Hauptursachen seines To-

Dagegen ist diese Art der Irrthümer weit weniger häufig, als diejenige, welche auf einem Mangel des Gedächtnisses beruht; ferner entdeckt sich dieser Mangel sogleich dem Auge eines geübten Mannes, wofern er nicht in dunkeln und zweideutigen Redensarten besteht: dem Zeugen, der verwirrt redet, kann man durch Fragen und Bemerkungen, die ihm die Mittel sich selbst zu verbessern, darbieten, behülflich sein; während ein Mangel des Gedächtnisses der Beobachtung entgehen kann, und es kein Mittel giebt, ihm abzuhelfen. Bei dem mündlichen Zeugniße ist die Blödigkeit vielleicht die häufigste Ursache der Ungenauigkeit in dem Ausdrucke. Die Grade können nach der besondern Gemüthsbeschaffenheit des Zeugen, seinem Temperament, seinem Stande, seiner mehr oder weniger privaten Lebensweise unendlich verschieden sein. Alle Ursachen, welche die Blödigkeit erzeugen, wirken vorzüglich auf eine junge, nicht verheirathete Person, von dem Alter ihrer Mannbarkeit bis zu einigen Jahren darüber.

Die Blödigkeit kann in letzter Analyse nur eine übermäßige Empfänglichkeit für die Einwirkung der drei Sanctionen der Gesellschaft sein, der politischen, der religiösen, der moralischen, besonders aber der letzteren.

Die Blödigkeit wird sehr vermehrt durch die Oeffentlichkeit der Untersuchung, und der Irrthum, der aus dieser Ursache in dem Zeugniße entstehen kann, ist einer der Uebelstände, die gegen die überwiegenden Vortheile dieser Hauptsicherheit in die Wagschale zu legen sind.

VI. Von der Einbildungskraft.

Ich rede von dieser Fähigkeit nur in der Beziehung, die sie auf das Zeugniß haben kann: ihre Wirkungen hinsichtlich der wirklichen Thatsa-

---

des. Er war eines Todtschlags und Diebstahls angeklagt, die in einer kleinen Entfernung von seinem Hause begangen worden waren. Ein Zeuge des Todtschlags ward mit ihm confrontirt, und sagte: „Das ist nicht der Mörder"— „Gott sei gelobt," rief der unschuldige Greis aus, „da ist Einer, der mich nicht erkannt hat!" Der Richter legte diese Worte als ein Geständniß des Verbrechens aus, er glaubte, daß sie den Sinn hätten: ich bin schuldig, und man hat mich nicht erkannt. Sie bezeichneten das völlige Gegentheil; allein das Urtheil ward gefällt u. s. w. Einige Tage nach seiner Hinrichtung ward seine Unschuld erkannt." Voltaire, Essai sur les probalités en fait de justice. Politique, tom. II.

chen sind immer der Genauigkeit entgegen; oft sogar ist der Irrthum, der aus ihr hervorgeht, nicht eine blpße Abweichung von der Wahrheit in einigen Umständen, sondern eine Erzeugung von Thatsachen, die in ihrer Gesammtheit falsch sind: dies ist der Fall, wenn die Einbildungskraft die Rolle des Gedächtnisses spielt, wenn sie die Stelle der Erinnerung einnimmt.

Das regelmäßige Wirken der Einbildungskraft besteht darin, Thatsachen zur Vorstellung zu bringen, die niemals sich ereignet haben, Bilder, Begebenheiten, die im Magazine des Gedächtnisses sind, willkührlich zu unserem oder anderer Vergnügen zu verbinden; aber derjenige, der diesen Gebrauch von seiner Einbildungskraft macht, täuscht sich durchaus nicht, und sucht auch nicht zu täuschen. Romandichter, Erzähler und andere Dichter müssen zu den Wohlthätern des menschlichen Geschlechts, und nicht zu den falschen Zeugen gerechnet werden.

Das regelwidrige Wirken der Einbildungskraft besteht darin, seine eigenen Schöpfungen für wirklich zu halten.

In einem schwachen Geiste, in einem Kinde z. B., kann die bloße Vorstellung eines Gegenstandes sich mit der Ueberzeugung seines Daseins vermischen.

Das, was in den Träumen vorgeht, giebt uns einen Begriff von diesem Zustande des falschen Fürwahrhaltens: in dem Traume stellen sich die Gebilde der Phantasie als Wirklichkeit dar. Es giebt ein Alter, worin der Zustand des Wachens sich von dem Zustande des Träumens noch sehr schwach unterscheidet, und das Kind kann sich bisweilen in dieser Beziehung irren; dieser Irrthum kann aber auch in einem vorgerückteren Alter Statt finden, sei es durch Krankheit, sei es durch religiöse Meinungen, sei es durch die Wirkung einer außerordentlichen Gemüthsbewegung.

Wenn in dem Alter, wo das Urtheil nicht entwickelt ist, die bloße Vorstellung eines Gegenstandes als ein genügender Beweis seines Daseins auf den Geist wirken kann, was wird die Wirkung sein, wenn diese Ueberzeugung durch allgemein verbreitete Meinungen vorbereitet ist?

In der That, eine allgemein verbreitete Meinung wirkt zu Gunsten eines feststehenden Glaubens als eine Masse von Beweisen, sämmtlich indirekt, sämmtlich sehr unbestimmt, die aber ihre Kraft aus ihrer Vielheit entlehnen. Die Zahl der Zeugnisse scheint alle Garantien, die ihnen fehlen, zu ersetzen: hierzu kommt, daß die Stärke

der Versicherungen immer im Verhältnisse zu der Unwahrscheinlichkeit der versicherten Thatsache steht, da man aus einem natürlichen Instinkte die Anstrengung steigert, um einen größeren Widerstand zu überwinden.

Bei einer tieferen Ergründung des menschlichen Herzens wird man darin eine geheime Neigung zum Glauben an das Wunderbare finden, als ob dieses unsere Macht ausdehnte und uns übernatürliche Mittel gäbe.

Außerdem aber bleibt, wenn es sich von jenen Geschöpfen der Phantasie handelt, die Vernunft nicht frei, um das Zeugniß zu untersuchen: die Furcht mischt sich ein, der Zweifel scheint gefährlich, man fürchtet diese unsichtbaren Mächte zu beleidigen; es sind zahlreiche Geschichten unter dem Volke verbreitet, von der Rache, die sie gegen die Ungläubigen ausgeübt haben.*)

Dies sind die verschiedenen Ursachen jenes festen Glaubens an Gespenster, Geister, Besessenen, Teufel, Vampyre, Zauberer, Hexen, an alle jene schrecklichen Wesen, die nun aufgehört haben, in den Gerichten eine Rolle zu spielen.**)

Unter den regelwidrigen Wirkungen der Einbildungskraft giebt es eine, die genau das Gegentheil derjenigen ist, wovon so eben die Rede gewesen. Es handelte sich von nicht wirklichen Thatsachen, die als vorhanden angenommen werden; aber es giebt wirkliche Thatsachen, welche die Einbildungskraft erzeugt, die nur durch sie existiren. Die Geschichte der Medizin enthält eine Menge von Beispielen dieser Art:

---

*) Es giebt eine andere Furcht, welche die Vernünftigen zurückhält, die Furcht vor Verfolgung. „Man nennt die Meinung, die Königin der Welt; sie ist es so sehr, daß, wenn die Vernunft sie zu bekämpfen gewagt, die Vernunft zum Tode verurtheilt wird. (Dict. phil.)

**) Schon lange hat man die Wirkungen der Furcht auf die Einbildungskraft, und dadurch auf den Glauben, bemerkt. Plura et majora videntur timentibus, eadem non tum animadvertuntur in pace: in metu et periculo, quum creduntur facilius, tum finguntur impurius. (Cic. de divin. III.)

Alios timor sibi reddit, alios vehementius perturbat et in dementiam transfert. Inde inter bella erravere lymphatici; nec usquam plura exempla vaticinantium invenies quam ubi formido mentes religione mixta percussit. (Sen. nat. quaest. VI. 29.)

Krankheiten, durch den Einfluß einer Ueberzeugung geheilt, einer bloßen Ueberzeugung ohne alle Mitwirkung der natürlichen Ursachen. Fit medicina fides. Ich erinnere hier nur an den thierischen Magnetismus, der so zahlreiche Anhänger in der Hauptstadt Frankreichs hatte.

Man sieht hieraus, daß unabhängig von jedem übernatürlichen Glauben, durch die bloße Macht der Einbildungskraft, große Wirkungen hervorgebracht werden können.

Diese analytische Uebersicht der Ursachen der Ungenauigkeit in dem Zeugnisse kann zu folgenden, möglichen Ergebnissen führen:

1. Man sieht klar, in welchen Fällen man besonders in ein Zeugniß Mißtrauen setzen muß, und bis zu welchem Punkte die Irrthümer vermeidlich sind oder nicht.

2. Man findet darin das logische Princip der Unterscheidung zwischen der schuldigen Falschheit, das heißt, jener, die mit dem Bewußtsein ihrer selbst verbunden ist, und zwischen jener unschuldigen Falschheit, die aus irgend einer Schwäche der intellectuellen Fähigkeiten hervorgeht.

3. Je mehr man die verschiedenen Ursachen der Ungewißheit ins Licht setzt, desto mehr setzt man den Richter in den Stand, die Fälle zu erkennen, wo die Lüge vorhanden ist.

Zehntes Capitel.

Von der natürlichen Sanction. Ihre Wirkung zu Gunsten der Wahrheit.

Sagt man, daß die natürliche Sanction zu Gunsten der Wahrheit wirkt, so heißt dies, daß es, abgesehen von den politischen und religiösen Strafen und selbst von der Schande und Vernichtung, ein Uebel giebt, welches die Lüge begleitet, ein Uebel, das durchaus keine menschliche Anordnung ist, das unmittelbar auf den Zeugen wirkt und ihn bestimmt, die Wahrheit zu sagen, wenn kein stärkeres Gegenmotiv vorhanden ist. Dieses Uebel besteht in der Anstrengung des Geistes, welche die Lüge kostet. Von selbst bietet sich die Wahrheit dar, und nimmt ihren Sitz auf der Lippe des Zeugen. Es bedarf einer Art von Gewaltsamkeit, von Kampf, um sie zu entfernen, und an ihre Stelle die Falschheit, die ihr entgegen ist, treten zu lassen. Es ist nun aber natürlich, daß man den holprigen Fußsteig vermeidet und

den leichtesten Weg wählt; das Motiv, das uns dazu bestimmt, ist die Liebe zur Bequemlichkeit, ein Motiv, das oft ohne unser Wissen wirkt, dessen Einfluß aber größer ist, als man gemeiniglich glaubt. Sehen wir, wie es beim Zeugnisse wirkt.

Eine Thatsache so erzählen, wie sie sich dem Geiste darstellt, ist das Werk des Gedächtnisses; Umstände, die sich niemals ereignet haben, für wirkliche Thatsachen auszugeben, ist das Werk der Erfindung. Welcher Grad von Mühe auch an das Bestreben, sich wirklicher Thatsachen, die man mittheilen will, zu erinnern, geknüpft sein mag: die Mühe, erdichtete Thatsachen zusammenzufügen, ist immer größer. Kurz, die Arbeit der Erfindung ist mühsamer als die des Gedächtnisses.

Dies ist im Allgemeinen der Fall, mögen die Thatsachen auch noch so einfach sein; die Wahrheit dieser Bemerkung wird man aber stärker fühlen, wenn es sich von verwickelten und mannichfaltigen Thatsachen handelt, wie es gewöhnlich diejenigen sind, die den Gegenstand des gerichtlichen Zeugnisses bilden.

Es zeigt sich also ein Uebel, das von demjenigen vermieden wird, der die reine und einfache Wahrheit sagt; und aus diesem Grunde waltet durch die bloße Macht der natürlichen Sanction gewöhnlich in dem Zeugnisse die Wahrheit vor: die Lüge schleicht nur auf eine Veranlassung ein, nur durch die Wirkung irgend eines besonderen Interesses.

Aber ist dieser Unterschied zwischen der Leichtigkeit des Wahren und der Schwierigkeit des Falschen nicht zu kleinlich, um eine so große Wirkung zu erklären? giebt man nicht einer so spizfindigen und schwachen Ursache eine zu große Wichtigkeit? Ich antworte, daß diejenigen, die diesen Einwand machen, nicht hinlänglich über die Natur des menschlichen Geistes nachgedacht haben. Diese Liebe zur Bequemlichkeit, der man, wenn man sie tadeln will, den Namen der Trägheit giebt, ist eine stärkere Neigung, als man glaubt: ihre Wirkung auf unsern Geist verbirgt sich in uns. „Betrachten wir aufmerksam ihre Macht, sagt La Rochefaucoult, so werden wir sehen, daß sie sich bei jeder Gelegenheit zur Herrin unserer Gesinnungen, unserer Interessen, und unserer Vergnügungen macht; sie ist ein Hinderniß, das die größten Schiffe in ihrem Laufe zu hemmen vermag.“ Man muß hinzufügen, daß dieser, natürliche, zu wenig beobachtete Gang es ist, worauf beinahe ganz die Macht der Gewohnheiten beruht: es ist bequemer, sich nach ihnen zu richten, als sich zu ändern, das ganze System unserer Handlungsweise wird von fast unwahrnehmbaren Mächten bestimmt. Man verfertigt Waagen, die der fünfhundertste

Theil eines Kornes auf die eine oder andere Seite sinken macht: der fünftausendste würde dieselbe Wirkung hervorbringen, wenn die Reibungen und die Kraft der Trägheit sie nicht hinderte.

Wir müssen jedoch bemerken, daß dieselbe natürliche Neigung, das heißt, die Neigung, eine Mühe, eine Anstrengung zu vermeiden, auch dahin zielt, das Zeugniß unvollständig zu machen, wenn der Fall eine besondere Aufmerksamkeit, um alle Umstände ins Gedächtniß zurück zu rufen, erfordert. Der nachläßige und träge Zeuge giebt Alles, was sich mit Leichtigkeit seinem Gedächtnisse darbietet, und unterzieht sich nicht der Geistesarbeit, die nothwendig ist, um alle Einzelheiten der Thatsache sich wieder zu vergegenwärtigen. Verließe man sich auf die natürliche Sanction allein, so würde das Zeugniß diesem Mangel zu sehr unterworfen sein.

Hier zeigt sich die große Nützlichkeit des interrogatorischen Verfahrens, jenes wichtigen Hülfsmittels, worüber wir viel in dem folgenden Buche zu sagen haben werden. Auf Seiten des Fragers findet, wie vorauszusetzen ist, ein hinlängliches Interesse Statt, die Indolenz des Zeugen zu überwinden und Antworten aus ihm hervorzurufen, die das Zeugniß vollständig machen.

Wir haben bis jetzt einen Zeugen vorausgesetzt, der kein der Wahrheit entgegen wirkendes Interesse hat: dieser neutrale Zustand ist es, worin die natürliche Sanction in dem günstigen Sinne wirkt, den wir erläutert haben: existirt aber ein entgegengesetztes, irgend ein verführerisches Motiv, so ist der Fall sehr verschieden. Es giebt kein Interesse, so schwach es auch sei, das nicht über jene Macht der natürlichen Sanktion siegen, und ein ganz falsches Zeugniß hervorbringen könnte.

Elftes Capitel.

Von der moralischen Sanction oder von der Ehre. Ihre Wirkung zu Gunsten und zum Nachtheile der Wahrheit.

Unser Wohlsein hängt, so zu sagen, in jedem Augenblicke und viel mehr als man glaubt, von unsern Kenntnissen ab. Unsere Handlungen nehmen nach demjenigen, was wir von den Sachen oder von den Personen wissen, diese oder jene Richtung; aber unsere eigenen und persönlichen Kennt-

nisse werden fast immer unzureichend sein, uns zu leiten; wir sind oft genöthigt, die unserer Mitmenschen zu entlehnen: selbst in den wichtigsten Geschäften können wir uns nur nach dem Zeugnisse eines Andern bestimmen, und dies Zeugniß ist nur in so fern nützlich, als es wahr ist. Die falschen Mittheilungen bringen uns in einen schlimmern Zustand, als die Unwissenheit.

Man sieht hieraus, welchen Rang die Wahrhaftigkeit unter den Tugenden einnehmen muß, da sie auf einem allgemeinen Interesse beruht und da sie das Band des gesellschaftlichen Zusammenlebens ist. Da dieses Bedürfniß von Allen mit gleicher Stärke empfunden wird, so folgt, daß in den Verhältnissen der Menschen zu einander, mit einigen zufälligen Ausnahmen, die moralische Sanction sich sehr stark gegen die Lüge ausspricht.

Die Ausnahmen sind von geringer Zahl, und können in folgende Classen gebracht werden: 1. Abweichung von der Wahrheit aus Pflicht, in den Fällen, wo die Wahrheit ein Uebel hervorbringen könnte, aus der Lüge aber kein Uebel entstehen kann: z. B. Du belügst einen bewaffneten Wahnsinnigen oder Mörder, der Dich fragt, welchen Weg der Mensch genommen, den er zu seinem Schlachtopfer machen will.

2. Abweichung von der Wahrheit aus Menschlichkeit oder Wohlwollen: z. B. in dem Falle, wo ein Arzt, um einem Kranken oder dessen Familie grausame Angstgefühle zu ersparen, Hoffnungen giebt, die er selbst nicht hat.

3. Abweichungen von der Wahrheit aus Urbanität oder Höflichkeit. Hier ist ebenfalls das Wohlwollen der Grund, nur daß es auf kleinere Interessen angewandt wird. Ein Beispiel liefert der Fall, wo man eine Critik mildert, oder wo man das Lob in der Absicht, Muth einzuflößen, ein wenig übertreibt.

Es giebt einen Fall, wo die Abweichung von der Wahrheit schlechthin erlaubt ist. Hat ein Mensch kein Recht, sich nach dem zu erkundigen, was er von uns wissen will, so sind wir nicht verbunden, es ihm zu sagen: das, was wir einem Andern schuldig sind, wird beschränkt durch die Erwägung dessen, was wir uns selbst schuldig sind.

Außer diesen Ausnahmen, die mehr in einem eingeschränkten Sinne, als in einem ausgedehnten zu nehmen sind, ist die Wahrhaftigkeit eine strenge Pflicht. Die Kraft der moralischen Sanction, in Betreff dieses Punktes, läßt sich aus der Ehrlosigkeit erkennen, die man allgemein an den Charakter eines Lügners knüpft: es ist anerkannt, daß unter

allen Beleidigungen keine in einem solchen Grade reizt, wie dieser Vorwurf.

Diese Beschuldigung ist, wie alle anderen, um so unerträglicher, je verdienter sie ist: so sieht man häufig in demselben Individuum den Charakter eines Raufers mit dem eines Lügners vereinigt: der Raufer schützt den Lügner.

Derjenige, welcher mit einem Duell auf eine falsche Beschuldigung der Lüge antwortet, tauscht seinen Ruf eines Freundes der Wahrheit gegen das Vergnügen der Rache oder die Ehre des Muthes.

Jedoch, wenn die Ehre der Lüge entgegenwirkt, so treibt sie nicht minder zur Verheimlichung der Fehler und der schlechten Handlungen, welche die Folge davon sind. Sie zu verbergen, ist die erste Sorge; sie zu leugnen, wenn man derselben beschuldigt wird, und, wenn es möglich ist, sie zu bemänteln, ist wenigstens ein gewöhnliches Bestreben. *)

Die Ehre giebt uns also zwei ganz verschiedene Interessen, die entgegengesetzt in unserem Herzen wirken, wenn wir von der Bahn der Pflicht abgewichen sind: Schande auf der Seite des Bekenntnisses, Schande auf der Seite der Lüge.

Was wird das Individuum thun, unter der Einwirkung dieser entgegengesetzten Kräfte? Es wird gestehen oder es wird leugnen, je nachdem ihm das eine oder das andere in diesem Augenblicke seinem Interesse gemäßer scheint, je nachdem die eine Furcht über die andere, die Furcht, des fraglichen Fehlers schuldig zu erscheinen, oder die Furcht, für einen Lügner gehalten zu werden, wenn er entdeckt wird, den Sieg davon trägt. Dieses Dilemma kann uns in die größte Verwirrung stürzen; und die Furcht, in eine so grausame Lage zu kommen, ist für jeden, der nachzudenken versteht, eine der kräftigsten Schutzwachen der Tugend.

---

*) Ein französischer Dichter hat gesagt:

Ich leugne meine Fehler nie,
beinahe so gern, als ich sie übe, sag' ich sie.

Aber es war von Fehlern die Rede, in Betreff derer er die milde oder günstige Stimmung einer zahlreichen Classe des Publikums kannte.

Ludwig XIV. sagte vom Herzoge von Orleans, seinem Neffen, da er noch jung war, er prahle mit Verbrechen. Aber die Verbrechen, deren er sich rühmte, waren] solche, die die Mode beschützt oder der Muth schmückt. Man trotzt dem Tadel, man trotzt aber nie der Verachtung.

Es giebt einen besonderen Fall, wo die Wahrhaftigkeit nicht dieselbe Billigung von der moralischen Sanction zu erwarten hat: eine Corporation, eine Partei, eine Secte, eine Zunft können Interessen haben, die allen ihren Mitgliedern gemeinschaftlich, der ganzen Nation aber feindlich sind; und jeder Verbindung dieser Art entspricht ein Theil der moralischen Sanction. Es wird also gebilligte oder geduldete Unwahrheiten geben, um die kleine Gesellschaft gegen die große zu schützen.

Man hat seit langer Zeit bemerkt, daß unter den Dieben eine Art von Ehre und Treue herrscht; aber diese Ehre ist nichts mehr und nichts weniger, als die Gesinnung, das Interesse zu verfolgen, welches sie vereinigt. Die große Gemeinheit hat ihre moralische Sanction, die alle ihre Interessen umfaßt; die verschiedenen Gemeinheiten der Diebe, der Schleichhändler haben ebenfalls eine moralische Sanction für sich, und für sich allein. *)

Wenn die moralische Sanction kräftig zu Gunsten der Wahrhaftigkeit in den Verhältnissen der Menschen zu einander, in dem gewöhnlichen Verkehr des Lebens, wirkt, so wirkt sie noch kräftiger in Beziehung auf das gerichtliche Zeugniß. Ihre Kraft richtet sich nach der Wichtigkeit der Sache, der Feierlichkeit der Gelegenheit, der Ueberlegung, die man mit Recht von dem erwartet, der berufen ist, auf die Entscheidungen der Richter und auf die höchsten Interessen der Gesellschaft einen Einfluß auszuüben.

Es ist jedoch zu bemerken, daß die moralische Sanction sehr geneigt ist, in ihrer Strenge nachzulassen, wenn Gesetze, welche die öffentliche Meinung verletzen, zur Anwendung kommen sollen, und es sich darum handelt, Angeklagte zu begünstigen, die man als Opfer der Tyrannei betrachtet, oder die man einem zu harten Schicksale entziehen will. Die Zeugen verbergen die Wahrheit zum Theil oder sogar ganz. Diese Lügen aus Menschlichkeit werden mit Nachsicht beurtheilt; und es sind nicht allein die Zeugen, die ihr Zeugniß zu schwächen suchen, die Geschwornen

---

*) Hume hat bemerkt, daß im Allgemeinen der Mensch in seinem privaten Charakter rechtschaffener ist, als in seinem öffentlichen, und, um einer Partei zu dienen, Vieles thun wird, was er sich zu seinem eigenen Vortheil nicht würde erlaubt haben. Die Ehre ist in der That ein mächtiger Zügel; aber ein Mensch, der von Seiten seiner eigenen Partei der Billigung alles dessen, was dem gemeinsamen Interesse dient, sicher ist, lernt bald das Geschrei seiner Gegner verachten.

selbst nehmen ihre Zuflucht zu Zweideutigkeiten, zu Ausflüchten, und schreiten von dem Gerichtshofe, nach einer öffentlichen Lüge, wie im Triumph. Der ernste Blackstone hat keine Scheu getragen, Handlungen dieser Art den milden Namen der mitleidigen Meineide zu geben.

Zwölftes Capitel.

Von der religiösen Sanction.

Die religiöse Sanction, mag man sie in dem mosaischen Gesetze, oder in den Vorschriften des Christenthums finden, ist der Wahrheit des Zeugnisses im höchsten Grade günstig. Das Gesetz ist ausdrücklich, ohne Beschränkung, ohne Ausnahme: euer Ja sei Ja, euer Nein sei Nein: so spricht der Herr; und nimmt man diese Worte in dem buchstäblichen Sinne, in dem klaren und offenbaren Sinne, den sie haben, so findet man, daß sie keinesweges die Untersagung des Eides bezwecken, vielmehr wird dadurch nur beabsichtigt, der einfachsten Aussage dieselbe Kraft, wie dem Eide selbst, zu geben.

Wenn diese Vorschrift irgend einen Mangel hat, so ist es der, daß sie zu allgemein, zu ausschließend ist, daß sie die Ausnahmen nicht zuläßt, die wir oben angegeben, und die die Moral fordert. Man wird sagen, solche Ausnahmen verständen sich bei allen allgemeinen Regeln von selbst; aber dies ist es gerade, was den Auslegern einen Vorwand giebt, zu erklären, zu commentiren, den Sinn zu verfälschen, und die ursprünglichen Gesetze unkennbar zu machen.

Geht man von der Lehre des Evangeliums zu der Praxis des Christenthums über; so wird man sich verwundern, keine Gleichförmigkeit zwischen der einen und der andern zu finden: es findet sogar ein Contrast Statt, der sich kaum erklären läßt. In allen Fällen, wo das scheinbare Interesse der Religion und das wirkliche ihrer Diener dem Betruge einen Schleier darbieten konnte, hat die religiöse Sanction nicht das geringste Hinderniß entgegengesetzt. Die Kirchengeschichte bildet Jahrhunderte hindurch nur Annalen der Lüge: frommer Betrug ward durch die größten Autoritäten geheiligt; falsche Würden, falsche Heilige, falsche Reliquien, falsche Evangelien, falsche Decretalen, falsche Schenkungen, falsche Offenbarungen und Erscheinungen, gestützt auf die Zeugnisse der berühmtesten Doctoren, der Bischöfe, Päpste, mit einem Worte: alle erdenkbaren Falschheiten nahmen alle Secten als gültig an, und im Na-

men der Religion, der größten Feindin der Lüge, schien die Wahrheit von der Erde verbannt.

Es hatte sich als Princip und als Brauch festgestellt, daß die Päpste die Unterthanen vom Eide der Treue, den sie ihrem Fürsten geleistet, entbinden könnten. Es hatte sich ebenfalls als Princip und als Brauch festgestellt, daß man nicht verbunden sei, den Ketzern Wort zu halten; und man hatte große Mühe, von dem Concilium zu Constanz die Verdammung dieser Maxime zu erlangen.

Ungefähr zu derselben Zeit stellten die Casuisten die Lehre von den Zweideutigkeiten und den reservationes mentales auf. Ich werde darüber nur eine einzige Stelle anführen, welche statt eines Buches dienen wird: „Man kann schwören, sagt der berühmteste dieser Doctoren, *) daß man etwas nicht gethan habe, obgleich man es wirklich gethan hat, indem man bei sich selbst denkt, daß man es an einem gewissen Tage, oder bevor man geboren, nicht gethan habe, oder indem man irgend einen ähnlichen Umstand geheim hinzudenkt, ohne daß die Worte, deren man sich bedient, irgend einen Sinn haben, der es könnte erkennen lassen: und dies ist in vielen Fällen sehr bequem, und immer sehr gerecht, wenn es für die Gesundheit, die Ehre oder das Wohl nothwendig oder nützlich ist."

Der Eid ist eine Feierlichkeit, die dazu bestimmt ist, die religiöse Sanction zum höchsten Grade der möglichen Kraft zu steigern. Indeß ist es gerade der Eid, worin man die Wirksamkeit der religiösen Sanction am meisten in Zweifel zieht. Mehrere denken, daß es besser sei, ihn zu unterdrücken: er ist, sagen sie, eine unnütze oder trügerische Garantie: unnütz für den erfahrenen Richter, der ihn für nichts rechnet, trügerisch für diejenigen, die ihm trauen. Diese Frage wird ausführlicher in dem letzten Capitel dieses Buches untersucht werden.

Bemerkungen über das Gesetz der Hindu in Betreff des Zeugnisses.

Unter allen bekannten Religionen ist die der Hindu die einzige, die in ihrem religiösen Gesetzbuche (wenn es wohl verstanden und richtig übersetzt ist) in gewissen Fällen das falsche Zeugniß ausdrücklich erlaubt; und in der Zahl der Fälle, die diesen besondern Vorzug er-

*) Sanchez. Man sehe die neunte lettre provinciale.

halten haben, giebt es mehrere, die in den Augen eines Europäers sehr bizarr erscheinen.

Hier ein Beispiel dieser Erlaubniß in einem juridischen Falle: Falsches Zeugniß zu Gunsten einer Person, die eines mit dem Tode zu bestrafenden Verbrechens angeklagt ist. Jedoch giebt es hier Ausnahmen: 1., wenn das Verbrechen in der Tödtung eines Braminen, oder 2., was auf dasselbe hinaus läuft, in der Tödtung einer Kuh; oder 3., wenn es in der Verletzung des Verbots Wein zu trinken besteht und der Verbrecher der Caste der Braminen angehört.

„In jedem Falle, wo ein wahres Zeugniß einen Menschen des Lebens berauben würde, ist das falsche Zeugniß, wenn es ihn retten kann, erlaubt; aber zu Gunsten desjenigen, der einen Braminen oder eine Kuh getödtet hat, oder der, der Caste der Braminen angehörig, Wein getrunken hat, ist es nicht erlaubt, ein falsches Zeugniß abzulegen, um das Leben zu retten."

Beispiele, wo die Lüge in nicht gerichtlichen Fällen erlaubt ist:

Wenn für irgend eine Person durch eine Lüge eine Heirath erreicht werden kann, so ist diese Lüge erlaubt. Wenn ein Mann, durch Sinnlichkeit getrieben, einem Weibe Lügen sagt; oder wenn sein eigenes Leben in Gefahr käme, oder wenn alle Effecten seines Hauses beschädigt würden, oder wenn es zu Gunsten eines Braminen geschieht: in solchen Fällen ist die Lüge erlaubt.

Dreizehntes Capitel.

Von der politischen Sanction; ihr Wirken für und gegen die Wahrheit des Zeugnisses.

Wenn es zur Verhütung des falschen Zeugnisses hinreichte, den falschen Zeugen mit Strafe zu bedrohen, so würde die Arbeit des Gesetzgebers sehr leicht sein; dies Verbrechen aber ist eins von denen, worauf das Gesetz am wenigsten direct zu wirken vermag. Die Strafe wirkt nur nach Maaßgabe ihrer Gewißheit; und unglücklicher Weise ist es sehr schwierig, einen falschen Zeugen zu überführen, besonders wenn er die Justiz nur durch verstümmelte Aussagen täuscht. In wichtigen Fällen, wo man eines Zeugen bedarf, können die Mittel der Verführung weit stärker sein, als die Möglichkeit der Strafe.

Aus allen diesen Gründen folgt, daß die gesetzlichen Strafen ein sehr ungenügendes Mittel sein würden, wenn sie nicht ein gutes System der Procedur unterstützte. Das interrogatorische Verfahren ist eine größere Garantie, und ist wirksamer zur Erforschung der Wahrheit, als die strengsten Drohungen des Gesetzes.

Wenn man die Geschichte der Procedur durchginge, um alle Verfahrungsweisen darzustellen, die zum Nachtheile der Wahrheit und zum Untergange des guten Rechts und der Unschuld aufgekommen sind, so würde man das niederschlagendste Gemälde entwerfen. In mehreren Fällen hat Irrthum mehr, als böser Glaube, gewirkt; indem man das, dem Interesse der Justiz widersprechendste Verfahren anordnet, glaubt man, ihr zu dienen. Aber man muß gestehen, daß die Gesetzgeber, aus Unwissenheit furchtsam, den Rechtsgelehrten in der Procedur eine unbeschränkte Herrschaft eingeräumt haben; und diese, in allen gerichtlichen Operationen nur Mittel zum Gewinne erblickend, haben sich bestrebt, die ungerechten Klagen, die ungerechten Einreden, die Fristen, die Incidentpunkte, die Kosten, zu vervielfältigen. Je dunkler und verwickelter das System war, desto nothwendiger waren sie; die Gerichtshöfe waren von Harpyen gefüllt, welche die unglücklichen Parteien verschlangen: gesetzliche Fictionen, Nullitäten, überflüssige Formen, privilegirte Lügen überdeckten das Feld des Gesetzes, und die unglückliche Partei, gezwungen, ihre Rechte gerichtlich zu verfolgen, macht oft die Erfahrung, daß die Aufhebung einer Rechtskränkung verderblicher ist, als die Rechtskränkung selbst.

Dies sind, wird man sagen, die gewöhnlichen Declamationen; ich gebe es zu, aber diese Declamationen beruhen auf Thatsachen: es ist wahr, um die Wahrheit dieser Thatsachen darzuthun, bedürfte es einer ins Einzelne gehenden Entwickelung des ungerechten und krummen Ganges der meisten Proceduren. Die Schwierigkeit, das Uebel in's Licht zu setzen, ist es, was am meisten zu seinem Fortbestehen beiträgt. Die Rechtsgelehrten haben sich gegen Angriffe gesichert, indem sie sich mit Geheimnissen umgaben, und sie haben sogar einen Anspruch auf Ruhm durch diese Dunkelheit begründen wollen, welche, dem Schatten des Manzerillo gleich, Gift um sich verbreitet.

Glücklicher Weise haben sich jedoch aus dem Schooße der Magistratur und des Barreau edle Männer erhoben, welche die Gesetzgeber aufgeklärt, und Samen des Bessern ausgestreut haben. Die Wirkungen davon werden

in einem Theile Europas sichtbar, und man kann hoffen, daß die Zeit nicht fern ist, wo dies mündliche und öffentliche Verfahren über den bösen Genius der Jurisprudenz des Mittelalters den Sieg davon getragen hat.

Vierzehntes Capitel.

Mittelstufe der Beweiskraft eines Zeugnisses.

Da die Richter immer zu bestimmen haben, welchen Grad von Beweiskraft ein Zeugniß hat, oder welches unter den einander widersprechenden Zeugnissen das kräftigste ist, so wäre es zu wünschen, daß man ein gemeines Maaß habe, woran man die Wahrscheinlichkeit messen könnte, worauf man sich bezöge, um von einem Zeugnisse zu sagen, daß es unter oder über diesem gewöhnlichen Maaße sei.

Aber woher diesen Maaßstab nehmen? Wir werden ihn in einem Menschen finden, der, ohne Wahl, aus einem Mittelstande genommen, von einem geringen Verstande und von einer Rechtschaffenheit ist, die keinen Einwand zuläßt, der als Zeuge der Thatsache aussagt, wovon es sich handelt (einer Thatsache, die überdies nicht unwahrscheinlich an sich ist), der sich über alle ihre Umstände gehörig ausspricht, und seine Aussagen in den zur Sicherung der Wahrhaftigkeit nothwendigsten Formen*) abgiebt.

Ein solches Zeugniß, wenn ihm nicht durch ein Gegenzeugniß die Waage gehalten wird, wird natürlich den Richter, ihm zu glauben, geneigt finden.

Jedoch, man weiß aus Erfahrung, daß, wenn ein solches Zeugniß in den meisten Fällen sich als wahr gefunden, es andere giebt, worin es sich als falsch erwiesen hat.

Wir haben also jetzt einen Maßstab, wonach wir die Stärke der Beweise schätzen. Wir werden daher von einem Beweise von mittlerer Beweiskraft reden, wenn er dieses Maaß erreicht, von höherer Beweiskraft, wenn er sich darüber erhebt, von niederer Beweiskraft, wenn er darunter fällt.

---

*) Diese Formen werden in dem folgenden Buche dargestellt werden.

Je mehr Grade der Stärke in den Beweisen, nach Abzug alles dessen, was dagegen ist, es geben wird, desto sicherer wird ihre Wirkung sein, die Ueberzeugung des Richters hervorzubringen, und seine Entscheidung in den Augen aller derjenigen zu rechtfertigen, welche der Sache mit Theilnahme gefolgt sind.

Funfzehntes Capitel.

Umstände, welche die Beweiskraft erhöhen.

Die mittlere Beweiskraft, von der im vorigen Capitel die Rede gewesen ist, kann nach der Quelle, woraus das Zeugniß fließt, verstärkt werden.

1. Wir haben einen Zeugen aus dem Mittelstande und von gewöhnlicher, intellectueller und moralischer Bildung angenommen. Setzen wir nun einen Zeugen voraus, welcher der höhern Classe angehört, und von einem Stande ist, der eine sorgfältigere Erziehung, eine größere Verantwortlichkeit, ein stärkeres Ehrgefühl vermuthen läßt, mit einem Worte einen bekannten Zeugen: so unterliegt es keinem Zweifel, daß diese Umstände die Beweiskraft des Zeugnisses vermehren. Aus diesem Grunde legt man in den Gerichten, im Allgemeinen, ein so großes Gewicht auf das amtliche Zeugniß, und besonders auf das der gerichtlichen Beamten.

2. Ein anderer und sicherer Grund der Vermehrung der Beweiskraft liegt in der Zahl der Zeugen. Die Art dieser Vermehrung läßt sich mit arithmetischer Genauigkeit berechnen; unmöglich aber ist es, zu bestimmen, wie sich eine Anzahl gewöhnlicher Zeugen zu einer kleineren Anzahl von Zeugen, aus einer höheren Classe, verhält.

Wenn, anstatt in ihren Aussagen übereinzustimmen, die gegenseitigen Zeugen sich einander widersprechen, so wird in der Voraussetzung, daß sie denselben Werth haben, die Art, die Beweiskraft zu messen, fast eben so einfach sein, als in dem ersten Falle. Wenn sie einig sind, so nimmt man die Totalsumme der Zeugnisse; sind sie getheilt, die Differenz. (Man zählt das, was nach Abzug der Zeugen von der entgegengesetzten Seite übrig bleibt.)

Ein dritter Grund der Vermehrung der Beweiskraft des Zeugnisses, und selbst ins Unendliche, besteht in dem Hinzutreten jener Gattung von Beweisen, die man sachliche und circumstantielle Beweise nennt.

Was die präconstituirten Beweise betrifft, so ist zu bemerken, daß sie in der That nichts mehr sind, als ein mündliches Zeugniß, vermittelst einer Schrift gegeben, aber ein Zeugniß, mit allen Eigenschaften versehen, die ihm eine höhere Beweiskraft verleihen.

Sechzehntes Capitel.

Von den Umständen, durch welche die Beweiskraft eines Zeugnisses vermindert wird.

Die Beweiskraft eines Zeugnisses kann vermindert werden 1. durch die Quelle, woraus es fließt, 2. durch die Form, worin es mitgetheilt worden ist.

1. Die Quelle. Die Glaubwürdigkeit des Zeugen wird durch alle die Umstände vermindert, welche irgend eine Unvollkommenheit seiner intellectuellen oder moralischen Eigenschaften anzeigen. Wir verweisen hier auf das, was in dieser Hinsicht im elften Capitel gesagt worden ist.

2. Die Form. In der gerichtlichen Praxis befolgt man eine Mannigfaltigkeit von Formen, die als Mittel der Sicherheit angewendet werden: in der That vermehren sie die Wahrscheinlichkeit, ein genaues und vollständiges Zeugniß zu erlangen, und klären die Richter über den Charakter der Aussage auf. Als solche Sicherheitsmittel kann man anführen: den Eid und die Strafen des falschen Zeugnisses, die Oeffentlichkeit, die mündliche Fragenstellung, die unprämeditirten Antworten: die Confrontation u. s. w. Die Vereinigung aller dieser Sicherheitsmittel bildet die günstigste Form, worin der Beweis gewonnen werden kann; und insofern es sich von der Form allein handelt, wird die unterlassene Anwendung dieses oder jenes Sicherheitsmittels eine verhältnißmäßige Verminderung der Beweiskraft des Zeugnisses zur Folge haben, und dasselbe in die untere Classe der Beweise herabsetzen.

Die Beweise, auf welche diese Sicherheitsmittel sich nicht anwenden lassen, sind folgende:

1. Die circumstantiellen Beweise.*) Dies sind solche, die nicht aus dem Zeugnisse der Personen hervorgehen, sondern aus dem Da-

*) Dieser Ausdruck, der bei den von dem römischen Recht beherrschten Nationen selten gebraucht wird, ist in England sehr gebräuchlich.

sein gewisser Thatsachen, welche von der Hauptthatsache, die selbst in Frage steht, ganz verschieden sind, welche aber dahin zielen, das Dasein dieser Hauptthatsache darzuthun.

2. Die sachlichen Beweise, d. h. solche Beweise, die von Sachen hergenommen sind. Sie gehören zu den circumstantiellen Beweisen.

3. Das Zeugniß durch Affidavit,*) d. h. das nicht auf Befragen erfolgte.

4. Das zufällige Zeugniß durch Schrift: wie Noten, Briefe ꝛc.

5. Das nicht auf eigene Wahrnehmung gestützte, mündliche Zeugniß: Hörensagen.

6. Das nicht originale, schriftliche Zeugniß: Copien.

7. Das alia in causa abgelegte Zeugniß d. h. in einer von der gegenwärtig verhandelten, verschiedenen Sache.

8. Das Zeugniß, das sich auf einen Bericht über eine Sache d. h. auf einen Bericht gründet, der über den Zustand einer Sache erstattet wird, ohne die Sache selbst vorzuzeigen.

Siebenzehntes Capitel.

Mittel, verschiedene Grade des Fürwahrhaltens auszudrücken.

Es ist Jedem bekannt, daß das Fürwahrhalten verschiedene Grade der Stärke haben kann. In einem Falle sagen wir: ich möchte glauben; in einem andern: ich glaube; in einem dritten: ich weiß. Diese Wörter sind aber weit davon entfernt, alle Mittelstufen von der bloßen Wahrscheinlichkeit bis zur moralischen Gewißheit auszudrücken.

Eine eben so allgemeine, bekannte Thatsache ist es, daß diese verschiedenen Grade unseres Fürwahrhaltens einen sehr großen Einfluß auf unser Handeln haben, oder besser gesagt, daß alle unsere Bestimmungen davon abhängen. Dies tritt besonders bei den Wetten hervor: derjenige, welcher wettet, setzt eins gegen eins, eins gegen zwei, gegen drei, gegen zehn, nach der verschiedenen Größe der Wahrscheinlichkeit. Bei den Assekuranzverträgen, die eine Art von Wetten sind, werden mehr oder minder hohe Prämien gegeben, je nachdem das in Frage stehende Ereigniß mehr oder minder wahrscheinlich ist.

*) Dieses in die englische Gerichtssprache aufgenommene, corrumpirte, lateinische Wort bedeutet auch: eidliches Zeugniß.

Wenn man dazu gelangt, die verschiedenen Grade der Wahrscheinlichkeit bei den Wetten und Assekuranzen auszudrücken, sollte man nicht dazu gelangen können, ebenso die verschiedenen Grade der Beweiskraft in den Zeugnissen zu bestimmen? und wenn man es könnte, sollte man nicht wünschen, daß es geschehe?

Jede Art der gerichtlichen Beweismittel ist der Veränderung hinsichtlich der Stärke ihrer Wirkung auf die Ueberzeugung des Richters unterworfen. Die circumstantiellen Beweise können alle Grade der Beweiskraft annehmen. Der Zeugen-Beweis kann es nicht weniger: die Wirkung, die er auf den Richter ausübt, hängt zum großen Theil von der Stärke des Fürwahrhaltens ab, die der Zeuge ausdrückt; und diese Stärke des Fürwahrhaltens ist nach der Beschaffenheit der Thatsache, dem Zustande seiner Fähigkeiten, der Entfernung der Ereignisse, und nach vielen andern Umständen sehr veränderlich.

Da in den meisten Fällen, und wenn durchaus kein Grund des Verdachtes vorhanden ist, die Ueberzeugung des Richters sich jener der Zeugen anschließt und sich nach ihr richtet, wie wichtig wäre es nicht, ein Mittel zu finden, wodurch der Zeuge die verschiedenen Grade des Fürwahrhaltens, die er empfindet, genau angeben könnte.

Daß die gewöhnliche Sprache in dieser Hinsicht sehr dürftig ist, kann Niemand leugnen. Ich weiß, ich glaube, ich habe Grund zu glauben, daß die Thatsache sich so oder so oder ungefähr so zugetragen: hier enden alle Gradationen. Die Rechtsgelehrten selbst haben nichts Besseres zu finden gewußt.

Die Sprache der Mathematiker würde zwei verschiedene Arten darbieten: die erste, welche die Lehre von den Größen ausdrückt, ist zwar vollkommen genau, aber auf das Zeugniß nicht anwendbar.

Die zweite ist diejenige, welche die höchst mögliche Größe als eine endliche Größe betrachtend, sie in gleiche Theile theilt; z. B. einen Kreis, den man, so groß er auch sei, in 360 Theile theilt; oder eine Stufenleiter, die einen festen Punkt hat, wovon man ausgeht, um herauf- und herabsteigende Stufen darzustellen.

Halten wir uns an die letzte Art, als ein Mittel des einfachsten und gebräuchlichsten Ausdrucks.

Man stelle sich das Bild einer in zehn Stufen abgetheilten Leiter vor: sie hat eine *positive* Seite, auf welcher sich die Stufen des positiven Fürwahrhaltens (d. h. desjenigen, welches das Dasein der in Frage stehenden Thatsache bejaht), und eine *negative*

Seite, auf welcher sich die Stufen des negativen Fürwahrhaltens (d. h. desjenigen, welches das Dasein derselben Thatsache verneint) befinden; das Unterste der Leiter ist 0, wodurch man die Abwesenheit jedes positiven oder negativen Fürwahrhaltens bezeichnet.

Die Einfachheit dieser Art sich auszudrücken ist so groß, daß man zu ihrer Anwendung nicht einmal nöthig hat, sich wirklich eine Leiter vorzustellen. Der Zeuge sagt: Mein Fürwahrhalten erreicht die fünfte oder zehnte Stufe auf der positiven Stufe, die fünfte oder zehnte Stufe auf der negativen, wie man von der, durch den Thermometer angezeigten Temperatur sagt: das Queckſilber steht zehn Grad über oder unter 0.

Bieten sich drei Personen als Zeugen an, so giebt man ihnen die Wahl unter drei Erklärungen: 1. ich glaube, daß die Thatsache sich ereignet hat; 2. ich glaube, daß die Thatsache sich nicht ereignet hat; 3. ich habe keine Meinung über das Dasein oder Nichtdasein der Thatsache. Man fragt sie, welcher Grad es sei, der am besten ihr Fürwahrhalten ausdrückt; und jeder von ihnen giebt den ersten d. h. den möglich schwächsten Grad des positiven Fürwahrhaltens an.

Man nehme nun in Betreff derselben Thatsache zwei andere Zeugen an (ich setze immer glaubwürdige Zeugen voraus); das Fürwahrhalten eines jeden von ihnen erreicht den höchsten d. h. den zehnten Grad.

Ihr Fürwahrhalten kann von derselben Seite wie das der drei ersten Zeugen, oder von der entgegengesetzten Seite sein.

Denken wir es uns von derselben Seite d. h. affirmativ: von 30 möglichen Graden haben die drei ersten Zeugen nur drei gegeben, von 20 Graden die zwei letzten das Ganze.

Nehmen wir an, ihr Fürwahrhalten wäre entgegengesetzt gewesen: die drei Zeugen hätten nur drei Grade für die Bejahung gegeben, die zwei Zeugen dagegen zwanzig für die Verneinung.

Man bemerke nun, wie sehr sich die Urtheile des Richters unterscheiden, je nachdem er die Mittel, um die verschiedenen Grade der Stärke in dem Fürwahrhalten zu erkennen und zu bezeichnen, hat oder nicht hat. Hat der Richter diese Mittel nicht, so kann er nur nach der Zahl der Zeugen von der einen und der andern Seite, entscheiden: in dem oben angenommenen Falle wird er urtheilen, daß die That geschehen sei. Vermag er dagegen jene verschiedenen Grade zu schätzen, so wird, da die Stärke des Fürwahrhaltens der Zeugen

ihm als Führer dient (und welchen bessern kann er haben), seine Entscheidung sein, daß die That nicht geschehen.

Das so eben Gesagte betrifft die Stellung der Zeugen. Geht man zu jener des Richters über, so wird man dieselben Verschiedenheiten finden. Die vereinte Stärke der Ueberzeugung dreier Richter kann geringer sein, als die Stärke der Ueberzeugung zweier anderer Richter.

Der Mangel eines Mittels zu dem genauen Ausdruck der wirklichen Stärke des Zeugnisses hat dasselbe bis jetzt der Gefahr ausgesetzt, stets verkannt und falsch beurtheilt zu werden.

Aus demselben Grunde ist die Stärke der wirklichen Meinung der Richter einer schlechten Berechnung und einer schlechten Würdigung ausgesetzt gewesen.

Wenn diese Stufenleiter der Ueberzeugung angenommen wäre, so würden sich folgende drei Sätze aufstellen lassen:

1. daß sie ohne Verwirrung, ohne Schwierigkeit, ohne Uebelstand würde angewandt werden.

2. daß wenn sie auch anfangs nicht häufig zur Anwendung käme, doch sich ihr Gebrauch verbreiteten würde, so wie die allgemeine Bildung weiter schritte.

3. daß sich die Nothwendigkeit ihrer Anwendung blos in Sachen von einer größeren Wichtigkeit fühlbar machen würde.

1. Der Gebrauch dieses Mittels führt, da er willkührlich ist, nichts Lästiges für die Zeugen mit sich. Ein Zeuge, der die Art und Weise, sich desselben zu bedienen, nicht kennt, wird es nicht anwenden. Macht er keinen Gebrauch davon, so ist die Wirkung seines Zeugnisses so stark, als wenn er No. 10., den höchsten Grad der Ueberzeugung angegeben hätte: will er dagegen sich desselben bedienen, so giebt er No. 9. oder irgend eine untere Stufe an.

2. Der Gebrauch würde anfangs nicht häufig sein, weil er einen wissenschaftlichen Anschein hat: aber die Genauigkeit wächst mit der Aufmerksamkeit. Je mehr sich die Aufmerksamkeit der Menschen auf einen Gegenstand hinwendet, desto häufiger werden die Entdeckungen, desto weiter schreitet die Wissenschaft, und die Praxis folgt langsamen Schrittes ihren Spuren. Man verfolge die Fortschritte des menschlichen Geistes; man sucht in Allem alten Maßen eine höhere Vollkommenheit zu geben.

Der Electrometer, Calorimeter, Phetometer, Eudiometer sind Erfindungen unserer Zeit. Fordert die Justiz weniger Genauigkeit als die Physik?

Wir haben bereits gesehen, daß in dem gewöhnlichen Lebensverkehr nichts unter den Menschen gemeiner ist, als die Stärke ihrer Ueberzeugung in Betreff dieser oder jener Thatsache mit der größten Genauigkeit auszudrücken.

Die Gerechtigkeitsliebe wirkt in dem gewöhnlichen Menschen nicht als ein so starkes Motiv, die Aufmerksamkeit anzustrengen, wie der Eigennutz bei Abschließung von Wetten und Assecuranzverträgen; aber wenn man nicht Alles erreichen kann, was sich wünschen läßt, ist dies ein Grund, einen theilweise zu erlangenden Vortheil unbeachtet zu lassen? und kann man leugnen, daß vermittelst dieser Leiter eine Stufe der Genauigkeit erreicht wird, die Alles, was man bis jetzt gesehen hat, übersteigt *).

Es bietet sich hier ein scheinbarer Einwurf dar, der einer Untersuchung bedarf. Ein Zeuge, wird man sagen, kann dieses Mittel mißbrauchen, um sein Fürwahrhalten in einem tieferen Grade auszudrücken, und so, gegen die Wahrheit, jedoch ohne Gefahr, die Beweiskraft seines Zeugnisses vermindern. Wenn er es auf die falsche Seite gestellt hätte, so hätte die Falschheit seiner Aussage im Laufe des Prozesses entdeckt werden können, und er hätte sich der Strafe des Gesetzes ausgesetzt. Aber, indem er seinem Zeugniß die unterste Stufe der Leiter auf der wahren Seite anweis't, ungeachtet er ihm die höchste hätte anweisen müssen, kann er es ohne Gefahr um neun Zehntel schwächen, und diese Herabsetzung kann in dem Falle, wo es mehrere Zeugnisse von beiden Seiten giebt, den Ausschlag geben.

Ich antworte darauf, daß sich der Zeuge in diesem Falle allerdings vor der Strafe sicher stellt; aber er wird nicht die schlimme Wirkung hervorbringen, die er beabsichtigt. Die Stärke der Gegenbeweise, die hinreichend gewesen wäre, um ihn des falschen Zeugnisses

---

*) Es ist nicht das erste Mal, daß man sich der Zahlen zur Bezeichnung psychologischer und moralischer Größen bedient hat.

In einem Werke über die Malerei wandte de Piles dieses Mittel an, um sein Urtheil über die verschiedenen Verdienste der berühmten Maler auszudrücken.

Diese originelle Idee hat Nachahmung gefunden.

zu überführen, wenn er seine Aussage auf die falsche Seite gestellt hätte, wird hinreichend sein, um ihn der Unaufrichtigkeit zu überführen, wenn er seine Aussage auf die unterste Stufe der Leiter der wahren Seite stellt.

Alles, was man in dieser Hinsicht sagen kann, beschränkt sich darauf, daß in dem Falle, wo der Zeuge dem Einflusse eines verführerischen Interesses ausgesetzt ist, durchaus keine gute Wirkung von diesem genaueren Maßstabe der Stärke der Ueberzeugung zu hoffen ist, weil man auf ein gewissenhaftes Streben von seiner Seite, der Wahrheit zu dienen, nicht rechnen darf.

Aber es giebt Fälle und zwar in großer Anzahl, wo durchaus kein verführerisches Interesse da ist, durchaus kein Widerstreben von Seiten des Zeugen, den wahren Grad seines Fürwahrhaltens anzugeben. Im Gegentheil, als guter Bürger und als ehrlicher Mann, findet er Befriedigung darin.

Es giebt keinen sichrern Beweis von Aufrichtigkeit, als die Zuflucht zu dieser Leiter. Wenn man dadurch dem Richter oder dem Zeugen ein Mittel darböte, ihre Macht zu vermehren, so wäre der Einwurf sehr gegründet; aber man kann ihnen ohne Furcht die Freiheit lassen, sie zu vermindern.

Gehen wir nun zu einigen besonderen Fällen über, worin die Anwendung dieses Mittels von einer merklichen Nützlichkeit ist:

1. Eine Mehrheit von Richtern und eine Gleichheit der Stimmen. — Die Annahme einer Stimmengleichheit beruht auf der Voraussetzung, daß die Stärke der Ueberzeugung der Richter denselben Grad habe, und bei jedem einzelnen ihr Maximum erreiche. Durch die Anwendung dieses Mittels wird man vielleicht sehen, daß in jedem Fall die Stärke der Ueberzeugung nicht gleich ist, und daß, anstatt der scheinbaren Gleichheit, eine überwiegende Stärke der Ueberzeugung auf der einen oder der andern Seite Statt fand.

2. Berufung. — Wenn die Richter der höheren Instanz über eine Thatfrage die Zeugen nicht selbst vernehmen, oder wenn sie vermuthen können, wie es in der That geschieht, daß sich der Zeuge nicht treu bleiben, daß die Wiederholung, so zu sagen, die Farbe des Zeugnisses verfälschen werde, so könnte dieses Mittel für die oberen Richter sehr nützlich sein, die verschiedenen Ueberzeugungsgrade der Unterrichter zu erkennen.

3. Begnadigung. — Nach ausgesprochener Verurtheilung entsteht bei den Richtern die Frage, ob man den Souverän um Nachlaß der Strafe ersuchen solle. Einer der stärksten Rechtfertigungsgründe der Ausübung dieser Gewalt ist der Zweifel, der sich über die Schuld des Angeklagten erhebt; dieser Zweifel entspringt bisweilen aus einer nach der Verurtheilung enthüllten Thatsache: aber am häufigsten ist er im Herzen der Richter: ihre Ueberzeugung ist nicht gleichmäßig stark, und die Verschiedenheit der Meinungen tritt hervor, obgleich die Grade ihrer Stärke nicht bekannt sind.

Selbst wenn man für die richterliche Entscheidung das Princip, nach der Summe der Ueberzeugungsgrade und nicht nach der Zahl der Stimmen zu urtheilen, nicht annehmen wollte, so könnte man es bei der Begnadigung befolgen.

4. Gutachten von Sachverständigen. — Mag der Sachverständige von dem Richter oder von der Partei ernannt sein, so ist es einleuchtend, daß nichts dem Rechte günstiger sein kann, als Zeugen dieser Art, als aufgeklärte Zeugen in den Stand zu setzen, sich mit aller Genauigkeit, die der Gegenstand zuläßt, auszudrücken.

Note des Herausgebers. Ich bestreite nicht die Richtigkeit der Principien des Autors, und ich kann nicht leugnen, daß es sehr wünschenswerth sein würde, unter verschiedenen Zeugen, deren Fürwahrhalten verschiedene Grade hat, zu einer genauen Erkenntniß dieser Grade zu gelangen, um darauf die richterliche Entscheidung gründen zu können; aber es scheint mir unmöglich, diese Art der Vollkommenheit jemals zu verwirklichen. Sie scheint mir höhere Intelligenzen, als den Menschen oder der Mehrzahl derselben innewohnen, vorauszusetzen. Indem ich mich selbst zu Rathe ziehe, und mich in Gedanken vor ein, mich befragendes Gericht stelle, fühle ich mich unfähig, wenn ich nicht mit der höchsten Gewißheit ja oder nein antworten kann, bestimmte Grade meines Fürwahrhaltens, zwei und drei, vier und fünf, oder entferntere Grade zu unterscheiden. Ich mache selbst in diesem Augenblick dazu den Versuch: ich suche mich zu erinnern, von welcher Person ich eine gewisse Thatsache gehört habe; ich bin ungewiß, ich suche mich aller Umstände zu erinnern, ich finde mehr Grund für A. als für B.; aber, entspricht meine Ueberzeugung der Nummer 4 oder der Nummer 7? Ich könnte es nicht sagen.

Ein Zeuge, der sagt: ich zweifle, sagt nichts dem Richter. Es dient zu nichts, wie mir scheint, die Grade des Zweifels zu erfragen. Aber diese verschiedenen Zustände der Ueberzeugung, die, wie ich glaube, so schwer durch Nummern auszudrücken sind, offenbaren sich dem Richter durch andere Zeichen. Die Klarheit, die Festigkeit der Aussage, die Uebereinstimmung aller Umstände seiner Erzählung, das fertige Antworten: dies ist es, was das Vertrauen des Zeugen zu sich selbst ausdrückt. Das Stocken, das mühsame Suchen der Details, die spätere Berichtigung seiner eigenen Aussage: dies kündet einen Zeugen an, dessen Gewißheit nicht vollkommen ist. Es ist mehr Sache des Richters, diese Verschiedenheiten zu würdigen, als Sache des Zeugen, der in große Verlegenheit kommen würde, wenn er die Nummer seiner Ueberzeugung zu bestimmen hätte.

Wenn man jene Stufenleiter annähme, so fürchte ich, daß die Wirkung des Zeugnisses oft in einem umgekehrten Verhältnisse mit der Verstandesbildung der Zeugen stehen würde. Die Vorsichtigen, diejenigen, die fähig sind zu zweifeln, werden sich in mehreren Fällen lieber auf die untere Stufe stellen, als auf die höchste, wogegen diejenigen, die zur Selbstüberschätzung und zu zuversichtlichen Behauptungen geneigt sind, und besonders die leidenschaftlichen Menschen, sich selbst Unrecht zu thun glauben, wenn sie sich nicht sogleich auf die höhere Stufe stellen. Da auf diese Weise die Verständigsten ihren Einfluß auf die richterliche Entscheidung zu vermindern, die weniger Verständigen den ihrigen zu vermehren suchen, so könnte diese Stufenleiter eine der von ihrem Erfinder erwarteten, entgegengesetzte Wirkung hervorbringen.

Die Vergleichung mit den Wetten und den Assekuranzverträgen scheint mir hier nicht zu passen. Die Zeugnisse haben vergangene Ereignisse zum Gegenstande, die Wetten beziehen sich auf zukünftige Ereignisse: als Zeuge weiß ich, glaube ich oder zweifle ich; als Wettender weiß ich nicht, sondern ich muthmaße, ich schätze Wahrscheinlichkeiten: meine Unbedachtsamkeit kann nur mir selbst schaden.

Es scheint mir, daß die wahre Sicherheit im gerichtlichen Verfahren auf der Kenntniß der Richter von der Natur der Beweise, dem Werthe der Zeugnisse, den verschiedenen Graden der Beweiskraft beruht. Diese Prinzipien geben ihnen eine Waage in die Hand, auf welcher die Zeugnisse auf eine sichrere Weise gewogen werden, als wenn man den Zeugen selbst überläßt, den Werth ihrer Aussage

zu bestimmen; und wenn man auch die Stufenleiter der Ueberzeugung annähme, so müßte man dennoch den Richtern die Befugniß lassen, die intellectuellen und moralischen Eigenschaften der Zeugen zu würdigen, um das Zutrauen zu schätzen, daß der Nummer des Fürwahrhaltens, die sie ihrem Zeugniß angewiesen haben, gebührt.

Dies sind die Schwierigkeiten, die sich mir beim Nachdenken über diese neue Methode dargeboten haben.

Achtzehntes Capitel.

Giebt es Fälle, wo der Richter nach eigener Erkenntniß, ohne andere Beweise über eine Thatfrage ein Urtheil sprechen kann?

Diese Frage scheint beim ersten Blick sehr sonderbar: die Antwort, die sich von selbst darbietet, ist für die Verneinung. Ein Richter kann nur in sofern ein Urtheil über eine Thatfrage sprechen, als die That durch Urkunden oder durch Zeugen bewiesen, und in Gegenwart der Parteien und durch sie selbst einer genauen Untersuchung unterworfen worden ist.

Indeß giebt es Fälle, wo diese Regel Ausnahmen zuzulassen scheint.

1. Der Richter ist selbst Zeuge der Thatsache gewesen: z. B. das Verbrechen ist unter seinen Augen, während er das Richteramt ausübte, begangen worden.

2. Es erscheint weder von der einen noch von der andern Seite ein Zeuge; aber die Thatsachen sind durch ausdrückliches oder stillschweigendes Einräumen der Parteien festgestellt.

3. Die in Frage stehenden Thatsachen sind zu notorisch, um eines besonderen Beweises zu bedürfen.

4. Die von einer Partei vorgebrachten Thatsachen werden blos aus dem Grunde, daß sie höchst unwahrscheinlich sind, für falsch erklärt.

Jeder einzelne dieser Fälle fordert eine besondere Erklärung.

1. Der Richter ist unmittelbarer Zeuge der Thatsache gewesen.

Was kann er Besseres zu seiner Ueberzeugung verlangen? Wird nicht jedes andere Zeugniß ihm mehr Zweifel lassen, als das seinige?

Diese Bemerkung wäre entscheidend, wenn der Richter nur sich selbst Genüge zu leisten hätte, allein seine Ueberzeugung würde nichts sein, ohne

die des Publikums: es ist nicht genug, daß sein Urtheil gerecht sei, es muß auch gerecht scheinen. Wenn das Verbrechen öffentlich begangen worden ist, so wird die ganze Audienz ihm Zeugen liefern; warum ihn von der regelmäßigen Form entbinden? weder Verzögerung, noch Kosten, noch Schwierigkeiten führt es mit sich, die Zeugen während der Sitzung zu verhören *).

Ist das Verbrechen nicht öffentlich begangen worden, sondern intra privatos parietes, so würde nichts gefährlicher sein, als ihn Zeuge und Richter zugleich sein zu lassen.

Es giebt civilrechtliche Fälle, wo man dies ohne Gefahr zulassen kann und selbst einen wahren Vortheil dadurch erlangt; die Parteien sind über den Zustand des Streitobjects und über die daraus zu schöpfenden, sachlichen Beweise uneinig. Der Richter könnte Zeugen abhören; allein wenn er die Gegenstände des Streites selbst sehen kann, so wird Ersparung von Kosten und Zeit, und mehr Sicherheit gewonnen werden.

2. Entscheidung, auf die Einräumungen der Parteien gegründet.

In diesem Falle ist die Abwesenheit des Zeugnisses mehr scheinbar als wirklich, die Einräumungen der Parteien sind in der That Zeugnisse unter einem andern Namen.

Wenn die Einräumung ausdrücklich ist, so nennt man sie, in sofern sie eine Erklärung der Partei gegen ihre eigenen Interessen enthält, ein Geständniß: dies ist nicht allein ein Beweis, sondern im Allgemeinen der sicherste, der glaubwürdigste; wohl verstanden, daß diese Erklärung nicht gegen einen Dritten geltend gemacht werden kann.

Ist die Einräumung nicht ausdrücklich, so ist sie von der Natur der circumstantiellen Beweise: wie das Schweigen, das Nichterscheinen, die Flucht u. s. w.

3. Notorische Thatsachen.

Eine Entscheidung auf notorische Thatsachen zu gründen, erfordert große Vorsicht. Was ist notorisch? Diese Frage ist schwer zu beantworten. Wo ist die Grenzlinie zwischen einer hinlänglich notorischen Thatsache und derjenigen die es nicht ist? und selbst, wenn

---

*) So giebt das französische Gesetzbuch über den Criminalprozeß (Art. 181.) dem Gerichte die Befugniß, wider die vor ihm in dem Gerichtssaale und während der Sitzung verübten Verbrechen auf der Stelle die gesetzliche Strafe zu verhängen, jedoch nach Abhörung der Zeugen u. s. w.

hinsichtlich einer Thatsache die allgemeine Ueberzeugung hinlänglich bewiesen wäre, ist sie es auch in Beziehung auf diesen oder jenen wichtigen Umstand dieser Thatsache? Ist das, was in den Augen des Einen notorisch ist, es auch in den Augen eines Andern? Kann nicht eine vom Kläger als notorisch betrachtete Thatsache dem Beklagten und selbst dem Richter zweifelhaft scheinen? Das Wort notorisch ist im Gebiete der Procedur mit Recht verdächtig. Es ist ein Vorwand, dessen man sich nur zu oft bedient hat, wenn man gar keinen Beweis hatte, oder der Beweis zu schwierig war.

Es giebt jedoch Fälle, wo die Thatsachen so weltkundig sind, daß die Gegenpartei es nicht wagen kann, sie zu leugnen, ohne sich der Beschuldigung des bösen Glaubens auszusetzen: zur Verhütung von Kosten, Vexationen und Fristen könnte man von den Parteien eine Erklärung fordern, daß sie diese Thatsache für wahr anerkennen; die Schaam wird sie verhindern, diese Erklärung zu verweigern, aber in der Regel muß sie gefordert werden.

In der That, wenn die Facta von beiden Parteien zugegeben werden, wozu dient die Verpflichtung, sie zu beweisen? Warum sollen die Zugeständnisse nicht als Beweise gelten? Alles dies liegt an Systemen, die andere Interessen im Auge haben, als die der Gerechtigkeit.

4. Kann die Unwahrscheinlichkeit einer Thatsache allein die Entscheidung begründen, welche ungeachtet des Zeugnisses zu Gunsten dieser Thatsache sie verwirft?

Z. B. man bezeugt, daß ein Mensch in ein ganz verschlossenes Zimmer getreten, und daß er durch das Schlüsselloch hineingekommen sei.

Kann der Richter die Sache abweisen und das Zeugniß verwerfen? Ja, ohne Zweifel; aber näher besehen, zeigt sich seine negative Entscheidung, die auf keinem Zeugniß zu beruhen schien, auf eine Masse notorischer Thatsachen gestützt, auf eine Art von allgemeinem Gegenzeugniß. Ich verwerfe Euch, sagt der Richter, weil Ihr eine Thatsache vorbringt, die mit den unzweifelhaftesten Thatsachen in Widerspruch steht; ich spreche nur das öffentliche Urtheil aus, das Euch des Betruges oder des Schwachsinnes anklagt.

Ich will damit nicht sagen, daß es nicht Fälle gäbe, wo es besser sein würde, die Zeugen zu hören; sie unter den strengsten Formen zu befragen: es ist möglich, daß sie alle übereinstimmen, aber

die Befragung wird ihre Geistesschwäche, ihren Wahnsinn oder ihren bösen Glauben ganz an den Tag bringen. Sind sie Betrüger, so werden sie bald mit einander in Widerspruch gerathen; sind sie Betrogene, so wird man den Betrug und die Gaukelei entdecken, deren man sich bedient hat, um sie zu betrügen.

Zweites Buch.

Von den Sicherheiten oder Garantien des Zeugnisses.

Erstes Capitel.

Arten der Fehler des Zeugnisses.

Obgleich alle Arten der Fehler des Zeugnisses bekannt sind, und es nichts Neues in dieser Hinsicht zu sagen giebt; ist es doch nicht weniger nothwendig, sie zu charakterisiren, weil sie die Grundlage eines Systems von Vorsichtsmaßregeln des Gesetzgebers bilden; aber in dieser Laufbahn, wie in mehreren andern, sind die Gefahren leichter zu entdecken, als die Mittel, ihnen zu begegnen.

Um zu einer guten Entscheidung zu führen, muß das Zeugniß zwei Eigenschaften haben: es muß genau und vollständig sein, es muß nichts als die Wahrheit und es muß die ganze Wahrheit enthalten d. h. eine richtige Vorstellung von allen zu der Sache wesentlich gehörigen Thatumständen.

Ein Zeugniß kann auf zweifache Weise ungenau sein:

1. durch positive Falschheit, wenn der Zeuge eine Thatsache behauptet, die in der Wahrheit nicht existirt hat;

2. durch negative Falschheit, wenn er eine Thatsache leugnet, die in der Wirklichkeit existirt hat: mit andern Worten, ein Zeugniß ist ungenau, durch falsche Bejahung oder durch falsche Verneinung.

Ein Zeugniß ist unvollständig, wenn es eine wesentliche Thatsache, die in der Wirklichkeit existirt hat, nicht berichtet: falsch durch Auslassung.

In allen diesen Fällen kann dem Fehler eine Schuld des Zeugen zu Grunde liegen, oder nicht: das letztere ist vorhanden, wenn der Fehler nicht beabsichtigt worden, das erstere, wenn der Zeuge das Bewußtsein seines Fehlers hat, welches zugleich voraussetzt, daß er die Wichtigkeit

seines Fehlers d. h. seinen wahrscheinlichen Einfluß auf den Ausgang der Sache kennt: seine Abweichung von der Wahrheit nimmt alsdann den Charakter der Lüge an.

Aber selbst der bloße Irrthum kann auf einer Schuld des Zeugen beruhen, nämlich in dem Falle, wo dieser ihn hätte vermeiden können, wenn er den Grad von Aufmerksamkeit auf sein Zeugniß gerichtet hätte, den er darauf zu richten verbunden war. Dieser Mangel an Aufmerksamkeit kann die Wirkung zweier Ursachen sein, einer trägen oder eingebildeten Nachlässigkeit, oder eines geheimen Motivs, das ihn ohne sein Vorwissen von dem Wege der Wahrheit abführt.

Die Falschheit oder Unvollständigkeit des Zeugnisses, ohne bösen Glauben, wird der Unbesonnenheit oder dem Leichtsinne zugeschrieben, und das daraus hervorgehende Zeugniß ist ein unvorsichtiges oder unbesonnenes.

Diesen Abweichungen von dem, was ein gutes Zeugniß ausmacht, ist eine andere hinzuzufügen, welche ich in Ermangelung eines bezeichnenderen Ausdrucks; Verworrenheit nenne *).

Die Verworrenheit kann die Wirkung der Unfähigkeit, der Unkenntniß der Sprache oder der Uebereilung sein; sie ist aber zugleich der häufigste Ausweg des bösen Glaubens und gehört zu seinen, mit dem sichersten Erfolg anzuwendenden Mitteln.

Es giebt Fälle, wo eine verworrene Aussage die Wirkung einer falschen Darstellung haben kann; sie läßt in dem Geiste dieselbe falsche Vorstellung zurück, wie eine ausdrückliche Behauptung; meist ist sie aber nur eine Art von Ausflucht: der Aussagende nimmt seine Zuflucht dazu, um zu sprechen, ohne etwas zu sagen, ohne sich den gefährlichen Eindrücken auszusetzen, welche das Stillschweigen, ein gänzliches Stillschweigen zu seinem Nachtheile hervorzubringen nicht ermangeln würde.

Der Erfolg einer verworrenen Darstellung hängt in hohem Grade von der Größe der Masse ab, wenn es sich von geschriebenen

---

*) Im Englischen, indistinctness: Verwirrung, Dunkelheit, bewirkt durch versetzte, verstümmelte oder ausgelassene Facta, durch unnütze Umstände, welche die Aufmerksamkeit von der Hauptsache auf Nebendinge ablenken, oder durch zweideutige Ausdrücke, mit oder ohne Arglist angewandt.

Documenten handelt. Aus einer einzelnen Phrase, wenn sie unbestimmt, dunkel, unbezeichnend ist, scheint der Mangel sogleich durch; wenn aber das Volumen anschwillt, vermindert sich die Durchsichtigkeit: und da die geistige Arbeit durch die Dauer mühsamer wird, so kann der Schöpfer dieses Chaos hoffen, daß der Geist zuletzt dieser Arbeit erliegen werde, und daß das Licht diese Masse von Finsternissen niemals werde durchdringen können.

Die größte Kunst der Ausflüchte kann sich fast nur in Schriften vortheilhaft entwickeln. Bei der mündlichen Vernehmung kann der listigste Zeuge nicht weit gehen; bei dem ersten Versuche hält man ihn auf, man vergönnt ihm nicht, das Gewebe, worin er sich verbergen will, aufzuziehen. Wenn er auf eine zweideutige und dunkle Sprache beharrt, so verräth sich der böse Glaube, und seine Ausflüchte schaden ihm mehr, als ihm sein Stillschweigen geschadet haben würde.

Praktisches Resultat.

Unter jenen vier Arten der Fehler des Zeugnisses (falsche Bejahung, falsche Verneinung, Auslassung, Verworrenheit) befindet sich keine, die nicht eben so wohl in dem Falle eines Zeugen von gutem Glauben, wie in jenem eines Zeugen von bösem Glauben Statt finden könnte. Die Unterscheidung zwischen dem guten und dem bösen Glauben ist daher nicht weniger wesentlich für die praktischen Resultate.

1. Die Garantien sind nicht dieselben, in beiden Fällen. Nimmt man z. B. den guten Glauben an, so würde die Art der Befragung sehr verschieden sein können: es würde ein großer Vortheil sein, dem Gedächtniße des Zeugen durch Suggestionen nachzuhelfen, ihn gleichsam an der Hand zu führen, um das genaueste und vollständigste Zeugniß zu erlangen. Dagegen würden alle diese Hülfsmittel dem bösen Glauben Mittel zu täuschen darbieten: diesen muß man isoliren, sich selbst überlassen, ihm muß man die allgemeinsten, unerwartesten Fragen stellen, um in seiner Antwort das Werk der Erfindung und das Werk des Gedächtnisses zu unterscheiden.

2. Ihre Verschiedenheit ist noch größer, hinsichtlich ihrer Strafbarkeit. Das fehlerhafte Zeugniß mit gutem Glauben läßt keine Strafe zu: aus Leichtsinn hervorgegangen, kann es wie jedes einem Andern zugefügte Unrecht die Anwendung einer Geldentschädigung rechtfertigen; wogegen das mit bösem Glauben begleitete falsche Zeugniß sich zu einem der größten Verbrechen erhebt, das durch eine sehr

alte, aber wie wir später sehen werden sehr schlecht begründete, Ideenverbindung, den Namen des Meineides erhalten hat.

Ist der Fehler mit gutem Glauben begangen worden, so hat man durchaus keinen bösen Willen zu bekämpfen, durchaus keine Schwierigkeiten zu besiegen; die Nothwendigkeit von Vorsichtsmaßregeln beschränkt sich auf wenig. Im Fall des bösen Glaubens giebt es einen verkehrten Willen, der gegen das Gesetz thätig ist, einen Willen, der in einer betrüglichen Absicht seine Ursache hat, einen Willen, den man mit allen nur möglichen Kräften angreifen muß, und an dem die größten Kräfte nur zu leicht scheitern können.

Wenn der Gesetzgeber in der Entfernung, worin er sich von den individuellen Fällen befindet, eine Scheidelinie zwischen den aufrichtigen und den falschen Zeugen ziehen könnte, so würde seine Arbeit sehr erleichtert sein. Unglücklicher Weise ist ihm diese Scheidung nicht möglich; er könnte von dem einen sagen, daß er wahrscheinlich einen bösen Glauben haben werde, wie in dem Falle eines Mitschuldigen; von dem andern, daß er wahrscheinlich von gutem Glauben sein werde, wie in dem Falle eines officiellen Zeugen *); aber es giebt hier durchaus keine Gewißheit. Es ist nothwendig, daß er dieselben Vorsichtsmaßregeln gegen alle ergreife, oder daß er dem Richter einen Spielraum lasse, damit er nach der besonderen Beschaffenheit jedes Falles seine Verfahrungsweise den Umständen anpassen könne.

Da es kein Individuum giebt, dessen Zeugniß der Gesetzgeber in seiner Stellung für beständig frei von bösem Glauben halten kann, so muß er einen Jeden, ohne Ausnahme früher oder später allen den Garantien unterwerfen, welche die Wahrheit des Zeugnisses sichern können.

Zweites Capitel.

Von den Sicherheiten oder Garantien, welche das Zeugniß glaubwürdig machen.

Welche Mittel sind anzuwenden, um dem mündlichen Zeugniße die höchste Glaubwürdigkeit zu verschaffen, und die Wirksamkeit der Ursachen, die der Wahrheit entgegenstreben, auf den niedrigsten Grad herabzusetzen? Dies ist die Aufgabe, die wir zu lösen haben.

---

*) d. h. eines Zeugen mit einem öffentlichen Charakter.

Die Vollkommenheit des Zeugnisses besteht in der Genauigkeit und Vollständigkeit desselben. Diese beiden Wörter dürfen aber nicht in einem absoluten Sinne genommen werden: es giebt mehrere Thatsachen, die von keiner Wichtigkeit für die Sache sind; es giebt ganz gleichgültige Auslassungen. Diese beiden Eigenschaften beziehen sich also nur auf Thatsachen, die Einfluß auf das Urtheil haben können.

Es ist möglich, daß ein Zeugniß genau ist, ohne vollständig zu sein: in diesem Falle kann die Genauigkeit, statt eine Sicherheit darzubieten, schädlich wirken: sie wird dem Richter ein Zutrauen einflößen, das sich auf das ganze Zeugniß ausdehnt, und das nur einem Theile gebührt.

Man nehme an, ein einziger Zeuge habe über zwei Thatsachen von der Natur der circumstantiellen Beweise zu berichten: die eine dieser Thatsachen, für sich allein betrachtet, ist entscheidend für den Kläger, die andere entscheidend für den Beklagten: der Zeuge ist durch seine Lage oder seinen Charakter geneigt, nichts mehr zu thun als genau auf die Fragen zu antworten. Bei seiner Vernehmung durch den Richter sind die Fragen, die ihm gestellt werden, sei es durch Unaufmerksamkeit, sei es mit Absicht, von der Art, daß die Antwort sich nur auf die der einen Partei günstigen Thatsachen zu beziehen braucht. Die Folge bietet sich von selbst dar.

Werden die Fragen nicht von dem Richter, sondern von dem Kläger allein oder von dem Beklagten allein gestellt, so ist zu vermuthen, daß durch die Fragen die der fragenden Partei günstigen Thatsachen werden hervorgehoben werden, und daß die der nicht fragenden Partei günstigen Thatsachen werden verborgen bleiben.

Diese beiden Eigenschaften, die Genauigkeit und die Vollständigkeit sind also von einer gleichen Wichtigkeit, und machen das Wesen eines guten Zeugnisses aus.

Es giebt andere Eigenschaften, die ich secundäre nenne, weil sie nur Mittel sind, jene zwei wesentlichen Eigenschaften herbeizuführen. Ich werde sie zuerst aufzählen; später aber genauer entwickeln.

Das Zeugniß muß, so viel als möglich, die folgenden Charaktere haben; es muß sein:

1. Responsiv, d. h. es muß durch Fragen, dem Zeugen gestellt, erlangt sein.

2. Particularisirt, d. h. individuell bestimmt, umständlich, so weit die Natur der Sache es verlangt.

3. Klar, nicht schielend, nicht zweideutig, sei es in der Anordnung der Thatsachen, oder sei es im Ausdruck.

4. Besonnen, der Zeuge muß Zeit und den nöthigen Beistand haben, um sich der Thatsache zu erinnern, und sie ohne Uebereilung darzustellen.

5. Nicht vorher überdacht, diese Eigenschaft geht aus einer plötzlichen und unerwarteten Befragung hervor; allein sie scheint mit einem besonnenen Zeugnisse unvereinbar zu sein. Wir werden sehen, bis zu welchem Punkte man beide Eigenschaften vereinigen kann. Dies ist eine der größten Schwierigkeiten der gerichtlichen Kunst.

6. Nicht auf ungehörige Weise suggerirt, d. h. dem Zeugen darf man nicht durch Suggestionen behülflich sein, die ihn in den Stand setzen, seinen Richter zu täuschen.

7. Unterstützt durch erlaubte Suggestionen, d. h. durch Fragen, die nur zum Zweck haben, seinem Gedächtnisse nachzuhelfen. Diese beiden Regeln scheinen sich zu widerstreiten. Wir werden sehen, wie sie sich vereinigen lassen, oder in welchen Fällen es zweckmäßig ist, die eine der andern aufzuopfern.

Dies sind die inneren Eigenschaften, die ein glaubwürdiges Zeugniß zum Resultat haben. Sehen wir nun, welche legislative oder gerichtliche Mittel, welche äußere Mittel dahin zielen, die Aussage eines Zeugen treu d. h. genau und vollständig zu machen.

1. Gesetzliche Strafe, in dem Falle eines absichtlich falschen Zeugnisses.

2. Schande, Anordnungen, dazu bestimmt, an die falschen Zeugnisse die Strafen der moralischen Sanction, die durch die Wörter: Verachtung, Schande, Geringschätzung bezeichnet werden, zu knüpfen.

3. Fragenstellung, Befugniß aller interessirten Parteien, an den Zeugen jede für die Entscheidung der Sache wichtige Frage zu richten.

4. Gegenzeugniß, Zulassung jedes, dem ersten widersprechenden, Zeugnisses.

5. Protokoll, schriftliche Aufnahme der mündlichen Aussagen.

6. Oeffentlichkeit, Anordnungen zu dem Zwecke, die Zahl der Personen, denen die mündliche Aussage des Zeugen bekannt wird, zu vermehren.

7. Geheime Untersuchung, in den Fällen, wo es zweckmäßig sein kann, die Zeugen geheim oder vor einer beschränkten Anzahl von Personen zu vernehmen.

Dies sind die äußeren und inneren Sicherheiten oder Garantien des Zeugnisses. Gehen wir nun zu ihrer besonderen Untersuchung über.

Drittes Capitel.

Von den inneren Sicherheiten.

1. Responsives Zeugniß.

Ein durch das Frageverfahren erlangtes Zeugniß wird sich fast immer von einem durch denselben Menschen bei derselben Gelegenheit ohne Beihülfe dieser geburtshülflichen Operation abgelegten Zeugniß unterscheiden. Es erhält also einen Charakter der inneren Sicherheit, den es sonst nicht haben würde.

Durch Befragung, und allein dadurch, wird ein zu unbestimmtes Zeugniß umständlich und mit allen charakteristischen Details versehen; durch die Befragung wird eine dunkle Aussage deutlich, sie wird aus allen den Wolken hervorgezogen, wovon sie umhüllt war.

Passende, von Gegnern und Streitgenossen nach einander gestellte Fragen machen das Zeugniß genau und vollständig. Durch die glückliche Anwendung dieses Mittels in geschickten Händen sieht sich der Zeuge, der die Absicht gehabt zu täuschen und die Wahrheit zu verbergen, dahin geführt, sie selbst zu offenbaren, er sieht sich angegriffen durch unerwartete Fragen, auf welche er sogleich antworten muß, wenn er sich nicht durch sein Stillschweigen eben so sehr als durch seine Widersprüche verrathen will.

2. Particularisirtes.

Dieses Erforderniß umfaßt das Individualisiren und das Circumstantiiren, zwei innig verknüpfte, aber ganz verschiedene Begriffe.

Titius hat einen Menschen getödtet. Ein solcher Bericht ist noch gar kein Beweis, wiederholten ihn auch hundert Zeugen, die sich für Augenzeugen ausgeben; er würde das Urtheil, welches Titius für der Tödtung überführt erklärte, nicht hinreichend begründen. Titius hat einen Engländer oder Franzosen getödtet, einen jungen Menschen

oder einen Greis, einen Menschen von großer oder kleiner Statur. Eine besondere Bestimmung dieser Art ist ebenfalls nicht genügend. Titius hat den Sempronius getödtet: dies ist ein großer Schritt vorwärts, aber man ist noch nicht am Ziele. Wann ist das Verbrechen begangen worden, in welchem Jahre, in welchem Monate, an welchem Tage, in welcher Stunde, wo, in welchem Lande, in welcher Provinz, in welcher Stadt; in einem Hause, in einem Garten, oder auf der Landstraße? Bis diese Fragen nicht beantwortet sind, ist die Thatsache nicht individuell bestimmt; und so lange die Thatsache nicht individuell bestimmt ist, erhebt sich der Beweis noch nicht zu dem Range eines directen Beweises, und hat nur den Charakter eines circumstantiellen.

Quis? quid? ubi? quibus auxiliis? cur? quo modo? quando?

Die zwei ersten Fragen individualisiren die Thatsachen, die fünf letzten circumstantiiren sie. So viele Umstände es giebt, eben so viele Criterien sind auch vorhanden, wodurch bei der Voraussetzung, daß das Zeugniß in einigen Punkten falsch ist, seine Falschheit entdeckt werden wird. Je mehr das Zeugniß circumstantiirt ist, desto mehr Sicherheit gegen die Täuschung gewährt es daher.

Die individualisirenden Besonderheiten gehören immer dem Gegenstande an, gegen den das Zeugniß gerichtet ist; sie haben den Zweck, zu zeigen, daß die in Frage stehende Thatsache zu der Gattung derjenigen Thatsachen gehört, woran das Gesetz diese oder jene Folge hat knüpfen wollen; folglich darf sie der Zeuge nicht auslassen, wenn sie dem Gedächtnisse gegenwärtig sind.

Die circumstantiirenden Besonderheiten sind dagegen solche, die an sich der in Frage stehenden Thatsache fremd sind, die aber dennoch zum Criterium der Wahrheitsliebe oder der Genauigkeit des Zeugen dienen können. Klären wir diese Unterscheidung durch ein Beispiel auf.

Nehmen wir den Fall der Susanna und der zwei Greise. Man wird sich in Betreff der circumstantiellen und individuellen Besonderheiten aller der Umstände erinnern, welche diese falschen Ankläger ersonnen hatten, um in den Richtern die Ueberzeugung von dem Verbrechen der Frau, die sie verderben wollten, hervorzubringen.

Aber um ihre Wahrhaftigkeit auf die Probe zu stellen, stellte Daniel eine Frage über einen an sich der Sache fremden Umstand. Von der Voraussetzung, daß das Verbrechen unter einem Baume begangen worden sei, und daß es an dem Orte des vorgegebenen Ver-

brechens verschiedene Arten von Bäumen gab, ausgehend, fragte er die falschen Zeugen, von welcher Art derjenige gewesen, der der Schuldigen seinen Schatten geliehen. Die Zeugen, welche so, daß sie sich über ihre Antwort nicht verabreden konnten, vernommen wurden, nannten verschiedene Arten, und durch diesen Widerspruch über eine so offenbare Thatsache verriethen sie die Falschheit ihres Zeugnisses.

Daß die That unter einem Baume oder anderswo, unter einem Baume von dieser oder jener Art geschehen, dies waren Umstände, die in gar keiner Beziehung zu dem Verbrechen standen; aber durch den Widerspruch der Zeugen wurden sie zufällig Umstände, die zur Entlarvung des Betruges führten.

3. Klares.

Die Klarheit (distinctness) in dem Ausdrucke ist eine negative Eigenschaft, die wie die Gesundheit unter einer positiven Form vorgestellt wird: die Gesundheit in unserem physischen Sein ist die Abwesenheit jeder Krankheit; die Klarheit in dem Zeugnisse ist die Abwesenheit jenes Uebels, welches man Verworrenheit nennt. Es ist zu bemerken, daß diesem Uebel vorzüglich das schriftliche Zeugniß unterworfen ist; denn in dem mündlichen wird die Verworrenheit, so bald sie sich zeigt, gehemmt: das erste dunkle Wort fordert Erklärungen; die Zweideutigkeiten werden gehoben, und der Zeuge sieht sich gleichsam gezwungen, sich klar und verständlich auszudrücken.

Ein verworrener Zeugenbericht ist weder allgemein noch umständlich, weder wahr noch falsch. Bis man ihn nicht dem Verfahren unterworfen hat, wodurch man sich allein versichern kann, ob die Verworrenheit die Wirkung der Arglist oder eine natürliche Geistesschwäche ist, kann man nicht daraus schließen. Das verworrene Zeugniß ist schlechter als ein falsches Zeugniß, als der Mangel jedes Zeugnisses; denn die Falschheit führt oft zur Erkenntniß des Wahren, und das Schweigen eines Zeugen kann die nützlichsten Anzeigen darbieten; aber ein verworrenes Zeugniß kann, bevor man sieht, daß es absichtlich ist und daß es folglich dem Schweigen gleich gilt, zu keinem Schlusse führen.

4 u. 5. Besonnenes und vorher nicht überdachtes.

Diese zwei Eigenschaften scheinen einander beim ersten Blick zu widersprechen und sich gegenseitig auszuschließen. Die Zeit, die zur Wie-

dererinnerung bewilligt werden soll, kann zur Erfindung angewandt werden: anstatt sich zu sammeln, um Ordnung und Klarheit in die Darstellung der wahren Thatsache zu bringen, kann der Zeuge die Zwischenzeit, die man ihm läßt, dazu benutzen, sie zu verfälschen oder ganz erdichtete Facta zusammen zu setzen.

Drängt man den Zeugen, versagt man ihm die Zeit sich zu besinnen, so kann man ihn verhindern, ein genaues und vollständiges Zeugniß abzulegen; läßt man ihm Muße, seine Antwort zu überdenken, so läuft man Gefahr, seinen Betrug zu begünstigen.

Die Verfahrungsweise, zwei so unverträgliche Dinge zu vereinigen ist, wie gesagt, eine der größten Schwierigkeiten der gerichtlichen Kunst. Es ist indeß ein Mittel vorhanden, das Gute vom Schlechten zu scheiden.

Es giebt keinen Menschen, der nicht da, wo ihm der Gedanke zu täuschen nicht einmal einfallen konnte, die Nothwendigkeit gefühlt hätte, seinem Gedächtniße zu Hülfe zu kommen.

Was aber das Maaß der in dem Falle eines abzulegenden Zeugnisses zur Wiedererinnerung nöthigen Zeit betrifft, so giebt es, so zu sagen, keine bestimmbare Grenze. Ist Titius Schuldner des Cajus, und für wie viel? Die auf diese Frage, mit einer vollkommenen Sicherheit und Wahrheit von Seiten des Zeugen gegebene Antwort, fordert vielleicht nicht eine Viertel-Minute; es ist aber auch möglich, daß sie eine Woche, einen Monat, ein Jahr erfordert. Titius und Cajus sind beide Kaufleute; es finden zwischen ihnen vielfache und verwickelte Berechnungen Statt; es sind Vergleiche in fremden Ländern geschlossen worden. Welcher Zeit bedarf es, in diese Untersuchung einzugehen?

Hier und selbst nach abgelegtem Zeugniß kann es nothwendig sein, Zeit zur Berichtigung der Aussagen zu verlangen; das Gedächtniß fehlt durch Vergessen und durch Irrthum. Ein Zeuge hat bemerkt, daß sein Zeugniß ungenau und unvollständig war; er verlangt Zeit zu einem fernerweitigen Zeugnisse.

Für Fälle dieser Art hatte die criminelle Praxis der meisten Länder Europas jenes Verfahren angeordnet, welches in Frankreich unter den Namen Recolement bekannt ist. Es war ein Hülfsmittel, aber es hatte zu wenig Ausdehnung.

6 u. 7. Suggerirtes und nicht suggerirtes.

Das Zeugniß wird um so glaubwürdiger sein, als ihm durch erlaubte Suggestion nachgeholfen und durch unzulässige Suggestion nicht nachgeholfen worden ist.

Diese beiden Eigenschaften scheinen unverträglich. Wir werden in dem folgenden Buche sehen, welche Vorsichtsmaßregeln man ergreifen muß, um die nützlichen Suggestionen zuzulassen und die schädlichen zu entfernen.

Jeder befrage seine eigene Erfahrung, und er wird die Ueberzeugung gewinnen, daß man selbst in Fällen, wo die Denkbarkeit einer betrüglichen Absicht wegfällt, genöthigt ist, seinem Gedächtnisse durch das eines Andern nachzuhelfen.

In einem falschen Zeugnisse ist das, was darin falsch ist, die eigene Erfindung des Zeugen oder die eines Andern.

Der Erfinder, wer er auch sei, muß eine Grundlage von wahren Thatsachen gehabt haben, um darauf seine Lügen zu bauen.

Dem Zeugen, der die Wahrheit sagt, ist die Kenntniß von andern Thatsachen als denjenigen, die sich seinem Gedächtnisse darbieten, von keinem Nutzen. Warum? weil alle wahren Thatsachen mit einander übereinstimmen, weil ihnen andere Thatsachen, die auch wahr sind, nicht widerstreiten können.

Einem falschen Zeugen dagegen ist die Kenntniß aller andern Thatsachen, außer denjenigen, die ihm bekannt sind, von einer unumgänglichen Nothwendigkeit: er kann nie zu viel, ja er kann nie genug wissen. Warum? weil jede wahre Thatsache eine Klippe ist, woran, wenn er sie nicht sieht, seine Lügen scheitern.

Es ist also klar, daß er ein Interesse hat, jeden möglichen Aufschluß über das in Frage stehende Factum zu erhalten; ihm ist es nützlich, alle wahren Thatsachen zu wissen, um sie seinen Romanen anzupassen; die Falschheiten, die man ihm an die Hand geben kann, können ihm nur nützlich sein, sofern sie seiner Fabel besser sich anpassen lassen, als diejenigen, die er selbst erfindet.

Dies ist der wahre Gesichtspunkt, unter welchem die Wichtigkeit eines nicht suggerirten Zeugnisses zu zeigen war. Die Schwierigkeit ist, den unzulässigen Suggestionen, unbeschadet der nützlichen, vorzubeugen.

Es ist wahr, in jeder Streitsache giebt es eine Periode, während der ein Zeuge der Möglichkeit, von außen Suggestionen zu erfahren, nicht

entzogen werden kann; es ist gleichfalls wahr, daß eine andere Periode eintritt, wo es thunlich ist, ihn dieser Möglichkeit zu entziehen, und folglich sein Zeugniß vor dieser Ursache der Täuschung sicher zu stellen.

Der Zeitpunkt, wo man mit der Anwendung dieser Vorsichtsmaßregeln anfangen kann, wird klarer bestimmt werden, wenn wir die Fragenstellung unter dem Gesichtspunkte der äußeren Sicherheit untersuchen.

Viertes Capitel.

Von den Strafen des falschen Zeugnisses.

Die stärkste aller Garantien, die zu der Wahrheit des Zeugnisses beitragen, ist die gesetzliche Strafe; sie ist durchaus nothwendig, um den schützenden Motiven das Uebergewicht zu sichern, wenn sie im Kampfe mit den verführerischen Motiven sich befinden.

Das falsche Zeugniß kann entweder aus einem natürlichen Interesse hervorgehen, d. h. aus einem auf Zuneigung oder Haß des Zeugen beruhenden, oder aus einem künstlichen, d. h. aus einem durch Geschenke, Versprechungen oder Drohungen geschaffenen Interesse. Der Zeuge ist nach dem Mittel, welches man anwendet, um ihn zum falschen Zeugniß zu bestimmen, bestochen oder furchtsam gemacht.

Das Verbrechen des falschen Zeugnisses ist verschiedenartig durch die Beschaffenheit des Uebels, welches es hervorbringt; es umfaßt in der That eine Stufenleiter von mehr oder weniger schweren Verbrechen. Die Zunge oder die Feder des Zeugen kann ein eben so mächtiges Werkzeug des Mordes sein als das Eisen oder das Gift; aber man muß den falschen Zeugen in einer Sache, wo es sich um einige Thaler handelt, nicht auf dieselbe Stufe mit demjenigen stellen, welcher die Ehre eines Menschen, seinen Stand, sein Leben, sein ganzes Vermögen gefährdet.

Da das Verbrechen so verschiedenartig sein kann, so muß die Strafe ebenfalls verschiedenartig sein, um sie der Schwere der Fälle anzumessen.

Die Angabe der Art und Größe der auf diese verschiedenen Verbrechen anzuwendenden Strafen würde uns von dem Gegenstande dieses Werkes zu weit entfernen; ich beschränke mich daher auf folgende Bemerkungen: 1) die Strafe muß jede falsche Angabe treffen, die zum Zweck hat, einer der Parteien Schaden oder Gewinn zu bringen; 2) die Strafe muß sich auf die falschen Angaben der Parteien im Civilverfahren, wie auf die falschen Aussagen der Zeugen erstrecken. Man kann allerdings sagen, die Lüge bedürfe hier keiner besondern Strafe, weil sie sich

selbst strafe durch die Wirkung, die sie auf den Richter gegen die durch Falschheiten vertheidigte Sache hervorbringt; aber diese Wirkung allein würde kein hinreichender Zügel sein.

Hier findet eine Bemerkung ihren Platz, die auf Milderung der Strafe hinzielt.

Der durch einen solchen, öffentlich und unter den Augen des Gerichts begangenen Betrug verursachte Schrecken ist gewöhnlich nicht so groß, als der Schrecken, den ein heimlich begangener Betrug hervorbringt. In dem Falle eines gegen mich allein und in meinem Privatleben angesponnenen Betrugs habe ich nur meine eigene Beurtheilungskraft zur Vertheidigung; aber in dem Falle eines gerichtlichen, falschen Zeugnisses finde ich mich durch die Erfahrung meiner Advokaten und meiner Richter geschützt*).

Man wird nie ein gutes Gesetz über diesen Gegenstand erlassen, bevor man nicht alle ihm angehörigen Unterschiede entwickelt hat.

Man muß das falsche Zeugniß in Strafsachen und in Civilsachen unterscheiden.

Im Strafverfahren giebt es ein inculpatives und disculpatives falsches Zeugniß.

Das inculpative kann sich auf einen Andern, es kann sich auf den Zeugen selbst beziehen. Das auf den Zeugen selbst sich beziehende, so unwahrscheinlich, so selten es auch ist, gehört durchaus nicht zu den blos denkbaren Fällen; und welche Inconsequenz und Unregelmäßigkeit giebt es, wovon die menschliche Natur nicht Beispiele gegeben? Ueberdies, die Barbarei der Criminal-Gesetze, die Tortur, die Leiden der Gefangenschaft haben oft zu falschen Bekenntnissen geführt **).

Was die disculpative Falschheit in Beziehung auf einen Andern oder in Beziehung auf den Zeugen selbst betrifft, so ist sie eben so natürlich als häufig. Wer zu seiner eigenen Vertheidigung lügt, hat die Entschuldigung der Furcht für sich, und seine Lügen können sehr gut dazu dienen, den Beweis des Verbrechens zu vervollkommnen, aber sie dürfen nicht als eine Erschwerung angesehen werden.

---

*) Diese Bemerkung scheint mir durch eine andere bestritten. Der falsche Zeuge kann die ganze Kraft der öffentlichen Autorität gegen mich richten, während der private Betrüger nur mit seiner individuellen Kraft gegen mich wirken kann. Auch hat der Verfasser seine Gedanken auf das Wort „gewöhnlich" beschränkt.

**) S. Annales de jurisprudence et de legislation de Rossi. No. 3.

In Civilsachen sind auch in Betreff des falschen Zeugnisses Unterscheidungen zu machen; man kann sie nicht klar darstellen, ohne bisher ungebräuchliche Ausdrücke anzuwenden.

Es giebt eine collative und eine ablative Falschheit: jene zielt dahin, dem ein Recht zu geben, dem es nicht zukommt; diese, dem ein Recht zu nehmen, dem es zukommt*).

Es giebt eine oneative Falschheit, die eine unrechtmäßige Verbindlichkeit auflegt, und eine exoneative, die von einer rechtmäßigen Verbindlichkeit entlastet.

Fünftes Capitel.

Von den Strafen des falschen Zeugnisses durch Unbesonnenheit.

Wahrnehmen und Urtheilen sind, wie wir schon gesehen haben, sehr enge mit einander verbunden, so enge, daß es oft sehr schwierig ist, die Wahrnehmung von dem Schluß, den man daraus zieht, zu scheiden. Wenn ein Zeuge seine Wahrnehmungen rein und einfach aussagt, so ist sein Zeugniß direct: geht er weiter, wirft er Urtheile ein, die er aus seinen Wahrnehmungen abgeleitet hat, so ist dieselbe Sicherheit nicht mehr vorhanden; sein Zeugniß erhält den Charakter des circumstantiellen Beweises, und seine Beweiskraft wird mehr oder minder groß sein, je nachdem sein Urtheil mehr oder weniger richtig scheint.

Wie es Fälle giebt, wo Wahrnehmung und Schlußfolgerung innig verbunden sind, giebt es andere, wo sie es nicht sind: ja es sind alle Grade des Abstandes denkbar. Die Flügel einer Windmühle schienen dem Don Quixote die Arme eines Riesen zu sein: aber das Urtheil kann irrig sein, ohne bis zur Unsinnigkeit zu gehen, und selbst ohne den Schluß zu begründen, daß die Bezeugung der Thatsache falsch sei, obgleich das, was der Zeuge daraus gefolgert, mehr als verdächtig ist.

Es ist Falschheit durch Unbesonnenheit in folgenden Fällen vorhanden; 1) wenn der Zeuge, von einem wahrgenommenen Factum ausgehend, das Dasein irgend eines andern Hauptfactums behauptet; 2) wenn sein Fürwahrhalten nur auf die Verbindung gegründet ist, die er sich zwi-

*) S. die Abhandlung über die Gesetzgebung: Von den collativen und ablativen Thatumständen.

schen dem Nebenfactum, das er gesehen hat, und zwischen dem Hauptfactum, das er durch eine Schlußfolgerung annimmt, einbildet *).

Der Beweis der Falschheit des Hauptfactums ist der Beweis des falschen Schlusses; und das Zeugniß ist falsch aus Unbesonnenheit.

2) Wenn das Fürwahrhalten des Zeugen auf die Aussage eines Andern gegründet ist, und diese Aussage sich falsch findet.

Da es zwischen den Thatsachen unendlich verschiedene Grade des wirklichen oder scheinbaren Zusammenhanges giebt, so sind viele Grade der Unbesonnenheit möglich.

Warum ist das falsche Zeugniß aus Unbesonnenheit zu bestrafen, wenn es dieselben Wirkungen hervorbringt, wie die Lüge?

Die Strafe ist nothwendig, um die Aufmerksamkeit eines Individuums auf das, was seine Schuldigkeit ist, zu heften. Wenn die Unaufmerksamkeit ohne bösen Glauben vor jeder Strafe gesichert wäre, was würde bequemer sein, als die Last des Nachdenkens von sich abzuwerfen und sich der dem Menschen natürlichen Sorglosigkeit hinzugeben. Man würde jedes Mal unaufmerksam sein, wo man einiges Interesse dabei hätte. Eine Amme könnte ihren Säugling vor Hunger sterben lassen, indem sie ihren Vergnügungen nachginge und sagte: Ich habe nicht daran gedacht. Man bedarf also eines Motivs, um denken zu machen; und dieses Motiv kann bei einem so wichtigen Gegenstande, wie das Zeugniß ist, nur die Furcht vor einer gesetzlichen Strafe sein.

Es ist jedoch sehr wichtig, zu bemerken, daß die Unbesonnenheit bei weitem nicht denselben Schrecken hervorbringt, wie das absichtlich falsche Zeugniß; auch bedarf man keiner so starken Drohung, um einen leichtsinnigen Menschen an die Pflicht der Aufmerksamkeit auf sein Zeugniß zu erinnern, wie dazu, einen Betrüger abzuschrecken. Dies sind zwei starke Gründe zur Minderung der Strafe, ja es wird Fälle geben, wo der Verweis des Richters genügen wird.

---

*) Z. B. ein Wundarzt behauptet, eine Wunde, die er gesehen, sei durch dieses oder jenes Instrument zugefügt worden, und es wird in der Folge bewiesen, daß sie auf eine ganz andere Weise zugefügt worden ist.

Sechstes Capitel.

Gründe, statt des Wortes Meineid das Wort falsches Zeugniß einzuführen.

Das falsche Zeugniß hat in dem gemeinen Sprachgebrauche den Namen Meineid erhalten. Der erste dieser Ausdrücke ist der eigentliche Name des Verbrechens, der zweite ist ihm durch eine auf Willkühr beruhende Verbindung zwischen dem Akt der Aussage und der vorhergehenden Feierlichkeit des Eides untergeschoben worden.

Ich sage durch eine auf Willkühr beruhende Verbindung; denn das Uebel existirt, es existirt in seiner ganzen Stärke unabhängig von dem Eide: das falsche Zeugniß müßte bestraft werden, selbst wenn der Eid nicht angewandt worden. Um den Paul wegen eines falschen Zeugnisses, das dem Peter das Leben gekostet, zu strafen, ist es eben so wenig nöthig, daß er den Eid geleistet nicht vor Gericht zu lügen, als es, um ihn wegen eines Mordes zu strafen, nöthig sein würde, daß man von ihm vorher den Eid, nicht zu morden, gefordert habe.

Aber in der Praxis der meisten Gerichte wird die gerichtliche Lüge nur in dem Falle bestraft, wo sie durch jenen zufälligen Zusatz in Meineid verwandelt worden ist.

Dies hat drei nachtheilige Folgen gehabt:

1) Aus der Uebertragung der Idee des Verbrechens auf den Meineid ist die Ansicht hervorgegangen, daß in den Fällen der einfachen Lüge das Verbrechen minder schwer, daß es nicht strafbar sei: man hat hierdurch die falschen Zeugnisse gleichsam für erlaubt erklärt *).

2) Ein falscher Maaßstab hat ein falsches Maaß ergeben. Da die Feierlichkeit, die den Eid ausmacht, in allen Fällen dieselbe ist, hat man seine Entweihung durch eine Lüge immer als dasselbe Verbrechen betrachtet. Dies ist aber eine sehr übertriebene Vorstellung. Da das aus einem falschen Zeugniß hervorgehende Uebel sehr verschieden sein kann, müssen auch die Strafen verschieden sein, um sie dem Verbrechen anzumessen **).

---

*) Die englische Procedur liefert eine große Anzahl von Fällen, wo das falsche Zeugniß, wenn es nicht den Charakter des Meineides hat, nicht strafbar ist, und dem Verbrecher einen offenbaren Vortheil sichern kann.

**) Das französische Strafgesetzbuch hat weise Abstufungen der Strafen nach der Größe des Uebels, das aus dem falschen Zeugniß hervorgehen konnte, angeordnet.

3) Es ist daraus noch ein anderer zufälliger und unvorhergesehener Uebelstand erfolgt. Um einen Menschen als einen Meineidigen zu bestrafen, muß er in die Eidesleistung eingewilligt haben; aber es sind Secten entstanden, die sich aus religiösen Beweggründen jede Eidesleistung untersagt haben: sie dazu zu zwingen, wäre ein Akt der Verfolgung gewesen; sie im Fall der Lüge zu strafen, als wenn der Eid geleistet worden wäre, würde sehr vernünftig, aber dem Herkommen, diesem gewöhnlichen Stellvertreter der Vernunft, entgegen gewesen sein. Was hat man gethan? Mehrere Gerichte haben sie in criminellen Sachen nicht zum Zeugnisse zugelassen. Man entzieht dem Publikum die Wohlthat ihres Zeugnisses; man entzieht ihnen selbst den Schutz des Gesetzes; man läßt sie dem Unrecht blos gestellt, indem man den Dienst der Justiz von einer Bedingung abhängig macht, deren Erfüllung ihr Gewissen ihnen nicht erlaubt.

Siebentes Capitel.

Von der Schande.

Die Schande wirkt in dem Charakter der Sicherheit zu Gunsten der Wahrheit des Zeugnisses, wenn der Zeuge fürchten kann, daß die Verachtung eines Individuums oder einer Classe von Individuen die Folge der Lüge von seiner Seite sein werde.

Die Schande hat in gewisser Beziehung gegen die gesetzliche Strafe einen Vortheil. Die letztere kann nur sehr ausgezeichnete Verbrechen erreichen, und nur mit Procedurformen, welche dem Schuldigen die Hoffnung zu entrinnen lassen; die Schande knüpft sich an alle Grade des Verbrechens, an die Ausflüchte, an das Schweigen, an das ganze Benehmen des Zeugen. Die Schande ist eine unmittelbare Strafe, sie beginnt mit dem Verbrechen.

Jedoch, diese Strafe setzt einen gewissen Grad von Ehrgefühl voraus. Nemo dignitati perditae pareit. Die Justiz ist genöthigt, eine große Anzahl von Individuen zum Zeugniß zu berufen, über welche die Schande sehr wenig vermögen würde. Wenn die Zeugen aus irgend einem entfernten Bezirke kommen, wenn sie nicht von Personen ihrer Bekanntschaft umgeben sind, so würde in dem Falle, wo sie irgend ein Interesse zu lügen hätten, der Zügel der Schande ganz und gar ungenügend sein.

Indeß, die Schande hat einen großen Einfluß auf die zahlreichste Classe, auf alle diejenigen, die nicht verderbt sind. Es hat Gerichte gegeben, bei denen die Ehre, mit Ausschluß des Eides, mit Ausschluß jeder gesetzlichen Strafe, die einzige Garantie des Zeugnisses war.

Von dieser Art sind die unter dem Namen Vergleichs-Bureaux bekannten Gerichte in Dänemark gewesen. Sie hatten sich ein so allgemeines Zutrauen erworben, daß man dort mehr Sachen anbrachte, als bei allen regelmäßigen Gerichten zusammen.

Die Wirkung der Schande hängt sehr von der gegenseitigen Anwesenheit der Parteien ab. Man fürchtet die Bewegung, die Geberde, den Blick, den Ausruf der Wahrheit, welcher die Lüge anklagt. Dieser Art, die Zeugen mündlich, in Gegenwart der Interessenten zu vernehmen, verdankten jene dänischen Gerichte hauptsächlich ihren Erfolg. Aber um dieser Triebfeder alle Kraft, die sie haben kann, zu geben, bedarf es der Oeffentlichkeit. Wir werden bald von derselben reden.

Achtes Capitel.

Von der Befragung.

Je einleuchtender die Wichtigkeit dieses Verfahrens ist, desto überflüssiger scheint die Anstrengung, sie zu beweisen.

Warum uns also einer solchen Arbeit unterziehen? Der Grund wird nur zu klar hervortreten, wenn wir die zahlreichen Fälle betrachten werden, wo die gerichtliche Praxis dieses Sicherheitsmittel ausgeschlossen hat*).

Seine Nützlichkeit ist in dem Falle eines Beklagten von bösem Glauben offenbar; da aber dieser Fall sich in jeder einzelnen Sache darbieten kann, so ist er derjenige, der die meiste Aufmerksamkeit fordert.

Die Befragung ist vorzüglich für das Zeugniß nothwendig, um es vollständig zu machen. Die Wirkung der Furcht vor der Strafe und vor der Schande besteht mehr darin, die Zeugen vom Lügen abzuhalten, als sie anzutreiben, Alles zu sagen: die Strafe trifft die Lüge, sie kann

*) Dies bezieht sich insbesondere auf verschiedene Fälle der englischen Procedur.

nicht das wirkliche oder vorgegebene Vergessen treffen. Man wird darnach gerichtet, was man sagt; es ist sehr schwierig, darnach gerichtet zu werden, was man ausläßt: man müßte sich versichern können, daß der Zeuge diese oder jene Wahrnehmung gemacht, daß er sie in seinem Gedächtnisse aufbewahrt, daß sie sich seinem Geiste vergegenwärtigt, und daß er ihre Wichtigkeit gekannt habe.

Durch die Befragung, und nur durch sie wird ein Zeuge von bösem Glauben gezwungen, nach und nach alle seine Posten aufzugeben.

Ist eine Antwort wahr, so dient sie als directes Zeugniß; ist sie falsch, so ist sie einem äußern und innern Widerspruche ausgesetzt: und sobald ihre Falschheit entdeckt ist, wirkt sie als Beweis des Charakters und der Gesinnung, und folglich als circumstantieller Beweis.

Ist das Schweigen, das reine Schweigen, das Resultat, so wirkt auch dies als circumstantieller Beweis.

Ist das Zeugniß unklar, nichtssagend, unverständlich, so gilt diese Verworrenheit, wofern sie nicht die Folge einer offenbaren Geistesschwäche ist, dem Schweigen gleich.

Es giebt keinen denkbaren Fall, wo die Befugniß der Befragung durchaus gleichgültig ist; nicht einmal bei dem wahrsten, einsichtigsten und aufgeklärtesten Zeugen; nicht einmal bei demjenigen, der das unmittelbarste Interesse bei der Sache hat: es ist auch nöthig, ihn zu befragen, um Umstände ans Licht zu bringen, deren Wichtigkeit ihm entging, und die Einsicht eines erfahrenen Fragers ist erforderlich, um der seinigen beizustehen.

Kurz, ohne die Befragung befindet sich jede bei der Entdeckung einer Wahrheit interessirte Person in einer gänzlichen Abhängigkeit von dem Zeugen.

Ist es glaublich, daß es Systeme der Procedur giebt, wo man ein Zeugniß zuläßt, das von dieser Garantie entblößt ist, und wo dieses Zeugniß, von demselben Zeugen abgelegt, verworfen werden würde, wenn er zugegen wäre, um zu antworten? In einer solchen Procedur hat man wahrlich einen ganz andern Zweck verfolgt, als die Erforschung der Wahrheit.

I. Ausnahmen.

Wenn die Treue des Zeugnisses allein in Betracht zu ziehen wäre, so dürfte man von diesem Verfahren niemals abweichen, aber in mehre-

ren Fällen würde es von Gefahren und Uebelständen begleitet sein, die seine Vortheile überwiegen.

1. Die zur Befragung erforderliche Frist könnte zuweilen einen unersetzlichen Schaden verursachen: z. B. wenn man der Auswanderung eines Beklagten, der Ausführung des Eigenthums, das in seiner Gewalt ist, der Entführung einer Frau in verbrecherischer Absicht, der Zerstörung werthvoller Gegenstände durch heimliche oder gewaltsame Handlungen zuvorkommen muß.

2. Es giebt andere Fälle, wo der Vortheil durch die Vexationen und die Kosten würde überwogen werden: z. B. wenn der Sitz des Gerichts, das urtheilen soll, in London oder zu Paris wäre, und der Zeuge sich in Indien befände.

Diese Ausnahmen sind aber nur bedingt zuzulassen: sobald der Uebelstand wegfällt, muß die Befragung auf Anstehen der interessirten Partei oder des Richters stattfinden.

In diesem Falle muß der Zeuge, der ohne befragt zu werden zeugt, gehörig benachrichtigt werden, daß er immer einer spätern Befragung unterworfen sei; und diese Benachrichtigung muß auf den Rand des officiellen Papiers selbst gedruckt werden, worauf er sein Zeugniß zu schreiben hat.

II. Wer der Befragung zu unterwerfen ist.

Jede Person, deren Zeugniß zugelassen wird, muß der Befragung über ihr Zeugniß unterworfen werden, und die Gründe, welche die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel für Zeugen beweisen, lassen sich mit gleicher Stärke auf die Parteien selbst anwenden.

Das officielle Zeugniß *) bietet einen Fall dar, wo das Bedürfniß der Befragung, als Sicherheit gegen die Lüge betrachtet, im Allgemeinen auf ihr Minimum herabsinkt; während die Nebenübelstände ihr Maximum erreichen können.

Aber, da ein öffentliches Amt ein Individuum nicht über alle jene moralischen und intellectuellen Schwächen, denen die menschliche Natur unterworfen ist, erhebt, so darf die Ausnahme von dieser Verpflichtung

*) Das der Staatsbeamten, der Generäle, der Minister u. s. w.

unter dem Titel eines öffentlichen Amtes niemals unbedingt, niemals in Fällen, wo es sich von schweren Strafen handelt, Statt finden *).

Neuntes Capitel.

Beurkundung der mündlichen Zeugen-Aussagen.

Sollen die Aussagen schriftlich aufgezeichnet werden? Ich werde in diesem Capitel darthun, daß diese Praxis von großem Nutzen ist; aber man wird in dem folgenden Buche sehen, daß man daraus keine absolute Regel machen, und daß man sie nur auf die wichtigsten und die am wenigsten zahlreichen Fälle anwenden muß.

Die Aussagen eines Zeugen oder einer kleinen Anzahl von Zeugen können deutlich und klar in dem Geiste des Richters bleiben, aber wenn die Zeugnisse sich vervielfachen, wenn die Thatsachen sich verwickeln und sich widersprechen, so ist zu fürchten, daß sie, wenn sie nicht aufgeschrieben werden, eine verworrene und dunkle Masse bilden. Das Wesentliche der Sache hängt oft von den Worten ab; und wenn ein wichtiges Wort vergessen, zweifelhaft oder streitig ist, worauf soll die Entscheidung gegründet werden? Im ersten Augenblick hängt alles von dem Zeugnisse selbst ab; aber in der Folge hängt alles von dem Bestande ab, den man ihm gegeben: wenn es nicht durch die Schrift gesichert worden ist, so vergrößert sich mit jedem Momente die Gefahr, daß es sich verfälscht oder verliert: ist es auch ursprünglich genau und vollständig gewesen, so hört es doch bald auf, genau und vollständig zu sein.

Die Nützlichkeit dieses Mittels beschränkt sich aber nicht blos auf die Erhaltung der Zeugnisse; es hat auch eine heilsame Wirkung auf den Geist

---

*) In dem Entwurfe eines, dem repräsentativen Rathe eines Kantons der Schweiz vorgeschlagenen, militairischen Gesetzes, sollten die Officiere selbst in den schwersten Fällen von der Verpflichtung frei sein, gegen die von ihnen angeklagten Soldaten vor Gericht zu erscheinen, und ihre Klage sollte schriftlich angenommen werden; sobald man aber darauf aufmerksam gemacht hatte, wie mangelhaft diese Art des Zeugnisses und wie unsicher der daraus hervorgehende Beweis sein würde, ward dieser Artikel sogleich verworfen. Er würde ein eben so gehässiges als gefährliches Privilegium ertheilt haben.

der Zeugen: sie werden scrupulöser in ihren Aussagen, wenn sie wissen, daß diese nicht vergessen werden; und wenn diese Vorsichtsmaßregel selbst bei einem aufrichtigen Zeugen nützlich ist, so kann man sagen, daß sie bei einem Zeugen von bösem Glauben oder selbst bei einem blos parteilichen Zeugen nothwendig sei. Worte, die verfliegen, lassen keine hinreichende Spur zurück, um das falsche Zeugniß zu strafen, oder sie vermehren wenigstens zu sehr die Möglichkeit, der Strafe zu entgehen.

Das aufgeschriebene Zeugniß bietet ferner eine große Sicherheit gegen die Irrthümer und Pflichtvergessenheiten der Richter dar. Wenn nichts bleibt, wenn alles in Worten vergeht, was vermögen die Einsprüche der verurtheilten Partei? was vermögen ihre Beschwerden gegen die Versicherungen eines öffentlichen Mannes, dem Gewalt und Ansehn einen von allem persönlichen Verdienst unabhängigen Glauben verschaffen? Aber aufgeschriebene Aussagen sind ein mächtiger Zügel gegen die Gunst oder Feindschaft.

Diese Sicherheit ist nicht weniger dem rechtschaffenen Richter werth. Erhebt sich ein öffentliches Geschrei, zieht sich eine Wolke von Vorurtheilen und Verläumdungen gegen ihn zusammen, so findet er in der schriftlichen Aufbewahrung der Zeugnisse die Mittel, die Lüge zurück zu treiben und den Irrthum zu zerstreuen.

Die Nützlichkeit der aufgeschriebenen Zeugenberichte zeigt sich besonders in Beziehung auf die Berufungen.

Wenn man in allen Fällen sämmtliche Zeugen auf's Neue vernehmen müßte, wie oft könnte man dann der Beweise verlustig werden durch den Tod, die Abwesenheit, die Flucht des einen oder des andern! Welche Kosten, welche Vexationen, welche Zeitverluste, welche Uebelstände würden an diese zweite Zeugenvernehmung sich knüpfen!

Vergessen wir nicht einen Nebenvortheil, der aus dem Festhalten der Aussagen durch die Schrift hervorgeht; die in einer Sache abgelegten Zeugnisse können Beweismittel für andre Sachen abgeben, und was noch wichtiger ist, die in einem Proceß gehörig festgestellte Thatsache kann zur Verhütung anderer Processe dienen. Es ist eine immer nützliche Niederlage zum Zweck der Gegeneinanderhaltung.

Wenn wir von diesen allgemeinen Bemerkungen auf die practische Anwendung übergehen, so werden wir finden, daß bei dem Urtheil durch Jury nach dem englischen Verfahren die Beurkundung der Zeugnisse durchaus nicht nothwendig ist. Der Richter macht sich

Noten zu seinem eigenen Gebrauche, um einen Leitfaden für seine Schlußworte an die Geschwornen zu haben; aber in Beziehung auf diese ist es nicht nothwendig, daß die Aussagen, die ihrer Entscheidung zur Grundlage gedient haben, beurkundet werden. Vor etwa 150 Jahren waren sie noch verantwortlich für ihr Urtheil, und es giebt mehrere Beispiele strenger Verfolgungen; jetzt steht der Grundsatz fest, daß sie von jeder Verantwortlichkeit frei sind.

In der Procedurform, die das canonische Recht in Europa eingeführt hatte, war die schriftliche Aufzeichnung der Aussagen durchaus nothwendig. Der Richter, der die Beweise aufnahm, sprach nicht das Urtheil; der Richter, der das Urtheil sprach, hatte keinen der Zeugen gehört: er entschied nur nach den geschriebenen Depositionen.

Zehntes Capitel.

Von der Oeffentlichkeit.

Die Oeffentlichkeit ist die wirksamste aller Garantien des Zeugnisses und der Entscheidungen, die davon abhängen; sie ist die Seele der Justiz; sie muß sich auf alle Theile des Verfahrens ausdehnen und auf alle Sachen, mit Ausnahme einer kleinen Anzahl, wovon im folgenden Capitel die Rede sein wird.

1. Was die Zeugen betrifft, so erregt die Oeffentlichkeit der Befragung alle Fähigkeiten des Geistes in ihnen, welche dazu mitwirken, eine treue Darstellung und die für die Thätigkeit der Erinnerungskraft so nöthige Aufmerksamkeit hervorzubringen. Die Feierlichkeit der Handlung verwahrt sie vor Leichtsinn oder Indolenz. Zwar giebt es Zeugen, welche die natürliche Blödigkeit verwirren kann: diese Eigenschaft wirkt jedoch nur im ersten Momente bedeutend, und zeigt nichts der Wahrheit Ungünstiges an.

2. Aber die Hauptwirkung der Oeffentlichkeit ist ihre Wirkung auf die Wahrhaftigkeit des Zeugen. Die Lüge kann in einem geheimen Verhör kühn sein; schwerlich ist sie es öffentlich, der Zeuge scheut sich, wenn er nicht gänzlich verderbt ist, öffentlich eine Lüge zu sagen. Alle Blicke, die auf den Zeugen gerichtet sind, verwirren ihn, wenn er einen Betrug beabsichtigt; er fühlt, daß eine Lüge, in jedem von denen, die ihn umgeben, einen Widersprecher finden kann. Eine Physiognomie,

die ihm bekannt ist, und tausend, die er nicht kennt, beunruhigen ihn gleicherweise, und er kann sich nicht des Gedankens erwehren, daß die Wahrheit, die er zu unterdrücken sucht, aus der Mitte der Versammlung hervorgehen, und ihn aller Gefahren des falschen Zeugnisses aussetzen werde; er fühlt wenigstens, daß es eine Strafe giebt, der er nicht entgehen kann, der Beschämung in Gegenwart einer Menge von Zuschauern. Allerdings, wenn er von einer niedrigen Classe ist, so macht ihn die Niedrigkeit selbst gefühllos gegen die Schande; allein die Zeugen dieser Classe sind nicht die zahlreichsten, und man ist natürlich gegen ihr Zeugniß auf seiner Huth*).

3. Die Oeffentlichkeit hat noch einen andern allgemeinen Vortheil: indem sie eine größere Theilnahme an dieser oder jener Sache erweckt, können daraus verschiedene Beweismittel hervorgehen, die nicht zum Vorschein gekommen sein würden, wenn die Sache unbekannt geblieben wäre. Es hat sich sogar oft ereignet, daß in der Audienz Personen, welche Kenntniß von irgend einem auf die Aussagen sich beziehenden Factum hatten, den Richtern nützliche Aufschlüsse gegeben haben. Dies geschieht nicht immer auf eine direkte Weise. Man spricht zu seinen Nachbarn, man will sich unterrichtet zeigen, und es findet sich in diesem kleinen Kreise irgend ein der Pflicht Gedenkender, welcher das, was er so eben gehört, dem Richter überbringt, und somit ein unerwartetes Zeugniß herbeiführt.

4. Die Oeffentlichkeit kann ferner dadurch eine sehr heilsame Wirkung haben, daß sie einen öffentlichen Geist in Beziehung auf das Zeugniß schafft, und die Individuen über diesen wesentlichen Punkt belehrt.

---

*) Ueberdies gehen in dieser Classe die Niedrigkeit und die Unwissenheit gleichen Schritt. Wenn man einige, von der Natur mit einem ganz außerordentlichen Scharfsinn begabte Individuen ausnimmt, so sind diese Menschen kaum im Stande, mit mittelmäßigen Richtern und Advokaten zu kämpfen. Sie kennen durchaus nicht die Varianten zu dem Texte, den sie vom Bestecher haben. Oft braucht man der Sache nur eine andere Gestalt zu geben, eine unvorhergesehene Frage an die Zeugen zu richten, um ihnen die Wahrheit zu entlocken, oder wenigstens um sie zu verwirren. Wir sind überzeugt, daß die Oeffentlichkeit der Verhandlungen von der Bestechung der Zeugen abschreckt. Die Bestecher müssen fürchten, ihren Mann so vielen Blicken, so vielen Angriffen, so vielen ernsten und moralischen Eindrücken blos zu stellen.

Die gerichtlichen Verhandlungen treten von da an in den Kreis der gewöhnlichen Ideen, und das Publicum gewöhnt sich, einen lebhafteren Antheil an ihren Resultaten zu nehmen. Die Natur und die Regeln des Zeugnisses, die verschiedenen Arten der Beweise und die Grade ihrer Beweiskraft werden bekannter, selbst in den Ständen, wo man diese Kenntnisse am wenigsten erwartet*).

Die Oeffentlichkeit erscheint auf der höchsten Stufe ihrer Wichtigkeit, wenn man ihre Wirkungen in Beziehung auf die Richter betrachtet, es sei, um ihre Rechtschaffenheit zu sichern, oder um ihren Urtheilen das öffentliche Zutrauen zu verschaffen.

Sie ist nothwendig zur Anregung auf einer mühevollen Laufbahn, auf der man aller Fähigkeiten des Verstandes und einer steten Thätigkeit des Geistes bedarf, auf der jeder Tag der Erschlaffung ein Triumph für die Ungerechtigkeit und eine Verlängerung des Leidens für die Unschuld ist.

Sie ist nothwendig als Zügel in der Ausübung einer Gewalt, die sich so leicht mißbrauchen läßt. Den Mängeln, den Pflichtwidrigkeiten der Richter muß man entgegenwirken. Die Mängel entspringen dem Charakter, und die Oeffentlichkeit ändert ihn nicht; aber vor einer zahlreichen Versammlung wird es ein Richter weit weniger wagen, sich seiner Ungeduld hinzugeben, seiner Laune, jenem despotischen Betragen, das Advocaten und Zeugen schreckt, jener Verschiedenheit der Behandlung, die dem einen schmeichelt, und den andern demüthigt; er wird unter den Augen des Publicums eine Würde ohne Stolz, und ein System der Gleichheit ohne Niedrigkeit annehmen. Aber welche Wirkung auch die Oeffentlichkeit auf den Richter habe, sie kann nur heilsam für die Gerechtigkeit seiner Entscheidungen sein. Es giebt eine beständige Berufung von seinem Gericht an das der öffentlichen Meinung. So viele Zuschauer, eben so viele interessirte Zeugen, welche alle seine Schritte beobachten und alle seine Worte wägen. Wie sollte er sich mißtrauischen

*) Ich habe oft in England Leute von dieser Classe die Urtheile der Gerichtshöfe prüfen gehört. Sie wußten die direkten, die sachlichen und circumstantiellen Beweise zu unterscheiden, und zeigten Kenntnisse in dieser Beziehung, die man da, wo die Gerichte dem Publikum nicht offen sind, in den höhern Ständen der Gesellschaft vergebens suchen würde.

und wachsamen Blicken entziehen? wie dürfte er es wagen, auf einem offenen Wege, worauf alle seine Schritte gezählt sind, abzuschweifen? Wenn er die Ungerechtigkeit im Herzen trüge, würde er gegen seinen Willen gerecht sein in einer Lage, worin er nichts thut, ohne Beweise gegen sich selbst zu liefern.

Was könnte die Oeffentlichkeit ersetzen? Berufungen, strenge Gesetze gegen die Pflichtvergessenheit? Man bedarf ihrer ohne Zweifel, aber man ziehe die Erfahrung zu Rathe: diese Mittel sind überall angewandt worden, und sind überall wenig wirksam gewesen. Was bedeuten diese Berufungen und diese Strafen? sie sind nur ein Fingerzeig für den untern Richter, mit dem obern Richter gut zu stehen. Nun aber besteht das Mittel, mit letzterem gut zu stehen, nicht darin, die Rechtspflege gut auszuüben, sondern darin, sie auf die Weise auszuüben, welche ihm die angenehmste ist. Eine kluge Gefälligkeit wird des untern Richters erste Tugend sein. Aber, um mit dem Publikum gut zu stehen, ist die gute Ausübung der Rechtspflege das einzige Mittel; nur um diesen Preis erhält man den Beifall des Volkes.

Der Kastengeist wird immer die Bestrafung eines Standesgenossen dem Vorgesetzten unangenehm machen. Das Publikum hat eine natürliche Sympathie für die Unterdrückten; aber die Menschen im Amte sind von einer ganz andern Art, und ungeachtet sie sich untereinander hassen, sympathisiren sie mit einander, wenn es sich von der Aufrechthaltung ihres Ansehns handelt.

Ueberdies, wozu dient es, von einem Richter, der geheim seiner Pflicht zuwider handeln kann, an einen Richter, der eben so seiner Pflicht vergessen kann, zu appelliren? Man mache die Schritte des ersten öffentlich, und man wird des zweiten nicht bedürfen; man lasse das Verfahren des zweiten geheim, und er wird wenig Sicherheit mehr darbieten, als der erste.

Und was ist das, was in der Berufung an einen höheren Gerichtshof gebracht wird? Es ist nur das Skelett der Procedur. Die Seele der Untersuchung findet sich nur in den Sitzungen, wo die Parteien und die Zeugen erscheinen: da ist es, wo die Biegungen der Stimme die Gefühle des Herzens verrathen, und die Veränderungen der Physiognomie den Zustand der Seele ausdrücken. Die Versammlung der Anwesenden ist das wahrhafte Berufungsgericht, wo die Entscheidungen des Richters beurtheilt und nach ihrem wahren Werthe gewürdigt werden. Was ein höherer Gerichtshof immer nur mit vielen Kosten und Verzögerungen, und auf eine unvollkommene Weise bewirken könnte, das führt dieses große

Gericht des Publikums ohne Fristen, ohne Kosten und mit einer unbestechbaren Rechtlichkeit aus; denn die Rechtlichkeit des Volkes, da sie aus seinem eigenen Interesse hervorgeht, ist die größte Sicherheit, die man haben kann.

Würden die Augen des Souverains die des Publikums unnöthig machen? Eben so gut könnte man fragen, ob der Fürst so viel Zeit habe alle Processe durchzusehen? Ich lasse beiseit das Interesse der Höfe, die Gefahr der Gunst, die Unwahrscheinlichkeit, daß ein Minister, der einen schlechten Richter gewählt hat, den Irrthum seiner Wahl gestehe, und ihn mit einer Ungnade strafe, die auf ihn zurückfallen würde. Wer wird die Wächter bewachen? Dies ist eine Frage, die immer wiederkehrt, bis man sich der Nation selbst vertraut.

Wenn die Oeffentlichkeit nothwendig ist, um die Rechtschaffenheit des Richters zu sichern, so ist sie es nicht weniger, um das Zutrauen des Publikums zu gründen. Nehmen wir gegen alle Wahrscheinlichkeit an, daß eine geheime Rechtspflege immer gut ausgeübt werde: was gewänne man dabei? beinah nichts. Die Rechtlichkeit wäre in den Herzen der Richter, die Ungerechtigkeit wäre auf ihrer Stirn geschrieben. Wie könnte das Publikum Menschen den Titel der Gerechten zugestehen, die es eine Verfahrungsweise befolgen sieht, wobei die Ungerechtigkeit allein gewinnen, und die Rechtschaffenheit nur verlieren kann?

Der hauptsächliche Nutzen der wirklichen Gerechtigkeit besteht darin, die scheinbare Gerechtigkeit hervorzubringen: nun aber würde in der obigen Voraussetzung nur die wirkliche, deren Nützlichkeit beschränkt ist, vorhanden sein; die scheinbare aber, deren Nützlichkeit allgemein ist, würde fehlen. Die Wurzel wäre in der Erde und die Frucht käme nicht zum Vorschein. De non apparentibus et de non existentibus eadem est ratio. Diese scholastische Maxime würde in diesem Falle vollkommen sich bewähren.

Die ganze Geschichte der Procedurformen bekräftigt diese Principien. Je geheimer die Gerichte waren, desto verhaßter waren sie. Das Vehmgericht, die Inquisition, der Rath der Zehn haben die Regierungen, die sie angenommen, gebrandmarkt. Man hat ihnen vielleicht hundertmal mehr Verbrechen zugerechnet, als sie begangen haben; aber die Anhänger des geheimen Verfahrens sind die einzigen, die niemals Recht haben, sich über die Verläumdung zu beklagen. Mit welcher Strenge man sie auch beurtheile, man kann nie hinsichtlich ihrer ungerecht sein. Man denke an ihre eigenen Maximen: haben sie einen Angeklagten vor sich, der seine Schritte zu verbergen sucht, eine Civilpartei, die irgend eine

Urkunde verheimlichen will, einen Zeugen, der sich weigert zu antworten, so ermangeln sie nicht, daraus die schlimmsten Folgerungen gegen ihn zu ziehen. Die Unschuld und das Geheimniß gehen selten zusammen; wer sich verbirgt, ist mehr als halb überführt. Dies ist der Grundsatz, wonach sie handeln. Warum sollte man sich desselben nicht gegen sie selbst bedienen? Giebt ihre Handlungsweise nicht denselben Schein der Schuld? Wären sie unschuldig, würden sie sich fürchten, es zu scheinen? Wenn sie von den Blicken des Publikums nichts zu besorgen hätten, warum würden sie sich in Finsterniß hüllen? warum würden sie aus dem Justizpalast eine so geheime Höhle machen, wie die der Diebe? und wenn man ihnen ungerechte Vorwürfe macht, können sie sich darüber beklagen? steht es nicht immer in ihrer Macht, sie zu beseitigen?

Es ist schwer zu begreifen, wie sich Richter finden, die sich entschließen können, in einem strengen Dienste sich die große Stütze der öffentlichen Meinung zu versagen; es ist schwer zu begreifen, daß man eine Sprache dieser Art zu führen wagt: „Glaubt blind an meine Lauterkeit; ich stehe über jeder Versuchung, über jedem Irrthum, über jeder Schwäche; ich allein ich bin meine Bürgschaft; glaubt an übermenschliche Tugend.“ Die wahre Ehre des Richters besteht darin, niemals ein solches Zutrauen zu verlangen, es zurückzuweisen, wenn man es ihm schenken wollte, sich über jeden Verdacht dadurch zu erheben, daß er alles verhütet, was Verdacht erwecken könnte, und dem ganzen Publikum die Bewachung seiner Tugend und seines Gewissens zu überlassen.

Wie rechtfertigt man das geheime Verfahren? Ich habe darüber nur einige scheinbare Gründe in einem in Frankreich von Boucher d'Arcis bekannt gemachten Werke gefunden. Dies ist der wesentliche Inhalt seiner Einwürfe:

1. „Ein Mensch, der ungerecht angeklagt sein kann, würde der öffentlichen Verachtung Preis gegeben.“

Dieser Fall ist möglich bei Beschuldigungen gewisser Verbrechen gegen die guten Sitten; aber es ist leicht, ihm durch eine Ausnahme von der allgemeinen Regel vorzubeugen. Außer diesem Falle hat der Angeklagte, sobald die Ungerechtigkeit der Anklage dargethan ist, nur Mitleid und Achtung zu erwarten.

2. „Die Verbrecher würden gemeinschaftliche Sache machen, um den schuldigen Angeklagten den Händen der Justiz zu entreißen.“

Diesem wenig wahrscheinlichen Ereigniße würde durch das geheime Verfahren durchaus nicht vorgebeugt werden. Wenn die Verschworenen ihren Mitschuldigen zu befreien suchten, so würde sich nur vom Ort der

Verhaftung bis zum Gefängniße, vom Gefängniße bis zum Gerichte eine Gelegenheit zur Ausführung ihres Planes darbieten; aber in dem Gerichtssaale selbst ist die Umgebung des Richters zu groß, als daß er einen solchen Versuch zu fürchten hätte. Man hat nie ein Beispiel davon erlebt, selbst in England nicht, wo man durchaus keine bewaffnete Macht um den Richter duldet.

3. Ein angeklagter Dieb würde ein öffentliches Verhör dazu benutzen, um seinen Mitschuldigen den Ort anzugeben, wo sich gestohlne, oder andre zum Beweise dienliche Sachen befänden."

Dies setzt voraus, daß die Mitschuldigen selbst in die Audienz kommen, obgleich sie wissen, daß der Angeklagte ein Interesse haben kann, sie zu verrathen, und daß verschiedene sich aus der Procedur ergebende Umstände sie verrathen können.

Es setzt voraus, daß ein bewachter Mensch das Mittel fände, zu einer geheimen Unterhaltung zu gelangen oder durch Zeichen zu jenen Mitschuldigen zu sprechen.

Es setzt endlich voraus, daß er in dem Falle, wo er deutlich zu ihnen spräche, sich selbst als schuldig bekennen würde, um sie zu retten. Diese Art von Heroismus kann sich allerdings unter Uebelthätern finden, aber er ist so selten, daß er keinen wahren Einwurf begründen kann.

4. „Die Oeffentlichkeit kann mehrere Personen davon abhalten, sich als Zeugen anzugeben."

Ich antworte, werden sie durch die Furcht, sich öffentlich in einer gehässigen Rolle zu zeigen, abgehalten, so muß diese Furcht weit stärker gegen ein geheimes Zeugniß wirken, welches sie leichter der Verläumdung aussetzen kann. Werden sie durch die Furcht vor den Mitschuldigen und den Freunden des Angeklagten abgehalten, so muß diese Furcht ebenfalls gegen ein geheimes Zeugniß wirken, weil diesen zuletzt die Zeugen durch ihre Confrontation mit dem Angeklagten bekannt werden.

Die Zeugen, denen die Oeffentlichkeit Furcht einflößt, sind solche, deren Vernehmung am gefährlichsten sein dürfte, solche, die im Geheimen ihre Pflicht zu vergessen versucht seyn möchten, und die fürchten, daß ihre Pflichtvergessenheit das Licht des Tages nicht ertragen könne.

5. „Man läuft Gefahr, die Achtung vor den Entscheidungen der Justiz zu schwächen, indem man sie der öffentlichen Meinung einem in jeder Hinsicht wegen seiner Unwissenheit, seiner Vorurtheile und seiner Launen incompetenten Gerichte unterwirft. Gebt uns ein aufgeklärtes Publikum, sagen die Richter; wir fürchten nicht seine Blicke;

wir scheuen nur eine blinde und leidenschaftliche Menge, die das Gesetz geben möchte, anstatt es zu empfangen."

Ich gebe zu, daß die Thatsache, worauf dieser Einwurf beruht, in den meisten Staaten nur zu wahr ist. Der Theil des Publikums, der fähig ist zu urtheilen, ist in Vergleichung mit dem, der es nicht ist, sehr klein; allein der daraus für die Praxis zu ziehende Schluß ist ganz das Gegentheil von dem, was man daraus ableitet. Das Gericht des Publikums ermangelt der Einsicht, um richtig zu urtheilen: also muß man ihm die Kenntniß von allem entziehen, was ihm die Fähigkeit geben würde, besser zu urtheilen. Man stützt sich auf seine Unfähigkeit, um es zu verachten, und geht von dieser Verachtung aus, um es in seiner Unfähigkeit zu erhalten. Dies ist der Zirkel, worin man sich dreht, ein Zirkel, eben so fehlerhaft in der Logik, wie in der Moral. Auf diese Weise handelt man gegen eine Nation, wie jener verbrecherische Vormund, welcher in der Absicht, sich auf den Thron seines Mündels zu erheben, ihm die Augen ausstechen ließ, um diesen Mangel als einen gesetzlichen Grund der Ausschließung geltend zu machen.

Das von der Furcht vor falschen Urtheilen des Publikums hergenommene Argument führt durchaus nicht zu dem Schlusse, den man daraus zieht. Das Gericht des Volkes, so unfähig es ist zu urtheilen, urtheilt nichts desto weniger. Es verhindern zu urtheilen, heißt das Unmögliche versuchen; aber alles, was man thut, um es zu verhindern, gut zu urtheilen, und um die Proceduren seiner Erkenntniß zu entziehen, zielt nur dahin, seine irrigen Urtheile zu vervielfachen. Die Irrthümer des Volkes, die selbst falschen Beschuldigungen, womit es die Richter belastet, die finstern Ideen, die es sich von den Gerichten bildet, die Gunst, die es den Angeklagten zeigt, der Haß gegen die Gesetze, alle diese so großen Uebel sind einzig das Werk derer, welche die Oeffentlichkeit des Verfahrens unterdrücken.

Wenn das Gericht des Publikums sich des Urtheilens enthält, so ist dies ein Zeichen, daß es durch eine aufs höchste gestiegene Unwissenheit oder Muthlosigkeit in eine gänzliche Indifferenz verfallen ist. Diese Apathie ist das größte Unglück für einen Staat. Es ist tausendmal besser, daß das Volk schlecht urtheilt, als wenn ihm die öffentlichen Angelegenheiten ganz und gar gleichgültig sind: jeder isolirt sich, das nationale Band löset sich auf. Sobald das Publikum von den Urtheilen sagt: „Was geht es mich an," giebt es nur noch Herren und Sklaven.

Man hat noch gegen die Oeffentlichkeit die für die guten Sitten zu

besorgende Gefahr angeführt, eine Menge von Zuhörern ohne Unterschied zu Sachen zuzulassen, die fast nothwendig unanständige Offenbarungen, wodurch die Unschuld verführt und eine verderbte Neugier genährt wird, mit sich führen. Man hat sogar behauptet, daß dieses Gemälde von Lastern, Betrügereien, Verbrechen, in seiner Oeffentlichkeit nur verderblich wirken, und diejenigen nur ermuthigen könne, welche Anlagen zum Bösen haben, indem es ihnen nur zu klar mache, wie viel Mittel es gebe, der Justiz sich zu entziehen.

Dieser Einwurf ist in gewisser Hinsicht richtig, in anderer ungegründet.

Es giebt schmutzige Sachen, wozu die Zulassung der Frauen, der jungen Leute, und selbst des Publikums im Allgemeinen gefährlich sein würde. Es wird davon im folgenden Capitel die Rede sein. Jedoch ist zu bemerken, daß man Zuhörern, wenigstens von einem gewissen Alter, sehr wenig Neues in Betreff dieser Laster lehren kann, und daß die gerichtlichen Formen sie nicht unter einem Gesichtpunkte darstellen, der die Einbildungskraft aufregt, und geeignet ist sie zu verderben. Sie erscheinen nur von aller der Schande umgeben, die ihnen die Oeffentlichkeit giebt, und ich bin überzeugt, der verderbteste Zuhörer der Anwesenden wird nur mit Schrecken vor einer so entehrenden Untersuchung das Gericht verlassen.

Was die Verbrechen anderer Art betrifft, so ist von der Oeffentlichkeit des Verfahrens für die Moral nichts zu fürchten. Ganz im Gegentheil: sobald der Tempel der Justiz aller Welt geöffnet ist, wird er eine Schule des Volkes, worin die wichtigsten Lehren mit einer so überzeugenden Kraft gelehrt werden, wie nirgends wo. Hier wird die Moral ganz auf das Gesetz gegründet. Der Fortschritt des Lasters zum Verbrechen, des Verbrechens zur Strafe, wird hier durch frappante Beispiele veranschaulicht. Wer das Volk durch Reden unterweisen will, erwartet zu viel von den Talenten der Prediger oder von der Fähigkeit der Zuhörer. Die gerichtliche Procedur giebt aber einen eben so faßlichen als interessanten Unterricht: was man auf diese Weise lernt, vergißt man nie. Die Vorschrift des Gesetzes bleibt vermittelst des Ereignisses, dem sie sich vergesellschaftet, dem Geiste gegenwärtig. Selbst die Dichtungen des Theaters, mit Allem, was die Täuschung unterhalten kann, umgeben, sind nur schwache und flüchtige Schatten in Vergleichung mit jenen wirklichen Schauspielen, wo man die Wirkungen des Verbrechens in ihrer traurigen Wahrheit sieht, die

Demüthigung der Schuldigen, die Angst des bösen Gewissens, und die Catastrophe, die das Urtheil herbeiführt.

Elftes Capitel.

Ausnahmefälle von der Regel der Oeffentlichkeit des Verfahrens.

Könnte man keinen Mittelweg einschlagen, und hätte man nur die Wahl zwischen dem öffentlichen Verfahren oder dem geheimen, so würde jeder des Nachdenkens Fähige sich für die unbeschränkte Oeffentlichkeit entscheiden: der allgemeine Nutzen spricht nur für sie.

Die Zweckmäßigkeit des geheimen, oder besser gesagt, des beschränkt öffentlichen Verfahrens, erstreckt sich nur auf gewisse Fälle, und beruht auf besonderen Gründen, die nur Ausnahmen bilden.

Ich sage beschränkt öffentliches, und nicht, geheimes Verfahren. In der That, in diesen Ausnahmefällen handelt es sich mehr von der Beschränkung der Oeffentlichkeit, als von ihrer Ausschließung. Es kommt darauf an, nur Zuhörer mit der Einwilligung der Parteien zuzulassen, sei es zu ihrer, sei es zu des Richters Genugthuung.

Wenn in irgend einer Sache das Siegel des Geheimen vom Anfang bis zum Ende unverletzlich gemacht werden könnte, so daß Niemand es zu brechen vermöchte, so würde es keine Unterdrückung geben, die nicht unter diesem undurchdringlichen Schleier begangen werden könnte; wenn es aber in der Macht einer jeden der interessirten Parteien steht, an das Gericht des Publikums zu appelliren, so ist kein Mißbrauch mehr zu fürchten. Ein Schleier, den die Partei, die sich verletzt glaubt, entfernen kann, wird niemals der Ungerechtigkeit zum Deckmantel dienen können.

1. Zu diesen Ausnahmefällen rechne ich zuerst die Prozesse wegen persönlicher oder verbaler Injurien, wenn alle Parteien einstimmig das geheime Verfahren begehren, und selbst wenn eine der Parteien in erster Instanz darauf anträgt: mit dem Vorbehalt, im Fall der Berufung auf Ansuchen der einen oder der anderen die Oeffentlichkeit wiederherzustellen.

Auf diese Weise könnte ein Gerichtshof im Nothfall in ein Ehrengericht umgewandelt werden, wo man rechten könnte, ohne die Ehre zu verlieren.

2. Familienprocesse. Ich rede hier nicht von den rein civilen Sachen über Geldforderungen oder Streitigkeiten unter Erben; ich rede von Processen zwischen Mann und Frau, zwischen Vater und Kind wegen schlechter Behandlung von einer, und wegen schlechter Aufführung von der andern Seite; ich rede besonders von den Processen wegen Ehebruchs, und der Geheimnisse des Ehebettes. Wenn bei diesen traurigen Gelegenheiten die Justiz eine Wunde heilt, so schlägt die Oeffentlichkeit eine andere eben so schmerzhafte als unheilbare.

Die Ehre des Geschlechtes insbesondere ist so zarter Natur, daß man der öffentlichen Boshaftigkeit nie zu sorgfältig Fehler der Unklugheit entzieht, welche wohlgeartete, junge Leute verächtlich machen oder in Verzweiflung stürzen können.

In Beziehung auf die Frauen, deren natürliche Empfindlichkeit durch eine cultivirte Erziehung erhöht wird, ist das Uebel eines öffentlichen Verfahrens so groß, daß sie lieber Ungerechtigkeiten lange dulden, als zu einem so gewaltsamen Mittel ihre Zuflucht nehmen würden. Je mehr Zartgefühl sie haben, desto mehr würden sie in der Gewalt ihrer Verfolger sein.

Die Oeffentlichkeit der Familienzwiste kann auch noch auf eine andere Weise nachtheilig sein. Ein Vater, ein Vormund, ein Lehrer haben ihrem jungen Zögling ein Unrecht zugefügt, das jedoch nicht schwer genug ist, um sie ihrer Autorität zu berauben. Wenn man sie nun öffentlich einer Censur, ja einem leisen Tadel unterwirft, so versetzt dies ihrem Ansehn einen so gewaltigen Stoß, so ist ein so vollkommener Triumph für ihre jungen Widersacher, daß von diesem Augenblicke alle Gefühle der Ehrfurcht vernichtet sind, und daß ein Beispiel dieser Art selbst eine allgemeine Erschütterung der väterlichen Gewalt zur Wirkung hat. Was ist die Folge davon? um ein so großes Uebel zu vermeiden, um eine Gewalt, noch nothwendiger für die ihr Unterworfenen, als für diejenigen, die sie ausüben, zu schonen, wird ein Gerichtshof, wenn es möglich ist, den Klagen des jungen Menschen sein Ohr verschließen, und dem Obern mehr Schutz angedeihen lassen, als er verdient. Aber man versetze die Scene von dem öffentlichen Gericht in das Cabinet des Richters: da kann er die Mißbräuche der Autorität rügen, ohne ihr Princip zu schwächen, einen Vater tadeln, ohne ihn in den Augen seines Sohnes zu erniedrigen

und heimlich gegebene Befehle unter den Schein einer freiwilligen Versöhnung verbergen.

3. Die Processe über Nothzucht, Blutschuld, Angriffe auf die Schamhaftigkeit fordern im Interesse der verletzten Personen, wie im Interesse der Sitten dieselbe Behutsamkeit. Das zu solchen Sachen sich drängende Volk zeigt, daß die schmutzigen Ausführungen, die scandalösen Offenbarungen mehr Neugier als Ekel erregen. Muß sich die Oeffentlichkeit auf das, was das Publikum nicht interessirt, ausdehnen? Welches Interesse kann es haben, den Schleier zu zerreißen, der Unordnungen deckt, deren Kundbarkeit das größte Uebel stiftet?

Wenn die Gerichte als Schulen der Tugend und der Moral betrachtet werden sollen, so sind wenigstens die Frauen und die Jugend von Sachen zu entfernen, welche die Ehrbarkeit und die Schaam beleidigen können.

Zwölftes Capitel.

Von dem Eide, als Sicherheit betrachtet.

Verschafft der Eid eine Sicherheit der Wahrheit des Zeugnisses? Wenn man darüber nach der allgemeinen Praxis der Gerichte urtheilt, so wird die Frage bejahend beantwortet; zieht man aber die Erfahrung und die Vernunft zu Rathe, so wird sich eine entgegengesetzte Antwort ergeben *).

Die Kraft des Eides hängt von drei Sanctionen ab: der religiösen Sanction, d. h. der Furcht, sich den Strafen Gottes in diesem oder jenem Leben auszusetzen; der gesetzlichen Sanction oder der Furcht

---

*) In dem ersten Plane des Verfassers befand sich der Eid unter den Sicherheiten des Zeugnisses: in dem zweiten hat er ihn weggestrichen. Er hat über diesen Gegenstaud eine sehr ausführliche Abhandlung bekannt gemacht, die aber gewissermaßen nur für England Interesse hat; sie bezieht sich auf verschiedene das Richteramt betreffende Fälle, auf den Krönungseid, auf den der Jury, auf den der Geistlichen über Glaubensartikel, auf den, der von der Universität allen Studirenden bei ihrem Eintritt abgefordert wird. Ueber die eigentlichen sogenannten gerichtlichen Eide spricht der Verfasser fast gar nicht. Da es sich in diesem Werke von dem Zeugeneide handelt, habe ich einen andern Gang befolgen müssen, und was er nur beiläufig abgehandelt hatte, ist mein Hauptgegenstaud geworden.

vor der gesetzlichen Strafe des Meineides; der Sanction der Ehre oder der Furcht vor der Infamie, die an die durch den Eid bekräftigte Lüge geknüpft ist.

Wenn nun aber die ganze Wirkung des Eides auf der gesetzlichen Sanction und auf jener der Ehre beruht, so folgt, daß man sich in Betreff der Wirksamkeit, die man den religiösen Ceremonien zuschreibt, täuscht. In diesem aus drei Ingredienzen zusammengesetzten Gegengift befinden sich alsdann zwei, die eine große Kraft haben, und eine, die gar keine hat. Wir müssen jedoch dies näher untersuchen.

Wenn die religiöse Sanction die Wirkung hätte, die man ihr zuschreibt, so würde sie sie immer haben, da in allen Fällen die feierliche Anrufung Gottes dieselbe ist, und dieselben Motive der Furcht oder vielmehr des Schreckens hervorbringt. Dennoch ist dies nicht der Fall. In allen Fällen, wo der Eid nicht von den zwei andern Sanctionen unterstützt wird, ist es unleugbar, daß die religiöse Sanction ihm keine Kraft giebt.

Jeder weiß, zum Beispiel, welchen Werth die in England so vervielfachten Eide auf den Zollämtern haben: es sind blos Formeln, die von denen, welche sie fordern, und von denen, welche sie aussprechen, mit demselben Leichtsinn behandelt werden.

Auf den Universitäten Englands läßt man die Studirenden die Beobachtung der academischen Statuten beschwören. Diese Statuten, vor zwei oder drei Jahrhunderten abgefaßt, entsprechen nicht mehr den Sitten und den Bedürfnissen der Zeit: sie sind gänzlich durch Nichtgebrauch abgeschafft. Die höhern Geistlichen, welche diese Eide abnehmen, die jungen Leute, welche sie leisten, wissen gleicherweise, daß es unmöglich ist, sie zu halten, und daß man sie in der That ganz ungestraft verletzt. Die religiöse Sanction, man kann es nicht leugnen, ist vollkommen da; aber die beiden andern Sanctionen versagen ihre Mitwirkung. Kaum ist der Eid geleistet, so vergißt man ihn: er ist eine Formalität und nichts mehr.

Man betrachte den Eid als politisches Mittel, dessen man sich bedient, um das Volk an diese oder jene Regierungsform, an diesen oder jenen Fürsten fester zu knüpfen. Die Umstände ändern sich, die Macht, welche die Ceremonie befohlen hatte, ist nicht mehr dieselbe, man denkt nicht mehr an den Inhalt des Eides. Die religiöse Sanction ist ohne Kraft, sobald sich die beiden anderen Sanctionen zurückziehen.

Der Eid setzt voraus, daß Gott sich bestimmen lasse, den, welcher ihn nicht hält, zu strafen; hiernach würde es genügen, daß ein Tyrann einen Eid forderte, um die göttliche Macht seiner Willkühr zu unterwerfen, und sie zum Werkzeuge der öffentlichen Unterdrückung zu machen. Diese Voraussetzung ist zu offenbar absurd, um behauptet zu werden: auch hat man in der Theorie die Meinung aufgestellt, daß es nichtige Eide gebe, aber alsdann ist es nicht mehr die Ceremonie, welche dieser Verbindlichkeit Kraft giebt, es ist ihre Moralität.

Gehen wir nun zu den gerichtlichen Eiden über. Wenn der religiöse Bestandtheil nichts zur Sicherheit des Zeugnisses beiträgt, so folgt, daß man ihn als unnütz verwerfen müsse, daß man ihn um so mehr verwerfen müsse, wenn er, statt blos unnütz zu sein, positiv schädliche Wirkungen hervorbringt. Es folgt auch, daß man sich bemühen müsse, den beiden in der That wirksamen Sanctionen den höchst möglichen Grad von Kraft zu geben.

Ich habe gesagt, daß der gerichtliche Eid positiv schädliche Wirkungen habe; ich bin nicht Willens, sie alle aufzuzählen, aber ich werde einige der auffallendsten angeben.

1. Er ist geeignet, in den Richtern ein ungebührliches Vertrauen hervorzubringen. Worauf gründet sich dieses Vertrauen? auf eine höchst ungewisse Voraussetzung, auf die Voraussetzung, daß in dem Zeugen die Kraft des religiösen Motivs wirksam sei, und zwar wirksamer als die Kraft des Interesses, das er bei der Sache haben kann. Man wird sagen, daß ein Zeuge kein Interesse habe; allein diejenigen, die so sprechen, denken nur an Geldinteressen; sie vergessen die Interessen der Parteilichkeit, der Zuneigung, des Hasses und aller anderen Leidenschaften, die mit dem Gewissen in Streit gerathen und über dasselbe siegen können.

Was die den Parteien angetragenen Eide betrifft, so begnüge ich mich, die Bemerkungen eines berühmten Juristen anzuführen: In meiner vierzigjährigen Praxis, sagt er, sind mir unzählige Eidesdelationen vorgekommen, und nur zwei Mal habe ich es erlebt, daß eine Partei durch die Religion des Eides zurückgehalten wurde, bei dem zu beharren, was sie behauptet hatte*). (Pothier des obligations t. II. c. 3.)

*) In dem neuen Genfer Gesetzbuche über das Civilverfahren nimmt man, wenn der Eid einer der Parteien angetragen ist, zwei Vorsichts-

Man wird vielleicht sagen, daß man der Partei diesen Eid nie aus Zutrauen zu ihr, sondern aus Nothwendigkeit anträgt; es giebt Fälle, wo keine Art von Beweis vorhanden ist, wo der Kläger und der Beklagte sich nur auf ihre Behauptung und auf ihre Verneinung stützen können; soll man dem Kläger dies einzige ihm übrig bleibende Mittel versagen, diese Berufung an das Gewissen seines Gegners?

Ich antworte, daß in allen diesen Fällen, wo es sich nicht mehr von einem eigentlich gerichtlichen Verfahren handelt, sondern von einer Beweisart, ähnlich jener des glühenden Eisens oder des siedenden Wassers, es besser sein würde, bei einer feierlichen, der Strafe des falschen Zeugnisses unterworfenen Erklärung stehen zu bleiben, als ein Mittel eintreten zu lassen, dessen Wirksamkeit unbekannt ist.

Je weniger geschickt oder thätig ein Richter ist, desto mehr macht er aus dem Eide ein Kissen der Trägheit, desto mehr Werth legt er ihm bei. Indem er den Formen Genüge thut und sich vor gesetzlicher Verantwortlichkeit schützt, vernachlässigt er das Wesentliche, bemüht sich wenig, die innern Charaktere der Wahrhaftigkeit des Zeugen zu untersuchen.

Einem erfahrnen Richter flößt der Eid kein Vertrauen ein: er hat ihn so oft der Lüge sich hingeben sehen! seine ganze Aufmerksamkeit richtet sich auf die Beschaffenheit des Zeugnisses. Er forscht den Zeugen aus: er prüft die Töne seiner Stimme, sein Betragen, die Einfachheit seiner Rede oder seine Verwirrung, seine Uebereinstimmung mit sich und mit den andern: er hat Zeichen, um die Rechtschaffenheit des Sprechenden zu würdigen, er hat keine, um über die Religion zu urtheilen. Je älter er in seinem Amte wird, desto weniger glaubt er an die Wirkung des Eides; er mißtraut ihm mehr noch in civilen als criminellen Sachen.

Wo ist also die Güte einer Garantie, die sich in dem Geiste

---

maaßregeln: 1., der Präsident setzt ihm in der öffentlichen Audienz das Factum, worüber geschworen werden soll, und die dem Meineide drohenden Strafen genau aus einander; 2., die Eidesleistung wird an eine folgende Sitzung verwiesen, außer in Fällen, die keinen Aufschub leiden. — Dies ist eine Frist, aber eine der Ueberlegung sehr günstige, und auf das menschliche Herz vortrefflich berechnete Frist. Man setzt einen Menschen nicht in die Verlegenheit, unmittelbar in Gegenwart des Publikums sein Wort zu widerrufen, man macht es ihm möglich, allmälig und leichter zurückzutreten, indem er blos nicht in die Audienz zu kommen braucht. Die Erfahrung hat diese Maaßregel gerechtfertigt.

eines Richters in dem Maaße, wie er aufgeklärter und erfahrner wird, immer mehr schwächt.

2. Der Eid führt dahin, das Beharren eines Zeugen auf einer Lüge, die er vorgebracht hat, zu vermehren: zwar würde es ihn immer, auch wenn er keinen Eid geleistet hätte, beschämen, sein Wort zu widerrufen: allein dieses Motiv ist weit stärker, wenn sich die Furcht, für einen Meineidigen gehalten zu werden, damit verbindet.

3. Die Kraft, die man diesem religiösen Mittel gegeben, hat ein größeres Uebel geschaffen: es hat sich, wenigstens in mehreren Ländern, eine Classe verhärteter und schamloser Menschen gebildet, die ein Gewerbe daraus machen, vor Gericht zu schwören. Dies sind verlorne Menschen, die kein religiöser oder moralischer Zügel mehr zurückhält. Ich sage nicht, daß man durch Abschaffung des Eides das falsche Zeugniß zerstören würde; aber es ist klar, daß, wenn das beschworne Zeugniß einen höhern Werth vor den Richtern hat als das unbeschworne, dieser höhere Werth eine Prämie zu Gunsten des Meineides ist: die Bestechung eines schwörenden Zeugen wird mehr kosten, als die eines nicht schwörenden. Dieses Uebel würde den höchsten Grad erreichen in einem Verfahren, das den Richter verpflichtete, das Zeugniß zweier oder dreier beeidigten Zeugen als einen hinreichenden Beweis zu betrachten: in diesem Falle würde das Gewerbe des Meineides an der Pforte des Gerichtes getrieben werden.

4. Das einzig vernünftige Verfahren, dasjenige, welches dem Richter die Befugniß läßt, blos nach seiner Ueberzeugung ohne Rücksicht auf die Zahl und auf den Eid der Zeugen zu urtheilen, wird oft ein großes öffentliches Aergerniß herbeiführen. Dieses Aergerniß geht aus jenen beschwornen Zeugnissen hervor, die keinen Glauben von Seiten der Richter erhalten haben, und deren Falschheit das ganze versammelte Publikum ebenfalls erkannt hat. Wie oft wird es sich nun aber ereignen, daß diese Meineidigen gestraft werden, in Vergleichung mit den Fällen, wo sie nicht gestraft werden können? Je mehr Vorfälle dieser Art, desto mehr öffentliche Beispiele der Immoralität der Zeugen und der Verachtung der Religion. Mit der Unterdrückung des Eides würde wenigstens die Veröffentlichung eines so gefährlichen Beispiels aufhören.

5. Zu den Gefahren dieser vorgeblichen Garantie ist ferner die der Spitzfindigkeiten und Ausflüchte zu rechnen, wodurch Zeugen, die,

so zu sagen, ein halbes religiöses Gewissen haben, dem Meineide auszuweichen suchen. Sie ziehen den Zweck der Handlung nicht in Betracht, sie halten sich nicht für gebunden durch die Worte, die sie aussprechen, sie glauben gar nicht zu schwören, wenn die Formen der Ceremonie nicht genau diejenigen sind, die ihr Aberglaube geheiliget hat. Bei einem Juden von diesem Character ist es sehr wichtig, zu wissen, ob er einen Hut auf dem Kopfe hat, was er unter einem Hut nach seiner Auslegung des Gesetzes versteht, ob er das wahre Buch, das er achtet, in den Händen hat, und in welcher Sprache es geschrieben ist. Ein eben so wenig gewissenhafter Engländer wird über seinen Meineid ruhig sein, wenn er seine Lippen nicht auf die Evangelien, sondern auf seine Hand oder seine Handschuh, oder auf ein anderes Buch als die Bibel gelegt hat. In Indien machen die Mahomedaner und die Hindu den Gerichten dieselben Schwierigkeiten. Die geringste Abweichung von ihrem Ritus reicht hin, in ihren Augen die verbindende Kraft des Eides zu vernichten, und man braucht nicht bis nach Asien zu gehen, um die reservationes mentales zu finden, die Verschweigungen, die in einem Sinne ausgesprochenen und in einem andern Sinne verstandenen Worte, oder die leise eingeschobenen Worte, die denen, welche man mit lauter Stimme sagt, widersprechen.

6. Wenn man diese Ceremonie zu einer nothwendigen Bedingung des gültigen Zeugnisses macht, so schließt man mehrere Classen von Personen z. B. diejenigen, die gerade aus religiösen Grundsätzen den Eid für unerlaubt halten, von dem Zeugniße aus. So wurden in England die Quäker nicht als Zeugen in Strafsachen zugelassen, obgleich es anerkannt ist, daß keine christliche Gemeinschaft gewissenhafter an der Wahrheit fest hält. So verwirft man ferner das Zeugniß der nicht Erwachsenen, indem man voraussetzt, daß sie die Kraft der religiösen Verbindlichkeit nicht zu erkennen vermögen, und man verwirft es in Fällen, wo ihr Alter keinen Grund darbietet, an ihrer Tüchtigkeit zu zweifeln, über das in Frage stehende Factum zu zeugen. Wir werden an einem andern Orte sehen, wie sehr diese Ausschließung von Zeugen dem Zwecke der Justiz entgegen ist, wie sehr sie die Ungestraftheit der Schuldigen begünstigt.

Dies sind die wichtigsten aus der Erfahrung geschöpften Einwürfe gegen die Anwendung des Eides beim Zeugniß. Bei religiösen und moralischen Zeugen ist keine Gefahr vorhanden, ihn zu unterdrücken; bei unreligiösen und unmoralischen ist seine Unterdrückung ein offen-

barer Vortheil. Man wird vielleicht sagen, daß es zwischen diesen beiden Classen eine sehr zahlreiche Mittelclasse gebe, aus Leichtsinnigen, zwischen dem Guten und dem Bösen schwankenden Menschen bestehend, deren Gewissen und Nachdenken im Momente des gerichtlichen Zeugnisses geweckt werden müsse. Ja, ohne Zweifel; aber es soll ja nicht jede Feierlichkeit, jeder Unterschied zwischen einer gerichtlichen Erklärung und einer gewöhnlichen Conversation wegfallen. Schon der Ort, das anwesende Publikum, die Gegenwart des Richters regt die Sinne an und stimmt den leichtsinnigsten Menschen zum Ernst. Der Richter fragt den Zeugen, ob es seine Absicht ist, die ganze Wahrheit zu sagen; und nach seinem Versprechen kann er der Wichtigkeit der Umstände gemäß ihn an die Verbindlichkeiten erinnern, die das Gesetz, die Ehre und die Religion ihm auferlegen.

Man hat bemerkt, daß die christlichen Gemeinschaften, die den Eid für unerlaubt halten, sich vor allen andern hinsichtlich der Wahrhaftigkeit auszeichnen: dies läßt sich leicht erklären. Sobald es zwei Arten von Aussagen giebt, eine beeidigte und eine einfache, wird zwischen beiden ein Vergleich angestellt, und die erste erscheint wichtiger als die zweite: das Verbrechen hat zwei Grade, die Lüge und den Meineid; die Lüge erscheint minder schwer, weil es ein Verbrechen über ihr giebt. Würde aber durch die Abschaffung des Eides dieser Unterschied verwischt, so würde die Lüge wieder in ihrer ganzen Immoralität erscheinen.

Man kann sich hierbei auf die Autorität berufen, die für die Christen die höchste ist, um jedes Bedenken zu beseitigen. Schwöret mir, sagt der Herr; euer Ja sei Ja, euer Nein sei Nein. Alles, was darüber ist, kommt vom Bösen. Es giebt kein ausdrücklicheres Gebot, und man sieht klar, daß Christus dem Eide eine unmoralische Wirkung zuschreibt, die Wirkung, die Wahrhaftigkeit zu verfälschen, indem er spitzfindige und sophistische Distinctionen veranlaßt, deren sich die Menschen zur Beschönigung oder Entschuldigung des Truges bedienen. Der Casuist entfaltet seine perfide Kunst, und die Moral wird verdunkelt.

Ich wüßte kein frapanteres Beispiel anzuführen von der Gefahr und den Täuschungen des Eides d. h. von den Fallstricken, die er wenig aufgeklärten Menschen legt, als die wohlbekannte Thatsache, daß Uebelthäter, die sich zu einer Bande vereiniget haben, sich dieses Mittels bedienen, um sich zu ihren verbrecherischen Zwecken fester an ein-

ander zu knüpfen. Die Gesetze haben ihnen dieses Mittel an die Hand gegeben, und sie bedienen sich seiner, um die Gesetze zu bekämpfen. Sie schwören unter einander, keiner Obrigkeit etwas zu verrathen. Man sage ihnen, so oft als man will, solche Eide seien nichtig: sie begreifen es nicht; oder wenn es in ihren Augen einen nichtigen Eid giebt, so ist es der zweite, den ihnen der Richter auferlegt, und der nach ihrer Meinung nicht die Kraft des ersten vernichtet.

Was die von den Straßenräubern abgeforderten Eide (z. B. sie nicht zu verfolgen oder sie nicht anzugeben) betrifft, welche Verschiedenheit der Meinungen über ihre verbindende Kraft hat sich gezeigt! Und dennoch ist es offenbar, daß man, um ihnen irgend eine Kraft zuzuerkennen, voraussetzen muß, der nichtswürdigste Verbrecher könne die göttliche Macht sich dienstbar machen, ihm stehe das Feuer des Himmels zu Gebote, um es auf diejenigen fallen zu lassen, die seine verbrecherischen Befehle nicht vollziehen. Der schlichte Menschenverstand genügt, um die Unsinnigkeit dieser Voraussetzung zu erkennen: jedoch an diesem schlichten Menschenverstande fehlt es oft, und die blinde Ehrfurcht vor dem Eide beschützt in furchtsamen Seelen die dem gesellschaftlichen Interesse feindlichsten Versprechen *).

Sobald man den Eid fordert, kann man ihn als religiöse Ceremonie nur mit seinem Gefolge von kirchlichen Ideen annehmen, welche gar sehr veränderlich sind und in Widerspruch mit der weltlichen Macht gerathen können; er tritt unter eine fremde Gewalt, die sich eines Urtheils über seine Gültigkeit anmaßt, und welche ihn für nichtig erklären kann. Der Meineid als Sünde steht unter der Gerichtsbarkeit, welche die Gewissen beherrscht; es wird leichte und bequeme Abbüßungen, es wird Mittel geben, ihn wieder gut zu machen, sich loszukaufen und sich absolviren zu lassen. Eine Zeit lang war es ein Satz der Moral, daß der Eid, den man Ketzern geschworen, gar keine verbindliche Kraft habe; daß der Papst die Unterthanen von dem ihren Fürsten geleisteten Eide der Treue entbinden, und die Fürsten selbst von ihren feierlichen Versprechungen befreien könne **).

---

*) Es ist hier nicht die Rede von Gründen der Klugheit, die den Versprechenden bestimmen können, sein Versprechen zu halten.

**) Clemenz VI. ertheilte, den kanonischen Gesetzen gemäß, Johann III. König von Frankreich, und seiner Gemahlin Johanna, und allen Königen und Königinnen, die ihnen folgen würden, das Vorrecht, ohne

Man würde Bücher füllen, wenn man geschichtliche Beweise von allen jenen Uebeln geben wollte, die aus der Verknüpfung einer religiösen Ceremonie mit Handlungen, die ausschließlich in dem Gebiete des Gesetzes bleiben mußten, entstanden sind.

Der Satz, von dem ich ausgegangen und den ich bewiesen zu haben glaube, ist, daß der Eid durchaus nicht als Garantie des Zeugnisses betrachtet werden solite.

Dies steht durchaus nicht damit im Widerspruch, was an einem andern Orte (Buch I. Cap. 12.) von der Nützlichkeit der religiösen Sanction als einer der Lüge entgegenwirkenden Macht gesagt worden ist; ich rede von der innern religiösen Sanction, nicht von der äußern, ich rede von jener die auf die Seele wirkt, und nicht von derjenigen, die im Handaufheben und im Sprechen gewisser Worte besteht. Der Mensch, dessen Religion mit der Moral übereinstimmt, bietet eine Sicherheit mehr dar, aber eine Sicherheit, die nicht von der Ceremonie des Eides abhängt. Die Verträge der Quäcker von Pensylvanien mit den Indianern sind die einzigen, die nicht beschworen, und vielleicht die einzigen, welche niemals verletzt worden sind.

Sünde ihre Versprechungen und ihre Eide, sowohl die geleisteten als die noch zu leistenden, vertagen zu können, wenn sie es gegen ihr Interesse fänden, sie zu halten, und wofern sie sich dagegen von ihrem Beichtvater die Verpflichtung auflegen ließen, irgend ein anderes Werk der Frömmigkeit auszuüben. Id perpetuum indulgemus ut confessor . . ., juramenta per vos praestita et per vos et eos praestanda in posterum, quae vos et illi servare commode non possetis, vobis et eis commutare valeat in alia opera pietatis, etc.

D'Achéry, in Spicilegio, tom. III. p. 723. L'Esprit de l'Église, par de Potter t. 4, p. 67.

Drittes Buch.

Von der Herstellung des Zeugnisses.

Erstes Capitel.

Von den Zeugen.

Die erste Bemerkung, die ich zu machen habe, dreht sich nur um den Gebrauch des Wortes Zeuge; aber diejenigen, die über die Begriffe nachgedacht haben, wissen, wie sehr sie von den Wörtern abhängen. Die uneigentlichen Ausdrücke sind Ketten, welche die Menschen an unvernünftige Gebräuche fesseln. Der Irrthum ist nie so schwer zu zerstören, als wenn er seine Wurzel in der Sprache hat. Jeder uneigentliche Ausdruck enthält einen Keim von falschen Sätzen; er bildet einen Nebel, welcher die Natur der Sachen verhüllt, und der Erforschung der Wahrheit oft ein unbesiegbares Hinderniß entgegen setzt.

Das Wort Zeuge wird gebraucht, um zwei verschiedene Individuen zu bezeichnen, oder dasselbe Individuum in zwei verschiedenen Lagen: in der eines wahrnehmenden Zeugen, d. h. eines solchen, der die Thatsache, worüber er Aufschlüsse geben kann, wenn er gefragt wird, gesehen, gehört, durch seine Sinne erkannt hat; und in der eines deponirenden Zeugen, worin er die Aufschlüsse, die er geben kann, einem Gerichtshofe mittheilt.

Der Name Zeuge kann also auf die bei der Sache interessirten Parteien selbst eben so gut angewandt werden, als auf diejenigen, denen man ihn gewöhnlich giebt.

Es ist sonderbar, daß man, nachdem man die Aussage oder das Bekenntniß einer durch den Richter befragten Person gehört hat, dennoch leugnet, daß sie in dem Charakter eines Zeugen gehandelt habe.

So groß ist die Inconsequenz der Sprache. Es scheint ein natürlicher Widerspruch zwischen jenen beiden Characteren, Partei und Zeuge, zu bestehen. Nemo debet esse testis in propria causa.

Dies ist eine alte immer wiederholte Maxime der technischen Jurisprudenz, die weder die Vernunft, noch die Autorität der Praxis für sich hat: denn in der That, die Fälle, wo man offenbar von ihr abweicht, sind wenigstens eben so zahlreich als diejenigen, wo man sie befolgt. Es giebt keinen Menschen, selbst keinen Richter, der die mindeste Rücksicht auf diese Maxime in Betreff dessen nimmt, was im Schooße seiner Familie vorgeht. Aber so groß ist die Kraft des Vorurtheils, daß die Charactere eines Zeugen und einer Partei allgemein für unverträglich gehalten werden.

Indeß zwischen diesen zwei Arten von Zeugen, dem Partei-Zeugen und dem Nichtpartei-Zeugen giebt es offenbare Unterschiede, und die gegen die einen oder die andern zu ergreifenden Vorsichtsmaaßregeln sind nicht dieselben. Es ist also zweckmäßig, eine Benennung zu haben, welche sie unterscheidet, und welche beständig an diese wesentliche Verschiedenheit beider erinnert. Man kann den Zeugen, welchem die Sache fremd ist, durch den Namen äußerer Zeuge bezeichnen, und denjenigen, der ein unmittelbares Interesse hat, durch den Namen zeugende Partei.

Man kann spontan diejenige Aussage eines Zeugen nennen, der hinter einander und sich selbst überlassen, ohne Dazwischenkunft einer Person, alles das darstellt, was er in Beziehung auf die Sache weiß. Diese Art, die einfachste von allen, ist die natürlichste von Seiten des Klägers oder des Beklagten, da jeder von ihnen Kenntniß von allem dem hat, was seiner Sache zu Grunde liegt.

Aber in allen Fällen ist es möglich, daß der Richter sich veranlaßt findet, das Zeugniß durch eine Reihe von Fragen herzustellen, oder daß die Parteien selbst sich gegenseitig befragen, oder daß sie durch Befragung der äußeren Zeugen die Wahrheit an den Tag zu bringen suchen. Alle diese Verfahrungsarten bilden die Kunst das Zeugniß herzustellen.

Zweites Capitel.

Von dem Erscheinen der Parteien im Prozesse.

Wenn es ein Mittel giebt, alle Zwecke, welche das Verfahren verfolgen soll, zu gleicher Zeit zu erreichen, so ist es das in der Ueberschrift angezeigte. Vom Beginn des Prozesses an stellt die Parteien unmittelbar vor dem Richter; ihr werdet den Mißverständnissen zuvor-

kommen, und die Prozesse abkürzen. In einem Roman, in einer Komödie beruht der Knoten der Intrigue, das Herzeleid der Personen auf einem Irrthume: es bedürfte nur eines Wortes, einer Annäherung, einer Zusammenkunft, um ihn aufzuheben. Die Kunst des Dichters ist, euch dieser Entwickelung unaufhörlich nahe zu bringen, und sie so lang als möglich zu vereiteln. Was die Kunst des Dichters im Romane ausmacht, das macht die Kunst der Rechtsgelehrten in der Procedur aus: ihr großes Geschäft ist es, die Verwickelung zu unterhalten, und die Parteien zu verhindern, zu einer authentischen Erklärung zu gelangen.

„Wenn jemals ein Gesetzgeber es sich zur Aufgabe macht, einen Weg zu finden, der am sichersten nicht zur Wahrheit führt, so wird ihm das französische Gesetzbuch über das Verfahren im Titel von der Befragung über Thatsachen und Artikel die Lösung derselben darbieten. Um der Partei das Verdrießliche der Oeffentlichkeit zu sparen, um sie vor der Verwirrung durch einen Widersprecher zu beschützen, um die Folgen ihrer Ausflüchte und die Schande der Lüge zu schwächen, um ihr die Mittel darzubieten, ihre Antworten mit Muße zu überlegen, sie zu berechnen, schreibt dieses Gesetzbuch vor, daß sie im Geheimen, durch einen einzigen Richter, in Abwesenheit ihres Gegners vernommen werde; und daß die Thatsache, worüber die Befragung gefordert worden ist, ihr wenigstens vier und zwanzig Stunden vorher mitgetheilt worden sei“ *).

Der angeführte Schriftsteller, nachdem er alles das, was man von dem Dienste der die Parteien vertretenden Advocaten fürchten kann, nachdem er ihre geringere Bekanntschaft mit den Thatsachen, die Irrthümer, in welche sie durch ihre Clienten geführt worden, das Streben, die schwache Seite zu verbergen, und den gewagtesten Behauptungen die Farbe der Wahrscheinlichkeit zu geben, dargestellt hat, schließt seine Bemerkungen mit den Worten:

„Stellt die Parteien unmittelbar vor den Richter; verpflichtet sie, selbst auf ihre Weise die Thatsachen zu erzählen; fordert, daß sie ohne Vorbereitung auf die Fragen, die an sie gerichtet werden, antworten; fragt sie, wenn es nützlich scheint, getrennt, und confrontirt sie hierauf, und ihr werdet alsbald die Nebel sich zertheilen, die Facta

*) Exposé des motifs de la loi sur la procedure civile pour le canton de Genève, p. 109, par Bellot.

sich aufklären, die Wahrheit sich in ihrem ganzen Lichte zeigen sehen; sei es, daß die Parteien, guten Glaubens, durch ein Mißverständniß getheilt, nur eines unparteiischen und aufgeklärten Vermittlers bedurften, um sich zu vereinigen; sei es, daß der Scharfsinn des Richters den bösen Glauben der einen, durch ihre ausweichenden Antworten, ihre Zurückhaltungen, ihre Widersprüche oder ihr Stillschweigen erkannte. Dieses persönliche Erscheinen wird ein Zügel für denjenigen sein, der, empfänglicher für die Furcht, in Verlegenheit gesetzt zu werden, als für die Maximen der Ehre, wohl durch eine geliehene Stimme, nicht aber selbst redend, eine Lüge wagen würde. Und wenn selbst diese Bedenklichkeit ihn nicht zurückhält; wenn er der Gefahr der öffentlichen Beschämung die Stirn bietet, so ist die Schwierigkeit seiner Rolle, die Verlegenheit, die Angst, die ihm die eindringenden Fragen und die auf ihn gehefteten forschenden Blicke bereiten, die unvermeidbare Nothwendigkeit, sich zu widersprechen, sich zu verrathen, die Oeffentlichkeit der Schande, die Strafe, die ihm bevorsteht".

Eine mehr methodische Aufzählung der Vortheile, welche für die Procedur aus dieser Maßregel erwachsen, ist folgende.

Die Parteien müssen erscheinen:

1. Damit jede zu ihrem Gunsten deponire, wenn das Factum um das die Sache sich dreht, ihr bekannt ist.

2. Damit jede im entgegengesetzten Sinne von der Gegenpartei befragt werde.

3. Damit die eine alle Behauptungen der andern, die sie nicht bestreiten will, zugebe, und so das Feld des Streites verenge.

4. Damit sie die Papiere oder andere Beweise, wenn es deren giebt, die in ihrem Besitz oder in ihrer Macht sind, angeben und sich zu ihrer Herbeischaffung anheischig machen.

5. Damit die eine die von ihr geschriebenen oder unterzeichneten Urkunden anerkenne, die ihr von der andern zu diesem Zwecke vorgelegt werden.

6. Damit sie den Gegenstand ihres Gesuchs bestimmen, und sich bereit finden, jeden Vorschlag zum Vergleich anzunehmen.

7. Um das Verzeichniß der Beweise jeder Art, welche der Fall von der einen und der andern Seite darbietet, zu dem Zwecke zu constatiren, daß kein nothwendiger Beweis übergangen, kein überflüssiger producirt werde.

8. Um die Audienztage zu bestimmen, und so den unnützen Fristen und Incidentpuncten zuvorzukommen.

Man wird von dem Erscheinen befreien: 1) wenn die Partei keine Kenntniß von den Thatsachen hat, von deren Ereigniß der Prozeß abhängt, und sie ihre Erklärung darüber abgegeben hat; 2) wenn in einem dringenden Falle ihr Erscheinen ihr mehr schädlich wäre, als es der Gegenpartei nützlich sein kann; 3) wenn Krankheiten, Schwierigkeiten der Reise, ungebahnte oder gefährliche Wege einen hinreichenden Grund zur Ausnahme bilden. Es muß hier der Klugheit der Richter ein Spielraum gelassen werden.

Drittes Capitel.

Von den Advocaten.

Man hat in Frage gestellt, ob es zweckmäßig sei, einen Advocaten von Profession als Repräsentanten der Partei bei der mündlichen Verhandlung zuzulassen.

Erwägt man die relative Unfähigkeit, die sich in dem Kläger oder in dem Beklagten finden kann, die Unreife des Alters, körperliches Uebelbefinden, Schwäche des Geistes, Unerfahrenheit, natürliche Blödigkeit, Untergeordentheit des Standes u. s. w., so erscheint die Nothwendigkeit, Vertheidiger von Profession zuzulassen, bewiesen.

Der Richter, wird man sagen, ist verpflichtet, die Function eines Advocaten für beide Parteien auszuüben und das zu ergänzen, was der einen oder der andern fehlt.

Aber die Ausübung dieses Protectorats hängt von zwei nothwendigen Bedingungen ab, von einer vollkommenen Kenntniß alles dessen, was die Sache betrifft, und von einem hinlänglichen Eifer, den größten Vortheil daraus zu ziehen. Von Seiten eines Richters kann man weder denselben Grad von Bekanntschaft mit jeder einzelnen Sache hoffen, noch dasselbe Interesse zu Gunsten jeder Partei.

Verbannt man die Advocaten, so würde ein ungerechter Angreifer zwei Vortheile von unterdrückender Natur haben: den eines Geistesstarken über einen Geistesschwachen, den eines hohen Ranges über einen niedren Stand. In einer zweifelhaften oder verwickelten Sache könnten diese Vortheile, wofern man nicht Richter, frei von menschlichen Schwächen, voraussetzt, für die Gerechtigkeit zu gefährlich seyn; und selbst in

dem Falle einer vollkommenen Unparteilichkeit würden sie den Richter einem gehässigen Verdachte aussetzen.

Aber die Advocaten, nimmt man die im System der Oeffentlichkeit unendlich seltenen Fälle der Bestechung aus, schlagen ihren Dienst Niemanden ab und sind gleich für Alle. Sie stellen die Gleichheit zwischen den streitenden Theilen wieder her. Die Rivalität selbst, die unter ihnen besteht, treibt sie an, bei jeder Gelegenheit, wer auch ihr Client sei, ein Reicher oder Armer, ein Großer oder Kleiner, die ganze Kraft ihres Talents zu entfalten, und sie können nicht nachlässig sein, ohne sich selbst zu schaden. Die Ehre und das Interesse sind hier mit der Pflicht verbündet.

Viertes Capitel.

Von den verschiedenen Arten der Befragung.

Die mehr oder minder gebräuchlichen, verschiedenen Arten der Befragung können in fünf Classen gebracht werden.

1. Mündliche Befragung: öffentlich, in Gegenwart des Richters: zwischen den Parteien. Diese Art ist die der Jurygerichte.

2. Mündliche Befragung: durch den Richter: geheim: in Abwesenheit der Parteien.

Diese Art ist noch in einem großen Theile Europa's gebräuchlich.

3. Mündliche Befragung: durch den Richter in Abwesenheit der Parteien, aber öffentlich.

Dies ist in England das Verfahren der Friedensrichter in der Voruntersuchung.

4. Mündliche Befragung: durch Commissare, welche von den Parteien gewählt worden.

Sie findet sich in England bei den vom Gerichtshofe des Kanzlers zur Aufnahme der Zeugnisse in gewissen Sachen abgeordneten Commissionen.

5. Schriftliche Befragung: sie besteht in schriftlichen, an die Zeugen gestellten Fragen, welche sie schriftlich beantworten.

Eine aus der mündlichen und der schriftlichen Befragung zusammengesetzte Art bilden alle mündlichen Antworten auf schriftliche Fragen. Dies findet in dem Falle Statt, wo das Gericht einen Zeugen durch einen Richter an dem Orte seines Aufenthaltes befragen läßt, weil es ihn nicht selbst vernehmen kann.

Der Vorzug der mündlichen Vernehmung gründet sich auf vier Puncte.

1. Schnelligkeit der Antwort. Je schneller sie ist, desto weniger kann sie vorher überlegt sein; und hierin besteht die Sicherheit, welche sie gegen die Lüge giebt.

Lügen ist Erfinden; und nach einer allgemeinen Erfahrung kann man als Axiom aufstellen, daß das Gedächtniß schneller ist, als die Erfindung, schneller in der Verknüpfung von Thatsachen, die das Gepräge der Wahrscheinlichkeit an sich trägt, und die Probe eines contradictorischen Verhörs auszuhalten vermag.

So muß das Axiom, um wahr zu sein, beschränkt werden; denn ohne diese Beschränkung giebt es Fälle, wo es falsch sein würde. Wenn das Gedächtniß gegen die Zeit kämpft und verwickelte Thatsachen zu entwirren sucht, so macht es, so zu sagen, bei jedem Schritte Halt; es geht um so langsamer, je mehr es sich anstrengt, genau zu sein. Die Erfindung könnte weit schneller gehen. Hierauf beruht zum Theil die Untreue der Erzählung in vertrauten Gesprächen: wenn das Gedächtniß den Dienst versagt, tritt die raschere Einbildungskraft an seine Stelle.

Ueber den Grad der Schnelligkeit von Seiten der Antwortenden läßt sich keine bestimmte Regel geben. Hier, wie in der Conversation, zeigt die Beschaffenheit des Falles die längere oder kürzere Frist an, die nothwendig ist, um sich einer gewissen Thatsache zu erinnern. Aber im Allgemeinen hat ein Zeuge, der in Folge eines richterlichen Befehls vor Gericht erscheint, die Zeit gehabt, seine Erinnerungen zu sammeln, und er stellt sich in einem Zustande der Vorbereitung dem Richter dar.

Ueber die natürliche Dauer hinaus verlängert, gleicht die Frist dem Schweigen, und dieses Schweigen gereicht in mehreren Fällen der befragten Person zum Nachtheile. Es erweckt einen Verdacht der trügerischen Zurückhaltung oder der Absicht zu lügen; und wenn es eine Partei ist, die hartnäckig schweigt, so vermuthet man, daß sie die schwache Stelle ihrer Sache fühlt, oder daß sie an ihrem Rechte zweifelt.

Sollte man nicht fürchten, daß der rasche Gang der mündlichen Vernehmung dem Zeugen eine Art von Betäubung verursachen, und die Thätigkeit des Gedächtnisses stören könne? Dieser Einwand hat wenig Grund in einem öffentlichen Verfahren, worin sich der Unschuldige von allen Seiten geschützt fühlt, hier besteht für ihn keine Gefahr, keine Furcht. Wer nur die Wahrheit sagt, ist keinem Widerspruche durch sich

selbst oder durch Andere ausgesetzt. Die Angst ist die natürliche Genossin der Erfindung, die Ruhe die natürliche Genossin der Erinnerung. Zwar kann der aufrichtigste Zeuge einen Irrthum begehen, und sich selbst berichtigen; aber heißt dies sich widersprechen? nein; er bezeugt im Gegentheil dadurch seine Achtung vor der Wahrheit, und erwirbt einen großen Anspruch auf das Vertrauen. Er spricht zu Menschen, die sämmtlich diese augenblicklichen Irrthümer kennen, über die man durchaus nicht zu erröthen braucht.

2. Eine Frage nach der andern.

Diese Form folgt natürlich, aber nicht nothwendig aus der mündlichen Vernehmung, und es ist gut, sie zur Regel zu machen; denn an einem Gerichtshofe, wie in der Conversation kann ein Frager die Fragen vervielfachen, ohne die Antworten abzuwarten. Dieses Verfahren ist eines Theils unsinnig, da die eine Frage die andere vergessen macht, und da derjenige, der antworten soll, nicht mehr weiß, woran er ist; anderen Theils aber ist sie gefährlich, denn wenn der Zeuge die Absicht hat zu betrügen, so wird man selbst ihm die Berechnung seiner Antwort erleichtern und sichern; man wird ihm Aufschlüsse geben, ohne die seine Erfindung mangelhaft gewesen wäre.

3. Die Fragen aus den Antworten genommen.

Auch dies ist die natürliche Weise bei der mündlichen Befragung, aber man könnte eine andere befolgen. Nach jeder Frage könnte der Frager verpflichtet sein den Gerichtssaal zu verlassen, und die Antwort würde in seiner Abwesenheit gegeben. Aber wozu diente dies? Wenn die Antwort ihm verborgen ist, so fehlt ihm die Grundlage, deren er bedarf, um weiter zu gehen, und um das Zeugniß genau und vollständig zu machen. Er befindet sich in derselben Verlegenheit, wie ein Schachspieler, der nicht wissen kann, welche Bewegung er zu machen habe, bevor sein Gegner gezogen hat.

Wäre auch der Zeuge dein Freund, eben so begierig, jeden Aufschluß über die Thatsache zu geben, als du, ihn zu empfangen. Eine Regel, die dich verhinderte, deine Fragen auf seine Antworten zu gründen, könnte dennoch sehr schädlich sein. Um wie viel schädlicher wird sie wirken, wenn du anstatt eines gutwilligen und wahrheitliebenden Zeugen einen widerspenstigen und lügenhaften hast.

Man kann sich so einfache Fälle vorstellen, daß alle Fragen zum Voraus entworfen werden könnten, weil alle Antworten vorher zu sehen sind;

aber wenn es sich von einer etwas verwickelten Sache handelt, so ist dieser Plan unausführbar.

4. Gegenwart des Richters, d. h. des Richters selbst, der das Urtheil sprechen wird. Dieser wichtige Punct muß in einem besondern Capitel untersucht werden.

Fünftes Capitel.

Von der Gegenwart des Richters bei der Vernehmung.

Ich verstehe hier unter dem Richter denjenigen, der das Urtheil zu sprechen hat. Das Verhör der Zeugen, die Sammlung der Beweise wird oft einem bloßen Commissar, einem untersuchenden Richter aufgetragen, der sie schriftlich einem höhern Richter, welcher nach dem Inhalte der Acten urtheilt, übersendet. Diese Art des Verfahrens hat noch in mehreren Ländern und selbst in England an dem geistlichen Gerichtshofe und an den Admiralitätshöfen den Vorzug.

Die Trennung dieser zwei Functionen (die Beweise zu sammeln, und das Urtheil zu sprechen) bietet keinen Vortheil dar, und hat einen Ueberfluß von schlechten Wirkungen. Wenn ich sage keinen Vortheil, so meine ich für den Dienst der Justiz, denn für den Richter selbst hat diese Trennung mehrere.

1. Der Richter, der die Zeugen nicht gehört hat, kann sich niemals versichern, daß die Protocolle das mündliche Zeugniß treu wiedergeben, daß dieses ursprünglich genau und vollständig gewesen. Hat er die Zeugen und die Parteien vor sich, so fühlt er, wo ihre Aussage mangelhaft ist, und durch die Fragen, die er an sie stellt, erhält er die Aufschlüsse, die ihm fehlen. Wer kann besser wissen als er, wo seine Ueberzeugung nicht hinreichend ist? Wer kann den wesentlichen Punkt, denjenigen, der die Wahrheit charakterisirt, denjenigen, der auf die Entscheidung am meisten einwirken muß, besser suchen als er?

Wenn er, um sich aufzuklären, nur geschriebene Acten hat, so kann er keine Lücke ausfüllen, was ihm dunkel erscheint, sich nicht erklären lassen, und nicht aus dem Zweifel herauskommen, worin Widersprüche der Aussagen ihn lassen.

2. Das in diesem unvollkommenen Zustande dargebotene Zeugniß ist eines wesentlichen Theiles beraubt, jenes circumstantiellen Beweises, der dem mündlichen Zeugnisse eine so große Kraft beigesellt, diejenige

nämlich, die sich aus dem Benehmen der Zeugen und Parteien ergiebt. Der Richter kann nicht mehr durch eigene Wahrnehmung jene so hervorspringenden und natürlichen Charaktere der Wahrheit erkennen, die sich kund geben in der Physiognomie, in dem Tone der Stimme, in der Festigkeit, in den fertigen Antworten, in den Gemüthsbewegungen der Furcht, in der Einfachheit der Unschuld, in der Verlegenheit des bösen Glaubens; man kann sagen, daß er sich selbst das Buch der Natur verschlossen, und daß er sich da blind und taub gemacht hat, wo man alles sehen und hören muß. Es giebt unstreitig viele Fälle, wo man der Anzeigen, die aus dem Benehmen der Personen hervorgehen können, nicht bedarf, allein es ist unmöglich, sie vorherzusehen.

3. Ein andrer Uebelstand dieser Trennung ist, daß sie immer Kosten, Vexationen und Fristen zur Folge hat; denn es bedarf alsdann in allen Fällen zweier Operationen, wo eine hätte genügen können. Man nehme die größere Zahl der Fälle: Wenn der Richter, der die Beweise sammelt, derselbe ist, der das Urtheil zu sprechen hat, so wird seine Entscheidung unmittelbar erfolgen können; und wenn beide Parteien zufrieden sind, so ist die Sache zu Ende, ist es eine von ihnen nicht, so steht die Berufung offen.

Sind aber beide Functionen getrennt, so läßt sich keine Sache, wie groß auch die Kraft des Zeugnisses sei, in der ersten Instanz beendigen; es bedarf immer eines ersten Verfahrens von Seiten des untersuchenden Richters, und eines zweiten von Seiten des entscheidenden Gerichts.

Die Gegenwart des Richters bei der Vernehmung ist ferner unter den Auspicien der Oeffentlichkeit die beste Gewähr für die Beobachtung aller Gesetze. Sie wird weder verfängliche Fragen, noch Handlungen dulden, welche die Zeugen oder die Parteien einschüchtern; sie wird den Zänkereien der Advocaten Einhalt thun; sie wird der Lüge kräftiger entgegenwirken: denn das Gesetz muß dem Richter die Macht geben, eine unmittelbare Strafe an eine unmittelbare Ueberführung zu knüpfen.

Diejenigen, welche das System der Trennung rechtfertigen wollen, werden vielleicht sagen, daß dieser oder jener, der zur Sammlung der Beweise befähigt ist, nicht befähigt sei zur Entscheidung, daß beide Functionen eigenthümliche Talente voraussetzen.

Dies ist irrig. Bei der Sammlung der Beweise bezieht sich

alles auf die Entscheidung; der Beweis ist nur ein Mittel, die Entscheidung der Zweck. Es bedarf eines aufgeklärten Mannes, um aus einer großen Zahl von Zeugnissen das wesentliche zu wählen. Ist ein Untersuchungsrichter wenig geschickt, so verliert er den Faden der Beweise und wird irre; bildet er sich auf Feinheit des Geistes und Spitzfindigkeit etwas ein, so ist es noch schlimmer: er nimmt seine Zuflucht zu hinterlistigen und falschen Mitteln, und verletzt so das erste Gesetz der Justiz, unter dem Vorwande, ihr zu dienen.

I. Von den Fällen, wo die Trennung unvermeidlich ist.

Wenn die Rechtspflege nicht in der besten Form ausgeübt werden kann, so folgt nicht, daß sie auf eine unvollkommene Weise nicht ausgeübt werden müsse.

1. Es giebt Fälle, wo die Parteien und die Zeugen nicht der Gerichtsbarkeit des entscheidenden Gerichts unterworfen sind; befinden sie sich in einem andern Staate, so findet ein unüberwindliches Hinderniß Statt; sind sie in einer andern Provinz, so können mehr oder minder große Schwierigkeiten vorhanden sein.

2. Es kann auch, wenn keine physischen Gründe das Erscheinen einer Partei oder eines Zeugen verhindern, Gründe der Klugheit geben, um, wenn der daraus hervorgehende Uebelstand überwiegend sein würde, namentlich zur Vermeidung von Fristen, Vexationen, und Kosten, davon abzustehen.

3. Eben so möglich ist es, daß eine Masse von Zeugenaussagen, die früherhin für eine andere Sache, zwischen denselben oder zwischen andern Parteien, gesammelt worden sind, Aufschlüsse enthalten, die für die gegenwärtig in Frage stehende Sache benutzt werden können, oder daß das Erscheinen der Zeugen unmöglich geworden ist.

II. Verschiedene Formen des Systems der Trennung.

Die Trennung kann vollkommen oder unvollkommen sein. Sie ist vollkommen, wenn das entscheidende Gericht kein Mitglied in sich begreift, welches an der Sammlung der Beweise Theil genommen hat; unvollkommen, wenn es eins oder mehrere zu seinen Mitgliedern zählt.

Ist die Trennung vollkommen, so ist das Uebel so, wie wir es dargestellt haben; ist sie unvollkommen, so ist das Uebel etwas verschieden: 1) der Richter, der die Zeugen gehört hat, kann seine Wahrnehmungen den andern mittheilen; 2) er kann das Ungenaue und Unvollständige in der schriftlichen Aufzeichnung verbessern, und auf die Fragen seiner Collegen antworten. Aber dies Alles hängt von seiner Fähigkeit und seinem Willen ab.

Ein Gericht dieser Art erscheint als eine Zusammensetzung von Richtern, wovon der eine zu der Entscheidung, woran alle gleichen Theil haben sollen, sehr befähigt ist, und die übrigen nur unvollkommen befähigt sind.

Selbst aber, wenn die Richter von dem Unterrichtetsten sich leiten lassen, kann dennoch eine schlechte Entscheidung erfolgen. Geschieht dies, so erhält das Unrecht einen falschen Schein von Gerechtigkeit, weil man annehmen muß, daß die Entscheidung auf die Ueberzeugung sämmtlicher Richter sich stützt, und derjenige, der diese Entscheidung herbeigeführt hat, wird durch die Bestimmung seiner Collegen gegen öffentlichen Tadel gesichert.

III. Ursachen dieser Trennung.

Sie sind nicht schwer zu entdecken. Es ist nicht das Streben, eine richtigere und unparteiischere Entscheidung zu erzeugen, welches zu dieser Trennung geführt hat; es ist eine falsche Vorstellung von Würde, oder ein natürlicher Hang, sich den mühsamsten und den am wenigsten glänzenden Theil der Arbeit zu ersparen.

Entscheiden ist eine Verrichtung, die nur die Zeit erfordert die man ihr schenken will; aber zur Vernehmung der Zeugen, zur Sammlung der Beweise bedarf es einer Reihe von Verrichtungen, die sich nicht ausführen lassen, ohne eine beträchtliche Zeit dazu zu verwenden.

Die Zeugen sind Leute von allen Classen; und da die Mehrheit des Volkes aus unwissenden und rohen Personen besteht, so bildet sie keine Gesellschaft, woran der Richter gewöhnt ist: sie bildet eine schlechte Gesellschaft. Es ist unstreitig angenehmer, diese Zeugnisse schriftlich zu erhalten, und sie erläutern zu hören durch Advokaten, durch feine und gebildete Männer, welche die Schwierigkeiten heben und die Geschäfte erleichtern.

Sechstes Capitel.

Darf der Zeuge Noten zu Rathe ziehen?

Diese Frage kann sonderbar scheinen. Der Zeuge, dem man nicht erlauben wollte, sein Tagebuch, sein Memorandum, seine Briefe zu Rathe zu ziehen, wird diese Erlaubniß verlangen, um sich zu erinnern, und versichern, daß es ihm ohne diese Beihülfe unmöglich sei, ein genaues und vollständiges Zeugniß abzulegen.

Aber von der andern Seite fordert man von dem Zeugen eine schnelle und nicht vorher überlegte Antwort: wenn man ihm nun erlaubt, seine Noten zu Rathe zu ziehen, so verlierr man zum Theil den Vortheil der lebhaften und raschen Befragung, die dem bösen Glauben nicht Zeit zur Ueberlegung läßt.

Beide Uebelstände sind jedoch nicht von gleicher Größe: denn die Ausschließung der Noten wird in manchen Fällen ein gewisses Uebel hervorbringen (unter dem Uebel verstehe ich hier ein ungenaues und unvollständiges Zeugniß); bei der Zulassung der Noten giebt es nur eine bloße Möglichkeit des Irrthums, die Möglichkeit, daß ein Zeuge diese Gelegenheit benutzen könne, um der Gefahr unvorhergesehener Fragen zu entgehen.

Da die Zweckmäßigkeit dieses Hülfsmittels nicht von der Art der Sachen abhängt, sondern von den Umständen der in Frage stehenden Sache, so ist es dem Gesetzgeber nicht möglich, die Linie zu ziehen; er muß es dem Richter überlassen, über die Zulassung der Noten oder über ihre Ausschließung zu urtheilen.

Die Zulassung ist nicht zu verweigern: in verwickelten Sachen, bei Rechnungsablegungen, die eine ganz besondere Genauigkeit erfordern; bei Zeugen, deren Gedächtniß geschwächt scheint, sei es durch die Wirkung des Alters, oder sei es durch die Verwirrungen welche die Feierlichkeit eines Gerichtshofes hervorbringen kann.

Indeß wird diese Erlaubniß nur unter Bedingungen zu geben sein, welche ihre Gefahr vermindere.

Die Befugniß zu fragen wird dem Fragenden ganz und gar überlassen bleiben müssen; er wird sie jederzeit ausüben können. Der Richter selbst, bevor er die Ablesung eines Memorandums zugiebt, kann aus dem reinen Gedächtnisse des Antwortenden das, was er zu leisten vermag, entnehmen: er kann die Noten sich überreichen lassen, oder ihre Mittheilung an die interessirten Parteien bewilligen; er kann ihre

Niederlegung bei'm Gericht verordnen, und einen Tag bestimmen, um sie einer besonderen Befragung zu unterwerfen.

Wenn die Lesung der Noten bewilligt worden ist, um dem Zeugen Ereignisse in das Gedächtniß zurückzurufen, die er gesehen, oder Worte, die er gehört hat, so muß man von ihm verlangen, daß er, nachdem er einigermaßen seine Erinnerung erneuert hat, bestimmt versichere, so der Thatsachen und der Worte sich zu erinnern. Man muß diese Versicherung unter die Garantie derselben Sanctionen stellen, wie das gewöhnliche Zeugniß; und wenn der Zeuge Anstand nimmt, so müssen die in den Noten angeführten Thatsachen für nichts gerechnet werden.

Nicht selten wird die schriftliche Aufzeichnung einer Thatsache oder einer Reihe von Thatsachen außer den, die fragliche Thatsache betreffenden, Besonderheiten, andere enthalten, die sich gar nicht auf die Sache beziehen, und deren Offenbarung dem Antwortenden schädlich sein würde. Der Richter sei dabei vorsichtig: er muß es sich zur Pflicht machen, die Zeugen Vexationen dieser Art nicht auszusetzen.

Auch können Noten, Briefe, die eine unwissende oder beschränkte Person vorlegt, Umstände enthalten, woraus ein Advocat den grausamen Vortheil zieht, den Zeugen lächerlich zu machen, oder ihn der Verachtung auszusetzen. Dies ist ein Vergehen gegen die Ehre eines Individuums, und der Richter ist mitschuldig, wenn er es in seiner Gegenwart begehen läßt, ohne es zu ahnden.

Der Richter wird den Werth des Memorandums durch einige vorausgeschickte Fragen besser schätzen können. In welcher Zeit sind diese Noten gemacht worden? Kurz nach dem Ereigniß, das sie berichten? Aus welchem Grunde sind sie gemacht worden? Ist es ein Original oder eine Copie? Sind sie von Eurer Hand oder von der eines andern? Wenn sie von einer andern sind, wie sind sie in Euren Besitz gekommen? u. s. w.

Aber, wird man sagen, einem Zeugen erlauben zu Noten, die nicht von seiner Hand sind, seine Zuflucht zu nehmen, heißt dies nicht einem bestochenen Zeugen erlauben, eine für ihn von seinem Bestecher geschriebene Lüge vorzulegen?

Dieser Einwurf zielt auf nichts Geringeres, als auf Ausschließung der Noten in allen möglichen Fällen; denn wenn ein Dritter eine Fabel für den Zeugen erfunden haben kann, so kann dieser auch eine für sich erfunden haben; wenn ein Dritter für ihn einen falschen Bericht verfaßt haben kann, so kann der Zeuge ihn eigenhändig abgeschrieben haben, und die Copie für ein Original ausgeben.

Verweigert man unbedingt dieses Hülfsmittel, so kann ein wahres Zeugniß ausgeschlossen werden, während ein falsches Eingang findet. Ein Betrüger, mit einem guten Gedächtnisse, kann die Erdichtung, die er erfunden hat, behalten; ein Rechtschaffener mit einem schlechten Gedächtnisse kann sich seiner eigenen Wahrnehmungen und Beobachtungen nur sehr unvollkommen erinnern.

Siebentes Capitel.

Von den Suggestiv-Fragen.

Eine Frage ist suggestiv *), wenn die wirkliche oder angenommene Thatsache, welche der Fragende durch die Antwort bestätigt zu finden gedenkt oder wünscht, dem Antwortenden durch die Frage angedeutet wird. Ist Euer Name dieser oder jener? Lebt Ihr nicht an diesem oder jenem Orte? Seid Ihr nicht in dieses oder jenes Diensten? Habt ihr nicht soviel Jahre bei ihm gewohnt?

Man begreift, daß man in Frageform dem Antwortenden jede Art von Aufschluß auf eine verdeckte Weise geben kann. Man kann ihn über die Art, wie er die an ihn gestellte Frage beantworten soll, zum Voraus belehren; und der Fragende, sich verstellend als sei er unwissend, als fordre er einen Aufschluß, giebt ihn selbst, anstatt ihn zu empfangen.

Die suggestive Befragung ist nicht immer dem Zwecke der Justiz entgegen: sie ist in gewissen Fällen selbst zulässig, sei es als Mittel der Schnelligkeit, oder sei es als Hülfsmittel des Gedächtnisses.

I. Erster Grund der Zulassung: Mittel der Schnelligkeit.

In der Voraussetzung, das die suggestive Befragung nur ein Mittel der Abkürzung ist, ohne dem Antwortenden eine Erleichterung des Betruges darzubieten, ist sie eben so unschuldig, als nützlich.

In den obigen Beispielen ist die durch die Frage angezeigte Thatsache eine solche, die dem Antwortenden bereits bekannt war; die Sugge-

*) Im Englischen: Leading questions, die zu der Antwort führen. You most not lead your own witness, sagt eine Regel des englischen Barreau; you may lead your adversary's witness, sagt eine andre Regel. Wir werden bald sehen, was man davon zu denken hat.

stion lehrt ihn nichts, und sie würde ihm zu nichts helfen, wenn er die Absicht hätte zu lügen.

Hat man durchaus keine Lüge zu besorgen, so gehen die Suggestiv-Fragen weiter, als in den angeführten Beispielen. Ich rede nach der Praxis selbst; man fürchtet gar nicht, den Antwortenden mit Thatsachen bekannt zu machen, hinsichtlich derer nicht zu vermuthen ist, daß er sie mißbrauchen könne oder wolle.

II. Zweiter Grund der Zulassung: Mittel, dem Gedächtnisse nachzuhelfen.

Wir haben bereits im vorigen Capitel gesehen, daß es Fälle giebt, wo dem Gedächtnisse nachgeholfen werden muß. Man suggerire einem rechtschaffenen Zeugen eine Thatsache, die er vergessen, einen Namen, einen Umstand, und man wird in seinem Geiste eine Reihe von Erinnerungen erneuern; es erwacht gleichsam eine Masse schlafender Ideen. Die Ausschließung der Suggestion ist viel weiter getrieben worden, als es die Klugheit fordert.

In welchen Fällen kann die Suggestion schädlich sein? nur in denen, wo der Zeuge geneigt ist, sich ihrer zur Unterstützung eines Lügeplanes zu bedienen. Aber wenn man den Zeugen vorbereiten will, so wird man ihm eher diese Aufschlüsse vor der Vernehmung, wenn man es thun kann ohne Verdacht zu erregen, geben, als während der Vernehmung selbst, wo diese List nicht leicht der Beobachtnng der Richter entgehen kann. Man muß einen Advocaten finden, der sich zu diesem Manövre hergiebt, der sich in dem Charakter eines bestochenen Menschen zeigt, und der sich entehrt mit einer sehr geringen Wahrscheinlichkeit des Erfolges; denn das Gelingen dieses Kunstgriffes ist durch die Unfähigkeit der Gegenadvocaten und der Richter, oder durch ihre Unachtsamkeit bedingt.

Man kann sich darauf verlassen, daß solche Mißbräuche bei einem Gerichte, das die Oeffentlichkeit zuläßt, sich niemals zeigen, oder daß sie nicht weit gehen werden.

Jedoch muß man als allgemeine Regel aufstellen, daß während des Verhörs keine Mittheilung, unter dem Vorwande, dem Gedächtnisse nachzuhelfen, dem Antwortenden, ohne eine ausdrückliche Erlaubniß des Richters, durch den Fragenden gemacht werden darf.

Man kann auch verordnen, daß keine Suggestion dieser Art gestattet sei, bevor der Zeuge nicht seinen Bericht beendigt habe. Auf diese Weise

wird man dem Uebelstande der Unterbrechungen begegnen, und das ganze Zeugniß in seiner ursprünglichen Reinheit haben, bevor es einen falschen Anstrich durch äußere Eingebungen hat erhalten können.

Achtes Capitel.

Von den Personen, die das Recht zu fragen haben.

Wem soll man das Recht zu fragen geben? Jeder Person, die es zum Zwecke der Justiz ausüben kann, d. h. jeder Person, die ein natürliches Interesse bei der Sache hat, und die Aufschlüsse geben kann.

Jeder unter den erforderlichen Bedingungen zugelassene Frager ist eine Sicherheit mehr für die Treue des Zeugnisses.

Diese Bedingungen finden sich natürlich vereinigt in folgenden Personen: in dem Richter (die Jury mit einbegriffen), den Parteien, den Advocaten der Parteien, und in gewissen Fällen in den äußeren Zeugen.

Die Aussagenden lassen sich in vier Classen bringen: in die Kläger, die Beklagten, in die Zeugen der Kläger, und in die Zeugen der Beklagten.

Jeder Aussagende kann also sieben Frager haben: der Kläger z. B. kann gefragt werden: 1) von dem Richter und der Jury; 2) von seinem Advocaten; 3) von dem Beklagten oder von dessen Advocaten; 4) von einem seiner eigenen Zeugen; 5) von einem Zeugen des Beklagten; 6) von einem Mitkläger oder von dessen Advocaten; 7) von einem Zeugen des Mitklägers.

Da demnach jede der vier Classen der Aussagenden sieben Frager haben kann, giebt die Vervielfachung eine Totalsumme von acht und zwanzig Fällen.

Wenn jedes Interesse einen Stellvertreter in der Person eines Fragenden haben muß, so folgt, daß so oft sich der eine oder der andere von diesen acht und zwanzig Fällen ausgeschlossen findet, ein Beispiel von Inconsequenz und Unvernunft sich darbietet.

Es ist von der uneingeschränkten Freiheit zu fragen alles zu hoffen und nichts zu fürchten. Derjenige, welcher eine Ausschließung verlangt, kann sie nur zu einem Zwecke, welche der Justiz entgegen ist, wünschen, es wäre denn, daß er dieselbe durch einem jener Uebelstände zu rechtfertigen vermöchte, die wir angegeben haben: durch Fristen, Kosten oder Vexationen.

Zeugen zum Fragen zuzulassen! dies fordert eine Erklärung.

In den gewöhnlichen Fällen, wo die äußeren Zeugen kein Interesse

bei der Sache haben, giebt es keinen Grund, ihnen diese Befugniß zu geben: wenn sie dieselben hätten, so könnten sie sie leicht mißbrauchen. Die Verhandlungen könnten durch unaufhörliche Wortwechsel unter den Zeugen aufgehalten, und mit fremdartigen Gegenständen angefüllt werden. Ein Kläger oder ein Beklagter von bösem Glauben könnte eine unendliche Zahl von Zeugen herbeirufen, die im Einverständniß mit ihm durch den Gebrauch dieses Rechts Fristen ohne Ende schaffen würden.

Dies ist also nicht ein Recht, das man ihnen geben muß; es ist nur eine Befugniß, die sie mit Erlaubniß und unter Aufsicht des Richters oder auf Ansuchen der Parteien ausüben können.

Ich finde drei Fälle, wo dies zweckmäßig sein kann:

1. Es ist ein offenbarer Widerspruch in den Aussagen zweier äußerer Zeugen vorhanden. Der Richter glaubt, daß er durch ein freies Gespräch zwischen beiden aufgeklärt werden könne; und wenn es kein Mittel giebt, sie zu vereinigen, so ist nothwendig eine der Aussagen falsch.

2. Obgleich es sehr wünschenswerth ist, daß ein äußerer Zeuge kein persönliches Interesse bei der Sache habe, kann doch das Gegentheil vorkommen; und wenn dieser Zeuge eine Thatsache vorbringen hört, deren Falschheit er beweisen kann, und welche, als wahr angenommen, ihm schädlich sein würde, wie könnte man die Verweigerung, ihn zu hören, begründen?

3. Aber außer diesem zufälligen Interesse, kann er ein anderes haben, in Betreff der Aufrechthaltung seiner Ehre. „Wenn das, was dieser Zeuge versichert, wahr ist, so ist das, was ich gesagt habe, falsch; ich bitte, ihn zu befragen.“ Dies ist ein Recht der natürlichen Vertheidigung; und wer sieht nicht den Vortheil, den die Justiz für sich daraus ziehen kann?

Ich höre den Einwurf: dies heißt Prozesse in Prozesse säen. Ich gebe dies zu; aber der Uebelstand beschränkt sich auf die unmittelbare Verfolgung eines falschen Zeugnisses, und indem man die Gelegenheit in dem Momente, wo der Beweis vollständig gegeben ist, gleichsam bei den Haaren ergreift, wird es vielleicht weniger Minuten bedürfen, um die Sache abzumachen, als es Tage bedurft hätte, wenn sie wäre aufgeschoben worden. Das Benehmen der einander entgegenstehenden Zeugen ist in dem Geiste des Richters auch mit seinen wahren Farben abgemalt: es ist durchaus keine Zeit gegeben, um Vorwände zu erfinden, einen Zeugen zu bearbeiten, um Zeugen zu bestechen; und je schneller die Ueberführung ist, desto heilsamer wirkt sie als Beispiel und als Zügel.

Neuntes Capitel.

Vernehmung durch Partei und Gegenpartei. Von den Verhältnissen zwischen den Befragenden und den Antwortenden.

Ein Criterium, wodurch man sich der Gesinnungen des Zeugen gegen die Partei, die der Gegenstand seines Zeugnisses ist, versichern kann, wird die Arbeit des Richters sehr erleichtern. 1) Er wird auf seiner Hut sein gegen die Ursachen der Täuschung: er wird wissen, von welcher Seite er die Lüge zu befürchten, was er dem Hasse oder der Gunst zuzuschreiben hat. 2) Er wird den Zweck der Suggestiv-Fragen einsehen, wodurch man die Zeugen zu leiten oder zu fangen sucht: und er kann die Fristen kurz abbrechen, die keinen andern Zweck haben, als einer der Parteien auf Kosten der Gerechtigkeit zu dienen.

Das Interesse und die Sympathie sind die natürlichen Anzeigen der Gesinnungen zwischen den Zeugen und der Partei, welche sie befragt.

Aber diese Anzeigen, so natürlich sie auch sind, sind nichts weniger als untrüglich. Warum? weil die offenbaren Motive durch geheime von größerer Stärke überwogen sein können.

Es ist gewiß, daß, wenn mir die Wahl meiner Zeugen gelassen wird, ich natürlich diejenigen wählen werde, die meine Freunde sind, oder wenigstens solche, die ich für neutral halte. Aber diese Vermuthung kann sich sehr leicht als falsch finden; denn es ist nicht immer der Fall, daß die Partei Zeugen nach ihrer Wahl hat: das Gegentheil ist sogar der gewöhnlichste Fall.

Nehmen wir an, der von meinem Advocaten oder von mir befragte Zeuge sei mein Mitkläger: gewiß ein Fall, wo sich vermuthen läßt, daß seine Gesinnungen mir in einem hohen Grade günstig sind, da rücksichtlich der in Frage stehenden Sache eine erklärte Gemeinschaft des Interesses zwischen uns Statt findet.

Obgleich diese Wahrscheinlichkeit sehr stark ist, kann sie dennoch eine Täuschung sein: 1) wenn das erklärte Interesse, welches die Streitgenossen vereint, durch ein geheimes Interesse, das sie trennt, überwogen wird; 2) wenn eine Collusion zwischen dem Fragenden und seiner Gegenpartei vorhanden ist.

Regeln, auf diese Voraussetzung von Gunst oder Haß gegründet,

werden folglich oft der Wahrheit entgegen, und der Partei, die man in ihrer Freiheit zu fragen beschränkt, schädlich sein.

Es folgt ferner, daß es Fälle giebt, wo man so weit gehen kann, Untersuchungen über den Charakter eines Zeugen im Allgemeinen zu erlauben.

Diese Nothwendigkeit ist ein sehr verdrießlicher Fall: denn ein Dritter wird hier durch eine Untersuchung beunruhigt, wobei er nur verlieren kann.

Wie unsicher ist außerdem eine solche Untersuchung, welche Fristen kann sie zur Folge haben. Wird man sich mit allgemeinen Beschuldigungen begnügen? dann würde die Ehre der Bürger Angriffen ausgesetzt sein, die eben so gefährlich für die Unschuld wären als sie von geringer Beweiskraft sind. Wird man articulirte Thatsachen verlangen? dann hat man Prozesse in Prozessen, und diese Nebenpunkte können umfassender und verwickelter werden, als die Hauptsache.

Indeß diese Nothwendigkeit, so unglücklich sie auch ist, kann vorhanden sein. Es giebt Fälle, wo die Aussage eines pflichtvergessenen Zeugen kein inneres Merkmal der Falschheit darbietet, und wo der interessirten Partei kein anderes Mittel, sie zu entkräften, übrig bleibt, als den moralischen Charakter des Zeugen anzugreifen.

Diese Einwendung gegen den Zeugen muß besonders in dem Falle gestattet sein, wo die Parthei genöthigt ist, sich auf das Zeugniß einer Person, die ihr nicht günstig ist, zu berufen.

Dies kann alle Tage vorkommen. Durch irgend einen beleidigt, sehe ich mich genöthigt, mich des Zeugnisses seines Freundes, seiner Geliebten, seines Hausgesindes, der einzigen Zeugen des Streites, zu bedienen. Die Zeugen werden mir nicht günstig sein, und es ist nothwendig, daß ich sie im Zaume halten kann.

Das römische Gesetz, allen interessirten Parteien mißtrauend, erlaubte ihnen nicht, sich gegenseitig zu befragen. Es trug dieses Geschäft dem Richter auf, und zwar ausschließlich.

Dieses System war in sehr vielen Rücksichten mangelhaft, selbst bei der Voraussetzung aller möglichen Redlichkeit von Seiten des Richters.

1. Mangelhaft in Rücksicht des Eifers, der vom Interesse abhängt: es ist offenbar, daß der des Richters im Allgemeinen nicht jenem der Parteien selbst gleich sein kann.

2. Mangelhaft in Rücksicht der zu jeder einzelnen Sache gehöri-

gen Kenntnisse: es ist zu vermuthen, daß die Parteien, die sie zum Hauptgegenstande ihrer Aufmerksamkeit machen, im Allgemeinen dem Richter überlegen sind.

So verhält es sich bei der Voraussetzung der vollkommensten Rechtschaffenheit des Richters. Aber wenn er parteilich ist, welches Mittel giebt ihm nicht dieses ausschließliche Befragungsrecht, um eine der Parteien auf Kosten der andern zu begünstigen? Man hat oft bemerkt, daß die Richter, zufolge ihres Standes, und durch ihre Gewohnheit, Verbrecher zu sehen und leicht an das Verbrechen zu glauben, im Allgemeinen gegen die Angeklagten eingenommen sind, und diese Gesinnung durch eine rauhe und feindselige Befragung verrathen. Bei den politischen Anklagen hat man ihnen eine servile Neigung vorgeworfen, sich durch die Ansichten der Regierung bestimmen zu lassen, eine Neigung, die sich leicht erklärt, sowohl durch ehrgeizige Zwecke als durch eine natürliche Sympathie aller Gewalten unter einander. Die Macht, sagt ein Mann von Geist, macht die Richter nach ihrem Bilde *).

Die englische Jurisprudenz ist die einzige, worin man allen diesen Gefahren vorgebeugt hat, indem man den Parteien selbst die Befugniß, die Zeugen zu befragen, gegeben hat; und dieser Befragung der Zeugen durch die Parteien verdankt das englische Recht einen eigenen Ausdruck: cross examination, (Kreuzverhör), contradictorisches Verhör.

Zehntes Capitel.

Vergleichung der verschiedenen Arten der Befragung.

I. Vergleichung der mündlichen und der schriftlichen Art.

1. Diese beiden Arten sind rücksichtlich der Particularisirung gleich. Es giebt gar keine Frage, die man nicht schriftlich wie mündlich stellen könnte; es giebt keinen Umstand, der nicht auf die eine oder die andere Weise zu erfragen wäre.

Aber im Grunde findet selbst in dieser Beziehung eine große Verschiedenheit Statt: die Leichtigkeit, einen anwesenden Zeugen zu

*) Etienne, Discours sur la censure, ann. 1822.

befrageu, führt zu jenen Umständlichkeiten, an die man bei einer schriftlichen Abfassung der Fragen nicht denken kann.

2. Hinsichtlich der Fixirung der Rede wird die mündliche Art mit Hülfe eines Schnellschreibers, der schriftlichen nicht nachstehen.

3. Setzt man die Fähigkeit und den guten Glauben des Zeugen voraus, so wird die schriftliche Art einen sehr großen Vortheil, rücksichtlich der Genauigkeit und Vollständigkeit des Zeugnisses haben, sofern diese Eigenschaften von dem Nachdenken abhängen, dessen man sich gewissenhaft und redlich befleißigt, um sich aller Thatsachen zu erinnern und sie in ihre wahre Ordnung zu stellen. Die Unvollkommenheiten einer plötzlichen Befragung, die Verwirrung, welche die Erinnerung augenblicklich verfälschen kann, die unwillkührlichen Versetzungen von Thatsachen und Umständen können nicht vorkommen: dies ist ohne Zweifel der Hauptgrund, welcher dieser Art so oft den Vorzug verschafft hat. Aber dieser Vortheil hängt, wie gesagt, von dem vorausgesetzten guten Glauben des Zeugen ab: denn wenn er lügen will, so bietet ihm die schriftliche Art eine große Erleichterung dar; nicht allein dadurch, daß er Muße hat, seine Aussagen zu überlegen und zu combiniren, sondern auch dadurch, daß selbst die Reihe der Fragen, die man an ihn richtet, ein Faden ist, der ihn leitet, der ihm das Ziel zeigt, wohin man gelangen will, und ihm Aufschlüsse giebt, nach denen er sich richtet.

Wenn er bösen Glaubens ist, so wird das Mittel, wozu er seine Zuflucht nimmt, viel weniger die Lüge sein, wodurch er sich leicht in Gefahr bringen kann, als die verworrene, dunkle Darstellung, die der Ueberführung entgeht: denn hierin ahmt die Arglist nur die natürliche Unfähigkeit eines schwachen, verwirrten Verstandes nach. Er häuft Worte auf Worte, er wirft alles in den Zustand der vollkommensten Unordnung, er ist unerschöpflich in dem, was man ihn nicht fragt, er schweigt über alles das, was man wissen will, er giebt selbst der Wahrheit einen falschen Anstrich, kurz er sucht in die Dunkelheit zu entschlüpfen. Diejenigen, welche die Vertheidigungsschriften kennen, werden diese Darstellung nicht übertrieben finden.

Bei der mündlichen Vernehmung werden die Abschweifungen der List oder der Unwissenheit bei dem ersten Schritte aufgehalten. Jeder schielende Ausdruck wird gerügt. Wenn der Antwortende auf seiner unbestimmten und zweideutigen Sprache beharrt, so ist dies eine sei-

ner Sache oder seinem Charakter ungünstige Anzeige. Eine verlängerte und affectirte Dunkelheit würde dem Schweigen gleich sein.

Ein Vortheil, welcher der schriftlichen Befragung eigen ist, besteht darin, daß sie ganz und gar von einem Uebelstande frei ist, der bei der mündlichen Vernehmung zum Nachtheile des Zeugnisses Statt finden kann. Ich rede von dem Falle, wo ein Advocat gegen einen ehrlichen Zeugen, der seinen Wünschen zuwider deponirt hat, auf eine arrogante Weise seine Stimme erhebt, ihn einzuschüchtern, und zu verwirren sucht, indem er ihn des Widerspruchs beschuldigt, wodurch er bisweilen auch seinen Zweck erreicht.

Ich sage, einen ehrlichen Zeugen; denn man verfährt natürlich auf diesem Wege nicht gegen denjenigen, den man im Verdacht hat, daß er es nicht sei. Man hütet sich wohl, ihn vorsichtig zu machen. Um der Lüge Zeit zu geben, sich auszubrüten und sich zu zeigen, äußert der geschickte Advocat keinen Verdacht; er läßt den Zeugen gehen und sich immer mehr und mehr verwickeln bis er ihn endlich auf einem Widerspruche, aus dem er nicht herauskommen kann, ertappt.

Aber weit entfernt, eine nothwendige Folge der mündlichen Vernehmung zu sein, ist dieser Uebelstand nur ein Mißbrauch, und dieser Mißbrauch kann nur Statt finden, wenn der Richter selbst ihn duldet, und sich desselben mitschuldig macht. Bei Jurygerichten, wo diese Art zu handeln einer Sache mehr schädlich als nützlich sein würde, ist die Einschüchterung der Zeugen nicht zu befürchten.

II. Vergleichung der andern Arten.

Wir haben bei dieser Vergleichung nur darauf zu sehen, wie die verschiedenen Sicherheiten sich an diese oder jene Art anknüpfen.

Oeffentliche Befragung; — durch die Parteien; — vor dem Richter: dies sind die drei Hauptpuncte, wonach man den Werth jeder Art zu schätzen hat. Wenn der eine oder der andere fehlt, so fehlt ein verhältnißmäßiges Maaß der Sicherheit.

Unmittelbar erfolgende Antworten; — Fragen, eine nach der andern gestellt; — Fragen, aus den Antworten genommen; — jede Operation durch den Richter geleitet, dies sind die abgeleiteten Sicherheiten, die ausschließlich der mündlichen Vernehmung angehören. Sie können ohne Oeffentlichkeit verhandelt sein, aber sie werden alsdann nicht dieselbe Kraft haben, sie werden nicht mit demselben Eifer in Wirksamkeit gebracht werden; Nachläs-

sigkeiten, Zerstreuungen, diese unvermeidlichen Wirkungen der Gewohnheit und der Langenweile werden Statt finden. Man ist besser, wenn man gesehen wird, hat ein Dichter gesagt, der das menschliche Herz sehr gut kannte.

In dem wunderlichen System, wo man die zwei Functionen, die der Vernehmung und die der Entscheidung getrennt hat, wo der Obere das Steuer und das Ruder in die Hände des Untergeordneten giebt, d. h. ihm alles das aufträgt, was in der Procedur das Schwierigste und Mühsamste ist und sich selbst das angenehmste und glänzendste Geschäft vorbehält, ist die öffentliche Aufmerksamkeit ganz auf diesen Richter hingerichtet; die Nebenperson, die in der Verborgenheit der Stube arbeitet, denkt eben so wenig an das Publikum wie das Publikum an sie. Um die Wahrheit aus den Schachten hervorzuholen, worin sie sich verbirgt, bedarf es großer Anstrengung; es bedarf keiner, um sie darin zu lassen. Hat der Richter fixes Gehalt, so wird er die Arbeit so sehr abkürzen, als er nur kann, ohne sich einer Gefahr auszusetzen. Wird er nach Maaßgabe der Zahl der Audienzen oder des Volumens der Schriften bezahlt, so wird er in einem entgegengesetzten Sinne handeln, und Mittel zu finden suchen, um die Sachen in die Länge zu ziehen.

Elftes Capitel.

Kann das schriftlich erlangte Zeugniß in gewissen Fällen, wo die mündliche Vernehmung unmöglich ist, einer Entscheidung zum Grunde dienen?

Wir setzen Zeugen voraus, die ausgewandert oder im höchsten Grade schwach sind, oder die sich in Umständen befinden, wo ihr Erscheinen vor Gericht unmöglich ist: ihr Zeugniß ist nicht anders als schriftlich zu erlangen. Wird ihre auf diese unvollkommene Weise gewonnene Aussage einem Endurtheile zu Grunde gelegt werden können?

Die Antwort auf diese Frage hängt von der Wichtigkeit der Sachen ab, und das Criterium dieser Wichtigkeit findet sich in der Unterscheidung der criminellen und civilen Sachen.

Im Strafverfahren würde es offenbar keine Sicherheit mehr geben, wenn man nicht auf Zeugnisse, die dem mündlichen Verhöre nicht unterworfen worden, ein Urtheil gründen könnte.

Anders verhält es sich in Civilsachen, welche die Berufung verstatten und immer Mittel der Wiederherstellung bestehen lassen. Selbst in

den unwichtigsten Civilfällen würde es daher aller Gerechtigkeit widerstreben, ein Gericht zu zwingen, auf Beweise von dieser Beschaffenheit eine Entscheidung zu erlassen.

Wir haben schon gesehen, worin ihre Mangelhaftigkeit besteht; aber es ist in Beziehung auf abwesende Zeugen noch die Bemerkung hinzuzufügen, daß sie sich in Umständen befinden können, worin sie dem Gerichtszwange nicht in hinlänlichem Grade unterworfen sind, d. h. wo man sich im Fall des falschen Zeugnisses ihrer Person nicht wird versichern können.

Mit Hülfe eines falschen Zeugen oder einer Bande von falschen Zeugen zu Paris oder Hamburg, könnte ein Individuum in London gegen andere Individuen in London falsche Schulden von jeder erdenklichen Höhe beweisen: die falschen Zeugen liefen keine Gefahr.

Wollte man indeß den Richtern unbedingt verbieten, jemals auf Beweise dieser Art, wären sie auch mit aller möglichen Vorsicht aufgenommen, ein Urtheil zu gründen, so würde man sie in gewissen Fällen der Möglichkeit, Recht zu sprechen, berauben, und sie zwingen, Zeugnisse zu verwerfen, welche so glaubwürdig sind, daß selbst die Partei, gegen welche sie wirken, sich schämen müßte, ihre Richtigkeit in Zweifel zu stellen.

Es ist auch hier dasselbe Prinzip, das überhaupt das Ausschließungssystem der Beweise erzeugt hat. Man hat die Augen geöffnet über die Gefahr des falschen Zeugnisses; man hat sie verschlossen über die Gefahr des Mangels von Zeugnissen: und doch ist diese Gefahr größer als die andere; denn ein solches Zeugniß hat nicht nothwendig eine falsche Entscheidung zur Folge, es ist vielleicht sogar ziemlich selten, daß es nicht erkannt wird oder Verdacht erregt. Wenn aber das Zeugniß fehlt, so kann der Scharfsinn des Richters es nicht ersetzen: eine falsche Entscheidung ist die nothwendige Folge.

Zwölftes Capitel.

Zweckmäßigste Form der schriftlichen Befragung.

Da die schriftliche Befragung nicht alle Sicherheiten der mündlichen darbietet, so muß man sich ihrer nie vorzugsweise bedienen; aber da es Fälle giebt, wo sie unumgänglich ist, so muß man wissen, wie man sie anzuwenden hat.

Zweierlei wird zur Vermehrung ihrer Sicherheit dienen:

1. Der Zeuge rede nur in der ersten Person.

2. Die Fragen und die Antworten seien in kurze und numerirte Paragraphen getheilt, so daß ihr Zusammenhang leicht aufzufassen ist.

I. Der Zeuge rede nur in der ersten Person.

Ich bemerke über diese Regel, daß sie der allgemeinen Praxis widerspricht: der Antwortende spricht nur in der dritten Person: der Beklagte hat gesagt, der Beklagte hat gethan u. s. w.: statt zu sagen: ich habe gesagt, ich habe gethan u. s. w.

Der Ursprung dieser lächerlichen, wunderlichen Gewohnheit steigt in die Zeit hinauf, wo die Kunst zu schreiben noch ein Monopol in den Händen der Geistlichen und Rechtsgelehrten war. Die Zeugen, welche ihre Erklärung schriftlich abzugeben hatten, wandten sich an einen Advocaten, der sie für sie abfaßte, und die Schrift, von den Zeugen unterschrieben oder nicht unterschrieben, wurde eine Art von Zeugniß über Hörensagen.

Der Beistand eines Rechtsgelehrten war nicht ohne Nutzen. Sich selbst überlassen weiß ein Mensch von der gemeinen Classe sich durchaus nicht auf das, was ihm aufgegeben ist, zu beschränken, er läßt das Wesentliche aus, und verliert sich in Nebensachen. Der Rechtsgelehrte, für seinen eigenen Ruf besorgt, hemmt diese Abschweifungen, und führt ihn auf den Hauptpunkt zurück. Dies ist ein offenbarer Vortheil; aber es ist keiner, der Rede eine indirecte Form zu geben, das zu erzählen, was der Zeuge gesagt hat, anstatt ihn selbst sprechen zu lassen. Im Gegentheil, es ist ein Uebelstand. Die Verantwortlichkeit des Zeugen wird in seinen eigenen Augen vermindert: das was er sagt, sagt er nicht mehr in seinem eigenen Namen, sondern im Namen eines Andern, und zwar eines Andern, der geschickter ist, als er, der das besser weiß, was zu verschweigen ist, und welche Wendung man der Sache zu geben hat. Er ist es nicht mehr, den ein Vorwurf treffen kann; es ist nicht mehr sein Gewissen, welches für dasjenige bürgt, was man schreibt. Was ein Anderer für mich sagt, ist mehr oder weniger seine Sache; was ich in meinem Namen sage, ist ausschließlich meine Sache, ich bin es allein, der dafür einstehen muß.

Man wird diese Unterscheidung vielleicht spitzfindig nennen; aber wenn man nur ein wenig darüber nachdenkt, wird man fühlen, daß sie richtig ist.

II. Kurze und numerirte Paragraphen.

Die Paragraphen kurz; warum? Die Fabel von den Bündeln, einzeln schwach, zusammen unbeugsam, bietet eine räthselhafte aber leicht zu verstehende Antwort dar.

Divide et impera: dies ist zwar eine Maxime des Despotismus, aber auch eine Maxime der Logik und von großer Wichtigkeit. Durch die Theilung eines Stoffes wird man Herr desselben. Eine Partei von bösem Glauben, sucht sich durch die Verworrenheit in einer großen Masse von Aussagen zu retten: sie läßt Fragen unbeantwortet; und je mehr Unnützes sie aufhäuft, desto schwieriger ist zu erkennen, welches Wesentliche sie ausläßt. Wenn man ihr eine Reihe klarer und numerirter Fragen giebt, so muß jede Antwort sich auf ihre Nummer beziehen: die Gegeneinhaltung ist unmittelbar, die Aufmerksamkeit ist ganz auf einen Punct gerichtet: das Ungenügende einer Antwort wird offenbar, und eine Partei, die sich unter der Censur des Richters sieht, wird durch die Scham und durch die Furcht zurückgehalten.

Die Fragen nehmen leicht die Form eines kurzen und einfachen Satzes an.

Wenn eine Frage, anstatt einfach zu sein, verwickelt ist, so sieht man es sogleich, und man sieht auch, wie man sie zertheilen muß, um sie in einfache Sätze aufzulösen. Wenn der, der die Frage stellt, eine klare Antwort wünscht, so ist er geneigt, klar und deutlich zu fragen; hat er aber ein Motiv, die Sachen zu verwirren und in die Länge zu ziehen, so fragt er auf eine dunkle und verwickelte Weise, und dies wird eine Anzeige seines bösen Glaubens seyn.

Wie die Fragen die Antworten erzeugen, so erzeugen die Antworten oft neue Fragen; aber in diesen allmäligen Erklärungen hat man oft nöthig, sich auf vorhergegangene zu beziehen. Man erwäge, in welche Schwierigkeiten man sich wirft, zu welchen Wiederholungen man sich nöthigt, wenn man nicht den Faden der Nummern hat, um sich in diesem Labyrinthe zu leiten.

Dreizehntes Capitel.

Von dem Protokolle oder von der Beurkundung der Aussagen.

Wir haben im vorigen Buche (Cap. 9.) die verschiedenen Vortheile kennen gelernt, welche die Erhaltung des Zeugnisses vermittelst der Schrift darbietet.

Da es keinen Fall giebt, wo diese Aufbewahrung der Beweise nicht zum directen Zweck der Justiz von Nutzen sein könnte, so sollte sie in keinem Falle unterlassen werden; aber die schriftliche Aufzeichnung hat Kosten, Fristen und Vexationen zur Folge. Von Seiten des Beklagten wird oft ein großer Widerwille gegen diese Maßregel Statt finden, und noch öfter wird sie eine drückende Last für ihn sein.

Man muß sie also auf die wichtigsten Fälle beschränken, indem man es dem Richter überläßt, sie aus eigenem Antriebe zu verordnen, oder auf Anstehen einer der Parteien, wenn sie sich auf einen wichtigen Grund beruft, und besonders wenn sie sich anbietet, die Kosten zu tragen.

Die Prozesse wegen Schulden, wegen persönlicher Injurien, und andere Fälle, wo über das Factum eben so wenig Zweifel obwaltet wie über das Gesetz, sind die Sachen, die am wenigsten diese Art von Sicherheit erfordern; diese aber verhalten sich zu den andern Sachen wie neunzehn zu zwanzig. Die Sachen, welche den Charakter des Bleibenden verdienen, sind im Civilgebiete: 1) die Sachen, die sich auf Immobilien beziehen; 2) auf Testamente; 3) auf den Stand der Personen; und im Strafgebiete die Verbrechen, welche Leibesstrafe nach sich ziehen.

Muß das Protokoll die an die Zeugen gestellten Fragen und ihre Antworten, oder die Antworten allein enthalten? Es giebt in dieser Beziehung verschiedene Gebräuche; aber es scheint in einer großen Anzahl von Fällen unmöglich, den eigentlichen Sinn der Antwort oder die Absicht des Antwortenden zu erkennen, wenn man nicht die Frage, die ihm gestellt worden ist, kennt. Es ist wesentlich, daß das Protokoll alle Angaben der Parteien, alle ihre Schritte enthält, daß es alle schriftlichen Beweise, die vorgelegt worden, anführt, daß es die Liste der Zeugen giebt, die von beiden Seiten verhört worden sind, und daß es in Sachen, die große Folgen haben, nicht nur die Reden berichtet, sondern

auch die charakteristischen Nebenumstände, wie die Geberden, die Ausrufungen, die affectirten Zögerungen zu antworten, und die sonstigen Zeichen, die über das Innere der Zeugen oder der Parteien urtheilen lassen. Diese Schrift muß während der Sitzung von dem Richter und einigen der Anwesenden unterzeichnet werden.

In dem geheimen Verfahren, wo der Richter, der die Beweise sammelt, nicht derjenige ist, der das Urtheil spricht, wird jede Aussage von den Zeugen selbst unterschrieben: dies ist eine nothwendige Sicherheit für die Genauigkeit des Protokolls; aber diese Sicherheit ist sehr unvollkommen, und läßt viele Ursachen des Mißtrauens bestehen.

Bei dem öffentlichen Verfahren giebt es keinen Schnellschreiber, der auf eine genaue und vollständige Weise dem Zeugnisse folgen könnte. Die Schnellschreibekunst müßte als ein nothwendiger Theil der Fähigkeiten eines Gerichts-Schreibers betrachtet werden.

Vierzehntes Capitel.

Von der abgesonderten Bewahrung der Angeklagten.

Will man einen Angeklagten allen Eingebungen entziehen, die ihm die Täuschung der Justiz erleichtern könnten, will man ihn verhindern, von seinen Mitschuldigen Aufschlüsse zu erhalten oder ihnen Aufschlüsse zu geben, wodurch ein gehörig verabredeter Plan der Lüge unter ihnen sich bilden könnte, so bietet sich kein anderes Mittel dar, als die abgesonderte Bewahrung.

Aber diesem Mittel stehen zwei sehr starke Einwürfe entgegen: 1) ist schon das einsame Gefängniß eine bedeutende Strafe, welche einem Individuum auferlegt wird, das unschuldig sein kann; 2) kann ihm die gänzliche Absonderung von der Außenwelt seiner Vertheidigungsmittel berauben, und seinen Feinden die Zerstörung seiner Entschuldigungsbeweise möglich machen.

Wenn diese gänzliche Abschließung bis zum Tage der entscheidenden Audienz verlängert würde, so könnte der unschuldigste, vor Gericht erscheinende Mensch, ohne daß er sich mit einem Rathgeber hat versehen, ohne daß er Beweise hat sammeln können, außer Stande sein, seinen Anklägern die Spitze zu bieten.

Dieses Uebel würde seinen höchsten Punkt erreichen, in jenen gehäs-

sigen, in Hinsicht auf künstliche Fristen so reichen Verfahrungs-Systemen.

Wenn das vorausgesetzte Verbrechen so schwer ist, um die unmittelbare Verhaftung des Angeklagten zu rechtfertigen, so ist die einzige Zwischenzeit, worin es nothwendig wird ihn abzusondern, die von seiner Verhaftung bis zu seinem Verhör, das aus Gründen jeder Art ohne Aufschub erfolgen muß. Wenn wegen der Beschaffenheit des Falles das Verhör nicht in einer einzigen Sitzung beendigt wird, so muß die Absonderung verlängert werden.

Sobald das auf diese Weise isolirte Individuum seine Aussage abgelegt hat, müssen die Pforten seines Gefängnisses allen geöffnet werden, deren Zulassung er verlangt, um sie zu Rathe zu ziehen. Diese bei der Voraussetzung der Unschuld so nothwendige Freiheit, bietet dem Schuldigen nicht, wie man allgemein glaubt, Mittel dar, die Justiz zu täuschen. Seine Aussagen sind schon beurkundet; er kann nicht davon abgehen: die Aufschlüsse, die er von seinen Mitschuldigen erhält, können diese ursprüngliche Erklärung nicht wesentlich ändern. Er wird einige Irrthümer, einige Auslassungen vorschützen, einige Nebenumstände abändern können; aber seine ursprüngliche Aussage ist eine unzweifelhafte Urkunde, womit man spätere Aussagen vergleicht; und findet man Verschiedenheiten, so wird man leicht sehen, auf welcher Seite die Charaktere der Wahrheit oder der Lüge sind.

Gehen wir nun zu dem Falle eines Zeugen über. Nehmen wir an, daß er mitschuldig ist, oder daß er, ohne es zu sein, die Gesinnung hat, den Angeklagten um jeden Preis durch sein Zeugniß zu begünstigen. Während der Absonderung kann er in keiner Verbindung mit ihm stehen; aber sind mehrere Mitschuldige, oder mehrere Freunde da, so können sie, wenn sie frei geblieben, sich verabreden, und einen Plan der Lüge entwerfen.

So rechtfertigen dieselben Gründe, welche die Isolirung des Angeklagten nothwendig machen, die Verhaftung und Isolirung derer, die man als seine Verbündeten betrachtet.

Wie! wird man sagen, wenn man Zeugen, ohne bewiesene Mitschuld, blos weil man sie durch Interesse oder Zuneigung mit dem Angeklagten verknüpft glaubt, verhaftet, sie einsam einsperrt, behandelt man sie da nicht, als wären sie schuldig?

Es ist darauf zu antworten, daß die Verhaftung eine Vorsichtsmaßregel, und nicht eine gesetzliche Strafe ist.

Nach diesen Ansichten dürfte der Angeklagte selbst in den ersten Stadien der Untersuchung nicht verhaftet werden. Wenn er auf die bloße Wahrscheinlichkeit eines Verbrechens verhaftet werden kann, so können es auch die minder Verdächtigen auf die Wahrscheinlichkeit eines andern Verbrechens, nämlich des, den Angeklagten gegen die Gesetze zu begünstigen.

Es ist jedoch zu bemerken, daß solche Verhaftungen nur wegen so schwerer Verbrechen gerechtfertigt werden können, daß man im socialen Interesse selbst zu diesem Preise die Ueberführung zu erlangen bemüht sein muß.

Viertes Buch.

Von den präconstituirten Beweisen.

Erstes Capitel.

Natur, Ursprung, Nutzen dieser Classe von Beweisen.

Mit dieser neuen Benennung sind die Leser schon bekannt gemacht worden, *) so wie mit den Motiven ihrer Annahme. Es genügt hier zu wiederholen, daß die Beweise dieser Classe allgemein mit dem Namen: schriftliche Beweise bezeichnet werden.

Ich nenne einen präconstituirten Beweis denjenigen, dessen Schaffung und Erhaltung das Gesetz als Bedingung des Daseins eines Rechts oder einer Verbindlichkeit verordnet hat, so daß die Aufweisung dieses Beweismittels zur Behauptung dieses Rechts oder dieser Verbindlichkeit nothwendig sein wird.

Die Rechte sind die Quelle aller Vortheile, die man aus den Gesetzen schöpft, und den Beweisen, welche diese Rechte sichern, ist eine ihrem Zwecke entsprechende Wichtigkeit beizulegen.

Was die Rechte betrifft, deren Gegenstand bewegliche Sachen sind, wie Lebensmittel, Kleider, Hausgeräth ꝛc., so bietet der bloße Besitz im Allgemeinen durch sich selbst hinreichende Beweise des Rechts dar, ohne daß es nothwendig ist, zu präconstituirten Beweisen seine Zuflucht zu nehmen.

Anders verhält es sich hinsichtlich der Rechte, welche unbewegliche Sachen zum Gegenstande haben, besonders solcher, welche Individuen gegen andere Individuen Verbindlichkeiten auferlegen. In diesen Fällen kann das Dasein des in Frage stehenden Rechts nur mit Hülfe

---

*) Buch 1, Cap. 6.

irgend eines bleibenden und authentischen Zeichens gesichert und dargethan werden.

Bevor die Kunst zu schreiben erfunden, oder als ihr Gebrauch noch sehr selten war, waren alle Mittel, das Andenken der verschiedenen Ereignisse festzuhalten, woran sich die Entstehung eines Rechts knüpft, höchst unvollkommen und ungewiß. Das Hauptverdienst dieser unschätzbaren Kunst hat sich in der Anwendung offenbart, die man davon gemacht hat, um flüchtige Zeichen durch bleibende und unveränderliche Beweise zu ersetzen.

Beim ersten Blick ist die einzige bei der Erlangung und Erhaltung des zur Behauptung ihres Rechts nothwendigen Beweises interessirte Person die Person selbst, welcher dieses Recht zusteht.

Aber bei einer genauen Untersuchung wird man finden, daß es viele Umstände giebt, wo andere Individuen berufen sind, diese Vorsichtsmaßregel entweder mit dem Hauptinteressenten gemeinschaftlich, oder für ihn und an seiner Statt zu ergreifen. 1) Wenn er noch nicht von so reifem Alter ist, um seine Geschäfte selbst zu führen; 2) wenn für die Interessen eines Abwesenden oder eines noch nicht Gebornen zu sorgen ist; 3) wenn das Recht einer großen Anzahl von Personen auf gleiche Weise zusteht. Die zu seiner Sicherung und Feststellung zu ergreifenden Maßregeln könnten eine Last bilden, die seinen Werth vernichtete, wenn jeder Theilhaber sich damit besonders befassen müßte.

Es giebt noch einen andern Umstand, der allein hinreicht, den Besitzer des Rechts nicht ausschließlich mit der Sorge des Beweises zu belasten. Nicht er kann dem Rechte seine volle Wirksamkeit geben in dem Falle, wo es angefochten wird: hierzu bedarf es einer mächtigeren Hand als der seinigen. Er kann nur durch die Gewalt des nach den Gesetzen handelnden Richters geschützt werden.

Der Gesetzgeber hat also nicht nur zu bestimmen, welche Rechte es sind, denen er seine Sanction geben will, sondern auch, welche Beweise es sind, deren Unterstützung er fordert, um das Recht in Gewißheit zu setzen.

Nutzen der präconstituirten Beweise.

Diese Beweise bieten direkte Vortheile und Nebenvortheile dar. Der direkte Vortheil ist der, den sie den bekannten und bestimmbaren Parteien (Peter oder Paul), die ein unmittelbares Interesse bei der Sache haben, darbieten. Dieser Vortheil besteht darin, das ange-

fochtene Recht auf eine unzweifelhafte Art zur Erkenntniß zu bringen. Aber der größte Nutzen der präconstituirten Beweise ist nicht, die Processe zu beenden, sondern sie zu verhüten. Sie haben, wenn ich so sagen darf, eine streitwidrige Kraft. Dieser Dienst ist um so vollkommener, als er unbemerkt, beständig und aller Welt geleistet wird: durch ihr bloßes Dasein entziehen diese Beweise die Rechte und Verbindlichkeiten allen Angriffen, denen sie ausgesetzt wären, wenn man dieses Mittel nicht hätte, dem Beweise einen Charakter der Beständigkeit zu geben.

Der Nebenvortheil der präconstituirten Beweise bietet sich unbekannten und unbestimmbaren Individuen dar, welche die unbestimmte Folge der Ereignisse in Verhältnisse bringt, worin sie sich verschiedener Vortheile erfreuen, der sie entbehren würden, wenn man jenes Mittel, den Beweisen einen Charakter der Unverlöschlichkeit und Gewißheit zu geben, nicht erfunden hätte.

Wir werden sehen, welchen großen Nutzen man für die politische Statistik daraus ziehen kann, in so fern sie eine Menge von Thatsachen beurkunden, welche für das Gemeinwesen vom höchsten Interesse sind, und der Wirksamkeit des Gesetzgebers eine Basis darbieten.

Endlich ist das nützliche Wirken der präconstituirten Beweise in Beziehung auf die Gerichte zu betrachten. Die Richter gewinnen durch dieses Mittel eine vollkommene Sicherheit in ihren Entscheidungen, ein rascher und fester Gang tritt an die Stelle der Ungewißheit und des Herumtappens. Auch wird ihr Geschäft bedeutend erleichtert: die Zahl der Processe wird beträchtlich vermindert durch die streitwidrige Tendenz dieser Beweise, durch ihr fast unmerkliches, aber beständiges Wirken zur Beschirmung des Rechtes vor dem Zweifel und der Chikane.

Zweites Capitel.

Was die Gesetzgebung in Betreff dieser Beweise zu thun hat.

Die Gesetzgebung hat in Betreff dieser wichtigen Classe von Beweisen vier Aufgaben zu erfüllen:

1. Sie in den Fällen zu verordnen, wo sie von überwiegendem Nutzen sind.

2. Sie für jeden Fall dem Dienste anzupassen, den man von ihnen erwartet.

3. Ihre Formen leicht, bequem und so wenig als möglich kostspielig zu machen.

4. Mittel der Oeffentlichkeit im Interesse Dritter anzuordnen.

Man kann nicht zu sehr auf ihre Vervielfachung hinstreben: denn von Seiten der Wahrheit ist nichts zu verlieren, und von Seiten der Dauerhaftigkeit alles zu gewinnen. Das ist einer der großen Vorzüge der Civilisation vor der Barbarei: bei einem gebildeten Volke läßt sich alles erhalten, weil sich alles niederschreiben läßt.

Es giebt selbst Fälle, wo man zu Gunsten der geschriebenen Beweise die mündlichen Beweise ausschließen könnte; aber unter zwei unumgänglichen Bedingungen: 1) daß diese Ausschließung vom Gesetze voraus angezeigt, und nicht hinterdrein vom Richter ausgesprochen werde: 2) daß diese Acte nach gesetzlich bestimmen Formularen abgefaßt werden *).

Welche Acte werden es sein, worüber man nur den präconstituirten Beweis zulassen kann? Es sind die Contracte. Durch die Nothwendigkeit, daß die Verträge geschrieben werden, wird die Freiheit der Individuen nicht beschränkt. Das Gesetz scheint den Bürgern zu sagen: Indem ich nur den aufgeschriebenen Verträgen meine Sanction ertheile, verwerfe ich nicht jene, die ihr abgeschlossen habt, sondern blos jene, die euch fälschlich zugeschrieben werden könnten. So, fern davon, eure Freiheit zu schwächen und zu beschränken, befestige und erweitere ich dieselbe: denn um irgend einem Contrakt eine Eigenschaft zu geben, die ihn gültig macht, verlange ich nur eine Bedingung, deren Erfüllung von euch abhängt.

Zu gleicher Zeit sind Maßregeln zu ergreifen in Beziehung auf Verträge von geringem Belange und in Beziehung auf rechtliche Geschäfte, die plötzlich, ohne Zeit zu ihrer schriftlichen Beurkundung zu gestatten, nothwendig werden können. Es bieten sich zu diesem Zwecke

---

*) Im Buche VII. Cap. 14. geht der Verfasser weiter. Er will, daß man den Zeugenbeweis über alle nicht geschriebene Verträge zulasse: der Widerspruch ist jedoch mehr scheinbar als wirklich. Dieses Capitel soll blos die nothwendigen Ausnahmen und Vorsichtsmaßregeln angeben, wenn die Gesetzgebung den Zeugenbeweis über Verträge verwirft.

zwei Mittel dar: das erste ist, diese Arten der Verträge von der Formalität der schriftlichen Beurkundung gänzlich zu befreien, das zweite, zu erlauben, daß diese schriftliche Beurkundung, wenn sie dem Geschäfte nicht vorhergeht, ihm wenigstens in einer bestimmten Zeit folge *).

Aber alle diese Verträge, worüber das Gesetz den Zeugenbeweis zuläßt, müssen vollständig verzeichnet, und diesem Verzeichnisse muß die größte Oeffentlichkeit gegeben werden. Ich brauche nicht die Nothwendigkeit dieser Vorsicht zu beweisen; aber es ist nur zu nöthig, daran zu erinnern, denn in der Praxis wird sie fast immer unterlassen **).

In allen Systemen der Gesetzgebung ist für mehrere Contracte die schriftliche Beurkundung gefordert worden. Es ist dies oft aus politischen Gründen, noch öfters vielleicht aus finanziellen Gründen geschehen.

Ich habe von Formularen der Contracte gesprochen. Die Ausführung dieser Idee gehört nicht in die Lehre von den Beweisen, sondern in die Procedur. Ich wüßte nicht, wie ich es anfangen sollte, um alle die Fehler der Contractsformulare in der englischen Praxis darzustellen. Acte, die einige Zeilen erfordern, werden mit einer ungeheuren Weitläufigkeit aufgenommen, mit unnützen Worten, mit überflüssigen Phrasen und Clauseln überladen: in ihrer ganzen Ausdehnung bieten sie keinen Ruhepunkt dar, keinen Paragraphen,

---

*) Das französische Civilgesetzbuch (Art. 1341) fordert nur dann den schriftlichen (präconstituirten) Beweis unter Ausschließung des Zeugenbeweises, wenn es sich von einer Sache handelt, deren Summe oder Werth 150 Franken übersteigt.

Es gestattet jedoch den Zeugenbeweis für die Verbindlichkeiten, deren Gegenstand 150 Fr. übersteigt, in allen den Fällen, wo es dem Gläubiger unmöglich war, sich einen schriftlichen Beweis zu verschaffen. Die Fälle, worauf diese Ausnahme sich erstreckt, sind in dem Art. 1348 aufgezählt.

In Handelssachen kann der Zeugenbeweis zum Beweise des Vertrags, ohne Beschränkung der Summe, z. B. über Käufe und Verkäufe zugelassen werden. (Code de Comm. art. 109.)

**) Die Ordonnance de Moulins, welche Frankreich dem Kanzler L'Hopital verdankt, die Ordonnanz von 1667, unter Ludwig XIV., und der Code civil verfahren anders. Nach Aufstellung der allgemeinen Regel geben sie die Ausnahmen an.

keine Unterscheidung der Theile, so daß diese Logogryphe Volumina geworden und selbst denen ganz unverständlich sind, die das größte Interesse haben, sie zu verstehen. Das sind die Formen, welche der Genius der Chikane zu erfinden gewußt hat; und jeder ohne Ausnahme, der aus diesem oder jenem Grunde zu den Gerichten seine Zuflucht zu ergreifen genöthigt ist, muß diesen monströsen und unverständlichen Wortkram theuer bezahlen. Diese ungerechte Steuer ist aber noch nicht Alles. Die unglücklichen Parteien, ohne daß sie die geringste Schuld tragen, verlieren ihre auf die beste Weise erworbenen Rechte, wenn eine einzige Formalität unerfüllt geblieben, oder wenn das Räthsel falsch verstanden worden ist *).

Worauf das Gesetz den präconstituirten Beweis anwenden kann.

Diese Art der Beweise kann auf folgende Gegenstände angewendet werden:

---

*) Formulare für Acte, die am häufigsten vorkommen und deren Clauseln gewöhnlich dieselben sind, würden unstreitig sehr nützlich sein, wofern man sie dem jedesmaligen Standpunkte der Wissenschaft anpaßte.

Die Vermittelung und Weitschweifigkeit, die der Verfasser an den englischen Acten tadelt, existirten auch in den französischen. Man bessert sich in dieser Hinsicht. Die Notare von Paris haben hierin das Beispiel gegeben. Man fängt damit an, aus jeder einzelnen Willenserklärung einen besondern Artikel zu machen. Diese Artikel werden numerirt, und durch diese Eintheiluug haben die Acte eine Klarheit und Leichtigkeit des Gebrauchs gewonnen, welche die alten Formeln nicht darbieten konnten.

Aber die Rechtsgeschäfte sind zu mannichfaltig und die Civilisation schafft zu viele neue, als daß es möglich ist, sie in einer bestimmten Zahl von unveränderlichen Formularen zu umgreuzen. Die Nothwendigkeit eines Formulars würde unter diesem Gesichtspunkte ein Uebel sein, indem sie die Partheien verhinderte, ihre Verträge, so wie sie es wollen und meinen, abzuschließen. Es scheint mir, daß die Formulare auf die gewöhnlichsten Acte beschränkt werden müssen, und selbst in diesem Falle muß ihre Anwendung der Willkühr überlassen werden. Wenn diese Formulare gut sind, so wird ihr Gebrauch ohne Zwang allgemein werden. (Note des Uebers.)

1. Auf die Thatsachen, die eine gesetzliche Wirkung haben: als Geburten, Sterbefälle, Heirathen 2c.

2. Auf die Contracte. Ich verstehe darunter alle Willenserklärungen, die gesetzlich wirken.

3. Auf die Acte der richterlichen Gewalt.

4. Auf die Acte der administrativen Gewalt.

5. Auf die Acte der gesetzgebenden Gewalt.

6. Auf die unmittelbar über ein so eben geschehenes Factum aufgenommenen Protocolle.

7. Auf die Einregistrirung der Copien.

Drittes Capitel.

Anwendung dieses Beweises auf Thatsachen, die gesetzlich wirken, auf die Contracte und testamentarischen Acte.

I. Die Thatsachen, die eine gesetzliche Wirkung haben, kann man in zwei Classen bringen: 1) die genealogischen, namentlich: Sterbefälle, Geburten, Heirathen: 2) Miscellanien, d. h. eine Mannigfaltigkeit von Thatsachen, deren Beurkundung für die Statistik wichtig ist.

Die Geburten, die Heirathen, die Sterbefälle sind diejenigen Thatsachen, deren Beurkundung für die Sicherung des Standes den Bürgern am wichtigsten ist. Muß man sich nicht wundern, daß diese Wahrheit in England nicht gefühlt worden ist? Die anglicanische Kirche beurkundet nur die Taufe, die Heirathen, die Beerdigungen der Anglicaner und schließt alle andern Mitglieder der großen Familie von der Wohlthat dieser Beurkundung aus. Wenn man deshalb der Kirche keinen Vorwurf machen kann, so ist wenigstens dem Staate ein Vorwurf zu machen. Betrachtet man nicht sonach alle außer dem Schooße der herrschenden Religion Geborenen, als gleichgültige Wesen, deren Geburt, Heirath und Tod die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers nicht verdient? Die vereinigten Staaten von Amerika haben diesen Zug von Vernachlässigung eines großen Theils der Mitglieder der Gesellschaft von dem Mutterlande entlehnt. Wie vielen Individuen mag diese Nachlässigkeit verderblich gewesen sein *).

*) Man ersetzt daselbst den Mangel öffentlicher Register durch private.

II. Hinsichtlich der Contracte sind zwei Dinge zu thun, um ihnen die Kraft zu geben, die aus dem präconstituirten Beweise hervorgeht: 1. Formalitäten, ihrer Natur angepaßt, vorzuschreiben; 2. für die Beobachtung dieser Formalitäten Sorge zu tragen.

Diese Formalitäten beziehen sich auf mehrere Zwecke. Sie sollen die Erfüllung der erlaubten Contracte sichern, ihre Verfälschung verhüten, und die Entstehung oder Vollziehung unerlaubter Contracte verhindern.

Ein Contract kann als unerlaubt betrachtet werden, sofern er das Resultat der Gewalt oder des Betruges ist. Ich verstehe unter Gewalt nicht blos die physische, sondern auch die durch Vorstellungen wirkende, welche man Furchterregung nennen kann. Unter Betrug muß man ebenfalls nicht allein die positive Arglist in Reden oder Handlungen, sondern auch die negative, die arglistige Verschweigung, begreifen.

Warum muß man solche Contracte zu verhüten oder zu entkräften suchen? Ich werde hier nicht alle die schlechten Gründe analysiren, die in vielen juristischen Büchern als Antwort auf diese Frage angegeben werden. Nur ein Grund ist haltbar: Die Nachtheile dieser Contracte überwiegen in hohem Grade das Gute, das aus ihnen hervorgehen könnte. Indem sie einer Partei vortheilhaft sind, werden sie der andern oder einem Dritten schädlich sein. Der Charakter des Betruges oder des Zwanges in einem Contract ist immer als ein triftiger Beweisgrund seiner gefährlichen Tendenz betrachtet worden. Nach diesem Prinzipe würde aber, wenn in einem besonderen Falle ein Contract, der ursprünglich diesen tadelhaften Character gehabt hätte, keinen Schaden

---

Die Heirathen, Geburten und Sterbefälle werden in eine Bibel eingeschrieben, welche der Familie als Archiv dient.

In Frankreich sind die Regeln in Beziehung auf diese Register mit der größten Sorgfalt entworfen worden. Die Geburt- und Sterbeacte steigen zu der Ordonnanz Franz I. von 1539 hinauf; die Heirathsacte zur Ordonnanz von Blois unter Heinrich III. im J. 1579. Diese Einrichtungen sind nach und nach verbessert worden, durch die Ordonnanz von 1667, durch die Declaration des Königs von 1736, (verfaßt von dem Canzler d'Aguesseau), und endlich durch den Code civil. Die Register sind nicht mehr in den Händen des Clerus, was eine in ihren Folgen sehr wichtige Emancipation ist.

(Note des Uebers.)

bringen sollte, ein genügender Grund seine Vollziehung zu verweigern, nicht mehr vorhanden sein.

Die Kraft eines Contractes beruht auf zwei Sätzen: er ist in dem Momente, wo ich ihn unterzeichne, meinem Willen gemäß: es ist mein Interesse, das mich bestimmt, ihn zu unterzeichnen, und dies Interesse kann mich nicht bestimmen zu sagen, daß ich will was ich nicht will. Der erste dieser beiden Sätze liegt allen Contracten, ohne Ausnahme, zu Grunde; der zweite allen denen, die im Momente ihrer Abschließung dem Einwilligenden vortheilhaft erschienen sind. Dies gilt wenigstens von allen zweiseitigen Contracten; denn die beiden Parteien handeln nur in der Aussicht auf einen Vortheil: die Verbindlichkeit, der man sich unterwirft, ist der Preis des Rechts, welches man erlangt.

Hier eine wichtige Bemerkung. Die Beweiskraft eines Contractes erstreckt sich nicht auf die Neben-Thatsachen, die er enthalten kann. Wenn ich in einem heute zu Paris aufgenommenen Act einrückte, daß ich gestern mich in Paris befunden, würde dieser Act dieses Factum beweisen? Nein, ohne Zweifel; denn wenn dies wäre, so könnte ich heute einen Mord begehen, und mich vor der Verurtheilung dadurch schützen, daß ich einen Vertrag beurkundete, worin ich erklärte, daß ich in dieser oder jener Stunde, in diesem oder jenem Momente, ja in dem das Verbrechen begangen wurde, so viel Meilen entfernt war. Ein als authentisch anzuerkennender Act gilt also nur für die Angaben, die seine Wesenheit ausmachen, als Beweis; jede andere Neben-Angabe, die er enthält, ist nicht stärker als ein bloßes Hörensagen, und kann sich nie zu der Beweiskraft des unmittelbaren Zeugnisses erheben, weil sie nicht derselben Garantie unterworfen werden kann.

III. Nachdem die Formalitäten für die Contracte durch das Gesetz bestimmt worden sind, bieten sich zwei Mittel dar, ihre Beobachtung zu sichern: ein *natürliches*, d. h. der Natur der Sache entnommenes, und ein *technisches* oder rein *künstliches*. Das natürliche Mittel bezeichne ich mit einem einzigen Worte, *Verdacht*: Verdacht des bösen Glaubens oder der Fälschung, der sich an den Contract knüpft, worin die vorgeschriebenen Formalitäten nicht erfüllt worden. Die Nichterfüllung dieser, durch die öffentliche Gewalt sanctionirten Formen erregt bei der Annahme, daß die Parteien sie haben kennen müssen, natürlich, um nicht zu sagen nothwendig, ein Gefühl des Zweifels, einen Verdacht gegen den guten Glauben der Con-

trahenten; und von da an ist es ihre Sache, diesen Verdacht zu zerstören, die Beweise ihres guten Glaubens zu liefern.

Das zweite, das technische Mittel, die gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten in Erfüllung zu bringen, läßt sich ebenfalls durch ein einziges Wort bezeichnen, ein Wort das im Rechtsgebiete Schrecken erregt, die Nichtigkeit.

So zweckmäßig der Verdacht ist, so verwerflich ist die Vernichtung. Wenn die Vernichtung gerecht wäre, so könnte sie dies nur nach der vollen Ueberzeugung sein, daß die Nichterfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten ein triftiger Beweis des bösen Glaubens der Contrahenten oder einer Fälschung in dem Contracte ist. Aber was muß man von dem rücksichtslosen Nullitätsprincip in den Fällen denken, wo diese Ueberzeugung durchaus nicht existirt, wo sie nicht existiren kann, wo die entgegengesetzte Ueberzeugung in ihrer ganzen Stärke existirt, wenn es sich von Contracten handelt, deren Formalitäten die Parteien gar nicht kannten, wo, ohne irgend einem Unrecht zu thun, die Vollziehung des Contractes, fern davon den Parteien schädlich zu sein, in hohem Grade zu ihrem Vortheile gereicht, wo seine Nichtvollziehung ihren gänzlichen Ruin herbeizieht? Unnütz oder ungerecht, dies ist die einzige Alternative, die in jedem Falle der Ausspruch der Nichtigkeit darbietet: unnütz, wenn hinreichende Gründe da sind, den Contract als arglistig oder als falsch zu verdammen; ungerecht, wann kein Grund dieser Art existirt *).

Man könnte als Princip aufstellen, daß die aus der Nichterfüllung der Formalitäten hervorgehende, gesetzliche Vermuthung nur durch einen Gegenbeweis zerstört werden könnte.

---

*) Es ist hier etwas aufzuklären. Diese Stelle scheint anzunehmen, daß die Gerichte proprio motu einen Contract wegen Mangels in der Form vernichten, aber dies verhält sich gar nicht so. Diese Vernichtung geschieht immer auf Antrag einer Partei, und die Partei nimmt diesen Antrag, weil die Nichtvollziehung des Contractes ihr mehr ansteht als die Vollziehung. Jene Nichtvollziehung kann also nicht den Ruin beider Parteien herbeiführen; denn wenn beiden die Vollziehung vortheilhaft ist, so wird ein Mangel der Form niemals ein Hinderniß für die Parteien sein: sie können auf Formen verzichten, die zu ihrem Vortheil vorgeschrieben sind; und wenn es nothwendig ist, so können sie dieselben nachholen. (Note des Uebers.)

IV. Die Testamente erfordern hier einige besondere Betrachtungen.

Hat Jemand seine letztwillige Verfügung gemacht, soll es ihm dann erlaubt sein, bis zum letzten Momente seines Lebens sie zu ändern, sie zu widerrufen?

Nach dem Rechte Schottlands werden die Testamente, die man in England Testamente des Sterbebettes nennt, nicht zugelassen. Man hat ohne Zweifel gedacht, daß ein Mensch in diesem Zustande nicht mehr den vollen Gebrauch seiner geistigen Fähigkeiten habe, daß er von denen, die ihn umgeben, beherrscht, mit Furcht erfüllt oder betrogen werden könne.

Aber von der andern Seite kann ein Individuum, das der Befugniß auf seinem Sterbebette zu bestimmen beraubt ist, sich der Vernachlässigung oder der schlechten Behandlung selbst derer ausgesetzt finden, zu deren Gunsten er über sein Vermögen verfügt hat; er hat kein Mittel mehr, diejenigen, die ihm dienen, zu strafen oder zu belohnen, er hängt von ihrer Gnade ab; und das Gesetz entwaffnet ihn in Umständen wo sein Leben von den Diensten, die zu erlangen man ihm die Mittel geraubt hat, abhängen kann.

Diese von jeder andern unabhängige Betrachtung erscheint hinreichend, um dem Testator bis zum letzten Augenblicke die Freiheit zu lassen, wenigstens über einen Theil seines Vermögens zu verfügen.

Wenn man die Lage eines Individuums betrachtet, das durch seine Schwachheit in einer gänzlichen Abhängigkeit von denen, die es umgeben, sich befindet, so wird man sogleich alle die Schwierigkeiten fühlen, die der freien Ausübung seines Willens entgegen stehen. Dies läßt als eine rathsame Regel erscheinen, die Testamente nicht mehr Formalitäten zu unterwerfen, als die gewöhnlichen Contracte, z. B. keine größere Zahl von Zeugen zu verlangen.

In dem Falle, wo ein Mensch von interessirten Unterdrückern umgeben wäre, die im Einverständniße mit einander sein Todesbett belagern, müßte er ein Testament wie jeden andern auf seine Angelegenheiten sich beziehenden Act machen können. Er kann einen treuen Freund oder einen Rechtskundigen haben, der ohne Umständlichkeiten und ins Geheime zu ihm käme; und wegen der Schwierigkeit, worin er sich befinden kann, mehrere Zeugen zusammenzubringen, müßte ihre gleichzeitige Gegenwart beim testamentarischen Acte mehr anempfohlen als gefordert werden.

Besonders in Beziehung auf die Testamente muß die unterlassene Erfüllung der Formalitäten zwar Verdacht erregen nicht aber auf unbedingte Weise die Vernichtung herbeiführen können. Es ist jedoch dabei zwischen dem regelmäßigen Testamente und dem Testamente in Nothfällen ein Unterschied zu machen.

Das regelmäßige Testament ist dasjenige, worin alle vom Gesetze vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt worden sind. Ein Testament, worin die eine oder die andere dieser Formalitäten fehlt, ist, wenn erkannt wird, daß es freiwillig gemacht worden und daß es keinen Charakter der Fälschung an sich trägt, als ein Testament im Nothfalle zu betrachten; sei es, weil der Testator sich in Umständen befunden, worin er die Formen nicht hat beobachten können, sei es, weil er sie nicht gekannt hat *).

Ich verweile hier nicht bei einem Punkte von höherer Wichtigkeit, der in einer besondern Abhandlung über die Bekanntmachung der Gesetze entwickelt worden ist. Ein officielles, den testamentarischen Acten angepaßtes Papier muß auf seinem Rande alle Belehrungen, alle Regeln, alles das enthalten, was den Testator in den Stand setzt, seinen Act vor jedem Verdacht, vor jeder Verfälschung zu schützen. Man muß dabei einen Menschen von der gemeinsten Classe voraussetzen, ihm alle auf den Gegenstand sich beziehenden Begriffe beibringen, ihm besonders die genaue Bezeichnung der Zeit, des Orts, die Wahl der Zeugen, die genaue Angabe ihrer Namen, ihrer Wohnorte, ihres Gewerbes u. s. w. anempfehlen.

Die mündlichen Testamente werden immer seltner werden, je größere Fortschritte die Kunst zu schreiben unter dem Volke macht; da man aber die Zeit nicht bestimmen kann, wo es Testamente dieser Art nicht mehr geben wird, so müssen auch sie vom Gesetze vorgesehen werden; und es scheint, daß die erste Vorsichtsmaßregel ist, zu fördern, daß sie so bald als möglich mit allen Formen, die ihre Aechtheit in Gewißheit setzen können, aufgeschrieben werden.

*) So hat man im französischen Gesetze die im Kriege, auf der See, zur Zeit der Pest u. s. w. errichteten Testamente von allen Formalitäten befreit.

Viertes Capitel.

Von den Staatsbehörden unter dem Gesichtspunkte der präconstituirten Beweise, die sie liefern können.

Die verschiedenen Behörden, die administrativen, die gesetzgebenden, die gerichtlichen, welche die schriftlichen Urkunden über alles, was bei ihnen vorgeht, aufbewahren, werden Niederlagen der präconstituirten Beweise für alles das, was sie betrifft.

Hier sind drei Punkte in Betrachtung zu ziehen:

1. Die Zwecke, wozu man diese Beweise anwenden kann.
2. Der Grad ihrer Glaubwürdigkeit.
3. Die Mittel, sie zu vervollkommnen.

I. Diese authentischen Beurkundungen sind zum directen Nutzen der Chefs jeder Behörde eingeführt worden, zu jenem der Angestellten, und im Interesse aller derer, die Geschäfte bei der Behörde vorzunehmen haben. Dies bedarf keines Beweises. Es ist unmöglich, sich eine Verwaltung von einigem Umfange zu denken, welche die Register entbehren könnte.

Unabhängig von diesen direkten Vortheilen, bietet die Aufbewahrung jener Urkunden Nebenvortheile dar: sie sind gerichtliche oder statistische: gerichtliche, wenn der Richter bei Gelegenheit eines Prozesses auf die in Frage stehende Sache anwendbare Thatsachen in dem Archive der Behörde findet; statistische, wenn sie der Verwaltung oder der Gesetzgebung bestimmte Data liefern.

II. Wenn es sich davon handelt, den Grad der Glaubwürdigkeit dieser authentischen Urkunden zu bestimmen, so bieten sich sogleich zwei Betrachtungen zu ihrem Gunsten dar: 1) eine große Verantwortlichkeit derer, welche sie aufnehmen; 2) eine wahrscheinliche Unpartheilichkeit, d. h. man nimmt an, daß sie den verführerischen Motiven entzogen seien, jenen Motiven des persönlichen Interesses, die das Urtheil oder den Willen irre führen.

Man muß jedoch die Beweisfähigkeit dieser Urkunden auch von der entgegengesetzten Seite betrachten.

Obgleich von der einen Seite die Verantwortlichkeit groß ist, weil die Individuen, wovon es sich handelt, viel zu verlieren haben; so ist doch von der andern Seite die Gefahr, die sie laufen, sehr vermindert durch die Vortheile ihrer Stellung. Man betrachte den Umfang der Ge-

schäfte einer Behörde, die Schwierigkeit zur Kenntniß der Details zu gelangen, die wahre Lage der Sachen in Registerbänden oder in abschreckenden Papiermassen zu suchen; man bedenke, auf wie vielfache Weise man den vom rechten Wege abbringen kann, der die Wahrheit in diesen Labyrinthen verfolgt, wie leicht man ihm wesentliche Actenstücke entziehen, falschen Resultaten den täuschendsten Schein geben kann, und man sieht ein, wie wenig Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, in das Geheimniß des Betruges zu dringen, ihn an das Licht zu bringen, mit der Macht bewaffnete Menschen zu überführen, ihre Bestrafung zu bewirken, und selbst den blendenden Glanz, der die hohen Stellen umgiebt, zu zerstreuen, um die Verbrecher dieser Classe dem Tadel der öffentlichen Meinung auszustellen.

Ist die hohe Person, deren Handeln man untersuchen will, überdies Mitglied einer Gesellschaft unter dem Namen Rath, Büreau, Versammlung, Corporation, so vervielfachen sich alle Schwierigkeiten durch den Einfluß jedes Mitgliedes, und der Kastengeist wird dem von Außen Angegriffenen aber von Innen Beschützten, in der Meinung der Seinigen eine Stütze gegen die äußere Meinung darbieten.

Selbst was die untergeordneten Beamten betrifft, so wird ihre Verantwortlichkeit mehr scheinbar sein, als wirklich, sobald sie sich nothwendig zu machen gewußt, und nach den Prinzipien ihrer Vorgesetzten gehandelt haben.

Hieraus folgt, daß in allen Fällen, wo man zu officiellen Urkunden oder zu officiellen Zeugnissen seine Zuflucht nehmen muß, um zu dem Beweise irgend einer Uebertretung einer Behörde zu gelangen, in hohem Grade zu fürchten ist, daß sich die Untersuchung vereiteln läßt, und daß die Zeugen, die interessirt sind, Mißbräuche zu verdecken, woran sie oft selbst unmittelbar Theil genommen, weniger glaubwürdig sind, als jedes andere Zeugniß im allgemeinen Sinne.

Wenn es von großer Wichtigkeit ist, vollständige und getreue Register von allen Verrichtungen der öffentlichen Behörden zu haben, so wird man natürlich fragen, durch welche Mittel dieser Zweck sich erreichen läßt.

Es giebt durchaus kein Geheimniß in dieser Kunst: alles hängt von dem in jedem öffentlichen Bureau für die Haltung der Register angenommenen Systeme ab.

Welches ist denn das Ziel, worauf dieses System gerichtet werden muß? Diese Frage, wohl erwogen, theilt sich in zwei: 1) in wel-

cher Ordnung muß man die Geschäfte dieser oder jener Behörde aufnehmen, um die Beweise von dem, was bei ihr vorgeht, aufzubewahren? 2) welche Mittel sind anzuwenden, um diese Aufschlüsse zugänglich zu machen und leicht zu Rathe zu ziehen?

Die Art und Weise der Haltung der Register muß folgenden Zwecken entsprechen: 1) alle Acte der fraglichen Behörde unter besonderen Hauptpuncten in ihrer Individualität darstellen; 2) die Sachen so ordnen, daß die Beziehung der Geschäfte zu dem Hauptzwecke der Anstalt klar wird, daß von der einen Seite die Natur und der Werth der geleisteten Dienste, von der andern Seite die Bemühung und die Kosten, womit der Dienst erkauft worden, an das Licht treten; 3) ebenso in Bezug auf die Angestellten ihre Art zu arbeiten und das Verhältniß der Leistungen der einzelnen unter einander, die Pünktlichkeit eines jeden von ihnen, kurz ihr gutes und tadelhaftes Verhalten darstellen.

Das wahre Mittel, die Haltung der öffentlichen Register bei jeder Behörde zu vervollkommnen, ist die Oeffentlichkeit in allen Fällen, wo sie nach der Natur der Sache nicht gefährlich oder zu kostspielig ist. Man wagt nicht lange, dem Publikum falsche oder mangelhafte Resultate zu geben.

Diejenigen, die sich in der Nothwendigkeit befunden, zu den Registern der öffentlichen Behörden ihre Zuflucht zu nehmen, um darin genaue und vollständige Aufschlüsse zu suchen, wissen, daß auch die besten nur die am wenigsten schlechten sind.

Man muß sich darüber nicht wundern. Es ist eine Art von Artheit, die sich durchaus nicht auf den privaten Vortheil derer, die sie verrichten, bezieht, und die ihnen oft sogar zum Nachtheil gereichen kann, indem sie den Verlust einiger geheimen Sporteln nach sich zieht. Eine gewisse Dunkelheit in den Registern vermehrt die Macht der Angestellten: sie fühlen sich um so nothwendiger, als die Urkunden weniger vollkommen sind. Man bedarf ihrer, weil sie die Ergänzung von allem, was fehlt, bilden; und so sind oft die Vorgesetzten selbst in einer völligen Abhängigkeit von ihren Untergebenen. Ueberdies haben die Geschicktesten, die Fleißigsten bei dem hellen Lichte nur zu gewinnen, die andern nur dabei zu verlieren. Das System, welches die Trägheit und die Mißbräuche begünstigt, ist von einer so großen Gewalt, daß, wenn man sich durch irgend einen glücklichen Umstand davon entfernt, die unvertilgbare Neigung darin zurückzufallen,

bleibt. Hier finden die Worte Montesquieus ihre Anwendung: man kommt zum Schlechten durch unmerklichen Fall; zum Guten steigt man nur durch Anstrengung hinauf.

In den Finanzen ist das System der Specialität d. h. der Anwendung der Summen zu diesem oder jenem Zwecke, die nützlichste von allen Regeln, diejenige, welche am meisten die Untersuchung und den Beweis aller Mißbräuche erleichtert; sie ist aber auch diejenige, welche am schwersten zu verwirklichen ist, und die man am häufigsten verletzt, selbst wenn sie eingeführt ist.

Es wäre vielleicht zweckmäßig, hier ausführlich zu entwickeln, wie die Gerichte ihre Register halten müßten, um eine Niederlage und Quelle der präconstituirten Beweise zu gewinnen; allein dieser Gegenstand gehört mehr der Organisation der Gerichte und der Function der Gerichtsschreiber an *).

Fünftes Capitel.

Von den Protocollen.

Zur Classe der präconstituirten Beweise gehören die Protocolle, jene geschriebenen an Ort und Stelle abgefaßten Berichte, um Thatsachen zu beurkunden, die eine gesetzliche Wirksamkeit haben und die unmittelbar mit den vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln aufgenommen worden sind.

Alles, was mündlich verhandelt wird, ist nach einem gewissen und zwar sehr kurzen Zeitverlauf dem Vergessen und den falschen Vorstellungen nothwendig ausgesetzt. Man kann diesen Uebelständen nur dadurch entgegenwirken, daß man die Worte im Momente selbst durch Schrift festhält und ihnen so ein bleibendes Dasein giebt.

In den Geschäften, wo es mehrere interessirte Parteien giebt, wo es sich von gegenseitigen Auseinandersetzungen oder von Beurkundung sol-

*) Ich habe eine große Zahl von Artikeln ausgeschlossen, worin der Verfasser die Mängel der englischen Gerichte in dieser Beziehung zeigt. Er prüft auf dieselbe Weise die andern Behörden und sein Resultat ist, daß die öffentlichen Beurkundungen in einem Zustande großer Unvollkommenheit sind. Zu den gesetzgebenden Versammlungen übergehend, äußert er die Ansicht, daß das Parlament authentische Berichte über die Reden haben müsse; die nicht officiellen Journale enthalten nur mangelhafte und ungetreue Berichte.

cher Thatsachen handelt, die in der Folge eine gesetzliche Wirkung haben sollen, wird diese Vorsichtsmaßregel nicht vergessen: indeß es giebt noch viele Fälle, wo es vortheilhaft ist, sie zu ergreifen, und wo man, wenn sie nicht ergriffen wird, eine werthvolle Beweisquelle verliert.

Der Glaube, den eine geschriebene Urkunde verdient, hängt von der Art und Weise ab, wie sie gemacht worden ist. Wenn von den Personen, die sämmtlich bei ihrer Aufnahme interessirt sind, deren Interessen aber entgegengesetzt sind, eine der Parteien daran keinen Antheil genommen, so begründet dies ganz natürlich einen Verdacht gegen ihre Aechtheit oder gegen ihre Genauigkeit.

Die Glaubwürdigkeit eines Protocolls hängt sehr von der Person ab, die es aufnimmt. Es ist also für die Parteien von Wichtigkeit, die Individuen zu kennen, die der Gesetzgeber vor allen Andern als qualifizirt betrachtet, einer solchen Schrift Glauben zu verschaffen.

Es wird also zweckmäßig sein, daß das Gesetz über diesen Gegenstand die Personen, welchen es diese Qualifikation beilegt, in einer gewissen Ordnung bekannt macht, jedoch ohne den Privaten die Befugniß zu nehmen, aus besondern Gründen oder Affectionen sich ihrer nicht zu bedienen; so kann das Gesetz vorzugsweise den Pfarrer, einen öffentlichen Beamten, einen Advocaten, einen Procurator u. s. w. zur Aufnahme eines Protocolls zulassen. Man hat sich hierbei nach der vermutheten Verantwortlichkeit der Personen und nach der Wahrscheinlichkeit ihrer geistigen Fähigkeiten zu richten.

An die Stelle des Princips der Vernichtung muß man für diese Beweisart, wie für alle andern das Prinzip des Verdachtes treten lassen, d. h. das Gesetz selbst muß erklären, daß jeder, der, wenn er ein Protocoll aufnehmen läßt, freiwillig von der Wahl, die ihm der Gesetzgeber angezeigt, abweicht, um irgend einem Andern einen ungehörigen Vorzug zu geben, durch diesen einzigen Thatumstand einen natürlichen und rechtmäßigen Grund des Verdachtes erregt.

Da Jeder in diesem Systeme zu der Aufnahme eines Protocolls zugelassen werden kann, so ist es den Richtern anheimzustellen, die Glaubwürdigkeit desselben in jedem einzelnen Falle zu erwägen. Nimmt man das unbeugsame Princip der Vernichtung an, so kann man, indem man jedes durch andere als die ermächtigte Personen aufgenommene Protocoll zurückweis't, die Justiz in vielen Fällen der wichtigsten Beweise berauben, und zwar ohne allen Grund; denn das unmittelbar aufgeschriebene Zeugniß ist ein Zaum für diejenigen, die es abgefaßt und unterschrieben

haben, sie werden nicht mehr wagen, davon abzuweichen, und werden es nicht können, ohne sich selbst zu verrathen.

Man kann ein falsches Protokoll machen, wird man sagen: man kann dies ohne Zweifel, allein dadurch wird der Erfolg des Betruges nicht möglicher. Man nehme an, das in Frage stehende Factum sei nicht protocollirt worden: die Zeit, während der das Vorhaben zu betrügen wirksam sein kann ohne Verdacht zu erregen, ist jene, die zwischen dem Factum und dem Momente verläuft, wo es der Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung wird. Denn über das Factum müssen sich die Parteien in der Untersuchung unmittelbar aussprechen; je schneller also die Mittheilung des Protokolls ist, desto schwieriger wird der Betrug sein, wenn es falsch ist; je mehr sie verzögert wird, desto mehr Verdacht werden die dadurch beurkundeten Thatsachen erregen.

Man ist mit dieser Materie sehr langsam fortgeschritten. Alte Statute gaben in England den Friedensrichtern das Recht, Protocolle an Ort und Stelle aufzunehmen. Dies war ein guter Anfang, indeß die Zahl der Thatsachen, die man auf diese Weise aufnehmen konnte, war im Verhältniß zu den Bedürfnissen der Justiz, was ein Wassertropfen im Verhältniß zum Ocean ist.

Das französische Recht hatte dieser Wirksamkeit einen weit größeren Umfang gegeben; allein es hatte große Mißbräuche der Amtsgewalt eingeführt. Ich will nur ein Beispiel davon geben: ein von einem Steuereinnehmer gemachtes Protocoll würde als ein vollkommener Beweis angenommen. Wäre diesem Zeugen dadurch nicht die Gewalt eines Richters gegeben?

Sechstes Capitel.

Einregistrirung der Copien.

Das Papier oder das Pergament, welches den nach den gesetzlichen Formen vollendeten Contract enthält, ist die Originalurkunde. Jede auf diese gegründete und ihr Dasein bezeugende Urkunde bildet einen davon abgeleiteten Beweis; und wenn die Worte des Originals unverändert abgeschrieben sind, so ist es eine Copie.

Eine vergleichungsweise neue aber sehr wichtige Maßregel hinsichtlich der Contracte besteht darin, die Einschreibung derselben in öffentliche

Register zu verordnen. Diese Einregistrirung bietet den interessirten Parteien einen Schutz dar gegen die verschiedenen Zufälle, denen die Original-Urkunden in den Händen der Privaten ausgesetzt sind.

Aber dies ist nicht alles: sie ist von großem Nutzen für die Gläubiger und Käufer, die ein höheres Interesse haben sich gegen Acte zu verwahren, wodurch das Eigenthum, auf das sie Rechte haben, heimlich von einer Partei auf eine andere übertragen werden könnte. Sie bildet also auch einen Schutz gegen den Betrug.

Dabei abstrahire ich von den fiskalischen Vortheilen, die man aus dieser Maßregel gezogen, indem man die Einregistrirung zum Gegenstande einer Auflage gemacht hat, und von den statistischen Notizen, die man daraus schöpfen kann.

I. Ihre Anwendung.

Auf welche Art von Rechtsgeschäften oder Contracten ist die Einregistrirung anzuwenden? Ich antworte, auf alle, diejenigen ausgenommen, wo die Uebelstände die Vortheile überwiegen würden.

Die Uebelstände erscheinen in drei Gestalten: als Kosten, Fristen und Vexationen. Die Kosten sind natürlich oder künstlich. Die natürlichen Kosten sind jene der Arbeit eines Copisten und der Unterhaltung eines Bureau; die künstlichen Kosten sind die Auflage und der Preis des Monopols eines officiellen Schreibers.

Was die Fristen betrifft, so muß man entweder den einfachen Zeitverlust, einen positiven Verlust für die Personen, die von ihrer Arbeit leben, in Betracht ziehen oder den Zeitverlust in Verbindung mit andern Verlusten, die aus dieser Ursache hervorgehen können, z. B. den Verlust der Gelegenheiten zu Vergnügungen oder zu einem Gewinn, welche sich in einer bestimmten Zeit darbieten. Als Vexation erscheint besonders die Unannehmlichkeit, den Zustand seiner Geschäfte oder seine Vermögensverhältnisse zu offenbaren, wenn man Acte einschreiben läßt, die sie betreffen. Als Beispiel dieser besondern Unannehmlichkeit lassen sich die Testamente anführen, und es ist hinsichtlich dieser Acte in Ueberlegung zu ziehen, ob der Uebelstand der Einregistrirung ihre Vortheile überwiegt *).

*) In Frankreich ist die Einregistrirung der Testamente erst nach dem Tode des Testators geboten. Außer der Geheimhaltung, die der Te-

Die Einregistrirung muß für alle Acte auf Ansuchen der Parteien zugelassen werden; zu einer Verbindlichkeit muß man sie aber nur in Beziehung auf die Acte machen, deren Kenntniß Dritten wichtig und deren Oeffentlichkeit nothwendig ist, um Betrug zu verhüten.

II. Mittel, die Einregistrirung zu sichern.

Welches Mittel soll man in den Fällen, wo die Einregistrirung vorgeschrieben ist, anwenden, um die Befolgung dieser Vorschrift zu bewirken? Soll man den Act, der nicht einregistrirt worden, für nichtig erklären?

Die Antwort auf diese Frage, wie auf andere, hängt von den Maßregeln ab, die man ergriffen hat, um die Ausführung der Vorschrift leicht, und um sie allen interessirten Parteien bekannt zu machen. Man muß nicht damit anfangen, den bösen Glauben derer, die diese Formalität unterlassen, zu vermuthen; es kann bloß die Wirkung der Nachlässigkeit sein, der Trägheit und noch öfter der Unwissenheit, worin man sich hinsichtlich dieser Verbindlichkeit befindet, einer Unwissenheit, die in diesem Falle ganz entschuldbar ist. Wenn man diese Unterlassung als eine Verletzung der Gesetze ansieht, so müßte die Strafe des Vergehens seinen Urheber treffen, und der wahre Urheber ist kein anderer, als der gerichtliche Beamte, der die Parteien zu belehren vernachlässigt; sein unschuldiger Client ist indeß derjenige, der leidet, und der wahre Schuldige entgeht der Strafe.

Wäre das Recht der Contracte klarer, wären ihre Formen leicht und bestimmt, so könnten die Parteien geneigt sein, die Vermittelung der Notarien oder anderer öffentlichen Beamten zu verschmähen. Dies würde ein Uebel sein, dem aber leicht vorzubeugen wäre. Man schreibe auf dem Rande des gestempelten Papiers eine besondere Verhaltungsregel, welche den Contrahenten ankündigt, daß der Nichtgebrauch ei-

---

stator wünschen kann, giebt es noch einen Grund, das Testament bei seinem Lebzeiten nicht einzuregistriren. Bis zu seinem Tode ist das Testament nämlich nur ein Entwurf, den er willkührlich verändern, willkührlich widerrufen kann; nach seinem Tode aber ist es ganz und gar zweckmäßig, daß sein letzter Wille zur vollkommenen Oeffentlichkeit gelange. Es giebt keinen Grund mehr zur Geheimhaltung.

nes Notars als eine Ursache des Verdachtes betrachtet werde. Mehr ist nicht nöthig, um die Parteien zu bewegen, sich der Notarien zu bedienen, besonders wenn der Preis ihres Dienstes mäßig ist; und wenn er es nicht ist, so ist dies ein Fehler der Gesetzgebung.

III. Sollen die Contracte ganz oder nur zum Theil einregistrirt werden?

Es wäre zu wünschen, daß die Einschreibung das Ganze umfaßte; aber zur Vermeidung der Kosten sind besonders für Acte von geringer Wichtigkeit und ohne Interesse für Dritte Ausnahmen zu machen. Man kann sich in diesen Fällen auf die Angabe und Einrückung der Hauptpunkte beschränken.

Dies läßt sich jedoch hinsichtlich eines Contractes nach der englischen Form nicht ausführen. Warum? um nur die Hauptpunkte einzuregistriren, ist es nöthig, daß ein Contract in unterscheidbare Theile getheilt sei. Ein englischer Contract zeigt aber gar keine Theile; er ist eine Masse, ein Chaos, wo die wesentlichen Bestimmungen in einem Schwall von Worten dermaßen zerstreut sind, daß es eines Sachverständigen bedarf, um die Hauptsache und die Nebensache zu unterscheiden. Es scheint, daß man alle möglichen Maßregeln ergriffen habe, um sie denen, die aus dieser technischen Sprache und aus diesen Formularen nicht ein besonderes Studium gemacht haben, unverständlich zu machen.

IV. Mittel, die Copien vor jedem Irrthume der Copisten zu verwahren.

Von einem Original eine einzige fehlerfreie Copie zu nehmen, ist eine Aufgabe, die vor drei Jahrhunderten für unauflösbar gegolten hätte; heut zu Tage ist die Vervielfachung der genauesten Copien in unendlicher Zahl, ein so vertraut gewordenes Wunderwerk der Kunst, daß man sich desselben erfreut, ohne darüber nachzudenken.

Aber außer dem Druck, einem kostspieligen Mittel, giebt es andere, schneller zum Zweck führende, um ohne Kosten Copien, die nichts zu wünschen übrig lassen, zu erhalten. So zeichnet während des Schreibens selbst dieselbe Hand, indem sie zu gleicher Zeit verschiedene Federn in Bewegung setzt, alle Buchstaben doppelt; so auch empfängt ein Blatt Papier, unter das Blatt, worauf man schreibt, gelegt, ge-

nau denselben Eindruck. Es giebt andere bekannte Mittel, die sich bei der abschriftlichen Einregistrirung mit Nutzen anwenden lassen, wenn man sich nur die Mühe geben will, darüber nachzudenken.

Siebentes Capitel.

Mittel, eine originale Schrift und eine nicht originale, eine originale und eine Copie zu unterscheiden.

Wir werden einige schwierige Fragen untersuchen, die aus dem präconstituirten Beweise auf eine natürliche Weise hervorgehen. Diese Fragen betreffen die Authenticität.

I. Betrachten wir zuerst einen Fall, wo es sich nur von einer zufälligen Schrift handelt, von einem Briefe, z. B.: Der Brief ist unterschrieben, die Hand ist unbekannt: ist er eine Urschrift oder eine Copie? Eine sichere Antwort ist nicht möglich; aber es ist eine größere Wahrscheinlichkeit da, daß er eine Urschrift ist. Warum? in der Gesammtzahl der Briefe giebt es sehr wenige Copien in Vergleichung mit jenen, die es nicht sind. Indeß die Stärke dieser Argumentation hängt von mehreren Umständen ab: 1) von der Wichtigkeit des Gegenstandes der sich auf mehr oder minder öffentliche Privatgeschäfte beziehenden Handelsbriefe oder Nichthandelsbriefe; 2) von der Gewohnheit des Landes und seinem literarischen Zustande in der Zeit, wo der Brief geschrieben worden.

Macht man die Copie eines Briefes, so ist es, vom Betruge abgesehen, gewöhnlich, dies in der Aufschrift zu bemerken, oder ein Zeichen zu diesem Zwecke zu machen; allein diese Vorsicht wird leicht unterlassen. Ein Brief liegt vor mir, ich schreibe ihn zu meinem Gebrauche ab; ich weiß, daß es eine Copie ist, ich habe nicht nöthig, dies für mich selbst zu bemerken.

Wenn der Brief nicht unterschrieben ist, so hat er sicher ein Merkmal des Urschriftlichen weniger; allein unter den Personen, die sich vertraut schreiben, wird die Unterschrift häufig unterlassen; und auch hier muß man aufmerksam sein auf die Gewohnheiten des Landes, Gewohnheiten, welche die Folge des Characters der Regierung sein können. Das Unterschreiben der freundschaftlichen Briefe ist in England viel gebräuchlicher als in Frankreich.

II. Die Urschrift ist nicht ein Brief, sie ist ein Aufsatz, zu mei-

nem eigenen Gebrauche geschrieben. In dem Falle, wo eine andere Hand eine Copie davon macht, wird es, woferne man nicht den Verfasser oder den Abschreiber befragen, oder ihre Handschriften vergleichen kann, unmöglich sein, die Urschrift und die Copie zu unterscheiden, wenn beide Schriften auf gleiche Weise frei sind von Ausstreichungen und Verbesserungen.

Da, wo die Ausstreichungen und Verbesserungen sichtbar sind, lassen sich Vermuthungen zur Unterscheidung der Urschrift und der Copie begründen.

In einer Urschrift entstehen die Abänderungen aus einer Aenderung des Gedankens. Wird ein Wort gelöscht und ein anderes an seine Stelle gesetzt, so wird dieses durchaus keine Aehnlichkeit mit jenem haben. Diese Verschiedenheit tritt noch stärker hervor, wenn mehrere Wörter nach einander gelöscht, und andere an ihre Stelle gesetzt sind.

Wenn in einer Copie, worin man Verbesserungen sieht, der Fehler in der Auslassung eines Wortes oder einer Reihe von Wörtern besteht, so wird, da sich der Fehler erst nach Beendigung der Zeile entdeckt, die Verbesserung, d. h. die Einrückung der ausgelassenen Wörter gewöhnlich in den Zwischenzeilen geschehen. Besteht der Fehler darin, daß man ein Wort für ein anderes setzte, so wird man im Allgemeinen zwischen den beiden Wörtern eine Aehnlichkeit, welche den Copisten getäuscht hat, finden, z. B. Nomade für Monade.

Mit einem Wort, in der Urschrift werden die Verbesserungen eine Aenderung, die in dem Gedanken des Schreibers Statt gehabt, anzeigen; in einer Abschrift werden die Verbesserungen den Charakter eines Versehens in der mechanischen Handlung des Abschreibers an sich tragen.

Aber bei allen diesen diagnostischen Zeichen ist folgende Bemerkung mehr werth als alle andern. Man hüte sich, ein unbeschränktes Zutrauen darein zu setzen, und zwar aus zwei Gründen: 1) weil, vom Betruge abgesehen, ihre Beweiskraft verschiedene Grade haben kann; 2) weil, wenn es eine feststehende Regel in dieser Beziehung gäbe, der Betrug sich danach richten würde. Ein urschriftlicher Entwurf kann von Wortänderungen und Zwischenschreibungen wimmeln; eine Copie ist gewöhnlich frei davon; aber wenn es über diesen Punct eine verbindliche Regel für den Richter gäbe, so würde man,

wenn man das betrügerische Vorhaben hätte, eine Copie als eine Urschrift geltend zu machen, dieselbe absichtlich mit Abänderungen und Ausstreichungen füllen.

Achtes Capitel.

Mittel, die Authenticität einer Schrift herzustellen.

Die Authenticität einer Schrift beweisen, heißt beweisen, daß sie von der Person, der man sie zuschreibt, herrührt, und daß sie keine Verfälschung erlitten *).

Ist die Authenticität der Schrift bewiesen, so steht es blos fest, daß die Schrift von der Person herrührt, der man sie zuschreibt: denn das in der Schrift ertheilte Zeugniß kann, trotz der Authenticität, in jeder Beziehung falsch sein, so wie es ohne Authenticität in jedem Puncte der Wahrheit entsprechen kann.

Es giebt Fälle, wo es zum gerichtlichen Gebrauche einer Schrift nicht genügt, sich zu versichern, wer ihr Verfasser ist; man muß auch wissen, ob er sie nach seiner eigenen Ueberzeugung abgefaßt, und welche Absicht er bei der Abfassung gehabt.

Die Frage stellt sich in einem Wort: ist die Schrift von ihm? Aber in mehreren Fällen ist der an das Wort geknüpfte Sinn verschieden.

Sie sei der Ausdruck eines Actes seines Willens, sein Testament z. B.: die Schrift ist nicht authentisch, sie ist nicht die seinige, wofern sie nicht von dem Wunsche begleitet ist, daß sie als von ihm herrührend betrachtet werde. Wenn er diesen ersten Willen widerrufen hat, so muß diese Aenderung bewiesen werden, und alsdann existirt er nicht mehr, er macht dem neuen Platz.

Enthält die Schrift eine Erzählung von Ereignissen, so bedarf es ebenfalls des Beweises, daß er sie für wahr anerkannt habe, und daß er ihnen das Gewicht seines Zeugnisses hat anknüpfen wollen.

---

*) In der gesetzlichen Sprache hat das auf die Urkunden angewandte Wort authentisch im Französischen einen beschränkteren Sinn als denjenigen, den man ihm hier giebt. Ein authentischer Act ist nur derjenige, der von einem öffentlichen Beamten, der das Recht hat Urkunden aufzunehmen, und mit der vorgeschriebenen Feierlichkeit aufgenommen ist. (Art. 1317 des Code civil).

Nach dieser Unterscheidung, die keiner weitern Entwickelung bedarf, gehe ich zu den Mitteln über, um zu erkennen ob eine Schrift authentisch ist oder nicht. Sie sind außerordentlich einfach. Die Schwierigkeiten, die in dieser Hinsicht die englische Jurisprudenz darbietet, liegen nicht in der Natur der Sache: es sind Absurditäten unter der Maske der Wissenschaft.

Es giebt keinen Fall, wo man die Nützlichkeit der ersten Regel, die wir für das Verfahren aufgestellt haben, besser fühlen kann: „Im Anfange Erklärung der Parteien vor einander und vor dem Richter".

I. Der Kläger zum Beklagten: „Dies ist der Act, die Urkunde, worauf ich meine Forderung Nr. 1. gründen will: was hast du zu sagen? Erkennst du ihn für authentisch an? oder aus welchem Grunde bestreitest du ihm diese Eigenschaft?"

Der Beklagte: „Ich erkenne ihn für authentisch an." — Der Kläger fährt fort, seine Titel vorzulegen und wiederholt bei jedem dieselbe Frage.

Man verfährt auf dieselbe Weise hinsichtlich der andern Partei. Das Register enthält das Wesentliche dieser Antworten auf das Kürzeste gefaßt.

Obgleich ich nur vom Kläger und vom Beklagten rede, meine ich dennoch nicht, daß man ihnen die Befugniß nehmen müsse, sich einen Rechtsgelehrten oder jeden andern Beistand nach ihrer Wahl zur Seite zu stellen, oder sich selbst repräsentiren zu lassen, wenn ihr persönliches Erscheinen nicht ohne einen überwiegenden Nachtheil Statt finden kann.

In dieser Art des Verfahrens läßt der Beweis sich in zwei Theile theilen: den provisorischen, das bloße Factum des Klägers, welcher den Act als einen authentischen vorzeigt; und den definitiven, das Factum des Beklagten, welcher ihn als solchen anerkennt.

Wenn der Beklagte einer der contrahirenden Parteien gewesen, und den Contract unterschrieben hat, so ist seine Anerkennung der Authenticität der Schrift ein triftiger Beweis, selbst in Betreff aller anderen interessirten Parteien, mit Ausnahme jener, die keine Gelegenheit hatten, ihn zu untersuchen und Einspruch gegen den Beweis einzulegen.

II. Gehen wir nun zu dem entgegengesetzten Falle über, zu jenem, wo die Authenticität der Schrift bestritten wird.

Im vorigen Falle gab es keinen Grund, einen Zeugen vorzuladen. Im gegenwärtigen Falle kann kein gehöriger Zeuge als überflüssig entfernt werden.

Zur Unterstützung ihres Actes muß die Partei, die ihn vorlegt, alle ihre Kräfte aufbieten, ihn zu beweisen. Die Partei, die ihn bestreitet, muß die ihrigen aufbieten, ihn zu entkräften. Jeden von der einen Partei gelieferten Beweis muß die andere durch alle Gegenbeweise anfechten: zuerst durch die contradictorischen Befragungen, wenn mündliche Zeugnisse da sind; hierauf durch alle circumstantiellen Beweise, die der Fall zuläßt.

I. Directe Beweise, um die Authenticität herzustellen.

1. Zeugniß (affirmatives) der Personen selbst, die ihre Unterschrift unter den Act gesetzt haben.

2. Zeugniß anderer Personen, die, ohne den Act als Zeugen unterschrieben zu haben, im Stande sind, Beweise seiner Authenticität zu liefern. Sie haben z. B. die Parteien den Act schreiben und unterzeichnen gesehen, oder dieselben in ihrer Gegenwart die Authenticität des Actes anerkennen gehört u. s. w.

3. Zeugniß der Parteien, zu deren Gunsten der Act vorgelegt wird: Erklärung, ihn geschrieben und unterzeichnet zu haben.

4. Zeugniß der Partheien, gegen welche der Act vorgelegt wird: Anerkennung desselben als authentisch und unverfälscht.

II. Circumstantielle Beweise.

Man kann sie unter folgende sieben Kathegorien bringen; aber dieses Verzeichniß ist nur ein Versuch, der den Weg zur Vervollkommung dieses Zweiges der gerichtlichen Logik bahnen kann.

1. Der Zeuge erklärt seine Ueberzeugung, daß die vorgelegte Urkunde von der Hand der Person ist, der man sie zuschreibt. Der Grund seiner Ueberzeugung ist die Thatsache, daß er bei einer oder mehr Gelegenheiten diese Person an der Urkunde selbst schreiben gesehen, und die Aehnlichkeit, die er zwischen dem in Frage stehenden Geschriebenen, und jenem, das er aus ihrer Feder hat fließen gesehen, findet. Dieser Beweis kann sehr verschiedene Grade der Beweiskraft haben. Abgekürzter Name dieses Beweises: **Aehnlichkeit der Hand**, geschlossen ex scriptione olim visa.

2. Der Grund der Ueberzeugung des Zeugen ist die Gewohnheit, in unbestimmter Zahl Schriften derselben Person zu sehen: er hat die Gewißheit, daß diese Schriften von ihrer Hand gekommen und daß die vorgelegte ihnen gleicht. Aehnlichkeit der Hand, geschlossen ex scriptis prius cognitis.

3. Der Zeuge ist ein Sachverständiger, ein Mann, der durch seinen Stand berufen ist, Schriften zu vergleichen und besonders Unterschriften. Nachdem er die in Frage stehende Schrift mit andern Schriften, die von der Person, der man die erste zuschreibt, anerkannt sind, verglichen hat, erklärt er seine Ueberzeugung über ihre Aehnlichkeit. Aehnlichkeit der Hand, geschlossen ex scripto nunc viso et comparato.

4. Der Zeuge ist die Person, die vorgeblich in einer bestimmten Zeit, mit Inbegriff jenes Zeitraums, wo die Schrift als Beweismittel vorgelegt worden ist, dieselbe zur Aufbewahrung und im Besitz gehabt hat. Authenticität, geschlossen ex custodia.

Aber da jede Schrift sich auf die eine oder andere Art in den Händen irgend eines Individuums befinden kann, beweis't der Umstand des Besitzes für sich nichts oder beinahe nichts: er erlangt nur einige Beweiskraft, wenn er auf die Vermuthung, die aus dem Inhalte der Schrift hervorgeht, gestützt ist. So hat diese Beweisart nur in den Fällen einigen Werth, wo das anscheinende Alter der bestrittenen Schrift die Hoffnung ausschließt, unmittelbare Zeugen, die des Urhebers Handschrift bezeugen könnten, zu finden.

5. Zur Unterstützung der angefochtenen Schrift legt man eine andere Schrift vor, die eine merkliche Zusammenstimmung in einer großen Zahl von Umständen enthält. Wenn diese letzte authentisch ist, so kann sie zum Beweise der Authenticität jener dienen, wofern diese Uebereinstimmung nicht beabsichtigt, sondern die Wirkung eines natürlichen Zusammentreffens ist. Authenticität, geschlossen ex concordantia.

6. Die Schrift ist in der Hand des Richters: sie ist mit dem Visa oder der Bescheinigung eines öffentlichen Beamten versehen, dessen Amt es war, zur Zeit der Aufnahme dieser Urkunde, die Schriften dieser Art zu prüfen und ihre Authenticität zu bescheinigen. Authenticität, geschlossen ex visu officiali.

In diesem Falle bedarf das beweisende Factum des Beweises. Ist die Bescheinigung in der That von dem Beamten, dem sie zuge-

schrieben wird? Man kann zum Beweise dieses Factums nur durch andere circumstantielle Beweise gelangen, woferne nicht der Beamte selbst noch lebend ist und dem Richter vorgeführt werden kann. Es würde alsdann ein directer Beweis sein, und es ist immer derjenige den man zunächst wählen muß, da er der zweckmäßigste, und selbst, in letzter Analyse, der einzige ist, der vollkommen befriedigt.

Wenn man eine falsche Urkunde machen kann, so kann man auch eine falsche Bescheinigung machen; da es aber, je mehr Hände nachzumachen sind, desto mehr Schwierigkeiten giebt, so ist die Folge, daß diese Bescheinigungen immer eine gewisse Beweiskraft haben und die innere Geltung des Actes selbst, so wie sie nach seinem Inhalte sich vermuthen läßt, etwas erhöhen.

7. Die Schrift unterliegt in Ermangelung von Zeugen nur der Prüfung des Richters. Aus ihrem Inhalte, d. h. aus der Beschaffenheit und dem Character der Schrift schließt er, daß sie bei der besondern Gelegenheit, worauf sie sich, wie versichert wird, bezieht, gemacht worden ist, und daß sie das Individuum, welchem sie von dem, der sie vorlegt, zugeschrieben wird, zum Urheber hat. Dies ist, was man häufig innern Beweis zu nennen pflegt. Authenticität, geschlossen ex tenore *).

Ich finde in dem Werke eines Rechtsgelehrten, den ich schon angeführt habe, einige auf diesen Gegenstand sich beziehende Bemerkungen, die auf einer langjährigen Erfahrung beruhen.

Er sagt Folgendes über die Vergleichung von Handschriften:

„Diese Beweisart geht von der Voraussetzung aus, daß jeder Mensch seiner Handschrift einen besonderen Character giebt, und daß man aus der Aehnlichkeit oder Unähnlichkeit mehrerer Handschriften schließen kann, daß sie von derselben Hand sind oder nicht sind; was nicht ohne Schwierigkeit und ohne Gefahr ist.

„Hinsichtlich dieser Beweisart hat der Gesetzgeber den Einsichten der Richter nicht getraut; er hat ihnen die Kunst der Sachverständigen vorgezogen.

„Ohne auf jene durch den Irrthum der Sachverständigen berühmt gewordenen Fälle zurückzugehen, auf den Vorfall in Armenien, der Justinian veranlaßte, in der Novelle 75, neue Vorsichtsmaßregeln zu

*) Diese Cathegorie hat mehrere Unterabtheilungen. — Man sehe das folgende Capitel.

geben, oder auf die Sachen der Canonici von Beauvais und des Vicars von Jouarre, welche uns die neuen Arretisten darbieten. Die Erfahrung hat uns vollkommen das Ungenügende, Unbrauchbare und selbst das Unsinnige der Gutachten jener Schreibmeister, denen man die Würde von Sachverständigen ertheilt, dargethan. Eine bis ins Kleinfügige gehende Beschreibung der Form und Stellung der Buchstaben in ihrer Kunstsprache, kindische Aufhäufung technischer Ausdrücke, Ansprüche auf die Strenge einer Beweisführung ohne Schlußfolgen, mehr Verdunkelung durch ihre Widersprüche als Aufklärung durch ihre Begründungen: dies ist es, was wir nicht in einem Falle, sondern in fast allen Fällen gesehen haben, wo man durch den Fehler des Gesetzes genöthigt war, zu diesen vorgeblichen Sachverständigen seine Zuflucht zu nehmen.

„Wir übergeben den Gerichten selbst die Vergleichung der Handschriften: allerdings Vermuthung gegen Vermuthung, doch schien uns die des Richters gar sehr den Vorzug vor jener des Sachverständigen zu verdienen. Wir glauben seiner Urtheilskraft, seiner Erfahrung und besonders der Verantwortlichkeit, die dadurch ganz auf ihn lasten wird, mehr Zutrauen schuldig zu sein.

„Indeß, indem wir den Gerichten nicht mehr die Verbindlichkeit auflegen, sich der Sachverständigen zu bedienen, gehen wir nicht so weit, ihnen den Gebrauch derselben zu verbieten.

„Wird bei der Untersuchung der Aechtheit der Urkunden, die Vergleichung der Handschriften ohne jedes andere Beweismittel genügen, den vorgelegten Act als ächt zuzulassen oder als falsch zurückzuweisen?

„Diejenigen, die sich für die Verneinung dieser Frage entscheiden, wenden ein, daß diese Prüfung der Aechtheit einer Urkunde ihre ganze Stärke aus einem wenig beweisenden Argumente zieht, aus dem Argument a simili et verisimili: es ist noch sehr weit, sagen sie, von der Wahrscheinlichkeit bis zur Wahrheit; Aehnlichkeit ist keine Gleichheit.

„Sie berufen sich auf die Erfahrung. Wie viele Umstände bewirken eines Theils in derselben Person eine Veränderung ihrer Handschrift, ihrer Unterschrift? der Schnitt der Feder, die Stellung der Hand; die größere oder geringere Sorgfalt oder Gewohnheit; der Zustand der Gesundheit oder Krankheit, die Folge der Jahre u. s. w.

„Wenn man zu allen diesen unschuldigen Ursachen jene hinzufügt, die aus einer betrügerischen Absicht, einer erlangten Fertigkeit, seine

eigene Hand zu verstellen, hervorgeht, so wird man ohne Mühe begreifen, wie leicht es gewesen, Handschriften derselben Person verschiedenen Händen zuzuschreiben.

„Andern Theils ist die Kunst, Handschriften und Unterschriften nachzumachen, in allen Zeiten zu einem so schrecklichen Grade von Vollkommenheit getrieben worden, daß jeder Unterschied zwischen der Handschrift und der nachgemachten dem geübtesten Auge, und selbst dem Auge des Urhebers der ersteren, entgeht. Die Jahrbücher des Barreau liefern nur zu berüchtigte Beispiele davon.

„Aber so ungewiß, so unvollkommen auch dieses Beweismittel ist, der Gesetzgeber hätte es nicht ohne Unklugheit untersagen können.

„Die Ausschließung würde ganz besonders den Betrug begünstigen: sie würde die Verfälscher ermuthigen, indem sie die Justiz in vielen Fällen des einzigen Mittels beraubte, das Verbrechen zu erreichen. Sie würde die Ableugnung von Unterschriften noch vermehren, wozu schamlose Schuldner sich um so mehr verleiten lassen werden, wenn sie die Gewißheit haben, nicht beschämt werden zu können.

„Wo wäre die Kraft der Urkunden unter Privatunterschrift, ohne dieses Beweismittel, wenn sie nicht vor Zeugen gemacht worden, oder wenn die Zeugen gestorben sind.

„Die Verträge würden dann nur noch Sicherheit darbieten, wenn sie von Formalitäten und einer Oeffentlichkeit begleitet wären, welche ihre Natur und die Umstände nicht immer zulassen.

„Diese Nothwendigkeit der Formalitäten und dieses Mißtrauen, wozu man alsdann durch das Gesetz gezwungen wäre, würden durch ihre tägliche Wirkung den traurigsten Einfluß auf die Moral ausüben; sie würden ein Uebel von einer ganz anderen Schwere hervorbringen, als dasjenige, welches aus einem Mißgriff der Gericht in einem concreten Falle entstehen kann.

„Uebrigens werden diese Irrthümer um so seltner sein, als das Gesetz es mehr auf die Richter wird ankommen lassen.“ (Rapport sur la loi de procédure civile de Génève, par M. Bellot, tit. 28.)

Neuntes Capitel.

Mittel, die Nicht-Authenticität einer Schrift herzustellen.

Bei einer Frage über die Authenticität einer Urkunde ist die allgemeine Vermuthung zu ihrem Gunsten. Man kann selbst sagen, daß,

wenn man die einzelnen Fälle vergleicht, jene der Fälschung, die Ausnahmen bilden; wenn aber ein solcher Fall vorkommt so muß man das Verfahren, das wir so eben dargestellt, umkehren. Mit einigen Zusätzen und einigen Abänderungen sind die Mittel, die Nicht-Authenticität einer Schrift zu erweisen, den zum Erweise der Authenticität dienenden Mitteln entsprechend.

I. Directe Beweise gegen die Authenticität.

1. Nichtanerkennendes Zeugniß der Personen, die in der Urkunde als Zeugen aufgeführt sind.

2. Zeugniß anderer in der Urkunde als Zeugen nicht aufgeführten Personen gegen die Authenticität.

3. Zeugniß der Partei, gegen die der Act vorgelegt wird; sie leugnet, ihn geschrieben oder unterzeichnet zu haben.

4. Zeugniß der Partei, die ihn vorlegt: sie bekennt, daß er falsch oder verfälscht ist.

5. Zeugniß durch Hörensagen: Jemand erklärt, von einem Zeugen der Urkunde oder von der Partei, zu deren Gunsten sie vorgelegt wird, gehört zu haben, daß sie falsch oder verfälscht sei *).

II. Circumstantielle Beweise.

1. Unähnlichkeit der Hand, bezeugt: 1) durch einen Zeugen, der den vorgeblichen Urheber der Schrift an der Urkunde selbst schreiben gesehen; 2) durch einen Zeugen, der andere Gelegenheiten gehabt, seine Handschrift kennen zu lernen; 3) durch Zeugniß von Sachverständigen.

2. Vermuthung, jener des Besitzes entgegengesetzt. Das Individuum, welches die Schrift als Besitzer oder Aufbewahrer derselben vorlegt, oder welcher sie aufgenommen hat, ist ein solches, das im Fall des Gelingens Vortheil haben würde, sie fälschlich angefertigt oder ver-

*) Hawkins, 50. Ein Testament ward von Seiten des Klägers vorgelegt, welches drei Zeugen unterzeichnet hatten, wovon zwei gestorben waren; der dritte (eine Frau) erklärte, daß, während sie einen der verstorbenen Zeugen in seiner letzten Krankheit bediente, ungefähr sechs Wochen vor seinem Tode, derselbe das erwähnte Testament aus seinem Busen hervorgezogen und erklärt habe, daß es von ihm selbst verfälscht worden sei. Dieser Beweis ward angenommen.

ändert zu haben. Dieser Umstand ist immer eine rechtmäßige Ursache der Verdächtigkeit.

3. Indicien der Fälschung aus materiellen Zeichen. Die materiellen Indicien werden aus dem Papiere oder der Tinte oder dem Siegel geschlossen.

1) Aus dem Papiere. Ist es von einem bekannten Datum, das später ist, als das in der Schrift angegebene, so ist dies ein sicherer Beweis der Fälschung *). Zeigt die Oberfläche Ungleichheiten der Dicke, welche durch Rasuren hervorgebracht worden sind, so ist dies ein Grund, eine Verfälschung zu vermuthen. Sieht man in einer Zeile Zeichen der Löschung, die von einem auf die färbende Materie angewandten Auflösungsmittel herzurühren scheinen, so ist dies ein anderer Grund der Verdächtigkeit.

2) Die Tinte. Wenn die Farbe der Tinte überall gleich und frischer erscheint, als man nach dem Datum der Schrift vermuthen könnte, so ist dies ein natürlicher Grund des Verdachtes; allein es ist wenig Gewicht auf diesen Umstand zu legen. Zu gleicher Zeit gemachte Tinten können hinsichtlich der Beschaffenheit, der Stärke, des Glanzes der Farbe, sehr verschieden sein.

Wenn die Tinte an verschiedenen Stellen derselben Schrift verschieden erscheint, so ist auch dies ein Grund des Verdachtes, und in gewissen Fällen selbst ein stärkerer. Es ist jedoch ein Unterschied zu machen: wenn die Tinte, welche der ersten folgt, bis zum Ende gebraucht ist, so ist kein Grund zum Verdacht vorhanden. Die natürliche Auslegung ist, daß der Schreiber, mit der ersten nicht zufrieden gewesen ist, oder daß er mit der Feder gewechselt hat. Das Indicium erhält nur in dem Falle eine bedeutende Stärke, wo die Verschiedenheit der Tinte sich in Flecken, in hier und da verschieden gefärbten Wörtern zeigt. Eine aufmerksamere Betrachtung wird chemische oder mechanische Auskratzungen entdecken, und die gelöschten Wörter werden den Zusammenhang errathen lassen.

3) Zeichen oder Indicien fälschlicher Anfertigung

*) Diesen Beweis kann man auf verschiedene Weise erlangen. 1) Durch die an dem Stempel gemachte Abänderung, wenn die Urkunde auf gestempeltem Papiere ist, und es ist dies ein Grund, den Stempel oft abzuändern; 2) durch die Papierfabrik und die Zeichen, die sie ihrem Papier eindrückt.

oder Veränderung einer Urkunde durch die Natur oder den Inhalt der Schrift. Dies umfaßt ein weites Feld, wo der Scharfsinn der Richter und der Rechtsgelehrten reichlich Gelegenheit findet, sich zu üben. Die Indicien der Falschheit, die wir darstellen werden, haben oft dazu gedient, falsche Urkunden oder Testamente, denen man den täuschendsten Schein der Aechtheit gegeben, in ihr Nichts zurückzuwerfen. Durch die Anwendung dieser verschiedenen Criterien haben die kritischen Gelehrten des 15. und 16. Jahrhunderts die Falschheit jener Masse von Schriften und Urkunden, wodurch man die Leichtgläubigkeit unwissender Zeitalter getäuscht hat, dargethan. Das Studium dieser Werke sollte als ein wichtiger Theil der gerichtlichen Logik betrachtet werden.

1. Man wird oft die Falschheit einer Schrift erkennen durch irgend eine geradezu erwähnte Thatsache, die sich nach dem Datum der in Frage stehenden Schrift ereignet hat, oder durch mehr oder minder deutliche Anspielungen auf spätere Ereignisse. Unter Ereignissen muß man hier die Personen, die Sachen, die Umstände begreifen. Die Urkunde erwähnt des Todes einer Person, oder ihrer Heirath, obgleich erst einige Zeit nachher die Person gestorben ist oder geheirathet hat. Die Urkunde erwähnt einer Reise, die noch nicht ausgeführt war, oder der Ausübung eines damals noch nicht begonnenen Gewerbes, eines damals noch nicht angetretenen Amtes oder eines Wohnortes, an welchem damals noch nicht die betreffende Person sich aufhielt. Erwähnung späterer Thatsachen. Erstes Indicium der Falschheit.

2. In einer lebenden Sprache ereignen sich Veränderungen in den Wörtern, in der Bedeutung der Wörter, in der Verbindung der Sätze, in der Rechtschreibung, wodurch man das Alter einer Schrift erkennen kann, und woraus sich mit Grund die Falschheit schließen läßt. Eine solche Schrift bietet Redeweisen dar, die erst in einer spätern Zeit im Gebrauch gewesen. Dieses Prinzip der Kritik, auf literarische Werke angewandt, führt oft zu schwierigen und zweifelhaften Untersuchungen; aber es gewährt sichere und manchmal selbst entscheidende Resultate bei Urkunden über Rechtsgeschäfte, da diese durch Praktiker angefertigt worden, die sich nicht leicht von der Sprache und den Formen ihres Standes entfernen. Anwendung von Worten, die erst nach dem Datum der Schrift in Gebrauch gekommen. Zweites Indicium der Falschheit.

3. Man findet in der Schrift falsche Thatsachen als wahr angegeben, Thatsachen, deren Falschheit dem Urheber der Schrift bekannt sein

mußte, Thatsachen, z. B. unvereinbar mit andern Thatsachen, die ihm nicht unbekannt sein konnten. Dieses Indicium beweiset nicht vollkommen, daß die Schrift fälschlich angefertigt oder verändert worden; aber es greift die Wahrheitsliebe und die Rechtschaffenheit des Urhebers der Schrift an, und führt natürlich zum Verdacht. Behauptung falscher und als solche dem Urheber der Schrift bekannter Thatsachen. Drittes Indicium der Falschheit.

4. Die in Frage stehende Schrift enthält Bestimmungen, welche mit früheren Willenserklärungen ihres Urhebers oder der Personen, deren Stelle er vertritt, und deren Handlungen ihn nicht unbekannt sein konnten, in Widerspruch stehen. Es ist klar, daß auch dieser Umstand nur in sofern ein Indicium des Falsums ist, als er die Rechtlichkeit des Urhebers der Schrift angreift. Es ist jedoch zu untersuchen, ob er nicht in einem Zustande der Unwissenheit gehandelt. Widerspruch der Urkunde mit vorhergehenden Urkunden. Viertes Indicium der Falschheit.

5. Die Urkunde, wovon es sich handelt, ist nicht vorgelegt, nicht erwähnt worden unter Umständen, wo es natürlich war, daß die Partei, die sie vorlegt, dieselbe vorgelegt und sich zu Nutze gemacht haben würde, wenn sie existirt hätte. Dieses Indicium hat nur in sofern Kraft, als der Partei das Dasein dieser Urkunde nicht unbekannt sein konnte, und sie keinen besondern Grund hatte, sich auf dieselbe nicht zu berufen. Verschweigung oder Zurückhaltung der in Frage stehenden Urkunde zu einer Zeit, wo man Kenntniß davon hätte geben müssen. Fünftes Indicium der Falschheit.

6. Die Schrift zeigt in ihrem Ganzen einen höhern oder tiefern Grad der geistigen und moralischen Bildung, als man von der Person, der man sie zuschreibt, nach anderen von ihr herrührenden Schriften erwarten kann. Dieses Indicium bieten Urkunden über Rechtsgeschäfte selten dar; es zeigt sich fast nur in zufälligen Schriften, wie in Briefen, Memoiren, wissenschaftlichen Abhandlungen, die den Gegenstand einer gerichtlichen Verfolgung bilden oder als Beweise in einer Rechtssache angeführt werden können. Verschiedenheit in demjenigen, was das Wissen, das Urtheil und die Moralität betrifft. Sechstes Indicium der Falschheit.

7. In der Urkunde, wovon es sich handelt, stehen die Meinungen und Neigungen, die der vorgebliche Urheber äußert, in Widerspruch mit allem, was man nach befriedigenden aus andern Quellen geschöpften

Nachrichten von ihm weiß. Dieses Indicium bieten auch fast nur die zufälligen Schriften, wie die oben angeführten, dar. Widerspruch der Neigungen des Geschmacks, der Ansichten. Siebentes Indicium der Falschheit.

8. In der in Frage stehenden Schrift bemerkt man, daß Thatsachen und andere Umstände nicht erwähnt sind, die die Aufmerksamkeit des Urhebers hätten auf sich ziehen müssen, und die er nicht unerwähnt gelassen haben würde, wenn er sie gekannt hätte. Dieses Indicium ist nichts weniger als ein hinreichender Beweis, aber es kann zum Verdachte führen. Nichterwähnung von Thatsachen, welche der Urheber hätte erwähnen müssen. Achtes Indicium der Falschheit *).

9. In der in Frage stehenden Schrift haben der Styl, die Phraseologie, die Orthographie keine Aehnlichkeit mit der des vorgeblichen Autors, wie man es durch Vergleichung mit seinen bekannten Schriften beweisen kann. Der Begriff des Wortes Styl ist außerordentlich unbestimmt, und die Indicien, die man daraus schöpft, sind es gleichfalls. Ein Schriftsteller kann seine Manier verlarven, allein diese Art von Verstellung geht nicht weit. Auch bei den aus zufälligen Schriften geschöpften Zeugnissen findet dies Criterium Anwendung. Verschiedenheit des Styls und der Ausdrucksweise. Neuntes Indicium der Falschheit.

10. In der in Frage stehenden Schrift, die als authentische und öffentliche Urkunde vorgelegt wird, sind der Styl und die Manier wesentlich verschieden von denen, die bei der Behörde, von der die Rede ist, im Gebrauch sind. Dies findet blos bei einer Classe präconstituirter Beweise Anwendung, jener nämlich, die man aus öffentlichen Registern schöpfen kann.

---

*) Ein Mann von Geist machte gegen das Ende des letzten Jahrhunderts Memoiren der Prinzessin Anna von Gonzague, von ihr selbst verfaßt, bekannt. Er hatte einen so großen Fleiß auf das Studium des Jahrhunderts Ludwigs XIV. verwandt, daß man in seinen Erzählungen keinen Widerspruch mit der Geschichte finden konnte; aber man bemerkte bald, daß sein Werk gar nichts Neues darbot, gar keinen jener häuslichen Einzelheiten und jener Vorfälle, im Kreise der Familie, welche von der Geschichte wenig beachtet werden, und die Hauptsache solcher Memoiren bilden. Man schloß daraus, daß das Werk untergeschoben sei, und man irrte sich nicht.

Es giebt auch Irrthümer, z. B. Irrthümer hinsichtlich des Datums, die sich in Acte einschleichen können, ohne daß sich daraus etwas den Act Verdächtigendes schließen läßt. Ein solcher Irrthum, wenn er ohne Zweck ist, ist nichts weiter, als ein Zeichen der Unachtsamkeit, und läßt sich leicht entdecken, weil dabei keine böse Absicht Satt gefunden hat.

Fünftes Buch.

Von den circumstantiellen Beweisen.

Erstes Capitel.

Definitionen und vorläufige Begriffe.

Wir haben bisher von dem directen Beweise gehandelt, jenem Beweise, der in der Aussage eines Zeugen besteht, welcher in Beziehung auf ein Hauptfactum rein und einfach das bekundet, was durch seine eigenen Sinne zu seiner Erkenntniß gekommen, indem er sich so viel als möglich enthält, irgend einen aus seinem eigenen Urtheil gezogenen Schluß beizumischen.

Der circumstantielle Beweis ist derjenige, der von dem Dasein einer Thatsache oder einer Gruppe von Thatsachen hergeleitet wird, welche unmittelbar auf eine Hauptthatsache sich beziehend, zu dem Schluße führen, daß diese Hauptthatsache existirt hat. Dieser Schluß ist ein Werk des Urtheils, die Unterscheidung zwischen Thatsache und Umstand besteht nur in Beziehung auf einen gegebenen Fall. Jede Thatsache kann in Beziehung auf eine andere ein Umstand genannt werden. Daß es an dem Tage, wo ein Mord begangen worden ist, gedonnert oder gehagelt hat, ist ein von der Hauptthatsache sehr unabhängiges Ereigniß, und doch kann es ein beachtungswerther Umstand sein, der zu Beweisen führt. Die Umstände sind also Thatsachen, die um irgend eine andere Thatsache gestellt sind; jede Thatsache kann als ein Centrum, von jeder andern Thatsache als umkreiset, gedacht werden.

Die Umstände umfassen den Zustand der Sachen oder das Verhalten der Personen; die Sachen liefern das, was man sachliche Beweise nennt; aber es mögen Sachen oder Personen die Beweisgründe darbieten, die Natur dieses Beweises ist immer dieselbe, immer gegründet auf die Analogie, auf die Verkettung der Ursachen und Wirkungen.

Die Thür eines Hauses ist erbrochen worden: der Zustand des Schlosses, die Zeichen der Gewalt führen zu dem Schluße, daß der Einbruch von Außen geschehen. Schuhe, die keinen der Hausbewohner zugehören, werden auf einer dunklen Stiege gefunden; ein Schuhmacher der Umgegend erkennt sie wieder als diejenigen, die er einem Handwerker, der im Dorfe gearbeitet und der verschwunden ist, verkauft hat. Gestohlne, auf dem Wege verlorene Sachen führen bis zu einem Wirthshause, wo, wie man erfährt, dieser Mensch sich aufgehalten und wo er ein Goldstück gewechselt u. s. w. Dies ist eine Mischung von Umständen, den Sachen und dem Verhalten des Individuums entnommen, woraus man schließt, daß es vielleicht der Urheber des Verbrechens ist.

So kann man in der unendlichen Kette der Ursachen und Wirkungen, obgleich es unmöglich ist, sie ganz zu überschauen, einige getrennte Stücke ergreifen, und von einem Ringe der Kette zu einem andern fortschreiten. Es verhält sich mit der Verkettung der natürlichen Erscheinungen wie mit der Verwandtschaft, die alle Menschen an einen ersten Vater knüpft. Der Stammbaum des Menschengeschlechts ist unsern Augen verborgen, und wird es ewig bleiben. Hin und wieder aber können wir auf eine befriedigende Weise die Abkunft einer Familie nachweisen, wiewohl dieser Faden nie sehr weit führt.

Die Behauptung, daß ein Ereigniß ein anderes Ereigniß beweis't, ist ein auf die Analogie gegründetes Urtheil, welche selbst wieder auf der Erfahrung beruht. Aber man muß gestehen, daß dieses Urtheil als eine Art von Instinkt betrachtet werden kann, sowohl wegen der Schnelligkeit seines Wirkens, als wegen der Schwierigkeit, es zu erklären, als auch wegen der Unmöglichkeit Regeln zu finden, um es zu leiten. Dieser Instinkt, der die Menschen so richtig führt, würde sie zur Verzweiflung bringen, wenn er nicht überall beinah gleichförmig wäre; und in der That, jede Wahrscheinlichkeit würde schwinden, alles was man über den Zusammenhang der Ereignisse sagen könnte, würde nichtig sein, wenn man nicht von der Voraussetzung ausginge, daß zwei Thatsachen, die in den Augen eines Individuums auf eine gewisse Weise verknüpft erscheinen, nicht auch gleicher Weise in den Augen Anderer verknüpft erscheinen werden.

Die circumstantiellen Beweise werden auf gleiche Weise in Civil- und in Strafsachen angetroffen. Sie sind verschieden nach der Beschaffenheit der Fälle, aber die Verschiedenheit, deren sie fähig sind,

ist wahrhaft unendlich. Bei einem Verbrechen z. B. können die Umstände eben so mannigfaltig sein, als es Arten giebt, dieselbe Thatsache in's Dasein zu bringen. Ein Todtschlag wird ganz verschiedene Anzeigen darbieten, je nachdem er mit einer schneidenden Waffe, oder mit einem Schießgewehr, oder durch Wasser, Gift, Ersticken, Hunger, Schreck u. s. w. begangen worden.

In Beziehung auf das Dasein einer Hauptthatsache ist ein einziger directer Beweis, wenn sich kein Einwand gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen erhebt, hinreichend, um die Thatsache als bewiesen zu betrachten; wenigstens wird im englischen Recht die Versicherung eines einzigen Zeugen von diesem Charakter als hinreichend angesehen, die Ueberzeugung der Jury und die Anwendung des Gesetzes zu begründen.

Wenn das Dasein der Hauptthatsache nur auf circumstantielle Beweise gestützt ist, so mögten sich wohl sehr wenig Fälle in England finden, wo ein einziger Beweis dieser Art hinreichend geschienen, um die Thatsache als bewiesen zu betrachten.

In dem Falle, wo mehrere circumstantielle Beweise zusammentreffen, kann ihre Gesammtheit von dem Dasein der Hauptthatsache überzeugen, obgleich jede einzelne, für sich genommen, nur eine Wahrscheinlichkeit begründet.

Wie es circumstantielle Thatsachen giebt, wodurch die Hauptthatsache wahrscheinlicher wird, so giebt es andere, wodurch dieselbe Thatsache weniger wahrscheinlich wird.

Eine Thatsache, welche die Wahrscheinlichkeit mindert, kann eine schwächende Thatsache genannt werden. Eine Thatsache, welche die Wahrscheinlichkeit vermehrt, kann man eine bestärkende Thatsache nennen.

Die ganze gerichtliche Logik besteht darin, diese zwei Classen von Thatsachen richtig zu würdigen. Ein Irrthum in dieser Würdigung erzeugt eine Ungerechtigkeit. Wenn in dem Falle eines Verbrechens ein einziges bestärkendes Factum übersehen oder unter seinen Werth geschätzt wird, so kann der Schuldige der Strafe, die ihm gebührt, entgehen; wird ein einziges schwächendes Factum übersehen, oder unter seinen Werth geschätzt, so kann ein Unschuldiger verurtheilt werden.

Die Bearbeitung der Sache besteht darin, die anschuldigenden Thatsachen zu beweisen; was aber die entschuldigenden betrifft, jene Thatsachen, welche die ersten unwahrscheinlich machen, so haben diese nicht

dieselbe Gewißheit, sie können existiren oder nicht existiren; es ist möglich, daß sie der Aufmerksamkeit entgehen, und es giebt nur zu viele Beispiele von Fällen, wo man sie gar nicht in Anschlag gebracht hat *).

Nehmen mir eine hypothetische Thatsache. Man hat einen so eben gestorbenen Menschen, mit Blut bedeckt, in seinem Zimmer gefunden. Ein anderer Mensch ist aus diesem Zimmer eilig mit einem blutigen Degen in der Hand hinausschreitend gesehen worden. Dies hat als Beispiel eines vollen Beweises, ein berühmter englischer Jurist, Lord Coke, angeführt. Dieser Beweis scheint mir durchaus nicht absolut zu sein, das heißt, die Möglichkeit des Gegentheils auszuschließen. Man füge, um ihn zu verstärken, noch hinzu, daß ein Theil des in der Wunde stecken gebliebenen Degens an demjenigen, der in den Händen des Beschuldigten ist, fehlt. Wenn es aber der Gestorbene wäre, der diese Wunde sich selbst beigebracht hat, und wenn der Andere, der sein Freund ist, nachdem er den Degen in aller Eile herausgezogen hat, ganz bestürzt Hülfe zu suchen beabsichtigt hätte, könnten die für das Verbrechen als hinreichender Anschuldigungsbeweis angeführten Thatsachen nicht in der Voraussetzung der Unschuld existiren?

Da diese entschuldigenden Umstände so leicht vergessen werden können, so ist es einer der größten Dienste, die man dem Richter erweisen kann, sie unter gewisse Hauptpuncte zusammenzustellen, und sie in's Licht zu setzen; da aber diese Umstände von unendlicher Verschiedenheit sind, so ist eine vollständige Analyse derselben nicht möglich.

Bevor wir die Untersuchung der circumstantiellen Beweise beginnen, müssen wir bemerken, daß sie weit einfacher sind als die directen Beweise. Diese werden complicirter durch eine große Zahl moralischer Betrachtungen über alles was die Glaubwürdigkeit eines Zeugen begründet; namentlich durch Betrachtungen über seinen Character, seine Absicht, seine Neigungen, seine Stufe der geistigen Bildung. Bei dem circumstantiellen Beweise ist nur die Beziehung einer Thatsache zu einer anderen Thatsache, der Zusammenhang zwischem dem vorläufig angenommenen Hauptfactum und dem Nebenfactum, wodurch man das Hauptfactum zu beweisen behauptet, zu untersuchen.

---

*) Das östreichische Strafgesetzbuch, publizirt unter Maria Theresia, giebt ein sehr ausführliches Verzeichniß der anschuldigenden Umstände; von den schwächenden Umständen geschieht aber keine Meldung.

Zweites Capitel.

Von den sachlichen Beweisen. Tabelle ihrer Hauptarten.

Die sachlichen Beweise können unter folgende Arten gebracht werden:

1. Corpus delicti: Zustand der Sache, welche der Gegenstand des Verbrechens gewesen. Dies begreift nicht nur die Sachen im eigentlichen Sinne, sondern auch die Personen, sofern sie zu der Classe der Sachen gehören, d. h. ihren physischen Zustand, ohne Rücksicht auf die geistigen Fähigkeiten; wie in dem Falle von Maalen, hervorgebracht durch Krankheit oder äußere Gewalt.

2. Früchte des Verbrechens.

3. Werkzeuge, angewandt zur Ausführung des Verbrechens.

4. Materialien, bestimmt zum Verbrechen zu dienen.

5. Behältniß dessen, was das corpus delicti gewesen.

6. Umgebende Körper, die irgend eine Veränderung des Aeußern, in Folge des Verbrechens erlitten haben.

7. Sachen, dienend zu Individualisirung des Verbrechens, indem sie von ihm besessen oder gebraucht worden.

8. Besitz von Sachen oder Schriften, die anschuldigende Beweise liefern.

Bemerken wir hier, daß, um einen sachlichen Beweis zu bilden, die Sache selbst, die als Zeugniß dient, unter die Augen des Richters, von welchem das Urtheil gesprochen wird, gestellt werden muß; sonst ist der dargebotene Beweis nichts mehr als der Bericht über einen sachlichen Beweis; er hat nicht mehr den Character der Originalität, er ist einem Beweise durch Hörensagen ähnlich, und ist so nicht nur allem dem, was die ganze Klasse der sachlichen Beweise schwächt, unterworfen, sondern auch allem dem, was die auf Hörensagen gegründeten Beweise besonders entkräftet.

Bemerken wir auch, daß in vielen Fällen die sachlichen Beweise, ein, den Regeln einer Wissenschaft oder Kunst gemäßes Verfahren erfordern, das heißt, daß man zu Männern, die in dieser oder jener Wissenschaft oder Kunst besonders bewandert sind, seine Zuflucht nehmen muß, um sie bei der Würdigung der Beweiskraft eines sachlichen Beweises zu Rathe zu ziehen. Die mediciniſche Wissenschaft z. B. findet Anwendung auf einen großen Theil dieser Beweise; und es giebt

mehrere Fälle des Falsums, wo man über die sachlichen Beweise nur nach Anhörung der Sachverständigen urtheilen darf.

Es ist nicht zu vergessen, daß, so wie die Zeugenaussagen der Falschheit, so die sachlichen Beweise der Verfälschung unterworfen sind. Ein Grenzstein für sich allein betrachtet, würde vollkommen beweisen, daß das Grundstück, worüber gestritten wird, das Eigenthum des Sabinus ist; aber Sabinus selbst ist es, der ihn heimlich versetzt und so gewissermaßen einen betrügerischen Beweis geschaffen hat. Ein Messer mit dem Namen Junius bezeichnet, hat sich in dem Herzen eines ermordeten Menschen gefunden; aber der Mörder, um von seiner Person den Verdacht zu entfernen und ihn auf den unschuldigen Junius zu wälzen, hatte dessen Messer heimlich genommen *).

Drittes Capitel.

Schwächende Thatsachen, die auf alle sachlichen Beweise anwendbar sind.

Es giebt Fälle, wo ein nothwendiger Zusammenhang zwischen dem Hauptfactum und dem beweisenden Factum besteht. Dies, ist es bewiesen, beweis't das Dasein des erstern. Aber, diese Fälle ausgenommen, giebt es kein beweisendes Factum, dem nicht irgend ein entsprechendes, schwächendes Factum entgegenwirken könnte.

Es giebt selbst schwächende Facta, die sich auf die ganze Classe der sachlichen Beweise beziehen.

1. Zufall. Der Anschein spricht für die Schuld, allein der Thatumstand kann ein reines Spiel des Zufalls sein. Der Wille des vermuthlichen Verbrechers hat hier nicht gewirkt, oder wenn dies der Fall war, so zielte seine Handlung nicht auf die Hervorbringung des Verbrechens; er hatte einen unschuldigen Zweck; oder hatte er auch die Absicht, ein Verbrechen zu begehen, so war es nicht das in Frage stehende.

Die merkwürdigen Rechtsfälle aller Länder sind von Beispielen angefüllt, wo ein Zusammentreffen rein zufälliger Umstände Indivi-

*) Diese Art zu täuschen, nicht durch die Rede, sondern durch den Schein der Sachen, hat, obgleich die Sache gewöhnlich ist, keinen besondern Namen, welcher sie bezeichnet.

duen der schwersten Verbrechen verdächtig erscheinen ließ, und Verurtheilungen zur Folge hatte, deren Ungerechtigkeit oder Irrthum andere Zufälle aufgedeckt haben.

Der Ursprung der Messe der Elster zu Paris ist einer jener traurigen Zufälle. Es ist bekannt, daß dieser Vogel sich alles dessen, was er tragen kann, bemächtigt, und es sorgfältig versteckt. Eine Hauselster hatte Goldstücke in dem Koffer einer armen Magd, die allein den Schlüssel davon hatte, angehäuft. Auf diesen einzigen Beweis wurde sie verurtheilt und hingerichtet. Der diebische Vogel aber, der die Diebstähle fortsetzte, ward endlich auf dem Verstecken der Goldstücke in denselben Koffer durch ein vorher nicht bemerktes Loch ertappt *).

Verfälschung eines sachlichen Beweises zur eigenen Rechtfertigung. Dies ist der Fall, wo die zum Beweise dienende Sache in den Zustand, worin man sie sieht, durch eine andere Person versetzt worden ist, welche, des in Frage stehenden Verbrechens oder eines andern sich schuldig fühlend, die Sachen in eine solche Lage versetzt hat, damit der Verdacht nicht auf sie falle, oder damit sie sich davon befreien könne **).

3. Verfälschung eines sachlichen Beweises aus Vorsicht durch einen Unschuldigen. Dieser Fall, der gar nicht selten ist, findet Statt, wenn eine andere Person als der Angeklagte, welche fürchtete durch einen Umstand eines Verbrechens, dessen sie nicht schuldig ist, verdächtig zu werden, das Aeußere der Sache verändert, sie zu verbergen oder umzugestalten sucht, in der Absicht, die Anzeigen zu zerstören, die man davon hätte hernehmen können, wenn sie in ihrem natürlichen Zustande geblieben wäre.

4. Verfälschung eines sachlichen Beweises durch einen Dritten in einer calumniösen Absicht. Dies ist der Fall, wo eine dem Hauptfactum fremde Person die Sache verändert hat,

---

*) S. Guyot de Pittaval, Causes célèbres.

**) Ein Gastwirth stiehlt ganz bequem das Silberwerk aus einem Schrank, dessen Schlüssel er hat: aber um sich in Sicherheit zu stellen, giebt er diesem Diebstahl alle mögliche Zeichen der Gewaltsamkeit. Fensterladen waren erbrochen, der Schrank war eingestoßen, eine Messerklinge war im Schloße geblieben, ein Handwerkszeug fand sich im Zimmer. Diese Anzeigen richteten den Verdacht auf einen Handwerker, der in dem Hause gearbeitet, und gegen den er vorher Argwohn eingeflößt hatte.

in der Absicht, einen Unschuldigen der Beschuldigung des Verbrechens zu unterwerfen, sei es aus Feindschaft gegen dieses Individuum, oder sei es, um die Entdeckung des wahren Urhebers des Verbrechens zu vermeiden.

5. Verfälschung eines sachlichen Beweises aus Scherz. Dies ist der Fall, wo man ein Individuum, ohne es der Gefahr einer gesetzlichen Strafe auszusetzen, blos augenblicklich hat in Schrecken setzen wollen. Die Geschichte Josephs und seiner Brüder liefert ein solches, aller Welt bekanntes, Beispiel.

Viertes Capitel.

Besitz verdächtiger Sachen.

Nichts scheint klarer als das Wort Besitz: diejenigen, die es gebrauchen, ahnen nicht die Schwierigkeit, die dem Juristen die Definition desselben macht, nicht die verschiedenen und unbestimmten Vorstellungen, die man daran knüpft. Ohne hier in Erörterungen einzugehen, die nicht an ihrer Stelle wären, genüge es uns zu erinnern, daß der Besitz der Sache, woraus man einen Verdachtsgrund schöpft, allgemein als eine Hindeutung auf die Schuld des Besitzers gilt.

Derjenige z. B., der gestohlene Gegenstände besitzt, wird gleich Anfangs als der Dieb oder als der Mitschuldige des Diebes betrachtet.

Die Beweiskraft dieses Umstandes ist verschieden, je nachdem der Besitz gegenwärtig oder vorhergehend ist: er ist gegenwärtig, wenn die Sache sich in dem Besitze des vermuthlichen Verbrechers gefunden; er ist vorhergehend wenn man blos annimmt, daß sie vorher in seinem Besitze gewesen ist.

Thatsachen, welche den aus dem Besitze solcher Sachen entnommenen Verdacht schwächen.

Dem Beweise, den dieser Umstand darbietet, muß man aber alle Thatsachen entgegenstellen, welche ihn schwächen können. Diejenigen, die wir so eben angegeben, kommen auch hier in Betracht, außerdem es giebt andere, die ihm besonders eigenthümlich sind.

1. Ohne Vorwissen. Es steht fest, daß die Sache im Besitze des verdächtigen Individuums ist oder war; aber der Besitzer hat selbst

nichts davon gewußt. Ein solcher Fall kann durch die eine oder die andere der in dem vorigen Capitel entwickelten fünf Ursachen herbeigeführt werden.

2. Heimliche Zuschiebung der Sache. Der Verdächtige weiß zwar, daß die Sache in seinem Besitze ist; er weiß aber durchaus nicht, wie sie in seinen Besitz gekommen ist.

3. Erzwungener Besitz. Dem Verdächtigen ist es nicht unbewußt, wie er Besitzer dieser Sache geworden; aber es ist gegen seinen erklärten Willen geschehen. Ein Mensch z. B. hat mit Gewalt seine beiden Hände festgehalten, und ein andrer eine Uhr in seine Tasche gebracht, ein dritter, welcher absichtlich dazu kommt, durchsucht ihn, zieht die Uhr hervor, und richtet gegen ihn den Verdacht des Diebstahls.

Ist der Zwang bewiesen, so ist der aus dem Besitz hervorgehende Beweis eben dadurch zerstört; aber es kann geschehen, daß der Besitz bewiesen, und der Zwang nicht bewiesen ist.

4. Nicht-Identität der Sache. Dieser Umstand bezieht sich besonders auf den Fall des vorhergehenden Besitzes. Man sieht einen Menschen laufen, und nimmt an, daß er fliehe. Auf dem Wege, den er durchlaufen hat, wird ein Schnupftuch gefunden; ein Schnupftuch, das diesem gleicht, ist in seinen Händen gesehen worden; aber obgleich jenem ähnlich, ist es nicht dasselbe.

5. Absicht der Justiz zu dienen. Ein Mensch nimmt die Sache an oder bemächtigt sich derselben, um sie der Justiz als Beweismittel zu übergeben, und um den Verbrecher zu verhindern, sie zu verstecken, oder sie zu veräußern. Dies kann z. B. ein Polizeibeamter thun, der auf diese Weise seinem Amte gemäß handelt, oder jedes andere Individuum, das freiwillig sich derselben Verrichtung unterzieht.

Fünftes Capitel.

Besitz verdächtiger Schriften.

Man hat in dem Besitze eines Individuums eine Schrift gefunden, die das Geständniß eines Verbrechens enthält, und indem man den Besitzer für den Verfasser dieser Schrift hält, obgleich sie nicht von seiner Hand ist, schließt man daraus, daß er des Verbrechens schuldig sei.

Dies ist der einfachste und der am wenigsten schwierige Fall des Besitzes verdächtiger Schriften.

Scheint aber die Schrift von seiner Hand zu sein und erscheint sie namentlich als ein Memorandum zu seinem Gebrauche, oder besteht sie in einem schon addressirten aber noch nicht abgeschickten Briefe, so bietet in diesem Falle der Besitz eine stärkere Vermuthung der Schuld dar, als in dem vorhergehenden.

Ist nun aber die verdächtige Schrift nicht von seiner Hand, sondern von einer andern Person, die sich an ihn in dem Charakter eines Mitschuldigen oder eines Anklägers wendet: welchen Schluß kann man daraus gegen den Besitzer derselben ziehen?

Der bloße Besitz einer verdächtigen Schrift, die nicht von der Hand des Besitzers ist, beweis't so wenig gegen ihn, wenn er für sich allein genommen und von jedem andern Beweise abgesondert wird, daß er kaum den Namen eines anschuldigenden Umstandes verdient. Alle Gegenbeweise können hier mit größerer Kraft wirken, als in jedem andern Falle. Ein Papier läßt sich leichter, als viele andere Gegenstände auf eine heimliche Weise in den Besitz eines Individuums bringen; es kann an irgend einen von denen, die sein Haus bewohnen, addressirt werden, und so in seinen Besitz kommen, ohne daß er Kenntniß davon hat.

Man denke sich den Fall, daß bei einem Individuum etwa folgende Schrift gefunden würde:

„In jenem Moment, mein lieber Freund, ist unser Unternehmen mißglückt" (das Unternehmen, ein Diebstahl, ein Mord, ein Verrath, wird durch eine Anspielung bezeichnet, die einen Schein der Verabredung giebt); „halte dich bereit an diesem Tage; unsere Freunde sind alle benachrichtigt. Nimm von deiner Seite diese und diese Maßregeln; der Erfolg kann uns nicht fehlen, u. s. w.

Wollte man nur den bloßen Besitz einer Schrift als einen anschuldigenden Umstand betrachten, so würde es in der Macht eines jeden Menschen sein, diesen Beweis der Schuld in die Hände jedes Andern zu spielen; alle Sicherheit in der Gesellschaft würde vernichtet werden.

Der Besitz einer solchen Schrift beweis't also für sich nichts; die Vermuthung, die daraus hervorgeht, ist nicht stärker, als wenn die Schrift auf einem Postbureau aufgefangen worden wäre. Soll der Besitz der Schrift einen Verdachtsgrund abgeben, so wird dies von den sonstigen Indicien abhängen, namentlich z. B. von den Vorsichtsmaßregeln, die man ergriffen, sie geheim zu halten, von der Persönlichkeit ihres Verfas-

fers, kurz, von allen den Beweisen, die in einem natürlichen Zusammenhange mit ihr stehen, wenn der Verdächtige schuldig ist.

Nehmen wir an, die anschuldigende Schrift stelle ihren Verfasser nicht als Mitschuldigen, sondern als Ankläger dar, und es werde z. B. darin gesagt: „du hast dich bei diesem oder jenem Geschäfte mit einer außerordentlichen Schlechtigkeit betragen, dein Herr hat dir in meiner Gegenwart Untreue vorgeworfen, du hast eine Fälschung eingestanden" 2c.

In einem solchen Falle würde, wenn anstatt einer Schrift eine Rede dieses Inhalts an den Besitzer der Schrift gerichtet worden wäre, der Beweis stärker gegen ihn sein. Warum? der Umstand, daß die beiden Parteien, der Angeklagte und der Ankläger, einander gegenüberstehen, giebt das Motiv, einer falschen Beschuldigung zu widersprechen, und die Gelegenheit, es zu thun. Das Stillschweigen in einem solchen Falle wird für ein Geständniß genommen, obgleich man nur mit vieler Behutsamkeit einen so absoluten Schluß ziehen darf. Da aber, was eine anschuldigende Schrift betrifft, die Parteien von einander entfernt sind, die Gelegenheit zu einem unmittelbaren Widerspruche also nicht gegeben ist, so beweis't die Schrift, obgleich im Besitz einer Person gefunden, dennoch durchaus nichts gegen sie. Wenn sie dieselbe für gefährlich gehalten hätte, so würde sie sie vernichtet haben: sie hat sie nur erhalten können aus irgend einem Motiv, das ihre Sicherheit beweis't.

Gehen wir nun zu dem wichtigsten Falle über, wo die im Besitz einer Person gefundene anschuldigende Schrift von ihrer Hand zu sein scheint. Ist dieser leztere Punkt hinreichend bewiesen, so scheint die Schrift einem mündlichen Geständnisse desselben Verbrechens gleich zu sein. Es bleibt übrig zu untersuchen, ob das selbst aus dem Munde des vermuthlichen Verbrechers hervorgegangene Geständniß den Glauben des Richters verdient hätte. Wir werden übrigens sehen, daß dieser Beweis, obgleich der stärkste von allen, eine große Anzahl ihn schwächender Betrachtungen zuläßt.

Wenn sich Fälle dieser Art dargeboten haben, so hat man sich oft zweier Argumente bedient, um den aus dem Besitz abgeleiteten Beweis zu schwächen.

Das erste besteht darin, die Authenticität der Schrift, die man dem vermeintlichen Verbrecher zuschreibt, anzufechten.

Das zweite besteht darin, daß man darthut, sie beziehe sich nicht auf ein Verbrechen im Allgemeinen, oder auf das in Frage stehende besondere Verbrechen, oder sie sei einer Auslegung fähig, die den Besitzer der Schrift rechtfertigt.

Sechstes Capitel.

Dunkelheit der sachlichen Beweise. Vernehmung, nothwendig zu ihrer Aufklärung.

Wir haben gesehen, daß die Beweiskraft der verschiedenen anschuldigenden Umstände, welche der Zustand der Sachen und der Besitz darbieten, durch Gegenbeweis geschwächt wird, und daß die Vermuthungen, die daraus entstehen, mehr oder weniger kraftlos sind.

Kommt man zu den einzelnen Fällen, so ist die erste Frage, die sich erhebt, diese: wird der Verdacht durch besondere Umstände geschwächt?

Um diese Frage zu lösen, bietet die Natur der Sache uns ein einziges aber allgemein wirksames und hinreichendes Mittel dar: die Vernehmung.

Handelt es sich von dem Besitze einer Schrift, so sind die zu befragenden Personen verschieden nach Verschiedenheit der Fälle.

Ist die anschuldigende Schrift ein von der Hand des Angeklagten geschriebenes Bekenntniß, so ist er die einzige Person, von welcher man vermittelst der Vernehmung die nothwendigen Aufklärungen erhalten kann.

Ist die, eine Anzeige des Verbrechens darbietende Schrift nicht von dem Angeklagten selbst, sondern an ihn addressirt, so sind zwei Personen zu vernehmen: jene, von welcher die anschuldigende Schrift herrührt, und diese, die der Gegenstand der Anschuldigung ist, nämlich der angebliche Verbrecher.

Scheint die Schrift von einer andern Hand zu sein, als von der Person, deren Gedanken sie ausdrückt, wie in dem Falle einer Copie oder eines Dictats, so giebt es eine andere Person, den Schreiber nämlich, von der man vernünftiger Weise Aufklärungen und Eröffnungen erwarten kann.

Endlich, um sich möglichst zu versichern, daß alle Beweise dieser Art vorgebracht worden sind, daß keiner mit oder ohne Absicht, einer der Parteien zu schaden, zurückgehalten worden, ist eine vierte Person zu vernehmen, diejenige nämlich, die das den sachlichen Beweis liefernde Object gefunden hat.

Was du vor Gericht producirst (diese Schrift oder diese Sache), hast du das im Besitze des Angeklagten gefunden? hatte man Vorsichts-

maßregeln ergriffen, es zu verbergen? hast du es an dem Orte und zu der Zeit, die du angegeben, gefunden? hast du alles, was auf dieselbe Sache Bezug hatte, genommen? hast du nichts unterschlagen? u. s. w.

Diese verschiedenen, so wichtigen und so nothwendigen Quellen der Erforschung der Wahrheit sind größtentheils in der englischen Procedur, vermöge einer den Rechtsgelehrten dieses Landes ganz eigenthümlichen Meinung, verstopft worden.

Sie haben zwei Maximen: erstens, daß Niemand genöthigt werden darf, sich selbst anzuklagen; zweitens, daß Niemand in seiner eigenen Sache Zeuge sein kann.

Gemäß der ersten dieser Maximen darf man keine Frage an den Angeklagten richten, die dahin geht, das Dasein einer anschuldigenden Thatsache herzustellen.

Gemäß der zweiten ist der Ankläger absoluter Herr der Beweise, die er vorbringt: er producirt, was er will, er unterdrückt, was er will; er producirt die anschuldigenden Beweise, er unterdrückt die rechtfertigenden; man hat ihm durchaus keine Frage zu stellen, er kann nicht Zeuge in seiner eigenen Sache sein.

Es ist wahr, diese Maximen werden in der Praxis oft verletzt. Die Gesammtheit der Fälle, wo man sie beobachtet, und jener, wo man sie unbefolgt läßt, werden an Zahl einander vielleicht gleich sein; aber ungeachtet dieser Ausnahmen bleibt ihnen noch Kraft genug, um viel Uebel zu stiften.

Dieser Gegenstand wird ausführlich im siebenten Buche von der Ausschließung des Zeugnisses abgehandelt werden.

Siebentes Capitel.

Von den, dem Verbrechen vorhergehenden, anschuldigenden Umständen. Vorbereitungen, Versuche, Erklärung der Absicht und Drohungen.

I. Von den hier Statt findenden, den Beweis schwächenden, Umständen.

Ist die Thatsache des Verbrechens durch die Umstände die den Angeklagten belasten, erwiesen, so sind noch die Thatsachen, die zu seinem Gunsten wirken können, in Betracht zu ziehen. Namentlich gehören dahin:

1. Ursprünglich verschiedene Absicht. In diesem Falle konnte die ursprünglich beabsichtigte Wirkung, ganz unschuldig *), weniger schädlich, gleich schädlich oder schädlicher sein **).

2. Absicht, ein geringeres Verbrechen zu begehen als das entstandene. A wollte den B verwunden: er hat den B getödtet. In diesem Falle trifft die Schwächung nicht den ganzen Erfolg, sondern bloß den weiter als die Absicht gehenden Theil des Erfolges ***).

3. Veränderte Absicht, d. h. verändert in der Zwischenzeit, die zwischen den Vorbereitungen zum Verbrechen und seiner Ausführung verlaufen ist. A hatte den Trank bereitet, um B zu vergiften, der sich wirklich vergiftet hat; aber A hatte in der Zwischenzeit seine Absicht verändert. Der Beweis des schwächenden Factums kann nur in so fern zu Gunsten des A wirken, als die spätere Absicht weniger bösartig war, als die erste.

4. Absicht, ohne Möglichkeit der Erreichung des

---

*) So z. B. der Fall von Doneghan. Es handelte sich von einer Vergiftung durch eine Destillation von Lorbeerblätter. Es waren Vorbereitungen zum Destilliren gemacht worden, allein es konnte zum Distilliren von Rosenblättern oder jeder andern Art von Blättern dies geschehen sein: und dies ward in der That zur Vertheidigung angeführt.

**) Hier ein Beispiel einer schädlichern Absicht. Man hat so eben einen Diebstahl bei Peter begangen; man hat Paul um das Haus herumstreichen, sich in dasselbe hineinschleichen und sich darin verbergen gesehen; aber es ist bewiesen, daß seine Absicht war, aus Rache den Peter zu tödten oder Feuer an sein Haus zu legen: im Momente der Ausführung ist er davon abgestanden. Diese Absicht, obgleich schädlicher als die Absicht zu stehlen, ist dennoch in Bezug auf das begangene Verbrechen, den Diebstahl nämlich, ein schwächender Umstand.

***) Unter den verschiedenen Betrachtungen, welche der barbarischen Praxis, einen Todtschlag im Duell als Mord zu behandeln, ein Ende machen müßten, ist diejenige, die der obigen Rubrik sich unterordnet, nicht eine der minder wichtigen: die Absicht ist im Duell in der Regel nicht, zu tödten, sondern zum Kampfe unfähig zu machen: der Beweis davon ist, daß eine Wunde, welche diese Wirkung hervorbringt, den Kampf endigt.

Zweckes. Das Verbrechen, das der Verbrecher begehen wollte, ist in der That nicht von ihm, sondern von andern begangen worden *).

5. Weitergehende Absicht des einen unter mehrerern Mitschuldigen, nach genommener Abrede über die gemeinschaftliche Ausführung eines Verbrechens. Dieser sehr gewöhnliche Fall umfaßt die drei ersten, und unterscheidet sich von ihnen nur hinsichtlich der Zahl der Verbrecher.

Zwei oder Mehrere verpflichten sich zu gemeinschaftlicher Ausführung eines Diebstahls. Der eine von ihnen begeht bei der Ausführung einen vorsätzlichen Mord, der aber zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zwecks nicht nothwendig war. Dies ist ein Fall, wo Richter es nicht der Mühe werth gehalten haben, zu untersuchen, ob die Mitschuldigen des geringern Verbrechens an dem größern Theil genommen haben oder nicht.

In den Perioden der Rohheit der anfänglichen Gesetzgebung richtet sich die Aufmerksamkeit der Obrigkeit ausschließlich auf die physischen Thatsachen; die psychologischen Thatsachen, die verschiedenen Grade der Absicht und des Willens weiß sie nicht zu unterscheiden. Dies ist noch der Zustand der Gesetzgebung in China. Es wird dort kein Unterschied gemacht zwischen freiwilligem und unfreiwilligem Todtschlag. Wenn sich Vorfälle ereignet haben, wo die Engländer Opfer dieser rohen Jurisprudenz gewesen sind, so haben sie über Barbarei geschrieen; aber bevor sie den Stein gegen chinesische Richter aufhoben, hätten sie untersuchen müssen, ob sie sich nicht in einer großen Anzahl von Fällen dieselbe Barbarei vorzuwerfen hätten.

II. Erklärung der Absicht; Umstände, welche den auf eine solche Erklärung sich stützenden Verdacht schwächen.

Wenn der Beschuldigte die Absicht, ein gewisses Verbrechen begehen zu wollen, erklärt hat, so ist seine mündliche Erklärung noch kein

---

*) Dies geschah in folgendem Falle. Bei Bradford, einem englischen Gastwirthe war ein mit einer großen Geldsumme belasteter Reisender eingekehrt. Der Reisende ward in seinem Blute schwimmend gefunden, und Bradford, wie zum Verbrechen ausgerüstet, in dem Zimmer angetroffen. Es war ihm ein andrer Reisender zuvorgekommen, mit dem er in gar keinem Einverständniß gestanden hatte, und der die That auf seinem Todesbette bekannte.

hinreichender Beweis der Schuld; denn die Absicht kann von Anfang an eine andere als die erklärte sein, sie kann verändert worden, sie kann wegen Mangels der Mittel wirkungslos geblieben sein u. s. w.; überdies aber, da Worte weniger kosten als Thaten, da sie weniger Ueberlegung, weniger Kraft des Entschlusses voraussetzen als vorbereitende Handlungen, die immer einige Anstrengung und einige Beharrlichkeit erfordern, so haben die Schlüsse auf die Schuld, die man aus einer Rede ableiten kann, weniger Kraft, und die den Verdacht schwächenden Thatsachen desto mehr.

Diese Erklärungen sind von derselben Natur, wie ein Zeugniß, dessen Inhalt ein Geständniß ist, und zwar wie jene Art der Geständnisse, die außergerichtlich und aus eigenem Antriebe gemacht werden; es findet nur ein Unterschied hinsichtlich der Zeit Statt. Das Geständniß folgt der That nach, die Erklärung der Absicht geht ihr vorher. Es folgt daraus, daß alle Betrachtungen welche die aus eigenem Antriebe gemachten Geständnisse schwächen, ebenfalls auf die dem Verbrechen vorhergehenden Aeußerungen bezogen werden können. (S. Cap. 8.).

Behauptet der Angeklagte, daß seine Absicht von Anfang an eine andere gewesen sei, so sagt er nichts anders, als daß seine Erklärung, das Verbrechen begehen zu wollen, welches in der Folge begangen worden, falsch gewesen sei; und angenommen, daß dies so sei, so gleicht diese Erklärung einem falschen, außergerichtlichen und freiwilligen Geständnisse. (Siehe Cap. 8.)

Aber wie läßt es sich vereinigen, daß die vorhergegangene Erklärung falsch war, mit der Voraussetzung, daß das Verbrechen verübt worden? Es ist klar, daß in diesem Falle der streitige Punkt nur in Beziehung auf den Verbrecher Statt finden kann; das wirklich begangene Verbrechen sei aber mit oder ohne seine Theilnahme begangen worden, die Erklärung der Absicht, es begehen zu wollen, kann in dem Momente, wo sie geschehen, falsch gewesen sein. Erklärungen der Absicht dieser Art können nicht weniger falsch sein, als die entgegengesetzten Erklärungen, die Erklärungen nämlich, sich dieses oder jenes Verbrechens enthalten zu wollen.

In dem folgenden Capitel werden wir die verschiedenen Motive angeben, wodurch ein Mensch bestimmt werden kann, ein begangenes oder nicht begangenes Verbrechen zu gestehen.

III. Drohungen; Thatumstände welche den auf Drohungen sich stützenden Verdacht schwächen.

Mit einer verbrecherischen That drohen, heißt die Absicht erklären, sie zu verüben. Das Eigenthümliche der Drohung besteht nur darin, daß der Drohende die Absicht, ein Verbrechen zu verüben, zu dem Zwecke äußert, daß sie zur Kenntniß irgend eines Individuums gelange, um diesem eine der Gefahr angemessene Furcht einzuflößen.

Alle Betrachtungen also, welche die Erklärungen verbrecherischer Absicht in Beziehung auf ein Verbrechen, das sich in der Folge verwirklicht hat, schwächen, haben bei Drohungen, die dieses Verbrechen zum Gegenstand hatten, noch mehr Gewicht.

In der That, die Drohung hat oft nicht das Verbrechen selbst, sondern bloß die Furcht, die daraus hervorgeht, zum Zweck. Man hat keine andere Absicht als Schrecken zu erregen. Dies ist ein Fall, wo sich der durch die Worte „ursprünglich verschiedene Absicht" bezeichnete Begriff rechtfertigt.

Der Beschuldigte kann sagen: „meine Drohung ist ein Beweis, „daß ich nicht die Absicht hatte, sie auszuführen: wenn ich Böses „hätte thun wollen, würde ich ein Mittel gebraucht haben, das mei„nem Zwecke entgegen wäre? würde ich meinen Feind vorsichtig ge„macht haben? würde ich ihn veranlaßt haben, zu allen schützenden „Mitteln, welche das Gesetz ihm darbieten kann, und welche von ihm „selbst abhängen, seine Zuflucht zu nehmen?"

Diese Betrachtung ist nicht ohne Stärke, aber sie begründet keinen sichern Schluß. Die verbrecherischen Drohungen werden nur zu oft verwirklicht. Die erste Absicht war, Schrecken zu erregen; aber der Haß entflammt sich, der Anreiz wiederholt sich, und wenn eine günstige Gelegenheit sich darbietet, so wird das Verbrechen begangen.

Die Drohung an sich ist geeignet, zwei anschuldigende Umstände zu beweisen: 1) Dasein der entsprechenden Motive; 2) Dasein der entsprechenden Neigungen: beständige Quellen des Verbrechens, welches diesen Motiven und diesen Neigungen entspricht.

Achtes Capitel.

Von den außergerichtlichen Geständnissen.

Unter den circumstantiellen Beweisen giebt es keine, die mehr Aufmerksamkeit erfordern, als diejenigen, welche aus den von den Angeklag-

ten gelegentlich geführten Reden, in Betreff des Verbrechens, dessen man sie beschuldigt, geschöpft sind.

Wenn der Angeklagte wirklich schuldig ist, so scheint ein gänzliches Stillschweigen in dieser Lage am vernünftigsten zu sein. Warum wagt er es denn zu reden? weil er zu erspähen glaubt, daß sich schon ein Verdacht gegen ihn entwickelt, oder weil er in seiner Unruhe zu diesem gefährlichen Mittel greift, ihm zuvorzukommen. Er frägt schüchtern, um zu erfahren was man weiß oder was man vermuthet; er wagt nicht in Gegenwart derer, die unbefangen über das Factum sprechen, zu schweigen: er erzählt es selbst, um sich einen Schein der Sicherheit zu geben, und bei dieser nothwendigen Mischung von Wahrheit und Lüge entschlüpfen ihm Umstände, die nur er allein wissen konnte, und die eine Falle sind, worin er gefangen wird.

Ist es der Verbrecher selbst, der das Gespräch auf das Verbrechen geleitet hat, so ist es wahrscheinlich, daß seine Zuhörer, angeregt durch das in einer verfälschten Erzählung liegende Dunkle und Unbestimmte, Fragen gestellt haben, um mehr Aufklärung zu erlangen, und daß ihnen darauf Mittheilungen gemacht worden.

Diese Reden, sie seien in der freien Form einer von selbst und ohne Fragen gemachten Erzählung geführt, oder aus Fragen und Antworten zusammengesetzt worden, werden wahrscheinlich eine Mischung directer und circumstantieller Beweise darbieten.

Man muß unterscheiden Geständniß und Zugeständnisse.

Man sagt im gerichtlichen Sprachgebrauche, daß ein Geständniß vorhanden sei, wenn der Verbrecher sich geradezu durch seine eigenen Reden schuldig erklärt, so daß er eine volle Ueberzeugung gegen sich hervorbringt. Die Zugeständnisse sind einzelne Geständnisse, Theile des selbstentschuldigenden Beweises, losgerissene Bruchstücke, die man zu einer Kette verknüpfen kann, aber nur durch ein Verfahren, welches die Natur der circumstantiellen Beweisführung hat.

Selbstanschuldigende Aeußerungen dieser Art dürfen nie als einem Geständnisse gleichgeltend betrachtet werden, und so klar und entscheidend sie auch scheinen, der Richter muß sie durch alle Mittel des Frageverfahrens so viel als möglich verstärken und vervollständigen.

Dieser Bedingung wäre vielleicht eine andere hinzuzufügen: jene Aeußerungen dürften nur in so fern einem Geständnisse gleich geachtet werden, als sie zur Ueberführung hinreichen, wenn sie von einem andern Zeugen herrühren. Der Umstand, daß man sie von dem Ange-

klagten erhält, dürfte nicht mit mehr Kraft gegen ihn wirken, als wenn man sie von einem andern erhielte. Aber wir werden die Gründe dieser Bedingung besser einsehen, wenn wir die Umstände betrachten, welche diese Beweisart schwächen.

Untersuchung der Motive des außergerichtlichen selbstanschuldigenden Zeugnisses.

Macht ein Mensch freiwillig, von selbst, außerhalb des Gerichts Erklärungen, die dahin zielen, ihn eines Verbrechens zu beschuldigen, so bieten sich natürlich zwei Fragen dar: 1) auf welche Ursache läßt sich eine Eröffnung dieser Art beziehen; 2) wodurch gelangt sie zur Kenntniß der Gerichte.

Die Antwort auf die erste dieser Fragen enthält die verschiedenen Motive, die ein Individuum zu Erklärungen bewegen können, die ihm schädlich sind.

Die Antwort auf die zweite giebt die Ursachen der Ausbreitung an, die besonderen Zufälle, welche Erklärungen dieser Art zu den Richtern haben gelangen lassen.

Es giebt ein Zeugniß gegen sich selbst:

1. Durch Mitschuld. Gespräche unter Mitschuldigen über Zeit, Ort, Umstände eines beschlossenen oder schon begangenen Verbrechens *).

2. Durch bloßes Vertrauen. Der Verbrecher, er habe ein Interesse im Auge, oder er habe die Hoffnung, Theilnehmer zu finden, macht einer gar nicht mitschuldigen Person Eröffnungen in Bezug auf ein Verbrechen.

3. Durch geflissentliche Prahlerei. Der Verbrecher, stolz auf das Verbrechen, erzählt die Thatsache mit mehr oder weniger Um-

*) Man wird in einer Provinz Frankreichs noch lange der Hinrichtung eines Mannes von Range gedenken, welcher durch ein von Zeugen ausgesprochenes Wort eines Mordes überführt wurde. Er hatte so eben den Mann einer Frau, in die er verliebt war, getödtet. Die Frau war während dieser Zeit im Theater; unmittelbar nach Vollführung dieser That geht er in ihre Loge und sagt, indem er sich ihr nähert: er schläft. Das Wort allein führte die Richter zu der Ueberzeugung des Verbrechens. (Voltaire, Mélanges historiques, T. II. justification du président de Thou.)

ständlichkeit freiwillig einer Person, von der er Bewunderung oder Sympathie erwartet.

Dieser Fall ist nicht sehr selten. Er findet oft unter Uebelthätern von Profession Statt; aber er beschränkt sich nicht auf diese Classe von Menschen. Auf Beweise dieser Art hauptsächlich wurde der Maler Jacques im Jahr 1777 gehangen, weil er das Magazin von Portsmouth in Brand gesteckt hatte, in der Absicht, der Sache der aufgestandenen Amerikaner zu dienen. Er hatte durch seine Handlung bei Personen, deren Gesinnungen er der seinigen gleich glaubte, Ehre einlegen wollen.

4. Durch unbedachtsame Prahlerei, d. h. ohne ihre Wirkungen vorauszusehen. Aus demselben Motive der Eitelkeit oder der Sympathie erzählt ein Mensch von selbst irgend eine Thatsache, die an sich nichts Verbrecherisches enthält, die sich aber zu einem Beweise der Hauptthatsache gestaltet.

5. Durch reine Unbedachtsamkeit im Gespräche. In ein Gespräch gezogen erzählt Jemand, ohne Absicht sich darauf etwas zu Gute zu thun, irgend eine auf ihn selbst sich beziehende Thatsache, ohne zu bemerken, daß diese Thatsache in einem nothwendigen Zusammenhange mit der Hauptthatsache steht, d. h. mit seinem Verbrechen.

Man hat Personen in einer interessanten Erzählung sich so hinreißen lassen gesehen, daß sie die Personen vergaßen, die sie reden ließen, und die Thatsachen auf sich selbst bezogen.

6. Durch ungeschicktes Bestreben, sich unschuldig zu zeigen. Die Unruhe des Schuldigen ist zuerst seine größte Feindin. Wenn er sich der Beschuldigung des Verbrechens ausgesetzt glaubt, wenn sich schon der Verdacht gegen ihn richtet, so greift er zu Mitteln indirecter Rechtfertigung. Er bringt in seinen Reden Thatsachen an, die er geeignet glaubt, den Verdacht zu entfernen, und die eine entgegengesetzte Wirkung hervorbringen.

7. Durch Reue oder durch den Affect der Furcht. Es ist möglich, daß der Verbrecher, durch die Angst oder durch das Bewußtsein seiner Schuld gedrückt, sich durch Bekenntnisse Erleichterung verschafft, sei es im Vertrauen bei seinen Freunden oder denen, die er dafür hält, sei es selbst in der Absicht, daß seine Geständnisse vor Gericht als Beweise vorgebracht werden.

8. Durch ein höheres Interesse. Es eröffnet Jemand in der Verfolgung irgend eines Gewinnes oder Vortheils eine Thatsache,

die sich zum Beweise der Thatsache seines Verbrechens gestaltet. Er kann diese Eröffnung gemacht haben, ohne ihre Folgen wahrzunehmen, oder selbst dann, wenn er sie vorher sah, sobald der Gegenstand, den er im Auge hat, von einem Werthe ist, der die Gefahr, entdeckt zu werden, aufwiegt.

Die Ursachen der Ausbreitung, d. h., die Ursachen, welche diese außergerichtlichen Eröffnungen zur Kenntniß der Gerichte bringen, sind dreifach.

1. Der Umstand eines Ohrenzeugen, der ohne Wissen des Verbrechers zuhörte, oder gegen den derselbe nicht ganz auf seiner Hut war, wie ein Kind oder ein Vorübergehender.

2. Zufällig gefundene, aufgefangene oder in Beschlag genommene Papiere.

3. Eröffnungen von Seiten derer, welchen der Verbrecher Geständnisse gemacht, oder von Seiten Mitschuldiger, mit oder ohne Verrath.

Umstände, welche das außergerichtliche selbst anschuldigende Zeugniß schwächen.

Alle Umstände, welche geeignet sind, die anschuldigenden Schlußfolgerungen die man aus diesen außergerichtlichen Geständnissen ziehen kann, zu schwächen, lassen sich in drei Sätze zusammenfassen.

1) Das Zeugniß kann unrichtig ausgelegt worden sein. 2) Es kann unvollständig sein. 3) Es kann falsch sein.

1. Die Aeußerung des Individuums ist unrichtig ausgelegt worden, wenn es nicht die Absicht gehabt hat, das zu sagen, was man ihm zuschreibt gesagt zu haben; wenn es in seiner Rede auf ein anderes Factum angespielt als das Verbrechen, wovon es sich handelt; wenn der Zeuge das im Ernst genommen, was nur im Scherz war gesprochen worden; wenn die Handlung, die man als verbrecherisch ansieht, an sich unschuldig war.

2. Die Aeußerung kann unvollständig, und dadurch falschen Auslegungen besonders ausgesetzt sein. Der Beschuldigte hat von irgend einem Umstande gesprochen, der auf das Hauptfactum Bezug haben kann oder nicht. Er kann den Umstand, der den Schlüssel zum Ereigniß ge-

geben und allen Verdacht zerstreut haben würde, ausgelassen haben: die Thatsachen, die in einer zufälligen und unvollständigen Erzählung fehlen, können von der Natur sein, daß sie den Charakter der Hauptthatsache verändern.

3. Die Aeußerung kann falsch sein; aber ist es wahrscheinlich, wird man sagen, daß ein Mensch eine Lüge gegen sich selbst erfindet und sich der Strafe eines Verbrechens aussetzt, dessen er nicht schuldig ist? Wie sonderbar auch diese Behauptung auf den ersten Blick erscheint, sie enthält dennoch nichts Unmögliches, nichts Uebertriebenes. Der Verkehr zwischen den beiden Geschlechtern liefert mehrere Beispiele dieser Art von Unregelmäßigkeit. Im Verhältniß zu einem unverheiratheten Frauenzimmer wird Jemand selbst für ihren Verführer zu gelten suchen, sei es um Nebenbuhler zu entfernen, sei es um die Verwandten zur Einwilligung in seine Verbindung zu bestimmen. Im Verhältniß zu einer verheiratheten Frau wird man denselben Kunstgriff gebrauchen, um eine Ehescheidung herbeizuführen. Ja, ohne daß man die Heirath beabsichtigt, die bloße Eitelkeit ist ein hinreichendes Interesse, einen Menschen zu bestimmen, sich in den Augen einer Classe der Gesellschaft herunterzusetzen, indem er hofft, sich in den Augen einer andern zu erheben. Einem falschen Zeugnisse gegen sich selbst können noch viele andere Ursachen zum Grunde liegen.

1. Lebensüberdruß, die Leiden einer langen Einkerkerung, Strafen die einen Unglücklichen dahin bringen können, diese Art von Selbstmord mehr als eine andre zu wünschen; in dem Falle, wo es sich von der Beschuldigung eines Capital-Verbrechens handelt.

2. Geisteszerrüttung oder Irrthümer, welche den Geist verdunkeln. Von dieser Art sind die Geständnisse der Zauberei gewesen, des Verkehrs mit den höllischen Dämonen, der Verträge mit dem Teufel u. s. w.

3. Gefühl für ein Individuum, das der Angeklagte auf seine Kosten retten will. Das Drama „Der verbrecherische Ehrenmann" beruht auf einer historischen Thatsache.

4. Gefühl für das öffentliche Wohl. Ohne Beispiele in der Geschichte zu suchen, kann man die Episode von Olinde und Sophronia im Tasso, als Beispiel einer großherzigen Lüge aus Eifer für die Religion oder aus Liebe zum Vaterlande anführen.

5. Falsches Zeugniß gegen sich selbst, um eine Geldbelohnung zu erlangen. Dies wird nicht bei großen Verbrechen vorkommen; wohl aber kann bei kleinen Verbrechen Jemand das Verbrechen und die

Strafe auf sich nehmen, um den wahren Verbrecher zu einem verabredeten Preise zu entlasten. Dieser Fall soll häufig in China vorkommen.

6. Falsches Zeugniß gegen sich selbst, um sich gegen eine andere Anschuldigung sicher zu stellen. Als in einer der letzten Revolutionen von Neapel Allen denen, welche die Erklärung abgeben würden, Straßenräuber (ein Name, den man damals einer Partei gab) gewesen zu sein, die Amnestie versprochen ward, erklärten sich mehrere Landleute, die nie die Waffen ergriffen hatten, aus Vorsicht schuldig, um der Wohlthat der Amnestie theilhaftig zu werden. Es war eine falsche Quittung auf den Fall einer falschen Beschuldigung.

7. Falsches Zeugniß gegen sich selbst, um ein Verbrechen, das man begangen, durch das Geständniß eines Verbrechens, das man nicht begangen, zu verbergen. So würde ein Mann, den man des Nachts in einem Hause ertappte, lieber einen Diebstahl, an dem er unschuldig ist, bekennen, als die Frau verrathen, wegen der er gekommen war.

Alle diese Fälle sind ohne Zweifel selten in Vergleichung mit denen, wo die Geständnisse wahre Zeugnisse gegen den sind, welcher sie gemacht hat; allein je geneigter man ist, diesen Beweis als triftig zu betrachten, desto nothwendiger ist es, an die Thatsachen zu erinnern, die ihn schwächen können.

Bisher haben wir nur die außergerichtlichen Geständnisse betrachtet, das heißt die ohne Dazwischenkunft eines Richters und ohne Befragung abgelegten, aber das Hinzukommen dieser zwei Umstände macht einen großen Unterschied.

Vor Gericht, wo Alles öffentlich unter schützenden Formen vorgeht, wird es wenig andere Geständnisse geben, als die unklugen, in der Absicht sich zu entschuldigen, abgelegten, und die Geständnisse aus Reue. Indem ihnen alle Beweise des Verbrechens vorhergehen, wirken sie weniger zur Ueberzeugung des Richters, als zur Befriedigung des Publikums *).

---

*) Dieses Beweismittel, das Zeugniß gegen sich selbst, setzt, um nicht gefährlich zu sein, eine Einrichtung der Gerichte voraus, die der Unschuld alle möglichen Garantieen giebt, und die keine Schreckensmittel, keine Ausflüchte, keine Täuschung gegen die Angeklagten zuläßt.

In dem Streben nach diesem Beweise, zeigen schlecht organisirte Gerichte Reste der Barbarei, die an die Tortur erinnern.

Neuntes Capitel.

Von dem gerichtlich erlangten Zeugniße gegen sich selbst. Innige Verbindung zwischen Nicht-Antwort, falscher Antwort, ausweichender Antwort und Geständnissen.

Die Befragung, wie wir schon gesagt haben, ist das wirksamste Mittel, die Wahrheit, die ganze Wahrheit zu erlangen, auf welcher Seite sie sich auch finde, und in zweifelhaften Fällen muß man nothwendig zu ihr seine Zuflucht nehmen.

Ihre vorzügliche Eigenthümlichkeit ist, die Zweifel aufzuklären, die Zweifel, welche die andern Beweise erzeugt oder übrig gelassen haben. Mit dieser Kraft begabt, ist sie der Unschuld eben so günstig, als sie dem Verbrechen ungünstig ist. Sie ist das Schrecken des Schuldigen und das Vertrauen des Unschuldigen.

Bei der Eröffnung der Sache wendet der Richter, schwankend zwischen der Annahme der Unschuld und der Schuld, geradezu das interrogatorische Verfahren an, um das eine oder das andere der beiden entgegengesetzten Resultate herbeizuführen. In dem Falle der Unschuld durch entschuldigende Beweise, im Falle der Schuld durch anschuldigende Beweise und durch Geständnisse.

Aber Geständnisse, deren offenbare Folgen dem Beschuldigten schädlich sind, kommen natürlich nur mit Widerwillen und nach und nach hervor. Durch direkte Fragen in die Enge getrieben, ist er zu einem Ausweg genöthigt. Bevor er sich zu dem entschließt, der ihm augenscheinlich der gefährlichste ist, versucht er alle erdenklichen Rettungsmittel, alle Wege, die ihm einige Hoffnung zur Ausflucht darbieten; allein, wenn er wirklich schuldig ist, so werden alle diese Ausflüchte unter der Prüfung eines aufgeklärten Richters nur zu seiner Ueberführung beitragen, weil nichts gewisser ist, nichts der Erfahrung gemäßer, als daß ein Mensch, der die Wahrheit und die Unschuld für sich hat, niemals zu diesen Mitteln seine Zuflucht nimmt, oder in ihrer Anwendung beharrt. Der Angeklagte würde in dem Falle, wo er keinen entschuldigenden Beweis zu liefern vermag, stets zu einem Mittel greifen, das geeignet ist, die Befragung zu vereiteln, wenn er nicht die Folgerungen fürchtete, die man nicht ermangeln würde daraus gegen ihn zu ziehen. Dies Mittel würde das Schweigen sein. Aber da man das Schweigen in einem solchen Falle allgemein als das Geständniß betrachtet, so wird er dazu nur im äußersten Falle seine Zuflucht nehmen.

Dergestalt aus dieser Feste, wo er seine sicherste Zuflucht finden würde, herausgetrieben, ist er zum Hülfsmittel der Erfindung genöthigt, um den Richter durch Thatsachen irre zu machen, die, obgleich falsch, ihm den täuschendsten Schein der Wahrheit darbieten. Aber außer ihrer Schwierigkeit, ist diese Art sich zu vertheidigen sehr gefährlich: denn sobald eine dergestalt vorgebrachte Thatsache, mit einer anderen von ihm selbst angegebenen oder mit einer schon bewiesenen in Widerspruch tretend, als falsch und lügenhaft erkannt wird, geht daraus ein anderer Beweis des Verbrechens hervor, der noch stärker und überführender ist, als das bloße Schweigen.

Der entschuldigende Beweis fehlt; das Schweigen würde beinahe den Charakter eines Geständnisses haben. Eine als falsch anerkannte Antwort würde eine schlimmere Wirkung hervorbringen, als das Schweigen: was bleibt ihm noch übrig? Er wird sich so sehr als möglich durch ausweichende Antworten zu helfen suchen, d. h., durch Antworten welche, ohne einen Beweis gegen ihn zu liefern und ohne falsch oder des Beweises der Falschheit fähig zu sein, dem Gegenstande, von dem es sich handelt, fremd und ihrer Natur nach unbestimmt sind.

Wenn alle diese Rettungsmittel fehlen oder erschöpft sind, so bleibt ihm nur die Alternative, zu schweigen oder zu gestehen.

Nach einer Frage aber, die von einem Obern ausgeht, wo es Befehl ist, zu sprechen, ist das Schweigen eine Handlung des Ungehorsams, das Geständniß eine Handlung der Unterwürfigkeit. Der Ungehorsam im Angesichte eines Obern zielt natürlich dahin, ihn zu reizen, und die Unterwürfigkeit, ihn zu besänftigen. Der geschreckte Verbrecher schließt also, daß er durch ein hartnäckiges Schweigen die Strenge des Richters vermehrt, und daß ein Geständniß ihn zu einer größern Milde bestimmen könne.

Die Vertheidigung eines Schuldigen, der alle möglichen Auswege versucht, wird ein Gemisch von Wahrem, von Falschem und von Ausflüchten sein. Das Falsche, als das gefährlichste, wird nur gewagt, wenn die Ausflüchte nicht mehr möglich sind und die Wahrheit ein Geständniß des Verbrechens sein würde: aber so enge ist der Zusammenhang zwischen Wahrheit und Wahrheit, zwischen der Thatsache des Verbrechens und den Nebenumständen des Verbrechens, daß, indem man diesen natürlichen Faden verfolgt, ein einziger vollkommen festgestellter Thatumstand sehr oft zu allen andern hinführt.

„Mehrere getrennte Wahrheiten", sagt Fontenelle, „zeigen, so

bald sie in ziemlich großer Anzahl vorhanden sind, so lebhaft ihre Beziehung und ihre wechselseitige Abhängigkeit, daß sie, nachdem sie durch eine Art von Gewaltsamkeit von einander losgerissen worden sind, natürlich nach ihrer Wiedervereinigung hinzustreben scheinen."

So wird durch die Befragung der Angeklagte, wenn er schuldig ist, nicht allein gegen alle seine Anstrengungen, sondern auch durch seine Anstrengungen selbst überführt werden: Schweigen, falsche Antworten, Ausflüchte, unfreiwillige Geständnisse, alles dies wird Beweis des Verbrechens; alle diese Umstände wirken auf den Geist des Richters als eben so viele Zeugnisse, die der Schuldige gegen sich selbst geliefert hat.

Umstände durch welche das gerichtliche Zeugniß gegen sich selbst geschwächt wird.

Die Umstände durch welche die Beweiskraft gerichtlicher Geständnisse geschwächt werden kann, sind dieselben, wie die auf die außergerichtlichen Geständnisse sich beziehenden. Die gerichtlichen Geständnisse können falsch ausgelegt, unvollständig oder falsch sein.

Aber man muß zugeben, daß zu den beiden ersten Voraussetzungen wenig Grund in dem Falle vorhanden ist, wo die gerichtliche Befragung alle erforderlichen Garantien und vorzüglich die der Oeffentlichkeit darbietet. Da handelt es sich nicht mehr darum, den Angeklagten zu täuschen, ihn zu überraschen, ihn zu Geständnissen zu verleiten, um sie zu mißbrauchen, ihm durch vorgebliche Widersprüche Schrecken einzujagen, seinen Erklärungen einen weitern Sinn zu geben, als sie in seiner Vorstellung hatten, oder sich seine Verlegenheit und seine Verwirrung zu Nutze zu machen, um ihm ein Geständniß abzunöthigen.

Was die Ursachen der Falschheit in den Geständnissen betrifft, wie sie im vorigen Capitel aufgezählt wurden, so sind dies blos Erinnerungen an seltene Fälle, die zwar im Reiche der Möglichkeit nicht aber in dem der Wahrscheinlichkeit liegen.

Unterschied zwischen der gerichtlichen Befragung und der außergerichtlichen, hinsichtlich der Wirkung.

Jede dieser beiden Arten hat ihre Vorzüge und ihre Nachtheile, deren Kenntniß von großem praktischen Nutzen ist.

Die außergerichtliche Befragung als ein Mittel betrachtet, die

Wahrheit von Jemand, der sie zu verbergen strebt, zu erlangen, steht natürlich in zwei Rücksichten der gerichtlichen Befragung nach:

1. Sie steht ihr nach, rücksichtlich der Macht: der Befragte, da er nicht vor seinem Richter steht, schweigt, wenn es ihm gut dünkt zu schweigen, ohne zu fürchten, daß sein Schweigen irgend eine entscheidende Folge gegen ihn haben könne, während der Richter die Befragung fortführen kann, so weit er es für nothwendig hält und bis dahin, daß der Angeklagte alle Beweise, die man von ihm erwarten kann, vollständig geliefert hat.

2. Sie steht ihr nach, rücksichtlich der Geschicklichkeit: der zufällige Befrager wird im Allgemeinen nicht das Talent haben, das die Praxis giebt, und wird nicht immer die wesentlichen Punkte zu unterscheiden wissen, auf welche er die Untersuchung zu richten hat.

Aber dieser Nachtheil kann aufgewogen werden. So hat z. B. der Vater, der Vorgesetzte, die Hausfrau, ein höheres Interesse, eine durchdringendere Forschbegierde und eine Kenntniß des Details, welche die Erfahrung und die Geschicklichkeit ersetzen können.

Ein anderer Umstand, ganz zum Vortheil des häuslichen Befragers, ist, daß dieser den Verdächtigen unversehens angreift: drängende und ungestüme Fragen lassen ihm nicht Zeit, einen Plan von Lügen vorzubereiten, während in der Zeit, die zwischen der Verhaftung und der gerichtlichen Befragung verläuft, der Angeklagte Muße hat, seine Antworten zu überlegen oder Eingebungen seiner Mitschuldigen zu empfangen.

Wird ein Beschuldigter schriftlich befragt und verlangt man von ihm eine schriftliche Antwort, so wird seine Antwort, wenn er schuldig ist, so abgefaßt sein, daß sie die Täuschung hervorbringt, deren er bedarf. Er hat alle nöthige Muße zur Ueberlegung, Anordnung, Erfindung. Ein Mensch wird selten auf diese Weise ein Zeugniß gegen sich selbst liefern.

Aber von einer andern Seite hat diese Schrift den besondern Vortheil, daß sie unverändert unter die Augen des Richters kommt: es ist die Aussage des Beschuldigten selbst, und nicht eine bloße Erzählung, welche, indem sie durch den Mund eines Zeugen geht, fähig ist, sich zu verfälschen.

Es ist selten, daß man bei dem Gerichte Zeugnisse dieser Art beizubringen hat, weil der Gefragte, da er nicht vor dem Fragenden vor-

geführt wird, sich ohne Schwierigkeit weigert, auf Fragen die ihm mißfallen, zu antworten. Das Schweigen in diesem Falle kann weniger zu seinem Nachtheil ausgelegt werden, weil man es anderen Motiven als der Furcht zuschreiben kann.

Zehntes Capitel.

Von der Furcht, angezeigt durch den passiven Zustand.

Wir haben gewisser Fälle erwähnt, wo das Hauptfactum, das Verbrechen, nur durch Vermittelung mehrerer Facta, die alle zusammen eine Beweiskette bilden, wahrscheinlich gemacht werden kann.

Dieser Ausdruck, so bezeichnend als eine Metapher es sein kann, führt uns dahin, die Thatsachen, sofern die einen von den andern abhängen, als Ringe zu betrachten, die sich alle verknüpfen müssen, damit die Kette Bestand habe: wenn ein einziger Ring fehlt, so ist die Kette untauglich.

Die Furcht in dem Falle eines beschuldigten Verbrechens ist nicht eine einfache Thatsache, sie ist eine zusammengesetzte, die man in ihre Theile zerlegen muß; sie offenbart sich in der Activität und in der Passivität des Individuums: sie offenbart sich activ, wenn sie das Individum bestimmt, Maaßregeln zu ergreifen, um sich zu verbergen oder die Beweise seines Verbrechens zu zerstören; sie offenbart sich in seinem passiven Zustande, wenn sie auf ihn selbst gegen seinen eigenen Willen wirkt, wenn sie Wirkungen hervorbringt, die wider seinen Willen die Gefühle, wovon er bewegt wird, ankündigen.

Die Ruhe ist der Antheil der Unschuld, die Furcht ist folglich die Anzeige des Verbrechens. Dies ist eine Wahrscheinlichkeit, die auf der Erfahrung und der Natur des menschlichen Herzens beruht; aber es ist nur eine Wahrscheinlichkeit, und um sie nach ihrem wahren Werthe zu würdigen, muß man alle Thatsachen kennen, die dieselbe hervorgerufen haben. Diese Analyse ist niemals gemacht worden.

Um aus der Furcht eine anschuldigende Schlußfolgerung zu ziehen muß man vor allem die Natur der Gelegenheit betrachten; denn ohne dies, den vollkommensten Beweis der Furcht vorausgesetzt, könnte diese Gemüthsbewegung die unschuldigste Ursache haben, und würde durchaus nichts beweisen.

Was man hier unter Gelegenheit zu verstehen hat, ist der Umstand, worin sich ein Mensch befindet, der des vorgeblichen Verbrechens angeklagt wird, oder der sich im Verdacht, der Urheber desselben zu sein, glaubte.

Die Furcht, so fern sie sich vor den Augen des Richters in dem passiven Zustande des Individuums offenbart, muß als eine Kette von Thatsachen betrachtet werden, deren Ringe in folgender Ordnung verknüpft sind:

Erster Ring: die Thatsachen, die dem Richter als Symptome der Furcht äußerlich wahrnehmbar werden, sind alle jene physischen Thatsachen: das Erblassen, das Erröthen, das Stocken, das Zittern u. s. w.

Zweiter Ring: die Gemüthsbewegung der Furcht, innere oder psychologische Thatsachen, angezeigt durch die äußeren Erscheinungen. Man nimmt an, daß jene Symptome durch die Vorstellung der an das Verbrechen geknüpften Folgen erzeugt sind.

Dritter Ring: Bewußtsein der Schuld, sofern der vorgebliche Verbrecher weiß, daß das Verbrechen von ihm begangen worden ist.

Vierter Ring: das Verbrechen.

Wir werden bald sehen, daß es nothwendig war, die Ringe dieser Kette zu unterscheiden, weil sich auf jeden dieser Ringe besondere, die Beweiskraft schwächende Umstände beziehen.

Die Kette der Schlüsse, wodurch diese verschiedenen Ringe verknüpft sind, bildet sich auf folgende Weise:

1. Von den physischen Erscheinungen, die man als Symptome der Furcht betrachtet, schließt man auf das Dasein dieser Gemüthsbewegung.

2. Von dieser Gemüthsbewegung schließt man auf das Bewußtsein der Schuld.

3. Von diesem Bewußtsein der Schuld schließt man auf das Dasein des Verbrechens.

Die physischen Symptome, die man als Wirkungen der Furcht betrachtet, lassen sich in folgende Ordnung bringen: 1) Erröthen; 2) Erblassen; 3) Zittern; 4) Ohnmacht; 5) Schweiß; 6) unfreiwillige Entleerungen; 7) Thränen; 8) Seufzer; 9) Schluchzen; 10) Zuckungen der Glieder oder des Gesichts; 11) heftige Bewegungen der Füße; 12) Ausrufungen; 13) Stocken; 14) Stottern; 15) Ersticken der Stimme.

Unter diesen Symptomen giebt es einige, die unabhängig von dem Willen sind; der Wille kann sie nicht einmal hervorbringen. Andere, die durch die Wirkung des Willens, ohne Existenz der Gemüthsbewegung, hervorgebracht werden können, wie man dies in den theatralischen Nachahmungen sieht.

Mehrere dieser Symptome gehören gemeinschaftlich dreien Arten von Gemüthsbewegungen an, jener der Furcht, der Trauer und des Zornes.

Es verhält sich mit dieser Art von psychologischer Kette, wie mit einer physischen Kette. Sie ist um so schwächer, je größer die Anzahl der Ringe ist, welche sie bilden. Warum? weil sich an jeden Ring besondere, die Beweiskraft schwächende Wahrscheinlichkeiten knüpfen.

I. Thatsachen, welche an die erste Schlußfolgerung (nämlich, aus den Symptomen der Furcht auf die Existenz der Gemüthsbewegung der Furcht) geknüpft sind.

Die Ursache dieser Symptome ist nicht die Furcht:

1. Es ist eine rein physische Ursache: z. B. ein körperliches Unwohlsein oder ein durch übertriebene Furchtsamkeit hervorgebrachter Nervenreiz.

2. Es ist eine geistige Ursache, eine Gemüthsbewegung, aber eine Gemüthsbewegung von einer verschiedenen Natur, wie der Schmerz oder der Zorn: Schmerz oder Zorn, in dem Angeklagten durch die Vorstellung der Ehrenkränkung hervorgebracht, welche durch die Anklage ihm ungeachtet seiner Unschuld zugefügt wird.

II. Thatsachen, die an die zweite Schlußfolgerung (nämlich aus der Gemüthsbewegung auf das Bewußtsein der Schuld) geknüpft sind.

1. Wirkliches Schuldbewußtsein, aber nicht in Bezug auf das Verbrechen wovon es sich handelt; Bewußtsein eines Verbrechens, aber eines andern Verbrechens, als desjenigen, dessen man dem Beschuldigten angeklagt oder dessen er verdächtig ist.

2. Vorstellung eines verübten Verbrechens, nicht durch den Angeklagten selbst verübt, sondern durch irgend eine Person, die mit ihm durch Bande der Sympathie verknüpft ist, und der die gegenwärtige Untersuchung gefährlich werden kann.

3. Erinnerung an eine Thatsache, die, ohne ein Verbrechen von

seiner Seite zu sein, die Quelle irgend eines Schmerzes für ihn oder für eine durch sympathetische Bande mit ihm verknüpfte Person gewesen ist oder werden kann *).

4. Befürchtung, ungeachtet der Unschuld, der Strafe unterworfen zu werden. Die Kraft dieser schwächenden Wahrscheinlichkeit hängt sehr von dem allgemeinen Character des Verfahrens ab, unter welchem die Untersuchung geführt wird. Wie viele Länder giebt es, in welchen die Gerichte so schlecht organisirt sind, so barbarische Formen haben, daß der Unschuldige nicht ohne Schrecken vor ihnen erscheinen kann.

5. Befürchtung der ungeachtet der Unschuld an einen Criminalproceß geknüpften Uebel. Dieser Umstand ist mehr oder weniger schwächend nach dem Systeme des Verfahrens. „Ich würde die Flucht ergreifen, sagte einst ein berühmter Rechtsgelehrter, wenn man mich beschuldigte, die Glocken von Notre-Dame gestohlen zu haben."

III. Thatsachen, die an die dritte Schlußfolgerung (aus dem Bewußtsein der Schuld auf die wirkliche Verübung des Verbrechens) geknüpft sind.

Falsches Schuldbewußtsein.

Ist dies ein Irrthum, wird man fragen, der jemals vorkommen kann? Ist es nicht ein zu seltsames Paradoxon, zu behaupten, daß ein Individuum in dem Zustande sein kann, sich eines Verbrechens, das es durchaus nicht begangen hat, zu erinnern?

Ein Irrthum dieser Art kann nicht nur durch die Wirkung einer Geisteszerrüttung eintreten, sondern auch in dem gewöhnlicheren Falle eines gewohnheitsweise dem Verbrechen hingegebenen Lebens, besonders wenn das Verbrechen, wovon es sich handelt, aus einer entfernten Zeit ist.

Ergriffen und zur Untersuchung gezogen wegen eines Diebstahls, woran er gar nicht Theil genommen, kann ein Dieb von Profession die Symptome der Furcht zeigen und indem er eine seiner Thaten mit einer andern verwechselt, in den Irrthum gerathen, sich eine Handlung zuzurechnen, woran er gar keinen Antheil gehabt hat.

Dies sind die möglichen Thatsachen, die als schwächende Wahr-

---

*) Infandum, Regina, jubes renovare dolorem. Aeneas hatte sich nicht zu vertheidigen, er empfand durchaus nicht die Gemüthsbewegung der Furcht, sondern jene des Schmerzes. . . . . Quis talia fundo temperet a lacrymis?

scheinlichkeiten sich auf die Vermuthungen anwenden lassen, welche man aus den in Gegenwart des Richters offenbarten Symptomen der Furcht schöpft.

Wenn aber der Richter, anstatt selbst Zeuge dieser Thatsachen zu sein, sie nur durch das Zeugniß eines Andern, der darüber als Gegenstand eigener Wahrnehmung deponirt, erkennt; so ist ihre Beweiskraft allen den schwächenden Betrachtungen unterworfen, die sich an einen Bericht in Vergleich mit einem Originalbeweise knüpfen.

Wenn dieser fünfte Ring ein Glied der Kette bildet, so können folgende Umstände in dem Charakter als schwächende Wahrscheinlichkeiten eintreten.

1. Der mehr oder minder verdächtige Charakter des Fragers, sei es hinsichtlich seiner moralischen Eigenschaften, oder hinsichtlich seiner intellectuellen Fähigkeiten, woraus eine verhältnißmäßige Schwächung des Zutrauens in sein Zeugniß hervorgeht.

2. Die unpassende und unzweckmäßige Weise, deren man sich hinsichtlich des verdächtigen Verbrechers bedient hat; denn ein Fragen nach ungewöhnlichen Umständen, begleitet von Drohungen, hat Symptome der Furcht hervorbringen können, die nichts gegen ihn beweisen.

3. Der Charakter des Angeklagten, seine Untergeordentheit in Bezug auf den, welcher ihn gefragt hat, seine natürliche Empfänglichkeit für Furcht oder die Schwäche seines Geistes, sind eben so viele Umstände, welche ohne alles Schuldbewußtsein die Symptome der Furcht hervorbringen können.

Elftes Capitel.

Anzeigen, die das active Betragen darbietet; Heimlichkeit; verschiedene Arten derselben.

Die anschuldigenden Umstände dieser Art lassen sich in folgende sieben Classen bringen:

1. Heimlichkeit, um das Hauptfactum zu verbergen: z. B. man wählt die Nacht zu einer Handlung die natürlich am Tage wäre vorgenommen worden, wenn sie nicht einen verbrecherischen Zweck gehabt hätte; oder man wählt einen Ort, wo man ungesehen zu sein glaubte, zu einer Handlung, die im Falle der Unschuld natürlich an einem der Beobachtung ausgesetzten Orte verrichtet worden wäre.

2. Heimlichkeit, um in dem Acte des Verbrechens die Person des Verbrechers zu verbergen; wie in dem Falle der Verkleidung, die als eine Art von Falsum in Bezug auf sachliche Beweise betrachtet werden kann.

3. Heimlichkeit, um die Theilnahme des Verbrechers an dem verbrecherischen Acte zu verbergen. Hierauf beziehen sich z. B. in dem Falle der Vergiftung die verschiedenartigen Vorsichtsmaßregeln, welche ergriffen werden, um die Art und Weise zu verbergen, durch welche das Gift bereitet oder in die Hände der Person, die man vergiften will, gebracht wird.

4. Heimliches Ergreifen von Maßregeln, um von dem Ort, wo das Verbrechen geschehen soll, dies oder jenes Individuum zu entfernen, in der Furcht, es möge aus einem passiven Zeugen ein bekundender werden.

5. Heimliches Ergreifen von Maßregeln in denselben Umständen, um eine Person zu täuschen, die Zeuge des Verbrechens gewesen sein würde.

6. Heimliches Wirken in Beziehung auf die sachlichen Beweise, das heißt, durch Entfernung, Vergrabung oder Zerstörung der anschuldigenden, sachlichen Beweise: dies geschieht auf mehrfache Weise, z. B., man verändert das Aeußere einer Sache, man wirft die Waffe, die zum Verbrechen gedient hat, in einen Brunnen, man wischt die Blutflecke an einem Möbel oder an einem Kleide ab u. s. w.

7. Heimliches Ergreifen von Maßregeln, um geschriebene Urkunden die zu Beweisen dienen könnten, zu unterschlagen oder zu verbergen.

Betrachtungen in Beziehung auf die Heimlichkeit, als die Beweiskraft schwächend.

Die Heimlichkeit ist immer eine Anzeige der Furcht, folglich findet alles, was wir von der Furcht als Beweis des Verbrechens gesagt haben, gleichfalls auf die Heimlichkeit Anwendung.

1. Verbrecherische Absicht, aber auf ein anderes Verbrechen gerichtet.

2. Minder verbrecherische Absicht *).

*) Ein Beispiel hierzu liefert jener arme Officier, der bei einem Gastmale, wo eine goldene Dose wegkam, sich weigerte, seine Taschen zu öffnen, wie es alle übrigen Gäste gethan hatten. Er hatte in sein Schnupftuch ein Stück Geflügel eingewickelt, um es seiner Familie, die er in einem traurigen Zustande verlassen hatte, zu bringen.

3. Tadellose, obgleich das Geheime suchende Absicht *).

In dem Falle der Furcht haben wir gesehen, daß die Gemüthsbewegung obgleich wirklich vorhanden, zwei schwächende Umstände zuließ: eine physische Ursache, nämlich ein körperliches Unwohlsein, eine moralische Ursache, nämlich der Schmerz einer verwundeten Seele oder der Zorn.

In dem Falle der Heimlichkeit kann es statt dieser beiden Umstände eine andere schwächende geben, die man durch das Wort Scherz bezeichnen kann. Die Heimlichkeit kann zum Zwecke haben, einen Spaß, eine Belustigung, einen Zeitvertreib hervorzubringen, und keine Art von Verbrechen **).

In einer gerichtlichen Untersuchung ist es wenig wahrscheinlich, daß ein Fall der Heimlichkeit von dieser Art Schwierigkeiten darbiete, d. h., daß man Mühe habe, eine Posse und ein Verbrechen zu unterscheiden; allein bisweilen sind schwere Prozesse die Folge unbedachtsam verlängerter und sich zu spät aufklärender Scherze gewesen. Ein Mensch, der für ein Gespenst gelten will, setzt sich der Gefahr aus, für einen Dieb oder für etwas Schlimmeres genommen zu werden ***).

Die Verfälschung eines sachlichen Beweises hat einen schwächenden Umstand, der ihr eigen ist, nämlich die Vertheidigung seiner selbst. Das unschuldige Individuum wendet ein solches Mittel an, um den Schein zu entfernen, welcher zufällig oder durch die Hand eines Menschen entstanden, geeignet sein würde, ihm irgend eine Beschuldigung in den Umständen, worin er sich befindet, zuzuziehen.

Um den Verdacht eines Mordes gegen einen Unschuldigen zu rich-

---

*) Da die Liebe wie das Verbrechen, das Geheime sucht, werden die Dienstboten bei verliebten Rendezvous oft für Diebe genommen, und die Diebe, von der andern Seite, bemühen sich, für Verliebte zu gelten.

**) Ich habe schon die Geschichte von Joseph und seinen Brüdern angeführt. Sie ist ein Beispiel dieses Falles, obgleich ein sehr ernstes und pathetisches. Der in Benjamins Sack geworfene Becher war ein Falsum in sachlichen Beweisen.

***) Vor nicht langer Zeit wurde in der Umgegend von London ein Gespenst dieser Art durch einen Flintenschuß getödtet, und es entstand daraus eine Anklage, die auf Todtschlag ging.

ten, wird der Mörder, wie man Beispiele davon gesehen hat, das blutige Instrument oder das blutbefleckte Kleid oder jeden andern Gegenstand, der zum sachlichen Beweise dienen könnte, in der Wohnung eines unschuldigen Individuums niederlegen, so daß, wenn dieses Individuum bei dem Wegbringen der fraglichen Sachen an einen dritten Ort, ertappt würde, ihm und nicht dem Mörder der angewendete Kunstgriff zugerechnet werden müßte *).

Zwölftes Capitel.

Andere Anzeigen aus dem activen Betragen; Beweisfälschung oder Unterdrückung von Beweisen durch Bestechung, oder Vereitelung eines Zeugnisses.

Alle Handlungen, wovon wir gesprochen, haben zum Zweck, die Entstehung eines Zeugnisses zu verhindern, oder die Beweise des Verbrechens zu unterdrücken. Diejenigen, wovon wir jetzt sprechen werden, haben denselben Zweck, aber sie bieten anschuldigende Umstände von größerem Gewichte dar, und es ist sehr selten, daß dieselben schwächenden Betrachtungen auf sie ihre Anwendung finden können.

1. Verfälschung der sachlichen oder geschriebenen Beweise, die geeignet sein würden, den vorgeblichen Verbrecher anzuschuldigen. Acte der Fälschung.

2. Bestechung: Verleitung einer Person, ein falsches Zeugniß abzulegen, das dahin zielt, die Unschuld des vorgeblichen Verbrechers zu beweisen.

3. Vereitelung der Beweise durch Maßregeln, die man ergreift, um die Erscheinung eines Zeugen, von dem man ein, dem Angeklagten ungünstiges Zeugniß erwartet, zu verhindern, oder durch Zerstörung geschriebener Urkunden oder authentischer Beweise.

4. Widerstand gegen die Nachforschung nach sachlichen Beweisen oder gegen deren Beschlagnahme.

---

*) Als Beispiel kann man die Geschichte des kleinen Buckligen in den arabischen Nächten anführen. Der lebende Körper, den man für todt hält, wird von Nachbar zu Nachbar gebracht, immer mit der größten Heimlichkeit, in der Furcht vor dem Verdacht, den er im Fall eines Besuchs der Polizeibeamten hervorbringen könnte.

Schwächende Betrachtungen.

Ein dieser Classe von Thatsachen eigenthümlicher, schwächender Umstand kann so bezeichnet werden:

Befürchtung eines Kunstgriffes derselben Art, von Seiten seiner Gegenpartei.

Dies setzt voraus, daß in dem Falle der Unschuld ein Mensch, der betrügerische Practiken erwartet, und der weder Zutrauen zu den Zeugen, noch zu den gerichtlichen Beamten, noch selbst zu den Richtern hat, sich genöthigt glaubt, Behufs seiner Vertheidigung zu denselben ungesetzlichen Mitteln seine Zuflucht zu nehmen, die man gegen ihn gebrauchen will *). Damit ein Umstand dieser Art einigen Werth für die Vertheidigung habe, muß man eine mehr als gewöhnliche Verderbtheit in dem Nationalcharacter oder wenigstens in allem dem voraussetzen, was der Verwaltung der Justiz angehört.

Man sagt, daß man in gewissen Ländern Bureaux zur Anweisung von Zeugen findet, wie es deren in großen Städten zur Anweisung von Dienstboten und in gewissen Gegenden Italiens zur Anweisung von Mördern giebt.

Es ist bekannt, daß in der Türkei viele Personen das Zeugen als ein Gewerbe treiben; und dieser Handelszweig ist so blühend als jeder andere.

Dreizehntes Capitel.

Andere Anzeigen des activen Betragens.

Handlungen, die zum Zweck haben, sich der Justiz zu entziehen.

Die Handlungen, welche die Vermuthung erregen, daß ein Verbrecher sich der Gewalt der Justiz entziehen will, lassen sich unter fünf Classen bringen:

---

*) Eine Anecdote, wahr oder falsch, liefert ein Beispiel, das diese Voraussetzung aufklärt. Gedrängt, eine falsche Obligation zu bezahlen, erscheint Jemand bei seinem Anwald: Was ist zu machen? spricht der Client: Eine falsche Quittung, antwortet der Rechtsgelehrte.

1. Auswanderung in einen fremden Staat, das heißt, wo die richterlichen Befehle seines Landes nicht vollziehbar gegen seine Person sind.

2. Auswanderung in einen anderen Gerichtsbezirk desselben Staates, sofern diese Ortsveränderung dieselbe Wirkung, sei es für eine gewisse Zeit, oder sei es für immer, hervorbringt.

3. Verbergung. Wenn es bekannt ist, daß der vorgebliche Verbrecher sich verbirgt, um sich der Untersuchung zu entziehen.

4. Wegbringen oder Verbergen des Eigenthums. Wenn der vorgebliche Verbrecher sein Eigenthum in andere Hände oder an andere Orte bringt, oder es verbirgt, um es einer Untersuchung oder einem Urtheile zu entziehen.

5. Geheime Unterhandlungen mit Anklägern oder mit Beamten der Justiz. Hierunter ist alles das verstanden, was gethan oder versucht wird, um sie zu bestechen und sie von der Erfüllung ihrer Pflicht in Beziehung auf die angeklagte Person abzubringen.

Dies sind anschuldigende Umstände, und werden allgemein als solche betrachtet, weil sie Anzeigen von Furcht sind. Die schwächenden Thatsachen, die wir im Kapitel von der Furcht dargestellt haben, finden eben so auf alle Handlungen dieser Art Anwendung.

Eine schwächende Betrachtung bezieht sich gemeinschaftlich auf alle jene Mittel, die zum Zweck haben, die persönliche Erscheinung zu vermeiden: Befürchtung der gerichtlichen Unannehmlichkeiten, ungeachtet der Unschuld.

Diese Betrachtung wird mehr oder minder stark sein, je nachdem das System des Verfahrens in dem Lande, wovon es sich handelt, mehr oder minder geeignet ist, den zu schrecken, der ihm unterworfen werden soll.

Die Flucht wird also ein mehr oder minder anschuldigender Umstand sein, nach dem Grade der Strenge, oder der wahrscheinlichen Dauer der vorläufigen Haft, welcher der Unschuldige so wie der Schuldige ausgesetzt ist *).

---

*) Dieser anschuldigende Umstand würde mehr Beweiskraft unter dem alten Strafverfahren Frankreichs gehabt haben, als unter dem englischen Gesetz.

Die ganze Sammlung der causes célèbres, in dreißig Bänden, ist sorgfältig untersucht worden, um daraus so viel als möglich die Rech-

Die Flucht wird ein stärkerer anschuldigender Umstand unter einer Procedur sein, die in den Straffällen leicht die Cautionen zuläßt, als unter jener, die sie nicht so leicht zuläßt.

Die Befürchtung, selbst im Falle der Unschuld, kann noch größer sein, wenn es sich von Beschuldigungen handelt, die ihrer Beschaffenheit nach die Aufregung der öffentlichen Leidenschaften oder Erweckung mächtiger Feinde fürchten lassen.

Es giebt gewisse Umstände, wo man den Kampf gegen die Meinung einer Partei, einer Secte, einen politischen oder religiösen Fanatismus fürchtet. Es sind contagiöse Zeiten, wo man der Justiz nicht zuzutrauen wagt, daß sie Uebel heile, an denen sie selbst leiden oder deren Opfer sie werden kann.

Hätte in dem Momente, wo das Parlament von Toulouse Calas räderte, Sirven, desselben Verbrechens angeklagt, sich auf seine Unschuld zu verlassen wagen und seinen Henkern den Hals hinstrecken sollen? Konnte man seine Flucht als eine Wirkung des Bewußtseins einer Schuld betrachten?

Außer diesen Betrachtungen giebt es andere, wodurch der Richter sich bestimmen lassen muß, nicht gleich Anfangs aus dem Verschwinden des vorgeblichen Verbrechers oder aus einer plötzlichen und geheimen Abreise einen ungünstigen Schluß zu ziehen. Gesundheit, Geschäfte, Vergnügen sind eben so viele Ursachen, die einen Menschen bestimmen können sein Vaterland zu verlassen, in eine andere Provinz zu reisen, sein Vermögen anderswo hinzubringen und selbst den Ort, wohin er sich begiebt, zu verheimlichen. Alle diese Handlungen, da sie, an sich betrachtet das, was alle Menschen verfolgen, umfassen, bieten nicht das entfernteste Indicium eines Verbrechens dar. Es müssen sich also auch anschuldigende Umstände damit verbinden, um den Schluß zu begründen, daß sie Anzeigen von Furcht sind.

Die Vermuthung, welche aus diesen Handlungen hervorgeht, wird

---

nung der mittleren Dauer eines Criminalprozesses zu schöpfen. Es giebt mehrere Sachen, wo nichts diese Dauer anzeigt; aber nach denen, wo sie erkennbar ist, zeigt sich als die mittlere Dauer die von 6 Jahren. In diesen Fällen handelte es sich allerdings von verwickelteren Sachen, als sie es gewöhnlich sind; allein unter der englischen Procedur würde es schwer und vielleicht unmöglich sein, eine einzige Sache zu finden, die von der vorläufigen Haft bis zur endlichen Entscheidung den vierten Theil dieser Zeit gedauert hat.

um so stärker sein, je bedeutendere Abweichung von den Gewohnheiten des vorgeblichen Verbrechers sie darbieten.

Bei einem Seemanne, einem reisenden Kaufmanne, einem Fuhrmanne, einem wandernden Handwerker könnten diese Umstände keinen verdächtigen Charakter haben: ein Mensch von diesem Stande verändert seinen Aufenthalt, verkauft oder bringt sein Eigenthum anderswohin, reiset weg ohne Jemanden etwas davon zu sagen, alles dies liegt im Kreise seines gewöhnlichen Thuns, und diese Betrachtung führt die anschuldigende Vermuthung, die daraus hervorginge, wenn er in einer anderen Stellung wäre, auf nichts zurück.

In dem Falle eines Verbrechens sind jene Handlungen, als: Auswanderungen in einen andern Staat oder in eine andere Provinz, Wegbringen des Eigenthums, gewöhnlich von Heimlichkeiten begleitet; und um sie geheim zu machen, ist es nicht selten, daß der Verbrecher zu dem Zwecke, jedem Verdacht zuvorzukommen oder diejenigen, deren Zeugniß er zu fürchten hat, zu täuschen, zu falschen Vorwänden seine Zuflucht nimmt.

Daß dieser Umstand die anschuldigende Kraft jener Handlungen vermehrt, ist eine Betrachtung, die sich von selbst darbietet.

Aber selbst wenn die Auswanderung oder das Wegbringen des Eigenthums offen und ohne falschen Vorwand geschehen wären, so würde daraus nicht folgen, daß sie keine anschuldigende Kraft mehr hätten; denn es kann der Fall sein, daß, da die Ortsveränderung zur Gesundheit, zu einem Geschäfte oder zum Vergnügen schon bestimmt worden war, das Verbrechen unter Begünstigung dieser Umstände und in Betracht der Art von Sicherheit, die sie versprachen, begangen worden ist.

Was die zur Verführung der Ankläger und gerichtlichen Beamten angewandten Mittel betrifft, so ist dieser anschuldigende Umstand denselben schwächenden Betrachtungen unterworfen, wie die Mittel zur Verführung der Zeugen.

Vierzehntes Capitel.

Motive, Mittel, Gesinnung, Ruf, Rang oder Stand; Schlußfolgerungen daraus.

Die Verbindung zwischen diesen verschiedenen Gegenständen ist so innig, daß man kaum von einem derselben ohne Rücksicht auf die

anderen sprechen kann; die daraus zu entnehmenden Indicien sind jedoch von sehr verschiedener Art und dienen nicht immer zur Erregung oder Verstärkung des Verdachts, sondern zuweilen auch zur Entschuldigung des Verdächtigen.

I. Motive.

Die Motive können innere und äußere sein.

Unter innerem Motiv versteht man im Allgemeinen jedes Verlangen, als Ursache des Handelns betrachtet; und unter äußerem Motiv den Gegenstand wodurch das Verlangen erregt wird *).

Ist eine strafbare Handlung verübt und Jemand der Theilnahme verdächtig, so wird man sogleich nach dem Motive fragen, welches der Verdächtige gehabt haben dürfte. Auch läßt sich die Erheblichkeit der Erörterung dieser Frage durchaus nicht verkennen.

Denn jede Handlung, welche die Kraft einer der, schon oft erwähnten, vier schützenden Sanctionen gegen sich hat, wird doch anderer Seits mehr oder weniger unwahrscheinlich, wenn man die einer solchen Handlung folgenden Strafen und die sonst damit verknüpften Uebel in Betrachtung zieht.

Insofern diese von einer strafbaren Handlung zurückhaltende Kraft nicht einer, stärker wirkenden, antreibenden Kraft unterliegt, ist die strafbare Handlung nicht blos unwahrscheinlich, sondern sogar moralisch unmöglich.

Sodald daher durch diese, den Verdacht schwächende Argumentation, die man moralische Unwahrscheinlichkeit nennen könnte, in einem speciellen Falle über die Thäterschaft Zweifel erregt werden, so muß man zur Beseitigung dieser Zweifel Argumente aufstellen, welche stark genug sind, um darzuthun, daß die Verübung des Verbrechens durch den der That Verdächtigen, unter den obwaltenden Umständen, nicht zu den moralischen Unwahrscheinlichkeiten gehöre **).

---

*) So ist das Verlangen zu erwerben ein inneres Motiv; der Anblick einer mit Gold gefüllten Börse dagegen ein äußeres Motiv. Das innere Motiv ist natürlich, das äußere zufällig.

**) Folgende Fälle können als Beispiele dienen, um zu zeigen, wie das äußere Motiv einen Verdachtsgrund hat abgeben können.

Donnellan stand im Jahre 1786 vor den Assisen von Warwick, angeklagt, den Bruder seiner Frau wegen Aussicht auf die Nachfolge und auf sein Vermögen ermordet zu haben.

Das bloße Dasein eines Motivs aber kann an sich nicht zu einem solchen Argumente dienen. Selbst wenn die Lage eines Menschen von der Art ist, daß er dadurch der Wirkung eines bestimmten Motivs ausgesetzt worden, so beweist dies für sich allein nichts gegen ihn. In dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, überall wo Vermögen vorhanden ist, kann jedes Kind durch den Tod seines Vaters gewinnen. Wenn jedoch der Vater stirbt, so kommt es Niemand in den Sinn, den Tod seinen Kindern zuzuschreiben; um einen solchen Verdacht zu erregen, bedarf es außergewöhnlicher Umstände.

Bei Beantwortung der Frage aber, was in einem bestimmten Falle das Motiv zur Handlung gewesen sein könne, kommt es nicht sowohl darauf an, zu untersuchen, welches innere Motiv den Handelnden geleitet, sondern auf Ermittelung des äußeren Motivs, welches unter den obwaltenden Umständen stark genug gewesen sein kann, die fragliche Wirkung hervorzubringen. Denn fast alle Arten von Begierden, oder, mit anderen Worten, die inneren Motive, sind allen Menschen gemein und nur die äußeren Motive sind nach Maßgabe der Fälle verschieden.

II. Mittel, Gelegenheit.

Mittel, das heißt, Mittel zur Ausführung des Verbrechens. Was von den Motiven gesagt worden ist, scheint auch auf die Mittel Anwendung zu finden. Man kann selbst gewissermaßen die Mittel unter den Begriff der Motive bringen, indem die Möglichkeit zu handeln eben so nothwendig in der Kette der hervorbringenden Ursachen ist, als die Motive.

Unter Gelegenheit versteht man eine gewisse Vereinigung von Umständen in einem bestimmten Momente, welche die Ausführung des Verbrechens begünstigen.

Fere war im Jahre 1803 bei den Assisen von Surrey der Brandstiftung angeklagt. Als Motiv ward der gehoffte Gewinn durch die Assecuranz über den Werth, angegeben.

Robert Wilson ward im Jahre 1803 zu Edinburg des Mordes seiner Frau angeklagt und als Motiv zur That wurde die Absicht, sich mit einer anderen Person zu verheirathen, bezeichnet.

III. Gesinnung.

Die Gesinnung ist das Resultat der Motive.

Man sagt von einem Individuum, daß es diese oder jene Gesinnung habe, je nachdem man urtheilt, daß gewisse Motive einen stärkeren Einfluß auf seinen Geist ausüben, als der Einfluß dieser Motive auf andere Menschen in der Regel sich äußert. Wenn die socialen Motive, z. B. als vorherrschend in seiner Handlungsweise angenommen werden, so schreibt man ihm eine wohlwollende Gesinnung zu. Wenn er sich gewöhnlich durch die antisocialen Motive bestimmen läßt, so schreibt man ihm eine übelwollende Gesinnung zu *).

Ist die Gesinnung bekannt, so giebt sie einer, mit derselben nicht zu vereinbarenden, Beschuldigung den Charakter der Unwahrscheinlichkeit.

Wenn die Gesinnung darauf schließen läßt, daß die antisocialen Motive gewöhnlich den Angeklagten bei seinen Handlungen leiten, so dient sie dazu, die Schuld des Angeklagten wahrscheinlich zu machen; im Allgemeinen ist jedoch die Gesinnung selten geeignet als gerichtlicher Beweis zu dienen. Wollte man die Gesinnung zum Gegenstande einer besonderen Untersuchung machen, so würde man bald in Trugschlüsse gerathen. Man muß also jenen Vorurtheilen im höchsten Grade mißtrauen, die sich auf Angaben ohne Beweis gründen; und diese Vorurtheile sind besonders in den politischen und religiösen Sachen äußerst schädlich.

Es ist jedoch oft der Fall, daß sich aus anderen Beweisen die verderbte Gesinnung des Angeklagten offenbart. Alsdann ist natürlicherweise dieser Umstand von Wichtigkeit und dient zur Vermehrung des Verdachts.

Auch giebt es, wenn gleich eine besondere Untersuchung der Gesinnung nicht rathsam erscheint, doch einzelne Fälle, wo sie zu einigen Re-

---

*) Wenn man eine Menge Handlungen von derselben Natur als auf einander folgend von Seiten derselben Person, und besonders eine lange Zeit hindurch, betrachtet, so gebraucht man das Wort Gewohnheit. Man schließt in gewissen Fällen aus einer einzigen Handlung auf die Gesinnung. Mit größerem Rechte läßt sich aus einer Gewohnheit auf die Gesinnung schließen.

sultaten führen kann. Wir werden davon in dem folgenden Artikel sprechen.

IV. Ruf.

Die Gesinnung eines Menschen kann erkannt werden durch die Meinung dieser oder jener Personen über ihn, welche durch ihren Verkehr mit ihm mehr oder weniger Gelegenheit gehabt haben, ihn zu beobachten und seinen Charakter aus seinen Handlungen zu beurtheilen.

Eine Untersuchung des besonderen Rufes eines Individuums, taugt aber noch weniger zu dem Zwecke, das Verbrechen des Angeklagten wahrscheinlich zu machen, als die besondere Untersuchung seiner Gesinnung.

Worüber muß man den Angeklagten befragen? Ueber die Thatsachen, die ihm in dem Anklageacte bekannt gemacht worden sind, weil er nur darüber seine Vertheidigung hat vorbereiten können. Eine Untersuchung seines Rufes dagegen würde eine Untersuchung seines ganzen Lebenslaufes sein, und als Mittel dienen, um eine Menge von Vorurtheilen durch Aussagen, wovon keine regelmäßig bewiesen werden kann, hervor zu rufen.

Es giebt jedoch Fälle, wo zum Zweck eines Anschuldigungsbeweises nicht allein die Gesinnung, so fern sie durch die Thatsachen angezeigt ist, sondern auch der Ruf, die Aufmerksamkeit des Richters in Anspruch nehmen kann.

Die Vergehen, welche die Feindschaft zum Motive haben, sind diejenigen, wobei der Ruf einen Verdachtsgrund abgeben kann. Zu diesen Vergehen gehören namentlich persönliche Beleidigungen. Ist der Urheber des Verbrechens unbekannt, so kann der Ruf gegen diesen oder jenen vorgeblichen Verbrecher mehr, als gegen diesen oder jenen anderen, zur Anzeige dienen.

V. Rang, Stand.

Der Rang kann als eine Anzeige der Gesinnung und des Rufes der Classe, welcher der Einzelne angehört, betrachtet werden.

Als Verdachtsgrund ist der Rang fast ganz unbedeutend. In allen politischen Gemeinheiten umfaßt der unterste Rang die größte Anzahl von Individuen. Knüpfte man an diese Stellung einen Verdachtsgrund, so würde man den größten Theil einer Nation beschim-

pfen; dagegen kann der Rang allerdings als Entschuldigungsbeweis wirken, und als solcher von großer Bedeutung sein *).

Funfzehntes Capitel.

Betrachtungen, welche die aus den vorgenannten Umständen hervorgehenden Vermuthungen schwächen.

Die Thatsachen, welche die aus den vorgenannten Umständen hervorgehenden Vermuthungen schwächen, lassen sich durch keinen besonderen Namen bezeichnen. Mit diesen Umständen verknüpfen sich nicht nur alle Verdachtsgründe, sondern auch alle zur Entschuldigung dienenden Momente.

---

*) Das römische Recht knüpfte an den Sklavenstand einen Verdachtsgrund. Wenn ein Herr in seinem Hause getödtet worden war, wurden alle Sklaven hingerichtet. Das neue Rom knüpft einen entschuldigenden Umstand an den Cardinalsrang. Es bedarf einer unermeßlichen Zahl von Zeugen, um einen Cardinal gewisser Verbrechen zu überführen.

Die allgemeine Unterscheidung zwischen hohen und niederen Stand übergehend, finden wir im englischen Rechte einen Fall, wo eine besondere Beschäftigung als Grund zum Verdacht angesehen wird.

Es ist dies das Gewerbe der Schlächter. Weil man den Schlächtern Hartherzigkeit und Unmenschlichkeit zutraut, so sind sie von dem Rechte als Geschworene zu dienen, wenigstens in Capitalsachen, ausgeschlossen.

Nach diesem Prinzipe müßte, wenn zwei Personen eines Verbrechens angeschuldigt sind, wobei Blut vergossen worden, und unter den Angeschuldigten sich ein Schlächter befindet, bei Beantwortung der Thatfrage gegen den Schlächter entschieden werden. Auch ist es leicht möglich, daß dies wirklich geschieht. Ob aber diese Präsumtion gegen die Schlächter sich begründen läßt, dürfte sehr zweifelhaft sein. Die Annalen der Verbrechen sprechen nicht dafür. Doch läßt sich eher ein Grund für die Präsumtion auffinden, daß ein Verbrechen der Art einem Schlächter mehr zuzutrauen sei als einem Nicht-Schlächter, als für das Vorurtheil, welches die Leute dieser Profession von der Jury ausschließt. Es scheint unmöglich, einen Grund zu finden, warum ein

Mag auch die günstigste Gelegenheit und das stärkste Motiv zur Verübung eines gewissen Verbrechens da gewesen sein, diese beiden Umstände liefern für sich allein nicht den geringsten Beweis, daß die Person, bei welcher sie sich vereinigen, das Verbrechen begangen habe, sonst müßte z. B. die Beschuldigung des Vatermordes jeden Sohn treffen, dessen Vater mit Hinterlassung eines Vermögens, das auf diesen Sohn übergeht, verstirbt.

Man muß stets davon ausgehen, daß die Vermuthung für die Unschuld spricht. Dies ist keine jener schönen Maximen der Humanität, die mehr dem Herzen als der Erfahrung derer, welche sie aufstellen, Ehre machen, es ist eine Maxime, die auf soliden Gründen beruht.

Die vier schützenden Sanctionen wirken mit mehr oder weniger Kraft auf alle Menschen, um sie von dem Verbrechen abzuhalten. Durch die natürliche Sanction verabscheut der Mensch Handlungen der Bosheit und Ungerechtigkeit und überdies fürchtet er, sich der Feindschaft oder Rache derer, die er beleidigen würde, auszusetzen; durch die politische Sanction fürchtet er die gesetzlichen Strafen; durch die Sanction der öffentlichen Meinung fürchtet er, die Ehre zu verlieren und sich den Tadel oder die Verachtung der Gesellschaft zuzuziehen; durch die religiöse Sanction endlich fürchtet er die Strafen, die ihm die Religion für alle Verbrechen androht, selbst in den Fällen, wo er der Verfolgung der weltlichen Gerichte entgehen würde.

Diese vier Sanctionen können allerdings aus verschiedenen Ursachen ihre Wirkung verfehlen, und es kann trotz derselben die Versuchung den Sieg davon tragen. Allein dies sind Ausnahmen; nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge halten diese vier Sanctionen in der Regel die Menschen in den Schranken der Pflicht. Sie bilden, wenn ich so sagen darf, einen Beweis der Unschuld zu Gunsten eines jeden Menschen. Sie machen, um mich eines Vergleichs aus der Mechanik zu bedienen, das Verbrechen ebenso unwahrscheinlich, wie es unwahrscheinlich ist, daß eine Waage nicht auf die Seite fallen wird, wo Gewichte

---

Schlächter in einer Capitalsache geneigter sein sollte, eine Ungerechtigkeit zu begehen, als die andern Menschen. Der Großkanzler Jefferies und der Richter Page, so berüchtigt in den mit Blut geschriebenen Annalen, waren nicht Schlächter.

in der Schaale liegen, wofern man nicht beweis't, daß diese Gewichte weggehoben worden, oder daß man in die entgegengesetzte Schaale ein schwererers Gewicht geworfen hat.

Die Wirkung dieser Sanctionen ist der Art, daß, wenn es sich davon handelt, die Motive zu beurtheilen, die zu diesem oder jenem Verbrechen haben führen können, das am wenigsten schlechte dieser Motive immer das wahrscheinlichste ist. Ich weiß nicht, ob ein Nero nicht ganz und gar eine Ausnahme von der ganzen Menschheit macht: selbst aber bei Nero wäre ich geneigter, die Ansteckung von Rom eher dem Wunsche, dessen zweiter Gründer zu sein, als dem Verlangen zuzuschreiben, an dem entsetzlichen Schauspiele der Leiden und der Verzweiflung des römischen Volks sich zu weiden.

Aus demselben Grunde wird das Verbrechen, je größer es für den ist, dem man es zuschreibt, desto unwahrscheinlicher sein: und je schwerer es ist, desto stärker wird der Beweis sein müssen, um den Angeklagten für überführt zu erachten.

Die Verdachtsgründe bilden also ein Gegengewicht der allgemeinen Vermuthung, der Unschuld.

Die vier Sanctionen zielen dahin, das Verbrechen unwahrscheinlich, die Verdachtsgründe dagegen, es wahrscheinlich zu machen.

Unter verschiedenen verdächtigen Personen giebt die Vermuthung, die man aus der Veranlassung zur That, dem Charakter, dem Rufe, der Stellung schöpft, einen höheren Grad von Wahrscheinlichkeit gegen einige derselben, als gegen die übrigen.

Es giebt Anzeigen, die man nicht unbeachtet lassen kann. Ist ein Verbrechen verübt, so muß man den Thäter suchen: der Verdacht wird sich zuerst auf denjenigen lenken, der ein besonderes Motiv, ein besonderes Interesse, eine besondere Gelegenheit gehabt hat, das fragliche Verbrechen zu verüben, so wie gegen den, der in einem schlechten Rufe steht, oder gegen den, der Beweise verbrecherischer Neigungen gegeben u. s. w.

Man muß jedoch unaufhörlich daran denken, daß diese Vermuthungen außerordentlich täuschend, daß sie um so schwächer sind, als sie eine größere Anzahl von Individuen treffen, daß die größten Ungerechtigkeiten durch den zu blinden Glauben, den man ihnen geschenkt, begangen worden sind, und daß insbesondere, wenn Parteigeist oder Standes-Vorurtheile sich einmischen, die Vorsicht verdoppelt werden muß.

Es hat eine Zeit gegeben, wo ein angeklagter Jude immer schuldig war. Der gerichtliche Mord von Calas war großentheils die Wirkung einer Volksmeinung, welche den Protestanten die Nachstellung nach dem Leben solcher Personen Schuld gab, welche die protestantische Religion verlassen und zur katholischen Kirche übergehen wollten.

Diese Vermuthungen dürfen also nur im ersten Augenblick als Anzeigen gelten, um dem Verdachte eine bestimmte Richtung zu geben, und man muß stets dabei beachten, daß sie bis dahin, wo sich stärkere Beweise mit ihnen vereinigen, nur geringen Werth haben.

Sechszehntes Capitel.

Regeln und Grundsätze über die circumstantiellen Beweise.

I. Regeln für ihre Ausschließung und Zulassung.

Zwei kurze und einfache Regeln umfassen alles, was hinsichtlich der Zulassung und Ausschließung der circumstantiellen Beweise zu thun ist.

Erste Regel:

Man muß diese Art von Beweisen, wie jede andere, weder suchen noch zulassen, sobald ihre Zulassung in Beziehung auf den Nebenzweck der Justiz (Vermeidung der Fristen, Vexationen und Kosten) ebenso schädlich, als in Beziehung auf den Hauptzweck (Sicherheit der Entscheidung oder ihre Uebereinstimmung mit dem Gesetze) nützlich ist.

Zweite Regel.

Mit Ausnahme dieser Fälle müssen alle circumstantiellen Beweise aufgenommen und insbesondere darf kein circumstantieller Beweis deshalb ausgeschlossen werden, weil er der Beweiskraft zu ermangeln scheint.

Warum einen solchen Beweis ausschließen? Bringt er eine Wirkung hervor, so ist er nützlich, bringt er keine hervor, so ist er unschädlich.

In Beziehung auf die Beweise untrügliche Regeln finden, Regeln, die eine richtige Entscheidung sichern, ist etwas, was die Natur der Sachen durchaus nicht zuläßt. Allein der menschliche Geist ist nur zu sehr geneigt, Regeln aufzustellen, deren Wirkung darin besteht, schlechte Entscheidungen herbeizuführen. Der ganze Dienst, den in dieser Rücksicht ein unbefangener Forscher des Wahren leisten kann, beschränkt sich darauf, den Gesetzgeber und die Richter vor solchen gewagten Regeln zu warnen.

II. Bemerkungen über ihre Beweiskraft.

1. Eine Thatsache ist mehr oder weniger in Beziehung auf eine Hauptthatsache beweisend, das heißt so viel als: diese Thatsache hat mehr oder weniger Zusammenhang mit der Hauptthatsache, der Grad der Beweiskraft ist gleich dem Grade des Zusammenhanges, und umgekehrt.

2. Da die Beweiskraft oder die Innigkeit des Zusammenhanges zwischen Thatsachen unter einander blos in Beziehung auf denjenigen existirt, welcher sie betrachtet, so bezeichnet alles das, was man durch dieses Wort ausdrückt, nichts anders, als eine starke Ueberzeugung von seiner Seite, eine Ueberzeugung, die sich auf den in Frage stehenden Beweis, nämlich auf den circumstantiellen Beweis, bezieht.

3. In jedem Fall könnte man den Grad der Beweiskraft durch Zahlen ausdrücken, wie die Grade der Wahrscheinlichkeit von den Mathematikern ausgedrückt werden: nämlich durch das Verhältniß einer Zahl zu einer andern. Aber diese scientivische Formel würde mehr scheinbar als nützlich sein: jene Kraftgrade sind weder gleichförmig noch beständig; sie ändern sich nach den verschiedenen Graden circumstantieller Beweise.

4. Beweisfacta derselben Art verknüpfen sich so mannigfaltig, daß sie eine sehr verschiedene Beweiskraft in den verschiedenen Fällen haben.

5. Der große Nutzen der den Verdacht schwächenden Thatsachen besteht darin, daß sie ein Criterium für die Beweiskraft eines gegebenen Beweises darbieten.

6. Um zu beurtheilen, ob in Beziehung auf ein Hauptfactum ein gegebenes circumstantielles Factum Beweiskraft hat oder nicht, muß man zuerst alles, was den Beweis schwächen kann, genau untersuchen;

7. das heißt, man muß erwägen, ob es in der Reihe der möglichen Facta nicht irgend eines giebt, welches, wenn man seine Existenz in dem fraglichen Falle annimmt, die Existenz des Hauptfactums weniger wahrscheinlich erscheinen läßt. Findet sich ein solcher diese Wahrscheinlichkeit schwächender Umstand, so ist die Beweiskraft des circumstantiellen Factums zerstört.

8. Wenn man aber nach allen Anstrengungen keinen schwächenden Umstand dieser Art entdecken kann, alsdann ist in dem besondern Falle das circumstantielle Factum beweiskräftig.

9. Wenn sich auf dasselbe circumstantielle Factum verschiedene

schwächende Umstände beziehen und alle dieselbe Wahrscheinlichkeit haben, so wird die Summe der schwächenden Umstände ihrer Zahl nach gleich sein.

10. Je größer in einer Beweiskette von vielen Ringen die Anzahl der Zwischenringe zwischen dem ersten circumstantiellen Factum und dem Hauptfactum ist, desto schwächer ist ihre Beweiskraft in Beziehung auf dieses, weil sich an jegliche dieser Thatsachen, welche die Kette bilden, darauf Bezug habende schwächende Umstände knüpfen.

11. Es ist demnach in dem Falle, wo eine solche Verkettung vorhanden ist, eine nöthige Vorsicht, keinen Zwischenring durchgehen zu lassen, ohne die schwächenden Umstände zu untersuchen.

12. Die Beweiskraft jedes circumstantiellen Factums, auf das Hauptfactum bezogen, vermehrt die Kraft jedes andern.

13. Man darf jedoch daraus nicht schließen, daß die Beweiskraft aller dieser Facta in jeglichem Falle in gleichem Verhältniß zu der Zahl dieser Facta selbst steht.

14. Indem man z. B., alle die circumstantiellen Facta, die sich auf ein Verbrechen als ihr gemeinschaftliches Hauptfactum beziehen, betrachtet, wird man mehr als einen Fall finden, wo zwei Facta, deren jegliches, für sich genommen, keine Beweiskraft haben würde, vereinigt eine bedeutende Beweiskraft haben und zwar eine so bedeutende Beweiskraft, daß sie in Ermangelung von Gegenbeweisen zum Schluß auf die Existenz des Verbrechens vollkommen hinreichend erscheint.

III. Practische Regeln.

Bis jetzt ist man in den verschiedenen Systemen der Procedur gewohnt gewesen, sich in Beziehung auf die circumstantiellen Beweise in Extremen zu ergehen.

Eins dieser Extreme ist gewesen, diese oder jene Art der circumstantiellen Beweise zu verwerfen; ein anderes, diese oder jene Art in ihrem Zusammenhange mit dem Hauptfactum als beweiskräftig zu betrachten: einem Beweise die Wirkung der Beweiskraft geben heißt aber, alle Gegenbeweise ausschließen.

Die in diesem Capitel enthaltene Theorie führt uns natürlich zu praktischen Verhaltungsregeln. Die einen zielen dahin die Schätzung dieser Beweise unter ihrem Werthe, die andern, die Ueberschätzung derselben zu verhüten.

1. Man verwerfe durchaus keine circumstantiellen Beweise wegen ihrer Schwäche.

2. Noch weniger deswegen, weil ihre Existenz die Entscheidung nicht herbeiführen kann.

3. Man urtheile nicht, daß ihre Gesammtheit unzureichend sei, weil ihre Bestandtheile für sich unzureichend sind.

4. Man halte die circumstantiellen Beweise nicht blos deshalb für ungenügend weil directe Beweise fehlen: nämlich wenn diese nicht zu erlangen sind, oder nicht ohne überwiegende, durch Fristen, Vexationen und Kosten entstehende Nachtheile erlangt werden können.

5. Man halte die directen Beweise nicht für ungenügend, blos weil circumstantielle Beweise nicht vorhanden sind.

6. Man urtheile nicht, selbst nicht vorläufig, daß dieser oder jener circumstantielle Beweis, ja daß diese oder jene Vereinigung von circumstantiellen Beweisen eine entscheidende Beweiskraft habe.

7. Viel weniger noch, daß ihre Beweiskraft so weit gehe, die Gegenbeweise auszuschließen.

8. Man begnüge sich nicht mit circumstantiellen Beweisen, wenn man aus derselben Quelle ein directes Zeugniß erlangen kann.

9. Was für Beweise es auch seien, und insbesondere was für circumstantielle Beweise, die man ohne Befragung der Parteien, erlangt hat, so unterlasse man doch niemals, wenn die Lage der Parteien von der Art ist, daß man Aufklärungen von ihnen erhalten kann, die zur Berichtigung oder Vervollständigung des Beweises geeignet sind, zu der gerichtlichen Befragung die Zuflucht zu nehmen.

10. Man verwerfe nicht die circumstantiellen Beweise als unnütz, wegen vorhandener directer Beweise.

Siebenzehntes Capitel.

Vergleichung der directen und circumstantiellen Beweise hinsichtlich ihrer Beweiskraft.

Man hat bisweilen den circumstantiellen und den directen Beweis in Betreff der Beweiskraft, indem man die eine und die andere Art im Allgemeinen betrachtete, in Vergleich gestellt, und nach dieser oberflächlichen Ansicht bald dem circumstantiellen Beweise, bald dem directen den Vorzug gegeben.

Es wird nicht unpassend sein, hier durch einige Bemerkungen die Sache aufzuklären.

Der Besitz einer dieser Beweisarten ist, wie schon gesagt, niemals ein Grund, die andere unbeachtet zu lassen.

Es kann jedoch vorkommen, vorzüglich in einem Criminalfalle auf Seiten des Angeklagten, daß ihm eine dieser Beweisarten fehlt, und in Civilsachen kann die eine oder die andere Art beiden Parteien fehlen.

Nimmt man den circumstantiellen Beweis in seinem allgemeinsten, alle seine Modificationen umfassenden Sinn, so hat es, wie schon bemerkt worden, vielleicht niemals einen Fall gegeben, wo eine Masse von Beweisen ganz aus directen, ohne alle Beimischung circumstantieller, Beweise bestand. Denn wenn die directen Beweise in Folge ihrer Vervielfachung in Beziehung zu einander treten, und sich unterstützend eine Kette bilden, so bedarf es der Thätigkeit des Urtheilens und Schließens, um ihre Kraft und ihre Eintracht zu erkennen. Folglich wirken alle diese Theile eines directen Beweisganzen in dem Charakter circumstantieller Beweise, da der directe Beweis gar keiner Schlußfolgerung bedarf, während der circumstantielle gewissermaßen nur aus Schlußfolgerungen besteht.

Der circumstantielle Beweis aber, das heißt, der ganz aus Schlußfolgerungen bestehende, kommt manchmal ohne alle Beimischung directen Beweises vor, und in diesem Zustande dient er oft Entscheidungen zur Basis.

Abstract betrachtet, läßt sich nicht bestreiten, daß der circumstantielle Beweis unter dem directen steht. Wir haben den Grund davon angegeben. Der directe Beweis erfordert keine Schlußfolgerungen; der circumstantielle kann nur durch Schlußfolgerungen existiren, und kaum giebt es eine Schlußfolgerung, die nicht dem Irrthume unterworfen ist.

Streng genommen giebt es auch bei dem direkten Beweise eine Schlußfolgerung; aber sie ist immer von derselben Art. Von der Erzählung der von den Zeugen vorgebrachten Thatsache schließt man daß die Thatsache wahr sei.

Von dem circumstantiellen Beweise, der sich durch Schlüsse bildet, haben diejenigen, die seine höhere Beweiskraft behauptet haben, zu seinen Gunsten gesagt, daß er nicht trügen könne. Aber dies ist nur wahr in Beziehung auf gewisse Modificationen dieser Beweisart.

Der Beweis und der einzige Beweis, der nicht trügen kann, ist derjenige, der ohne Vermittelung des menschlichen Zeugnisses sich un-

mittelbar dem Sinne des Richters darbietet. Dies ist der sachliche Beweis. Dasselbe kann man von dem falschen Zeugnisse sagen: man kann sich in dem Schlusse nicht irren, den man daraus gegen die Wahrhaftigkeit des Zeugen zieht, ein Schluß, vermöge dessen die falsche Antwort den Charakter eines circumstantiellen Beweises annimmt.

Jeder Beweis aber, welcher, bevor er zu dem Sinne des Richters gelangt, durch den Mund oder die Feder eines menschlichen Wesens gegangen, ist der Verfälschung durch Lüge ebenso ausgesetzt wie der direkte Beweis, und dasselbe gilt von allen Modificationen der circumstantiellen Beweise, ohne selbst den sachlichen Beweis auszunehmen, wenn derselbe, durch ein Zeugniß vermittelt, nicht mehr originaler Beweis ist, sondern bloßer Bericht.

Nun kann aber eine Fälschung in geschriebenen, oder sachlichen Beweisen dieselbe Wirkung haben, die Richter zu täuschen, wie ein persönlicher directer Beweis in dem Munde eines falschen Zeugen. Ihre gefährliche Wirkung kann genau dieselbe sein.

Jedoch nur zufällig und allein in gewissen Fällen kann ein sachlicher Beweis der Gegenstand einer Fälschung sein oder eine Veränderung annehmen, die ihn betrüglich macht, während es keinen Fall giebt, wo ein Zeuge seiner Aussage nicht etwas Falsches beimischen kann, wenn er ein hinreichendes, starkes Motiv hat, um sich der Gefahr des falschen Zeugnisses auszusetzen.

Eigenthümliche Vortheile der circumstantiellen Beweise.

Die circumstantiellen Beweise bieten drei Vortheile dar:

1. Eine je größere Menge von Thatsachen man umfaßt, desto leichter wird die Falschheit entdeckt; denn da jede falsche Angabe der Gefahr ausgesetzt ist, durch ihre Unvereinbarkeit mit unzweifelhaft wahren Thatsachen umgestoßen zu werden, so wird, je mehr es dieser falschen Thatsachen giebt, desto größer die Möglichkeit sein, sie zu entlarven. Dies ist nun aber der Vortheil der circumstantiellen Beweise; nach Maaßgabe ihres Umfangs unterstellen sie eine größere Anzahl von Thatsachen der Erkenntniß des Richters.

2. Diese Masse verschiedener Thatsachen wird durch verschiedene Zeugen geliefert; je mehr Zeugen es aber giebt, welche aussagen, desto

schwieriger wird eine Einigkeit zum Zweck eines falschen Zeugnisses unter ihnen sein, und zumal eine glückliche Einigkeit.

Nichts ist seltener, als das Gelingen eines Lügenplans, zu dessen Ausführung es vieler Personen bedarf.

So würde in dem Falle, wo ein Verbrecher seine Vertheidigung auf ein Alibi gründet, je mehr falscher Zeugen es giebt, die vorgeben ihn zu der fraglichen Zeit an einem Orte gesehen zu haben, wo er nicht war, desto mehr die Möglichkeit gegeben sein, jeden derselben der Lüge zu überführen.

3. Wenn der Erfolg einer Falschheit nur von einem directen Zeugnisse, ohne irgend einen circumstantiellen Beweis abhängt, so kann der Urheber der Falschheit leichter hoffen, falsche Zeugen zu finden, welche die Rolle, die er ihnen gelehrt hat, übernehmen. Aber wenn es zum Erfolge des Planes, oder des Schaffens, des Zerstörens circumstantieller Beweise bedarf, so ist das Feld, worin er helfende Kräfte suchen kann, enge, und bald wird er sich durch unüberwindbare Hindernisse aufgehalten finden *).

---

*) Es sind Fälle vorgekommen, wo bei einem falschen Akte das dazu verbrauchte Papier, das Mittel zum Beweise des Falsums dargeboten hat. So würde z. B. wenn Stempelpapier, das nur seit dem Jahre 1800 in Gebrauch sein konnte, zu einem Contract gebraucht worden wäre, der das Datum von 1799 trägt, in Erwägung daß die damalige Nichtexistenz dieses Papiers als eine ganz unzweifelhafte Thatsache unter den Beamten des Stempelbüreaus zu betrachten, das Zeugniß eines dieser Beamten, in einer Lage, die nicht einmal die Versuchung zur Lüge vermuthen läßt, hinreichend sein, gegen das Zeugniß einer unendlichen Zahl gewöhnlicher Zeugen, die Falschheit des Contracts zu constatiren. In einem jener Romane der Miß Edgeworth, die eine so treue Darstellung des Lebens geben, ist die Catastrophe auf ein Ereigniß dieser Art gegründet. Ein falscher Act, ein falsches Testament hatte den Sturz einer Familie zur Folge. Der Advokat, der die Falschheit wußte, hatte alle seine Einwürfe an der Kunst des Fälschers scheitern gesehen. Nachdem er alle Mittel des Raisonnements erschöpft hatte, gerieth er auf den Einfall, anzutragen, daß man das Siegel erbreche. Dieses Siegel schloß eine kupferne Münze ein, die bestimmt war, die Wachsmasse fester und stärker zu machen. Man zeigt sie dem Richter, sie war von einem späteren Datum als der vorgebliche Act und der Betrug ward enthüllt. Ich weiß von der

4. In den meisten Fällen gehört eine Thatsache, die nothwendig zur Belastung der Angeklagten bewiesen werden muß, jener Classe von Thatsachen an, die man nur durch circumstantielle Beweise herstellen kann. Dies sind z. B. die Thatsachen, die wir psychologische genannt haben: Bewußtsein der Schuld, verbrecherische Absicht, Dasein dieses oder jenes Motivs: nothwendige Thatsachen zum Begriff eines Verbrechens; aber man kann nicht vom Verbrecher erwarten, daß er dieselben gestehe, wofern er nicht durch die Stärke der andern Beweise seine Sache als verloren ansieht. Leugnet er nun aber, so läßt sich der Beweis dieser psychologischen Thatsachen nur aus einem, von andern Personen abgelegten Zeugnisse schöpfen; und dieses Zeugniß hat nothwendig die Natur des circumstantiellen Beweises unter der einen oder der andern der Modificationen, die wir eben dargestellt haben.

Verfasserin dieses Romans (Patronage), daß diese Entwickelung, die als unwahrscheinlich getadelt worden, aus einer wirklichen Thatsache geschöpft ist und die Anecdote hatte sich in ihrer Familie erhalten, welche dabei besonders interessirt war.

Sechstes Buch.

Von den minderwerthen Beweisen, welche, in Ermangelung besserer oder als Nothbehelf zulässig sind.

Erstes Capitel.

Definitionen und Eintheilungen.

In dem vorigen Buche ist entwickelt worden, in wie weit die circumstantiellen Beweise den directen Beweisen nachstehen. Ihre untergeordnete Stellung hat darin ihren Grund, daß die Thatsache, deren Dasein sie unmittelbar anzeigen, nicht die Hauptthatsache (diejenige die man dem Richter zu beweisen sucht), sondern eine andere Thatsache ist, die, obgleich von der Hauptthatsache verschieden, dergestalt mit ihr zusammenhängt, daß man sie als einen mehr oder minder starken Beweis für das Dasein der Hauptthatsache betrachten kann.

Wir gehen nun zu einer andern Classe von Beweisen über, denen wir insbesondere die characteristische Benennung untergeordneter, minderwerther Beweise geben, weil sie noch weit tiefer stehen als die circumstantiellen Beweise. Diesen tiefern Stand haben sie deshalb, weil die beweisende Thatsache von der Art ist, daß sie der einen oder der andern der Sicherheiten ermangelt, die zur Gewähr der Genauigkeit und Vollständigkeit des Zeugnisses dienen; denn die diesen Sicherheiten ermangelnden Thatsachen haben eine geringere Beweiskraft als die Beweise, welche derselben nicht entbehren.

Ungeachtet der Unvollkommenheit dieser Beweismittel ist man oft in Ermangelung besserer genöthigt, zu ihnen seine Zuflucht zu nehmen. Sie sind ein unumgänglicher Nothbehelf.

Diese minderwerthen Beweise lassen sich in zwei Hauptclassen bringen:

1. In außergerichtliche schriftliche Beweise;
2. nicht originale oder überlieferte Beweise.

I. Außergerichtliche schriftliche Beweise.

Sie zerfallen in drei Arten:

1) In zufällig-geschriebene Beweise;
2) halb-präconstituirte Beweise;
3) entlehnte Beweise.

1. Wenn man in Rechtssachen die Briefe eines Privaten, oder seine Noten, oder ein Tagebuch, das er zu seinem Gebrauche hält, vorbringt, so können die Urkunden dieser Art durch eine gemeinschaftliche Benennung, zufällig geschriebene Beweise, bezeichnet werden. Diese Benennung paßt auf solche Schriften, weil sie im Allgemeinen nicht in der Absicht gemacht worden, um sich ihrer vor Gericht zu bedienen, weil sie irgend einen andern besondern Zweck haben.

2. Ich schließe von dem Begriffe zufälliger Schriften die Handelsbriefe und die Handelsbücher aus. Diese Schriften werden nach bestimmten Regeln angefertigt, (auf eine gleichförmige Weise), zu einem bestimmten Zwecke und mit der Absicht sie nöthigenfalls als gerichtliche Beweise zu benutzen. Man kann sie demnach als einen Zweig der präconstituirten Beweise betrachten. Aber von einer andern Seite fehlen ihnen die wesentlichen Eigenschaften, welche die Beweise dieser Classe in so hohem Grade auszeichnen: sie sind nicht von den beiden interessirten Parteien gemeinschaftlich angefertigt, sie sind nicht das Werk eines öffentlichen Beamten, den seine Stellung über den Verdacht des Betrugs erhebt. Es müßte ein Wort erfunden werden, welches diesen Unterschied ausdrückte und sogleich die Untergeordentheit dieses Beweises fühlen ließe. Die Benennung halb-präconstituirter Beweis, bezeichnet ziemlich treffend seine Natur und seine Stärke.

3. Ein entlehnter Beweis ist ein solcher, der schon gerichtlich hergestellt worden ist, aber in einer andern Sache, aus welcher man ihn nimmt, um ihn auf die in Frage stehende Sache anzuwenden. Dieser Begriff umfaßt 1) das Zeugniß inter alios: ein Zeugniß, schon gerichtlich vorgebracht, aber in einer Sache zwischen andern Parteien; 2) das Zeugniß alio in foro: ein Zeugniß, schon gerichtlich vorgebracht, aber bei einem

andern Gerichte, sei es zwischen denselben oder sei es zwischen verschiedenen Parteien.

Beim ersten Blick könnte man geneigt sein zu glauben, daß ein Beweis, den man in einer, durch ein Urtheil beendigten Instanz erlangt hat, von einer großen Beweiskraft sei; allein es giebt viele Betrachtungen, die ihn schwächen. Hat dieser, einer fremden Sache entlehnte Beweis alle erforderlichen Garantieen erhalten? hat er alle Proben bestanden? Er kann der Befragung unterworfen worden sein, aber einer Befragung unter andern Umständen, durch andere Personen, zu einem andern Zwecke, zu einer Zeit wo man nicht dieselben Mittel hatte, die Wahrheit zu erforschen. Seine Beweiskraft kann auch durch alle möglichen Unvollkommenheiten der verschiedenen Procedursysteme geschwächt sein. Welches Zutrauen könnte man zu einem Beweise haben, der einer durch das Inquisitionsgericht abgeurtheilten Sache entlehnt wäre. Es ist also klar, daß diese Beweise in die Classe der minderwerthen gesetzt werden müssen und nur in Ermangelung besserer gebraucht werden können *).

*) Die Zulassung dieser Art von Beweis begleitet eine Gefahr, gegen die man auf der Hut sein muß, nämlich die der Collusion. Eine der Parteien kann in der Absicht einen betrüglichen Beweis für den gegenwärtigen Prozeß zu schaffen, einen erdichteten Prozeß mit einer vorgeblichen Gegenpartei gehabt haben, die mit ihr nur zum Schein gestritten, um dem falschen Beweise die Farbe der Wahrheit zu geben. Denken wir uns einen Fall: Johanna Vernon, welche behauptet mit Johann Batard verehelicht zu sein, aber voraussieht, daß ihre Ehe werde bestritten werden, findet einen gefälligen Freund, der gegen sie eine Klage anstellt, worin er sie als unverheirathet bezeichnet: sie setzt ihn ihre vorgebliche Eigenschaft einer verheiratheten Frau entgegen und zum Beweise derselben führt sie Zeugen vor, welche die vorgebliche Gegenpartei sich wohl hütet durch eine zu strenge Prüfung in Verlegenheit zu setzen. Der wahre Prozeß über die Thatsache der Heirath beginnt. Sollte der obige Beweis zugelassen werden müssen? Wird er zugelassen, so muß der vorgebliche Ehemann das Recht haben, die Zeugen, die im ersten Prozeße ausgesagt haben, von Neuem befragen zu lassen. Aber wenn diese Zeugen gestorben wären, von welchem Werthe würde ihre Aussage sein? Da sie unter den Augen des Richters, unter der Garantie des Eides und der Befragung abgelegt worden, erhebt sie sich zwar über ein bloßes Hörensagen in Form eines zufälligen Gesprächs, steht aber dennoch weit unter einem directen Beweise.

II. Unoriginale Beweise.

Sie zerfallen in fünf Arten:

1) In vorgeblich-mündliche, mündlich-überlieferte — Hörensagen;
2) vorgeblich-schriftliche, schriftlich-überlieferte — Copien;
3) vorgeblich-mündliche, schriftlich-überlieferte;
4) vorgeblich-schriftliche, mündlich-überlieferte;
5) vorgeblich-sachliche, mündlich- oder schriftlich-überlieferte — Berichte.

Der Beweis ist nicht original hinsichtlich der Personen, wenn der aussagende Zeuge nicht das, was er selbst gesehen oder gehört, sondern das, was ihm von einem andern mitgetheilt worden ist, bekundet.

Der Beweis ist nicht original hinsichtlich der Schriften, wenn die Handschrift die man dem Richter vorlegt, nicht diejenige ist, die zum ersten Mal geschrieben worden, als die in Frage stehenden Thatsachen schriftlich aufgenommen wurden, sondern eine Abschrift, eine Copie. Der Beweis ist noch weniger original hinsichtlich der Schriften, wenn der aussagende Zeuge blos bekundet, sie gesehen und ihren Inhalt seinem Gedächtniße eingeprägt zu haben.

Der Beweis ist nicht original hinsichtlich der Sachen, wenn man nicht die Sache selbst, die man als Beweis dienen lassen will, unter die Augen des Richters bringt, sondern wenn er sie nur vermittelst eines Zeugen erkennen kann.

Der Zustand der Sprache entspricht dem der Ideen: es ist unmöglich die menschlichen Begriffe zu erweitern, sie aufzuklären, sie zu berichtigen, wenn man den Tadel fürchtet, neue Ausdrücke zu schaffen. Eine Vorstellung bedarf eines Namens, bevor man sie zum Gegenstande eines affirmativen oder negativen Satzes machen kann.

Die gewöhnliche Sprache ist im Besitze zweier Ausdrücke: Hörensagen und Copie; aber es fehlt ein allgemeinerer Ausdruck der ihren gemeinsamen Character der Untergeordentheit bezeichnet. Dieser allgemeinere Ausdruck ist: unoriginaler Beweis.

Bei jedem unoriginalen Zeugniße giebt es wenigstens zwei Personen von denen seine Beweiskraft abhängt: zwei Personen, die durch diese Verdoppelung die Beweiskraft schwächen, anstatt sie zu vermehren.

Die Existenz des aussagenden Zeugen ist gewiß; die Existenz des angeführten Zeugen ist nothwendig ein Gegenstand des Zweifels.

So tritt, wie man hat bemerken können, zu der Benennung jeder Art des nicht originalen Beweises, das Beiwort vorgeblich: es ist wesentlich, und wenn es nicht immer ausgedrückt wird, so muß es dabei gedacht werden, wofern man nicht in eine beständige Verwirrung gerathen will.

Ich fürchte nicht, mich zu wiederholen, um klarer zu sein. In jeder unoriginalen Aussage stehen zwei verschiedene Punkte in Frage: der eine ist gewiß, der andere wird behauptet; das, was gewiß ist, ist, daß A dies oder jenes vor dem Richter erklärt; das was behauptet wird, ist dasjenige, was A erklärt.

Das, was von A behauptet wird, kann wahr oder falsch sein. Titius sagt in Gegenwart des Richters: „Ich habe Cajus dies oder jenes sagen gehört; „aber Cajus kann es nicht gesagt haben, oder kann es nicht genau so gesagt haben, wie es berichtet wird. So ist das Beiwort vorgeblich nothwendig, um sich gegen die Wirkung der bloßen Behauptung auf der Hut zu halten. In allen diesen Fällen wird angenommen, daß das vorgebliche originale Zeugniß außergerichtlich gegeben worden sei: daher die Gefahr der Falschheit, der Unvollständigkeit und Ungenauigkeit.

III. Gemeinsame Eigenthümlichkeiten der minderwerthen Beweise.

Eine verworrene Masse von Begriffen läßt keine allgemeinen Sätze zu. Man muß sie nach ihrer Natur classificiren, und jeder Classe passende Namen geben, bevor man wahre und praktisch anwendbare Sätze aufstellen kann.

Namengebung ist Classification. Wenn eine allgemeine Benennung nur Gesammtheiten wohlgeordneter Begriffe umschließt, so kann man ohne Verwirrung darüber sprechen, und auf die in dieser Benennung enthaltenen Gegenstände allgemeine Merkmale anwenden.

Wir sind zu diesem Punkte gekommen durch die Classification der minderwerthen Beweise. Wir werden bald ihre Verschiedenheiten, d. h. ihre stärkere oder schwächere Beweiskraft, zu untersuchen haben; aber wir sind jetzt schon im Stande ihre gemeinsamen Eigenschaften anzugeben, und sie in klaren Sätzen auszudrücken.

1. Die Wahrheit der Thatsachen, die sie enthalten, hat die Garantien des Beweises nicht erhalten und kann sie nicht erhalten.

2. Jeder von ihnen kann das Mittel eines characteristischen, das heißt, eines jeder Art dieser Beweise eigenthümlichen Betruges werden.

3. Dieser Betrug besteht darin, ein falsches Zeugniß zu leisten, mit der Gewißheit daß man die Proben, welche die Sicherheit des direkten Zeugnisses bewirken, darauf nicht anwenden kann.

4. Die Gefahr des Betruges ist nicht die einzige. Diese Art des Beweises ist der Unrichtigkeit und der Unvollständigkeit in solchem Grade ausgesetzt, daß er, ohne bösen Glauben, dieselben Wirkungen hervorbringen kann, wie der Betrug.

5. Diese Beweise sind immer Anzeigen der vergangenen oder gegenwärtigen Existenz regelmäßiger Beweise, die man in guter Form erlangen kann oder hätte erlangen können.

6. Man muß sie also immer ausschließen, wenn es möglich ist, zu diesen bessern Beweisen ohne überwiegenden Nachtheil zu gelangen.

7. Die Kenntniß aller Schwächen dieser Beweise kann bis zu einem gewissen Punkte die Gefahr, sie zuzulassen, vermindern.

Wir werden in dem letzten Capitel dieses Buchs die Schutzmittel kennen lernen, wodurch man diese Gefahr, so weit als möglich vermindern kann.

Zweites Capitel.

Von den vorläufigen Vermuthungen, zwischen Kläger und Beklagten, Ankläger und Angeklagten.

Bevor man in die Untersuchung einer Sache eingeht, giebt es Vermuthungen, dafür und dawider, deren ein Richter sich nicht erwähren kann und soll. Diese Vermuthungen, unbestimmt und allgemein, haben wenig Kraft; aber sie können als Wegführer in der Dunkelheit dienen, bis man die besonderen Beweise erlangt, oder auch den Ausschlag geben, wenn man im Zweifel zwischen widerstreitenden Beweisen ist.

I. Zwischen dem Kläger und dem Beklagten muß die Vermuthung zu Gunsten des ersten, zum Nachtheile des zweiten sein.

Die Vermuthung spricht zu Gunsten des ersten, weil er aus eigener Bewegung sein Recht der Entscheidung der Justiz unterwirft: der Beklagte thut es nur gezwungen. Die Fälle, wo der erste ein Interesse haben kann, gegen seine eigene Ueberzeugung zu rechten, werden selten sein; aber der Beklagte, er habe Recht oder Unrecht, hat immer oder fast immer ein offenbares Interesse zu prozessiren, weil der Ausgang eines Prozesses ihm die Möglichkeit zu gewinnen darbietet, und weil er, wenn er seine Sache verliert, auf demselben Punkte steht, als wenn er sie, ohne zu streiten, aufgegeben hätte.

Wie viele Verletzungen des Eigenthums, wie viele Ungerechtigkeiten und selbst ziemlich große erduldet man nicht, bevor man sich der Zufälle eines Prozesses unterwirft; wie viele Aufopferungen macht man nicht um sich die Unruhen, die Verdrießlichkeiten, den Zeitverlust und die Kosten, die niemals vergütet werden, zu ersparen. Es bedarf also starker Motive des Zutrauens um diesen natürlichen Widerwillen zu besiegen; und diese Motive bilden eine natürliche Vermuthung zu Gunsten dessen, der sich an den Richter wendet. Es giebt nichts dergleichen auf der Seite des Beklagten.

Betrachten wir nach dieser Vermuthung die Thatsachen; vergleichen wir die Ausgänge der Prozesse. Die Prozesse werden in weit größerer Anzahl von den Klägern gewonnen, als von den Beklagten: und dennoch haben die ersten in unsern verschiedenen Procedursystemen eine weit ungünstigere Stellung als ihre Gegner. Sie haben alle Nullitäten gegen sich, alle Mängel der Form und andere Hindernisse, die in einer vervollkommneten Procedur durchaus nicht existiren würden.

Ich weiß wohl, daß viele Rechtsgelehrte sich zu der entgegengesetzten Vermuthung hinneigen. Ein falscher Schein täuscht sie. Ein Beklagter erscheint als ein in seinem Besitzrechte angegriffener Mensch: und die Vermuthung muß zu Gunsten der Besitzer sein, weil die Zahl der rechtmäßigen Besitzer unendlich größer ist als die der unrechtmäßigen. Dies ist jedoch nicht der Punkt, der in Frage steht. Es frägt sich, ob unter den bestrittenen Besitzverhältnissen die Zahl der

gerechten Bestreitungen nicht weit die der ungerechten übersteigt, und es ist einleuchtend, daß sie diese übersteigen muß: denn um unter einer geregelten Justiz die Bestreitung der Rechtmäßigkeit eines Besitzes zu unternehmen, muß man irgend eine schwache Stelle daran entdecken, wodurch er aus dem Kreise der gewöhnlichen Besitzverhältnisse heraustritt.

Das Vorurtheil gegen die Kläger hat allenthalben obgesiegt, und die Ursache ist leicht zu finden. Je schlechter und vexatorischer die Procedur gewesen, desto mehr hat man die Prozesse gefürchtet. Aber ein Mensch kann gegen seinen Willen nur durch einen Kläger auf diese schlimme Bahn geführt werden. So hat das Schrecken der Prozesse, hervorgegangen aus den Fehlern der Procedur, eine sehr große Ungunst und selbst eine Art von Haß auf die Kläger geworfen. Anstatt den Rechtsgelehrten, welche die Zugänge zur Justiz mit dornigem Buschwerk bepflanzt haben, die Schuld beizumessen, hat man sich an denen gerächt, die lieber streiten als dulden wollen. Der Bürger, welche eine Ungerechtigkeit erlitten, läuft Gefahr, wenn er Recht haben will, eine zweite in der Achtung seiner Mitbürger zu erleiden.

Dieses falsche und grausame Vorurtheil hat nur zu großen Einfluß auf die Gesetzgeber selbst gehabt. Es hat den schlechtesten aller möglichen Steuern, den Steuern auf die gerichtlichen Acte, das Dasein gegeben. Das Motiv ist die Streitlust zu entmuthigen, die Wirkung, die Ungerechtigkeit zu begünstigen.

Man muß sich durchaus nicht aus einem Extrem in das andere werfen; alles was ich gesagt habe, beschränkt sich darauf: daß das Unrecht öfters auf Seiten des Beklagten als des Klägers ist. Die Natur der Sache und die Vergleichung der verlorenen und gewonnenen Prozesse spricht für die Richtigkeit dieser Ansicht.

II. In Straffachen, und besonders in schweren Straffachen, muß die Vermuthung zu Gunsten der Unschuld sein, oder man muß wenigstens so handeln, als wenn diese Vermuthung gegründet wäre.

Wie läßt sich diese Vermuthung mit der vorhergehenden vereinigen? Sobald es eine Anklage giebt, giebt es ein Verbrechen von Seiten des Anklägers oder von Seiten des Angeklagten; aber, im Allgemeinen ge-

nommen ist kein Verbrechen so selten, daß nicht die falsche Anschuldigung dieses Verbrechens noch seltener wäre.

Man muß hier eine Unterscheidung machen. Läßt sich die Annahme der Unschuld des Angeklagten mit der Annahme des guten Glaubens von Seiten des Anklägers vereinigen, so muß die Vermuthung zu Gunsten der Angeklagten sein. Man muß eher an den Leichtsinn, an den Irrthum und an die Leidenschaft glauben, als an das Verbrechen, und besonders an schwere Verbrechen. Die Vermuthung gegen die Anklage ist noch stärker, in dem Falle, wo es sich von Factis handelt, die den Parteigeist, den Sectengeist, religiöse Meinungen oder falsche Volksbegriffe berühren. Welche unzählige Menge von Menschen ist wegen Verbrechen, z. B. wegen Hexerei zur Untersuchung gezogen und verurtheilt worden, ohne schuldig zu sein. Die Vermuthung würde weit stärker zu Gunsten der Angeklagten sein, wenn man darnach urtheilte, was in der gewöhnlichen Umgangssprache geschieht. Hier sind die falschen Anklagen weit häufiger als die wahren. Aber welcher Unterschied ist nicht zwischen diesen Zungenstichen, die auf kleine Sünden anspielen, und gerichtlichen Anklagen, welche die ernsthaftesten Dinge zum Gegenstande haben? In dem einen dieser Fälle bringt man leichtsinnig Thatsachen und Vermuthungen vor, weil man für nichts verantworlich ist und weil man wenig Gewicht darauf legt. Man urtheilt aufs Gerathewohl, aus Eitelkeit, aus Trägheit, aus Leichtsinn. Handelt es sich aber von einer Aussage vor Gericht, und nimmt man die Verführungen des Interesses und der Leidenschaft aus, so werden die leichtsinnigsten Zeugen gewissenhaft, sie fühlen daß ihre Ehre auf dem Spiele steht, und daß ein falsches Zeugniß sie ernsthaften Folgen aussetzt.

Giebt man aber auch zu, daß in den meisten Fällen die Vermuthung gegen den Angeklagten ist, so ist es nichts desto weniger wahr, daß man so handeln muß, als wenn die Vermuthung zu seinen Gunsten begründet wäre; und der Richter muß folglich die Maxime haben, daß es besser sei, einen Schuldigen entschlüpfen zu lassen, als einen Unschuldigen zu verdammen, oder mit anderen Worten, er muß weit mehr auf seiner Hut sein gegen die Ungerechtigkeit, welche verdammt, als gegen die Ungerechtigkeit, welche freispricht. Die eine wie die andere ist ein großes Uebel, aber das größte Uebel ist das, woraus der größte Schrecken hervorgeht; nun weiß aber Jeder, daß sich die Wirkungen der beiden Fälle in dieser Hinsicht gar nicht vergleichen lassen.

Eine zu leichte Freisprechung erregt im Allgemeinen nur unter den Nachdenkenden Bedauern und Unruhe, während die Verurtheilung eines Angeklagten, der in der Folge als unschuldig erkannt wird, ein allgemeines Schrecken verbreitet. Alle Sicherheit scheint zerstört, man weiß nicht mehr, wo man Schutz finden soll, wenn die Unschuld nicht genügt.

Es ist dies vielleicht einer der Fälle, wo die Einbildungskraft an die Stelle der Vernunft tritt: das Schrecken erhebt sich über die Gefahr, das heißt, die scheinbare Gefahr ist größer als die wirkliche. In der That, die Gefahr, die aus der Freisprechung eines Schuldigen hervorgeht ist vielleicht größer als diejenige, die aus der Verurtheilung eines Unschuldigen entsteht, aber sie ist nicht so scheinbar, so allgemein erkannt. Ein Dieb werde frei gesprochen, die fast gewisse Wirkung dieses Urtheils wird sein, neue Diebstähle hervorzubringen. Ein des Diebstahls angeklagter Unschuldiger werde verurtheilt, daraus folgt nicht, daß andere Unschuldige aus demselben Grunde verurtheilt werden. Man nehme die härtesten Richter an, die Verurtheilung eines Unschuldigen in einem solchen Falle ist ein besonderes Unglück, das nicht dahin zielt, Unglück derselben Art hervorzubringen.

Aber man muß von einer andern Seite in Betracht ziehen, daß das Uebel einer ungerechten Strafe wegen des Verbrechens des Diebstahls, das Uebel, das die wiederholten Diebstähle des freigesprochenen Diebes herbeiführen würden, weit übersteigt. Das Schrecken der Strafe ist größer als das Schrecken des Verbrechens; und folglich wird die Gefahr, unschuldig gestraft zu werden, größer erscheinen als die Gefahr, durch die Freisprechung des Schuldigen zu leiden.

So muß der Richter, wenn er nach seiner Ueberzeugung die Angeklagten für sehr verdächtig hält, dennoch aber zweifelhaft ist, ob er sie für schuldig erklären soll, auf Freisprechung erkennen. Hat er sich geirrt, so ist sein Irthum dem öffentlichen Wohle minder nachtheilig, als wenn er in einem solchen Falle die Angeklagten verurtheilt und später sich ermittelt, daß er sich geirrt habe. Indem er die Stimme der Menschlichkeit hört, folgt er nur jener der Vernunft.

Man muß sich aber vor den sentimentalen Uebertreibungen hüten, die dahin zielen, dem Verbrechen, unter dem Vorwande die Sicherheit der Unschuld zu befestigen, die Ungestraftheit zu gestatten. Man hat sich einander überboten um den Beifall des Publikums zu erhalten. Anfangs hat man gesagt, daß es besser sei, mehrere Schul-

dige freizusprechen, als einen Unschuldigen zu verurtheilen. Ein anderer hat, um den Grundsatz stärker auszudrücken, die Zahl zehn angegeben, ein ander hat die Zehn verzehnfacht, ein anderer verhundertfacht. Alle diese Bewerber um den Preis der Menschlichkeit haben, ich weiß nicht, wie viele Schriftsteller hinter sich gelassen, die in keinem Falle ohne eine mathematische oder absolute Gewißheit einen Angeklagten verurtheilt haben wollen. Nach dieser Maxime müßte man, um keinen Unschuldigen zu strafen, Niemanden strafen.

Drittes Capitel.

Von den zufälligen Schriften; Regeln über ihre Zulassung.

Was ist ein geschriebener Beweis? Es ist eine Behauptung, ausgedrückt durch die sichtbaren und bleibenden Sprachzeichen.

Der geschriebene Beweis ist also nur der mündliche, auf eine andere Weise dargestellt, an einen anderen Sinn gerichtet. Die Kunst zu schreiben ist nur die Kunst, „das Wort zu zeichnen, und zu den Augen zu sprechen."

Vergleicht man das schriftliche Zeugniß und das mündliche, so fühlt man leicht, daß dieses einen großen Vorzug besitzt. Wir haben anderswo gesehen, wie nützlich es ist, die Zeugen einander gegenüber zu stellen, einander bestreiten zu lassen, ihnen durch plötzliche Fragen zuzusetzen, die Wahrheit durch fast unwillkührliche Geständnisse zu ermitteln, und in den Zeugen alle schützenden Motive zu wecken, durch die Feierlichkeit womit man sie umgiebt. Alles dies fehlt nun aber bei dem geschriebenen Beweise. Man stelle sich einen Zeugen vor, der keine Frage hören, der keine weitere Aufklärung seiner ersten Aussage geben kann, der das Gesicht verschleiert hat, so daß man durch kein äußeres Zeichen auf sein Inneres schließen kann; die Bekundung dieses tauben, blinden, stummen Zeugen wird genau von demselben Werthe sein, wie der geschriebene Beweis.

Dies gilt nicht von jener Art des geschriebenen Beweises, den wir präconstituirten Beweis genannt haben. Die Contracte sind aus besonderen Gründen, die wir hier nicht zu wiederholen brauchen, geschriebene Urkunden, die eben so viel Kraft haben wie der mündliche Beweis; dies liegt an den Formalitäten womit sie versehen worden sind.

Kann man in Betreff eines außergerichtlichen, geschriebenen Beweises denjenigen, der als der Autor angegeben wird, befragen, so tritt der geschriebene Beweis in den Kreis der mündlichen.

Die zufälligen Schriften (Privatbriefe, Noten, Tagebücher, um als Memorandum zu dienen) sind einem eigenthümlichen Betruge unterworfen.

Mit der Gewißheit, sich keine Strafe zuzuziehen, nicht einmal die der Beschämung, da es keine Befragung zu bestehen giebt, fertigt ein Individuum eine Schrift dieser Art, deren Inhalt ganz oder zum Theil falsch ist, und paßt sie aufs Beste seiner Absicht an, um sie zu einem Werkzeuge des Betrugs zu machen *).

Handelt es sich von einer zufälligen Schrift, so muß man vor Allem wissen, wer die Person ist, die in dieser Schrift spricht. Ist es ein äußerer Zeuge oder die Partei, die im Prozeß ist?

Wenn es eine der Parteien ist, von welcher wird ihre Vorlegung verlangt? Wird sie vom Verfasser der Schrift verlangt oder von seinem Gegner?

Die Zulässigkeit des Beweises wird von der Beziehung abhängen, die zwischen der Schrift und der auf ihre Vorlegung antragenden Person besteht. Wird sie von dem beantragt, der sie verfaßt hat und zwar in seinem eigenen Interesse, so ist sie verdächtiger; wird sie von der Gegenpartei begehrt, so sind die Gründe des Verdachtes nicht dieselben.

Erster Fall:

Die Schrift, wovon es sich handelt, wird einer dem Prozesse fremden Person zugeschrieben.

1ste Regel: Man lasse sie durchaus nicht zu.

Warum? weil man durch ihre Ausschließung kein Mittel der Untersuchung verliert. Der Autor der Schrift kann in dem vorausgesetzten Falle vorgeladen und befragt werden; und da man sein Zeugniß mit aller regelmäßigen Sicherheit versehen kann, so giebt es gar keinen Grund, es in dieser schlechteren Form zuzulassen.

---

*) Wenn die Schrift zu einem solchen Zwecke angefertigt worden, so kann ja das Beiwort zufällige Schrift darauf nicht mehr passen. Ich antworte auf diesen Einwurf: der dieser Beweisart gegebene Name ist dem gewöhnlichen Charakter dieser Schriften entnommen, und nicht besondern Fällen des Betruges, welche Ausnahmen bilden.

2te Regel. Man lasse jedoch in den folgenden zwei Fällen den Beweis zu:

1. Derjenige, dem man die Schrift zuschreibt, findet sich in einem Falle, wo seine mündliche Befragung unthunlich ist, er ist z. B. gestorben, schwachsinnig oder weit entfernt.

2. Nachdem derjenige, dem man die Schrift zuschreibt, vorgeladen und befragt worden, verlangt eine der Parteien, daß die Schrift selbst vorgelegt werde, entweder, um die mündliche Aussage zu bestätigen oder um sie zu entkräften, indem es ihr Zweck ist zu zeigen, daß zu der Zeit, wo die Schrift geschrieben worden, die Erzählung, welche sie enthält, in Uebereinstimmung oder im Widerspruche mit dem Zeugnisse steht, das man so eben vernommen.

Warum aber, höre ich fragen, einen Beweis zulassen, der so leicht ungenau und unvollständig sein kann? Ich antworte darauf, daß, wenn man ihn ausschließt, eine auf jedem anderen Wege unerlangbare Aufklärung verloren gehen kann. War diese Aufklärung einer der Parteien nothwendig, so führt ihre Ausschließung eine dem guten Rechte zuwiderlaufende Entscheidung herbei. Das Uebel von dieser Seite ist gewiß, während das Uebel von Seiten der Ausschließung kaum wahrscheinlich ist. Der Beweis, so verdächtig er auch ist, kann also aus demselben Grunde zugelassen werden, der alle circumstantiellen Beweise, so schwach sie auch seien, zulässig macht.

Der Richter wird zu untersuchen haben, ob in dem Zeitpunkte, wo die Schrift geschrieben worden, ihr Autor unter dem Einfluße eines pecuniären Interesses oder irgend eines andern persönlichen Motivs stand; ob er durch irgend ein Band der Abhängigkeit oder der Zuneigung mit der Person verknüpft ist, zu deren Gunsten die Schrift vorgelegt wird. Dies in Verbindung mit der Summe des Gewinnes ist das, was den Betrug mehr oder weniger wahrscheinlich macht.

Zweiter Fall.

Der Autor der Schrift ist eine Partei im Prozeß; derjenige, der auf ihre Vorlegung anträgt, ist die Gegenpartei.

3te Regel. Man lasse die Schrift zu, unter der Bedingung jedoch, daß die Partei, die sie als die ihrige anerkannt, die Freiheit habe, sie zu erklären.

Auch hier wird man fragen, warum ein Beweis zuzulassen ist, der durch seine Ungenauigkeit und Unvollständigkeit so leicht täuschen kann?

Zur Antwort dient, daß es, da die Gegenpartei die Vorlegung der Schrift verlangt, wohl klar ist, daß dieselbe in ihrer Meinung gegen den, der sie vorbringt, wirken muß; sie ist ein Geständniß, eine Art des selbstanschuldigenden Beweises, und folglich gehört sie zu den stärksten Beweisen, da Niemand weniger geneigt ist zu lügen, als zu seinem eigenen Nachtheil.

Da aber jede Schrift dieser Art gar sehr der Möglichkeit ausgesetzt ist, nicht falsch, wohl aber unrichtig und unvollständig zu sein, und derjenige, der sie geschrieben, allein im Stande ist, sie zu berichtigen und zu ergänzen, so muß man ihm gestatten, alle Erklärungen, die er für nöthig erachtet, zu geben. Die Verweigerung dieser Freiheit würde ihn in eine, für sein Recht sehr ungünstige Lage bringen *).

4te Regel. Wenn durch Tod, Auswanderung oder Geisteszerrüttung der Autor der Schrift nicht befragt werden kann, so lasse man die Schrift dennoch zu.

Denn die Gefahr von Seiten der Ausschließung scheint größer als von Seiten der Zulassung. Man nehme an, der in der Schrift enthaltene Aufschluß sei der Partei, die ihre Vorlegung verlangt, nothwendig: schließt man sie aus, so fügt man dieser Partei ein unvermeidliches Unrecht zu; läßt man sie zu, so ist es durchaus nicht gewiß, daß der Aufschluß den sie enthält, unrichtig oder unvollständig sei, oder es ist nicht so wahrscheinlich, daß er es zum Nachtheile ihres Autors sei, als zu dem seiner Gegenpartei; überdies kann das, was sie Mangelhaftes haben dürfte, durch andere Beweise, die sich im Laufe des Prozesses darbieten, ergänzt oder berichtigt werden.

Die Erfahrung spricht hier ganz für die Zulassung. Ein Beweis dieser Art wird in der englischen Praxis unbedenklich angenommen, er wird es selbst ohne die Verbesserung, die ich ihm zu geben vorschlage; und dennoch sind daraus keine merklichen Uebelstände hervorgegangen.

Dritter Fall.

Der Autor der Schrift ist Partei in der Sache, aber er ist es, der ihre Vorlegung verlangt; die Tendenz der Schrift ist folglich zu seinem Gunsten.

5te Regel. Selbst in diesem Falle lasse man die Schrift zu, in-

---

*) In der englischen Praxis bewilligt man diese Freiheit nicht.

dem man den, der sie vorlegt, der Befragung und Gegenbefragung unterwirft.

Warum aber einen Beweis zulassen welcher der Lüge oder wenigstens der Parteilichkeit so offenbar verdächtig ist, und ein Mittel der Täuschung werden kann?

In dem Falle eines äußeren Zeugen ist das Interesse niemals ein hinreichender Grund zur Ausschließung; und doch kann der äußere Zeuge ein verstecktes Interesse haben, das eben so stark ist, wie das der Partei. Tritt bei einer Partei, wenn ein Interesse existirt, das sie verleiten konnte zu lügen, dieses Interesse nicht ganz hervor? Bietet es sich nicht der Wahrnehmung der am wenigsten mißtrauischen Richter dar? kann man nicht alle Grade berechnen? Eine Schrift von der Hand der Partei macht die Lüge nicht täuschender, als ihre mündlichen Antworten; indeß kann die Schrift zur Bekräftigung oder Vervollständigung ihrer Aussage dienen, besonders wenn sie in dem Momente wo sie die Schrift geschrieben, den Umstand nicht vorhersehen konnte, der in den Prozeß verwickelt und veranlaßt, sich auf diese Schrift zu berufen.

6te Regel. Wenn wegen Todes oder einer anderen Ursache derjenige, der als Autor der in Frage stehenden Schrift (d. h. der Schrift, deren Tendenz zu seinem Gunsten ist) betrachtet wird, nicht vor Gericht erscheinen kann, so lasse man die Schrift dennoch zu.

Die Gründe für die Zulassung sind dieselben, wie die obigen, aber sie sind weniger stark, weil ihnen die Sicherheit der contradictorischen Befragung und der Gegenwart des Zeugen fehlt; die Betrachtungen aber, welche diesen Beweis in dem angegebenen Falle schwächen, sind so handgreiflich, daß die Gefahr seiner Ueberschätzung auf ihren untersten Grad herabsinkt.

Unter allen diesen Regeln ist nur eine für die Ausschließung, alle übrigen sind für die Zulassung, und es ist leicht, die Anwendung davon auf die halbpräconstituirten, und auf die einer andern Sache entlehnten Beweise zu machen.

Viertes Capitel.

Von dem Beweise durch Hörensagen.

In einer frühern Zeit hat ein vorgeblich unmittelbarer Zeuge irgend eine Thatsache in Gegenwart einer Person erzählt, die keine

gerichtliche Autorität hat. Zur Zeit der gerichtlichen Befragung erklärt ein anderer Zeuge das vor Gericht, was er behauptet den erstern sagen gehört zu haben.

Die Unterscheidung dieser zwei Personen ist sehr wichtig, denn der eine der Zeugen, derjenige, der aussagt, ist eine wirliche und gewisse Person, während der vorgeblich unmittelbare Zeuge eine erdichtete Person sein kann, oder wenn ihre Existenz feststeht, so ist es möglich, daß dasjenige, was man sie sagen läßt, ganz oder zum Theil falsch ist. Es ist also nothwendig, diese beiden Erzähler zu unterscheiden, indem man denjenigen, den man nicht vernimmt, durch das Epitheton vorgeblich bezeichnet. Würde man dies Epitheton weglassen, so würde man zum Voraus den Punkt zugeben, der wahrscheinlich streitig ist.

Der eigenthümliche Betrug, dessen dieser Beweis fähig ist, besteht darin: daß Jemand mit der Gewißheit, sich weder einer Strafe noch einer contradictorischen Befragung auszusetzen, eine vorgebliche Thatsache erzählt, wissend, daß sie ganz oder zum Theil falsch ist.

Regeln über die Zulassung.

Diese Regeln sind fast in jedem Punkte dieselben, wie jene über die zufälligen Schriften. Wir wiederholen sie hier um der größern Klarheit willen; was aber die Gründe betrifft, so verweisen wir auf die entsprechenden Nummern.

Alleinstehend kann dies Zeugniß, wenn es falsch ist, wenig gefährlich sein, es wird sich auf nichts stützen und wahrscheinlich durch unzweifelhafte Umstände Lügen gestraft werden. In Verbindung mit anderen Beweisen kann es nothwendig sein, um eine Reihe von Thatsachen zu erklären und zu vervollständigen, und um ein Ganzes von circumstantiellen Beweisen zu bilden. In einem Gespräche zwischen Zweien würde man, wenn man die Rede des einen unterdrücken wollte, die des andern unverständlich machen.

1ste Regel. Ist der ursprüngliche Erzähler nicht Partei in der Sache, und ist es möglich, ihn vor Gericht zu laden, so darf der Beweis durch Hörensagen nicht zugelassen werden.

Siehe voriges Capitel 1ste Regel.

2te Regel. In den folgenden Fällen ist das vorgebliche Hörensagen zulässig:

1. Wenn der vorgebliche unmittelbare Zeuge gestorben ist.

2. Wenn er wegen Krankheit oder Entfernung nicht befragt werden kann.

3. Wenn es sich davon handelt, seine eigene Aussage in der schwebenden Sache zu entkräften.

4. Wenn es sich davon handelt, sie in dem Falle, wo sie bestritten wird, zu bekräftigen.

Siehe voriges Capitel 2te und 4te Regel.

3te Regel. In dem Falle, wo der ursprüngliche Erzähler Partei in der Sache ist, muß es der Gegenpartei vergönnt sein, den Beweis des Erzählten beizubringen, unter der Beschränkung jedoch, daß dem ursprünglichen Erzähler Erklärung und Widerlegung gestattet werde.

Siehe voriges Capitel 3te Regel.

4te Regel. Ist der ursprüngliche Erzähler Partei in der Sache, und verlangt er, daß der Zeuge über das, was er aus dem Munde dieses ersten Zeugen gehört, befragt werde, so kann, obgleich dieses Zeugniß von einer ihm günstigen Tendenz ist, das Hörensagen angenommen werden: wohl verstanden, daß der Gegenpartei Prüfung und contradictorische Befragung gestattet werde.

5te Regel. Wenn derselbe, in seiner eigenen Sache bekundende Zeuge sich auf sein eigenes Sagen, in Beziehung auf die in Frage stehende Thatsache, bei einer außergerichtlichen Gelegenheit beruft, so muß er zu dem Beweise zugelassen werden.

Siehe die Gründe im vorigen Capitel 5te Regel.

Es ist klar, daß in diesen beiden Fällen die Bekundung des Hörensagens als ein Zeugniß der Partei zu ihrem Gunsten sehr verdächtig sein wird, sie sei von ihr selbst, oder sie sei vermittelst eines Andern dargeboten. Aber wenn diese Bekundung keine andere Stütze hat, wenn sie sich nicht mit andern Beweisen verknüpft, hat man zu fürchten, daß sie die Richter irre führe und zu viel Glauben erlange? Wenn diese Zeugnisse mit andern circumstantiellen Beweisen zusammentreffen, so kann man dadurch Lücken ausfüllen, die eine ganze Geschichtserzählung unwahrscheinlich und unzusammenhängend gemacht haben würden.

Vergleichung der Beweiskraft der zufälligen Schriften mit der des Hörensagens.

Welche von diesen Beweisarten verdient hinsichtlich ihrer Beweiskraft den Vorzug?

I. Zu Gunsten der Schrift läßt sich anführen: 1) daß ihr Inhalt nur von Einem herrühren kann, und folglich in einem einzigen Individuum alle Verdachtsgründe concentrirt sind, gleichviel ob sie aus seinem Interesse oder aus seiner intellectuellen Beschaffenheit sich herleiten lassen. Die Schrift bedarf zwar des Beweises der Aechtheit, man kann aber unverdächtige Zeugen haben, um die Aechtheit herzustellen.

Bei dem Hörensagen haben wir immer zwei Zeugen: einen, der vor dem Richter spricht, und einen zweiten außergerichtlichen und ursprünglichen — Zwei Zeugen also, mit allen Verdachtsgründen, die sich an jeden derselben knüpfen.

2. In der Schrift ist die Rede auf eine bleibende Weise fixirt; ihr Inhalt kann sich nicht mehr ändern (wofern die Schrift selbst nicht verfälscht wird), und er wird fast immer circumstantielle Beweise darbieten, die das Urtheil des Richters über den Werth der Schrift erleichtern.

Bei dem Hörensagen ist die Verfälschung, wenn der bekundende Zeuge lügen will, leichter. Das Factum, daß diese oder jene Worte von dieser oder jener Person in diesem oder jenem Sinne gesprochen worden, ist ein Factum von vorübergehender, verlöschender Natur, und läßt keine physische Spur zurück, welche zu seiner Bekräftigung dienen könnte: und selbst in dem Falle der größten Wahrhaftigkeit kann der bekundende Zeuge ungenau sein wegen Schwäche des Gedächtnisses und besonders, wenn die Erzählung von einigem Umfange ist; an diese fast unvermeidliche Ursache des Irrthums knüpft sich die Gefahr, daß er den Sinn mißverstanden oder daß er irgend einen wesentlichen Umstand ausgelassen habe.

II. Es giebt jedoch Fälle, wo der Beweis durch Hörensagen vor dem Beweise durch zufällige oder außerordentliche Schrift den Vorzug verdienen wird, weil man, wenn man die Kette der Anzeigen durch Hörensagen verfolgt, zu einer großen Anzahl von Umständen und Nebensachen gelangen kann, die eine bloße Schrift nicht dargeboten haben würde.

Ich sterbe; Titius hat mich verwundet. Man nehme an, in dem Zimmer eines Menschen, den man an einer Wunde gestorben, gefunden hat, entdeckt man einen Brief von seiner Hand der jene Worte enthält. Hieraus schon geht ein schwerer Verdachtsgrund gegen Titius hervor; aber noch mehr, man weiß, daß zwischen ihm und dem Verstorbenen eine heftige Feindschaft bestand; man hat sie zu einer Zeit,

die den Verdacht verstärkt, zusammen gesehen, ja man hat Titius das Instrument erheben und einen Schlag versetzen gesehen. Auf diese Beweise, und besonders, wenn gar keine Gegenbeweise vorhanden wären, würden wenige Richter anstehen, den Titius zu verdammen, und ich sage nicht, daß sie Unrecht hätten. Indeß diese Beweise können keineswegs die Möglichkeit seiner Unschuld ausschließen. Nehme man an, was sehr möglich ist, diese von dem Verstorbenen geschriebenen Worte wären nur der Anfang eines Briefes gewesen, an dessen Vollendung ihn Schwäche gehindert hätte, und den er dergestalt würde weiter geschrieben haben: **Titius hat mich verwundet, aber leicht und ohne Absicht; Sempronius ist es, der mir den Todesstreich versetzt hat.**

Ja es lassen sich Fälle denken, wo eine mündlich überlieferte Behauptung von gleichem Inhalte stärker, befriedigender sein würde, als selbst die Originalschrift. Dieselben Worte: **Titius hat mich verwundet, ich sterbe,** hat der Verstorbene vor ausgezeichneten und tadellosen Zeugen, die in ihrer Aussage übereinstimmen, gesprochen. Bis dahin ist die Ueberzeugung, die daraus hervorgeht, nicht größer, als jene die aus der Schrift in dem vorhergehenden Falle hervorging; aber man befragt sie, ob er nichts weiter über die Ursache seines Todes gesagt habe. Nein, antworten sie einstimmig. Hat er die Zeit dazu gehabt? Ohne Zweifel; denn er hat von seiner Familie, von seinen Freunden, von seinem Testamente gesprochen. Wer sieht nicht, daß diese Gesammtheit von Zeugnissen auf Seiten des Titius jede Möglichkeit der Unschuld ausschließt, die in dem Falle des oben erwähnten Briefes noch bestand.

Aber bei aller Anerkennung des Vorzugs, den der Beweis durch zufällige Schrift vor dem durch Hörensagen hat, finde ich auch hier, daß es durchaus keine allgemeine durchgreifende Regel giebt, um das Urtheil des Richters zu bestimmen. Jeder einzelne Fall wird verschiedene Wahrscheinlichkeiten darbieten.

Fünftes Capitel.

Von dem mehrfach vermittelten Beweise durch Hörensagen.

Die Erzählung des vorgeblichen, unmittelbaren Zeugen können durch mündliche Tradition sehr viele erfahren. Einen Beweis durch

Hörensagen, der nur einfach vermittelt ist, nenne ich ein Hörensagen des ersten Grades; denjenigen, welcher zweifach vermittelt ist, ein Hörensagen des zweiten Grades u. s. f.

In dem berüchtigten Prozesse gegen Calas gab es zwischen dem vorgeblichen, unmittelbaren Zeugen und dem aussagenden nicht mehr als fünf Zwischenzeugen, und derjenige, von dem vorgegeben ward, daß er die Drohung des Vaters gegen seinen Sohn gehört habe, konnte nicht einmal namhaft gemacht werden.

Bei einer Thatsache, welche die Leidenschaften stark aufregt, füllt sich eine Stadt mit Gerüchten.

Die Erzählungen, Anfangs nicht zusammenstimmend, erlangen allmählig eine Art von Gleichförmigkeit; die Geschichte ordnet sich; der Glaube der einen bildet den Glauben der andern; es ist eine Epidemie, Zeugniß zu geben; der Zweifel schwindet, und die Vereinigung der Echos erlangt die Kraft eines Beweises. Dies ist es, was zu Toulouse geschah; bald aber ließ sich beurtheilen, von welcher Kraft ein öffentliches Gerücht ist. Als inmitten dieser Gährung die Richter die Beweise sammeln wollten, fand diese Stadt, die durch und durch von dem Geschrei des lebhaftesten Unwillen gegen den Calas wiedertönte nicht einen einzigen Menschen in ihrem Bereiche, der gegen sie aufzutreten wagte *). Als es darauf ankam, in eigenem Namen vor Gericht zu zeugen und sich der Strafe des Meineids auszusetzen, meldete sich kein Zeuge. Was alle Welt mit Zuversicht sagte und wiederholte, konnte Niemand auf seinen Eid als wahr beweisen und ein allgemeines Geschrei, das den stärksten Beweis ankündigte, lieferte nicht einmal eine Anzeige. Ich beschränke mich auf diese Bemerkung; es gehört nicht hierher, auseinander zu setzen, wie man die großen Mittel des Fanatismus anwendete, um sich dieses erbärmliche Gerüst von Hörensagen, worauf die Vermuthung gegründet ward, zu verschaffen.

Nachdem er das Fortschreiten einer auf den schwächsten Gründen beruhenden Meinung dargestellt, schließt Montaigne mit einer Bemerkung, deren Wahrheit sich nicht verkennen läßt. „Die ersten," sagt er, „die ein Gerücht verbreiten, fühlen durch die Einwürfe, die man ihnen macht, wo die Schwierigkeit der Ueberzeugung sitzt, und sie verdecken diese Stelle mit einer Lüge. Der Irrthum des Einzel-

*) S. Mémoire de Loiseau de Mauléon.

nen erzeugt zuerst den öffentlichen Irrthum und alsdann erzeugt der öffentliche Irrthum den Irrthum des Einzelnen. So geht der ganze Bau fort, sich hebend und bildend von Hand zu Hand, so daß der entfernteste Zeuge besser unterrichtet ist als der nächste, der letzte stärker überzeugt ist, als der erste" *).

Man kann über diese Beweismittel folgende fünf Sätze aufstellen:

1. Mit jedem Mittelgrade der auf einen andern folgt, entfernt sich die außergerichtliche Bekundung um einen Grad von jener wünschenswerthen Nähe, zwischen dem Faktum und dem Richter, wie sie bei dem regelmäßigen Beweise besteht.

2. Mit jedem Grade verliert die Bekundung einen Theil ihrer Beweiskraft. Dies rührt nicht nur von den allgemeinen Möglichkeiten der Ungenauigkeit her, die von der Eigenthümlichkeit jedes Zwischenzeugen abhangen, sondern auch von den Möglichkeiten der Lüge, die in dem Charakter dieses oder jenes Individuums begründet sind. Man müßte, so zu sagen, eine besondere Untersuchung über die Moralität jedes von ihnen anstellen.

3. Indeß, wenn verschiedene außergerichtliche Zeugen desselben Grades im Wesentlichen den vorgeblich von einem Andern herrührenden Bericht bestätigen, so erhöht jeder von ihnen, falls man dem aussagenden Zeugen Glauben schenkt, die Beweiskraft des Zeugnisses um einen Grad.

4. Aber alle Beweiskraft, die er durch die Zahl dieser Zeugen erlangen mag, wird einen Beweis durch Hörensagen nie auf die Stufe eines directen oder eines auf circumstantielle Fakta wohl gegründeten Beweises erheben können.

Watson sagt aus, daß bei einer gewissen Gelegenheit eine Anzahl von Personen, die er Carl Waitman, Franz Louvier, Thomas Little nennt, in der Versicherung übereingestimmt haben, daß sie alle drei gegenwärtig waren, als Prettyman von einem Duell erzählte, das in seiner Gegenwart zwischen dem Angeklagten und Johann Delacour Statt gehabt, in welchem der letztere eine Wunde erhalten habe, woran er auf der Stelle gestorben sey. Wird der Aussage des Watson Glauben geschenkt, so erlangt die That des Angeklagten, Delacour im Duell getödtet zu haben, durch jede hinzukommende Person, die er als unmittelbaren Zeugen der Erzählung des

*) Livre III. Chap. 2.

Prettyman anführt, einen Grad von Wahrscheinlichkeit mehr; aber wenn zehn, zwanzig, hundert und mehrere dieser vorgeblichen, dieser außergerichtlichen Zeugen angeführt werden könnten, so würden sie der Aussage des Watson doch nicht jenen Grad von Beweiskraft geben, den dieselbe haben würde, wenn er, anstatt jene hundert Zwischenzeugen anzuführen, sich als Zeuge, der selbst das Factum aus dem Munde Prettymans gehört habe, dargestellt hätte.

I. Zulässigkeit des durch eine unbekannte Anzahl von Zwischenzeugen vermittelten Beweises durch Hörensagen.

Ich stelle hier als einzige Regel auf, daß das dergestalt durch mehr als einen Zwischenzeugen überlieferte Zeugniß, wie groß auch die Zahl der Zwischenzeugen sei, ebenfalls zugelassen werden muß, mit derselben Ausnahme, aber mit mehr Vorsicht und Mißtrauen, als das Hörensagen des ersten Grades. Ich weiß wohl daß diese Zulassung besonders die Anhänger des Ausschließungs-Systems sehr beunruhigen wird. Wie, den Geist des Richters mit einer Sündfluth von lauter Zeugnissen überströmen, wovon die einen mangelhafter sind, als die andern!

Man prüfe mit kaltem Blute und man wird finden, daß diese Regel auf directe Beweisgründe, auf die Erfahrung der Gerichte und auf die Nothwendigkeit gegründet ist.

Denn die Zahl der Zwischenzeugen erleichtert keinesweges die Ausführung eines Betruges, eines auf dieser Basis verabredeten Planes, weil es nicht im Interesse des Betruges liegt, die Zwischenzeugen zu vermehren. Je mehr es deren giebt, desto mehr setzt sich der Betrüger der Gefahr aus, durch die Widersprüche der Zeugen entlarvt zu werden. Wer zu betrügen sucht, wird sehr gut fühlen, daß es in seinem Interesse ist, seine Erdichtung unter der scheinbarsten, unter der einfachsten, unter einer Form darzubieten, die am meisten Zutrauen einflößt, und daß es im Gegentheil nicht in seinem Interesse ist, die Ursache des Mißtrauens und des Verdachtes ohne Nothwendigkeit zu vermehren. Er wird z. B. lieber sagen: „ich habe das Factum von Titius, der sagte, es gesehen zu haben, welcher aber gestorben ist", als: „ich habe das Factum von Titius, welcher gestorben ist und der sagte, es von Sempronius erfahren zu haben, welcher ihm

versicherte, daß er es gesehen habe, der aber ebenfalls todt ist und zum Zeugniß nicht vorgeladen werden kann.

Nehmen wir einen Fall aus der englischen Jurisprudenz. Z. B. bei Gelegenheit eines Streites über die Gültigkeit eines Testaments, eines Testaments unterschrieben und bekräftigt von drei Zeugen, wovon zwei gestorben waren, deponirte der dritte (eine Frau) daß, als sie den einen der zwei andern in seiner letzten Krankheit gepflegt, dieser drei Wochen vor seinem Tode das Testament aus seinem Busen gezogen und ihr gesagt habe, daß es von ihm selbst fälschlich angefertigt worden sei. Das Zeugniß ward zugelassen, geglaubt und das Testament für falsch erklärt.

Nun nehme man an, die Frau habe anstatt zu sagen: „ich habe den Zeugen selbst erklären gehört, daß er das Testament fälschlich angefertigt", gesagt: „ich habe es von Johann Middleman gehört, der gestorben ist und dem es der vorgebliche Fälscher gesagt hatte", würde der Betrug unter dieser Form täuschender gewesen sein? Ist es nicht im Gegentheil ganz wahrscheinlich, daß er keinen Erfolg gehabt haben würde? Wenn aber auch durch die größere Anzahl der Zwischenzeugen die Gefahr der Täuschung durch Betrug eher vermehrt als verringert wird, so ist doch immer in solchen Fällen die Gefahr der Täuschung durch Ungenauigkeit vorhanden, und diese Gefahr wird um so dringender, je größer die Zahl der verschiedenen Zwischenzeugen ist. Daher kommt es auch, daß ein solches Zeugniß eher unter als über seinen wahren Werth geschätzt wird.

Die Wahrheit dieser Schlüsse wird durch die allgemeine Praxis vollkommen bestätigt. In allen Procedursystemen wird man eine Classe von Fällen finden, wo das originale Zeugniß (sowohl durch zufällige Schriften als durch Hörensagen) ohne Bedenken zugelassen wird, welches auch die Zahl und die Beschaffenheit der Zwischenzeugen sei. Diese Classe umfaßt alle Fragen, wo das zu beweisende Hauptfactum zu denen gehört, die man alte Facta nennen kann: Genealogieen, Geburtsorte, Gewohnheitsrechte u. s. w. Fakta, die unter der Voraussetzung, daß sie existirt, in so entfernten Zeiten Statt gefunden haben, daß keine gleichzeitigen Zeugen mehr vorhanden sind. In dem bloßen Alter eines Factums aber liegt nichts, was es auf Grund schwächerer Beweise glaubhafter macht, als solcher, welche erforderlich sind, um denselben Grad von Glaubwürdigkeit einem neuern Factum zu geben. Daß ein Mann von diesem oder jenem Namen an einem gewissen Orte eine

Frau von diesem oder jenem Namen geheirathet, daß er Kinder von ihr gehabt habe, ist nicht leichter zu glauben, wenn es am Ende des siebenzehnten Jahrhunderts, als wenn es am Ende des achtzehnten sich ereignet haben soll.

Mit Ausnahme der Fälle, wo man diese Art von Facta durch die öffentlichen Register, durch die präconstituirten Beweise hat beurkunden können, findet man zur Herstellung dieser Fakta aus allen Zeiten keine anderen Mittel als jene minderwerthen Beweise, jene Verkettungen von Hörensagen, jene örtlichen Traditionen, und solche Zeugnisse werden auch alle Tage an den Gerichtshöfen zugelassen. Und man sage nicht, daß wenn solche Beweise zulässig sind, diese Zulässigkeit nur auf wenig wichtige Fälle beschränkt werden müsse. Wenn die zu beweisenden Facta der Classe der alten Facta angehören, so handelt es sich fast immer von Fragen, welche die größten Interessen zum Gegenstand haben, von Besitztiteln in Beziehung auf Grundstücke, von erblichen Rechten, von Würden u. s. w. Diese Arten von Beweisen sind, wie gesagt, ein Nothbehelf, aber ein unumgänglicher Nothbehelf.

II. Anwendung der Mathematik auf das Zeugniß.

Der Gegenstand, den wir behandeln, könnte den Mathematikern eine neue, schöne Laufbahn eröffnen; aber wenn man ihre Formeln auf wirkliche Fälle anwendete, so würden die Resultate oft mit dem gemeinen Menschenverstande in Widerspruch treten.

Man nehme an, ein Mathematiker, von den Bemerkungen, die wir so eben dargestellt, ausgehend, wendete die Mathematik auf das Zeugniß an, und weil die Demonstration die Frucht seiner Wissenschaft ist, bildete er sich ein, zu gewissen Sätzen über die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses zu gelangen.

Beim Hörensagen verhält sich die Beweiskraft umgekehrt wie die Zahl der Grade der Entfernung. Dieser Satz in der Sprache der Algebra durch Buchstaben, und nicht durch Worte ausgedrückt, würde auf den Rang einer unumstößlichen Wahrheit Anspruch machen, und zwar in der Voraussetzung, daß in jedem Fall bei der Zusammenstellung eines Hörensagens eines tieferen Grades, mit einem Hörensagen eines höhern Grades die Glaubwürdigkeit der Zeugen gleich steht. Nun ist aber diese Voraussetzung an und für sich ganz und gar falsch.

Es handelt sich z. B. um einen Prozeß über eine Geldforde-

rung von kleinem Betrage; von beiden Seiten Beweis durch Hörensagen: von Seiten des Klägers Hörensagen des zweiten Grades; aber der aussagende Zeuge und der Zwischenzeuge, beide sehr bekannt, beide reich, stehen auf der höchsten Stufe der Moralität; von Seite des Beklagten Hörensagen des ersten Grades; aber der aussagende Zeuge gehört zur unvermögenden Classe, und noch mehr, er ist ein notorischer Lügner. Nach der Regel des Mathematikers würde die Entscheidnng zu Gunsten des Beklagten ausfallen, aber jeder andere als der Mathematiker würde zu Gunsten des Klägers sprechen.

Was soll man nach diesen Betrachtungen von jenem Procedurgesetzen denken, die, ohne den Werth der Zeugnisse zu wägen, unrichtige Entscheidungen dadurch zu verhüten suchen, daß sie zur Rechtsgültigkeit der Urtheile eine bestimmte Zahl von Zeugen erfordern? Die Zahl kann vollständig, sie kann mehr als vollständig sein und die Kraft des Beweises wird, anstatt sich zu vermehren, in gewissen Fällen schwächer sein, als wenn nur ein Zeuge vorhanden wäre. Man fragt sich, wo ist die Rechtlichkeit, wo ist der gute Verstand der Richter, wenn sie auf Beweise urtheilen, deren Fehler so offenbar sind. Aber es ist kein Kapitel dieses Werkes, worin sich nicht durch zahlreiche Thatsachen darthun ließe, daß der gemeine Menschenverstand durch die Verkehrtheit der Rechtswissenschaft gleichsam erstickt worden ist *).

Sechstes Capitel.

Geschriebenes Zeugniß eines vorgeblich mündlichen Zeugnisses.

Wenn die Schrift als das Werk eines öffentlichen Beamten angesehen wird, der vermöge seines Amtes die Erklärung eines gesetzmä-

---

*) „Man ist soweit gegangen, den gegenseitigen Grad von Glaubwürdigkeit zu bestimmen, der den Zeugen jedes Geschlechts gebührt. — Das Zeugniß von zwei Frauen oder Mädchen sollte soviel Gewicht und nicht mehr und nicht weniger haben, als das eines Mannes, und das von vier Frauen oder Mädchen soviel, als das von zwei Männern. Außer anderen Statuten sind es die des Wadtlandes, worin ich diese absurde Unterscheidung, mehr den Gesetzgeber erniedrigend, als das Geschlecht, welches dadurch beleidigt wird, gefunden habe". — (Rapport sur la loi de la procédure civile de Génève, pag. 137.)

ßig befragten Individuums aufgenommen hat, so gehört dieselbe der Classe der präconstituirten Beweise an.

Wenn die Schrift nicht von einem öffentlichen Beamten ist, so tritt sie in die Classe jener minderwerthen Beweise, deren Natur unter der Ueberschrift von zufälligen geschriebenen Beweisen entwickelt worden ist.

Im Allgemeinen wird das gerichtliche Zeugniß eines Individuums im Ganzen glaubwürdiger sein, als das von derselben Person in einem Briefe oder Memorandum zufällige geschriebene Zeugniß; indeß man kann Fälle anführen, wo das Gegentheil Statt haben würde.

Ein ziemlich verwickeltes Ereigniß ist in Gegenwart des Cajus vorgefallen; an demselben Tage hat er einem Freunde in einem Briefe Bericht darüber erstattet; das Ereigniß ist darin auf eine umständliche und vollständige Weise erzählt. Ist es nicht klar, daß dieser Brief des Cajus ein außergerichtlicher Beweis sein würde, der seiner gerichtlichen Aussage zehn Jahre nach dem Ereignisse gar sehr vorzuziehen wäre?

Verdient aber diese Zwischenzeit eine wesentliche Berücksichtigung, so ist nicht minder die relative Wichtigkeit in Betracht zu ziehen, die das Ereigniß in den Augen der Zeugen hatte. Je größer diese Wichtigkeit ist, desto höher steigt der Werth des mündlichen Zeugnisses, im Verhältniß zu einer zufälligen Schrift.

Die Verbindung des Ereignisses mit seinem persönlichen Interesse ist es, die den höchsten Grad der Sicherheit für die Dauer und Genauigkeit des Eindrucks giebt, den er davon erhält.

Handelt es sich um die Schätzung der Wichtigkeit, welche das Ereigniß in den Augen des Zeugen hatte, so muß man sich versichern, daß er sie empfinden, das heißt, daß er sie würdigen konnte, daß er die Fähigkeit hatte, darüber zu urtheilen. Man muß selbst so viel als möglich auf die Umstände zurückgehen, worin er im Momente der Thatsache sich befand, man muß untersuchen, welchen Grad von Interesse er daran genommen, welche Aufmerksamkeit er darauf gerichtet: denn so wichtig auch die Thatsache sein mag, wenn der Zeuge von einer für ihn wichtigen Angelegenheit eingenommen war, wenn er, gedrängt von der Zeit, ihr nur einen flüchtigen Blick vergönnen konnte, so wird der Eindruck, den er empfangen, verhältnißmäßig schwach sein, die Erinnerung ungewiß und schwankend, obgleich in andern Umständen dasselbe Ereigniß einen bleibenden und lebhaften Eindruck auf ihn gemacht haben würde.

Ein stärkerer Beweis, ein glaubwürdigerer als jener der in dem mündlichen Zeugniße allein besteht, ist derjenige, der aus der Verbindung dieses Zeugnisses mit einer zufälligen Schrift hervorgeht, einer Schrift die von derselben Person in Form eines Briefes oder einer Notiz zur Zeit des Ereignisses oder kurz nachher geschrieben worden ist und die nicht auf Anstehen ihres Autors, sondern auf Anstehen der Gegenpartei angelegt würde. Hier vereinigen sich alle möglichen Sicherheiten. Die Schrift ist eine Garantie gegen die Untreue des Gedächtnisses und eine Bescheinigung der Wahrheit des mündlichen Zeugnisses *).

Dieses Beweismittel ist ein seltenes Glück; es hängt eben so sehr von einer zufälligen Disposition ab, als von der literarischen Fähigkeit des Zeugen.

Siebentes Capitel.

Von dem mündlich geleisteten, vorgeblich schriftlichen Zeugniß.

Ein Zeuge führt als Beweis eine Schrift an, die er versichert gelesen zu haben, und deren Inhalt er treu zu berichten behauptet.

In dem Falle, wo man keinen Grund hat, Mißtrauen in den Berichtenden zu setzen, scheint dieses Zeugniß beim ersten Blick weder

*) Die folgende Bemerkung, obgleich sie eigentlich der historischen Critik angehört, ist meiner Abhandlung von den gerichtlichen Beweisen nicht fremd. „Das große Ziel der neueren Untersuchungen ist, zu zeitgenossentlichen Briefen zu gelangen. Bei den Dunkelheiten, Lücken und Widersprüchen der Geschichte ist die Entdeckung eines Briefes gleichsam die Erlangung eines festen Punktes, wodurch man die Mängel und das Schwankende der andern Nachrichten verbessern, berichtigen, und ergänzen kann. Einer der Gründe dieses an die Briefe geknüpften höhern Glaubens ist, daß die darin vorkommenden Thatsachen beiläufig erwähnt werden, und folglich ohne irgend eine Absicht, das Publicum zu betrügen". (Paley, Horae Paulinae).— Wir sind sehr geneigt, den Briefen Glauben zu schenken, als Ergießungen des Vertrauens, die nicht für uns niedergeschrieben werden und die wir gleichsam erlauscht haben; allein alles hängt von dem Character des Autors und von der Natur der Briefe ab. Wie oft hat man dieses Mittel nicht gemißbraucht! Wie viele Lügen in erdichteten und selbst wirklichen Correspondenzen!

mehr noch weniger Beweiskraft zu haben als das Zeugniß über Hörensagen: der eine hat gelesen, der andere hat gehört; der ganze Unterschied liegt in der Quelle, woraus die Nachricht geschöpft ist; das Medium, die Hauptursache der Täuschung, ist dasselbe.

Bei einer näheren Betrachtung wird man jedoch zwischen diesen beiden Arten des Zeugnisses Unterschiede finden, die nicht zu übersehen sind; aber bevor wir sie angeben, müssen wir genauer anführen, welcher eigenthümliche Betrug zu dem auf der Anführung einer Schrift beruhenden Zeugnisse Veranlassung geben kann.

„Nachdem A zu seinem eigenen Vortheil oder zu dem Vortheil eines Andern, mit oder ohne dessen Wissen, eine Schrift fälschlich angefertigt oder verändert hat, bringt er sie in eine solche Lage, daß sie von B gesehen wird; hierauf läßt er sie verschwinden, damit B, von dem Inhalte der Schrift unterrichtet, davon auf gerichtliches Befragen als Zeuge Nachricht geben könne."

Diese Art von Zeugniß, selbst unter der Voraussetzung, daß die angeführte Schrift existirt habe, unterliegt also einer zwiefachen Gefahr: der Gefahr der Falschheit, der Gefahr der Ungenauigkeit. Dasselbe gilt vom Hörensagen, jedoch in einem verschiedenen Grade.

Man muß zuerst sehen, zu welcher Classe die angeführte Schrift gehört; ist sie privat oder öffentlich, ist sie contractuell oder officiell, hat sie den Character der zufälligen Schriften oder der authentischen?

Wenn die angeführte Schrift nur eine zufällige ist, ein Brief z. B., so giebt es kein Mittel, die Wahrheit des Zeugnisses zu erproben, ebenso wie in dem Falle des Hörensagens: der eine kann behaupten gelesen, wie der andere gehört zu haben, der Unterschied zwischen ihnen ist kaum bemerkbar; die Beweiskraft steht auf gleicher Stufe.

Wenn aber die Schrift einer Classe von Schriften angehört, die eine bestimmte Form haben, wenn sie z. B. ein Handelsbuch ist, so hat man mehr Gewalt über den Zeugen; die Sphäre der Erdichtung ist verhältnißmäßig beschränkt. Um Glauben zu finden, muß er seine Anführungen den Schriften dieser Art anpassen, seine Behauptungen müssen mit wahren Thatsachen, die unfehlbar vorhanden sind, übereinstimmen. Er setzt sich, wenn er lügt, der Gefahr aus, in Widerspruch mit circumstantiellen Beweisen zu gerathen.

Wenn die angeführte Schrift der Classe der präconstituirten Beweise angehört, wenn es sich von einem Vertrage, von einem Act der Eigenthumsübertragung handelt, so ist die Sphäre der Erdichtung noch

beschränkter. Zum Gelingen des Betrugs ist es nöthig, daß der Zeuge nicht nur die Umstände der contrahirenden Parteien, sondern auch die Vorschriften der Gesetze über diese Materien kenne.

Wenn die angeführte Schrift der Classe der officiellen Beweise angehört, so giebt es viele Umstände, die den Betrug vereiteln können. Der Betrüger wird einen betrügerischen Plan nicht entwerfen und ausführen können, wofern er nicht eine genaue Kenntniß des Geschäftsganges in dem in Frage stehenden Amte hat. Nach dieser Betrachtung sieht man, daß in diesen Fällen die Gefahr auf eine kleine Anzahl von Personen beschränkt ist, und diese Personen erheben sich, was ihr Zeugniß betrifft, durch ihren Stand und ihre Erziehung über den gewöhnlichen Grad der Glaubwürdigkeit.

Was die Gefahr der Ungenauigkeit betrifft, so besitzt die Anführung einer Schrift eine höhere Beweiskraft als das Zeugniß über bloßes Hörensagen.

Beim Hörensagen entsteht und vergeht das Original in demselben Augenblick. Der Eindruck, den eine flüchtige Rede in dem Geiste zurück läßt, kann nicht verstärkt werden, wenn er schwach ist; kann nicht berichtigt werden, wenn er unrichtig ist.

Handelt es sich von einer Schrift, so kann der Blick, der ein Papier durchläuft, sich ebenso irren, als das Ohr, das einen Laut auffaßt; aber man kann auf die Schrift wiederholt zurückkommen, man kann auf sie alle Aufmerksamkeit wenden, und sich versichern, daß man sich eine vollkommene Vorstellung von ihrem Inhalte gemacht habe.

Eine solche Sorgfalt ist noch wahrscheinlicher, wenn es sich von wichtigen Schriften handelt, von Contracten z. B., worin die Punkte, worauf es ankommt, klein an Zahl sind, und worin denen, welche Acte dieser Art häufig gelesen haben, die wesentlichen Clauseln sogleich in die Augen springen.

Achtes Capitel.

Von den Copien.

I. Arten der Copien.

Man versteht unter Copie eine Schrift, die man, als genau nach einer andern Schrift (in Beziehung auf sie Original genannt,) angefertigt, zum Beweise vorlegt.

Dieser allgemeine Begriff umfaßt drei Arten:

1. Eine Abschrift.

2. Eine Uebersetzung.

3. Einen Auszug: man giebt nicht den ganzen Inhalt des Originals, sondern nur dasjenige, was in Beziehung auf den in Frage stehenden Punkt darin enthalten ist.

Was die Abschriften betrifft, so ist ein wesentlicher Unterschied zu machen zwischen denen, die collationirt, und denen, die nicht collationirt worden sind.

Die Collationirung ist bei einer Abschrift das, was die Autenticität bei einem Original ist.

Ist die Abschrift beglaubigt, gehörig collationirt, so gehört sie nicht der Materie an, die wir abhandeln: sie ist Beweis, alter et idem; man kann zwar nicht sagen, daß sie dem Original an Beweiskraft gleich stehe, aber man kann sie nicht in die Classe der minderwerthen Beweise stellen.

II. Ursachen des Mißtrauens gegen die Copien.

Eine Copie kann nicht dieselbe Beweiskraft haben, wie das Original, weil dieses Beweismittel verschiedenen Ursachen der Täuschung unterworfen ist.

1. Die vorgebliche Copie kann gar kein Original gehabt haben, oder sie kann mehr oder weniger davon abweichen, durch Zufall oder durch Betrug.

2. War ein Original da, so kann dieses Original ein falscher, ein fälschlich veränderter oder ein blos ungenauer Act gewesen sein; nun kann man aber in einem als Original vorgelegten Acte Zeichen der Verfälschung und Unrichtigkeit entdecken, die sich nicht auf gleiche Weise in einer Copie offenbaren.

3. Wenn der Copie die Beweiskraft des Originals beigelegt würde, so würde dies zu folgendem Betruge Veranlassung geben können:

„Ein Individuum, welches ein wirkliches Original verfälscht, oder ein falsches Original anfertigt, würde vermittelst der Copie, die davon gemacht wird, die beabsichtigte Wirkung eher erreichen können, als durch das falsche oder verfälschte Original selbst, indem nach Zerstörung dieses Originals der Betrug weit leichter durchgehen könnte, ohne entdeckt zu werden."

Dies ist eine Folge von dem so eben Gesagten: daß die Zeichen der Falschheit nicht so bemerkbar in einer Copie sind wie in einem Originale

Auch würde in dem Falle, wo die Schrift, um als Original zu gelten, der Unterschrift von Zeugen bedarf, wenn man die Copien den Originalen gleich stellte, eine vorgebliche Copie besser zum Zweck eines Betrugs dienen, als ein vorgebliches Original: man würde dadurch die Entdeckung der falschen Unterschriften vermeiden.

III. Verschiedene Art und Weise des Copirens.

Es giebt verschiedene Arten zu copiren, welche nicht sämmtlich gleiche Wahrscheinlichkeit der Genauigkeit für sich haben.

Bei der jetzt erfundenen Art, mit zwei Federn auf einmal zu schreiben, ist kein Unterschied mehr zwischen dem Original und der Copie. Eben so verhält es sich mit jenen ältern Maschinen, womit man mehrere Abdrücke eines so eben geschriebenen Blattes erhält.

Die Wahrscheinlichkeit der Genauigkeit hängt von folgenden Umständen ab:

1. Von der Zahl der Personen, welche bestimmt sind, die Copie zu machen und sie mit dem Originale zu vergleichen.
2. Von dem Grade der Aufmerksamkeit, die von ihnen gefordert wird.
3. Von dem Grade der Oeffentlichkeit, womit die Irrthümer bemerkt werden.

Hinsichtlich aller dieser Punkte hat die Druckerei einen Vorzug vor der Schrift. Es bedarf nur eines Setzers, um die Geschäfte mehrerer tausend Copisten zu versehen, und die Verification einer gedruckten Copie ist leichter als die einer geschriebenen.

Die gedruckten Exemplare der Gesetze und anderer Urkunden von einem öffentlichen Charakter, müssen dem Original gesetzlich gleich gestellt sein, weil das gedruckte Exemplar das einzige ist, welches das Volk zu Rathe ziehen kann, um sich darnach zu achten.

In allen Fällen, wo das Falsum durch Schrift für strafbar erklärt ist, muß auch das Falsum durch Druck für ein Verbrechen erklärt werden. Namentlich gehört dahin:

1. Falsche Gesetze machen oder ein Gesetz verfälschen.
2. Acta der Regierung fälschlich anfertigen, desgleichen an öffentliche Beamte gerichtete Proklamationen und Befehle.
3. Neuigkeiten oder Nachrichten in einem officiellen Blatte erdichten.
4. Dergleichen in einem nicht offiziellen Journale erdichten.

Wollte man den Betrug bei irgend einer Art des Copirens nicht mit Strafe vorsehen, so würde dieser Betrug straflos bleiben müssen; da der Betrug aber unter der einen Form eben so schädlich ist, wie unter der andern, so giebt es keinen denkbaren Grund ihn ungestraft zu lassen.

IV. Copien von Copien.

Ist die vorgebliche Schrift eine vom Original selbst genommene Abschrift, so giebt es nur einen Grad zwischen dem Original und dem Richter, ist sie eine Copie einer solchen Abschrift, so giebt es zwei Grade, und so weiter.

Je höher die Zahl ist, welche die Grade ausdrückt, desto tiefer steht der Grad selbst auf der Leiter der Beweiskraft. Streng genommen, kann keine Copie denselben Glauben verdienen, wie das Original, weil jede Copie sowohl dem absichtlichen Betruge, wie dem zufälligen Irrthume ausgesetzt ist. Die Gefahr, so schwach sie auch sein kann, ist nie ganz nichtig; aber bei jedem neuen Grade ist die Copie von Neuem den gedachten beiden Ursachen der Untreue ausgesetzt.

Durch Gegeneinanderhaltung einer Copie eines höhern Grades kann jedoch eine Copie eines tiefern Grades auf der Leiter der Glaubwürdigkeit zu einem Grad erhoben werden, der grade unter dem ist, den die mit ihr verglichene Copie einnimmt.

Man denke sich eine Copie des zehnten Grades: durch eine Vergleichung mit dem Original kann sie sich zu einer Copie des ersten Grades erheben; ebenso kann sie durch eine Vergleichung mit einer Copie des ersten Grades zu der Höhe einer Copie des zweiten Grades steigen.

Neuntes Capitel.

Vergleichung des Beweises durch Copie mit dem Beweise durch Hörensagen.

Wenn man den Beweis, der auf eine Copie sich gründet, mit dem vergleicht, der auf Hörensagen beruht, so überzeugt man sich bald, daß der erste höher steht als der zweite.

Er steht höher, weil er weniger der Gefahr der Ungenauigkeit ausgesetzt ist, ich meine der zufälligen Ungenauigkeit ohne Betrug und ohne Absicht.

1. Beim Zeugniße über Hörensagen sind der unmittelbare vorgebliche Zeuge und der Aussagende nicht dieselbe Person.

Wenn man eine Copie vorlegt (vorausgesetzt daß ein Original da gewesen) ist die Person, die vorgeblich darin spricht, noch dieselbe.

2. In dem Falle eines mündlichen Zeugnisses verhält sich die Beweiskraft umgekehrt wie die Entfernung zwischen der Zeit der Wahrnehmung und der Zeit der Aussage. Je weiter eine Thatsache in der Vergangenheit liegt, desto mehr schwächen oder verwirren sich die einzelnen Umstände bei dem, der sie wahrgenommen hat.

In dem Falle der Copie wird die Beweiskraft nicht geschwächt durch die Entfernung zwischen der Zeit, wo das Original gemacht, und der, wo es abgeschrieben worden ist.

Aus dem Gesagten geht hervor: ein Zeugniß über Hörensagen ist weit mehr der Ungenauigkeit ausgesetzt, als eine Copie. Der aussagende Zeuge kann die Rede, die er gehört hat, flüchtig aufgefaßt, er kann sie mißverstanden, er kann sie zum Theil vergessen haben, er kann aus Irrthum verschiedene Umstände hinzufügen. Der Copist hat immer sein Original vor Augen, er kann darauf zurückgehen, um sich über die genaue Auffassung Sicherheit zu verschaffen; auch ist das flüchtige Wort nicht eher fixirt, bevor nicht für seine Erhaltung besser, als blos durch das, wenn auch noch so starke, Gedächtniß, gesorgt ist.

Die einzige Ursache der Ungenauigkeit beim Copisten ist der Mangel an Aufmerksamkeit. Daher können Irrthümer entstehen, durch Auslassung, Setzung eines Wortes an die Stelle eines andern, durch Einschaltung. Welcher Irrthum nun aber ist der wahrscheinlichste?

Die Auslassung stellt sich sogleich als der natürlichste Irrthum heraus. Ein Wort des Originals, welches dem Auge entgeht, wird eine entsprechende Auslassung in der Copie hervorbringen, ja, wenn der Sinn nicht unverständlich wird, kann sogar eine ganze Zeile ausgelassen werden, ohne daß der Copist es bemerkt. Die Zeichen, welche die Sätze scheiden, die Kommata, die Punkte, werden leicht übersehen.

Die Setzung eines Wortes an die Stelle eines andern durch die bloße Veränderung eines Buchstabens ist fast eben so wahrscheinlich, als eine Auslassung, besonders wenn die Buchstaben eine Aehnlichkeit mit einander haben; so z. B. motus für notus. Ein solcher Fehler kann leicht auf einem Mißverständnisse oder auf einer irrigen Auffassung des Gedankens beruhen, besonders wenn der Copist nur eine oberflächliche Kenntniß des Gegenstandes hat, wovon es sich handelt, und der Satz, ungeachtet der Verfälschung einen Sinn behält. Wird er absurd, und

ist der Copist nicht ein Mensch ohne Urtheil, so kann eine solche Ungenauigkeit nur durch Unaufmerksamkeit entstehen.

Die Hinzufügung eines Wortes ist ein Fehler, der nicht ohne Beispiel ist, der aber seltener als die beiden andern vorkommt. Er geht nicht aus einem bloßen Irrthum des Urtheils und einem bloßen Mangel der Unaufmerksamkeit hervor; er hat seine Quelle in der Einbildungskraft des Copisten, die sich seiner Arbeit beimischt, während er die ihm obliegende aufmerksame Vergleichung mit dem vor ihm liegenden Original unterläßt.

Diese Unterscheidungen sind nicht ohne Nutzen: man wird dadurch in den Stand gesetzt, unter den Abweichungen diejenigen die man als Anzeigen des Betruges betrachten kann, von denen, die man bloß einer unschuldigen Ungenauigkeit zuschreiben muß, zu unterscheiden.

Es giebt zwei Fälle, wo der Irrthum ohne Bedeutung ist: 1) wenn er Worte betrifft, die ohne Wichtigkeit sind; 2) wenn die Verbesserung leicht ist und durch den Zusammenhang hinreichend angezeigt wird.

Je öfter eine Reihe von Wörtern vorkommt, desto unwahrscheinlicher ist es, daß derselbe, in Betreff dieser Wörter sich oft wiederholende, Irrthum ohne Absicht begangen worden; und wenn es eine einzige Stelle giebt, wo sich der Fehler nicht findet und der wahre Sinn sich erhalten hat, so ist dies ein Mittel den Text in allen übrigen solchen Stellen zu berichtigen.

Zehntes Capitel.

In welchen Fällen und unter welcher Bedingung darf eine Copie zugelassen werden?

Darf eine, als Copie zum Beweise angebotene Schrift, zugelassen werden oder nicht?

Um auf diese Frage zu antworten, muß man folgende Fälle unterscheiden:

1. Das angeführte Original ist vorhanden, und man weiß, daß es vorgelegt, daß es zu Rathe gezogen werden kann.

2. Das angeführte Original ist in einem fremden Lande.

3. Es ist in einer andern Provinz desselben Staates.

4. Man weiß, daß es existirt hat, nicht aber, ob es noch vorhanden ist.

5. Man weiß, daß es existirt hat, seine gegenwärtige Existenz aber ist zweifelhaft.

6. Man weiß nicht, ob die angeführte Copie eine Copie ist, d. h. ob eine Schrift vorhanden gewesen ist, worauf die Existenz der vorgelegten Schrift angeblich beruht.

Der Richter kann dabei auf dreifache Weise verfahren:

1. Er kann die Schrift unbedingt zulassen.

2. Er kann sie unbedingt verwerfen.

3. Er kann sie bedingungsweise zulassen.

Erster Fall. Regeln:

1. Regel. Wenn das Original vorgelegt oder zu Rathe gezogen werden kann, so darf eine Copie ohne einen besondern Grund nicht zugelassen werden.

2. Regel. Wenn das Original nicht ohne große Schwierigkeit sich richtig lesen und verstehen läßt, so kann eine Copie, sie sei eine Abschrift, eine Uebersetzung oder ein Auszug, als Beilage zum Original und zu gleicher Zeit vorgelegt werden.

Beispiele. 1. Das Original ist hinsichtlich der Sprache und der Schrift dermaßen veraltet, daß es schwer zu lesen oder zu verstehen ist.

2. Das Original ist in einer todten Sprache oder in einer von der Landessprache verschiedenen lebenden Sprache geschrieben: in diesem Falle wird die Copie nicht eine Abschrift, sondern sie wird eine Uebersetzung sein.

3. Das Original ist von einem bedeutenden Volumen; im gegenwärtigen Falle aber bedarf man nur eines Theiles zum Beweise: die Copie wird dann die Natur eines Auszugs haben.

Copien werden immer anstatt des Originals nur dann zuzulassen sein, um Fristen, Vexationen und Kosten zu vermeiden, welche in solchen Fällen mit Herbeischaffung und Vorlegung des Originals verbunden sein würden; jedoch muß alsdann die Treue der Copie auf eine befriedigende Weise festgestellt worden sein.

Zweiter Fall: Das Original ist in einem fremden Lande. Dieser Fall ist nur eine Modification des vorhergehenden; da er aber eigenthümliche Maßregeln erfordert, so ist er als ein Hauptfall besonders abzuhandeln.

Der Richter wird in einem solchen Falle nach seiner Wahl folgende Maßregeln nehmen können:

1. Befehlen, daß die Copie nach dem Orte geschickt werde, wo das Original ist, damit sie dort collationirt werde.

2. Eine neue, nach dem Original angefertigte und gehörig collationirte Copie verlangen.

3. Das Original kommen lassen, wenn dies möglich ist.

Diese Maßregeln müssen sich nach der Wichtigkeit der Sache, nach der Wichtigkeit des Beweispunktes und nach der Glaubwürdigkeit der Copie richten.

In jedem Falle ist eine Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf die obengenannten Maßregeln, wenn sie ihre Wirkung nicht gehabt haben, für unausführbar zu erachten sind. In diesem Falle wird die auf die Copie gegründete Entscheidung nur provisorisch und einer eventuellen Restitution in einer bestimmten Zeit zu unterwerfen sein.

Dritter Fall: Das Original ist in einer andern Provinz desselben Staates.

Der ganze Unterschied zwischen diesem Falle und dem vorigen besteht darin, daß das Original leichter herbei zu schaffen ist.

Vierter Fall: Man weiß, daß das Original existirt hat und daß es nicht mehr existirt.

In diesem Falle muß die Copie, indem man alle ihre Beweiskraft möglicher Weise schwächenden Umstände in Erwägung zieht, zugelassen werden.

Man darf nämlich in diesem Falle weder Betrug noch Ungenauigkeit vermuthen. Die Aufnahme eines falschen Actes steht hier nicht in Frage; das Original hat wirklich existirt: die Frage ist, ob die seine Stelle vertretende Copie im Wesentlichen treu ist.

Vor dem Untergange des Originals kann kein Betrug existirt haben, wofern nicht das Ereigniß des Unterganges vorhergesehen und vorbereitet worden ist. Wer konnte daran denken, eine falsche Copie zu verfertigen, da dies ganz unnütz gewesen sein würde, sobald nur bekannt ist, daß keine Copie zugelassen wird, ohne mit dem Original verglichen zu werden.

Sobald die Zerstörung des Originals bekannt ist, ist zwar die Copie Verfälschungen ausgesetzt, jedoch nicht mehr als das Original selbst, und diese bloße Möglichkeit darf ihre Verwerfung eben so wenig als die Verwerfung des Originals begründen.

Wenn die Partei, welche der Copie als Beweismittel sich bedient, die Fälschung vorgenommen hat, so ist es allerdings höchst wahrschein-

lich, daß sie zur Verdeckung des Betruges das Original aus der Welt geschafft hat, anderer Seits ist es aber auch eben so möglich, daß das Original ohne ihre Mitwirkung, z. B. durch einen zufälligen Brand, untergegangen ist, und daß hierauf die Leichtigkeit, einen Betrug zu verdecken, ihr die Idee, dazu ihre Zuflucht zu nehmen, eingegeben hat.

Ist es jedoch bekannt, daß seit dem Untergange des Originals die Copie nie in den Händen der Partei gewesen, so verschwindet jeder Verdacht des Betruges.

Was eine rein zufällige Zerstörung betrifft, so darf dieserhalb die Zulassung der Copie nicht verweigert werden, denn selbst wenn Ungenauigkeiten darin vorkommen sollten, so können diese sowohl zum Nachtheile der einen als der andern Partei gereichen.

Man kann sehr leicht über diesen Fall mehr oder weniger subtile Hypothesen erdenken; je subtiler sie aber sind, desto weniger werden sie die Ausschließung dieses Beweismittels rechtfertigen.

In der heutigen englischen Praxis statuirt man selbst ein mündliches Zeugniß über eine untergegangene Schrift, und zwar nicht mit Unrecht, obgleich dieser Beweis, wie wir bald sehen werden, nicht so stark ist, als derjenige, der aus einer Copie hervorgeht.

Fünfter Fall: Man weiß, daß das Original existirt hat, seine gegenwärtige Existenz aber ist ungewiß. In diesem Falle muß der Richter eine Frist zur Aufsuchung festsetzen, nach deren Verlauf anzunehmen ist, daß das Original nicht aufgefunden werden kann; die Entscheidung aber darf nur provisorisch, und es muß während einer bestimmten Zeit der Widerruf gestattet sein.

Sechster Fall: Die Copie wird als solche vorgelegt, die Existenz des vorgeblichen Originals aber ist nicht constatirt.

In diesem Falle ist zwar die vorgebliche Copie als Beweismitel zuzulassen, ihre Glaubwürdigkeit aber ist von der Beseitigung der Zweifel über die Existenz des Originals und über die Treue der Abschrift abhängig. Ein Beweis dieser Art wird an und für sich häufig wenig Beweiskraft haben; jedoch kann er wenigstens als ein circumstantieller Beweis der Existenz eines entsprechenden Originals benutzt werden, in der Natur der circumstantiellen Beweise aber liegt es, aller Grade der Ueberzeugungskraft fähig zu sein.

Wenn das vorgebliche Original zu den zufälligen Schriften gehört, so wird es sehr schwierig sein, zu bestimmen, ob die Copie eine

Abschrift im eigentlichen Sinne oder ein Auszug oder ob sie nicht selbst ein Original ist.

Sobald dagegen das vorgebliche Original zu den präconstituirten Beweisen gehört, so wird ein Zweifel in dieser Hinsicht durchaus nicht entstehen können, weil jeder originale präconstituirte Beweis irgend ein vom Gesetz oder von der Gewohnheit hergeleitetes inneres Zeichen der Authenticität an sich trägt.

Es kann sich jedoch ein anderer Zweifel erheben, und zwar darüber, ob die angeführte Copie nach einem authentischen Original oder nach einem vorläufigen Entwurfe zu einem solchen Acte angefertigt ist. Ein Anhaltspunkt zur Lösung dieses Zweifels ist folgender Umstand:

Bedurfte das Original irgend einer Form der Beglaubigung, so ist es nicht wahrscheinlich, daß man sie in der Copie weggelassen haben sollte; wenn das Original aber nur ein erster Entwurf war, so war auch diese gesetzliche Form durchaus nicht erforderlich.

Folgender Fall z. B. würde ganz besonders Verdacht erregen: Eine Partei bietet zum Beweise eine Schrift an, die sie für die Copie der authentischen Urkunde eines Contractes u. s. w. ausgiebt, behauptend, daß diese Urkunde einst in ihrem Besitze oder in dem Besitze des Individuums, welches sie repräsentirt, gewesen, daß aber jetzt die Urkunde nach dem gewöhnlichen Ausdruck verloren gegangen, das heißt, daß man durchaus nicht wisse, ob sie zerstört worden sei; daß man durchaus keinen bestimmten Grund habe, anzunehmen, daß sie zerstört sei, daß man aber aller Mühe ungeachtet, sie weder finden noch auf ein Mittel kommen könne, sie zu entdecken.

Dieser Fall ist offenbar einem eigenthümlichen Betruge ausgesetzt. Es ist möglich, daß die Originalurkunde nie existirt hat und daß die Partei, da sie sich der Gefahr der Verfertigung einer falschen Urkunde nicht aussetzen will, diese vorgebliche Copie schafft, indem sie glaubt, daß der Betrug unter dieser Form mehr Erfolg haben oder eher unentdeckt bleiben werde.

Andererseits kann man jedoch auch sagen, daß die Originalurkunde existirt habe, daß sie aber zerstört sei, oder daß man sie der Kenntniß der die Copie producirenden Partei entziehe. Da man nun aber den Betrug nicht vermuthen oder ihn wenigstens ohne eine besondere Untersuchung nicht als gewiß voraussetzen soll, so rechtfertigt also der

Verlust des Originals an sich, obgleich er ein Grund des Verdachtes ist, nicht die absolute Verwerfung des Beweises.

Wenn derjenige, der die Copie vorlegt, den Copisten selbst angeben kann, so verstärken sich dadurch die Sicherheitsmittel; ebenso, wenn die Handschrift durch andre Umstände erkannt werden kann. Sobald das Original richtig ist, so werden in der Regel circumstantielle Beweise seiner Existenz vorhanden sein. Wenn aber keine Spur davon existirt, so ist dies ein Verdachtsgrund gegen die Richtigkeit der vorgelegten Copie, welcher der Aufmerksamkeit eines Richters nicht entgehen darf.

Das Resultat dieser Betrachtungen ist, daß die Gefahr des Irrthums durch die Zulassung dieser Beweisart außerordentlich gering ist, während die unbedingte Ausschließung in gewissen Fällen eine dem Recht zuwiderlaufende Entscheidung nothwendig zur Folge haben muß.

Siebenter Fall. Das Original ist in den Händen der Gegenpartei.

In diesem Falle muß, so lange die Partei, in deren Händen sich das Original befindet, auf eine gehörige Aufforderung die Vorlegung desselben verweigert, die Treue der Copie als vollkomnen festgestellt betrachtet werden, weil sich annehmen läßt, daß die Gegenpartei, falls die Abschrift nicht treu wäre, die Fehler derselben bei ihrem Interesse zur Sache aufgedeckt haben würde.

Daß eine Schrift in den Händen der in Frage stehenden Partei gewesen, daß sie dieselbe hat mißbrauchen können, dies ist ein Faktum, worüber das Gesetz nichts vermag. Daß aber eine Schrift, die existirt und deren Vorlegung man zu einem gerichtlichen Zwecke verlangt, hartnäckig verweigert werden kann, ist ein Uebel, welches nur durch einen handgreiflichen Fehler im Systeme des Verfahrens erzeugt wird. Wenn es gewiß ist, daß ein Mensch eine Urkunde besitzt und auf seiner Weigerung, sie zu produziren, beharrt, so muß man ihn durch Strafen zwingen, sich der Verpflichtung gegen die Justiz zu unterwerfen, selbst wenn sich Stimmen gegen die Strenge der nach dem Grade der Renitenz zu steigernden Strafen erheben sollten. Wenn er leidet, so leidet er durch eigene Schuld, er verdient kein Mitleiden und man darf ihm um keinen Preis das Privilegium verleihen, bei einem offenbar ungesetzlichen Betragen zu verharren. *)

*) Das englische Verfahren ist in diesem Punkte außerordentlich mangelhaft.

Elftes Capitel.

Von dem mündlich oder schriftlich überlieferten, vorgeblich sachlichen Beweise.

In den meisten Fällen kann der sachliche Beweis nicht vor die Augen des Richters gebracht werden.

Ein Haus ist die Scene des Verbrechens gewesen; Zerstörungen sind in einem Forste verübt; ein Damm ist durchstochen worden. Da die Sache selbst nicht herbeigeschafft werden kann, gelangt der sachliche Beweis nur unter der Hülfsform des Berichtes zum Richter; und bei einer solchen Ueberlieferung ist seine geringere Beweiskraft in Vergleichung mit dem unmittelbaren sachlichen Beweise eben so offenbar, als in den Fällen, wovon wir so eben gesprochen haben.

Von der minderen Wichtigkeit des sachlichen Beweises ist bei Gelegenheit der circumstantiellen Beweise, zu denen er zu rechnen ist, die Rede gewesen; man muß sich aber auch dessen erinnern, was von einer Art von Betrug gesagt worden, deren der sachliche Beweis fähig ist, und die man nicht vergessen darf, wenn es sich davon handelt, seinen Werth zu schätzen.

Eigenthümlicher Betrug, welchem der sachliche Beweis ausgesetzt ist.

Der Verbrecher, oder ein Freund desselben, sucht auf die Sache, die bereits ein sachlicher Beweis in Bezug auf das Verbrechen geworden oder die er dazu machen will, in so fern einzuwirken, als er die vorhandenen äußern Merkmale verändert oder neue hervorbringt, die ihm seiner Absicht dienlich zu sein scheinen.

So wird ein Dienstbote, der ein silbernes Tischgeschirr aus einem Schranke, zu welchem er den Schlüssel besitzt, gestohlen hat, behaupten, daß Diebe in das Haus gedrungen seien und er keinen Widerstand zu leisten vermocht habe, und um seine Geschichte wahrscheinlicher zu machen, wird er Sorge tragen, das Schloß gewaltsam zu erbrechen. Er wird sich eine leichte Wunde beibringen; die Stücke eines zerbrochenen Messers an den Ort der That hinwerfen, dieses Messer wird als einem benachbarten Handwerker gehörig, erkannt werden, dem er es entwendet hat, um dasselbe als stummen Zeugen gegen diesen auftreten zu lassen. Die aufgestoßene Thür, die Zeichen der Gewalt, das zurückgelassene Werk-

zeug sind aber so viele falsche sachliche Beweise, die der Dieb geschaffen hat, um die Beschuldigung von sich abzulenken, oder um sich durch diese Beweise zu vertheidigen. Dies ist nur ein Beispiel der mannigfaltigen Fälle, bei denen eine Fälschung der sachlichen Beweise vorkommen kann.

Da der Betrug an der Sache verübt ist, so geht er nothwendig in den Bericht über. Wollte aber auch der Richter die Sache mit eigenen Augen sehen, so würde er dennoch ebenfalls getäuscht werden, denn es giebt hier keinen außergerichtlichen Zeugen. Anstatt einer befragbaren Person giebt es hier nur eine befragbare Sache.

Modificationen der mittelbaren sachlichen Beweise.

Der Bericht über den Zustand des in Frage stehenden sachlichen Beweises kann vor Gericht unter allen Formen des Zeugnisses erstattet werden.

1. Mündliches Zeugniß: gerichtliches Zeugniß mit allen seinen Garantien.

2. Beweis durch zufällige Schrift: schriftliche Bemerkungen über die äußeren Merkmale der Sache, von einer Privatperson aufgezeichnet, als diese Merkmale noch neu waren; aufgezeichnet bei Einnahme des Augenscheins oder unmittelbar nachher, oder nach einer langen Zwischenzeit.

3. Beweis durch Schrift: aufgenommen von einem offiziellen Zeugen, nicht von dem Richter selbst, sondern durch irgend eine glaubhafte Person, welche zu diesem Geschäft entweder durch das Gesetz oder durch einen besondern Befehl des Richters berufen ist.

4. Gerichtliches Zeugniß, unterstützt durch geschriebene Noten, welche die Resultate einer vor der gesetzlichen Vernehmung Statt gefundenen Besichtigung enthalten.

Vergleichung der Beweiskraft zwischen dem unmittelbaren und dem mittelbaren sachlichen Beweise.

Die Verschiedenheit zwischen dem mittelbaren und dem unmittelbaren Beweise ist in dieser Classe von Beweisen nicht so groß, als in den andern.

1. Die Person, welche berichtet, kann ein offizieller oder ein vom Richter ernannter Zeuge sein, und es ist also die Gefahr des Betruges sehr gering.

2. Die dergestalt gewählte Person wird natürlich eine Person sein, welche die besonderen, zum Zweck ihres Geschäftes erforderlichen Kenntnisse besitzt: es wird ein wissenschaftlich gebildeter Zeuge, ein Sachverständiger sein; so daß die Gefahr des Irrthums für den Richter, insofern kein Betrug von Seiten des Zeugen Statt findet, ebenfalls nicht erheblich ist.

Wenn in diesem Falle der Bericht unter dem unmittelbaren sachlichen Beweise steht, so kann dies nur eine Folge der besonderen Beschaffenheit der in Frage stehenden Sachen sein, welche eine genaue Darstellung derselben nicht gestattet, indem der Zeuge nicht im Stande ist, durch Worte ein getreues Bild dieser Sachen zu entwerfen, oder sie deutlich zu beschreiben.

Dies ist es, worin der vermittelte sachliche Beweis dem unmittelbaren sachlichen Beweise nachsteht.

Unter einem andern Gesichtspunkte betrachtet, wird er in gewissen Umständen dem letzteren vorzuziehen sein. Wenn der Richter sich an Ort und Stelle begeben, wenn er selbst den Zustand der Sachen gesehen hat, so besitzt das Publikum darin eine Sicherheit, welche mit der Vorstellung von der Rechtlichkeit des Richters und von seiner Einsicht im Verhältniß steht. Wenn man also einigen Zweifel in dieser Rücksicht von Seiten des Publikums voraussetzt, so ist der Bericht eines officiellen Zeugen dem unmittelbaren Beweise oder der Besichtigung durch den Richter vorzuziehen. Denn der Richter, der sich allein an Ort und Stelle befindet, kann möglicher Weise nur die Sachen ansehen, die er zu sehen wünscht, und woraus er alles das ableitet, was der Sache, für welche er sich interessirt, günstig ist. Er sieht dasjenige, was er auf diese Weise sieht, nicht als Zeuge, sondern als Richter: er wird weder befragt noch geprüft; er giebt nur sich selbst Rechenschaft von dem Eindruck, den er empfangen: seine Meinung wird durch keinen Höhern controllirt.

Dagegen wird in dem Falle, wenn der Bericht dem Richter von einem officiellen Zeugen erstattet wird, dieser Zeuge auf gleiche Weise geprüft wie die gewöhnlichen Zeugen, öffentlich nämlich mit allen möglichen Sanctionen und Schutzmitteln.

In dem einen Falle spricht der Richter über Thatsachen, die dem Publikum nicht bekannt sind, das Publikum kann also gar keine Controlle über ihn ausüben; in dem andern Falle spricht der Richter

nach Thatsachen, die unter den Augen des Publikums wie unter den seinigen bekundet werden.

Wenn aber der Richter, sich an Ort und Stelle begebend, Zeugen zuzieht, so behält der unmittelbare Beweis seinen Vorzug vor dem vermittelten. Er wird die Zeugen sprechen lassen, und seine Entscheidung wird auf ihren Bericht und auf seine eigenen Beobachtungen gegründet sein.

Zwölftes Capitel.

Vorsichtsmaßregeln bei Zulassung der untergeordneten Beweise.

Nachdem wir entwickelt haben, worin die Untergeordnetheit der in diesem Buche behandelten Beweise besteht; nachdem wir bewiesen haben, daß es oft nothwendig ist, sie zuzulassen, daß es von Seiten der Zulassung blos eine Gefahr, von Seiten der Ausschließung aber ein gewisses Uebel giebt, müßten wir jetzt die Vorsichtsmaßregeln darstellen, womit man diese Beweise zuzulassen hat; dieser Gegenstand aber wird einen bessern Platz in dem folgenden Buche finden, der über die Ausschließung im Allgemeinen handelt, und eine nothwendige Ergänzung dieses Buches bildet. Dort werden wir sehen, daß die bloße Kenntniß der Gefahr schon für sich allein ein kräftiges Verwahrungsmittel ist, daß aber außerdem noch andere Mittel dem Gesetzgeber zu Gebote stehen, um die Gefahr zu mindern.

Siebentes Buch.

Von der Ausschließung der Beweise.

Erstes Capitel.

Von den verschiedenen Gründen der Ausschließung der Beweise.

Was bei den Menschen die Augen und die Ohren sind, sind bei der Justiz die Zeugen. Je einleuchtender dies ist, desto weniger begreift man, daß das System der Ausschließung in Beziehung auf zahlreiche Klassen von Zeugen so allgemein vorherrschend geworden ist. Eine Zusammenstellung der verschiedenen und sich widersprechenden Regeln, welche die berühmtesten Rechtssysteme über diesen Punkt enthalten, müßte sich sonderbar ausnehmen. So hat man das Recht ein Zeugniß abzulegen, abgesprochen, wegen hohen Alters, indem man alte Leute als unglaubwürdig und nicht urtheilsfähig betrachtete; wegen des Geschlechtes, indem man die Frauen den Unmündigen gleich stellte; wegen Sclaverei, indem man Sclaven gegen freie Menschen, Dienstboten gegen ihre Herrschaft nicht als Zeugen auftreten ließ; wegen Verwandtschaft, weil man es als Verletzung eines moralischen Verhältnisses oder eines natürlichen Rechtes betrachtete, einer Frau gegen ihren Mann, einem Kinde gegen seine Aeltern, einem Verwandten gegen seinen Verwandten ein Zeugniß abzufordern; wegen der Religion oder des Cultus, weil die Feinde des Glaubens nicht gegen die Rechtgläubigen gehört werden sollten und man demjenigen, welcher die Eidesleistung in der vorgeschriebenen Form verweigerte, die Glaubwürdigkeit absprach; wegen der Farbe, indem man einen Schwarzen gar nicht als Menschen betrachtete, wenn es sich davon handelte, gegen einen

Weißen ein Zeugniß abzulegen; wegen der Würde der Personen, indem die Befreiung von einem der Gesellschaft zu leistenden Dienste als ein Ehrenvorzug angesehen wurde; wegen eines Geldinteresses in der Sache, weil man annahm, daß jedes Interesse, selbst das schwächste, die Rechtschaffenheit vernichten müsse; endlich aber auch wegen einer gerichtlichen Verurtheilung, an welche man willkührlich den Verlust dieses Rechtes knüpfte. Kurz, es giebt keinen Vorwand, der nicht bei irgend einem Volke dazu gedient hat, Klassen von Zeugen vom Zeugnisse auszuschließen. Wollte man alle diese Gründe vorbringen, so würde kein Zeugniß vor Gericht mehr zulässig sein.

Man muß jedoch über nichts nach Autoritäten urtheilen, sondern Gründe suchen. So ist jetzt zu untersuchen, ob es Fälle giebt, wo die Ausschließung des Zeugnisses, oder allgemeiner gesprochen, die Ausschließung der Beweise rathsam ist; vorher aber ist näher anzugeben, in welcher Art die Ausschließung geschehen kann.

Zweites Capitel.

Von den verschiedenen Arten der Ausschließung der Beweise.

Die Ausschließung kann auf positive und auf negative Art geschehen. Sie geschieht positiv, wenn die Abhörung eines bereits nahmhaft gemachten oder schon vorgeführten Zeugen nicht zugegeben wird. Sie geschieht negativ, wenn dadurch, daß mit Absicht oder aus Nachlässigkeit unterlassen worden, die nothwendigen Mittel zur Erlangung des Zeugnisses anzuwenden, die Abhörung des Zeugen unterbleibt.

Drittes Capitel.

Nachtheile der Ausschließung der Beweise.

Die Ausschließung aller Beweise würde Ausschließung aller Justiz sein. Die Nachtheile, welche aus der Nichtzulassung eines Beweises hervorgehen können, hängen von folgenden Umständen ab:

1. kommt es darauf an, ob in Bezug auf das Factum, um welches es sich handelt, andere Zeugen zu Gunsten derselben Partei sich aufstellen lassen, oder nicht?

2. ob die Partei, welcher man den Beistand des Zeugen nimmt, Kläger oder Beklagter ist?

3. ob die Sache zu den Straf- oder Civilsachen gehört? Nach Maßgabe dieser Umstände können acht verschiedene Fälle vorkommen.

Erster Fall: Die Sache gehört zu den Strafsachen, die Partei ist die denunciirende, der ausgeschlossene Zeuge ist der einzige auf ihrer Seite.

In diesem Falle besteht der Nachtheil der Ausschließung des Zeugen darin, daß alsdann jede Art von Verbrechen an dem Individuum, welches des Rechts, als Zeuge aufzutreten, beraubt wird, und in Gegenwart desselben ungehindert verübt werden kann. So kann in den Colonien von Westindien ein freier Mensch, wenn er sich hütet, nicht einen anderen freien Menschen zum Zeugen seiner Handlung zu machen, nach G fallen alle Handlungen der Tyrannei, mit Ausnahme des Todtschlags, an Sklaven, das heißt, an dem größten Theile der Bevölkerung, verüben.

Zweiter Fall: Die Sache gehört zu den Civilsachen, die Partei ist der Kläger; der ausgeschlossene Zeuge ist der einzige auf ihrer Seite.

In diesem Falle wird durch die Ausschließung jeder ungerechte Mensch in den Stand gesetzt, jeden Andern um alle Rechte zu bringen, zu deren Realisirung die richterliche Hülfe nothwendig ist, und folglich in Bezug auf sie das Gesetz unwirksam zu machen.

Dritter Fall: die Sache ist eine Strafsache; die Partei ist der Angeklagte; der ausgeschlossene Zeuge ist der einzige auf der Seite des Beschuldigten.

Hier wird durch die Ausschließung jedem schlechten Individuum die Macht gegeben, falsche Anklagen mit Hülfe eines einzigen falschen Zeugen anzustellen, und die Ueberführung und Verurtheilung der unschuldigsten Personen zu bewirken.

In diesem Falle ist jedoch der Erfolg der Ungerechtigkeit nicht so gesichert, wie in den beiden vorhergehenden, weil der Ankläger einer Person bedarf, welche sich dazu bestimmen läßt, im Charakter eines falschen Zeugen aufzutreten, und dieser falsche Zeuge, wenn er einer Gegen-Befragung unterworfen wird, durch die Widersprüche in seinem Zeugnisse und durch andere Umstände der Lüge überführt werden kann.

Vierter Fall: Die Sache ist eine Civilsache, die

Partei ist der Beklagte; das ausgeschlossene Zeugniß ist das einzige auf seiner Seite.

Der Nachtheil der Ausschließung besteht hier in derselben Macht, wie in dem vorigen Falle, um zum eigenen Vortheil einem Individuum die lästigsten Verbindlichkeiten aufzubürden.

Die vier anderen Fälle sind von diesem nur durch einen einzigen Umstand verschieden, dadurch nämlich, daß das ausgeschlossene Zeugniß nicht das einzige ist; in diesen Fällen vermindert sich die Gefahr der Ausschließung verhältnißmäßig, mit der Zahl der zugelassenen Zeugen.

Der Ungerechte, welcher alle Arten von Zeugen kennt, die bei ihrer Vernehmung seinen bösen Glauben an's Licht bringen könnten, von denen er aber in Folge des Prinzips der Ausschließung nichts zu fürchten hat, wird, je mehr dieser Zeugen es giebt, mit desto größerer Sicherheit Uebel stiften.

Das allgemeine Resultat ist also: das Prinzip der Ausschließung ist schlecht wegen seiner Wirkungen und wegen seiner Tendenz; es ermuthigt alle schlecht Gesinnten, weil es die Wahrscheinlichkeit des Erfolgs aller ungerechten Sachen vermehrt.

Eine Klasse von Zeugen ausschließen heißt soviel, als alle denkbare Vergehen in Gegenwart eines Zeugen dieser Klasse erlauben.

Zwei Zeugen aber zur Ueberführung fordern, heißt soviel, als jede Art von Vergehen in Gegenwart eines einzigen Zeugen erlauben.

Viertes Capitel.

Prinzip bei Ausschließung der Beweise.

Es giebt dennoch Fälle, wo die Ausschließung der Zeugnisse rathsam ist.

Sie ist niemals nützlich, um den eigentlichen Zweck der Justiz, Uebereinstimmung der Entscheidung mit dem Gesetze, zu erreichen, aber sie kann zur Erreichung eines Nebenzweckes dienlich sein, welcher von der größten Wichtigkeit für die Parteien ist, obgleich dies unglücklicher Weise manchmal im Widerspruch mit dem eigentlichen Zwecke steht. Die Ausschließung wird nämlich immer ein Uebel sein, aber ein geringeres Uebel als ein anderes, namentlich ein geringeres Uebel als

das der Fristen, Vexationen und Kosten, welches mit der Zulassung dieser oder jener Zeugnisse nothwendig verbunden sein würde.

Diese Ausschließung muß unter demselben Gesichtspunkte betrachtet werden, wie die gesetzliche Strafe: immer also als Uebel, aber als Uebel, dem man sich nur unterwerfen muß, um ein größeres zu vermeiden.

Die folgenden Regeln, welche im Prinzip unbestritten sind, obgleich man unaufhörlich über ihre Anwendung streitet, können hier wiederholt werden, um als Anhaltspunkte der Praxis zu dienen.

1. Man hüte sich, ein größeres Uebel hervorzubringen, als dasjenige ist, welchem man entgegenwirken will.

2. Man schließe keinen größeren Vortheil für einen geringeren aus.

3. Man hüte sich, ein überwiegendes Uebel hervorzubringen, indem man irgend einen Vortheil erzielen will.

4. Man schließe keinen überwiegenden Vortheil aus, indem man ein Uebel auszuschließen sucht.

Wir haben hier also die Uebelstände und die Vortheile gegen einander abzuwägen.

Hinsichtlich der durch die Ausschließung zu verhütenden Uebel, das heißt, der Irrthümer der Entscheidung eines Theils, der Fristen, Vexationen und Kosten andern Theils, ist ein großer Unterschied in der Wirkung bemerkbar.

Wenn die Fristen, Vexationen und Kosten die Uebel sind, die man verhüten will, so wirkt die Ausschließung als ein unfehlbares Mittel. Was aber die Vermeidung von Irrthümern in der Entscheidung betrifft, so ist immer eine gewisse Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß die Ausschließung zum Nachtheil der einen oder der andern Parteien gereicht.

Diese Unterscheidung ist in der englischen Praxis von großer Wichtigkeit. Die Ausschließung, sofern sie dazu dienen soll, die Irrthümer der Justiz zu verhüten, ist mit einer merkwürdigen Verschwendung, sofern sie aber dazu dienen soll, die Fristen, Kosten und Vexationen zu verhüten, mit der größten Sparsamkeit, und fast niemals zu diesem Zwecke angewandt worden. So hat man in den Fällen, wo das Heilmittel von unfehlbarer Wirkung ist, einen sehr seltenen Gebrauch, in denen aber, wo die Heilkraft sehr zweifelhaft ist, einen sehr häufigen Gebrauch davon gemacht.

Fünftes Capitel.

Von den Gründen, welche die Ausschließung der Beweise immer rathsam erscheinen lassen.

Obgleich in der Regel die Zeugen nicht ausgeschlossen werden dürfen, giebt es dennoch Fälle, wo das Zeugniß zurückzuweisen ist, und zwar 1) wenn es nicht pertinent, 2) wenn es überflüssig ist.

Ein Zeugniß ist nicht pertinent, wenn es der Sache fremd ist, wenn es in gar keiner Verbindung mit ihr steht, wenn es durchaus nicht dazu dient, die Thatsache, um welche es sich handelt, zu beweisen, kurz, wenn es kein Zeugniß ist.

Ein Zeugniß ist überflüssig, wenn es im Fall der Zulassung die Wirkung der anderen Zeugnisse nicht verstärkt, wenn es nichts zur Entdeckung der Wahrheit beitragen kann.

Die nicht pertinenten Zeugnisse sind schädlicher als die überflüssigen. Diese erzeugen für den Richter einen Zeitverlust, und für die Parteien Kosten, Vexationen und Fristen; die ersteren dagegen führen außer diesen Uebelständen noch andere Nachtheile herbei, sie veranlassen Incident-Punkte, worin man sich verirrt, und machen die Richter zweifelhaft und unschlüssig; diese Nachtheile aber sind um so größer bei einer Jury, weil die Personen, welche die Jury bilden, von geringerer Erfahrung sind, als die Richter, und daher aus diesem Labyrinthe gar nicht herauszukommen wissen. Jede rechtshängige Sache ist erst dann im Stande, sich in ihrem wahren Charakter zu entwickeln, wenn alle nicht pertinenten Zeugnisse beseitigt worden sind.

Jedes Zeugniß kann durch Zufall überflüssig sein; aber es giebt eines, das, außer in einem besonderen Falle, diese Bezeichnung ausdrücklich verdient. Ich meine das Hörensagen.

Der besondere Fall, in welchem das Hörensagen zulässig ist, ist dann vorhanden, wenn kein physischer oder moralischer Beweis existirt, und man auf dieses Zeugniß, wie untergeordnet es auch sein mag, beschränkt ist.

Man kann auch in einem andern Falle seine Zuflucht dazu nehmen, nämlich wenn man nach Abhörung des Originalzeugen es zweckmäßig findet, zu diesem abgeleiteten Zeugniß zu greifen, um es als Beweis und Probierstein der Wahrheit des Zeugen zu gebrauchen.

Was vom Hörensagen bemerkt worden, läßt sich auch auf die Abschriften anwenden; denn es kann unter Umständen in einer Streitsache über die Aechtheit einer Urkunde nützlich sein, eine Copie zu Rathe zu ziehen, z. B. in dem Falle, wo sich ein Verdacht erhebt, daß die Urkunde nach der Anfertigung der Copie verfälscht worden.

Sobald man aber die nicht pertinenten und die überflüssigen Zeugnisse entfernen will, giebt man dann nicht dem Richter eine Gewalt, die große Mißbräuche veranlassen kann? Denn wer Fragen dieser Art entscheiden kann, ist Herr der Sache. Auf diesen Einwurf läßt sich jedoch entgegnen, daß eine solche Gewalt nicht größer, oder daß sie nicht gefährlicher ist, als die sonstige Gewalt, welche man dem Richter lassen muß, und welche das Wesen seines Amtes ausmacht.

Die Oeffentlichkeit ist der Schutz gegen die Willkühr.

Die Gewalt, über Zeugnisse abzusprechen, sie als nicht pertinent oder überflüssig zu entfernen, ist durchaus nothwendig, welchem Mißbrauche sie auch ausgesetzt sein mag.

Denn wäre diese Schutzwehr nicht vorhanden, in wie vielen Sachen könnte der Reichere seinen Gegner mit Fristen, Vexationen und Kosten überhäufen?

Es läßt sich jedoch auch noch ein anderer Einwurf machen. Verfällt man nicht, wenn man Zeugnisse als nicht pertinent oder überflüssig ausschließt, bevor man sie gehört hat, in einen offenbaren Widerspruch? Kann man über sie urtheilen, ohne sie zu kennen? Dieser Einwurf beruht aber auf einer irrigen Voraussetzung. Man schließt nämlich nicht direct das Zeugniß selbst aus, sondern man schließt das Factum aus, welches durch das Zeugniß bewiesen werden soll. Der Richter erklärt nur durch die Ausschließung, daß das Factum, welches eine Partei beweisen will, mit dem in Frage befindlichen Hauptfactum entweder in gar keinem oder in einem zu schwachen und zu entfernten Zusammenhange steht, um dem Uebelstande, der aus dem Beweise entstehen würde, das Gleichgewicht zu halten.

Sechstes Capitel.

Von den Fällen, wo die Ausschließung der Beweise zur Vermeidung der Fristen rathsam sein kann.

In einem Lande, wo die gesetzlichen Bande, welche die Menschen aneinander knüpfen, über die ganze civilisirte Welt verbreitet sind, läßt

sich die Frist durchaus nicht genau bestimmen, binnen welcher in einer Sache dieses oder jenes Zeugniß, dieser oder jener zur Aufklärung des Richters nöthige Beweis zu erlangen ist.

Einer Partei aber die zur Erbringung dieser Beweise nöthige Frist verweigern, heißt in der That den Beweis ausschließen.

Dennoch kann die Ausschließung unter solchen Umständen in gewissen Fällen rathsam sein, weil möglicher Weise, während der Richter auf die Beibringung des so weit entfernten Beweises wartet, andere nicht weniger wesentliche Beweise untergehen, oder nicht mehr herbeigeschafft werden können.

Zwar braucht man, wenn der Beweis B sich herbeischaffen läßt, nicht blos deshalb, weil der Beweis A noch nicht erbracht werden kann, Gefahr zu laufen, den Beweis B zu verlieren.

Es ist aber doch möglich, daß während das Urtheil in Erwartung eines entfernten Beweises, den der Beklagte liefern zu können fälschlich oder nicht fälschlich versichert, aufgeschoben wird, der Kläger mit dem guten Recht auf seiner Seite, einen unersetzlichen Schaden erleiden kann.

In solchen Fällen muß der Gesetzgeber unter den vorhandenen Uebeln das kleinste wählen.

Nach der Natur der Sache scheint Folgendes das beste Auskunftsmittel zu sein: der Richter spreche verläufig zu Gunsten des Klägers ohne wegen des entfernten Beweises das Urtheil auszusetzen; er spreche aber ein Urtheil, welches für den Fall, daß der Beklagte den fraglichen Beweis binnen einer zu bestimmenden und in der Folge unter Umständen auch wohl zu verlängernden, Frist erbringen sollte, widerrufen oder modificirt werden kann; der Kläger werde, bevor er in den Besitz gesetzt wird, angehalten, für die eventuelle Rückgewähr Caution zu leisten.

Das vorläufige Urtheil selbst werde nicht ohne Beweis erlassen; den Grund, worauf es in Ermangelung des erwarteten Beweises gestützt wird, kann man einen Beweis der zweiten Ordnung, den Beweis eines Beweises nennen.

Siebentes Capitel.

Von den Fällen, in welchen die Ausschließung der Beweise zur Vermeidung von Vexationen rathsam sein kann.

Die Vexationen, welche aus der Nothwendigkeit Zeugniß zu geben, entspringen, lassen sich in zwei Klassen eintheilen: Allgemeine

Vexationen, und besondere Vexationen: die letzteren sind unter dem Namen von vexatorischen Mittheilungen oder Bekenntnissen begriffen.

Unter allgemeinen Vexationen sind alle unnütze Mühen und Beschwerden zu verstehen, welche den verschiedenen Personen in einem Rechtsstreite verursacht werden können: den Richtern, den Subalternbeamten, den Geschwornen, Parteien, Zeugen und anderen Individuen, welche gelegentlich berufen werden können, eine thätige Rolle in einem Rechtsstreite zu übernehmen.

Die Richter und Geschwornen werden durch Zeugnisse, welche geeignet sind Unschlüssigkeit und Verwirrung zu erregen, der Gefahr ausgesetzt, das Sachverhältniß unrichtig aufzufassen und ein unrichtiges Urtheil zu fällen. Es ist schon erwähnt worden, daß so viel als möglich die nicht pertinenten und die überflüssigen Zeugnisse, als die zwei großen Quellen der Verwirrung und unnützer Arbeit zu entfernen sind. Dies gehört zu den Hauptverdiensten einer gut geführten Instruction.

Die Beschaffung der Beweise ist für die Parteien eine Quelle von Kosten und Unruhen. Die Entdeckung von Urkunden, die Aufsuchung von Zeugen, ihre Herbeischaffung, ihre Vorführung ist ein Kampf gegen die Arglist, welche die Beweise versteckt, gegen die Trägheit und den Indifferentismus, gegen die Menge von Interessen, wegen welcher sich Mancher dieser lästigen Functionen zu entziehen sucht. Wenn aber die interessirte Partei findet, daß der Vortheil, den sie durch das Auftreten dieser oder jener Zeugen, durch die Vorlegung dieser oder jener Urkunden erlangen kann, den Uebelstand der Kosten überwiegt, so giebt es durchaus keinen Grund, ihr zu versagen, was sie begehrt: sie allein hat das Recht zu beurtheilen, ob diese Kosten von dem Vortheile, den sie erwartet, überwogen werden.

Die größten Uebel aber sind diejenigen, welche die zum Zeugniß berufenen Personen treffen. Sie werden dadurch zuweilen einer Reihe von Vexationen jeder Art unterworfen, welche, so zu sagen, unendlich und unbestimmbar sind. Handelte es sich nur von Kosten, so wäre dies ein Uebel, welches sich ersetzen ließe; in vielen Fällen aber steht der Geldersatz in gar keinem Verhältniß zu dem Zeitverluste, welcher dem Zeugen alle möglichen Nachtheile bringen kann.

Im gewöhnlichen Geschäftsleben ist die Ablegung eines Zeugnisses wegen der damit für den Zeugen verbundenen Nothwendigkeit, sich von

seinem Wohnorte zu entfernen, wegen der Reisen zum Sitze des Gerichts, wegen der Langenweile des Wartens und wegen einer Menge schwer zu detailirender Unannehmlichkeiten an sich sehr unangenehm und lästig. Alles dies findet sich schon in einem Gerichtssprengel von geringem Umfange; wie aber, wenn der geographische Bezirk eines Gerichts ein großes Land umfaßt, wenn der Zeuge sich nicht innerhalb der Gränzen dieses Landes aufhält? Man muß zugeben, daß solche Umstände sehr einleuchtende und oft sehr gerechte Gründe zur Bewilligung von Fristen oder zur gänzlichen Ausschließung eines Zeugnisses darbieten.

Auch ist dies noch ein sehr erheblicher Grund, um die nicht pertinenten und überflüssigen Zeugnisse so viel als möglich zu entfernen. Ueberdies aber kann man in den Fällen, in welchen die persönlichen Verhältnisse eines Zeugen ihm ohne sehr wesentliche Nachtheile das Erscheinen vor dem betreffenden Gerichte nicht gestatten, zu dem einen oder anderen der folgenden Mittel seine Zuflucht nehmen: 1) zur mündlichen Befragung durch ein anderes dazu zu bestimmendes Gericht, oder durch eine zu diesem Zweck zu ernennende besondere Kommission; 2) zur schriftlichen Befragung, wenn der Fall zu denen gehört, die eine Gegenbefragung erfordern; oder zur Einholung einer außergerichtlichen Aussage, wie man in England davon ein Beispiel an dem sogenannten Affidavit hat.

Wie es sich aber auch mit diesen Vexationen, welchen ein jeder Zeuge mehr oder weniger ausgesetzt ist, verhalten mag, niemals darf das Zeugniß, wenn es wichtig ist, aus diesem Grunde allein ausgeschlossen werden. Es ist eine Verbindlichkeit, welche das Gesetz Jedermann auferlegen muß, und man muß sie als eine der ersten Bedingungen der gesellschaftlichen Sicherheit betrachten.

Nur muß der Gesetzgeber bei der Aufstellung eines Procedursystems, welches die Erfüllung dieser Verbindlichkeit sichert, möglichst bemüht sein, dieselbe jedem Einzelnen, so weit dies nur irgend angeht, zu erleichtern.

Achtes Capitel.

Andere Gründe, welche die Ausschließung der Beweise rathsam erscheinen lassen. Vexation durch Zwang zum Zeugniß.

Der Zwang, sich einer gerichtlichen Befragung zu unterwerfen, Geständnisse oder Mittheilungen zu machen, welche man aus irgend

einem Grunde zu vermeiden wünscht, ist eine lästige Pflicht, und nichts ist natürlicher als der Widerwille, womit man sich dieser Pflicht unterwirft: die Justiz aber lebt nur von Mittheilungen, und da dies unvermeidlich ist, so kann man nichts thun, als die Pflicht zur Mittheilung möglichst erleichtern, und zwar hauptsächlich dadurch, daß man die Fälle, in welchen Mittheilungen gefordert werden können, und jene, wo sie nicht gefordert werden dürfen, genau angiebt.

Eine Mittheilung kann verlangt werden, welche Folgen sie auch für die befragten Parteien haben mag, wenn sie nothwendig ist, um den Richter aufzuklären, und zu einer richtigen Entscheidung hinzuführen.

Wenn auch die Verurtheilung eines Individuums die Folge der Mittheilung ist, so ist diese Verurtheilung doch immer der Wille des Gesetzes; und das Uebel also, welches daraus folgt, wird von dem daraus hervorgehenden Vortheile überwogen.

Die Mittheilung darf dagegen nicht nur nicht gefordert, sondern nicht einmal zugelassen werden, und der Richter muß sie auf das sorgfältigste verhüten, sobald sie zur Entdeckung der Wahrheit nicht nothwendig ist.

Es ist schon bemerkt, daß man die nicht pertinenten und überflüssigen Zeugnisse, als der Klarheit und Beschleunigung einer Sache entgegenwirkend, verwerfen müsse; es ist aber ein sehr triftiger Grund mehr, sie auszuschließen, wenn man sieht, daß sie vexatorische Mittheilungen herbeiführen können.

Selbst wenn diese Zeugnisse nicht offenbar überflüssig, dagegen aber für die Parteien oder die Zeugen peinlich sind, oder öffentliche Interessen oder Personen, die der Sache fremd sind, in Gefahr bringen, so müssen sie, insofern ihre Aufnahme nicht absolut nothwendig sein sollte, nicht aufgenommen werden.

Unter den Uebeln, welche die Prozesse herbeiführen, ist die Erbitterung der Streitenden eines der gewöhnlichsten und größten: die gereizten Parteien verwandeln den Tempel der Justiz in eine Gladiatorenarena; und weniger darauf bedacht, sich zu vertheidigen als ihren Gegner anzugreifen, verfolgen sich die Parteien durch Fragen, die keinen andern Zweck haben, als wechselseitig ihre Ehre zu Grunde zu richten. Noch weniger sind Advokaten zu rechtfertigen, welche von einem geliehenen Zorn und einem feilen Hasse erfüllt, um einen Zeugen oder ihre Gegenpartei in Mißcredit zu bringen, den Einzelnheiten ihres Le-

bens nachspüren, und wenn sie darin Schwächen entdecken, auf diesen verächtlichen Erfolg stolz sind.

Die Klugheit des Richters muß solche anstößige Debatten verhüten; es läßt sich jedoch keine durchgreifende Regel hierüber aufstellen. Alles was man thun kann, beschränkt sich auf die genaue Angabe dessen, wonach der Richter diese oder jene besondere Mittheilung fordern oder zurückweisen kann.

1) Jede Mittheilung, welche, weil sie dem hauptsächlich dabei Interessirten schädlich ist, von ihm nicht gefordert werden kann, darf auch von seinen Vertrauten nicht gefordert werden.

2) Wenn aber der hauptsächlich Interessirte sich nicht in einer Lage befindet, welche ihn von der Verbindlichkeit zur Mittheilung befreit, so darf auch derjenige, dem er im Vertrauen die Mittheilung gemacht hat, nicht davon befreit werden.

Denn wenn man das stärkste aller Motive, das persönliche Interesse nicht berücksichtigt, so braucht man gewiß das der Sympathie nicht zu berücksichtigen; überdies würde es, wenn diese Sympathie mehr und mehr um sich griffe, bald gänzlich an Zeugen fehlen.

3) Es giebt gewisse Vergehen (gegen die Sitte zum Beispiel), welche allein oder doch hauptsächlich durch die Bekanntwerdung nachtheilige Folgen haben. Wenn man daher in einer Civil- oder Strafsache, welche sich auf einen ganz anderen Gegenstand bezieht, ein Zeugniß fordert, durch welches eine Person dem Verdachte eines solchen Vergehens ausgesetzt werden kann, so muß man es dem Ermessen des Richters überlassen, nach den Umständen dieses Zeugniß zu verordnen, oder es zu gestattten ohne es geradehin zu verordnen, oder es ganz und gar auszuschließen.

Wenn ein solches Vergehen unbekannt bleiben kann, ohne Jemanden zu schaden, so ist es einleuchtend, daß der Richter das Zeugniß nicht zulassen darf. Dies ist aber nicht genug. Es lassen sich Fälle denken, wo es sich von einem sehr geringfügigen Interesse handelt, wo aber der Beklagte sich gänzlich würde disculpiren können, wenn man ihm gestattete, von einem Zeugen die Mittheilung einer Thatsache zu verlangen, durch welche eine Frau um ihre Ehre gebracht werden würde, indem sie dadurch der Blutschande oder des Ehebruchs bezüchtigt wird.

In solchen Fällen wird ebenfalls der Richter das Zeugniß selbst zum Nachtheile des Beklagten ausschließen müssen. Alles dies aber

hängt in jedem speciellen Falle von den dabei obwaltenden Umständen ab, und es kann selbst Fälle geben, wo der Richter die Partei zu bewegen suchen muß, selbst von der Befragung abzustehen.

4) In dem Falle, wo die Mittheilung einer Person schädlich sein kann, ohne für die Sache nutzlos zu sein, kann der Richter die Zulassung aufschieben, bis sich in Ermangelung eines anderen Beweismittels ihre Nothwendigkeit klar herausstellt. Je wahrscheinlicher es ist, daß ohne diese Mittheilung die Partei ihre Zwecke erreichen kann, desto weniger Grund ist vorhanden, dieselbe zu benutzen, sobald sie einer andern Person nachtheilig werden dürfte.

5) Der Richter muß auch untersuchen, ob die geforderte Mittheilung von der Art ist, daß dieselbe, wenn sie nicht durch das Zeugniß zur Oeffentlichkeit gelangt, dennoch ohne das Zeugniß auf andere Weise bekannt werden dürfte. Je wahrscheinlicher es ist, daß die Thatsache auf andere Weise offenkundig werden wird, desto geringer ist das durch Ablegung des Zeugnisses entstehende Uebel.

6) Wenn es sich von Sachen handelt, die sich auf politische Händel, auf Fragen von nationaler Wichtigkeit beziehen, so kann man nicht immer eine Mittheilung verlangen, die das öffentliche Interesse gefährdet. Vielmehr muß der Richter nicht allein ermächtigt sein, sie vorläufig aufzuhalten, sondern es muß ihm auch geboten werden, sie zurückzuweisen oder zu modifiziren. Er muß jedoch zugleich erklären, aus welchem Grunde er so handelt, und die Sache dem Chef der Behörde, welcher die Mittheilung angeht, anzeigen; andererseits aber den Tag bestimmen, an welchem sie zugelassen werden soll, wenn kein hinreichender Grund vorhanden ist, sie auszuschließen.

So sieht man, um ein Beispiel anzuführen, welches sich jedoch nicht auf gerichtliche Angelegenheiten bezieht, sehr oft in den Kammern des Parlaments, daß Aufschlüsse gefordert, nach diesem Prinzip aber verweigert werden, und daß die Verweigerung von der Majorität gebilligt wird. Man wird vielleicht hiergegen einwenden, daß diese Verweigerungen in dem consequenten Verfahren der Personen ihren Grund haben, welche dabei interessirt sind, Mißbräuche zu erhalten und den Schleier, der sie deckt, nicht aufdecken zu lassen. Wie es sich aber auch damit verhalten mag, so kann man nicht leugnen, daß dieses Recht der Verweigerung eine der nothwendigen Schutzwehren jeder Regierung ist.

Noch ist zu bemerken, daß das Uebel vexatorischer Zeugnisse in

mehreren Fällen durch die Zulassung des geheimen Verfahrens, wenn die Parteien oder eine der Parteien es verlangt, sich vermeiden läßt. (S. Buch 2. Kap. 11.) Wenn man z. B. in einer Streitsache die Rechte einer Partei zu fürchten hat, welche ihre Gegenpartei vermöge ihres Verhältnisses zu derselben in einer gewissen Abhängigkeit hält, und sie ungestraft unglücklich machen kann, so ist es wohl ganz angemessen, daß alsdann die Zeugen nicht öffentlich, sondern in Gegenwart von Beiständen, welche durch die interessirten Parteien ernannt worden, und unter dem Siegel der Verschwiegenheit aller dabei Anwesenden, vernommen werden.

Man wird zwar einwenden, daß dadurch der Willkühr Thür und Thor geöffnet werde und das die Richter davon Mißbrauch machen können. In der Justiz sind jedoch die Gewalten, die sich die Richter gegen das Gesetz anmaßen, mehr zu fürchten, als diejenigen, die durch das Gesetz ihnen verliehen sind und von denen sie nur unter den mißtrauischen Augen des Publikums Gebrauch machen können. Am wenigsten hat man die discretionairen Befugnisse der Richter zu fürchten, die ihnen nur unter der ausdrücklichen Bedingung verliehen sind, jeden Gebrauch, den sie davon machen, zu motiviren. Dies reicht hin, um gegen Willkühr zu schützen, weil auf diese Weise die Verantwortlichkeit den Richtern gelassen worden ist.

Neuntes Capitel.

Von dem Beichtsiegel.

Weder in einer Civilsache noch in einer Strafsache darf einem katholischen Priester gestattet oder wohl gar zwangsweise zugemuthet werden, eine Mittheilung zu eröffnen, die ihm in dieser Eigenschaft durch die Beichte nach den Gebräuchen und den Satzungen der katholischen Kirche gemacht worden ist.

Ein Gesetz, welches ein solches Zeugniß der katholischen Priester für erzwingbar oder für statthaft erklärte, würde die Wirkung eines Strafgesetzes haben, durch welches für die wichtigsten Fälle, und besonders für Criminal-Fälle, die Ausübung der Beichte aufgehoben werden würde, indem Jeder, welcher ein Verbrechen beichtete, dadurch der Ueberführung durch das Zeugniß des Priesters ausgesetzt wäre.

In jedem gegen einen Katholiken anhängigen Prozesse würde der

Kläger oder Ankläger zunächst den Beichtvater seiner Gegenpartei ausforschen und ihn als Zeugen vorladen lassen.

Auch würde ein solches Gesetz im Widerspruch mit dem Staatsgesetze stehen, welches die Ausübung der katholischen Religion gestattet. Es würde eine Tyrannei gegen das Gewissen sein.

Außerdem läßt sich gegen ein solches Gesetz anführen, daß man, anstatt der Beichte entgegenzuwirken, dieselbe eigentlich begünstigen müsse, da sie im Allgemeinen eine heilsame Richtung hat und, wenn sie immer dasjenige wäre, was sie sein sollte, unstreitig dadurch manches Verbrechen verhindert und die Sühnung vieler Ungerechtigkeiten vermittelt werden würde. Ich will dies jedoch nicht für meine Ansicht anführen, denn der Mißbrauch ist dem Gebrauche sehr nahe, alle Arten von Büßungen sind der Moral sehr gefährlich, und es ist sehr leicht, sie zu politischen Zwecken zu gebrauchen: Scire volunt secreta domus atque inde timeri. Ich fühle mich auch nicht berufen, in diese Untersuchung einzugehen. Bemerken muß ich aber, daß aus einer Vergleichung der Moralität der protestantischen und der katholischen Länder sich keine Gründe entnehmen lassen, um das Lob zu rechtfertigen, welches der Beichte von ihren Vertheidigern gespendet wird.

Zehntes Capitel.

Von der Ausschließung des Zeugnisses unter gewissen Verhältnissen.

Darf man einem Ehemanne oder einer Ehefrau gestatten, oder sie zwingen, gegen einander Zeugniß abzulegen?

Die englische Jurisprudenz hat sich eigenthümlich für die Verneinung dieser Frage entschieden.

Einer Ehefrau kann es zuwider sein, gegen ihren Mann als Zeugin aufzutreten, und einem Ehemann muß es unangenehm sein, wenn seine Frau gegen ihn Zeugniß ablegt. Allein dieser Widerwille steht mit der Nothwendigkeit, den Urheber eines Verbrechens zu entdecken, in keinem Vergleich.

Die Ablegung eines solchen Zeugnisses bewirkt zwar eine Störung des häuslichen Vertrauens, jedoch nur solcher Ehegatten, welche es zur Störung der öffentlichen Sicherheit mißbrauchen. Ein Böswicht, welcher der größten Frevelthat durch das Zeugniß einer Frau hätte überführt werden können, brauchte also nur sich mit dieser Frau zu ver-

heirathen, um von ihrer Seite nichts mehr zu fürchten zu haben. Man muß jedoch den Verbrechern durchaus kein Asyl eröffnen; man muß alles Vertrauen unter ihnen zerstören, und selbst, wenn es möglich ist, bis in das Innere ihres Hauses.

Wenn sie weder feile Beschützer unter Juristen, noch Verhehler an ihrem eigenen Heerde finden, so werden sie um so mehr gezwungen, die Gesetze zu befolgen und als rechtschaffene Leute zu leben.

Läßt sich aber, wird man dagegen einwenden, unter solchen Verhältnissen nicht ein falsches Zeugniß befürchten? Wenn diese Befürchtung in diesem Falle berücksichtigt werden sollte, so müßte sie in tausend anderen Fällen, wo man die Verbindlichkeit zum Zeugniß anerkennt, ebenfalls berücksichtigt werden. Hier ist das falsche Zeugniß um so weniger zu fürchten, als es natürlich ist, Mißtrauen in das Zeugniß zu setzen. Man ist leicht auf der Huth gegen so interessirte Zeugen: ihr Zeugniß wird mehr oder weniger Geltung finden, je nachdem die besonderen Umstände es dem Richter mehr oder weniger glaubwürdig erscheinen lassen. Auch läßt ja das englische Recht, während es das directe Zeugniß der Ehefrau ausschließt, ihr indirectes Zeugniß zu. Ihre Briefe, ihre durch einen Dritten bekundeten Aeußerungen, können gegen ihren Ehemann beweisen.

Ist aber das eheliche Verhältniß kein hinreichender Grund zur Ausschließung des Zeugnisses, so kann kein anderes Verhältniß und namentlich auch weder das des Vaters noch das des Kindes einen durchgreifenden Grund zu einer solchen Ausschließung abgeben. Es wäre immer zu wünschen, daß man dergleichen Zeugnisse entbehren könnte: sie verwunden das natürliche Gefühl, sie sind der Partheilichkeit verdächtig; allein welche Gefahr wäre anderer Seits die Folge, wenn man zu den Uebertretern der Gesetze sagte: „es giebt Individuen, in deren Gegenwart ihr in aller Sicherheit euch Verbrechen erlauben könnt: was nur von ihnen gesehen wird, ist von Niemanden gesehen. Aus Furcht, ihnen ein unangenehmes Gefühl zu erregen, wird man ihnen keine Fragen stellen, die euch nachtheilig sein könnten.“ *)

*) Dieses Zeugniß ist im englischen Recht nicht ausgeschlossen. Man findet in dem Kalender von Newgate den Prozeß eines Schusters, der seine Frau erhängt hatte, und auf das Zeugniß seiner Tochter verurtheilt wurde. Hätte er, ohne andere Zeugen als seine Frau, dasselbe Verbrechen an seiner Tochter verübt, so hätte er nicht bestraft werden können.

Man muß diejenigen, welche, von den Mißbräuchen einer tyrannischen Procedur ergriffen, hier ihre gefährlichsten Charaktere wiederzufinden glauben, daran erinnern, daß die dem Namen nach gleichen Gewalten sehr verschieden in der Wirklichkeit sind, je nachdem die Richter sie im Geheimen, oder unter den Augen des Publikums ausüben, je nachdem die Richter ohne Verantwortlichkeit handeln oder der strengsten und unvermeidlichsten Verantwortlichkeit unterworfen sind. Würde man öffentlich gewagt haben, Kinder von sieben Jahren über das politische Betragen ihres Vaters, über seine Aeußerungen, über seine Gewohnheiten zu fragen? würde man gewagt haben ihnen Furcht einzujagen, ihnen verfängliche Fragen zu stellen? Ich führe diese Facta nur als Möglichkeiten an; selbst als Möglichkeiten aber sind sie bei einem unter dem Schutze der Oeffentlichkeit stehenden Gerichte, und noch mehr bei einem Jurygerichte, nicht denkbar.

Elftes Capitel.

Untersuchung eines anderen Falles der Vexation. Von der Selbstanschuldigung.

Zu den merkwürdigsten Seltsamkeiten des gemeinen Rechts in England gehört das Verbot, dem Angeklagten irgend eine Frage zu stellen, woraus man den Beweis seines Verbrechens schöpfen könnte.

Wird eine solche Frage ihm gestellt, so braucht er nicht darauf zu antworten, und aus seinem Stillschweigen darf nichts zu seinem Nachtheile geschlossen werden.

So ist die Regel. Ich sage nicht, daß man sie immer genau befolgt; es giebt Inconsequenzen, es giebt Abweichungen. Obgleich die schlechten Wirkungen jenes Systems dadurch vermindert werden, so bleibt doch genug übrig, um das Bedauern jedes Sachkundigen zu erregen, der in dieser Milde nur eine häufige Ursache der Ungestraftheit und eine Aufmunterung zu jeder Art von Verbrechen sehen kann.

Das Vorurtheil zu Gunsten dieser Regel ist dermaßen eingewurzelt, und man hat den Geist des Volkes mit den Worten: Sicherheit, Gefühl und Achtung vor dem Unglücklichen, so verblendet, daß es eines größeren Muthes bedarf, in England diese Volksmeinung zu bekämpfen, als stärkere und gefährliche Interessen anzugreifen. Suchen wir zunächst die Gründe gegen dieses Prinzip aufzustellen.

1. Es ist allerdings Vexation, über Thatsachen befragt zu werden, durch welche man sich selbst beschuldigen kann; aber giebt es wohl eine einzige gesetzliche Strafe, die nicht Vexation ist, und folgt daraus, daß man gar keine Strafe auferlegen soll? Eine solche ungereimte Schlußfolgerung wäre ohne Beispiel.

Es ist jedoch nicht allein jede Strafe eine Vexation, es ist dies auch jede Untersuchung, die auf Anwendung der Strafe hinzielt: wird man aber daraus schließen, daß jede Untersuchung gegen Verbrecher unterdrückt werden müsse?

Dies würde eine eben so ungereimte Schlußfolgerung sein.

2) Wenn die Gefahr, den Angeklagten durch die geradezu an ihn gerichteten Fragen der Bestrafung auszusetzen, der Grund des gedachten Verbots ist, so erscheint dieser Grund ebenfalls geeignet, um kein anderes Zeugniß gegen ihn zuzulassen. Will man aber den Angeklagten begünstigen, und ihm ein Mittel der Strafloſigkeit verschaffen, so muß man dies mit vollkommener Wirksamkeit thun, indem man keine Zeugenvernehmung gestattet.

3) Das Verbot würde sich rechtfertigen lassen, wenn von Seiten der in Anklagestand versetzten Personen eine natürliche Neigung sich im Falle ihrer Schuldlosigkeit der gesetzlichen Strafe auszusetzen, vorhanden wäre, so daß man für den Angeklagten wirklich mehr durch sein Zeugniß gegen sich selbst zu fürchten hätte, als durch jedes andere Zeugniß, einschließlich des Zeugnisses solcher Personen, die wegen der Verletzung, welche sie von dem Angeklagten erlitten haben, seine besonderen Feinde sind. Da man aber in der menschlichen Natur keine Spur dieser Neigung zur Feindseligkeit gegen sich selbst entdeckt hat, so ist es nicht nöthig, Vorsichtsmaßregeln gegen eine Gefahr zu ergreifen, welche gar nicht besteht.

4) Auch kann man nicht annehmen, daß jene Regel zum Schutze der unschuldig Angeklagten aufgestellt worden ist. Sie allein sind es, denen sie niemals nützlich sein kann. Das größte Interesse des unschuldig Angeklagten, sein heißester Wunsch, besteht darin, alle Erklärungen abzugeben, die sein Verhalten in das wahre Licht setzen und die Verdachtsgründe vernichten können, welche die Anklage gegen ihn veranlaßt haben. Sein Zweck, sein Streben, ist darauf gerichtet, den Richter zu veranlassen, Fragen an ihn zu richten, um dieselben zu beantworten. Jeder einzelne Theil der Vernehmung ist ein Ring der Kette zum Beweise seiner Unschuld.

Wäre den Verbrechern aller Art gestattet worden, sich zu versam-

meln und nach eigenem Wunsche ein System der Procedur aufzustellen, so würde sicherlich jene Regel eine der ersten gewesen sein, welche sie zu ihrer Sicherheit aufgestellt haben würden. Der Unschuldige kann daraus niemals Nutzen ziehen, er fordert das Recht zu sprechen; nur dem Verbrecher nützt das Privilegium zu schweigen.

5. Wenn aber jene Regel in der Absicht aufgestellt sein sollte, dem Schuldigen den Verdruß, selbst den Beweis seines Verbrechens zu liefern, zu ersparen, so wird selbst dieser Zweck dadurch nicht erreicht; denn nicht allein die Briefe, die er geschrieben, oder die man ihm zuschreibt, und Noten von seiner Hand, sondern auch seine Aeußerungen und die Berichte über diese Aeußerungen werden ohne Bedenken und ohne Ausnahme als Beweise zugelassen, in seiner Gegenwart vorgebracht und discutirt. Die Procedur verwirft also das Zeugniß des Angeklagten, das Zeugniß in seiner reinsten, in seiner authentischen Form; während dieselbe Prozedur dieses Zeugniß als Beweismittel zuläßt, in sofern es sich als ein mittelbares darbietet, und als solches der Verfälschung ausgesetzt ist; ja selbst dann, wenn es nur auf Hörensagen beruht.

6) Betrachten wir jetzt die Folgen dieser Ausschließung des ursprünglichen und der Zulassung des mittelbaren Zeugnisses.

Die Aufklärungen durch mittelbare Zeugnisse sind nothwendig mangelhaft und täuschend. Denn von den außergerichtlichen Aeußerungen des Angeklagten erfährt der Richter nur dasjenige, dessen der Zeuge sich erinnern kann und will. Und selbst für dasjenige, was er mittheilt, ist die Treue des Gedächtnisses und die Wahrhaftigkeit seines Charakters die einzige Garantie.

Die Partei selbst könnte die Irrthümer berichtigen, die Auslassungen ergänzen, eine treue Erzählung liefern, allein dies ist nicht gestattet; obgleich mangelhafte und unrichtige Aussagen einen Eindruck machen, der im Allgemeinen dem Verbrecher günstig sein muß und dem Unschuldigen dagegen zuweilen gefährlich sein kann.

7. In Verhältnissen, wo das eifrigste Streben die Wahrheit zu ergründen und wahre Anhänglichkeit an die Angeschuldigten sich nicht verkennen läßt, wird jene in den Augen der Engländer so kostbare Regel niemals befolgt. Welcher Hausherr, welcher Familienvater hat jemals daran gedacht, sie bei seinem Hausgesinde und seinen Kindern zur Anwendung zu bringen? Kommt irgend eine ihnen zur Last gelegte Unordnung zu seiner Kenntniß, wird er dann ihr Zeugniß aus-

schließen, fürchtet er, sie geradezu zu fragen? Kurz, findet man bei Handhabung der Hauszucht irgend eine Spur von jener Prozedur der englischen Gerichte?

8. Bei den schwersten Verbrechen, die das englilche Recht unter dem Namen der Felonie begreift, steht jede Regel in geradem Widerspruch mit einem klaren positiven Gesetze.

Durch zwei auf einander folgende Statute von Philipp und Marie ist dem Friedensrichter, welchem ein der Felonie Verdächtiger vorgeführt wird, befohlen, den Angeschuldigten und diejenigen, die ihn gebracht haben, über die That und die näheren dabei obwaltenden Umstände zu befragen, um auf diese Weise Antworten von ihnen zu erhalten, welche zur Ueberführung des Schuldigen beitragen können. Eben deshalb ist auch angeordnet, daß diese Antworten niedergeschrieben und gehörig bescheinigt werden sollen.

Vermöge dieser beiden Statute sollen also durch die Richter bei Untersuchung des Verbrechens der Felonie dergleichen Vernehmungen erfolgen. Obige Regel aber vereitelt den guten Erfolg dieser Bestimmung, indem, so lange dieselbe besteht, die Richter in den gedachten Fällen eine despotische Gewalt ausüben, und Gunst oder Strenge, wie es ihnen gefällt, zeigen können. Hat nämlich der Friedensrichter die Absicht, der Justiz Genüge zu thun, so führt er die Befragung nach dem Willen des Gesetzgebers; will er sich dagegen den Ruf der Milde verschaffen oder mit einer dem Angeschuldigten günstigen Partheilichkeit zu Werke gehen, so handelt er nach obiger Regel, und belehrt ihn selbst, auf seiner Huth zu sein, und nichts zu sagen, was ihm nachtheilig sein könnte.

Diese Gründe scheinen hinreichend zu beweisen, daß diese Regel des englischen Rechts, so fern sie dem Verbrecher günstig ist, uud sofern sie der Unschuld gefährlich sein kann, auf doppelte Weise die Interessen der Justiz verletzt. Wie läßt sich aber die Vorliebe eines aufgeklärten Volkes für ein Gesetz erklären, dessen Mißbräuche die Erfahrung ihm hat zeigen müssen?

Zu der Zeit, wo alle Gerichte des Festlandes das häßliche Schauspiel der Tortur darboten; zu einer Zeit, wo man die Richter beschäftigt sah, alle dem Angeklagten nachtheiligen Aeußerungen aufzugreifen, welche ihm in dem Kampfe mit dem Schmerze entschlüpften, ist es ziemlich natürlich, daß die Engländer eine hohe Meinung von einem, diese Barbarei nicht zulassenden System der Prozedur hegen mußten. Außerdem gab es noch einen tiefer liegenden Grund, welcher ihnen

dieses Privilegium außerordentlich kostbar erscheinen ließ. Unter der Menge der englischen Strafgesetze befanden sich nämlich einige so harte Gesetze, welche, wenn sie strenge vollzogen worden wären, den socialen Verhältnissen die größten Nachtheile gebracht haben würden. In einer Lage aber, wo es nur eines Angebers bedarf, um Jemanden der Verfolgung Preis zu geben, verdoppelt die Nothwendigkeit zu antworten, und auf diese Weise gegen sich selbst zu zeugen, gewissermaßen die Gefahr des Angeklagten. Wenn man dagegen kein Geständniß von dem Angeklagten verlangen kann, so wird es oft unmöglich sein, ihn zu überführen, und die Milde der Procedur wird also zum Theil die Tyrannei des Gesetzes unwirksam machen *).

Wenn aber, wird man sagen, diese Art des Verfahrens zum Schutze gegen eine nicht mehr existirende Härte in der Gesetzgebung gedient hat, so kann sie gleichfalls gegen eine künftige derartige Härte als Schutzmittel dienen. Denn was bürgt dafür, daß man keine verderbchen Gesetze künftighin geben wird? Warum sich eines Mittels der Sicherheit berauben, dessen gute Wirkungen bereits erprobt sind?

Es läßt sich jedoch darauf erwiedern, daß, wenn der Gesetzgeber solche Gesetze erlassen sollte, durch ihre strenge Vollziehung sich sehr bald ihre Schädlichkeit herausstellen und dies am sichersten dahin führen würde, ihre Abschaffung zu bewirken. Wenn dagegen hie und da, in langen Zwischenräumen, Schlachtopfer solcher grausamen Gesetze fallen, so erregen diese einzelnen Fälle nicht die öffentliche Aufmerksamkeit; die vereinzelten Klagen verhallen, ohne das Ohr des Gesetzgebers zu erreichen; das Gesetz, anstatt abgeschafft zu werden, wird

*) Unter den gangbaren Anecdoten in England habe ich einen Zug des Lord Mansfield erzählen hören, der hier zur Aufklärung dienen kann. Ein Geistlicher ward angeklagt, in England die Messe gelesen zu haben. Nach einem alten, noch nicht aufgehobenen, seit langer Zeit aber vergessenen Blutgesetze, war dies ein mit Todesstrafe oder Transportation vorgesehenes Verbrechen. Die Zeugen wurden vernommen, die Thatsache wurde bewiesen, und der Verfolger erfreute sich schon des Triumphes; allein zu seiner großen Ueberraschung und zur allgemeinen Befriedigung des Publikums wurde der Angeklagte losgesprochen: in Erwägung, daß man zwar bewiesen hätte, daß er Messe gelesen, nicht aber, daß er Priester gewesen. Hätte man den Angeklagten selbst fragen können, so würde seine Religion es ihm nicht erlaubt haben, seinen Stand zu verleugnen, und er hätte nur durch einen Act der Gnade gerettet werden können.

von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzt, bringt von Zeit zu Zeit einzelnen Personen Verderben, und bleibt immer dem öffentlichen Wohle nachtheilig, weil es die Wirksamkeit der guten Gesetze stört.

Es wäre in der That ein seltsames Raisonnement, wenn man bei Aufstellung der Regeln für das prozessualische Verfahren von dem Gesichtspunkte ausgehen wollte, daß die Strafgesetze tyrannisch seien und man daher auf Mittel sinnen müsse, die Wirkung derselben zu schwächen. Man muß vielmehr voraussetzen, daß die Strafgesetze ihrem Zwecke völlig entsprechen werden, und zum Schutze der Gesellschaft ihre Anwendbarkeit durch das prozessualische Verfahren möglichst sichern. Geht man von jenem Raisonnement aus, so wird man beständig in Widerspruch mit sich selbst gerathen.

Man führt noch gegen das persönliche Befragen der Angeschuldigten einen Grund an, welcher scheinbar etwas für sich hat. Ein befragter Mensch ist verwirrt, und jemehr er in Schrecken geräth, desto mehr wird er versucht sein, selbst in Betreff ziemlich gleichgültiger Sachen zu Lügen seine Zuflucht zu nehmen, Man wird ihn für schuldig halten, dennoch kann er es weniger sein, als dies der Fall zu sein scheint, und sein Vergehen könnte durch mildernde Umstände sich verringern. Wegen seiner Ausflüchte und Lügen aber werden die Richter, und besonders die Geschwornen, ihn für schuldiger halten als er ist, und von vorn herein gegen alle Vertheidigungsmittel eingenommen sein.

Man erkennt jedoch durch diesen Einwurf an, daß man bei einem öffentlichen Verfahren nicht zu fürchten hat, daß man Schreckensmittel ergreifen werde, welche im Stande sind, einen Angeklagten zu verwirren. Alles bestimmt ihn, wahr zu sein und nichts zu verbergen. Wenn aber ein schuldiger Angeklagter zu Ausflüchten und Lügen seine Zuflucht nimmt, ist es dann wohl möglich, daß die Wirkung der Lüge nachtheiliger sein werde, als die des Verbrechens selbst? Er lügt, um das zu verdunkeln, was er gethan hat, oder um es zu leugnen. Wenn die Lüge nicht erkannt wird, so hat sie eine ihm günstige Wirkung; wird sie erkannt, so läßt sie die Beweise unangefochten, und gegen den Angeschuldigten sprechen nur die Thatsachen, welche durch das Verfahren ermittelt sind. Das Verbrechen geht nicht von einer Gattung in eine andere über, nicht von einer minder schwerern in eine schwerere; kurz die Lüge bringt durchaus keine Wirkung hervor, als daß sie als eine Art von Geständniß zum indirecten Beweise dient.

Beccaria hat die persönliche Befragung der Angeschuldigten gemißbilligt, und wenn gleich Beccaria eine große Autorität ist, so muß man doch seine Gründe prüfen. „Es ist eine Verwirrung aller Verhältnisse," sagt er, „von einem Menschen zu fordern, daß er sein eigener Ankläger sei". Ich würde sehr verlegen sein, in dem Worte Verhältniß einen Sinn zu finden, aber Beccaria erklärt es: „Es ist dies nichts anders," sagt er, „als von einem Menschen fordern, daß er sich selbst hasse, daß er handle, als wenn er sein eigener Feind wäre". Beccaria kommt also auf dasjenige zurück, was wir bereits untersucht haben. Es widerstrebt einem Menschen sich selbst anzuklagen; es widerstrebt ihm aber auch, durch Andere angeschuldigt zu werden und Strafe zu erleiden. Sein Widerwille kommt nicht in Betracht, wenn er überführt wird, warum soll er also in Anschlag kommen, wenn es gilt, ihn zu überführen?

Andere werden sagen, daß die persönliche Befragung keine hochherzige Verfahrungsart sei, weil man einen Menschen auf seiner schwächsten Seite zu seinem Nachtheile angreift. Der Angeschuldigte ist in einer unglücklichen Lage; der Richter soll mehr sein Freund sein, und sich die Aeußerungen nicht zu Nutze machen, welche dem Angeschuldigten zu seinem Nachtheile entschlüpfen.

Man sollte glauben, daß diese Begriffe nur aus den Maximen der Ehre beim Zweikampfe geschöpft seien. Es widerspricht diesen Maximen, einem Gegner, den ein Zufall kampfunfähig gemacht hat, hart zuzusetzen, oder einen Feind zu Boden zu schlagen: man muß ihm die Möglichkeit lassen, sich zu wehren und dem Gefallenen gestatten, sich wieder zu erheben.

Diese Ideen von Mitleid und Großmuth verdienen immer Beifall, wenn sie nicht mit einem höheren Prinzip im Widerspruch stehen, nämlich mit dem allgemeinen Interesse der Gesellschaft. Wird ein Schuldiger losgesprochen, so wird dadurch die Gesellschaft bestraft, denn es werden alsdann mehrere Unschuldige der Gefahr ausgesetzt, durch denselben Uebelthäter, oder durch diejenigen, die seine Straflosigkeit aufmuntert, zu leiden. Der gefühlvollste und menschlichste Richter darf weder Freund noch Feind des Angeklagten sein: er ist nur Freund der Wahrheit und der Gesetze. Er sucht weder einen Unschuldigen, noch einen Schuldigen, er sucht nur die Wahrheit.

Beendigen wir diese Untersuchung mit einer allgemeinen Bemerkung. Die Entziehung des gedachten Mittels zur Erforschung der Wahrheit ist um so beklagenswerther, als die Beweise, die man durch

persönliche Befragung des Schuldigen erhält, immer die befriedigendsten und am geeignetsten sind, beim Publikum eine gleichmäßige Ueberzeugung von der Ueberführung des Angeschuldigten hervorzubringen *).

Zwölftes Capitel.

Mittheilungen, welche ein Client seinem gesetzlichen Rathgeber, Advocaten oder Procurator macht.

Soll einem Rechtsgelehrten erlaubt oder befohlen werden können, Thatsachen zu offenbaren, die seinem Clienten in einer Straf- oder Civilsache nachtheilig sind? Diese Frage ist zu bejahen. Warum sollte dies unzulässig sein? Welches wirkliche Uebel könnte aus dieser Verpflichtung hervorgehen? Durchaus keins, man müßte denn es als ein Uebel betrachten, ein Individuum einer Strafe zu unterwerfen, wenn

*) Die Befragung des Angeklagten ist oft mit einem Mißbrauche verbunden, der selbst auf dem Kontinente dem englischen Systeme viele Anhänger verschafft hat. Man sieht einen durch den Widerstand, die Ausflüchte oder das Leugnen des Angeklagten aufgebrachten Richter sein Mißbehagen dadurch offenbaren, daß er den Angeschuldigten mit Fragen ermüdet, ihn auf eine verfängliche Weise zu überraschen sucht, ihm Furcht einjagt, ihn einer Art von Tortur unterwirft, und sich in einen Kampf einläßt, wo er den Charakter der Unparteilichkeit verliert. Diese Mittel scheinen vorauszusetzen, daß man ein Geständniß erlangen will und doch ist das Geständniß nicht nothwendig: nicht das Geständniß ist der Zweck der Untersuchung, sondern die Gesammtheit der Umstände, wodurch die That bewiesen wird.

Man sollte sich darauf beschränken, den Angeklagten zu befragen, wenn Lücken in einem Zeugnisse sich zeigen, und seine wahren oder falschen Antworten dahin führen können, diese Lücken auszufüllen. Wenn alles auch ohne Befragung des Angeschuldigten bewiesen ist, wenn er nichts zu seiner Vertheidigung vorzubringen hat, so ist es nicht nöthig ihn zu fragen. Deshalb ist nicht die Ausschließung dieser Befragung, wohl aber ihre sparsame Anwendung zu wünschen.

Es sind mir Fälle vorgekommen, wo man ohne die Befugniß, den Angeklagten zu fragen, ihn nicht hätte überführen können. Es war nicht sein Geständniß was man forderte, man stellte ihm nur Fragen, welche die Zeugnisse bekräftigten oder zu neuen Beweisen führten.

(Der Herausgeber.)

es die Strafe verdient, oder ihm die Verpflichtung, einen geforderten Dienst zu leisten, aufzuerlegen, wenn dieser Dienst eine Pflicht ist.

Wir haben die Gründe kennen gelernt, die für Bewahrung des Beichtsiegels sprechen. Es ist darunter kein einziger, welcher sich auf den Advokaten oder Prokurator anwenden läßt.

Macht man das Zeugniß des Rechtsgelehrten erzwingbar, so kann dadurch der rechtschaffene und unschuldige Client nicht leiden, denn da er kein Verbrechen begangen, keinen Betrug beabsichtigt hat, so hat er auch weder Betrug noch Verbrechen zu bekennen.

Der Beichtvater hat seinerseits durchaus kein Interesse am Erfolge des Verbrechens; es liegt in seinem Character wie in seiner Pflicht, es zu verhüten; sein persönlicher Ruf wächst selbst durch den heilsamen Einfluß seiner Rathschläge.

Man wird dies auch im Allgemeinen von dem sagen, der seine Dienste allen Sachen, den gerechten und ungerechten, und ebenso allen Clienten, den unschuldigen und den schuldigen, widmet. Kann aber wohl der Rechtsgelehrte, der sich der Ueberlegenheit seiner Kenntnisse bedient, um Mittel zu finden, den Schuldigen der Strafe, in welche er verfallen, zu entziehen, oder um den bösen Glauben seines Clienten durch seine Kunstgriffe zu verdecken und ihm den Sieg vor dem Gerichte zu verschaffen, anders betrachtet werden, als ein Mensch, der sich des Verbrechens nach der That mitschuldig macht? Der einzige Unterschied besteht darin, daß auf der Seite der eigentlichen Mitschuldigen leidenschaftliche Verblendung und Gefahr vorhanden ist, auf der Seite des Rechtsgelehrten dagegen ein gänzlicher Mangel der Theilnahme am öffentlichen Wohle, eine Geschicklichkeit, die Werkzeuge des Angriffs und der Vertheidigung zu handhaben, und eine vollkommene Straflosigkeit, selbst wenn er davon den der Gesellschaft schädlichsten Gebrauch macht.

Es giebt eine Maxime, die sich in diesem Betragen der Rechtsgelehrten stets offenbart: daß sie nämlich Recht und Unrecht als Wesen ihrer Schöpfung betrachten, worüber sie nach ihrem Gefallen verfügen können, daß sie sich um die Entscheidung des Richters nicht bekümmern, und daß sie, je nachdem es ihnen zusagt, die Tugend zum Laster, das Laster zur Tugend machen.

Wäre dies nicht der Fall, wie würden sich Menschen als berufen betrachten, Jedem, der ihnen ein Verbrechen vertraut, oder sie zur Ausführung eines betrügerischen Plans sich zugesellt, zum Voraus ih-

ren Beistand anzubieten und die feierlichste Verschwiegenheit zu versprechen.

Soll man aber seinen Clienten verrathen?

Zwischen dem Clienten und seinem Vertheidiger findet eine Art von Vertragsverhältniß Statt. Was für ein Vertrag aber dies auch sei, so wird, wenn das Gesetz die Verletzung erlaubt oder befiehlt, die Folge davon nur darin bestehen, daß der Vertrag nicht geschlossen, oder wenn er geschlossen ist, daß er nicht erfüllt wird. Wenn aber der Vertrag der Gesellschaft schädlich ist, so kann man nur wünschen, daß er nicht geschlossen oder erfüllt werde.

Handelt es sich von einem Diebstahle oder von einer anderen Gesetz-Uebertretung, wobei es mehrere Mitschuldige giebt, so wird man gewiß nicht behaupteu, daß man die Verträge berücksichtigen müsse, welche die Complicen vor der Verübung des Verbrechens zur Sicherung des Erfolgs oder zu ihrer gegenseitigen Sicherheit geschlossen haben. Warum sollte man also die Verträge berücksichtigen, welche die nämlichen Verbrecher zu ihrer Sicherheit mit gesetzlichen Rathgebern nach Verübung des Verbrechens geschlossen haben? Warum sollte diese Mitschuld, die in dem einen Fall nicht geschont wird, in dem andern geschont werden?

Will man die Ausschließung eines übelwirkenden Vertrages verhindern, so muß man dafür sorgen, daß er, wenn er wirklich abgeschlossen wird, nicht erfüllt werde.

Werden rechtliche Verträge geschlossen, so erfordert das Interesse der Gesellschaft ihre Erfüllung; werden aber unrechtliche und verderbliche Verträge geschlossen, so fordert dasselbe Interesse ihre Verletzung *).

Dreizehntes Capitel.

Von den geistigen Schwächen; — von den Interessen; — von dem unmoralischen Character, als Ursache der Ausschließung betrachtet.

In den angeführten Fällen ist der Grund der Ausschließung der Beweise die Furcht, daß der Richter durch diese Beweise getäuscht wer-

*) Findet diese Meinung Eingang, so giebt es, wird man einwenden, keine Advokaten mehr. In der Nähe der Angeklagten giebt es alsdann nur noch Beamte der Justiz und der Polizei, vor welchen die Ange-

den könne, mit andern Worten, die Ausschließung wird als ein Schutz gegen den Irrthum betrachtet, welcher die Folge des Zeugnisses sein könnte.

I. Von den geistigen Schwächen.

Sie umfassen die Geisteszerrüttung, die Minderjährigkeit, das höchste Alter.

Das hieraus gegen das Zeugniß hervorgehende Mißtrauen hängt ganz und gar von dem Zustande des Individuums ab, von dem, was man in der technischen Sprache Idiosyncrasie nennt. Dies aber läßt sich nur durch eine besondere Untersuchung jedes einzelnen Falles beurtheilen; die Ausschließung durch ein allgemeines Gesetz könnte nur schädlich sein.

Denn ist wohl zu vermuthen, daß ein Gericht, unter der Garantie des contradictorischen Verfahrens in einer öffentlichen Verhandlung, ein die verschiedenen Merkmale der Schwäche oder der Geistesverwirrung an sich tragendes Zeugniß zulassen und ihm einen solchen Grad von Glauben schenken wird, welcher fähig wäre, auf die Entscheidung einzuwirken? Wenn aber auch, wird man sagen, dies sehr unwahrscheinlich ist, so bleibt es doch möglich, und es wäre daher sicherer, ein solches Uebel durch Ausschließung dieser gefährlichen Zeugnisse zu verhüten.

Allein eine bloße Möglichkeit des Irrthums beweis't zu wenig; denn der Richter kann sich ebenfalls irren, und er irrt sich leider oft über Zeugnisse, welche man nicht verwerfen kann, und in keinem Systeme des prozessualischen Verfahrens ausschließt.

II. Ausschließung wegen eines Interesses bei der Sache.

Wenn das Interesse, dieses Wort in dem allgemeinsten Sinne genommen, ein hinreichender Grund der Ausschließung sein sollte, so würde daraus folgen, daß jedes menschliche Zeugniß als Beweismittel ausgeschlossen werden müßte.

---

schuldigten sich um so mehr zu hüten haben werden, weil kein Mann von edlem Character dieses Amt mehr übernehmen wird. Man wird alsdann dem Angeschuldigten nur Spione und Angeber zur Seite stellen, und eine gänzliche Unterdrückung der Vertheidigung würde die Folge davon sein. Dieser Einwand bedarf einer besondern Beleuchtung.

Gäbe es durchaus kein Interesse, das heißt, durchaus kein Motiv, so gäbe es auch gar kein Zeugniß.

Wenn durch das Interesse eine Täuschung veranlaßt wird, so kann dies nur vermittelst eines ungenauen und unvollständigen Zeugnisses geschehen; denn die unmittelbare Wirkung des Interesses auf den Zeugen besteht darin, ihn zum Lügen zu bestimmen. Die Lüge aber ist nur schädlich, sofern sie der Richter für Wahrheit hält und ein irriges Urtheil darauf gründet. Ist dies aber eine nothwendige, ja ist es eine wahrscheinliche Folge? Ist nicht im Gegentheil zu vermuthen, daß Unwahrheiten durch ihr schlechtes Zusammenstimmen mit der Gesammtheit der Thatsachen entdeckt, und eben so viel zur Aufklärung des Richters beitragen werden, als ein wahres Zeugniß.

Wenn der Zeuge ein Interesse hat, welches ihn zum Lügen bestimmt, so ist es, je offenbarer es ist, desto weniger dem Richter gefährlich.

Ist es ein Geldinteresse, so wird seine verführerische Tendenz sofort erkannt, und man kann selbst nach dem positiven Werthe, so wie nach dem Stande und dem Character des Zeugen seine Kraft würdigen. So ist z. B. nicht zu vermuthen, daß ein Mensch für einem im Verhältniß zu seinem Vermögen sehr geringen Gewinn sein Gewissen aufopfern oder seinen Ruf der Rechtschaffenheit aufs Spiel setzen wird. Grade diese Art von Interesse aber hat im englischen Rechte bei der Ausschließung der Beweise fast immer zum Motive gedient. Die Freundschaft, die Liebe, der Haß, die andern Leidenschaften des menschlichen Herzens, haben durchaus nicht dieselben Vorsichtsmaßregeln veranlaßt. Das Geldinteresse ist das einzige, dessen Wirkung die englischen Juristen anzuerkennen scheinen. Diese Ansicht aber ist gar sehr ein Rest der Barbarei der alten Zeiten.

Seltsam ist es, daß in demselben Verfahren, wo man ein Zeugniß wegen des kleinsten Geldinteresses verwirft, das eines Mitschuldigen bei den schwersten Verbrechen zugelassen wird, ja sogar eines Mitschuldigen, der zum Zeugniß durch das Versprechen der Begnadigung erkauft ist, welche ihm das Leben rettet oder doch eine Belohnung verheißt, die dem Werthe nach die Vortheile einer Jahresarbeit für die Individuen dieser Klasse übersteigt.

In einem solchen Falle würde sich die Ausschließung auf jede Weise vollständig motiviren lassen, namentlich durch das größtmögliche persönliche Interesse, durch die, Jedermann erkennbare, Schlechtigkeit des Characters, so wie dadurch, daß eine Täuschung und irrige Entscheidung ein

Urtheil zur Folge hat, welches gegen den Angeschuldigten die Todesstrafe verhängt, und wogegen durchaus keine Berufung Statt findet. Dennoch wird dieses Zeugniß mit allen seinen Merkmalen der Verwerflichkeit zugelassen, und die Erfahrung hat bis jetzt keinen Grund geliefert, um zu glauben, daß seine Zulassung gefährlich sei. Die Schutzwehr gegen seine Gefahr besteht nämlich in der bereits erwähnten Evidenz des verführerischen Interesses selbst und in dem verhältnißmäßigen Mißtrauen von Seiten des Richters.

Man sagt zur Rechtfertigung der Ausschließungen, daß das Gesetz auf das Mißtrauen gegründet sei; wenn man dies auch zugiebt, so ist doch das Uebermaß davon gefährlich.

Das Zeugniß jedes Menschen wegen des kleinsten Geldinteresses, welches er in der Sache haben mag, als unglaubwürdig zu verwerfen, ist ein erniedrigendes, beleidigendes Mißtrauen, welches die Menschen für schlechter nimmt, als sie gewöhnlich sind.

Aus welchen Gründen kann man in einem Procedursysteme, welches dergleichen Zeugnisse zuläßt, irgend eins ausschließen?

Man beobachte den gewöhnlichen Lauf der Dinge, es ist fast nicht möglich, irgend etwas zu unternehmen, ohne Erkundigungen von verschiedenen Personen einzuziehen, die bei der Sache irgend ein Interesse, und selbst ein Geldinteresse haben, welches ganz so stark wie das eines Zeugen ist, der in einer Rechtssache zur Ablegung eines Zeugnisses berufen wird; und derjenige, von welchem man solche Erkundigungen einzieht, hat bei weitem nicht so rege Motive, um von der Wahrheit nicht abzugehen, denn er ist weder der Schande noch der Strafe des falschen Zeugnisses ausgesetzt. Allerdings ist es eine gewöhnliche Klage, daß man oft getäuscht wird, daß man selten die genaue Wahrheit von den interessirten Personen erfährt. Wenn man aber darüber nach dem allgemeinen Vertrauen urtheilt, welches zur Einholung solcher Erkundigungen Veranlassung giebt, so wird man darin den Beweis sehen, daß die Erfahrung hier zu Gunsten des guten Glaubens spricht. Da die Fälle wo man getäuscht wird, vergleichungsweise seltener sind, so erregen sie die Aufmerksamkeit; und da diejenigen, wo man die Wahrheit erfährt, die gewöhnlichern sind, so werden sie übersehen. Wenn man also die Zeugnisse der Personen, die bei der Sache interessirt sind, in den Justizhöfen zuläßt, so folgt man nicht einer theoretischen, rein speculativen Idee, sondern man handelt nach der allgemeinen Erfahrung.

III. Ausschließung wegen unmoralischen Charakters.

Nach näherer Erörterung des Interesses folgt, der natürlichen Ordnung gemäß, die des schlechten Charakters, weil der schlechte Charakter nur vermittelst irgend eines Interesses auf den Zeugen wirken und ihn zur Lüge bestimmen kann.

Der schlechteste Mensch wird, wenn er nicht unter dem Einflusse irgend eines verführerischen Interesses steht, nicht zum eigenen Nachtheile der Schande und den Strafen des falschen Zeugnisses sich aussetzen und ohne Vortheil ein so gefährliches Verbrechen begehen.

Soll aber, wird man sagen, nicht eine gerichtlich bewiesene Schlechtigkeit des Charakters, eine Schlechtigkeit, die sich durch ein falsches Zeugniß offenbart hat, die Ursache der Ausschließung sein? Kann ein Mensch, der wegen eines Falsums, eines Meineides bestraft worden ist, zu der Ehre, Zeugniß abzulegen, zugelassen werden? Kann er Glauben verdienen? Fühlt nicht Jedermann die Nothwendigkeit der Verwerfung eines solchen Zeugen?

Ich antworte darauf: je verdächtiger ein solches Zeugniß ist, desto weniger gefährlich ist es: es genügt, daß das vorhergegangene Verbrechen, welches seine Glaubwürdigkeit vermindert, den Richtern bekannt wird. Es ist alsdann nicht zu fürchten, daß dem Zeugen bei einem solchen Vorurtheile gegen ihn, zu viel Glauben geschenkt werde. Denn es bedarf in einem solchen Falle einer ganz klaren, gründlichen und mit allen Nebenumständen übereinstimmenden Aussage, um eine Ueberzeugung zu begründen, gegen welche der aus dem Charakter des Zeugen hervorgehende Verdacht anstrebt.

Ueberdies muß man untersuchen, ob die näheren Umstände bei dem von dem Zeugen früher verübten Verbrechen von der Art sind, daß seine Glaubwürdigkeit in dem in Rede stehenden Falle dadurch geschwächt wird. Wenn er z. B. ein falsches Zeugniß zu seiner eigenen Vertheidigung, oder zu Gunsten einer Person, die ihm lieb war, abgelegt hat, so folgt daraus nicht, daß er ohne Interesse sich zu demselben Verbrechen bestimmen lassen wird, um das Leben eines Unbekannten anzugreifen.

Oder er hat das Verbrechen in seiner ersten Jugend begangen; seit zwanzig bis dreißig Jahren aber ist seine Aufführung untadelhaft gewesen. Nach der Regel der Ausschließung wird sein Zeugniß auch in solchen Fällen nicht einmal gehört werden; nach dem gesunden Menschenverstande

aber ist dasselbe eben so zuläſſig, wie jedes andere und zwar um so mehr, als der Zeuge mehr zu fürchten hat, weil er ein Gegenstand des Mißtrauens ist, und der Rückfall sein Verbrechen erschweren würde *).

IV. Ausschließung wegen Glaubens-Verschiedenheit.

Wenn man diese oder jene religiöse Ueberzeugung zu einem Grunde der Ausschließung gemacht hat, so hat man dieselbe als einen Grund des Verdachtes oder als einen Beweis von unsittlicher Gesinnung betrachtet.

Dieses Vorurtheil aber ist ganz ohne Grund. Von den unendlich verschiedenen Secten, die sich die Gottheit unter den widersprechendsten und wunderlichsten Ideen vorstellen, giebt es keine, die nicht Gott als den Beschützer der Gerechtigkeit und als den Erhalter der moralischen Verbindlichkeiten betrachtete, ohne welche die Gesellschaft nicht bestehen kann. Die Irrthümer also, die sich in ihrer Meinungs-Verschiedenheit offenbaren, enthalten nichts, was die Glaubwürdigkeit ihres Zeugnisses zerstören könnte.

Selbst der Atheismus, wie irrig, ja wie gefährlich er auch sein mag, gewährt keinen Grund, um daraus auf einen unmoralischen Charakter zu schließen, vielmehr ist das Bekenntniß einer so außergewöhnlichen, der allgemeinen Vorstellung so entgegengesetzten Meinung ein Beweis der Aufrichtigkeit. In Fällen aber, wo der Glaube besonders von Einfluß ist, wo man wegen Glaubens-Verschiedenheit auf Haß und Parteilichkeit schließen kann, ist die Gefahr des Irrthums oder der Falschheit in dem Zeugnisse so offenbar, daß der Richter dies sogleich erkennen muß.

In England läßt man in Civilsachen das Zeugniß eines Quäkers zu, und schließt es in einer Strafsache aus, man läßt es also zu wo es nicht geradehin nöthig ist, und schließt es aus, wo die Zulassung durchaus nothwendig erscheint. Eine Frau von dieser Gesellschaft kann auf diese Weise in den Fall kommen, die äußerste Beleidigung erleiden zu müssen, wenn sie nicht, um ihre Tugend zu rächen, ihrer Religion entsagt. Auch wird zufolge dieses Prinzips ein schlechter Mensch, welcher um die Asse-

*) Ich verweise auf Benthams Abhandlung „Theorie der Strafen." Abschnitt VII., wo diese Frage in allen ihren Beziehungen beleuchte ist.

curanz zu betrügen, in seinem Hause Feuer anlegt, ungestraft bleiben, wenn ein Quäker, als Zeuge der That, vor Gericht gegen ihn Zeugniß ablegt, und zwar blos deshalb, weil der Zeuge den vorgeschriebenen Zeugeneid nicht leistet. Welche Absurdität! Ist demjenigen, dem ein Eid Scrupel erregt, die Wahrhaftigkeit weniger wichtig als dem Anderen? Im Gegentheile, die Weigerung entsteht aus gutem Glauben. Das, was die Verwerfung eines solchen Zeugnisses veranlaßt, sollte gerade die Zulassung desselben veranlassen.

Vierzehntes Capitel.

Von der Ausschließung des Zeugenbeweises in Beziehung auf nicht schriftliche Verträge.

Wenn es sich von Versprechen, von Verbindlichkeiten, von Verträgen handelt, so haben wir gesehen, welchen Vorzug die schriftliche Verabredung vor der mündlichen verdient.

Ist nun aber ein Vertrag nicht schriftlich sondern mündlich geschlossen worden, soll er blos deshalb vor einem Gerichtshofe als nichtig betrachtet werden? Soll man den einzigen Beweis, der das Faktum der Uebereinkunft herstellen kann, das Zeugniß nämlich, ausschließen?

Diejenigen, die in diesen Fällen den Zeugenbeweis ausschließen, haben die Ausschließung nicht auf die Eigenschaft der Zeugen gegründet: sie verwerfen das Zeugniß gänzlich, ihr Einwurf beruht auf der Natur des Zeugnisses selbst, nämlich auf der Unvollkommenheit des Zeugenbeweises, und auf der Gefahr, durch diese Beweisart getäuscht zu werden.

Obgleich die auf diesen Grund gestützte Ausschließung gerechtfertigter sein mag, als in den andern Fällen, so hat man sie doch zu weit ausgedehnt und daraus eine zu weit führende Schlußfolgerung gezogen.

Die Schrift dient erst in neuerer Zeit als Beweismittel. Bevor sie bekannt war, hingen alle Rechte, die Freiheit, das Eigenthum und der Stand, ja das Leben, einzig von dem Zeugenbeweise ab. Sind nun aber alle gerichtlichen Acte, die den schriftlichen Beweisen vorhergegangen, ungerecht gewesen? War der Zeugenbeweis immer falsch? War das Recht ganz und gar vom Zufalle abhängig?

Dies allein ist hinreichend, um gegen die unbedingte Ausschließung Bedenken zu erregen.

Man fürchtet, daß durch den Gebrauch falscher Zeugen die Par-

teien Verträgen, welche nie existirt haben, eine betrügerische Authenticität geben können. Diese Gefahr wäre ohne Zweifel zu fürchten, wenn man in einem solchen Falle bei dem Richter eine Neigung voraussetzen könnte, leicht zu glauben, und nicht um so stärkere Beweise zu fordern, wenn die Sache an und für sich Verdacht erregt. Nur durch vollständig geführten Beweis wird ein Gericht sich bestimmen lassen, das Dasein eines Vertrags dieser Art anzuerkennen.

Wenn ein mündlicher Vertrag vor ganz glaubwürdigen Zeugen geschlossen worden, welche in ihren Aussagen vollkommen übereinstimmen und bereit sind, ihr Zeugniß öffentlich abzulegen, würde nicht in einem solchen Falle das Prinzip der unbedingten Ausschließung ein Triumph für denjenigen sein, der sich seiner Verbindlichkeit dadurch entziehen will. Würde nicht das Gesetz selbst seine schlechte Gesinnung krönen? Dieser Erfolg eines notorischen Betrugs breitet seinen unmoralischen Einfluß weit aus, und lehrt die unehrlichen Leute, daß alle solche Betrügereien auf gleiche Weise gesichert sind.

Ein Irrthum des Gerichts würde nicht so nachtheilige Folgen haben Man nehme an, eine Jury habe sich durch falsche Zeugen täuschen lassen, und ihr Urtheil auf einen angeblichen Vertrag, der nicht existirt hat, gestützt. Immer würde man von einem solchen Irrthum nicht auf einen andern schließen können; nur eine Jury ist getäuscht worden, eine andere wird dagegen auf ihrer Huth sein: es ist nur ein vorübergehendes Uebel, ein Uebel in einem einzelnen Falle; der böse Glaube erhält durchaus keine Aufmunterung, während das Prinzip der Ausschließung, welches den Richter zwingt, einen offenbaren Betrug ungestraft zu lassen, auf alle ähnliche Fälle Anwendung findet, und ein Uebel ist, gegen welches kein Heilmittel Statt findet.

Es scheint mir in diesem Falle, wie in den anderen, nur rathsam zu sein, das Prinzip der Ausschließung durch die gesetzliche Erklärung eines an alle mündliche Verträge geknüpften Verdachtes zu ersetzen.

Wenn man aber weiß, wird man sagen, daß diese Verträge nichtig sind, daß die Richter sie nicht anerkennen, so wird man solche Verträge nicht mehr schließen.

Diejenigen aber, die so raisonniren, vergessen, daß derartige gesetzliche Verfügungen niemals allgemein genug bekannt sind, und daß besonders diejenigen Personen sie nicht kennen, welche den Geschäften fremd sind und bei Verträgen mit der meisten Aufrichtigkeit und mit dem meisten guten Glauben handeln. Es giebt überdies viele Umstände,

wo die Abschließung mündlicher Verträge von der Nothwendigkeit geboten wird und wo es dem Unredlichen leicht ist, einfachen Menschen diese Schlinge zu legen.

Kommt nun ein solcher Fall dem Richter vor, so unterrichte er die Partei, die einen Betrug unter dem Vorwande eines mündlichen Vertrages zu beabsichtigen scheint, daß das Gesetz solche Verträge für verdächtig erklärt, daß sie der strengsten Untersuchung übergeben, daß die Zeugen in Gegenwart des Publikums der Befragung und Gegenbefragung unterworfen werden; und sicherlich wird diese Vorsichtsmaßregel in der Regel hinreichen, den Betrüger zu bestimmen, seinen betrügerischen Plan, den er entdeckt sieht, aufzugeben.

Gehen wir zu einem anderen Falle über: es existirt ein geschriebener Vertrag; neben diesem Vertrage aber haben die contrahirenden Parteien mündlich Bedingungen verabredet, welche dem schriftlichen Vertrage zur Ergänzung dienen sollen. Es sind zusätzliche oder erläuternde Klauseln, worüber die Parteien sich freundschaftlich geeinigt haben, und die ihnen vielleicht erst eingefallen sind, nachdem der schriftliche Vertrag bereits vollzogen war. Der geschriebene Theil ist der Hauptvertrag, der nicht geschriebene kann als der Nebenvertrag betrachtet werden.

Die zu untersuchende Frage besteht nun darin, ob man, wenn diese mündlichen Nebenabreden bestritten werden, den Zeugenbeweis ausschließen soll?

Wenn man hierbei voraussetzt, daß der Vertrag ohne diese Nebenverabredungen unvollständig, der Absicht der contrahirenden Partei, welche sich auf ihn beruft, nicht entsprechend, und für sie zu einem schädlichen und betrügerischen Geschäfte werden würde, so ist noch weniger ein Grund vorhanden, den Zeugenbeweis auszuschließen, als in dem vorhergehenden Falle, weil der Richter weniger der Gefahr ausgesetzt ist, sich über die Wahrheit der Nebenabreden zu täuschen. Entsprechen sie dem schriftlichen Vertrage, so tragen sie den Charakter der Wahrscheinlichkeit an sich. Ihre Erheblichkeit ist gleichfalls klar und es bedarf nur einer mäßigen Urtheilskraft, um die Motive zu beurtheilen, welche die Parteien bestimmt haben können, diese Nebenabreden, wenn sie wirklich existirt haben, in den schriftlichen Vertrag nicht aufzunehmen.

Ihr habt schriftlich kontrahirt, wird ihnen der Richter sagen, ihr kennt also die Wichtigkeit, eure Verabredungen durch geschriebene

Acte zu befestigen; wie unwahrscheinlich ist es nun, daß ihr bedeutende Veränderungen an diesem Vertrage unter einer so unvollkommenen, flüchtigen Form vorgenommen habt? Wie könnt ihr behaupten, eine Uebereinkunft dieser Art mündlich abgeschlossen zu haben, wenn es so leicht war, sie in die Urkunde selbst aufzunehmen? Seht ihr nicht, daß die Klausel, die ihr durch Zeugen beweisen wollt, mit den Klauseln des Actes, der eure Unterschrift trägt, im Widerspruche steht?

Diese Bemerkungen sind so natürlich, daß sie den Richter, so zu sagen, vor jeder Ueberraschung sicher stellen.

Folglich sprechen auch in diesem Falle die bereits angeführten Gründe gegen die Ausschließung des Zeugenbeweises, ohne daß sie durch triftige Gründe für die Ausschließung sehr geschwächt werden.

Funfzehntes Capitel.

Schutzmittel gegen die verdächtigen Zeugnisse und untergeordneten Beweise.

In diesem ganzen Werke sieht man immer den practischen Satz wiederkehren: kein Beweis, kein Zeugniß werde ausgeschlossen, blos aus Furcht getäuscht zu werden.

Dieses Princip, so unbestreitbar es auch an sich selbst ist, ist so neu, und den Vorurtheilen und Gewohnheiten der Rechtsgelehrten so sehr entgegen, daß alles, was über die zu treffenden Vorsichtsmaßregeln gesagt werden kann, ihnen als ein sehr schwaches Gegenmittel in Vergleich zu dem von ihnen befürchteten Uebel erscheinen wird.

Was ich über die verdächtigen Zeugen zu sagen habe, paßt gleichfalls auf die untergeordneten Beweise, welche, wie ihr Name andeutet, weit weniger glaubwürdig sind, als diejenigen, welche die erforderliche Sicherheit darbieten; dennoch aber in mehreren Fällen nicht ausgeschlossen werden können, ohne dem guten Rechte Schaden zu bringen, und aus Gründen der Nothwendigkeit allgemein zugelassen werden.

Die Gefahr, welche die verdächtigen Zeugnisse und die untergeordneten Beweise mit sich führen, ist allgemein übertrieben worden. Die Uertreibung beruht auf einer von allem Grunde entblößten Voraussetzung, daß nämlich einerseits die Gefahr der Täuschung eben so groß sei, wie andererseits die Gefahr der Falschheit. Man hat nicht daran gedacht, daß die Schwäche dieser Zeugnisse und dieser Be-

weise genügt, um den Richter aufmerksam zu machen und die Täuschung zu erschweren.

Da jedoch die scheinbare Schwäche dieser Beweise nicht immer mit ihrer wirklichen Schwäche zusammentrifft, und da über den Grad dieser Schwäche verschiedene Ansichten herrschen, so darf der Gesetzgeber keine der Vorsichtsmaßregeln vernachläßigen, welche sich nach Maßgabe jedes einzelnen Falles anwenden lassen, um die Gefahr möglichst zu verringern.

Ich schlage zu diesem Zwecke Folgendes vor:

1. Beim Anfange des Prozesses müssen die Parteien gleichzeitig über die Beschaffenheit der Beweise, deren sie sich bedienen wollen, befragt werden. Dies ist ein unumgängliches Erforderniß zu einer guten Procedur. Das von Anfang an bekannte Verzeichniß der Beweise setzt alle folgenden Operationen in das hellste Licht.

2. Die Formirung eines Kodex zur Belehrung über den Werth der Beweise.

Ich verstehe darunter eine Sammlung von Belehrungen des Gesetzgebers an die Richter, um ihnen zur Richtschnur zu dienen.

Es ist schon auseinandergesetzt worden, wie an die Stelle des Ausschließungsprinzips das Prinzip des Verdachtes zu stellen sein dürfte.

Dieser Kodex muß die Richter mit den verschiedenen Umständen bekannt machen, welche, indem sie die Stärke eines Zeugnisses schwächen, Verdacht erregen müssen, und folglich zur Vorsicht und Aufmerksamkeit verpflichten.

Er muß die Fälle angeben, in welchen die untergeordneten Beweise auszuschließen sind, und für den Fall ihrer Zulassung vorschreiben, auf die besseren Beweise, sobald dies möglich ist, zurückzugehen.

Glücklicher Weise ist es hier nicht nöthig, zu der Autorität der Regierung Zuflucht zu nehmen, um zu diesem Zwecke den Richtern Belehrungen zu ertheilen. Durch die Entwickelung der Natur der Beweise, durch die Darstellung einer Stufenleiter ihrer gegenseitigen Beweiskraft leistet man der gerichtlichen Logik einen, von der Sanction des Gesetzgebers unabhängigen, nützlichen Dienst.

3. Ordnung der erlassenen Urtheile nach der Natur der Beweise, auf welche die Entscheidung sich gründet.

Dabei könnte die in diesem Werke aufgestellte Klassifikation dazu dienen, die Beweise unter besondere Kathegorien zu bringen.

Man müßte dann sagen, in dieser oder jener Sache war der Be-

weis des Klägers von dieser oder jener Kathegorie (Beweis durch directes Zeugniß, präconstituirter Beweis; Beweis durch zufällige Schrift, Beweis durch Hörensagen); von Seiten des Beklagten war durchaus kein Beweis, oder ein Beweis durch Geständniß u. s. w. vorhanden.

In einem offiziellen Register müßten dann alle Fälle unter besondere Rubriken gestellt werden; wie z. B. in folgender Art: 1) Zahl der Sachen in dem Zeitraume eines Jahres; 2) Zahl der Sachen, in welchen ein (näher zu bezeichnender) Beweis verdächtiger Art zugelassen worden; 3) Zahl der günstigen Entscheidungen in Sachen, worin diese verdächtigen Beweise zugelassen worden sind.

Diese Zahl würde übrigens gewiß nicht groß sein; denn was die Verträge im Allgemeinen betrifft, so sind diejenigen, deren Aechtheit bestritten wird, sehr selten in Vergleichung mit denen, deren Aechtheit unbestritten ist.

Größer ist die Anzahl derjenigen, die wegen irgend einer unterlassenen oder mangelhaft beobachteten gesetzlichen Formalität angefochten werden. Durch das System der Einregistrirung, welches ich vorgeschlagen habe, würde man bald dazu gelangen, das Verhältniß zwischen diesen verschiedenen Streitsachen zu erkennen.

Man würde ebenfalls sehen, wie groß das Uebel ist, welches aus dem Prinzip der Zulassung aller Beweise hervorgehen kann; denn es ist einleuchtend, daß das Uebel nicht in dem bloßen Umstande der Zulassung eines verdächtigen Beweises besteht: es kann nur in dem Einflusse bestehen, den diese Zulassung auf die Entscheidung der Richter ausübt.

Man nehme an, daß hundert Sachen abgeurtheilt worden seien. Wie viele darunter sich befinden, deren Entscheidung zu Gunsten derer, die Beweise einer unteren Klasse vorgebracht haben, ausgefallen ist, und in wie vielen Fällen die Entscheidung gegen sie ausgefallen ist, wird man leicht aus den vorgeschlagenen Tabellen ersehen, und somit werden letztere nicht ein Gegenstand der bloßen Neugier, sondern eine große Quelle der Belehrung sein.

4. Wenn in Ermangelung anderer Beweise auf Grund von Beweisen einer unteren Klasse erkannt wird, so fordere der Richter Sicherstellung für eine eventuelle Restitution, d. h. für eine Restitution auf den Fall, daß die verurtheilte Partei in einer bestimmten Frist einen triftigen Beweis ihres guten Rechts beibringt.

5. Diese Urtheile müssen in diesem besonderen Falle die Berufung

oder, selbst ohne vorläufige Entscheidung, die Verweisung der Sache an ein höheres Gericht begründen.

Es scheint mir, daß bei diesen Vorsichtsmaßregeln ein System, welches alle Beweise zuläßt, nicht sehr gefährlich oder doch mindestens unendlich weniger gefährlich ist, als das System der Ausschließung, dieses gewaltsame, unbeugsame System, welches nothwendig alsdann, wenn der ausgeschlossene Beweis der einzige ist, der von einer der Parteien beigebracht werden kann, zu ungerechten Entscheidungen führt.

Sechszehntes Capitel.

Verpflichtung zum Beweise. — Wer muß den Beweis führen?

Welcher der streitenden Parteien soll man die Verpflichtung zum Beweise auferlegen? — Diese Frage führt in dem künstlichen prozessualischen Verfahren zu unendlichen Schwierigkeiten.

Ist das Verfahren einfach und natürlich, so ist es sehr leicht, auf diese Frage zu antworten.

Die Verbindlichkeit zum Beweise muß in jedem einzelnen Falle derjenigen Partei aufgelegt werden, welche ihn mit den wenigsten Schwierigkeiten hinsichtlich der Fristen, Vexationen und Kosten beibringen kann.

Wie aber kann man die Partei ermitteln, welche den Beweis am leichtesten herbeischaffen kann? In dem künstlichen Verfahren giebt es freilich keine Mittel, um zu dieser Kenntniß zu gelangen; man hat alles gethan, um dies unmöglich zu machen. In dem einfachen natürlichen Verfahren aber kann man diese Kenntniß leicht bei dem ersten Erscheinen der Parteien vor dem Richter erlangen.

Es liegt aber, wird man sagen, der Partei, die den Prozeß anfängt, und eine Behauptung aufstellt, die Verpflichtung ob, die Wahrheit derselben zu beweisen. — Dieser Satz hat einen großen Schein der Wahrheit für sich; allein die Erfahrung hat bewiesen, daß man, je mehr man diesem Satze gefolgt ist, desto mehr sich von dem Ziel entfernt hat, welches man zu erreichen suchte, und daß gerade hierdurch die Fristen, Vexationen und Kosten vermehrt worden sind. Kurz, dieser Satz hat mehr Schwierigkeiten geschaffen, als gehoben. Im natürlichen Verfahren ist die Behauptung schon an sich ein Beweis, insofern wenigstens, als in Beziehung auf das Hauptfactum oder auf irgend ein beweisendes Factum der unmittelbare Zeuge die Partei selbst ist. Die Behauptung der

Partei hat jedoch im Allgemeinen nicht dieselbe Kraft, wie die Behauptung eines äußeren Zeugen.

Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, ist das Gegentheil des Satzes wahrer als der Satz selbst. Ist das in Frage stehende Factum zur Kenntniß der Gegenpartei gelangt, so muß diese selbst den Beweis führen. — Man kann ihn auf diese Weise mit der größten Sicherheit und Leichtigkeit erlangen.

Man kann selbst zugeben, daß der Kläger hauptsächlich interessirt ist, den Beweis zu liefern, denn wenn seine Behauptung keinen Glauben findet, so fallen ihm die unangenehmen Folgen zur Last.

Es ist also immer der Kläger, welcher der größten Gefahr ausgesetzt ist. Von ihm wird immer erwartet, daß er etwas zu beweisen hat, und wenn er nichts beweist, so erleidet er stets durch den Prozeß, einen mehr oder minder großen Verlust, während der Beklagte ohne etwas bewiesen zu haben, blos dadurch, daß er die Behauptung des Gegners ausdrücklich in Abrede stellt, glücklich ohne Verlust einen Prozeß beendigen kann.

Achtes Buch.

Von dem Unwahrscheinlichen und von dem Unmöglichen.

Erstes Capitel.

Vorbegriffe.

Bevor ich die Untersuchung über das Unwahrscheinliche und das Unmögliche, eine der schwierigsten, die den menschlichen Geist beschäftigen kann, beginne, muß ich bemerken, daß ich mich darauf beschränken werde, dasjenige zu erörtern, was die gerichtlichen Beweise betrifft. Namentlich kommt es hier auf Beantwortung der Frage an, ob, weshalb und wie weit ein Richter auf directe Zeugnisse gestützte Thatsachen, von welcher Zahl und Stärke sie auch sein mögen, durch das bloße Argument ihrer Unwahrscheinlichkeit oder Unmöglichkeit verwerfen kann.

Diejenigen, welche mit großer Zuversicht vom Unmöglichen und Unwahrscheinlichen sprechen, werden sich vielleicht wundern, wenn sie im Verlaufe dieser Abhandlung sehen, daß der Schluß, den man daraus ziehen kann, nur eine Modification der circumstantiellen Beweise ist; daß es insbesondere durchaus kein sicheres Criterium des Unmöglichen giebt; daß es nicht in der Sphäre des menschlichen Geistes liegt, seine Natur zu bestimmen, und daß derjenige, der sich jener Ausdrücke zu bedienen wagt, streng genommen nichts Geringeres behauptet, als seine Unfehlbarkeit und tiefe Einsicht.

Man müßte also eigentlich, aus dem philosophischen Gesichtspunkte betrachtet, diese anmaßenden Ausdrücke verbannen: wenn aber die gewöhnliche Redeweise uns gleichsam zwingt, sie zu gebrauchen, so muß man sich wenigstens erinnern, daß, soweit es sich um juridische Thatsachen handelt, das Unmögliche nur das im höchsten Grade Unwahrscheinliche bedeuten kann.

Diese Theorie führt weder zu einem gefährlichen Pyrrhonismus, noch zu einem blinden Glauben; die Vernunft ist fähig, nach Erfahrungssätzen die verschiedenen Grade der Wahrscheinlichkeit zu schätzen, um zu dem Punkte der Ueberzeugung zu gelangen, der den Namen „moralische Gewißheit" erhalten hat. Das Tageslicht, das uns leuchtet, läßt uns nicht in die Geheimnisse der Natur eindringen, und die äußersten Schranken ihrer Macht erkennen; es genügt aber, unser Urtheil in den gewöhnlichen Geschäften des Lebens zu leiten. Die gerichtlichen Entscheidungen beruhen auf denselben Gründen.

Eine Thatsache ist unglaublich; verweilen wir bei diesem Worte; fragen wir, was in dem Geiste vorgeht, wenn man es ausspricht.

Eine Thatsache erscheint uns unglaublich, wenn wir sie mit einer andern Thatsache, deren Dasein uns bewiesen ist, für unvereinbar halten.

Wir wenden die Ausdrücke: unglaublich, unwahrscheinlich, unmöglich, auf zwei Arten von Behauptungen an, die von verschiedener Natur sind.

1. Ein Factum wird von einem Zeugen behauptet. — Der Beklagte bringt kein Gegenzeugniß. Das Factum, sagt er, ist an sich unmöglich: man beschuldigt mich der Magie, der Hexerei, man behauptet, daß ich mich unsichtbar gemacht habe. Dergleichen Beschuldigungen widerlegen sich von selbst, ich brauche nicht darauf zu antworten.

2. Ein Factum wird von einem Zeugen behauptet. — Der Beklagte behauptet nicht, daß das Factum an sich unmöglich sei, er behauptet aber, daß es unmöglich sei, weil es mit einem andern Factum, welches er durch ein Zeugniß von höherer Beweiskraft darthun kann, sich nicht vereinbaren lasse. Der Angeklagte z. B. kann das Verbrechen, dessen er beschuldigt wird, nicht begangen haben, weil dieses Verbrechen in London verübt worden ist, und er zur nämlichen Zeit in York, zwei Hundert Meilen von London sich aufgehalten hat. Dieser Fall ist unter dem Namen des Alibi bekannt.

Im ersten Falle besteht das Vertheidigungsmittel darin, daß das vorgegebene Factum durch seine Unvereinbarkeit mit notorischen, dem Richter bekannten Thatsachen, deren Beweis unnöthig ist, unglaublich gemacht wird.

Im zweiten Falle besteht das Vertheidigungsmittel darin, daß das vorgegebene Factum durch seine Unvereinbarkeit mit Thatsachen unglaublich gemacht wird, welche durch Zeugnisse von überwiegender Beweiskraft dargethan werden.

Im ersten Falle handelt es sich von einer inneren Unmöglichkeit, im zweiten von einer bedingten: wenn dieses Factum wahr ist, so kann das andere an sich mögliche Factum nicht wahr sein.

Zweites Capitel.

Undefinirbarkeit des Unmöglichen; nicht unbedingtes, sondern durch den Grad unserer Kenntnisse bedingtes Glauben.

Giebt es ein sicheres Merkmal, giebt es ein Criterium, wodurch die unmöglichen Thatsachen von allen andern Thatsachen unterschieden werden können?

Ein solches Criterium würde unstreitig von großem Nutzen sein. Man würde sich desselben bedienen, um ein gesetzliches Verzeichniß der unmöglichen Thatsachen anzufertigen, und sobald ein außerordentliches Factum vor dem Richter bekundet würde, so brauchte er nur dieses Verzeichniß zu Rathe zu ziehen, und wenn das Factum darin verzeichnet wäre, so könnte er das Zeugniß ohne weitere Prüfung verwerfen.

Ein unbestreitbarer, allgemein geltender Charakter des Unmöglichen aber, sowie ein allgemein angenommener Maßstab der Grade des Unwahrscheinlichen ist bis jetzt nicht entdeckt worden, und wird auch wohl nie entdeckt werden.

Nach der jetzt vorherrschenden Ansicht soll kein dem Naturgesetzen zuwiderlaufendes Factum vor Gericht auf Grund eines menschlichen Zeugnisses berücksichtigt werden d. h. auf Grund eines Zeugnisses, welches mit einer überwiegenden Masse von Gegenzeugnissen im Widerspruch steht.

Sagt man, daß ein Factum dem Naturgesetze zuwider laufe, so heißt dies, daß es eine Verletzung der bekannten Naturgesetze enthalte. Die Frage kommt also darauf zurück: Was ist ein Naturgesetz, was ist eine Verletzung der Naturgesetze?

Naturgesetz ist ein bildlicher Ausdruck. Er ist dem, von dem Worte Gesetz in der politischen Sprache gemachten Gebrauche entlehnt. Auf diesen ursprünglichen Sinn muß man also zurückgehen, um die abgeleitete Bedeutung zu erklären.

Man versteht unter politischem Gesetz einen Ausdruck des Willens eines Souverains, eine von einer anerkannten Obrigkeit ausgegangene Verfügung: die gewöhnliche Folge davon ist eine gewisse Gleichförmigkeit in den menschlichen Handlungen, in dem Betragen der die-

sem Gesetze unterworfenen Individuen; und indem die menschlichen Handlungen Ereignisse sind, wird ein politisches Gesetz auf diese Weise eine Ursache der Gleichförmigkeit der Ereignisse.

In der unermeßlichen Masse der physischen Thatsachen, die dem Unwissenden als vereinzelt und unabhängig von einander erscheinen, hat man einen beständigen und regelmäßigen Gang bemerkt, und eine Aufeinanderfolge, die man als eine Reihe von Wirkungen und folglich als abhängig von einer Ursache betrachtet hat: und dieser Ursache hat man den Namen Gesetz gegeben. Ebenso hat die menschliche Wissenschaft, so wie sie ganze Gleichförmigkeiten unter den Ereignissen zu bemerken geglaubt hat, sie unter den Begriff von Naturgesetzen gebracht.

Indem wir diesen Ausdruck, so erklärt, zulassen, sind wir genöthigt anzuerkennen, daß die Begriffe des Uebernatürlichen oder des Unmöglichen nach dem Stande der menschlichen Erkenntniß und dem Grade der Verstandesbildung der Einzelnen wechseln. Man kann mit andern Worten sagen, daß der Glaube an ein Factum durch den Zustand unseres Wissens und unserer Geistesentwickelung bedingt ist. Die Begriffe des Möglichen und des Unmöglichen, des Wahrscheinlichen und des Gewissen sind nicht Eigenschaften, die in den Thatsachen selbst existiren, sondern blos Hinneigungen unseres Geistes, die in uns bei der Vorstellung dieser Thatsachen hervorgerufen werden. Dasselbe Factum, das dem Einen nothwendig wahrscheinlich erscheint, erscheint einem Andern eben so nothwendig unwahrscheinlich, und das, was einem Gelehrten unmöglich erscheint, wird einem Hottentotten nicht allein möglich, sondern gewiß erscheinen.

Man stelle sich einen sehr unwissenden Menschen vor, das heißt einen Menschen, dem der Lauf der Natur so wenig bekannt ist, als es sich denken läßt: jede Thatsache, die ihm von einer Person, die in einem gewissen Grade sein Zutrauen besitzt, versichert wird, wird von ihm auf die bloße Versicherung geglaubt werden; die übernatürlichen Thatsachen wie die gewöhnlichen, die Existenz eines Teufels oder eines Gespenstes wie die eines Menschen, die Existenz eines Riesen von sechzig Fuß Höhe wie die eines Zwerges von vier oder fünf Zoll, die Existenz einer Nation von Cyklopen mit einem großen Auge auf der Stirn wie die einer Nation von Menschen mit zwei Augen auf ihrer gewöhnlichen Stelle.

Alle Völker haben sich, gleich den Kindern, in diesem Zustande der

Leichtgläubigkeit befunden, und es giebt wilde Völkerschaften, welche sich noch darin befinden.

Die Reisenden, die im 15. und 16. Jahrhundert die Erzeugnisse der europäischen Künste in die neuentdeckten Länder brachten, fanden im Allgemeinen die Einwohner ziemlich geneigt, alles das, was man ihnen von den Wundern unserer Welt erzählte, auf den Anblick dessen, was man vor ihren Augen entfaltete, zu glauben: aber diese Leichtgläubigkeit war nicht ohne Ausnahmen. Dies beweis't die schon von Locke mitgetheilte Anekdote vom Könige von Siam. Als die Holländer, die er mit Vergnügen und Vertrauen angehört zu haben schien, ihm erzählten, daß bei ihnen im Winter das Wasser sich dermaßen erhärte, daß es die Menschen und die Wagen wie die feste Erde trüge, war ein Lachen der Verachtung seine Antwort, und er hielt sie für Betrüger. Zu dieser Zeit waren die Fortschritte in den Naturwissenschaften noch unbedeutend, und die Europäer, welche diese Wunder erzählten, wußten vielleicht nicht mehr, als Seine Siamsche Majestät von den künstlichen Mitteln, Eis zu bereiten, oder sie hatten nicht die nothwendigen Stoffe, diese Umformung zu bewirken. Die Thatsache erschien dem Könige von Siam nach seinen Beobachtungen und Erfahrungen, nicht dem Laufe der Natur gemäß. Er hatte also sie zu verwerfen denselben Grund, der uns selbst als der stärkste und entscheidendste erscheint, um die Unmöglichkeit einer Thatsache zu behaupten.

Das Feste, das Flüchtige, das Gasförmige werden gegenwärtig von allen Chemikern als die drei Zustände betrachtet, deren alle Körper, die wir kennen, nach dem Grade ihrer Verbindung mit dem Wärmestoffe fähig sind, so daß, obgleich es viele Körper giebt, die sich uns nicht in einem dieser drei Zustände gezeigt haben, eine neue Erfahrung dieser Art, so unerwartet, so seltsam sie auch sein mögte, eben so wenig als eine Abweichung von dem gewöhnlichen Laufe der Natur erscheinen würde, wie die Existenz des Wassers in dem Zustande von Eis oder Dunst.

Zu den seltsamsten Ueberlieferungen des Alterthums gehört die Geschichte des Betrügers Alexander, welche ein Augenzeuge erzählt, nämlich Lucian, der, ist er auch nicht der tiefsinnigste der griechischen Philosophen, doch bei weitem der verständigste ist. Es war ein Glück für diesen Coryphäen der Ungläubigen des Heidenthums, daß sich eine so schöne Gelegenheit darbot, die öffentliche Leichtgläubigkeit zu verspotten, indem er die Taschenspielerkünste dieses berühmten Gauk-

lers darstellte, der, ohne ein anderes Mittel, nur mit einem in einer Eierschale eingeschlossenen Wurme, mit einer gezähmten Schlange und einem künstlichen Viperkopf versehen, sich für einen Propheten und für den ersten Diener des Gottes Aesculap ausgab. Wäre ein achtbarer Zeuge zu Lucian gekommen und hätte ihm gesagt: „Gestern hab' ich gesehen, daß Alexander mit seiner göttlichen Schlange in einem Schiffe durch die Lüfte geschwommen ist, und eine Kugel von dreißig Fuß wenigstens im Durchmesser mit sich hat aufsteigen lassen; ich hab' ihn mit den Augen verfolgt, bis ihn, bereit in den himmlischen Aufenthalt einzuschreiten, seine unermeßliche Entfernung mir unsichtbar gemacht hat." Welche Aufnahme würde dieser Zeuge bei dem ungläubigen Philosophen gefunden haben? Aller Wahrscheinlichkeit nach dieselbe, welche die holländischen Reisenden bei dem Könige von Siam gefunden; aber man setze den Fall, am morgenden Tage wäre Lucian selbst Zeuge der Aufsteigung Aesculaps und seines Günstlings in die ätherischen Regionen gewesen: er wäre in die traurige Nothwendigkeit gekommen, seinen Irrthum zu bekennen, die Göttlichkeit der Schlange anzuerkennen, oder es für Zauberei zu erklären, um bei dem Unvermögen, seinen Unglauben durch einen haltbaren Grund zu rechtfertigen, ihn dadurch zu beschönigen.

Hätte er es in diesen Umständen für schicklich gehalten, Rechenschaft von dieser Thatsache zu geben, wie groß würde seine Verlegenheit gewesen sein! Je mehr Geist und Scharfsinn er gehabt hätte, desto mehr Schwierigkeit hätte ihm die Lösung des anscheinend Widernatürlichen gemacht, indem ihm dazu die nöthigen Data fehlten. Die Japanesen, welche bei der Luftschifffahrt der Garnerin zu Petersburg im Jahre 1803 zugegen waren, empfanden durchaus keine Unruhe dieser Art; es war für sie eine Thatsache, womit ihre Phantasie schon vertraut war. Die fabelhafte Geschichte von ihren Zauberern hatte sie vorbereitet, alles das ohne Verwunderung anzusehen, was außerordentlich in dieser Luftreise war *).

*) Dieser Japanesen waren neun oder zehn. Ich stand nahe neben ihnen im Momente der Aufsteigung: ich beobachtete sie mit der größten Aufmerksamkeit; sie schienen mir so wenig erstaunt, daß ich ihren Dollmetscher bat, sie zu fragen, ob sie dergleichen in Japan gesehen. Nein, antworteten sie, aber es giebt nichts Gewöhnlicheres bei uns; daß sie es nicht gesehen, rühre nur daher, weil die Zauberer in Japan nur in der Nacht die Luft durchschifften.

Wenn man den Türken in der Hauptstadt ihres Reiches das Schauspiel einer Luftschifffahrt giebt, werden sie sich nicht mehr verwundern, als die Japanesen, und fast aus demselben Grunde. Alle wunderbaren Thatsachen, die man ihnen erzählen oder vorzeigen kann, sind für sie durch ihre Begriffe von Magie oder Hexerei hinlänglich erklärt. Es giebt durchaus keinen Mahomedaner, er sei klein oder groß, der nicht vollkommen überzeugt ist, daß die Kunst der Zauberei eine gewöhnliche Gabe bei jenen Mestizen des menschlichen Geschlechtes sei, die sich selbst Christen nennen, von den Türken aber mit dem Namen von unreinen Thieren bezeichnet werden. Eine Nation, der das Antlitz der Natur nur durch den Schleier des Alkoran sichtbar ist, hat durchaus kein Prinzip, um über die Wahrscheinlichkeit der Thatsachen zu urtheilen, es giebt für sie keine Thatsachen, die dem Laufe der Natur weniger gemäß wären, als andere. Ihre mit Wundern vertraute Einbildungskraft, vermischt die Wunder mit naturgemäßen Thatsachen. Tausend und eine Nacht würde für sie dasselbe Ansehen haben, als andere Geschichten, wenn man sie ihnen für wahr ausgäbe. Aber eine Thatsache, die einem Individuum nach dem jetzigen Stande seiner physischen Kenntnisse unglaublich erscheint und erscheinen muß, wird aufhören es zu sein, wenn man ihm ihre Zusammenstimmung mit irgend einer andern Thatsache zeigt, die ihm nicht unbekannt war, die sich ihm aber nie in dieser Weise betrachtet, dargestellt hatte.

Drittes Capitel.

Nichtexistenz ganz unglaublicher Thatsachen. Scheinbare, aber nicht wirkliche Ausnahmen.

Wir haben dargethan, daß das Glauben oder das Nichtglauben der Thatsache nicht von ihrer Natur abhange, sondern von der Disposition unseres Geistes, das heißt von dem Zustande unserer Kenntnisse: so daß man in verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten ganz verschiedene Begriffe vom Möglichen und vom Unmöglichen haben kann, woraus hervorgeht, daß unter den Thatsachen, welche die Veranlassung eines gerichtlichen Streites werden können, sich keine findet, von der man sagen kann, daß alle Menschen einstimmig sie als unglaublich betrachten.

Nein, wird man sagen; ist diese Regel auch im Allgemeinen wahr, so giebt es doch Ausnahmen, z. B. alle Menschen erkennen einstimmig

an, daß zwei und zwei vier sind. Es ist eine vollkommene Einstimmigkeit unter ihnen in Betreff der Unmöglichkeit, daß eine Sache zu gleicher Zeit sei oder nicht sei, daß eine Sache, die existirt hat, nicht existirt habe.

Ich gebe dies zu, bei genauer Betrachtung findet man aber daß diese Sätze und viele ähnliche, keine wirkliche Thatsache enthalten: alles was sie ausdrücken bezieht sich auf die Bedeutung der Worte. Es will sagen, daß ein Wort in einem Sinne genommen, nicht in einem entgegengesetzten Sinne genommen werden könne: es will sagen, daß eine unbegreifliche Sache nicht begriffen werden könne. Dies ist bei allen, der mathematischen Wahrheit geradezu entgegenlaufenden Sätzen der Fall. Wer z. B. behauptet, daß zwei gerade Linien einen Raum einschließen können, bringt keine Thatsache vor; man kann ihm nicht entgegnen, daß er eine unmögliche Thatsache behaupte, da es keine Thatsache ist; aber man kann ihm entgegnen, daß er contradictorische Wörter verbinde, daß er sich selbst nicht verstehe, daß er Worte ohne Begriffe zusammensetze.

A ist wegen Tödtung des B vor Gericht gestellt. Glaubwürdige Zeugen bürden ihm einstimmig dies Verbrechen auf: vor dem Ende des Prozesses zeigt B sich den Richtern. Die Thatsache der Tödtung wird nunmehr als unmöglich betrachtet, und dies ist ein Fall, worüber alle Menschen einstimmig sein werden. Allerdings, aber in diesem Falle kommt alles darauf zurück, daß durchaus keine Thatsache vorhanden ist.

Daß der Satz, zwei und zwei sind vier, sich blos auf den Sinn der Wörter bezieht, ist eine Wahrheit, die man erkennt, so wie sie ausgesprochen wird. Betrachte ich diese seltenen Aepfel, die ich, als Ganzes nehmend, mit dem Zahlworte vier verbinde, als in zwei der Zahl nach gleiche Theile getheilt, so bezeichne ich diese Theile mit den Zahlwörtern zwei und zwei: dies ist nur eine andere, ebenfalls dem Sprachgebrauche gemäße Bezeichnung; es ist nicht die Behauptung einer Thatsache.

Wäre es die Behauptung einer Thatsache, und zwar einer Thatsache, worüber ein gerichtlicher Streit Statt finden könnte, so gäbe es keinen Grund zu sagen, daß alle Menschen einstimmig wären, sie als gewiß zu betrachten.

Der Wille, sagt Pascal, ist eins der Hauptorgane des Glaubens. Setzt die Hoffnung und die Furcht ins Spiel, gebt den Menschen ein wirkliches oder eingebildetes Interesse zu glauben oder nicht zu glauben, und es giebt keinen Satz, er mag dem Menschenverstande noch so entgegen erscheinen, der nicht aufgestellt werden kann.

In Beziehung auf den fraglichen Satz: zwei und zwei sind vier, hat es durchaus kein Interesse gegeben, um die Menschen zu bewegen, ihn zu leugnen, um in der Sprache Veränderung und Widerspruch hervorzubringen; aber in den ihm nächsten Beispiele würde man einen frappanten Beweis des Gegentheils finden. Ich gehe nicht näher hierauf ein, weil dies mich zu einem Gegenstande führen würde, womit ich mich nicht zu beschäftigen habe. Es genügt mir, dies Beispiel angeführt zu haben, um zu zeigen, daß es durchaus kein reelles oder nominelles Factum giebt, welches ganz und gar vor jeder Bestreitung gesichert ist: ein Satz, der die größte practische Wichtigkeit hat.

Viertes Capitel.

Folgen des Vorhergehenden.

Sobald es bewiesen ist, daß das Nichtglauben einer Thatsache in jedem Falle auf der Disposition des Einzelnen beruht, so folgt, daß in Rechtssachen die Wahrscheinlichkeit einer Thatsache von den Kenntnissen des Richters abhängen wird, und folglich von dem Zustande der Aufklärung und Bildung des Landes, wo er angestellt ist. Eine Thatsache, die in Boeotien zur Zeit des Augusts von den Aufgeklärtesten nicht als zu unwahrscheinlich wäre betrachtet worden, um durch das menschliche Zeugniß bewiesen zu werden, würde zu Rom und zu Athen in derselben Zeit, von derselben Classe von Menschen als unmöglich betrachtet worden sein.

Eine Thatsache, welche von den Gelehrten zu Rom und Athen für wahrscheinlich gehalten worden wäre, würde von den Gelehrten zu London und Paris in die Classe der unmöglichen Thatsachen gesetzt werden. Jedes Volk hat seinen Maßstab des Glaubens, abgemessen nach dem seiner Aufklärung. Ja, dieser Maßstab wechselt in derselben Stadt: diese oder jene Geschichte, die auf ein Gerücht in dem Viertel von Wapping leicht würde geglaubt werden, würde in Saint-James nicht einmal auf ein unmittelbares Zeugniß Glauben finden.

Es giebt einen wirklichen Fortschritt der Intelligenz des Einzelnen und des menschlichen Geschlechts: wie geschieht dieser Fortschritt? Der Mensch wird einsichtsvoller, nach Maßgabe der Zahl von Thatsachen aller Art, die in seinem Gedächtnisse Platz nehmen, und nach Maßgabe der Zahl von Analogien, welche er unter diesen Thatsachen

bemerkt, denn die wahren Analogien, da sie allenthalben dieselben sind, zielen dahin, die Principien des Glaubens beständiger und gleichförmiger zu machen.

So wie ein Mensch einsichtsvoller wird, vermindert sich seine Gläubigkeit, d. h. seine Gläubigkeit auf das gewöhnliche Zeugniß und auf die gangbaren Meinungen: je mehr die Thatsachen, die in Beziehung zu einander stehen, in seinem Geiste verknüpft sind, desto mehr Widerstand setzt er einer Thatsache entgegen, welche von dieser Masse von Beweisen bestritten wird.

Die Menschen, die sich den Naturwissenschaften gewidmet haben, stehen in dieser Hinsicht auf der höchsten Stufe der Intelligenz. Es sind immer die Gelehrten dieser Classe gewesen, wovon die außerordentlichen, die unwahrscheinlichen Thatsachen den stärksten Widerspruch erfahren haben.

Ihr einziges Ziel ist, Analogien zu erforschen, neue Beziehungen zu entdecken, auf die natürlichen Ursachen zurückzugehen und die Kenntniß der Naturgesetze hat keinen andern Gegenstand, als die Classification der Thatsachen nach ihren Uebereinstimmungen und Verschiedenheiten.

Die Uebereinstimmungen, die, wie ich gesagt, den Namen Naturgesetz annehmen, erlangen allmälig den höchsten Grad des Zutrauens, weil alle Ereignisse sie bekräftigen und unsere Wahrnehmungen in Beziehung auf sie die Wahrnehmungen unserer Genossen entsprechen.

Sobald man dahin gekommen ist, eins dieser Naturgesetze zu erkennen und auszudrücken, vereinigen sich die Thatsachen, die davon abhängen, unter sich, und alle Thatsachen, die unvereinbar mit diesen bekannten Gesetzen sind, werden mit dem Mißtrauen aufgenommen, welches man gegen ein vereinzeltes in jedem Betracht verdächtiges Zeugniß, das einer Masse mit allen Merkmalen der Glaubwürdigkeit versehener Zeugnisse sich entgegenstellt, natürlich empfindet.

Es giebt also zwei sehr natürliche Ursachen der alten Irrthümer der Leichtgläubigkeit: 1) Die gänzliche Unwissenheit der Analogie unter den Thatsachen oder mit andern Worten alles dessen, was wir Naturgesetze nennen; 2) die Unkenntniß aller Prinzipien, die dazu dienen, die Grade der Glaubwürdigkeit der Zeugnisse zu unterscheiden.

Fünftes Capitel.

Unterscheidung der absolut und der relativ unmöglichen Thatsachen.

Die als unmöglich betrachteten Thatsachen können in zwei Arten getheilt werden: 1) In absolut unmögliche Thatsachen: als wahr angenommen, würden sie eine Verletzung eines unzweifelhaften und allgemein anerkannten Naturgesetzes sein; 2) in relativ unmögliche Thatsachen: diese werden vielleicht jeden Tag in einem gewissen Grade verwirklicht, und sind dagegen falsch in dem Grade, der ihnen durch das gegebene Zeugniß zugeschrieben wird. Bis zu einem gewissen Punkte werden sie regelmäßige Thatsachen sein; jenseits dieses Punktes werden sie regelwidrig; aber auf dieser Leiter den Punkt, wo die Unmöglichkeit anfängt, genau zu bestimmen, ist eine Aufgabe, deren Lösung die menschliche Intelligenz übersteigt.

Ein vollständiges Verzeichniß der absolut unmöglichen Thatsachen würde ein vollständiges Verzeichniß aller jener allgemeinen Erfahrungen sein, die den Namen der Naturgesetze erhalten haben. Diese Arbeit geht über die Grenzen des menschlichen Wissens in seinem gegenwärtigen Zustande. Aber es giebt allen bekannten Körpern gemeinsame Eigenschaften, die so fest stehen, daß jedes unmittelbare Zeugniß zu Gunsten einer Thatsache, die ihnen widerspricht, durch den bloßen Einwand der Unmöglichkeit verworfen werden kann.

Kein Körper kann zwei Orte zugleich einnehmen. Es ist einleuchtend, daß eine Thatsache, die das Gegentheil voraussetzen würde, eine Verletzung eines allgemein anerkannten Naturgesetzes wäre, daß sie durch kein Zeugniß, die Zahl der vorgeblichen Zeugen möchte noch so groß sein, an einem Gerichtshofe, wenigstens in England und Frankreich, glaubwürdig gemacht werden könnte. So liefert das Alibi, sobald es bewiesen ist, den stärksten Beweis der Unschuld des Angeklagten.

Aber nehmen wir an, der größte Raum, der bis jetzt in vier und zwanzig Stunden durchlaufen worden, wäre zwei hundert Meilen gewesen; wenn ein, eines gewissen Verbrechens beschuldigtes Individuum in den vier und zwanzig Stunden, worin dieses Verbrechen verübt worden, in einer Entfernung von zwei hundert fünf und zwanzig Meilen

von dem Orte, wo das Verbrechen geschehen, gesehen worden ist, so würde hier eine relativ unmögliche Thatsache in Frage kommen; es würde nicht unzweifelhaft sein, daß hier ein Naturgesetz verletzt worden; es würde eine Abweichung vom gewöhnlichen Laufe der Natur sein; der Richter könnte sagen: „In allen Fällen von Schnelligkeit, die ich habe beobachten können, und in allen denen, wovon ich sprechen gehört, giebt es keinen, wo Jemand mehr als zweihundert Meilen in den 24 Stunden durchlaufen hat; die Thatsache, die man behauptet, ist also außerordentlich, und dermaßen außerordentlich, daß sie ungeachtet des Zeugnisses der Ankläger unwahrscheinlich ist. Der Irrthum oder die Lüge von ihrer Seite ist weniger unwahrscheinlich, als diese Schnelligkeit, die aller Erfahrung widerspricht. Ich schließe daraus, daß das diesem Menschen zugerechnete Verbrechen nicht von ihm verübt worden ist.

Es würde nicht unzweckmäßig sein, in ein juristisches Lehrbuch und besonders in eine Abhandlung über das Verfahren einen Inbegriff der Naturgesetze in ihrer Anwendung auf die verschiedenen Fragen, die sich dem Richter darbieten können, aufzunehmen; aber man muß annehmen, daß alle diejenigen, die man zu der erhabenen Function des Rechtsprechens erhebt, die Schulen der Philosophie durchgegangen sind.

Sechstes Capitel.

Von den Thatsachen, die vom gewöhnlichen Laufe der Natur abweichen.

Bei dieser Classe von Thatsachen, welche deshalb als unglaublich betrachtet werden, weil sie sich vom gewöhnlichen Laufe der Natur entfernen, finden wir dieselbe Schwierigkeit, die Grenzlinie zwischen dem Glaublichen und Unglaublichen zu ziehen: es ist ein Ocean ohne Grenzen, worauf wir ohne Compaß umherirren. Man erinnere sich an irgend eine jener Menschenarten, wovon Plinius und Mandeville als von wirklich dagewesenen spricht: wer kann behaupten, daß diese Art nicht in der That an diesem oder jenem Orte, zu dieser oder jener Zeit existirt habe? Liegt in dieser Behauptung etwas absolut Unglaubliches?

Wenn ihr sachverständige Anatomen fragt, so werden sie vielleicht anatomische Widersprüche in ihrer Existenz entdecken, aber würde ihre

Entscheidung nicht zu gewagt sein? Man male Engel mit Gänseflügeln und Teufel mit Fledermausflügeln. Ein Anatom, nach den Vögeln urtheilend, wird sagen, daß der Gebrauch dieser Flügel unvereinbar sei mit dem Gewichte eines dem unsrigen ähnlichen Körpers. Was wird er aber sagen, wenn die Körper leichter, wenn die Muskelkraft der Flügel größer ist? Was wird er von jenem Insecte sagen, das funfzigmal höher springt, als es groß ist.

Es liegt eine Chronik von Nürnberg vor mir, worin man auf zwölf Blättern in Folio die Abbildungen von ein und zwanzig Menschenarten, oder nach der gewöhnlichen Sprache, von Menstruositäten aus Plinius und andern Autoren findet. Einige scheinen anatomische Unvereinbarkeiten darzubieten, andere haben wirklich, wieder andere in einem gewissen Grade existirt, das Cyklopenauge, die Köpfe mit Hörnern, überzählige Hände und Arme, doppelte Leiber. In diesen Fällen ist jedoch die Thatsache individuell, sie dehnt sich nicht auf die Gattung aus. Aber eine Gattung, was ist sie anders als vervielfachte Individuen? Bei dem Menschen der mit Spießen wie ein Stachelschwein ausgerüstet war, hätte man glauben sollen, daß die Abweichung nur individuell war, und doch hat man gefunden, daß sie sich auf eine Race ausdehnte.

Die Unglaublichkeit gegebener Thatsachen wird in Beziehung auf uns durch ihre Entfernung gemindert, das heißt, wir sind geneigt, leichter zu glauben, was man uns von einem entfernten Lande berichtet. Aber warum schwächt die Entfernung die Unwahrscheinlichkeit? die Einbildungskraft hat daran ihr Theil, die Vernunft aber auch den ihrigen. Wir wissen, daß nicht alles nach dem, was uns umgiebt, zu beurtheilen ist: seltsame Thatsachen, die uns überraschten, haben sich als wahr gefunden, und diese Erfahrung macht uns schüchtern, über das, was wir weniger kennen, abzusprechen.

Man benachrichtigt uns von der Entdeckung von Riesen oder Zwergen in einigen Theilen Europas, wir werden es nicht glauben, weil wir wissen, daß Europa in dieser Art nichts zu entdecken darbietet; eine Varietät der menschlichen Gattung aber würde uns weniger unglaublich in dem Innern von Neuholland erscheinen.

Von der Entfernung im Raume führt uns die Analogie natürlich auf die Entfernung in der Zeit. In Beziehung auf diesen Umstand wirken die Einbildungskraft und die Vernunft im entgegengesetzten Sinne. Die Einbildungskraft zielt dahin, die Unglaublichkeit der Thatsache (ich meine die relative) zu vermindern, die Vernunft, sie zu vermeh-

ren. Je entfernter die Scene der Thatsache ist, hinsichtlich der Zeit wie des Ortes, desto dunkler ist sie für die Einbildungskraft.

Wenn es sich von der jetzigen Zeit handelt, so ist die freieste Einbildungskraft in gewissen Schranken gehalten; der Gläubigste weiß, daß er keine Gespenster, keine Teufel, keine Faunen, keine Vampyre gesehen; aber in den Finsternissen der Vergangenheit oder in der Dunkelheit der Entfernung hat er nicht mehr dieselben Mittel zu vergleichen, und er kann glauben, daß die Natur nicht denselben Gesetzen unterworfen ist.

Die Vernunft, im Gegentheil, ziehlt dahin, uns mehr Mißtrauen gegen alles dasjenige einzuflößen, was von dem Glauben des Zeugnisses über alte Zeiten abhängt. Je mehr man auf dem Wege der Erfahrung und der Civilisation zurückschreitet, desto mehr Unrichtigkeit und Unwahrheit findet man in den historischen Ueberlieferungen, bis man zu dem Punkte kommt, wo alles fabelhaft ist. Man sieht in dem Alterthume die Fabel sich mit der Geschichte vermischen, wie in weiter Ferne die Gebirge sich mit den Wolken vermengen. Es giebt in dieser Hinsicht eine auffallende Analogie zwischen der Kindheit der Gattung und der Kindheit des Individuums in jener Epoche, wo sich die Träume mit der Wirklichkeit vermischen.

Diese alten Irrthümer könnten in einer Abhandlung über das gerichtliche Verfahren übergangen werden, wenn sie nur in der vergangenen Zeit Einfluß gehabt hätten. Das Uebel ist, daß diese nicht weniger gefährlichen als fabelhaften Thatsachen, in die Einbildungskraft der Menschen gepflanzt, als die menschliche Vernunft noch auf alle Weise getäuscht werden konnte, tiefe Wurzeln geschlagen haben, und verderbliche Sprößlinge hervortreiben, die sich zu vervielfachen suchen. Wenn Blackstone einen Theil seines Glaubens, (denn es ist nur ein Theil) den Zauberern der neueren Zeit versaget, so rührt dies einzig daher, daß sie nicht durch das Alterthum sanctionirt sind. Einige Jahrhunderte mehr auf ihren Häuptern, hätten seine Zweifel über ihre Existenz in Gewißheit verwandelt. Und wer weiß, ob mit der Zeit und unter gewissen Umständen nicht die Einbildungskraft eines Nachfolgers dieses berühmten Rechtsgelehrten nach dem Gespenste der Hexe von Endor eine neue Generation von Zauberern wird gebären können, welche höllische Geister citiren, und die Herrschaft der Gespenster und des Schreckens zurückführen.

Ehre jenen aufgeklärten Theologen, die sich bemüht haben, dieses Princip des Aberglaubens zu zerstören. Wohlthäter des menschlichen

Geschlechtes, haben sie seinen Feinden den Krieg erklärt, haben diese schrecklichen Vorurtheile, welche die Ruhe der Nächte und den Frieden der Heerde störten, bekämpft. So haben mehrere unter ihnen die Besessenen in Wahnsinnige verwandelt, und die Zauberin von Endor ihrer geheimnißvollen Macht beraubt. Van Dale hatte der Vernunft denselben Dienst geleistet durch sein Werk über die Orakel, wo sich alles in ein System des Betrugs auflös't, und die Teufel nur die Priester sind.

In der That, die verschiedenen Generationen des Menschengeschlechtes, in allen Graden der Civilisation, sind noch, so zu sagen, vor unsern Augen. Wir können unsere Vorfahren in unsern Antipoden sehen. In Japan reisen die Zauberer noch in den Lüften. Bei den Afrikanern ist die Zauberei noch das gewöhnlichste Verbrechen. Es ist kaum ein Jahrhundert verflossen, seitdem die Vampyre aus Ungarn verschwunden sind.

Indeß, die Erfahrung verbietet uns, das Gegenwärtige als genauen Maßstab der Beurtheilung des Vergangenen zu betrachten. Wenn Neu-Holland uns Känguruhs dargeboten, hat Cuvier uns ihre Analogen in den untergegangenen Bewohnern der antediluvianischen Welt gezeigt.

Die Natur, unerschöpflich in ihren Varietäten, entschlüpft unstreitig allen Systemen allgemeiner Regel, wodurch der menschliche Geist sie wie an einem Gängelbande führen möchte.

Aber wie stark auch dieser Einwurf gegen die wissenschaftlichen Eintheilungen sei, man muß nichts desto weniger anerkennen, daß eine unvollkommene Ordnung dem Chaos vorzuziehen ist, und daß man nach und nach die Ringe der natürlichen Thatsachen sich vervielfachen und vereinigen sieht. Auf diesem Standpunkte des Fortschritts muß man sich sehr hüten, stolz Grenzen zu setzen, und die theilweisen Siege über die Unwissenheit als absolute Wissenschaft zu betrachten. Wer alles entdeckt glaubt, nimmt den Horizont für das Ende der Welt.

Siebentes Capitel.

Beispiele von Thatsachen, die vom gewöhnlichen Laufe der Natur abweichen.

Was die im Grade unmöglichen Thatsachen betrifft (ich verstehe immer unter unmöglich das, was allgemein so würde betrachtet werden),

so sind die Beispiele, die man davon geben könnte, unzählig. Sie bestehen in so bedeutenden Abweichungen von den gewöhnlichen Verhältnissen, daß sie sicher als unglaublich betrachtet werden würden.

Beschränken wir uns hier auf die menschliche Gattung.

1. Größe der Natur.
2. Größe der Körperkraft.
3. Dauer des Lebens.
4. Dauer des Lebens ohne Nahrungsmittel.
5. Periode der Schwangerschaft.
6. Zahl von Kindern bei einer Niederkunft.

Unter allen Fällen, wobei eine Abweichung vom gewöhnlichen Laufe vorkommen kann, müssen diejenigen, die uns betreffen, den Vorzug aus zwei Gründen erhalten: sie sind interessanter, als die übrigen, lassen sich beobachten, und können öfter zum Gegenstand gerichtlicher Streitigkeiten dienen, und zwar namentlich die Periode der Schwangerschaft, welche über die Rechtmäßigkeit der Kinder entscheidet.

In solchen außerordentlichen Fällen ist der Irrthum des Richters mehr von der negativen, als von der affirmativen Seite zu fürchten, d. h. der Richter wird geneigter sein, die außergewöhnlichen Thatsachen unbedachtsam zu verwerfen, als sie zu leicht zu glauben, weil in den meisten Fällen, wo Thatsachen dieser Art zur gerichtlichen Cognition kommen, dem Richter nur der gewöhnliche Lauf der Natur bekannt ist und über die Abweichungen in der Regel nur Anatomen und Mediziner ein competentes Urtheil abgeben können. Wenn ein Richter die Sachverständigen nicht zu Rathe ziehen will, so wird er natürlich geneigt sein, sich für die Negation zu entscheiden, alsdann aber leicht ein irriges Urtheil sprechen können.

Nehmen wir ein Beispiel. Wie lange kann das menschliche Leben sich ohne Nahrung erhalten? Im J. 1753 wurde zu London Elisabeth Canning wegen Meineides verurtheilt. Nach der Totalität der Beweise ist nicht zu bezweifeln, daß sie schuldig war; aber wenn sie blos auf die Zahl der Tage, die sie ohne irgend eine Speise zu sich zu nehmen gelebt hatte, verurtheilt worden wäre, so zweifle ich, daß das Urtheil von Sachverständigen bestätigt sein würde. Ich habe in verschiedenen Zeiten Nachrichten gelesen, die ganz glaubwürdig schienen, und nichts Verdächtiges in den Umständen darboten, wonach die Dauer des menschli-

chen Lebens ohne Nahrung die der Elisabeth Canning um mehrere Tage überstiegen hatte.

Unter den Fällen, die ich oben bezeichnet habe, ist vielleicht kein einziger, der nicht in einem Rechtsstreite zur Frage kommen könnte.

1. Dauer des Lebens. Teleus, der auf eine jährliche Leibrente in einem entfernten Lande ein Recht hat, schickt seine Lebensbescheinigung, um die Zahlung in Anspruch zu nehmen. Das Alter von Teleus ist 170 Jahre. Paro war 167 Jahre alt geworden, Jenkins 169; aber der Richter hat nie von Paro oder Jenkins sprechen gehört, oder glaubt nicht an diese außerordentliche Lebensdauer. Vor einiger Zeit ist in einer Zeitschrift ein Artikel über einen noch lebenden Menschen erschienen, der 180 Jahre alt geworden war.

2. Dauer der Schwangerschaft. Dies ist eine Frage, die nicht selten vor den Gerichten vorkommt, und die größte praktische Wichtigkeit in Beziehung auf die Rechtmäßigkeit der Kinder hat. Es giebt vollkommen bezeugte Schwangerschaften, die über dreizehn Monate gedauert haben. In dem Fall einer über die Zeit von zehn Monaten verlängerten Schwangerschaft könnte ein zu rascher Richter, der die wissenschaftlichen Erfahrungen nicht zu Rathe zöge, die grausamste Ungerechtigkeit begehen.

3. Zahl der auf einmal gebornen Kinder. Die Geburt dreier Kinder zu gleicher Zeit ist zu gewöhnlich, als daß die Möglichkeit dieser Thatsache bezweifelt werden könnte. Eine Person tritt mit einer Erbschaftsklage auf, und sagt: „meine Mutter hat vier Kinder auf einmal geboren, und ich bin eins davon". Vier auf einmal, erwidert der Richter, das kann ich nicht glauben; drei auf einmal, davon sind mir Beispiele bekannt, aber vier, das ist ein unmögliches Factum, ich kann den Beweis dieser Behauptung nicht zulassen. „Ich erinnere mich, in den öffentlichen Blättern die Bekanntmachung von fünf auf einmal gebornen Kindern, mit Bezeichnung der Namen, der Zeit und des Ortes, gelesen zu haben.

4. Zahl der Kinder, von einem und demselben Weibe geboren. Eine irrige Uebereilung kann in diesem Falle, wie in dem vorhergehenden, Statt finden. Ich habe gelesen, daß eine Mutter vierzig Kinder geboren hat.

5. Dauer der Fruchtbarkeit der Weiber. Ich glaube gelesen zu haben, daß sie in einem speciellen Falle nach siebenzig Jahren vorhanden war. Man fordert eine Erbschaft zu Gunsten eines Kindes, dessen Mutter (und hierin besteht die Einrede des Gegners) sechszig

Jahre alt gewesen sein muß, als sie es zur Welt brachte. Dies ist ein unmögliches Factum, sagt ein voreiliger Richter, es ist nicht nöthig, den Beweis desselben zuzulassen *).

In Beziehung auf die in einem gewissen Grade vom Gewöhnlichen abweichenden Thatsachen ist es unmöglich, den Punkt genau zu bestimmen, der das Unglaubliche von dem Glaublichen scheidet. In weiter Entfernung vom Gewöhnlichen, hinsichtlich der Extremen ist dies zwar nicht schwierig, aber man fange mit diesem oder jenem Grad an, der die stärkste Abweichung, wovon man Beispiele hat, darbietet, man schreite zu dem folgenden Grade fort, und hierauf zu dem nächsten von diesem, und kaum wird man einen Menschen finden, der nicht in die größte Verlegenheit geräth, und der es über sich zu nehmen wagt, zu sagen: hier hört das Glaubwürdige auf, das Unglaubliche fängt an. Was die menschliche Größe betrifft, 10 Fuß ist durchaus unglaublich: sehr wahr. — Aber neun; — man hat in London einen Menschen von dieser Größe gezeigt. — Was sagst du von neun Fuß ein Zoll? — Möglich. — Ein Zoll mehr? — Und noch einen — fahre so fort. — Die gewisse Gränze ist nicht zu finden.

Die Muskelstärke betreffend, so giebt es keinen Menschen, der einen fetten Ochsen der größten Art auf seine Schultern zu tragen vermag: wenig Menschen, die dasselbe Thier nicht im Moment seiner Geburt zu tragen die Kraft hätten: nun frage, in welchem Zeitpunkt des Alters, in welchem Grade der Schwere reicht die Stärke dieses Individuums oder jedes andern nicht mehr hin, es aufzuheben? — In Betreff der Zahl der Kinder erzählt die irländische Sage, daß in Folge der Verwünschung einer schwangern Frau, die Gräfin von Desmond soviel Kinder gebar, als es Tage im Jahre giebt, ich erinnere mich nicht, ob in einer einzigen Niederkunft, oder in mehreren. Die Geburt von fünf ist mit allen Umständen der Thatsache angezeigt worden: diese Zahl als gewiß vorausgesetzt, würde die von sechs unglaublich sein? man gehe so fort von einem auf das andere, bis zur Fruchtbarkeit der Gräfin Desmond. Nur müssen sie sich, je größer ihre Zahl ist, desto mehr verkleinern, wie die Dämonen des Milton im Rath des Pandämoniums.

*) Man erzählt, daß Frauen, die das Alter der Fruchtbarkeit in England überschritten hatten, nach Botany-Bay gebracht, wieder fruchtbar wurden.

Achtes Capitel.

Natur des auf das Unmögliche oder Unwahrscheinliche sich beziehenden Beweisgrundes.

Dieser Beweisgrund kommt in Beziehung auf die Thatsache, deren Dasein behauptet wird, auf den des Gegenzeugnisses zurück, und ist im Grunde nur ein circumstantieller Beweis.

Die fragliche Thatsache steht im Widerspruch mit dem regelmäßigen Laufe der Natur. Dieser regelmäßige Lauf der Natur ist durch die allgemeinste Erfahrung festgestellt, und er kann direct durch das Zeugniß einer unendlichen Menge von Individuen festgestellt werden.

Diese Masse von Zeugnissen kann man allgemeines Gegenzeugniß nennen, und diese Benennung unterscheidet sie deutlich von dem besonderen Gegenzeugnisse, wovon in den vorhergehenden Büchern die Rede war.

Aber, wird man sagen, wenn es sich von einer unmöglichen Thatsache, einer in sich unmöglichen, handelt, so springt ihre Unmöglichkeit in die Augen; das Urtheil über sie ist gefällt, sobald sie ausgesprochen ist; es ist nicht nöthig, andere Thatsachen vorzubringen, um sie jener entgegenzustellen, man verwirft dieselbe, ohne sich mit irgend einem Beweise zu belästigen.

Ich gebe zu, daß die gewöhnliche Redeweise uns zu dieser Vorstellungsweise führt; aber näher geprüft wird dieselbe sehr ungenau erscheinen. Die Natur des Falles fordert, daß andere Thatsachen in Betracht gezogen werden, und diese Thatsachen können nur, da sie nicht auf directe Beweise gestützt sind, dem Begriffe der circumstantiellen Beweise untergeordnet werden: nun ist aber nicht zu vergessen, daß die Beweise dieser Classe immer zu bestreiten sind, nicht allein durch besondere Gegenzeugnisse, sondern auch durch allgemeine schwächende Gründe.

Man nehme einen Fall der Zauberei. Man muß sich erinnern, daß Dinge, wovon man heutzutage nicht mehr im Ernste spricht, unter unsern Vorfahren eine Ursache des Schreckens waren: die Anschuldigung besteht darin, daß eine alte Frau blos mit Hülfe eines Besenstiels mit einer wunderbaren Schnelligkeit in den Lüften gereist sei. Glaubst du das? — Nein. — Warum? — Weil es unmöglich ist. — Unmöglich! Gieb Beweise! — Wozu bedarf es der Beweise; wer eine solche Ungereimtheit behauptet, hat den Verstand verloren.

Ohne Zweifel ist dies ein vernünftiges Vorurtheil, das der Aufklärung des Jahrhunderts Ehre macht: aber derjenige, dessen Meinung blos auf diesem Vorurtheile beruht, würde die Zauberer in jener Zeit, wo das Vorurtheil gegen sie war, verdammt haben.

Ich verwerfe auch das fragliche Factum: aber nur weil, wenn es wahr wäre, es im Widerspruch mit den Gesetzen der Natur sein würde. Eines dieser Gesetze ist, daß kein Körper in Bewegung gebracht wird, wofern nicht die bewegende Kraft stark genug ist, die Anziehung der Schwerkraft zu überwinden, u. s. w.

Berufe ich mich aber auf diese Gesetze der Natur, führe ich sie an, um die Erörterung abzukürzen, was thue ich anders, als daß ich mich auf eine unermeßliche Masse von Thatsachen beziehe, mit denen die fragliche Erscheinung mir unvereinbar zu sein scheint. Alle mir bekannte Körper haben eine Neigung zum Centrum der Erde. Aber wie komm' ich zu einem so allgemeinen Satze? Durch meine persönliche Erfahrung, durch das Zeugniß der übrigen Menschen, durch das der Gelehrten, welche die Naturwissenschaft zu ihrem besonderen Studium gemacht, und über diesen Gegenstand ausdrücklich geschrieben haben. Diese fortwährend wachsende Masse von Argumenten kann, wenn man sie analysiren will, auf eben so viel unverkennbare Beweisarten, auf Wahrnehmung, mündliches Zeugniß, schriftliches Zeugniß, u. s. w. zurückgeführt werden.

Aber wohin zielt dies Alles? Es ist hier nicht ein directer Beweis, der die magische Reise der Frau bestreitet. Was ist es also? Es sind circumstantielle Beweise, und nichts anderes.

So kommt jeder auf das Unmögliche gestützte Beweisgrund auf eine Neigung unseres Geistes zurück, die außerordentlichen Thatsachen, die Thatsachen, die dem gewöhnlichen Laufe der Dinge nicht entsprechen, zu verwerfen. Nun ist aber diese Neigung unsers Geistes, beruhend auf dem gegenwärtigen Zustande unserer Kenntnisse, durchaus kein triftiger Beweis gegen die Existenz dieser Thatsachen: unsere Ungläubigkeit kann diese Thatsachen nicht vernichten, wenn sie wirklich existirt haben. Wir sagen, daß sie den Gesetzen der Natur entgegen sind; aber derjenige, der sie behauptet, entgegnet uns, daß wir nicht alle Gesetze der Natur oder alle Ausnahmen, denen sie unterworfen sind, kennen.

Ein Anhänger der Magie würde, ohne ein spitzfindiger Schwätzer zu sein, Vieles sagen können, um unser Vertrauen auf den Beweis, den wir aus dem Unmöglichen schöpfen, d. h. auf den Widerspruch der magischen Thatsachen mit dem gewöhnlichen Laufe der Natur, zu schwä-

chen. Es giebt jedoch einen unvermeidlichen Punkt, woran alle seine Argumente scheitern. Dieser unvermeidliche Punkt ist die verhältnißmäßige Schwäche des directen Beweises oder des besondern Zeugnisses, wodurch er ihr Dasein darthun will. Er wird sehr stark in den Argumenten sein, die er aus unserer Unwissenheit über die Kräfte der Natur schöpft, aber er wird zur äußersten Schwäche herabsinken, wenn er diesen oder jenen besondern Fall behaupten, die Existenz einer dieser Thatsachen, die er selbst als Abweichungen von dem regelmäßigen Laufe der physischen Ereignisse betrachtet, beweisen will; hier, bei den Erzählungen dieser vorgeblichen Facta wird man in den Zeugen alle Merkmale des Irrthums, der Uebertreibung und der Lüge finden. Dies fordert Entwickelungen, die wir an einem andern Orte geben werden, wenn wir die Gründe, die uns bestimmen, das Wunderbare zu glauben, untersuchen. Für jetzt genügt uns, die wahre Antwort auf das Argument, das man zu Gunsten der Thatsachen, die vom gewöhnlichen Laufe der Natur abweichen, aus unserer Unkunde der physischen Gesetze schöpfen kann, angedeutet zu haben.

Neuntes Capitel.

Prüfung der Meinung gewisser Philosophen, daß die Unwahrscheinlichkeit einer Thatsache kein hinreichender Grund sei, diese gegen Zeugnisse, die sie bekräftigen, zu verwerfen.

Wir haben so eben gesehen, daß die Unwahrscheinlichkeit einer Thatsache eine Art von Gegenzeugniß ist, das uns bestimmt, sie zu verwerfen, wie groß auch die Zahl der Zeugen zu ihren Gunsten sein möge.

Existirt die Thatsache, existirt sie nicht, welches ist das Wahrscheinlichste? Ist sie wahr, obgleich sie unmöglich scheint, oder sind die Zeugen, welche sie bekunden, Betrüger oder Betrogene? Dies ist die Frage.

Man höre einige Philosophen, spitzfindige Schwätzer. — Es gibt Fälle, sagen sie, wo die Unwahrscheinlichkeit der Thatsache, selbst im höchsten Grade, nicht zur Vernichtung der Beweiskraft des directen Zeugnisses, welches sie behauptet, dienen kann, weil die vorgebliche Unwahrscheinlichkeit keine andere Basis als die menschliche Erfahrung hat, die Beweiskraft des directen Zeugnisses aber auf einem früheren, festeren Grunde, als die Erfahrung, beruht, nämlich einem

angeborenen Gefühle, einer angeborenen Neigung in dem menschlichen Herzen, das zu glauben, was durch dieses Zeugniß behauptet wird. Diese Neigung zu glauben, sagen sie, äußert sich von der frühesten Kindheit an, in einer Periode, die aller Erfahrung, aller Kenntniß der Uebereinstimmung zwischen den erzählten Thatsachen und dem Zeugnisse derer, die sie erzählen, vorhergeht.

Die angebornen Ideen waren, vor Locke, das Mittel Alles zu beweisen, was man wollte, Alles, was man auf eine andere Weise nicht beweisen konnte.

An die Stelle der angebornen Ideen lassen jene Philosophen die angebornen Neigungen treten, wenn diese nicht dasselbe sind.

Aber, die Neigung angenommen, welchen Gebrauch macht man davon? Man beweis't durch sie, daß unwahrscheinliche Thatsachen, im höchsten Grade unwahrscheinliche Thatsachen, als wahr zugelassen werden können, wenn sie als solche durch sonst achtungswerthe Zeugen, ausgesagt werden.

Nach diesem Argument können die falschesten Vorstellungen, die ungereimtesten Begriffe als wahr zugelassen werden; denn es giebt nicht einen, der nicht als das Resultat dieser Neigung zu glauben anzusehen ist, dieser Neigung, die man sich als der Erfahrung vorhergehend denkt.

Zwei verschiedene Sätze sind in diesem Argumente enthalten: 1) daß die Bereitwilligkeit, das Zeugniß zu glauben, eine andere Ursache als die Erfahrung hat; 2) daß, wenn sie eine andere Ursache hat, daraus sich ein hinreichender Grund ergiebt, selbst im Widerspruch mit der Erfahrung zu glauben.

Diese beiden Sätze sind gleich absurd. In Betreff des ersten verweise ich auf das, was im 1. Buch Cap. 7 gesagt worden ist. Was den zweiten betrifft, so genügt die Bemerkung, daß, läßt man eine angeborne Neigung zu glauben zu, nichts unvernünftiger sein würde, als daraus zu folgern, daß man sich derselben hingeben müsse. Alles, was je auf der Erde geglaubt worden, würde in diesem Systeme eine natürliche Stütze und eine gleich rechtmäßige Basis haben.

Wenn aber die Neigung zu glauben ein hinreichender Grund zu glauben ist, welches Argument bietet sie in dem Falle, wo diese Neigung nicht existirt oder aufgehört hat zu existiren, gegen den Ungläubigen dar? Kann man mit Recht von mir verlangen, etwas zu glauben, was mir unwahrscheinlich vorkommt, weil Andere eine Neigung zu glauben haben?

Soll der Glaube eines Kindes der Maßstab des Glaubens der Männer sein? Soll man im funfzigsten Jahre glauben, was man im zehnten glaubte?

Wenn es gut ist, nach einer angebornen Neigung zu glauben, so wird es noch besser sein, darnach zu handeln. Dem Glauben an unwahrscheinlichen Dingen correspondiren ungeregelte Handlungen. Was jenes in der Theorie ist, sind diese in der Praxis.

Was ist in letzter Analyse das Princip dieser Metaphysiker? „Die Unwahrscheinlichkeit einer Thatsache ist kein hinreichender Grund, ihr den Glauben zu verweigern, wenn sie durch Zeugen, deren Charakter keine besonderen Verdachtsgründe darbietet, bezeugt wird."

Diese Lehre ist in der That nur eine Berufung auf die Vorurtheile gegen die Reflexion: man will uns überreden, die Rathschläge der Erfahrung zu verachten, Thatsachen, denen die Erfahrung widerspricht, zu glauben, und zwar aus dem alleinigen Grunde, weil sie durch menschliche Zeugnisse bekräftigt werden; man will uns also bestimmen, auf die Fähigkeit, die uns über die Thiere erhebt, zu verzichten, und uns zu Narren oder zu Blödsinnigen machen.

Daß das menschliche Zeugniß am häufigsten der Wahrheit entspricht, ist ein Satz, den ich zugebe und welcher auf der Erfahrung beruht; aber die Erfahrung lehrt auch, daß es in der Gesammtmasse der Zeugnisse viele leichtsinnige und falsche giebt.

Wenn ich die Motive betrachte, die auf die Zeugnisse einwirken, so finde ich unter denen, die für gut, so wie unter denen, die für schlecht gelten, nicht eines, welches nicht Zeugen bestimmen könnte, die Unwahrheit zu sagen. So kann man niemals, wenn es sich von einem menschlichen Zeugnisse handelt, mit vollkommener Gewißheit sagen, daß nicht eine Lüge darin verborgen sei; und wenn man noch die Möglichkeit eines Irrthums hinzufügt, so muß die ganze Lehre dieser Philosophen zusammenstürzen, weil sie in dem menschlichen Zeugnisse einen Grad von Gewißheit annimmt, den dasselbe nicht hat. Diese Gewißheit, die dem menschlichen Zeugnisse fehlt, findet sich in den physischen Thatsachen. Sie sind unwandelbar, sie bleiben sich immer getreu: natura semper sibi consona. Man nehme ein Beispiel unter tausend. Das Eisen ist schwerer als das Wasser. Die Versicherung von tausend Zeugen würde es einem Menschen von gesundem Geiste nicht im geringsten wahrscheinlich machen, daß eine Masse von Eisen irgend einmal leichter gewesen sei, als eine gleiche Masse von Wasser.

Wenn nun aber durch achtungswerthe über jeden Verdacht der Lüge erhabene Zeugen dies bezeugt würde, was ließe sich daraus schließen? Daß sie für Eisen gehalten haben, was nicht Eisen war, sondern irgend einen andern Körper, der die Farbe des Eisens hatte; oder daß sie für Wasser gehalten haben, was nicht Wasser war, sondern irgend eine andere Flüssigkeit, z. B. Quecksilber, mit einer obern Schicht von Wasser; oder endlich, daß sie für eine dichte Masse von Eisen gehalten haben, was in der Wirklichkeit eine hohle Masse war, d. h. ein leerer Raum, eingeschlossen in einem Kasten von diesem Metalle.

Dem Princip dieser Philosophen in Betreff des menschlichen Zeugnisses beipflichten, würde also ein Verzicht sein, die Erfahrung zu unserm Führer zu nehmen, und ein Untergraben der Fundamente der Sicherheit in allen ihren Zweigen.

Verweilen wir einen Augenblick bei der Prüfung der Beispiele, deren sie sich bedient haben, um das von dem Unwahrscheinlichen abgeleitete Argument zu schwächen. Ihr Zweck, vergessen wir es nicht, ist zu zeigen, daß wir vermöge einer angebornen Neigung beständig die unwahrscheinlichsten Facta auf verhältnißmäßig sehr schwache Zeugnisse zulassen.

Eine Fähre ist zweitausend Mal über den Fluß gefahren, ohne unterzugehen. Ein Unbekannter, der als Augenzeuge auftritt, erzählt, daß diese Fähre bei der zweitausend und ersten Ueberfahrt untergegangen sei. Siehe da, sagt man, ein sehr unwahrscheinliches Factum, — unwahrscheinlich, in dem Verhältniß von zweitausend zu eins, — welches auf das Zeugniß eines einzigen Zeugen, für den Nichts bürgt, geglaubt wird.

Unwahrscheinlich, sagst du, in dem Verhältniß von zweitausend zu eins! — Nicht einmal von eins zu eins. Wer eine Fähre, mit einem beträchtlichen Gewichte belastet, auf ihrem flüssigen Elemente schwimmen gesehen hat, wird es nicht unwahrscheinlich finden, daß sie untergegangen, hätte sie auch dieselbe Ueberfahrt nicht zweitausend, sondern zehntausend Mal glücklich vollendet.

Handelte es sich, anstatt eines schwer belasteten Flosses, von einem Flosse von Korkholz ohne irgend eine Belastung, alsdann würde das Ereigniß seiner Versinkung unwahrscheinlich sein, und zwar in einem solchen Grade, daß man die Erzählung derselben von tausend Zeugen, selbst wenn sie sich für Augenzeugen ausgäben, nicht glauben würde.

In einem Versuche über die Beweise hat der Doctor Price einen Satz zu beweisen gesucht, der dem Argument des Unmöglichen ein Ende ma-

chen würde. „Die im höchsten Grade unwahrscheinlichen Ereignisse, sagt er, die Ereignisse, die ans Wunderbare streifen, sind so gewöhnlich, daß die natürliche Unwahrscheinlichkeit eines Factums keinen natürlichen Einwurf gegen das Zeugniß bilden kann."

Untersuchen wir das Argument an sich selbst, ohne es in Beziehung auf den besonderen Zweck des Autors zu betrachten, der darin bestand, einen der Einwürfe Humes gegen die Wunder zu entkräften.

In den Lotterien, sagt er, ist der Fall des großen Looses auf eine gegebene Nummer ein im höchsten Grade unwahrscheinliches Ereigniß. Nimmt man funfzigtausend Nummern und ein einziges großes Loos an, so ist funfzig tausend gegen jede Nummer zu wetten, und dennoch steht Niemand auf die erste Nachricht, daß das große Loos auf diese oder jene Nummer gefallen, bei sich an, ein so unwahrscheinliches Factum auf den Grund des schwächsten Zeugnisses zu glauben. Allein indem der Autor diesen Fall als ein Beispiel eines unwahrscheinlichen Factums darbietet, hat er einen wesentlichen Umstand übersehen, der es ganz und gar von der Classe der Facta, die er im Sinne hatte, ausschließt, so daß hier durchaus kein Schluß von dem Einen auf's Andere zulässig ist. Dieser übergangene Umstand besteht darin, daß das Ereigniß nothwendig geschehen muß; es ist durchaus nothwendig, daß eine Nummer gewinnt, und die Chance ist für Alle gleich. Verdoppele, verdreifache die Zahl der Nummern, du vermehrst das Spiel des Zufalls zu Ungunsten jedes Einzelnen, allein du erzeugst nicht den leisesten Zweifel in Beziehung auf die Existenz des Factums selbst, das Fallen des Looses auf eine der gegebenen Nummern.

Das Wort Unwahrscheinlichkeit kann zwar hier gebraucht werden, jedoch nur, weil man zur Bezeichnung der Grade der Unwahrscheinlichkeit die Ausdrücke aus der Lehre von den Chancen entlehnt hat: und hier wird der Grad der Unwahrscheinlichkeit durch die Zahl Grade, die man in zwei entgegengesetzte Theile sich getheilt denkt, gemessen und ausgedrückt.

Um zu klaren Ideen zu kommen, gebrauche man statt des technischen und mathematischen Wortes Unwahrscheinlichkeit das einfache und gebräuchliche Wort außerordentlich. Eine gegebene Zahl wird aus dem Rade herausgezogen, um so dem großen Loose seinen Besitzer zuzuweisen: giebt es in diesem Ereigniß etwas Außerordentliches, etwas vom gewöhnlichen Laufe der Natur Abweichendes? durchaus nicht. Es ist ein

erwartetes nothwendiges Ereigniß, das nicht die geringste Ueberraschung erregt.

Man verwechsele die außerordentlichen Ereignisse mit den mathematisch unwahrscheinlichen, und Alles wird außerordentlich, alle physischen Ereignisse werden Abweichungen vom regelmäßigen Laufe der Natur. Ein Getreidehändler geht auf seinen Kornboden, er ergreift eine Handvoll Getreide zur Probe: es gab auf demselben Kornboden Millionen von Körnern, welche dieselbe Chance hatten ergriffen zu werden. Nach dem Dr. Price würden also Ereignisse, die immer und überall geschehen, sämmtlich im höchsten Grade unwahrscheinlich, sämmtlich außerordentlich sein.

Wenn man den vom Dr. Price vergessenen, von aller Welt so wohl gefühlten Umstand, die Nothwendigkeit des Falles des großen Looses auf eine der Nummern, zugiebt, wer ist nicht auf das schwächste Zeugniß, daß dies oder jenes Loos in der ganzen Masse das glückliche gewesen, bereit, es zu glauben? Man nehme statt 50,000 Loosen eine Million an: die mathemathische Unwahrscheinlichkeit wird millionen Mal vermehrt sein; aber würde alsdann das Fallen des großen Looses auf eine gegebene Nummer schwerer zu glauben sein? würde dies Factum, um immer geglaubt zu werden, ein stärkeres Zeugniß erfordern? durchaus nicht. Man gehe nun von einem mathematisch unwahrscheinlichen Factum zu einem physisch außerordentlichen über. Man glaubt dem Zeugniß leicht in Betreff der Existenz eines Menschen von sieben Fuß Höhe: würde dasselbe Zeugniß denselben Glauben finden in Betreff einer Höhe von zehn, zwanzig, funfzig Fuß? Sicher nicht. — Warum nicht? — Der Grund ist einleuchtend. In der Lotterie ist es so eingerichtet, daß unter der Million Loosen eines das glückliche sein muß. Aber in der natürlichen Ordnung der Dinge giebt es nichts, was den Glauben erregen könnte, daß die Natur einen Menschen von so gigantischer Größe hervorbringen sollte.

Diese Untersuchung ist nicht eine reine Spekulation der Philosophie: sie ist von einer großen Wichtigkeit für die gerichtliche Praxis. Verwechselt man die mathematisch unwahrscheinlichen Facta des Dr. Price mit den physisch unmöglichen in den Augen derer, die einige Kenntniß vom gewöhnlichen Laufe der Natur haben; läßt man die Facta der ersten Art und die Facta der zweiten auf dasselbe Zeugniß zu; so ist das Reich der Magie, das Reich der Hexerei wiederhergestellt. Man kann wieder Scheiterhaufen anzünden, um He-

xen und Besessene zu verbrennen: je mehr Zauberer man verbrennen wird, desto mehr Gründe wird man haben, noch mehr zu verbrennen. Vergebens würde man sagen, daß Facta dieser Art zu unwahrscheinlich sind, um geglaubt zu werden, daß man die Zeugen nicht einmal des Anhörens werth halten würde. Was ist nach dem so eben dargestellten System noch unwahrscheinlich? was ist zu unwahrscheinlich, um nicht auf das schwächste Zeugniß geglaubt zu werden?

Unsere Kenntniß vom Laufe der Natur ist sehr beschränkt; die Urtheile, die wir über ihre Gesetze fällen, sind dem Irrthume sehr unterworfen; aber welches Vertrauen verdienen sie nicht im Vergleich mit dem menschlichen Zeugniß im Betreff der Facta, die der allgemeinen Erfahrung widersprechen.

Zehntes Capitel.

Gerichtliche Betrachtungen über die vom Laufe der Natur abweichenden Thatsachen.

Ich beginne mit einem Artikel aus dem Journal von Frankfurt vom 2. September 1821: Die Stadt-Obrigkeit von Bamberg erließ folgende Bekanntmachung: „Hinsichtlich der Heilungsversuche, die der Fürst von Hohenlohe seit einiger Zeit vorzunehmen für gut gefunden, hat die unterzeichnete mit der Polizei der Stadt beauftragte Behörde geeignete Maßregeln ergriffen, um die Täuschungen dieser Art so viel als möglich zu verhüten und dem Zulaufe der wahren oder vorgeblichen Krüppel, Bettler, Landstreicher ein Ziel zu setzen.

Die Anstalten die wir getroffen haben, sind von der höchsten Behörde genehmigt worden. Man hat sie dem Herrn von Hohenlohe mitgetheilt, mit der Weisung, sich darnach zu richten, und insbesondere keinen Heilungsversuch zu machen, ohne vorher die Polizei davon zu benachrichtigen und ohne daß eine von der Obrigkeit abgeordnete Commission und einige Aerzte zugegen seien, folglich niemals seine Heilungsversuche heimlich zu machen.

Da der genannte Fürst seine Heilungsversuche dieser Beobachtung und Aufsicht nicht unterwerfen will, so müssen sie ganz und gar aufhören.

Damit die Fremden nicht vergebliche Reisen machen und sich nicht anderen Gefahren aussetzen, wird hiermit bekannt gemacht, daß unter

solchen Umständen kein Heilungsversuch geduldet werden wird, und daß ihm unter Androhung einer beträchtlichen Geldbuße verboten worden ist, dergleichen zu machen.

Wir fügen hinzu, daß jeder in Gegenwart der Commission und eines oder mehrerer Aerzte vom Fürsten gemachte Heilungsversuch ohne Erfolg geblieben, und daß man nur die Versuche als Wunder ausgeschrieen hat, welche ohne Aufsicht, ohne Prüfung, ohne die Kranken und die Krankheit zu kennen, im Geheimen oder inmitten einer zahlreichen Menge an den ersten Tagen der Gaukeleien, deren Schauplatz diese Stadt gewesen ist, Statt gefunden haben.

Der Stadt-Magistrat.

Bamberg, 30. August 1821. von Hornthal, Busch.

Als der Fürst von Hohenlohe sich an den Papst wandte, um die Erlaubniß zu wunderbaren Heilungen zu erhalten, empfahl der heilige Vater ihm dieselben Vorsichtsmaßregeln an, und seit dieser Zeit spricht man nicht mehr von diesen Wundern.

Dies ist das rechte Verfahren in Beziehung auf alle solche Thatsachen, wovon wir sprechen. Man muß sie alle demjenigen, was ihre Aechtheit sichern kann, unterwerfen. England hat im Anfang des letzten Jahrhunderts ein Beispiel davon gegeben. Ein Mann, der durch seinen Charakter und seine großen Kenntnisse in der Mathemathik über allen Verdacht des Betrugs stand, kündigte sich als Abgeordneter des Himmels an, einen Todten zu erwecken. Dieser Versuch wurde vor einer großen Menge von Zeugen mit aller Feierlichkeit, die er verlangen konnte, gemacht. Der Todte erstand nicht, und die Polizei ließ den Schwärmer und seine Genossen einsperren. Wenn ihr von Erscheinungen, Zaubereien, Beschwörungen hört, so unterwerft sie einem regelmäßigen Verfahren; wendet alle Sicherheiten an, die man z. B. an einem englischen Gericht für die natürlichsten Thatsachen verlangt, die Oeffentlichkeit, die Befragung, die gesetzliche Strafe der Lüge, wofern man nicht als Princip zuläßt, daß je schwerer ein Factum geglaubt ist, man es desto leichter mit den Beweisen nehmen müsse.

Es ist seltsam, daß in einer großen Anzahl von Fällen, wo es das Interesse, und selbst die Pflicht der Parteien gewesen wäre, auf eine Zeugen-Vernehmung mit allen Formen, die dem menschlichen Zeugnisse Gewißheit geben, anzutragen, niemals Zeugen-Vernehm-

mungen gefordert worden sind: und daß kein Mittel der Ueberzeugung in Fällen angewandt ist, wo die Ueberzeugung von der Wahrheit des fraglichen Factums eben so leicht als wünschenswerth gewesen wäre.

Wenn man sich darauf beschränken will, Zeugnisse für vergangene Thatsachen, über die eine öffentliche Meinung sich bereits gebildet hat, zu sammeln, so giebt es keinen Betrug, der nicht eines vollkommenen Erfolgs versichert wäre. Die Wunder auf dem Grabe des Abbé Paris waren durch zahlreiche moralisch achtungswerthe Zeugen bekräftigt. Nicht ein gethanes Wunder muß man dem Mißtrauen eines Gerichtshofes aussetzen, sondern ein zu thuendes: in diesem Falle allein kann man sich alle Umstände versichern und die Wahrheit in ihr volles Licht bringen.

Eine andere sehr wichtige Betrachtung, welche einen großen Theil der Thatsachen dieser Art, insbesondere die Erscheinungen betrifft, ist, daß sie niemals an einem Gerichtshofe, durch mehrere Augenzeugen zu gleicher Zeit bekräftigt worden sind. Alles beruht auf der Versicherung eines einzigen, eines betheiligten Zeugen.

Viele Menschen haben aufrichtig an die Erscheinungen, an die Gespenster, an den Verkehr mit unkörperlichen Wesen geglaubt; sie haben dergleichen gesehen, gehört, zu wiederholten Malen, mit Umständen, die ihnen keinen Zweifel lassen: aber dies Wunder hat sich nur für sie ereignet; ihre Aussage stützt sich auf keine andere. Dies ist ganz natürlich, weil eine Aussage dieser Art die Wirkung einer Täuschung oder einer Lüge ist.

Ist sie die Wirkung einer Täuschung, so wirkt sie nur auf ein krankes Individuum. Bei einem bekannten Schriftsteller in Berlin, der einen merkwürdigen und lehrreichen Bericht über dies Phänomen gegeben hat, war die Erscheinung des Phantoms die Folge einer körperlichen Krankheit, und das Phantom stellte eine dem Kranken bekannte Person vor. Das Phantom zeigt sich nicht zweien Personen zu gleicher Zeit, weil zwei Personen nicht zu gleicher Zeit an einer physischen oder geistigen Krankheit leiden, die eine Erscheinung derselben Art hervorbringt.

Ist die Aussage die Wirkung einer Lüge, so werden sich nicht zwei Personen finden, um sie feierlich vor Gericht vorzubringen. Man wagt keinen so schwer durchzuführenden Betrug. Bei einer

strengen Prüfung von erfahrnen Männern könnten die Erfinder nicht hoffen, gegenseitige Widersprüche zu vermeiden. Der Betrüger, der sich seiner Erscheinungen rühmt, schreibt sie nur sich allein zu, und vertraut sie nur auserwählten Zuhörern. Gesellschafter würden zu gefährlich sein bei dieser Art von Betrügerei.

Die übernatürlichen Thatsachen sind, mit Ausnahme der Heilungen, wovon wir bald reden werden, nie von einer bleibenden Beschaffenheit. Ein Zauberer durchfliegt die Lüfte, eine Zauberin läßt einen Geist erscheinen; ein Gespenst, in sein Leichentuch gehüllt, erscheint am Bette eines Kranken; ein Todter, von einer Reliquie berührt, hat Zeichen des Lebens gegeben. Das Wunder wird bezeugt, aber es ist verschwunden. Wenn dies nicht wäre, so könnte man den Beweis, die Beibringung der Sache fordern; man könnte die Thatsache einem regelmäßigen Verfahren unterwerfen, das Zeugniß erproben. Aber wie kann man beweisen, was sich nicht zeigen kann, was keine Spur zurückgelassen? Was vermag man über verschwindende Facta? und welchen Glauben darf eine Thatsache, die niemals bewiesen werden kann, in Anspruch nehmen?

Bei Erscheinungen z. B. ist das Wesen, das man für erscheinend ausgiebt, nicht von der Classe der Wesen, die man vor Gericht bringen kann: es ist ein Engel, ein Teufel, ein Gespenst; so fehlt die erste Gültigkeit eines Zeugnisses durchaus in diesem Falle.

In allen Fällen, wo das Schauspiel irgend eines übernatürlichen Factums dargeboten wurde, welches mehrere Personen versammelte um es zu sehen, war dies Schauspiel nur eine Gaukelei, d, h. eine scheinbare Verletzung eines Naturgesetzes, die man durch Verbergung irgend eines Umstandes bewirkt; ist dieser Umstand bekannt, so vereinigt sich das Ereigniß mit der natürlichen Ordnung. Die Phantasmagorie, die ein Spiel auf unsern Theatern geworden ist, hat gezeigt, wie man durch dem Volke unbekannte natürliche Mittel in der Finsterniß die ergreifendsten Erscheinungen hervorrufen kann.

Die Heilungen, wird man sagen, sind von einer bleibenden Beschaffenheit, und folglich lassen sich die gerichtlichen Beweise auf sie in ihrer ganzen Strenge anwenden. Wohl; aber um festzustellen, daß eine Heilung übernatürlich sei, muß das Gericht ein Mittel haben, sie von einer natürlichen Heilung zu unterscheiden. Existirt ein

solches Mittel? Ich entscheide nichts in dieser Hinsicht; ich sage nur, die Thatsache der wunderbaren Heilung trifft mit sechs andern Thatsachen zusammen, die einzeln hinsichtlich ihrer Wahrscheinlichkeit erwogen werden müssen.

1. Keine wirkliche Krankheit, oder wenigstens keine solche: die vorhandenen Symptome liegen in der Einbildung.

2. Keine Krankheit: die vorgeblichen Symptome sind nur Lügen.

3. Die Krankheit wird geheilt, aber durch ein anderes Mittel, oder bloß durch die Einbildungskraft.

4. Die Krankheit wird geheilt; aber natürlich.

5. Die Krankheit, wird nicht von Grund aus geheilt, sondern blos für einige Zeit gehoben, oder gemildert.

6. Die Krankheit ist dieselbe geblieben. Das Aufhören des Uebels, wird aus Irrthum oder Betrug von Seiten des Kranken, des Publikums oder des Arztes angekündigt.

Ich frage: kennt man in den Annalen der Jurisprudenz einen einzigen Fall, wo man auf eine vorgeblich übernatürliche Handlung ein gerichtliches Verfahren angewandt, das alle diese Punkte ins Klare gebracht, das alle Verdachtsgründe, die sich so natürlich an Facta dieser Art knüpfen, entfernt hätte?

Nach dieser Ansicht der Sache scheint es mir, daß die ungläubigsten Menschen das Dasein der übernatürlichen Thatsachen in aller Sicherheit bedingungsweise zulassen könnten. Ich werde sie glauben, kann man sagen, wofern sie von einer Anzahl von Zeugen, die in intellectueller und moralischer Beziehung unverwerflich sind, bezeugt, wofern die Aussagen derselben nach einer mit gehöriger Geschicklichkeit geführten gerichtlichen Untersuchung und mit allen Formen welche ihre Wahrheit sichern können, aufgenommen werden.

Diese letzte Bedingung ist wesentlich; denn wollte man sich mit einem unvollständigen Verfahren begnügen, so würde man Zaubereien beweisen, wie man sie sonst bewiesen hat, und zwar auf eine bündige Weise zum Verderben der Angeklagten.

Man berufe sich z. B. auf außergerichtliche Geständnisse: und man wird auf ihr eigenes Bekenntniß eine unendliche Zahl schwachsinniger alter Weiber als Hexen verbrennen können. Nehme man selbst ihre Aussage schriftlich auf, in allgemeinen Ausdrücken und mit

einem Zeichen von ihrer Hand als Unterschrift: und sie werden leicht und gehörig überführt werden. So verfuhren noch die geschickten Rechtsgelehrten und die aufgeklärten Richter des 15. und 16. Jahrhunderts. Man hüte sich besonders, den Werth der Zeugnisse genau zu untersuchen, und, wie in gewöhnlichen Fällen, zu verlangen, daß die Aussagen auf reellen Beweis, auf die Vorzeigung wirklicher und bleibender Sachen gegründet werden. Wenn es sich z. B. von einem durch die Berührung einer heiligen Reliquie dem Leben wiedergegebenen Todten handelt, so fordere man nicht, daß der Auferstandene herbeigeführt werde. Diese Schutzwehren der Wahrheit, und alle anderen, die wir aufgezählt haben, würden Inconsequenzen von Seiten derer sein, welche Facta dieser Art beweisen wollen.

Letzte Betrachtung. Es ist wichtig in Beziehung auf alle derartigen Thatsachen zu bemerken, daß durch Auslassung, Hinzufügung oder Veränderung eines einzigen Umstandes, der in den Augen eines unwissenden Zeugen von keiner Bedeutung zu sein scheint, oder der nicht bekannt geworden ist, ein ganz den Naturgesetzen entsprechendes Factum als eine Verletzung dieser Gesetze dargestellt werden kann. Diejenigen, welche in den Hexenprozessen aussagten, daß die Angeklagten Zaubereien angewandt, Formeln ausgesprochen, Beschwörungen und andere seltsame Ceremonien vorgenommen, konnten wohl glauben, daß letztere die Vernichtung einer Heerde bewirkt hatten, aber sie wußten nicht, daß die vorgeblichen Zauberer Vergifter waren. Sie täuschten sich nicht über das Factum, wohl aber über die Ursache desselben.

Ein Mensch hat sich in einem Schiffe in die Lüfte erhoben und ist immer höher gestiegen, bis er unsichtbar geworden. Ein Zeuge des Factums unterläßt bei seiner Erzählung des Luftballons zu erwähnen, der seiner Aufmerksamkeit entgangen sein kann. Ein anderer Erzähler, der von dem Luftballon sprechen gehört, erwähnt ihn nicht in seinem Bericht, weil er der Meinung ist, daß man an die Existenz eines Luftballons nicht glauben werde, und daß derjenige, welcher zu ihm davon gesprochen, entweder sich im Irrthum befinde, oder ihn habe täuschen wollen. Er verschweigt diesen Umstand, weil er fürchtet, die Grenzen der Wahrheit zu überschreiten; und dennoch giebt in den Augen des Philosophen der Luftball dem Factum seine Glaubwürdigkeit; der Luftball ist es, der es mit den Gesetzen der Natur in Uebereinstimmung bringt.

Als die Japanesen bei ihrer Heimkehr die Luftreise, wovon sie zu Petersburg Zeuge waren, erzählten, welches Erstaunen werden sie nicht unter den Priestern von Japan erregt haben? Wenn sie den Luftball gar nicht erwähnt haben, so wird das Factum den Priestern nur als eine Bestätigung der Existenz einer schon bekannten und unter ihnen geglaubten Macht erschienen sein. Wenn der Luftball miterwähnt worden ist, so werden sie geglaubt haben, daß die russischen Zauberer geschickter sind, als die japanesischen.

Mehrere Romandichter unserer Tage bringen Ereignisse in Verbindung, die aus einer übernatürlichen Macht hervorzugehen scheinen, bis ein sorgfältig geheim gehaltener Umstand das Räthsel löst.

Man wird also auf den Grund des Zeugnisses außerordentliche und selbst wunderbare Facta als wahr annehmen können, welche in der Wirklichkeit nur natürliche, durch eine ungenaue und unvollständige Erzählung verstümmelte Facta sind.

Elftes Capitel.

Von den Motiven, welche auf den Glauben an Thatsachen, die den Gesetzen der Natur entgegen sind, einwirken.

Wir haben gesehen, wie sehr die Glaubwürdigkeit der Zeugen von ihrer moralischen und intellectuellen Beschaffenheit abhängt. Es giebt keinen Fall, selbst unter den Thatsachen, welche dem gewöhnlichen Laufe der Natur völlig entsprechen, wo die Richter sich nicht in einen Zustand des Zweifels versetzen und untersuchen müssen, ob der Zeuge alle Mittel sich zu unterrichten gehabt, um sein Zeugniß genau und vollständig machen zu können, und ferner, ob er nicht dem Einflusse irgend eines verführerischen Motivs, das seine Wahrhaftigkeit oder sein Urtheil verfälschen konnte, unterworfen gewesen ist.

Nun giebt es aber bei den Thatsachen, die mit den Naturgesetzen unvereinbar scheinen, immer einen Umstand, der die Zeugnisse verdächtig macht: die Gelegenheit selbst schließt irgend eine Ursache der Täuschung in sich, die auf den Verstand, und auf den Willen der Zeugen wirkt: man kann auf Seite der einen eine Neigung zu betrügen, auf Seite der andern eine nicht minder große Neigung sich zu täuschen annehmen. Fälle dieser Art sind immer dem Betruge sehr günstig, und veranlassen nur zu oft eine Täuschung. Wie groß muß nicht das Mißtrauen des Richters in der Mitte von Zeugen sein,

die einander nicht widersprechen, sondern die, Betrüger oder Betrogne, alle dahinstreben, ihn irre zu führen.

Verweilen wir bei einigen dieser Thatsachen, welche am häufigsten diese doppelte Täuschung veranlaßt haben. Ich nehme Irrthümer zu Beispielen, die vorüber sind und die keine gerichtliche Anklage mehr bei civilisirten Völkern begründen können; aber dieser Fortschritt der Vernunft ist noch so neu, daß er uns keine stolze Sicherheit einflößen darf; und überdies handelt es sich hier von einer Krankheit des menschlichen Geschlechts, die sich unter verschiedenen Modificationen immer wieder erzeugt.

Die Untersuchung eines zerstörten Irrthums kann ähnliche Irrthümer verhüten, wie die Oeffnung und Zergliederung eines todten Körpers über die Natur der physischen Uebel und über die Mittel sie zu heilen, aufklären kann.

Motive des Glaubens ans Wunderbare.

Erstes Beispiel. Verwandlung weniger kostbarer Metalle in Gold. — Dies verführerische Motiv, das auf den Verstand dessen wirkt, dem die Offenbarung des Geheimnisses versprochen wird, bietet sich sogleich dem Geiste dar: es ist das Verlangen ein unbeschränktes Mittel zum Glück zu besitzen. — Auf Seiten des Goldmachers, wenn man ihn guten Glaubens annimmt, gesellt sich zu diesem Motiv der Reiz einer großen Ehre und der Macht, welche die Folge davon ist, so wie das Vergnügen der Neugier, die in einer an unerwarteten Erscheinungen reichen Erfahrungswissenschaft immer Nahrung findet. Ist er bösen Glaubens, so bezieht sich das verführerische Motiv auf den Willen allein, und ist nichts anders als die Begierde nach dem Gewinn, der aus dem Verkauf eines falschen Geheimnisses herrührt.

Der Glaube an den Stein der Weisen existirt nicht mehr: indeß kann man die Erzählungen von jenen geheimnißvollen Adepten nicht ohne das lebhafte Interesse, das ein Roman erregt, lesen; und ist dies Interesse nicht auf dieselben Neigungen gegründet, durch welche unsere Vorfahren so lange irre geleitet worden sind?

Daß das Gold in ein weniger kostbares Metall verwandelt werde, z. B. in Blei, ist ein Factum, das nicht unglaublicher ist, als dasjenige, von welchem so eben gesprochen worden. Dennoch würde ein Zeugniß, für dieses Factum durchaus sich nicht derselben Gunst erfreut haben, weil die Stärke der verführerischen Motive bei weitem nicht

so groß in diesem Falle gewesen sein würde, als in dem andern, und weil der Verstand, da der Wille nicht verführt worden, frei geblieben sein würde, immer das Factum als ein unwahrscheinliches zu erkennen.

Die Verwandlung, im buchstäblichen Sinne genommen, umschließt zwei widernatürliche Facta, die Vernichtung des ersten Metalls und die Schaffung des Goldes; aber es kann eine scheinbare Verwandlung geben. Wenn das Gold in den Bestandtheilen ist, welche irgend einen andern Körper bilden, so wird bei der Trennung dieser Bestandtheile das, was übrig bleibt, als verwandelt in Gold erscheinen. Wenn das Gold eine Zusammensetzung aus zweien Körpern wäre, und man diese getrennt finden und mit einander vereinigen könnte, so würde dies eine Umformung in Gold, aber durchaus keine Verwandlung sein.

Zweites Beispiel. Heilung der Krankheiten durch außernatürliche Mittel. — In diesem Falle wirken die verführerischen Motive mit einer ungleich größeren Stärke, als in jenem, den wir so eben angeführt: die zwei gewaltigsten Leidenschaften des menschlichen Herzens, der Abscheu vor dem Schmerz und die Liebe zum Leben, vereinen sich, um das Urtheil und den Willen zum blindesten Glauben hinzureißen.

Diejenigen, die sich die Kraft, diese Heilungen zu bewirken, zuschreiben, können guten Glaubens sein; der böse Glaube ist aber am wahrscheinlichsten, und der gewöhnlichste Fall ist, daß der zuerst Betrogene zuletzt selbst betrügt.

Diese Art von Betrug wird mit weniger Strenge beurtheilt; sie scheint weniger tadelnswerth, weil die Täuschungen, die sie hervorbringt, von angenehmer Art sind; aber es giebt durchaus keinen Betrug dieser Art, der nicht ein allgemeines Uebel erzeugt, indem er die Vernunft verderbt, und ein besonderes Uebel, indem er den Fortschritten der Wissenschaft ein Hinderniß in den Weg legt. Der Besitzer eines falschen Mittels ist der natürliche Feind des wahren; aber das ist nicht Alles: diese Betrüger, diese Wunderthäter sind fast immer das Werkzeug irgend einer ehrgeizigen Parthei; sie haben irgend einen indirecten Zweck, und sie betrügen nur, um sich die Menschen zu unterwerfen.

Die Leichtgläubigkeit des Volkes in Betreff dieses Punktes erklärt sich leicht. Wir haben gesehen, daß wenn ein Fall dieser Art den Richtern dargeboten wird, vor dem Ausspruch, daß die Heilung

eine wunderbare sei, sechs Thatsachen, die hier ebenfalls Statt finden können und ganz natürlich sind, nicht vorhanden sein dürfen. Aber kann man diese Unterscheidungskraft von den gewöhnlichen Menschen erwarten? Haben sie diese Fähigkeit zu urtheilen, ob der vorgeblichen Heilung eine wirkliche Krankheit vorhergegangen, ob nicht das Uebel auf eine natürliche Weise aufgehört, ob nicht ein anderes Mittel angewandt worden, ob nicht die erregte Einbildungskraft des Kranken eine zeitliche Unterbrechung der Symptome der Krankheit hervorgebracht, ob nicht die ganze Erzählung eine Fabel, oder ob sie nicht wenigstens in einem großen Theile der Umstände verfälscht sei.

Die Geschichte der Medizin liefert die merkwürdigsten Beispiele von dem Einflusse der Einbildungskraft; ich werde nur eines anführen. Das Gold ist lange Zeit als ein höchst vortreffliches Heilmittel betrachtet worden; und das Gold trinkbar zu machen war die große Aufgabe der Chemie. Das Gold aber ist als Heilmittel nur deshalb angewandt worden, weil es kostbar, weil es selten war, weil es als das vollkommene Metall betrachtet ward, und weil man ihm die Sonne zum Vorbilde gab. Dies war es, was die Einbildungskraft verblendete. Die Diamanten sind noch kostbarer: zum Glück der Kranken hat man nicht daran gedacht, sie zum Heilmittel zu machen.

Drittes Beispiel. Mittel die Zukunft vorherzusagen. Auspicien, Auguren, Orakel, Astrologie.

Das Motiv, das auf den Verstand wirkt, um ihn zum Glauben geneigt zu machen, kann im Grunde nur das Verlangen sein, ein künftiges Glück im voraus zu genießen; aber öfter noch ist es die Hoffnung, das an eine gewisse Handlung geknüpfte Unglück durch ein entgegengesetztes Handeln zu vermeiden.

Was die Besitzer der Kunst betrifft, so besteht, wenn sie guten Glaubens sind, das ihren Verstand verführende Motiv, in dem Vergnügen der Neugier, der Liebe zur Macht und zum Ansehn; aber hier ist nichts seltener als der gute Glaube: Cicero behauptete, daß zwei Wahrsager sich nicht ansehen könnten, ohne zu lachen.

Viele Umstände haben zusammengewirkt, den Glauben an die Orakel zu unterhalten: die Gläubigen konnten eine große Anzahl von Fällen anführen, wo das Ereigniß mit der Vorhersagung übereingestimmt hatte. Diese Uebereinstimmung trug nichts Außerordentliches an sich, da häufig nur zwei Ereignisse möglich sind, z. B. in einer Krankheit der Tod, oder die Genesung, in einer Schlacht der Sieg,

oder die Niederlage. Und wie viele Mittel hatten nicht die Priester, sich nach den Umständen zu erkundigen, um das Wahrscheinliche zu erkennen; um die Geheimnisse den Fragenden selbst abzulocken; um ihre Einbildungskraft vorzubereiten und sie für sich zu gewinnen, um in allen Fällen durch zweideutige Antworten Recht zu haben; um endlich das vorhergesagte Ereigniß durch den Einfluß der Wahrscheinlichkeit selbst herbeizuführen. Fügt man hiezu den natürlichen Hang, alle erfüllte Vorhersagungen geltend zu machen, diejenigen, die sich nicht erfüllt, zu verheimlichen oder unrichtig auszulegen; so ist der Erfolg der Orakel nicht mehr Gegenstand der Bewunderung. Alle diese Ursachen des Irrthums, und besonders die Betrügereien der Priester sind vollständig in dem berühmten Buche des Van Dale auseinandergesetzt und bewiesen; es fehlte dem Buch nur ein Uebersetzer, der es lesbar machen konnte, nur Fontenelle hat die Kiesel des gelehrten Holländers in Diamanten verwandelt.

Die Abhandlung Ciceros über die Divination ist eines der merkwürdigsten Ueberbleibsel des Alterthums. Wenn der Sturz des Heidenthums von der Vernunft allein abgehangen hätte, so würde dies Buch ihn bewirkt haben. Es ist durchaus kein Zusammenhang zwischen dem Ereignisse, das zum Vorhersagen dient, und dem vorhergesagten Ereignisse: dies ist das Hauptargument, womit er das ganze System der Auguren zerstört.

Es hat vielleicht mehr guter Glauben in der Astrologie Statt gefunden, als bei allen übrigen Arten, die Zukunft vorherzusagen. Hier täuschte die Unermeßlichkeit des Falsums der Beobachtungen die menschliche Schwäche. Der Einfluß der Sonne auf die physische Welt und auf die Productionen der Erde ist wahrscheinlich der erste Ring dieser Kette von Irrthümern gewesen.

Aber was war das Motiv, das die Erforschung der Zukunft so wichtig machte, da es unmöglich war, ein in den Sternen geschriebenes Ereigniß abzuwenden? Der große Erfolg der Astrologie erklärt sich durch ihren Zusammenhang mit dem Glauben an glückliche oder unglückliche Tage: diese oder jene Unternehmung, bei einer gewissen Stellung der Planeten gewagt, mußte gelingen, bei einer andern, mußte sie fehlschlagen.

Es ist durchaus kein Zusammenhang zwischen den Stellungen der Planeten und den Ereignissen des menschlichen Lebens, folglich durchaus keine Wahrheit in der Sterndeuterkunst.

Viertes Beispiel. Schutzmittel vor Uebeln: Talismane, Reliquien, Amulette, Bilder.

Hier sind von Seiten der Gläubigkeit dieselben Motive. Die Furcht übt den größten Einfluß auf die Einbildungskraft aus. Je weiter das Mittel sich von aller natürlichen Wirkung entfernt, desto größer ist das Vertrauen, das es einflößt.

Aber wie erhält sich dieser so unsinnige Glaube? dies ist zu erklären. Die unglücklichen Zufälle sind im Verhältnisse zu dem gewöhnlichen Laufe der Dinge außerordentliche Ereignisse: so findet, sobald man sein Vertrauen in eines jener Schutzmittel gesetzt hat, der Aberglaube weit mehr Gelegenheit, sich zu verstärken, als sich zu zerstören: und trifft ihn ein Unglück, so findet der gläubige Mensch immer das Mittel, die Kinderklapper, worin er sein Heil gesetzt hat, auf seine Kosten zu rechtfertigen. Der Abergläubische würde sich lieber tausend Fehler anklagen, als an seinem Talisman zweifeln. Grade um sich diese Ausflucht zu verschaffen, tragen die Betrüger Sorge, ihren Ceremonien Worte und eine große Zahl von Umständen, alle in gleichem Grade zum Erfolge nöthig, hinzuzufügen; denn abgesehen von der Wirkung, welche solche Kniffe auf die Einbildungskraft hervorbringen, so ist es, wenn das Kleinste versehen wird, der Mensch, der Unrecht hat, und der Talisman behält seinen Credit.

Ich gehe nicht weiter in diese Untersuchung ein, es genügt mir, durch diese Beispiele gezeigt zu haben, daß in allen Fällen, wo es sich von Thatsachen, die vom natürlichen Laufe abweichen, handelt, besondere Ursachen der Täuschung und besondere Motive des Betrugs Statt finden. Die Kraft der Versicherungen von Seiten der Zeugen ist nur ein Grund mehr, ihrem Urtheile zu mißtrauen. Ein Narr, ein Schwärmer, kann nicht zweifeln. Wenn man in diesem oder jenem besonderen Falle nicht zur Ursache des Irrthums dringen oder nicht entdecken kann, welches Interesse den Zeugen zu Lügen bestimmt, so darf man niemals vergessen, daß die Existenz eines den Naturgesetzen widersprechenden Factums viel weniger wahrscheinlich ist, als die Voraussetzung einer Täuschung oder Lüge,

Wenn wir die alten Geschichtswerke zu Rathe ziehen, so finden wir, daß die berühmtesten Schriftsteller und selbst solche, die für die tiefsten Kenner des menschlichen Herzens gelten, sehr wenig über die Ursachen, die das Zeugniß, und besonders das außergericht-

liche schwächen, nachgedacht haben. Ich führe hier Tacitus an, den ernsten Tacitus, der von zweien, dem Kaiser Vespasian zugeschriebenen Wundern spricht. „Diese beiden Wunder," sagt er, „werden noch jetzt von denen, die Zeugen davon waren, bekräftigt, ungeachtet die Lüge, da diese kaiserliche Familie ausgestorben, keine Belohnung mehr zu hoffen haben würde." Keine Belohnung mehr zu hoffen! Als wenn nicht die Strafe ein stärkeres Motiv der Verführung wäre, als die Belohnung! als wenn der Verlust der Ehre, die an die Lüge geknüpfte Schande, nicht eine Strafe wäre!

Tacitus glaubte also an diese zwei Wunder. Seine Bemerkung kann also keinen andern Zweck haben, als seinen Lesern seine eigene Ueberzeugung zu empfehlen: wofern er nicht die Absicht hatte zu betrügen, war er selbst betrogen, und betrogen, weil er nicht an die Existenz eines so natürlichen Motivs, als die Scham sich selbst Lügen zu strafen, gedacht hat.

In England waren ähnliche Wunder, aber ungleich zahlreicher und besser bezeugt, im Anfange des letzten Jahrhunderts der Gegenstand des allgemeinen Glaubens, und werden heutzutage nicht einmal von denen geglaubt, die noch einigen Glauben an die Erfahrungen haben. Es war eine Eigenschaft der Familie Stuarts, ihre Unterthanen von jener scrophulösen Krankheit zu heilen, die man in England King's evil nennt.

Ein Stück Gold, vorher vom Könige berührt, ward dem Kranken gegeben, der es an seinem Halse trug. Ich weiß nicht, wie lange diese heilsame Macht in Schottland ausgeübt worden; aber sie ward nach England unter Jacob I. herübergebracht, und hat erst unter dem Hause Hannover aufgehört.

Falsche, in sehr entfernten Zeiten entstandene Meinungen haben fast in unsern Tagen gerichtliche Entscheidungen erzeugt, die schreckenerregender sind, als abscheuliche Verbrechen.

Diese falschen Meinungen haben zwei merkwürdige Wirkungen gehabt: die eine, falschen Zeugen Glauben zu verschaffen; die andere, falsche Zeugnisse hervorzubringen. Urban Grandier, angeklagt ein Nonnenkloster von Loudun in den Besitz des Teufels überliefert zu haben, ward auf schwachem Feuer verbrannt, unter den Augen einer großen Menge von Zuschauern, denen der Aberglaube eine barbarische Freude einflößte. Die unmittelbaren Urheber dieser Catastrophe waren bestochene Richter und eingeschüchterte oder verführte Zeugen: aber die ur-

sprünglichen Urheber waren die Teufel, die in Palestina Besitz vom menschlichen Körper nahmen.

Kurze Zeit nach diesem schrecklichen Trauerspiel verurtheilte ein englischer Richter, von einer sprichwörtlichen Rechtschaffenheit, ein Mann, in mehrer Beziehung aufgeklärt, aber eingenommen von den Irrthümern seiner Zeit, mit Hülfe einer Jury, die eben so blind war wie der Richter, eine vorgebliche Hexe zum Tode. Die unmittelbaren Urheber dieser Verurtheilung waren der unwissende Richter und die irrenden Zeugen: aber der ursprüngliche Urheber war die Hexe von Endor oder das mosaische Gesetz, das die Todesstrafe auf die eingebildeten Verbrechen der Hexerei und der Magie setzte.

So viel ich weiß, hat der letzte Auftritt dieser Art in Würzburg 1750 Statt gefunden. Aber diese falschen, an Unheil so furchtbaren Meinungen bestehen noch in einer zahlreichen Classe, und erzeugen sich immer wieder unter verschiedenen Formen.

Unter den falschen Meinungen sind diejenigen, die sich auf die religiöse Sanction stützen, die gefährlichsten. Die Ueberzeugung, die sie begleitet, ist nicht durch die Kraft der Beweise hervorgebracht, sondern durch eine ganz andere Kraft, durch die des Schreckens. Nun aber, welche Hoffnung kann man haben, Menschen zur Vernunft zurückzuführen, welche den Zweifel, den bloßen Zweifel, als ein Verbrechen, die Ungläubigkeit als eine mit unendlichen und unbegreiflichen Qualen gestrafte Beleidigung Gottes betrachten?

Aber wie erzeugt das Verlangen zu glauben die Ueberzeugung? Ich erkenne wohl in den Versprechen und Drohungen die Kräfte, durch welche der Wille des Menschen unterworfen wird; aber durch welche Mittel wird der Verstand unter das Joch des Willens gebracht?

Diese Unterjochung des Verstandes geschieht auf zwiefache Art:

1. Es hängt von meinem Willen ab, meine Aufmerksamkeit auf eine Betrachtung zu richten, und sie von einer andern abzuwenden: es liegt in der Macht eines Richters, einen Zeugen, der in seinem Sinne spricht, zu hören, einen andern, der ihm nicht ansteht, nicht zu hören; es liegt in seiner Macht, eine Schrift als Beweis zuzulassen, eine andere zu verwerfen. Die Macht, die ein Mensch als Richter über die Zeugen und die Schriften ausübt, kann er für sich allein vor seinem innern Gericht vollkommen über die Beweisgründe und die Ideen ausüben. Ein Beweisgrund, dem er seine

Aufmerksamkeit versagt, ist eben so unwirksam während dieser Ausschließung, als es das Zeugniß eines Zeugen sein würde, den man abgewiesen, bevor er gesprochen, oder die schriftliche Urkunde, die man entfernt hätte, ohne sie gelesen zu haben.

2. Wenn die innere Meinung nicht ganz dem Willen unterworfen ist, so hängt doch die äußere Meinung, wenn ich so mich ausdrücken darf, die durch die Rede ausgesprochene Meinung, gänzlich davon ab; derjenige aber, der über die Reden der Menschen Herr ist, macht sich bald zum Herrn ihrer Meinungen: der gegenseitige Einfluß unter den Menschen ist so groß, daß sie sich öfter durch Nachahmung als durch Ueberlegung bestimmen lassen. Eine von einem Individuum ausgesprochene Meinung, erzeugt die Meinung eines andern. Die Thatsachen, die wir aus unserer eigenen Erfahrung schöpfen, sind sehr klein an Zahl im Verhältniß zu denen, die wir zu wissen nöthig haben, und in Betreff derer wir gezwungen sind, uns auf Andre zu verlassen: so von ihrem Zeugniß abhängig, gewöhnen wir uns, von ihren Meinungen abzuhangen, und vermuthen, daß letztere ursprünglich auf Beweise, die sie durch ihre Erfahrung erlangt, gegründet sind. Die Meinung ist, so zu sagen, Beweis des Beweises, vermutheter Beweis des directen Beweises.

Es ist also nur zu wahr, daß derjenige, der die Aeußerungen der Meinung beherrscht, durch dieses Mittel über den Verstand jener zahlreichen Classe von Menschen Herr wird, die den größten Theil ihrer Ideen nur entlehnen. „Nein, werden gewisse Eiferer für die Freiheit und Unabhängigkeit des menschlichen Geistes sagen, die Meinungen der Menschen zwingen wollen, der Meinung den Krieg erklären, welche Verkehrtheit, aber zugleich welche Thorheit! Der Zwang empört, und die Ueberzeugung wird niemals durch den Befehl hervorgebracht.“ Dieser Text ist oft mit den redlichsten Absichten erläutert und ausgeführt worden. Allein ein solches Unternehmen ist keinesweges so ungereimt und ohne Aussicht auf Erfolg. Die Meinung geradezu und unmittelbar erzwingen, das ist freilich nicht möglich: eine Idee läßt sich nicht tödten, läßt sich nicht aus dem Geiste durch einen mechanischen Druck entfernen; das Schwerdt und die Torturen vermögen hier nichts. Die offne Verfolgung wird immer ihren Zweck verfehlen, wenn sie nicht bis zur Zerstörung geht; aber durch indirecte Mittel, durch den Einfluß der Versprechen und Drohungen, durch Erziehung, durch wohl überlegte Vorkehrungen un-

terjocht man die Schwachen, leitet man die sclavische Heerde der Nachahmer: die Obrigkeit ertheilt Ehren; die Gerichte legen Strafen auf, und die Diener der herrschenden Meinung excommuniciren, verläumden, beschimpfen und überhäufen mit aller denkbaren Bitterkeit das Leben Widerspenstiger, denen sie ewige Höllenstrafe ankündigen.

Es ist nicht nöthig hier zu sagen, daß alle Mittel, wodurch man den Verstand der Menschen zu unterjochen sucht, mehr als verdächtig sind. Thatsachen, welche die Wahrheit für sich haben, Lehren, welche das öffentliche Wohl bezwecken, bedürfen solcher Mittel nicht: giebt man diesen Satz zu, so ist die Folge unvermeidlich. Gewaltmittel zur Geltendmachung dieser Thatsachen und dieser Lehren anwenden, ist das Geständniß ihrer Falschheit und ihrer Unsinnigkeit ablegen.

Es ist zu bemerken, daß unter dem Einflusse des Interesses die natürliche Unglaublichkeit einer Thatsache, fern davon, ein Grund zu sein, sie zu verwerfen, oft eine ist, sie für wahr zu halten. Man nehme an, es wäre eine große Belohnung daran geknüpft, von unglaublichen Thatsachen zu sprechen, und diese Belohnung wäre zu erlangen ohne irgend eine Aufopferung der Ehre: warum sollte sie nicht ihre Wirkung haben? Credo, quia impossibile est: diese Worte, oft angeführt, sind das Resultat eines durch eine große Hoffnung entflammten Enthusiasmus. Um welchen wohlfeilern Preis kann man eine als unendlich geltende Belohnung erlangen? Und wenn man zu dieser Kraft noch die der schrecklichsten Drohungen hinzufügt, so ist ihre vereinte Wirkung unwiderstehlich.

Ich habe in diesem Capitel zeigen wollen, daß es in Beziehung auf Thatsachen, die den Naturgesetzen widersprechen, Ursachen der Täuschung geben kann, die dahin zielen, die menschlichen Zeugnisse zu schwächen, indem sie die Wahrscheinlichkeit des Betrugs oder des Irrthums zum höchsten Grad erheben.

Neuntes Buch.

Von der Aufsuchung, von der Production und von der Erhaltung der Beweise.

Erstes Capitel.

Allgemeine Uebersicht.

In diesem Buche ist Alles zusammengestellt, was die Mittel betrifft, Beweise zu entdecken, ihren Verlust zu verhüten, und die Zeugen dem Gericht vorzuführen.

Wenn dieser oder jener Zeuge vorgeführt worden wäre, wenn er Glauben gefunden hätte, so würde die Entscheidung ganz verschieden gewesen sein, aber er ist nicht vorgeführt worden. — Dies ist ein Grund sehr lebhaften Bedauerns für denjenigen, der eine gute Sache verliert. So ist in einer Abhandlung über die Beweise die Erlangung des Zeugnisses ein zu wichtiger Punkt, um vernachlässigt zu werden, so wenig Aufmerksamkeit man auch bis jetzt diesem Zweige der Jurisprudenz geschenkt hat.

Um im Stande zu sein, einen Beweis im Momente des Bedürfnisses vor Gericht zu produciren, sind zwei Bedingungen nöthig daß er angefangen habe zu existiren und daß er nicht aufgehört habe; daß man ihn in seiner Gewalt habe und daß man ihn nicht verloren. Daher zwei verschiedene Zwecke in der Praxis, die auf verschiedene Weise zu verfolgen sind. Der eine besteht darin, die Beweise zu finden, der andere, sie vor dem Untergange zu bewahren; der erste wird durch die Untersuchung verfolgt; der andere durch Mittel, welche nach der Beschaffenheit der Beweise verschieden sind.

In jedem Falle besteht, um das gewünschte Ziel zu erreichen, die Aufgabe darin: den Beweis, dessen die Partei um ihre Klage zu rechtfertigen, ihren Anspruch zu begründen und die ihrem Rechte gemäße Entscheidung zu erlangen benöthigt ist, dem Richter darzubieten, und ihn zu seiner Erkenntniß zu bringen.

Die Analyse dieser Hauptaufgabe ergiebt drei ganz verschiedene Probleme:

1. Die Quelle der Beweise zu entdecken: sei es die Sache, sei es die Person, die den Beweis liefert.

2. Sie vor den Richter zu bringen.

3. Wenn es sich von einer Person handelt, ihr Zeugniß zu erlangen. In Betreff der Sachen giebt es keine Schwierigkeit. Damit eine Person zeuge, ist es nöthig, daß man sie bestimme zu schreiben, zu sprechen oder auf irgend eine andere Weise sich auszudrücken. Damit eine Sache zeuge, soviel sie zeugen kann, genügt es, sie zu versinnlichen.

Diese Unterscheidung, so einfach sie ist, ist durchaus nöthig, weil man verschiedener Mittel bedarf, um jede dieser Aufgaben zu lösen; weil das, was man von der einen sagen kann, sich nicht von der andern sagen läßt; weil sich die eine oft wie von selbst löst, während die Lösung der andern mit großer Schwierigkeit verbunden ist.

Daß ein Zeuge vorgeführt wird, und daß er sein Zeugniß ablegt, sind zwei verschiedene Acte. Er kann sich freiwillig vor Gericht stellen, und wenn er zum Zeugniß aufgefordert wird, so kann er nichts sagen wollen. Man kann sich seiner Person gegen seinen Willen versichern; aber um sein Zeugniß zu erlangen, bedarf es der Mitwirkung seines Willens. Hat man selbst Zwangsmittel in Händen, so können sie doch nur insofern eine Wirkung hervorbringen, als sie auf seinen Willen einwirken.

Stellt sich ein Mensch von selbst als Zeuge dar, so ist seine Absicht zu zeugen. Aber, wird er aufgefordert, selbst gegen seinen Willen, vor Gericht zu erscheinen, so sind dieselben Motive, die ihn bestimmen zu erscheinen, hinreichend, um ihn auch zum Reden zu bestimmen. Selbst wenn er auch gewaltsam vor das Gericht geschleppt worden, so hält doch die Erfahrung, die er von seiner Schwäche gemacht hat, den Gedanken zurück, einen so ungleichen Kampf, wie der eines Gefangenen gegen die öffentliche Gewalt, durchzuführen.

Dies ist der gewöhnliche Lauf in Betreff des Zeugnisses: aber ein Gerichtsverfahren, worin man vernachlässigt hätte, gegen die außerordentlichen Fälle, selbst gegen diejenigen, die sehr selten vorkommen,

Vorkehrungen zu treffen, würde sich bald in den gewöhnlichsten Fällen gehemmt und gelähmt finden. Die Fälle, die außerordentlich sind, weil man sie vorhergesehen und ihnen im voraus entgegengewirkt hat, würden alle Tage sich ereignen, wenn man diese Vorkehrungen nicht getroffen hätte.

Was den realen Beweis betrifft, so ist die Auffindung der Sache, die zum Beweise dient, gewöhnlich nur die Auffindung einer Person, die sie in ihrem Gewahrsam oder in ihrer Gewalt hat. So ist die Aufsuchung der Person und die Aufsuchung der Sache eine und dieselbe Aufgabe.

Mittel zu diesen verschiedenen Zwecken; gesetzliche Gewalt.

Nachdem wir gesehen, welcher Zweck zu verfolgen, welche Aufgabe zu lösen, wie diese Aufgabe sich in drei besondere Aufgaben verzweigt, haben wir von den Mitteln zur Lösung einer jeden einzelnen zu reden.

Wille, Kenntniß, Gewalt: dies sind die drei Bedingungen zur Erlangung des Resultats: fehlt die eine oder die andere, so ist das Resultat mangelhaft. Wenn ein Kläger vor Gericht erscheint, um das, was er als sein Recht betrachtet, in Anspruch zu nehmen, so ist der Wille, d. h. sein Wille die Beweise darzubieten, vollkommen da. Es bleibt ihm zur vollkommnen Erreichung seiner Wünsche nur übrig, die beiden andern Bedingungen zu erfüllen; 1) die Kenntniß, d. h. die Quelle der Beweise zu erfahren, seien es Personen oder seien es Sachen, die ihm die Beweise liefern können; 2) die Gewalt, den Beweis durch das Zeugniß der Personen oder die Untersuchung der Sachen zu erlangen.

Was die Kenntniß der Sachen oder Personen betrifft, die den Beweis liefern können, so ist sie in den meisten Fällen vollkommen da, es giebt nichts zu wünschen in dieser Beziehung. Die Gewalt ist die einzige der erforderlichen Bedingungen, welche die Partei vom Gesetzgeber und vom Richter verlangen muß.

Diese gesetzliche Gewalt ist der Partei nöthig, nicht allein um die Beweise zu erlangen, wenn ihr die Quelle derselben bekannt sind, sondern auch um, wenn sie sie nicht kennt, zu ihrer Kenntniß zu gelangen.

In den beiden Fällen werden die zu diesem Zwecke anzuwendenden Mittel physische oder moralische sein; physische, wenn

sie von der Natur sind, um auf den Körper als Körper zu wirken; moralische, wenn sie auf den Körper vermittelst des Geistes wirken: mit anderen Worten, es sind Motive.

Unter den physischen Mitteln sind die natürlichsten und gewöhnlichsten folgende:

1. Zutritt.
2. Durchsuchung,
3. Besichtigung,
4. Abschrift. Nachbildung.
5. Sequestration.
6. Verhaftung von dem Richter.
7. Festhaltung der Personen.
8. Identification von Zeichen, die zur Identificirung dienen.
9. Erhaltung und Alimentation.
10. Ortsbesuch durch den Richter.

Die Mittel, die zur Classe der Motive gehören, sind bloße Aufforderungen, Belohnungen oder Strafen.

1. Bloße Aufforderungen. Ich verstehe darunter die Gesuche, wobei man sich bloß darauf verläßt, daß durch die Motive welche die Beschaffenheit der Sache darbietet, die Zeugen sich bestimmen lassen werden, zu erscheinen, ohne irgend ein Motiv der Strafe, oder der Belohnung hinzuzufügen: solche sind die bloßen Anzeigen in öffentlichen Blättern oder durch Anschläge, sei es von Seiten der Parteien, oder sei es von Seiten der Regierung.

2. Anbieten von Belohnungen, von Seiten der Regierung oder der Parteien unter Ermächtigung derselben.

3. Androhung von Strafen, im Falle des Ungehorsams. Da das Strafrecht ausschließlich der Regierung zusteht, so kann sie allein sich dieses Mittels bedienen.

Zweites Capitel.

Mittel, die Production der Beweise zu sichern.

1. Gerichte mit geeigneten Rechten und Pflichten.

Welche auch die vom Gesetz zur Erlangung und Darbringung der Beweise gegebenen Mittel seien, ihre Wirksamkeit wird viel von der Einrichtung der Gerichte, d. h. von den Rechten abhangen, welche die

Richter besitzen, und von den Pflichten, die ihnen auferlegt sind. Die Organisation der Gerichte ist ein zu viel umfassender und zu wichtiger Gegenstand, um ihn in einem Werke, welches einen andern Gegenstand betrifft, beiläufig abzuhandeln; aber unter den Hauptzügen giebt es einige, deren Erwähnung nicht unterbleiben darf, weil sie wesentliche Bedingungen zur Erfüllung der Zwecke der Justiz in sich schließen. Diese sind:

1. Nichtunterbrechung der gerichtlichen Sitzungen.
2. Gelegentliche Ortsveränderung des Gerichts.
3. Gehörige Untersuchungsgewalt, um eine ganze Kette von anzeigenden Beweisen aller Art zu verfolgen.

Nichtunterbrechung der Sitzungen. Der Dienst muß dem Bedürfniß entsprechen, und weil die Feinde der öffentlichen Ordnung immer zum Angriff gerüstet sind, so müssen ihre Beschützer stets zur Vertheidigung gerüstet sein. Die Function der Gerichte unterbrechen, heißt den Gegnern einen Waffenstillstand bewilligen, obgleich sie sich zu demselben nicht verstehen. Eine regelmäßige Zeit der Ferien für die Aerzte und Chirurgen würde nicht unvernünftiger sein, als die regelmäßigen Ferien für die Richter. Jeder versäumte Tag, jede versäumte Stunde kann Vexation, Kosten, Fristen nach sich ziehen und Ungerechtigkeiten veranlassen, sei es auch nur durch den Untergang der Beweise; denn, wenn es bleibende Beweise giebt, die dem Bedürfniß immer zur Verfügung stehen, so giebt es auch vorübergehende, die nur in einem gegebenen Momente existiren. Wenn man die günstige Gelegenheit nicht ergreift, so entschwindet sie und kehrt nicht zurück. Ich führe hier nur diese wichtige Bemerkung an, ich werde sie anderswo näher beleuchten.

Es giebt Länder, wo die Idee eines beständigen Gerichts absurd erscheint, weil in diesen Ländern das ganze gerichtliche System durch die Rechtsgelehrten und für sie aufgestellt worden ist. Die Parteien mögen leiden und sich ruiniren, die Gefangenen in den Ketten seufzen, die Beweise untergehen, die Justiz mit ihnen: dies sind Uebel, die den Gleichmuth der Gesetzgeber und der Rechtsgelehrten nicht erschüttern. Dies ist das Resultat der periodischen Sitzungen und der verschiedenen Regeln des Verfahrens: Jeder sieht es, aber wer wagt hier anzugreifen?

2. Ortsveränderung des Gerichts.

Die Beweise existiren oft nur zu einer gewissen Zeit, an einem gewissen Orte. Man muß sie greifen, wo sie sind, oder sie gehen gänz-

lich unter. Im gewöhnlichen Laufe der Dinge ist es zur Ersparung von Zeit und Kosten und im Interesse aller Parteien und des Richters zweckmäßiger, daß die Zeugen zu dem Richter, als daß dieser zu den Zeugen geht. Es giebt Fälle, wo man, um nicht die Beweise zu verlieren, das Gegentheil annehmen muß.

Diese Ausnahmen von der Regel lassen sich unter zwei Hauptfälle bringen:

I. Feststellung der Person, wenn der Beweis zu den persönlichen Beweisen gehört z. B. wenn der zu vernehmende Zeuge bettlägerig ist und seine Genesung gar nicht, oder doch erst nach geraumer Zeit sich erwarten läßt, oder wenn eine bedeutende Anzahl von Personen gemeinschaftlich ein Verbrechen verübt und die Gegenwart des Richters zur Unterdrückung desselben nöthig wird, indem die Polizei nicht vermag, dem Verbrechen Einhalt zu thun.

II. Einnahme des Augenscheins, wenn der aufzunehmende Beweis zu den sachlichen Beweisen gehört, z. B. insofern die zum Beweis dienende Sache eine unbewegliche ist und der streitige Gegenstand die Ausdehnung eines Grundstücks, die Reparatur eines Hauses, einer Brücke, eines Kanals, u. s. w. betrifft, oder insofern die Sachen, ohne gerade zu den unbeweglichen zu gehören, nicht ohne bedeutende Weiterungen und Kosten von einem Orte zum andern geschafft werden können, wie Geräthe zu Manufacturen und Destillir-Anstalten, Statuen, Kunstsachen von bedeutendem Umfange, große Massen von Getreide und Waaren u. s. w.

Obgleich alle diese Gegenstände die Ausübung der gerichtlichen Function in einer mehr oder weniger großen Entfernung vom Sitz des Gerichts fordern können, so ist es doch nicht in allen Fällen nöthig, daß der Richter selbst sich an den Ort begebe. Er kann zu diesem Dienst eine zuverlässige Person abordern, z. B. einen ihm untergeordneten, durch seine Stellung verantwortlichen und mit den gehörigen Kenntnissen ausgerüsteten Beamten.

Ist es thunlich, so ist es offenbar zu wünschen, daß der Richter, der das Urtheil spricht, selbst alle Beweise sammelt, daß Alles, was zum Beweise der beiden Parteien dient, in seiner Gegenwart vorgeht; besonders gilt dies von den persönlichen Beweisen, dem Zeugnisse: denn die größte Sicherheit in dieser Rücksicht beruht auf der Befragung, auf den Umständen, die sie begleiten, auf den Schlüssen, die

man aus dem Tone, der Miene, der Haltung, dem Stocken, der Ruhe, der Verwirrung, kurz aus dem ganzen Benehmen der Zeugen zieht.

Aber so wünschenswerth auch diese Bedingung ist, so kann sie doch nicht immer erfüllt werden. Der Richter kann nicht Alles sehen, nicht Alles hören. Hätte der Richter die Wahl, sein Gericht zu verlassen und außerhalb desselben Beweise aufzunehmen, oder am Orte des Gerichts zu bleiben, so würde er sich für das Eine oder für das Andere, nach der Wichtigkeit der Sache, und nach der Nothwendigkeit der Beweise für die betreffende Sache zu entscheiden haben.

Ob die Prüfung des Beweises die Gegenwart des urtheilenden Richters selbst fordert, ist jedoch lediglich von der reellen oder personellen Natur des Beweises abhängig. Ist ein Zeuge zu befragen, so ist die Vernehmung desselben entschieden eine gerichtliche Function. Man kann sie schicklicher Weise nur einem Manne anvertrauen, der ein gerichtliches Amt bekleidet, oder wenigstens zu diesem Dienst qualificirt ist.

Was die reellen Beweise betrifft, so ist der Fall verschieden: der Bericht eines glaubwürdigen Zeugen giebt fast dieselbe Sicherheit, als die Besichtigung der Sache durch den Richter; wenn der Richter selbst weniger durch den Bericht des Zeugen befriedigt wird, so kann das Publikum mehr dadurch befriedigt werden: es wird mehr Zutrauen zu einem Zeugen haben, den man fragen und confrontiren kann, als zu einem Richter, den man nicht frägt und confrontirt. Wäre die Sache von der Art, daß der Richter sich mit dem Publicum an den Ort begeben könnte, so könnte dies dem Beweise mehr Stärke geben als der Bericht der Zeugen. Indem er erklärt, was er gesehen, würde er alle die, welche mit ihm gesehen, zu Gewährmännern haben. Aber wenn er sich allein an den Ort begiebt, so kann seine Entscheidung für ihn, nicht aber für das Publikum befriedigend sein; sie kann als ein Werk der Willkühr, der Ungerechtigkeit, der Bestechung, der Laune, der Indolenz erscheinen.

Es giebt einen Fall, wo der Bericht des Beweises dem unmittelbaren Beweise weit vorzuziehen ist: wenn die Sache von der Art ist, daß sie ein Zeugniß Sachverständiger fordert. Wenn von einem Diebstahle durch Einbruch die Rede ist, so ist der Richter eben so fähig wie ein Architekt, um zu entscheiden, ob an den Thüren und Fenstern Gewalt geübt worden; handelt es sich aber von einer Klage auf Schadenersatz zwischen einem Hausherrn und einem Miether: so würde der

Richter bei der Ortsbesichtigung sehr in Verlegenheit gerathen, den Schaden zu taxiren: bleibt er ruhig in seinem Gericht, hört er Baumeister von der einen und der andern Seite, so wird seine Entscheidung auf die besten Gründe, die die Sache zuläßt, gestützt sein.

Was die schriftlichen Beweise betrifft, so läßt sich schwer ein Fall denken, der den Richter veranlassen könnte, seinen Ort zu verändern, wofern es sich nicht von irgend einer Inschrift auf unbewegliche Sachen handelt. Die schriftlichen Urkunden können von einem Ort zum andern gebracht werden; und wenn ihre Herbeischaffung einen bedeutenden Uebelstand veranlassen sollte, so können im Allgemeinen die Copieen ihre Stelle vertreten.

3. Die dritte Bedingung zur Erfüllung des Zweckes der Justiz bezieht sich auf die Befugniß, womit die Gerichte versehen sein müssen, um eine Kette von Beweisen in allen ihren Graden, von den schwächsten Indicien, bis zu den Beweisen, die allen Erfordernissen entsprechen, verfolgen können. Jedoch der Umfang und die Wichtigkeit dieser Materie erfordern ein besonderes Capitel.

Drittes Capitel.

Physische Mittel zur Production der Beweise.

Die Production der Beweise kann, nach der Verschiedenheit der Umstände, nur durch verschiedene Operationen, die verschiedene gesetzliche Gewalten erfordern, erreicht werden. Um diese Gewalten zu organisiren, und sie zu ertheilen, muß man vorher genügende Benennungen für sie finden, die sie bezeichnen und unterscheiden. Diese Unterscheidung gleicht allerdings einer grammatischen; allein weil zuletzt die Worte die einzigen Werkzeuge sind, der sich der Gesetzgeber bedienen kann, um seine Ideen auszudrücken, so würde er, wollte er diese Unterscheidung nicht machen, sich eben so wenig klug zeigen, als ein Handwerker, der es verschmäht, die Werkzeuge seiner Profession zu bezeichnen.

Quelle der Verschiedenheit der Operationen.

Die Operationen sind verschieden: 1) nach der Beschaffenheit der Sache, 2) nach der Ordnung der Zeit.

1. Nach der Beschaffenheit der Sache: nämlich ob die Quelle des Beweises zur Classe der Personen, oder der Sachen gehört; ob

zur Classe der Sachen im Allgemeinen, den beweglichen und unbeweglichen, oder zu der besonderen Classe von Sachen, die unter dem Namen der schriftlichen Beweise bekannt sind.

2. Nach der Ordnung der Zeit: Zutritt, Durchsuchung, Besichtigung, Verhaftung oder Beschlagnahme, Detention, Vorführung, Sequestration; dies ist die Ordnung, worin diese Operationen gewöhnlich einander folgen.

Wenn es auf Anwendung dieser Mittel ankommt, so giebt der Umstand, um den es sich handelt, von selbst das auszuwählende an. Es giebt in dieser Beziehung keine Schwierigkeit, aber große Schwierigkeiten giebt es in Beziehung auf die Vexation, die aus dieser oder jener Operation hervorgeht, und um zu entscheiden, bis zu welchem Punkte der Vortheil, den man erlangen kann, den Uebelstand, den man hervorbringt, übersteigt. Hier ist die Wahl zwischen zwei Uebeln zu treffen; es handelt sich, die Gefahr, die für die Justiz aus dem Mangel eines Beweises hervorgeht, und den Uebelstand zu wägen und zu vergleichen, den für die Individuen die Unannehmlichkeit mit sich führt, der man sie unterwirft, um den Beweis zu liefern; es handelt sich ferner, den Vortheil zum höchsten Grade zu steigern, den Uebelstand auf den kleinsten herabzusetzen. Nach dieser Untersuchung ist erst der Grad der Gewalt zu bestimmen, die das Gesetz dem Richter und den Parteien ertheilen muß.

Operationen zur Production der Beweise.

1. Zutritt, Durchsuchung.

Der Zutritt setzt einen in gewissen physischen, oder wenigstens ideellen Grenzen eingeschlossenen Raum voraus, den eine Person bei einer besonderen Gelegenheit eingenommen hat. Der so umgrenzte Raum kann selbst die Quelle des Beweises sein, wie wenn ein Acker, oder ein Haus der Gegenstand des Streites ist, oder nur das Behältniß, das ihn einschließt: der Zutritt hat z. B. nicht zum Endzweck, das Haus zu sehen, sondern einen Koffer, dessen Inhalt man in Beschlag nehmen will.

Was den in Frage stehenden Zweck, nämlich die Production der Beweise zu sichern, angeht, so ist der bloße Zutritt, an sich betrachtet, ohne Nutzen. Diese Operation muß jedoch nothwendig den andern Operationen vorangehen, und ist nur nützlich, sofern die folgen-

den Operativnen selbst nützlich sind. Aber nützlich oder nicht, der Zutritt ist fast immer vexatorisch: dies ist ohne Zweifel der Grund, weshalb man sich mit ihm in der englischen Jurisprudenz beschäftigt hat, und er ist aus demselben Grunde besonders zu betrachten und von den andern Operationen zu unterscheiden.

Der Grad der Vexation, den er mit sich führt, hängt von der Natur des Ortes ab, zu welchem man Zutritt verlangt. Wenn es ein nicht eingeschlossener Platz ist, so kann keine Vexation Statt finden; in einem eingeschlossenen Platze ist sie gewöhnlich sehr klein. In Gebäuden ist sie mehr oder minder groß, je nachdem man mehr oder minder sich dem bewohnten Theile naht; sie ist es mehr, wenn man in das Innere tritt, wenn man in eine Schlafkammer, besonders in das Zimmer einer Frau u. s. w. dringt.

Das Wort Durchsuchung bietet einen zusammengesetztern Begriff dar; es wird auf den Fall der persönlichen, wie auf den der reellen Beweise angewandt. Es kommen hier zwei Gegenstände in Betracht: der durchsuchte Ort, die durchsuchte Person.

Der zum Behältniß der gesuchten Sachen dienende Ort kann alle Dimensionen haben, von der größten Kirche bis zu einem Etui. Der Grad der Vexation hängt sehr von der Größe des Behältnisses ab, und besonders von dem Umstande, ob es bewohnt ist oder nicht. Dies begründet eine wesentliche Eintheilung, bewohnter oder nicht bewohnter Behältnisse; und eine Untereintheilung, beständige Wohnung, wie die Häuser, und nicht beständige, wie Fuhrwerke, Schiffe u. s. w.

Die Beförderungsmittel zu Wasser haben eine besondere und wichtige Eigenthümlichkeit, wovon wir bald reden werden, nämlich einer langen Detention unterworfen zu sein.

Das Wort Durchsuchung schließt in seiner Hauptbedeutung eine accessorische Idee in sich, die einer verborgenen Sache oder Person. Was die Person betrifft, so verbirgt man sie absichtlich, oder sie verbirgt sich selbst; was die Sachen betrifft, so können sie absichtlich oder zufällig verborgen sein, Die Durchsuchung in Beziehung auf die Sachen, setzt nicht voraus, daß diese mit Absicht verborgen worden sind.

Die Durchsuchung findet nicht nur auf die reellen, sondern auch auf die schriftlichen Beweise Anwendung. Die schriftlichen Urkunden, die einfachen Acte, die im Register aufgenommenen Verträge sind in der Regel leicht zu finden. Aber es bieten sich Fälle dar, wo die

Nachsuchung mühsamer und umfassender ist; wenn Bücher über Einnahmen und Ausgaben untersucht, verschiedene Bücher verglichen, eine Mannigfaltigkeit von Registern herbeigeschafft werden müssen. Das englische Recht bietet Beispiele davon in den Fällen dar, wo man nöthig hat, sich auf die Journale des Parlaments, auf die Register der Schatzkammer, der Admiralität, auf die Archive der Corporationen ꝛc. u. s. w. zu beziehen.

2. Besichtigung.

Dies Wort bietet die Idee der einfachsten Thätigkeit dar, die an und für sich betrachtet, nicht die geringste Vexation in sich schließt. Sonst konnte der Blick eines Zauberers die Ernte dörren oder Krankheiten in den Heerden hervorbringen, aber jetzt kann dies nicht mehr geschehen, der bloße Blick kann keine Veränderung in der Person oder Sache hervorbringen. Indeß die Neugier eines durchdringenden Auges, daß entweder das Verfahren einer Manufactur, oder das Geheimniß eines Briefes, oder noch zartere Geheimnisse heimlich erfaßt, kann einen Grad von Vexation verursachen, der keine bestimmbaren Grenzen hat. Der unglückliche Ovid hat in seinem Exil nicht aufgehört, die Unklugheit oder das Unglück zu beweinen, im Pallast seines Herrn etwas gesehen zu haben, was dessen verletzte Empfindlichkeit ihm niemals verzieh.

Die Besichtigung findet besonders bei schriftlichen Beweisen Anwendung.

Die Vexation, die daraus hervorgehen kann, hängt von der Natur der Schrift ab, je nachdem sie für die Oeffentlichkeit bestimmt war oder nicht.

In dem ersten Falle, der alle Verträge umfaßt, und Alles, was zur Kathegorie der präconstituirten Beweise gehört, ist die Schrift, wenn nicht zur öffentlichen Besichtigung, doch für die der interessirten Parteien und des Richters bestimmt worden; sie kann nur in Beziehung auf den Delinquenten vexatorisch sein. In dem andern Falle, wenn es sich von Briefen handelt, von einer Privatcorrespondenz oder von einem Privatjournal, können die Gegenstände von der Art sein, daß man das lebhafte Verlangen hat, sie vor jeder fremden Person geheim zu halten, und daß ihre Einsicht den Verfasser der größten Unannehmlichkeiten aussetzen und ihm die quälendste Unruhe erregen kann.

3. Copie.

Im buchstäblichen Sinne genommen, findet dieses Mittel nur auf die schriftlichen Beweise Anwendung. Wenn die in Frage stehende Urkunde nicht ohne großen Uebelstand von ihrem Orte weggebracht werden kann, ist die Copie als Stellvertreterin des Originals durchaus nothwendig, bevor die Sache definitiv entschieden wird. Es giebt viele Fälle, wo die Zurückweisung einer Copie der Zurückweisung der Production des Originals d. h. einer Versagung der Justiz gleich stehen würde.

In dem Falle der reellen Beweise sind die nachahmenden Darstellungen durch die Zeichnung, Malerei oder die Modelle der Copie der Schriften analog. Unter den Sachen giebt es mehrere, die man durchaus nicht in Natur vorzeigen kann, um als Beweis zu dienen; aber es giebt wenige, die man nicht durch die eine oder die andere Art dieser Nachbildungen darstellen kann.

4. Detention.

Ein Schiff mit seiner Bemannung von 1500 oder 2000 Mann ist gewissen Menschen eine schwimmende Stadt. Wenn die Detention eines Fuhrwerks oder Wagens, mit einer oder zwei Personen in demselben, eine Vexation ist, zu welchem Punkt wird dieser Uebelstand nicht erhöht, wenn es sich von einem Kriegsschiffe handelt? Ein Act dieser Art, rechtswidrig vorgenommen, würde nach der absurden Sprache des englischen Rechts, die falsche Gefangennehmung von 2000 Menschen bilden.

In dem Falle des reellen oder geschriebenen Beweises fällt die Detention mit der Sequestration zusammen.

5. Vorführung vor den Richter. Vorführungsbefehl.

Dies Mittel ist ebenfalls auf Personen und Sachen, die man als Beweisquelle betrachtet, anwendbar. Insofern es auf Personen anzuwenden ist, setzt dies eine Widerspenstigkeit von ihrer Seite voraus; denn außer dieser Widerspenstigkeit oder außer einer physischen Schwäche können sich die Personen von selbst vor den Richter stellen. Aber diese Widerspenstigkeit vorausgesetzt, ist die Vorführung oft hinsichtlich der Zeugen von einer gleichen Nothwendigkeit, um sich ihres Erscheineus

zu der Zeit, wo man ihrer bedarf, zu versichern, als in dem der Parteien selbst, um sie der Gerichtsbarkeit zu unterwerfen.

In diesem Falle muß also eine mit Drohungen begleitete Aufforderung oder ein Zwang durch Justizbeamte gestattet sein. Was in Beziehung auf die Personen nothwendig sein kann, kann es auch in Beziehung auf die Sache sein, wenn derjenige, der sie besitzt, sich nicht freiwillig dazu anschickt, sie vorzuzeigen.

6. Verhaftung, Sequestration.

Der erste dieser Ausdrücke wird auf Personen, der andere auf Sachen angewandt. Verhaften ist, eine Person in eine Art sichere Verwahrung bringen, wenn die Person die Beweisquelle ist. Sequestriren heißt, die Sache, welche die Beweisquelle ist, an einen Ort sicherer Verwahrung niederlegen. Diese beiden Handlungen sind, was die Absicht betrifft, dieselbe; aber hinsichtlich ihrer Wirkungen ist die Verschiedenheit groß, besonders in Beziehung auf die Vexation.

Die Verhaftung ist eine Frage, die sich sofort nach der Vorführung darbietet. In welchem Falle? Nicht in jenem, wo der Zeuge blos in der definitiven Audienz gehört werden soll: denn wenn er sein Zeugniß abgelegt hat, so ist der Zweck erfüllt, und die Vexation wäre reiner Verlust. Mit Ausnahme des außerordentlichen und höchst seltenen Falles, wo er sich geweigert hätte, sein Zeugniß abzulegen, eines Falles, wo seine Verhaftung unumgänglich würde, ist der einzige Umstand, den die Vorsicht fordern kann, jener, wo die Vernehmung blos vorläufiger Natur ist. In diesem Falle würde der vorgesetzte Zweck sein, sich seiner zu einer fernern Untersuchung zu versichern, und diese Vexation wäre nur in der Voraussetzung einer so starken Widerspenstigkeit von seiner Seite zu rechtfertigen, daß man seine Erscheinung bezweifeln könnte, wofern man sich seiner nicht auf diese Weise versicherte.

Aber eine Person verhaften, um sich ihres Erscheinens in der Eigenschaft eines Zeugen in einer ihr fremden Sache zu versichern, ist dies nicht ein Mittel von übertriebener Strenge? Mich meiner Freiheit zu berauben, um mich in einem Streite, woran ich keinen Antheil habe, zum Erscheinen zu zwingen? Wie dies Verfahren rechtfertigen? straft das Gesetz nicht einen Unschuldigen? Was thut man mehr, um sich eines Menschen zu versichern, der eines Verbrechens angeklagt ist? — Ja, aber das Gesetz hat genau denselben Zweck und

denselben Grund, sich des einen und des andern zu versichern: des einen, um den Beweis des Verbrechens zu liefern, des anderen, um es der Strafe zu unterwerfen. Die Justiz ist auf gleiche Weise ohnmächtig, wenn sie den Zeugen nicht eben so in ihrer Gewalt hat wie den Angeklagten. Wenn die Beraubung der Freiheit hinsichtlich der Zeugen ein unübersteigliches Hinderniß wäre, so müßte man auf alle Ausübung der Macht verzichten. Alle Vexativn ausschließen heißt alle Regierung ausschließen. Gesetze zu machen, die keine Vexation zur Folge haben, ist der Plan eines Verrückten; aber alle übertriebene, alle überflüssige Vexation zu unterdrücken, ist das Ziel, das die Vernunft verfolgt, und das sich nur durch die Vereinigung des Wohlwollens der Philanthropen mit dem Genie des Gesetzgebers erreichen läßt.

In Beziehung auf die zwei Arten, ein Individuum seiner Freiheit zu berauben, um es zu strafen, oder sich seiner bloß zu versichern, kann die Verschiedenheit nur in der Beschaffenheit des Ortes liegen, wo sie verwahrt werden. Derjenige, den man straft, wird in einem zu diesem Zwecke geeigneten Hause unter der Bewachung eines öffentlichen Beamten gefangen gehalten, kurz in einem Gefängnisse. Derjenige, den man festhält, um sich seiner bloß als Zeuge zu versichern, muß an einen Orte gebracht werden, der keine Idee von Strafe erregt, oder an einen von ihm selbst gewählten, wofern derselbe hinreichende Sicherheit darbietet.

Die Sequestration, eine mehr oder minder in allen Systemen angewandte Maßregel, um dem wahren Eigenthümer die Restitution der Sache zu sichern, ist in vielen Fällen nicht weniger zum Zwecke der Beweisführung nothwendig. Das, was man geradezu damit bezweckt, ist, den Untergang des Beweises, sofern er von dem Dasein der Sache abhängt, zu verhüten.

Aber dieser Zweck, der direkteste und offenbarste, ist nicht der einzige. Man kann auch im Auge haben, die Sache, so wie sie ist, zu erhalten und sie vor jeder Art von betrügerischer Veränderung, wodurch man sie in ein falsches Beweismittel umwandeln würde, zu schützen. Denn es ist gewiß, daß in Betreff der reellen Beweise falsche eben so möglich sind, als in Betreff der schriftlichen.

Die Wahl der Personen, in deren Hände die sequestrirten Sachen zu geben sind, muß nach denselben Gründen bestimmt werden, wie die Detention der Zeugen. Der directe Zweck ist ihre sichere Bewachung. Es ist jede Vexation zu vermeiden, die zu diesem Zweck nicht

nothwendig ist. Man kann es nach Beschaffenheit des Falles dem Besitzer überlassen, die Person zu bestimmen, welcher die Sache anvertraut werden soll.

7. Identification.

Bei sachlichen Beweisen besteht die Identification darin, auf die Sache, welche die Beweisquelle ist, irgend ein Zeichen zu drücken, welches dem Richter die Gewißheit geben soll, daß sie vom Anfange an bis zur Entscheidung immer dieselbe ist, daß man eine andere Sache nicht aus Betrug oder Irrthum an ihre Stelle gesetzt. So war es in der französischen Procedur, wenn ein Todter der Gegenstand der Untersuchung in Beziehung auf die Ursache seines Todes war, gebräuchlich, daß der Richter sein Siegel auf die Stirn drückte.

Dies Mittel kann der Vorführung vorhergehen und folgen. Folgt es, so wird seine Anwendung unter den Augen des Richters geschehen; geht es vor, so wird es nach den Umständen von einer officiellen oder nicht officiellen Person ausgeführt werden: aber so bald als möglich, nach der ersten Besichtigung, ist die Sache zu identificiren; sonst ist immer Gefahr der Verfälschung oder Vertauschung vorhanden.

Die Identification ist der Sequestration analog: der Zweck ist derselbe: in gewissen Fällen verbindet man sie, in anderen kann jene diese ankündigen. Das Siegel zwingt Papier zu identificiren.

Mit der Sequestration verglichen, und als genügendes Mittel zu demselben Zweck betrachtet, verdient die Identification in sofern als Sicherheit den Vorzug, als sie von aller vexatorischen Folge frei ist.

8. Erhaltung, Alimentation.

Wenn es sich von belebten Wesen handelt, so versteh' ich unter Erhaltung Alles, was nothwendig ist, um das Object, die Quelle der Beweise, vor jedem Verderb zu bewahren. In der Eigenschaft eines Beweises ist sie gesund und unversehrt zu erhalten; in der Eigenschaft einer Sache oder Person ist sie gegen Vexationen zu schützen, die nicht nothwendig sind; und die Kosten der Erhaltung müssen dem zur Last fallen, der von dieser Maßregel Vortheil zieht.

Diese Kosten sind ein Grund mehr gegen die Detention der Personen und die Sequestration der Sachen in dem Falle, wo man dieselbe Sicherheit erlangen kann, ohne zu diesen Mitteln zu greifen.

Die Kosten der Zeugen veranlassen eine große Anzahl von Fragen, die alle große Schwierigkeiten darbieten. 1) Soll der Zeuge, wenn er bemittelt ist, sich selbst beköstigen; und wenn er es nicht kann, wem soll diese Last aufgelegt werden? 2) Soll die zu diesem Zweck bestimmte Summe ihm vor oder nach seinem Erscheinen eingehändigt werden? 3) Nach welchem Princip soll der Betrag dieser Summe festgesetzt werden? nach den Vermögensumständen des Zeugen, oder nach denen der Partei, die ihn in Anspuch nimmt, oder nach beiden zusammen? 4) Soll man den Zeugen zum Erscheinen oder Reden zwingen können, bevor die ihm bewilligten Kosten übergeben worden sind? 5) Welchen Unterschied soll man in dieser Rücksicht machen? Soll man keinen machen nach der Beschaffenheit der Sache, je nachdem sie nämlich pönal oder civil ist, je nachdem es sich von einem privaten, öffentlichen oder halböffentlichen Verbrechen handelt?

Alle diese Fragen und viele andere, die man hinzufügen könnte, bilden eben so viel Fälle, für die man Sorge tragen muß; aber der Gesetzgeber muß, wenn er einige dieser Punkte bestimmt, immer mehrere dem Ermessen des Richters überlassen.

Bei der Festsetzung jener Kosten befindet sich der Gesetzgeber zwischen zwei Klippen. Ist sie ungenügend, so folgt daraus eine Unbilligkeit gegen den Zeugen. Ist sie mehr als genügend, so kann sie einer Bestechung gleich wirken und den Zeugen zu Gunsten der Partei stimmen, die ihn bezahlt. In diesem Dilemma ist die Oeffentlichkeit die einzige Rettung. Jede einem Zeugen als Entschädigung bewilligte Gebühr muß im Moment der Vernehmung dem Publikum angezeigt werden, oder wenigstens auf den Antrag der Gegenpartei angezeigt werden können. Auf diese Weise werden das Publikum und der Richter, wenn ein Uebermaaß Statt findet, in Betreff der Wirkung, die daraus auf die Wahrhaftigkeit und Vollständigkeit des Zeugnisses hervorgehen kann, gewarnt sein.

Man setze einen abgeschlossenen Handel voraus; man setze selbst eine dem Versprechen der Bezahlung hinzugefügte Bedingung voraus: das Geld soll gezahlt werden, wenn das Zeugniß so oder so ist, oder wenn der Ausgang des Prozesses so oder so ist. Eine so versprochene

oder sogar vorausbezahlte Summe ist ohne Zweifel eine Bestechung, ein in allen Gesetzsystemen strafbares Verbrechen. Aber wenn die Bestechung sich zeigt, hat sie die Gewohnheit, sich in einer so wenig verhüllten Form zu zeigen? handelt sie so offen? Vielleicht von Zeit zu Zeit, bei dem niedrigsten Pöbel. Aber ich glaube, daß die Fälle, wo die Bedingungen des Handels so ausgedrückt sind, selten in Vergleich mit denen vorkommen, wo sie stillschweigend eintreten. Der Bestecher und der Bestochene verbergen Verabredungen dieser Art.

Viertes Capitel.

Anwendung der Belohnungen und Strafen zur Erlangung der Beweise.

1. Ein vollständiges System, d. h., das allen Zwecken, die man im Auge haben muß, entspricht uud alle Fälle umfaßt, kann nicht existiren, ohne dret Klassen von Mitteln zusammen zu verbinden: die einfachen Aufforderungen, das Motiv der Belohnung, die Zwangsmittel.

2. Wenn die Entdeckung des Factums zu den Richtern gelangt ist, wird die gerichtliche an die Zeugen gerichtete Aufforderung im Allgemeinen genügen, ihr Erscheinen zu sichern.

3. Der Hauptgebrauch, und fast der einzige, der Belohnungen und der einfachen Aufforderungen bezieht sich auf die Entdeckung.

1. Einfache Aufforderungen.

Dies Mittel erscheint beim ersten Blick so wenig wirksam, daß es kaum der Erwähnung zu verdienen scheint; allein betrachtet man es näher, so scheint es von größerer Wichtigkeit.

In dem Falle eines Zeugen, der nicht selbst Partei ist, würde die einfache Aufforderung wenig Kraft haben ihn zu bestimmen, sei es zu erscheinen, sei es sein Zeugniß abzulegen; aber um eine Entdeckung herbeizuführen, wird dies Mittel oft von Wirkung sein.

Zwar schafft es kein neues Motiv, das Individuum zu bewegen, der Sache der Justiz zu dienen, worin es sich von der Belohnung und von dem Zwange unterscheidet, die einen vorher trägen oder selbst einen widerstrebenden Willen bestimmen können.

Aber diese Aufforderung kann dazu dienen, die Stärke der Motive zu vermehren, die schon existiren und die bloß angeregt zu werden brauchen: die Motive, die der religiösen oder der moralischen Sanction angehören, die Motive des Wohlwollens, jenes aufgeklärten Wohlwollens, welches die Interessen der ganzen Gesellschaft umfaßt. Wenn es eine Wahrheit giebt, wofür die eingebildetsten Geister nicht ganz unempfänglich sind, so ist es die, daß die Justiz zur allgemeinen Sicherheit nothwendig ist, und daß, um die Justiz in den Stand zu setzen zu handeln, es der Beweise bedarf. Sehen wir von den Wirkungen dieses oder jenes besondern Vorurtheils ab, so giebt es keinen Menschen in einer civilisirten Gemeinheit, der nicht begreift, daß seine Pflicht gegen Gott und gegen seine Mitmenschen wenigstens in gewissen Fällen fordert, daß er ein Verbrechen anzeige, welches zu seiner Kenntniß gekommen, besonders wenn die Behörde ihn feierlich auffordert, zu einem so wünschenswerthen Zweck mitzuwirken.

Die einfache Aufforderung wäre nicht das passende Mittel in dem Falle, wo die Quelle des Beweises bekannt, wo es notorisch ist, daß dies oder jenes Individuum den erforderlichen Aufschluß zu geben vermag. Nichts wäre unkluger, als sich auf die zufällige Wirkung eines schwachen Motivs zu verlassen, um eine Dienstleistung von einer fast absoluten Nothwendigkeit zu bewirken, wenn das Individuum durch Motive von einer größeren Kraft davon abgewendet werden kann. Den Erfolg der Justiz diesem Zufall preisgeben, würde das Schicksal einer Partei in die unbedingte Abhängigkeit von dem Willen eines Individuums bringen: ein ungewisser und fehlerhafter Zustand, dessen traurige Folgen leicht zu fühlen sind.

Diese Regel des Verfahrens ist von einer zu offenbaren Nothwendigkeit, als daß sie in der Praxis gänzlich vernachlässigt worden wäre. Es giebt kein so mangelhaftes System, das nicht mehr oder minder angemessene Strafen an die Verweigerung zu zeugen nach erlassenen Befehlen des Richters geknüpft hätte.

Die bloße Aufforderung muß sich also auf den Fall beschränken, wo es noch keine bekannten Zeugen giebt; sie wird nicht an ein bestimmtes Individuum gerichtet, sondern an alle Glieder der Gemeinheit ohne Ausnahme; und sobald man soviel Aufklärung hat, um eine bestimmte Person als fähig, den verlangten Aufschluß

zu geben, vorladen zu können, so ist nicht mehr eine bloße Bitte an ihn zu richten, sondern es ist förmlich die Pflicht als Zeuge zu erscheinen aufzuerlegen.

2. Belohnungen.

Um die Quelle der Beweise zu entdecken, wird es manchmal nothwendig sein, zu dem Versprechen seine Zuflucht zu nehmen, weil man ohne dies keine Beweise erlangen würde: die anreizenden Motive, wenn ich so sagen darf, würden nicht stark genug sein, um die entgegenwirkenden zu überwinden.

Dies Mittel ist, mit den beiden andern verglichen, mehreren Nachtheilen unterworfen: 1) seine Wirkung ist unsicher. Da die Individuen, an die man sich wendet, unbekannt sind, so ist die angebotene Belohnung, für Alle dieselbe, nicht der Mannichfaltigkeit der Umstände und Neigungen angepaßt; und wenn sie bekannt wären, so hat doch die Belohnung nicht dieselbe Herrschaft über den Willen als die Strafe.

Man wirkt diesem Uebelstande zum Theil entgegen, wenn man die beiden Mittel mit einander verbindet.

2. Dies Mittel ist nicht frei von der Gefahr, falsche Zeugnisse hervorzubringen; diese Gefahr ist jedoch scheinbar größer als wirklich. Aus dem Umstande, daß ein Mensch sich bezahlen läßt die Wahrheit zu sagen, folgt noch nicht, daß er eine Lüge sagen, daß er um denselben Preis ein großes Unrecht zufügen, daß er sich der Strafe des falschen Zeugnisses aussetzen werde.

3. Wie es sich auch damit verhalte, dieser Umstand schwächt in dem Geiste des Richters, und noch mehr in dem der Jury und der Zuhörer die Glaubwürdigkeit des Zeugen: dies Vorurtheil erzeugt eine fühlbare Wirkung in der Weise, wie man das Zeugniß dieser Individuen empfängt, deren großes Verbrechen darin besteht, anzunehmen, was das Gesetz ihnen anbietet, den Preis eines Dienstes sich bezahlen zu lassen, den der Gesetzgeber von ihm verlangt.

Diese schlimme Wirkung der Belohnung zu verhüten, giebt es ein leichtes Mittel: man füge ihr eine Strafe bei: der Zeuge, auf den blos das Motiv der Belohnung wirkt, wird der Erste sein, seine Handlungsweise der Nothwendigkeit, sich vor der Strafe zu sichern, beizumessen; und dies Motiv wird nicht nur als wahrscheinlich, sondern auch als untadelhaft von einer großen Zahl von Personen, die den

Einfluß des Geldinteresses nicht dulden, angenommen werden. Es giebt viel andere Fälle, um es beiläufig zu sagen, wo etwas Zwang oder Anschein von Zwang nöthig ist, um einem Individuum bei einer seinem Wunsche und Neigung gemäßen Handlungsweise als Rechtfertigung zu dienen.

Die Belohnung hat einen anderen Uebelstand; sobald es Zeugen giebt, die sie annehmen, halten sich andere Personen, die den Dienst unentgeltlich geleistet haben würden, zurück, aus Furcht, den Mißkredit der erstern zu theilen. Es ist wahr, man kann im voraus erklären, daß man keine Belohnung annehmen wolle; aber es kommen Zweifel ins Publikum; und die Verachtung, die das Vorurtheil hinsichtlich eines Zeugen erzeugt, der ein Geldinteresse beim Erfolge seines Zeugnisses hat, stößt mehr Personen von dem Dienste zurück, als die Belohnung dazu anzieht.

Was noch schlimmer ist, es ist der Name der Belohnung ohne die Wirklichkeit. Der Dienst macht dem Zeugen unvermeidliche Kosten, womit er sich zu belasten fürchtet. In England ist die Belohnung in mehreren Fällen so ungenügend. daß sie nur einen Theil der Ausgabe deckt. Was folgt daraus? Die Belohnung, anstatt zum Dienste zu reizen, hält davon zurück. Statt eines Vortheils, den man vorgiebt dem Zeugen zu geben, verursacht man ihm einen Geldverlust, erschwert durch einen Verlust von Ehre.

Die an die Annahme einer Belohnung geknüpfte Ungunst erstreckt sich nicht auf die Annahme derselben Summe in der Form einer Entschädigung. Mehrere würden sich durch eine Geldbelohnung erniedrigt glauben, besonders wenn die Summen im Verhältniß zu ihrem Vermögen klein sind; aber eine bloße Befreiung vom Verlust verletzt das Ehrgefühl durchaus nicht. Ich möchte nicht eine Unwahrheit anempfehlen, noch weniger eine durch das gerichtliche Ansehen geheiligte Unwahrheit, aber wenn es einen nützlichen Betrug geben kann, so möchte es besser sein, eine Belohnung unter dem Namen der Entschädigung zu geben, als eine vollständige oder unvollständige Entschädigung unter dem Namen der Belohnung.

Die für die Entdeckung der Verbrechen angebotene Belohnung ist mit einem andern wesentlichen Uebelstande verknüpft, der sich jedoch auf den Fall beschränkt, wo diejenigen, deren Zeugniß man wünscht, Mitschuldige des Verbrechens sind. Die in diesem Falle angebotene Belohnung ist ohne Werth, wofern man nicht die Begnadigung damit

verbindet. Was ist die Folge davon? Man befreit die Gesellschaft von einem Verbrecher, man läßt ihr einen andern zur Last; man schneidet einen Zweig ab, aber man rottet die Wurzel nicht aus. Diejenigen, die auf der Fuchsjagd sind, verlieren nicht selbst in der Hitze der Verfolgung die Nothwendigkeit aus dem Auge, das Geschlecht zu erhalten. Es giebt Länder, wo die Politik des Gesetzgebers dieselbe ist oder wenigstens dieselbe Wirkung hat, wie die des Jägers, obgleich die Absicht ganz verschieden sein kann.

In England ist dies System des halben Zerstörens, des halben Erhaltens gewöhnlich. Auf dem Continent Europas giebt es wenige Beispiele davon. Dies gefährliche Verfahren hängt mit einer Rechtsregel zusammen, die das Zeugniß des Verbrechers gegen sich selbst ausschließt. Wenn man den Unsinn so weit treibt, daß man für unerlaubt hält, dem Verbrecher Fragen zu stellen, deren Beantwortung ihn anschuldigen könnte, so ist man genöthigt, sich Beweise auf solche Art zu verschaffen: nur um den Preis der Ungestraftheit der einen kann man oft die andern überführen, und dies Mittel selbst, so außerordentlich es ist, bleibt oft unwirksam.

3. Zwang.

Die zur Erreichung der drei zu verfolgenden Zwecke (Entdeckung, Gestellung, Ablegung des Zeugnisses) angewandten Strafen sind nicht denselben Einwürfen unterworfen, wie die Belohnungen, aber anderen, und sie können nicht in allen Fällen an ihre Stelle treten; handelt es sich besonders davon, Eröffnungen zu bewirken, so bewirkt die Strafe oft nichts ohne Hülfe der Belohnung.

Dies im Allgemeinen: was die vortheilhafteste Anwendung der Strafe zur Erreichung jener drei Zwecke betrifft, so giebt es verschiedene Betrachtungen, welche jedem dieser Zwecke angehören und besonders abgehandelt werden sollen.

Fünftes Capitel.

Von dem vorläufigen Verfahren (Voruntersuchung).

Ich verstehe darunter jedes Verfahren, welches zur Entdeckung des unmittelbaren Beweises eines anderen hinzielt. Mit anderen Worten, die Aufgabe desselben besteht darin, definitiv zulässige Beweise durch

andere Beweise, die zur Begründung des Urtheils nicht zulässig sind, aufzusuchen. Kurz, das vorläufige Verfahren beschäftigt sich mit der Aufsuchung von Anzeigen: es ist blos vorbereitend, es führt, so zu sagen, zu der Entdeckung.

Ein zur Begründung des Urtheils zulässiger, ein endgültiger Beweis wird zwar ebenfalls geeignet sein, als Anzeige-Beweis aufgenommen zu werden; anderer Seits aber wird oft ein ganz und gar als endgültiger Beweis unzulässiger Act des Beweises als Anzeige-Beweis zulässig sein. Ein Hörensagen z. B. das ein Richter als Basis des Urtheils nicht zulassen wird, kann ihm zur Entdeckung eines endgültigen Beweises nützlich sein.

Setzen wir alle Beweise, welche die Sache darbietet, als den beiden Parteien bekannt voraus, so fällt dies vorläufige Verfahren, wie es beschrieben worden, hinweg. Das alsdann Statt findende Verfahren kann man definitives Verfahren, testibus cognitis oder probationibus cognitis, nennen.

Die Entdeckung der Beweise läßt sich die dabei interessirte Partei natürlicher Weise sehr angelegen sein, sei es durch directe Verfolgung der Quelle des Beweises selbst, wenn sie ihr bekannt oder zugänglich ist, sei es durch Befragung aller derer, die Aufschluß in dieser Beziehung geben können: z. B. der Personen, welche die Erzählung der Thatsachen von einem Augenzeugen gehört, oder die gestohlenen Sachen gesehen, oder sie im Besitz gehabt, oder einen zur Begründung eines Rechtsanspruchs nöthigen Contract im Besitze eines Dritten gesehen haben.

Wenn diese Individuen gleich bereitwillig sind, der fragenden Partei beizustehen, so geht Alles gut und das vorläufige Verfahren ist nicht nöthig. Wenn dagegen, sei es aus Feindschaft gegen eine der Parteien, oder aus Gunst für die andere, sei es, um sich Mühe und Kosten zu sparen, daß irgend einer dieser zum Beweise nöthigen Zeugen sich weigert Auskunft zu ertheilen, so bleibt das gute Recht der Partei ohne Wirkung: sie verliert nicht weniger ihre Sache, als wenn man nach der Entdeckung des wesentlichen Zeugen verweigert, sein Erscheinen zu bewirken. Handelt es sich von einer in ein öffentliches Register aufgenommenen schriftlichen Urkunde, die nur durch einen gerichtlichen Befehl zu erlangen ist, bedarf es alsdann nicht einer gerichtlichen Vorladung, um sie in der Instruction des Prozesses beizubringen? Nun nehme man an, dieselbe Urkunde sei in den Händen eines Indi-

viduums, das ein Interesse hat, sie in den gegenwärtigen Umständen nicht zum Vorschein kommen zu lassen, aber ein gleiches Interesse, sie für eine künftige Gelegenheit zu erhalten, und das, um sie dem Gerichte zu entziehen, sie von einer Hand in die andere gehen ließe. Ist es alsdann nicht nothwendig, daß dem Gerichte die gehörige Gewalt, die Spur dieser Urkunde zu verfolgen, bis man sie gefunden, ertheilt werde?

Nach diesen vorläufigen Begriffen werden die folgenden Regeln ohne weitere Vorbereitung hinreichend verständlich sein.

I. Das vorläufige Verfahren muß auf alle Arten von Sachen, auf pönale wie auf nicht pönale, anwendbar sein.

II. Jedes Gericht muß diesen Zweig des Verfahrens besitzen und ausüben.

III. In Beziehung auf jede einzelne Sache muß die definitive Entscheidung in dieselben Hände gegeben werden, wie die Voruntersuchung *).

IV. In jeder einzelnen Sache muß bei dem, was in Betreff der Voruntersuchung geschehen soll, in Erwägung gezogen werden, in welchem Vergleich die damit verbundenen Vexationen, Kosten und Fristen, zu der Wichtigkeit der Sache und der Wichtigkeit des Beweises für die Entscheidung stehen.

V. Die blos anzeigenden Beweise, obgleich nicht als endgültige zulässig, müssen aufbewahrt werden, um sie im Falle eines Widerspruchs vergleichen und so den Grad des Glaubens, den sie verdienen, beurtheilen zu können.

Rechtfertigende Gründe dieser Regeln.

Der ersten Regel:

1. Der Umstand, welcher das vorläufige Verfahren nothwendig macht, ist der Beschaffenheit der Sache fremd, und kann sich in allen, in Straf- und Civilsachen, finden.

Es findet für die Vorladung des anzeigenden Zeugen, durch den man den für die Entscheidung wichtigen Zeugen entdecken kann, derselbe Grund

---

*) Diese Regel paßt nur auf eine gerichtliche Organisation, worin es keine Jury giebt. Die Entwickelung dieses Princips kann nur in einer Abhandlung über die gerichtliche Procedur oder Organisation ihren Platz finden.

Statt, wie für die Vorladung des letzteren, wenn er bekannt ist. In dem einen und in dem anderen Falle ist die Verweigerung der Vorladung mit der Gefahr einer ungerechten Entscheidung verbunden.

3. Handelt es sich von einer Schrift, die zur Rechtfertigung eines Anspruchs nöthig ist, so würde es leicht sein, sie dem Gerichte zu entziehen, und in andere Hände zu bringen, wo sie der betheiligten Partei unzugänglich wäre, wenn nicht eine vollkommene Untersuchungsgewalt bestände, um ihre Spur in allen ihren Ortsveränderungen zu verfolgen.

4. Man unterdrücke diese Untersuchungsgewalt, und die Partei ist den anzeigenden Zeugen Preis gegeben; es hängt von ihnen ab, d. h. von ihrer Gunst oder Ungunst, ihr Zeugniß, wodurch man zu den endgültigen Beweise gelangen kann, darzubieten oder vorzuenthalten. Man stelle jene Gewalt wieder her, und die Partei hängt nicht mehr von der Willkühr dieser Individuen ab, und kann sich auf die Gerechtigkeit ihrer Sache verlassen.

Der zweiten Regel:

Diese ist eine nothwendige Folge der vorhergehenden. Da es keine Sache giebt, die eines solchen Verfahrens nicht bedürfen kann, so giebt es kein Gericht, welches ohne die Gewalt es auszuüben, sicher sein kann, der Gerechtigkeit Genüge zu leisten.

Der dritten Regel:

1. Wenn alle Beweise, welche die Sache darbietet, in der ersten Audienz zusammen vorgebracht sind, so kann und muß, wenn der Richter, dem sie geliefert worden, zur Entscheidung der Sache competent ist, (vorbehaltlich des Falles, wo eine Frist zur Berathung nöthig ist), das Urtheil unmittelbar ausgesprochen werden. Eine zweite Audienz würde nur unnütze Vexationen, Kosten und Fristen zur Folge haben. Wenn nun aber der Richter zur Beweisaufnahme, nicht aber zur Entscheidung competent ist, so ist in allen Fällen eine zweite Audienz nöthig, und die Parteien sind allen den Uebelständen unterworfen, die man hätte vermeiden können.

2. In den Fällen, wo es nach einer vorläufigen Vernehmung der Zeugen einer zweiten Audienz bedarf, um sie definitiv zu vernehmen, wird es sehr nützlich sein, daß der Richter, der die zweite Befragung leitet, bei der ersten zugegen war, damit er, indem er das Benehmen der Zeugen in beiden Fällen vergleicht, über ihre Wahr-

haftigkeit und Genauigkeit besser urtheilen kann; bei einer ersten Vernehmung werden die Zeugen meist überrascht; sie haben nicht die nöthigen Data gehabt, um einen falschen Plan zu verabreden, und es giebt in ihrem Benehmen und in ihrer Art zu zeugen wahrnehmbare aber unbeschreibbare Züge, woraus sich der Grad des Glaubens, der ihnen gebührt, beurtheilen läßt. Bei ihrer zweiten Vernehmung haben sie Zeit gehabt, ihr Zeugniß so zu gestalten, wie es ihrem Zwecke angemessen ist; sie haben Data, wonach sie wissen, was sie zu verschweigen, auszuführen, zu sagen oder hinzuzufügen haben, um Unwahrscheinlichkeiten oder Widersprüche zu entfernen. Es sind Schauspieler, die, wenn sie es gewollt, ihre Rolle studirt haben. Wenn der bei der ersten Vernehmung gegenwärtige Richter bei der endgültigen Vernehmung derselben Zeugen nicht gegenwärtig ist, so gehet diese ganze Quelle von Instruction, von Aufklärung verloren, und es kann sich ein falsches Licht über die Sache verbreiten.

3. Wenn eine Sache durch die Hände zweier besonderer Richter gehen muß, so giebt es wegen des Mangels der Fähigkeit oder der Rechtschaffenheit des einen oder des andern eine doppelte Gefahr einer ungerechten Entscheidung. Wenn der mit der vorläufigen Vernehmung beauftragte Richter irgend einen wesentlichen Punkt ausgelassen oder beiseit geschafft hat, so kann der die endgültige Vernehmung leitende Richter, welchen Grad von Urtheil oder Rechtschaffenheit er auch besitze, diese Lücke nicht ausfüllen. Ist es dagegen dieser Richter, der aus irgend einem Grunde Beweise, die seine Vorgänger mit aller möglichen Sorgfalt herbeigeschafft haben, unterdrückt, vernachlässigt oder falsch anwendet, so ist Alles, was letztere gethan haben, um der Justiz zu dienen und eine gute Entscheidung vorzubereiten, reiner Verlust.

Es giebt Fälle, wo die Thätigkeit desselben Richters zu beiden Zwecken unmöglich ist. Der Richter der Voruntersuchung kann sterben, erkranken, versetzt, oder aus einem wichtigen Grunde verhindert werden. Dies sind Zufälle, die ohne Zweifel einen Einwurf gegen die allgemeine Regel bilden, aber dieser Einwurf ist unhaltbar.

Es giebt einen andern Einwurf, welchen das Verfahren durch Geschworne herbeiführt. Die Jury ist gegenwärtig bei der definitiven Beweisführung, wonach sie ihr Urtheil spricht, aber sie ist bei der vorbereitenden Untersuchung nicht zugegen und kann dabei nicht zugegen sein. Dieser Einwurf hängt mit der Natur dieses Verfahrens zusammen; — aber was folgt daraus? daß er einen Uebelstand bildet, den man in Rechnung zu

bringen hat, wenn es sich von der Würdigung der Entscheidung durch Geschworne handelt.

Man muß eine Ausnahme von der Anwendung dieser Regel zulassen. Wenn in dem Laufe derselben Sache zwei Facta zu beweisen sind, wovon das eine in Betreff des Beweises unabhängig von dem andern ist, wie die Abschließung einer Ehe und der Ehebruch von Seiten der Frau, — so können die Beweise der beiden Facta zu verschiedenen Zeiten und durch verschiedene Gerichte geschehen. Der Grund der Einheit fällt in Fällen dieser Art weg: wenn das spätere Factum nicht bewiesen wird, so existirt kein Grund mehr, um den Beweis des frühern Factums zu suchen.

Der vierten Regel:

Diese Regel ist zu einleuchtend, um einer Entwickelung zu bedürfen: wir haben sie schon als Axiom auf alle Arten von Beweisen angewandt, als wir von der Ausschließung sprachen. (S. Buch VII.)

Der fünften Regel:

Diese Regel trägt ihren rechtfertigenden Grund in sich selbst.

Unabhängig von der Entdeckung und von der Erhaltung der Beweise, hat das vorbereitende Verfahren eine andere praktische Nützlichkeit und zwar eine sehr große. Sobald diese Instruction beendet ist, ist man im Stande, den Theil der Beweise, die den höhern Gerichten als definitive dargeboten werden müssen, von demjenigen zu unterscheiden, der zurückgelassen, der nicht mehr vorgebracht werden darf, der das caput mortuum des Prozesses ist. Die anzeigenden Beweise werden aufgegeben, sobald sie ihren Dienst gethan haben: dies hat die Folge, daß, da die endgültigen Beweise nicht mehr mit den Anzeigen vermischt sind, eine klarere Ansicht ihres Werthes gewonnen wird, und daß Irrthümer leichter vermieden werden, worein man fallen kann, wenn man durch die Menge von zur Sache nicht gehörigen und überflüssigen Zeugnissen gleichsam überladen wird.

Sechstes Capitel.

Directe und retrograde Untersuchung im Falle einer Kette von Zeugnissen, die auf Hörensagen beruhen.

Regel I. Im Fall einer Kette von Zeugnissen, die auf Hörensagen beruhen, muß man in erster Instanz zum unmittelbaren Zeugen zurückgehen.

Die Berufung und Befragung der mittelbaren Zeugen würde nämlich in dem Falle, wo man zum unmittelbaren Zeugen zurückgehen kann, nur unnütze Vexation, Fristen und Kosten herbeiführen.

Regel II. Wenn der vorgeblich unmittelbare Zeuge jede Kenntniß von dem in Frage stehenden Factum leugnet, oder wenn sein Zeugniß den Aeußerungen, die ihm durch eine außergerichtliche Erzählung zugeschrieben werden, widerspricht, so wird es nothwendig sein, den mittelbaren Zeugen vorzuladen, der behauptet, die angeblichen Zeugen gehört zu haben; — sei es um den unmittelbaren Zeugen zu wiederlegen, sei es, um seinem Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen.

Regel III. Wenn dieser mittelbare Zeuge, bei der Confrontation mit dem vorgeblich unmittelbaren Zeugen, in Abrede stellt, die Aeußerungen gehört zu haben, die er gehört haben soll, so wird es noch nothwendig sein, ihn mit dem mittelbaren Zeugen zu confrontiren, der ihm auf Hörensagen die in Frage stehenden Aeußerungen zuschreibt.

Auf den unmittelbaren Zeugen zurückgehen ist das, was man directe Untersuchung nennen kann.

Von dem vorgeblich unmittelbaren Zeugen zum vorgeblich mittelbaren herabsteigen, der in der Kette der Erzählungen der erste im Range nach ihm ist, bildet das, was man retrograde Untersuchung nennen kann.

Diese retrograde Untersuchung kann nützlich sein, um als Zügel und Controlle des unmittelbaren Zeugen zu dienen.

Eigenthümlichkeit der Voruntersuchung.

Was den Gang des vorläufigen Verfahrens betrifft, so sieht man bei'm ersten Blick, daß er dem Gange des definitiven Verfahrens fast gleich sein muß, sowohl hinsichtlich der Art der Vernehmung und der Vorsichtsmaßregeln in Beziehung auf die Wahrhaftigkeit der Zeugen als auch hinsichtlich der rechtmäßigen Gründe einer Frist, wie Krankheit, Entfernung, Auswanderung des Zeugen, — u. s. w.

Das vorläufige Verfahren bietet eine Leichtigkeit dar, die nicht in gleichem Maße bei'm definitiven Statt findet. Man kann mit anzeigenden Zeugen durch Briefe in Verbindung treten, ohne daß es nöthig ist, auf ihre Anwesenheit zu bestehen, weil, wenn man vermittelst eines anzeigenden Zeugen Kenntniß von einem andern zum definitiven Zeugen tauglichen Individuum, oder selbst von einem bessern

anzeigenden Zeugen erlangt, es nicht darauf ankommt, wie diese Kenntniß erlangt ist; der Zweck ist durch einen Brief eben so gut erfüllt, als durch persönliches Erscheinen.

Um dieser Mittheilungsweise eine volle Wirkung zu geben, bedarf es zweier Maßregeln: 1) der Vermittelung des Richters, um dem brieflich befragten Individuum die Verbindlichkeit zur Antwort aufzulegen; 2) einer officiellen Uebereinkunft mit dem Postbureau, um die Pünktlichkeit dieses Dienstes zu sichern.

1. Die Fragen, die die Partei dem Zeugen gestellt wünscht, werden schriftlich aufgesetzt und dem Richter übergeben, der, nachdem er die Abfassung gebilligt oder abgeändert, sie durch seine Unterschrift sanctionirt. Man gebrauche ein amtliches Papier, das am Rande ein gedrucktes Formular enthält, welches vorschreibt, was der Zeuge zu thun hat und die Strafe androht, die er im Falle der Falschheit oder des Ungehorsams zu fürchten hat.

2. Um den Dienst der Post zu sichern, werde auf den Umschlag ein besonderer Stempel gedrückt, wodurch diese gerichtlichen Briefe von den gewöhnlichen unterschieden werden. Sie werden in dem Bureau einregistrirt, und der Briefträger notire in einem besonderen Buche den Ort und die Zeit ihrer Absendung, und den Namen der Person, die sie empfangen hat, gleichviel ob es der Zeuge selbst oder ein anderer war.

Die Antwort werde an den Richter oder an einen Gerichtsbeamten adressirt; sie muß auf dem Papiere geschrieben sein, das die Fragen enthält, und, aus Rücksicht für den Zeugen, muß man ihm zwei Exemplare überschicken, das eine, um mit seiner Antwort zurückgeschickt zu werden, das andere, um in seinen Händen mit der Copie seiner Antworten, die man ihm zu nehmen anempfehlen muß, zu bleiben.

In dem Formulare des Richters muß gesagt werden:

1. daß die Unwahrheit die Strafe des falschen Zeugnisses zur Folge hat;

2. daß im Fall der Nichtantwort in der gesetzten Frist das persönliche Erscheinen werde verfügt werden;

3. daß im Fall der Abwesenheit die Freunde ersucht werden, das Gericht davon zu benachrichtigen u. s. w.

Es wäre überflüssig, hier in das Detail einzugehen, daß dies Reglement fordern kann. Die erwähnten sind die wichtigsten Vorsichtsmaßregeln, die zu ergreifen sind. Es möchten noch einige hinzu-

zufügen sein für den Fall, wo der Zeuge wegen Mangels an Unterricht unfähig ist zu lesen oder zu schreiben. Der officielle Brief muß in diesem Falle an den Geistlichen oder Vorsteher der Gemeinde gerichtet werden.

Das Schlimmste, was bei dem Mangel an Fähigkeit, sich deutlich auszudrücken, durch dunkle Antwort eintreten könnte, wäre die Nothwendigkeit, zum persönlichen Erscheinen seine Zuflucht zu nehmen. Wenn dagegen dieses Mittel Erfolg hat, und es ist dies oft der Fall, so erspart es viele Vexation, Kosten und Fristen, und es kann kein Uebel hervorbringen. In den Fällen, wo die Unfähigkeit der Individuen dies Mittel unwirksam macht, findet man sich auf demselben Punkte, wo man Anfangs war, man läßt sie vor den Richter kommen.

Siebentes Capitel.

Quelle der Beweise; analytische Skizzen der Beweisquellen.

Die alten Rhetoren beschäftigten sich viel mit der Topica der Argumente zum Gebrauch der Advocaten und Logiker; man könnte in demselben Geiste die Quellen der Beweise analysiren und ein vollständiges Verzeichniß derselben anfertigen; aber es würde dies eine große Arbeit von sehr geringem Nutzen sein; hier vertritt die gewöhnliche Erfahrung den Lehrmeister, und macht die Lehrstunden überflüssig. Die Befragung der Zeugen ist eine Kunst: sie fordert Scharfsinn, Kühnheit, Schnelligkeit und andere Eigenschaften des Geistes. Es giebt eine große Verschiedenheit in dieser Beziehung zwischen Richter und Richter: die einen kommen durch wenige Fragen zum Ziel; die andern verlieren sich in einer Menge unnützer Einzelheiten; aber um den Sitz des Beweises zu finden, giebt es, so zu sagen, keine Kunst. Ist der individuelle Fall gegeben, so kann der interessirten Partei nicht leicht unbekannt sein, von welcher Beschaffenheit die Beweise, deren sie zur Erreichung ihres Zweckes bedarf, sein müsse. Die gewöhnlichste Fähigkeit ist dazu hinreichend. Wenn die Beweise fehlen, so muß man nicht dem Individuum die Schuld beimessen, sondern man kann diesen Mangel oft der Unvorsichtigkeit der Gesetze, der Nachlässigkeit, die sie nicht zur gehörigen Zeit aufgenommen, und oft auch jenem falschen Zartgefühl, jener falschen öffentlichen Moral, jenen Scrupeln eines irrigen Wohlwollens zu-

schreiben, in einer Criminalsache der Justiz die Aufklärung zu geben, deren sie bedarf.

Indeß, weniger um etwas Nützliches zu thun, als zu zeigen, daß in dieser Art nichts Nützliches zu thun ist, werde ich die ersten Züge einer analytischen Skizze der Quellen des Beweises entwerfen.

Die anzeigenden Beweise entspringen aus den Sachen, den Personen und den Verhältnissen.

Was die Sachen und Personen betrifft, Gegenstände die in die Sinne fallen, so bietet sich nichts dar, was geistige Anstrengung erfordert; aber es bedarf deren wohl, um die reellen und persönlichen Beweise vermittelst der Verhältnisse zu entdecken.

Die anzeigenden Verhältnisse sind: 1) die der Zeit und des Ortes; 2) die der Affectionen und der Interessen.

Aufgabe. Vorausgesetzt, daß sich ein gewisses Factum ereignet hat, und daß diese oder jene noch unbekannten Personen als unmittelbare Zeugen Kenntniß davon erlangt haben, will man entdecken, welche diese Personen sind, und über welchen Theil des Factums sie ihr Zeugniß geben können.

Punkte die zur Lösung der Aufgabe in Betracht kommen.

1. Verhältnisse der Zeit und des Ortes. — Welcher ist der Ort des Factums gewesen? Ist er öffentlich oder privat, offen oder eingeschlossen, ist es ein Garten oder ein Haus? — Welche Personen mußten sich natürlich in dem Hause finden? Wer ist der Hauptbesitzer? Welche sind die Domestiken? welche die gelegentlichen Besucher? u. s. w. War es ein öffentlicher Ort? Welche die Vorübergehenden, die bei dem Ereignisse gegenwärtig sein konnten?

2. Verhältnisse der privaten Affectionen und Interessen. — Welche Personen müssen vermöge einer fortdauernden oder gelegentlichen Verbindung, beruhend auf der Nähe der Wohnorte, der Familien- und Verwandschaftsverhältnisse, der Verbindungen durch Interesse, Geselligkeit, Beschäftigung, Studium, Vergnügen u. s. w., natürlicher Weise Kenntniß von dem Factum und seinen Urhebern haben?

3. Oeffentliche Verhältnisse. — Welche Individuen müssen vermöge ihres Amtes natürlicher Weise die Urheber des Factums kennen? Welche Polizeiagenten? Welche Obrigkeiten? Welcher Notar, wenn es sich von Schriften handelt?

Die Verhältnisse der Mitschuld fallen unter den Begriff der privaten Verhältnisse. Der vorgebliche Verbrecher kann unter Uebelthätern von Profession, unter Menschen die verdächtige Häuser halten, Schmugglern, Dieben, Verbündete haben. Selbst in dem Falle, wo Menschen dieser Classe in dem concreten Falle nicht angeklagt sind, können solche als Zeugen vorgeladen werden; man darf durchaus kein Bedenken tragen, ihnen die Verbindlichkeit zu zeugen, aufzulegen, die ihnen zur Warnung dienen kann, indem sie ihnen die Gefahren ihrer verderblichen Verbindungen zeigt.

Ueberführte Verbrecher und besonders diejenigen, die auf dem Punkte stehen, die Todesstrafe zu erleiden, sind eine Quelle von Beweisen. In einem so feierlichen Momente sind alle Motive, zu einem falschen Zeugniß geschwächt oder verschwunden, alle diejenigen aber, die der Sache der Wahrheit dienen, zum höchsten Punkt der Kraft gesteigert. Hier bietet sich also eine kostbare Gelegenheit dar, die man so viel als möglich benutzen muß.

Noch zweckmäßiger wäre es, die Todesstrafe zu unterdrücken oder sie wenigstens nur in sehr seltenen Fällen anzuwenden, weil man, die Uebelthäter vernichtend, eine Quelle von Beweisen vernichtet. Ich führe hier nur diese Betrachtung an, die anderswo entwickelt ist. (S. Theorie der Strafe B. 2. C. 13.)

In Frankreich ist es Brauch, daß sich die Richter um die Geständnisse der sterbenden Verbrecher bemühen, und selbst die Religion benutzt man zu diesem Zwecke.

In England, wo man den Verlust der Beweise kaum als ein Uebel betrachtet, weigert man sich dieses Mittel anzuwenden.

Die Worte eines Sterbenden, die dahin gehen, den Urheber seines Todes anzuklagen, werden, obgleich sie keiner Gegenuntersuchung fähig sind und nur in der Form des Hörensagens dargeboten werden können, ohne Bedenken zugelassen. Dagegen hält man die Aussage eines zum Tode Verurtheilten, welcher seine Mitschuldigen angiebt, für unfähig, um als Beweis zu dienen, weil der Verurtheilte, als solcher, infam und alles Glaubens unwürdig geworden ist. — Aber wenn dasselbe Individuum, anstatt der Justiz geopfert zu werden, im Voraus vom König begnadigt worden wäre, um seine Mitschuldigen zu verrathen, so wäre sein Zeugniß gültig gewesen und hätte selbst zur Ueberführung ohne andere Beweise, hinreichen können. Wenn die Kraft der Motive, welche die Zeugen zu Lügen bestimmen, auf den höchsten Grad gestiegen

ist, so wird das Zeugniß angenommen; wenn dieselben verführerischen Motive mehr oder weniger von ihrem Einflusse verloren, und die Motive, die der Wahrheit günstig sind, ihre höchste Kraft erreicht haben, alsdann ist das Zeugniß ausgeschlossen.

Diese Ausschließung ist um so weniger vernünftig, als man in diesem Falle noch alle gerichtlichen Sicherheiten anwenden kann, die auf das Zeugniß eines Menschen, der natürlichen Todes stirbt, durchaus nicht anwendbar sind. Das Leben des letztern ist der menschlichen Macht entzogen, das des erstern ist in der Hand der Justiz. Nach der Verurtheilung, wie vor derselben, kann man alle Mittel der Sicherheit gebrauchen, die die Wahrheit des Zeugnisses garantiren, Befragung, Einregistrirung, Oeffentlichkeit u. s. w.

Achtes Capitel.

Von den Mitteln das Erscheinen eines Zeugen zu sichern.

Ist die Fähigkeit des in Frage stehenden Individuums als Zeuge zu dienen, anerkannt, so bleibt übrig, sein Erscheinen zu sichern.

Bei dieser Gelegenheit haben die Gesetzgeber und der Richter zwischen zwei entgegengesetzten Interessen zu entscheiden: dem Interesse der Justiz auf der einen Seite, und dem Interesse des Zeugen auf der andern, sofern das geforderte Zeugniß ihm Kosten und Vexation verursacht.

Regel I. Da das Erscheinen der Zeugen immer mit mehr oder weniger Vexation verbunden ist, so darf dieser Dienst nur durch eine feierliche Erklärung der Partei, daß dieser Zeuge nothwendig sei, gefordert werden.

Regel II. In den Fällen, wo das Erscheinen dem Zeugen Kosten verursacht, darf dieser Dienst nur gefordert werden, nachdem man ihm seine Schadloshaltung auf Kosten der Partei, die sein Zeugniß verlangt, gesichert hat, ausgenommen in dem Falle, wo die Partei unfähig ist zu zahlen, und alsdann hat der Richter zu bestimmen, auf welcher Seite der größte Nachtheil ist: auf der des Zeugen durch das Erscheinen, oder auf der der Partei durch das Nichterscheinen.

In dem gewöhnlichen Laufe der Dinge wird es sich ein Zeuge, dem der Richter die ganze Wichtigkeit seiner Pflicht, die das Gesetz ihm auflegt, vorgestellt, nicht einfallen lassen, dieser Verbindlichkeit zu entgehen und der Justiz Aufklärungen vorzuenthalten, die er ihr geben

kann. Die erforderlichen und hinreichenden Sicherheiten sich seines Erscheinens zu vergewissern, können ordentliche Sicherheiten genannt werden.

Aber es giebt häufige Fälle, wo der Zeuge, anstatt sich dieser Verbindlichkeit und der Vexation, die sie zur Folge hat, zu unterwerfen, es vorziehn wird, sich zu verbergen oder selbst das Land zu verlassen. Die Sicherheiten, bestimmt diesem ungewöhnlichen Falle entgegenzuwirken, können mit dem Namen außerordentliche Sicherheiten bezeichnet werden.

Die Fälle wo es nöthig ist, zu ihnen Zuflucht zu nehmen, sind folgende:

1. Mitschuld. — Wenn wegen Mangels an Verdacht der Zeuge nicht in Anklagezustand versetzt worden ist, er sich indeß mitschuldig fühlt und fürchtet, daß man ihn des Verbrechens überführen könnte, so werden die Motive der Flucht in diesem Falle nicht weniger stark sein, als in dem der direkten Anklage.

2. Bestechung durch eine der Parteien. Dieser Ausdruck bezeichnet in seinem gewöhnlichsten Sinne ein positives Verbrechen, ein von einem verführten Zeugen abgelegtes falsches Zeugniß. Es kann jedoch dieselbe Wirkung für den Ausgang der Sache durch eine bloße negative Handlung, durch die Vorenthaltung eines wesentlichen Zeugnisses, hervorgebracht werden. Dieses Mittel hat sogar das Besondere, daß es dasselbe Resultat verschafft, wie die Lüge, ohne derselben Schande ausgesetzt zu sein, und wofern das Strafgesetz nicht seiner gedenkt, ohne die Gefahr, womit das falsche Zeugniß verbunden ist. Um wenigstens aller persönlichen Strafe zu entgehen, reicht die Auswanderung hin; und was das Uebel auszuwandern betrifft, so kann dies zwar unter Umständen sehr groß sein, es kann aber auch sich auf Nichts reduziren. In gewissen Fällen würde der größte Preis, von den Bestecher angeboten, ohne Wirkung sein, in andern, wo das Individuum nichts hat, was es zurückhält, würde die kleinste Summe es zum Auswandern bestimmen.

3. Affection zu dem Individuum, dessen Interessen durch das Zeugniß verletzt werden könnten. Die Familienverhältnisse, die der Ehegatten, des Vaters, der Kinder, des Bruders und der Schwester sind die offenbarsten Quellen dieser Affection: aber wenn die Freundschaft, die reine Freundschaft den Theseus bestimmen konnte, zur Befreiung seines Freundes in die Regionen der Unterwelt zu steigen, um desto

eher kann sie einen gewöhnlichen Menschen bestimmen, einen Bach zu überspringen, eine Grenze zu überschreiten, benachbartes Land zu besuchen, abgesehen von den Motiven des Interesses oder des Vergnügens, die sich dazu gesellen können.

Man sieht aus diesem Beispiele zur Genüge, daß von Zeit zu Zeit sich Fälle darbieten, wo die stärksten Sicherheiten nicht übertrieben sind, um das Erscheinen eines Zeugen zu sichern.

In dem Falle, wo der Zeuge am geneigtesten wäre, dem Dienste, den die Justiz von ihm verlangt, auszuweichen, wird sein Verhalten im Allgemeinen nach den Maßregeln sich bestimmen, die das Gesetz gegen sein Nichterscheinen ergriffen hat, und nach den Folgen die daran geknüpft sind.

Wenn den evidentesten Regeln des gemeinen Verstandes gemäß, die Folge, nicht auf die erste Vorladung erschienen zu sein, eine Verpflichtung ist, auf die zweite zu erscheinen, u. s. w., verbunden mit einer Strafe für jeden Ungehorsam; so kann der widerspenstige Zeuge, was auch sein Zweck oder sein Motiv sei, nur die endliche Vergeblichkeit seines Widerstandes und den nahen Moment voraussehen, wo er nach einem Kampfe, dessen ganzer Nachtheil ihn trifft, gezwungen sein wird, zu erscheinen.

Unter diesen Umständen, und gewisse Zufälle abgerechnet, wo die Verbindlichkeit an diesem oder jenem bezeichneten Tage zu erscheinen, ihn irgend einem besonderen Uebelstande aussetzen würde, möchte es wenige Fälle geben, wo er damit umgehen wird, die gerichtliche Vorladung zu vereiteln.

Es wäre hierzu nöthig, daß er den Plan hätte auszuwandern, oder sich zu verbergen, oder daß er denken könnte, in dieser Frist, nämlich in der Zwischenzeit zwischen der ersten Vorladung und der zweiten könnte irgend ein anderer Beweis verloren gehen; z. B. wenn er vermuthete, daß in diesem Zwischenraume irgend ein anderer wesentlicher Zeuge ausgewandert oder gestorben sein könnte, und daß, nachdem dieses Zeugniß untergegangen, das seinige von selbst wegfiele.

Diese Ursachen des Untergangs der Beweise, die in der Beschaffenheit des Verbrechens oder in Zufällen begründet ist, können natürliche Ursachen genannt werden; aber es giebt andere, die aus dem Gesetze selbst oder der Art es auszuführen hervorgehen, und die man künstliche Ursachen nennen kann.

Eine solche künstliche Ursache des Untergangs der Beweise, würde es z. B. sein, wenn das Gesetz eine gewisse nicht zu verlängernde Zeit, einen bestimmten und einzigen Tag zur Leistung eines Dienstes festgesetzt hätte, und, insofern dem Gesetze, wegen unbesiegbarer Hindernisse nicht Folge geleistet werden könnte, es, nach einem zum Erscheinen und zur Vernehmung der Zeugen angesetzten Tage, im Falle des Nichterscheinens nicht gestattet wäre, die Zeugen nochmals vorladen zu lassen. Ich bekenne, daß ein solches gerichtliches Verfahren eine Absurdität sein würde, die sich höchstens denken läßt, und deren Existenz man nicht behaupten kann. Denn unter dieser Voraussetzung wird ein wiederherstellbares Unrecht von dem Gesetzgeber selbst zu einem unwiderherstellbaren gemacht. Er tritt in einen Bund mit den Uebelthätern, und durch im Voraus getroffene Maßregeln sichert er ihnen Erfolge, die sie durch kein anderes Mittel hätten erlangen können. Er ist es selbst, mit offenen Augen, der diese Catastrophe, die alle seine Arbeiten vernichtet, herbeiführt, und mit dem größten Pompe einen Gerichtshof einrichtet, um das Verbrechen im Triumphe davon gehen zu lassen.

Und dennoch ist es nicht schwer, verschiedene Beispiele dieses legislativen Unsinns selbst im Verfahren der berühmtesten Gerichte zu finden.

Man sehe England in den schwersten Criminalfällen, in denen der Felonie: um auf eine zweite Vorladung Zeugen zu vernehmen, bedarf es der Bewilligung eines neuen trial; aber, damit die Entscheidung, gerecht oder nicht, zu Gunsten des Angeklagten erfolge, ist es eine unbeugsame Regel, ein neues trial durchaus nicht zu bewilligen.

Es ist klar, daß der Vortheil ganz auf Seite der Verbrecher ist, und zwar der schlimmsten Gattung von Verbrechern. Und welche Inconsequenz! In den Criminalfällen, die man misdemeanours nennt, und die viel unwichtiger sind, ist das Gesetz bei weitem nicht so unbeugsam; es erlaubt die wiederholte Aufforderung. So steht die Möglichkeit, Gerechtigkeit zu üben, im umgekehrten Verhältnisse mit der Wichtigkeit der Fälle.

Früherhin war es noch schlimmer. Erst im J. 1702 wurde ein Gesetz gegeben, welches die Zeugen zu Gunsten des Angeklagten zur Erscheinen verpflichtete. Bis dahin hing es von ihnen ab, nach der Aufforderung zu erscheinen oder nicht. Es gab kein gesetzliches Mittel, ei-

nen Menschen zu zwingen, sich stören zu lassen, sollte auch sein Zeugniß das Leben eines Unschuldigen retten.

Der Grundsatz, es sei besser Schuldige laufen zu lassen als einen Unschuldigen zu verdammen, gehört zu denen, womit der größte Mißbrauch getrieben wird; aber zieht man Alles ab von diesen sentimentalen Uebertreibungen, was abgezogen werden muß, so bleibt es immer unbestreitbar, daß von jenen zwei Uebeln die Verurtheilung eines Unschuldigen beiweitem das größte ist. Dies zugegeben, kann man dennoch nicht in Abrede stellen, daß derjenige, der einer Vorladung zu Gunsten der Angeklagten nicht folgt, strenge bestraft werden muß. Man muß jedoch bemerken, daß in diesem Falle die moralische Sanction, unterstützt durch das Gefühl der Menschlichkeit, zum Theil die politische Sanction ergänzt. Aber leider, die moralische Sanction und die Gefühle der Menschlichkeit sind ungewiß und unbeständig in ihrer Wirkung.

Es scheint, daß man im französischen Recht nach allen Bearbeitungen, deren Gegenstand es gewesen, noch immer auf demselben Punkte steht, worauf man in England vor einem Jahrhunderte stand. Der zu Gunsten des Angeklagten vorgeladene Zeuge hat die Freiheit zu erscheinen oder nicht, nach dem Grade der Gunst oder Ungunst, die er gegen seine Sache hegt. Der Fall, woraus ich diesen Schluß ziehe, wenn die Erzählung treu ist, ist jener der gegen die Person des ersten Consuls verübten Verrätherei.

Im dem von Pelletier erzählten Prozeß, beklagte sich Demerville, einer derjenigen, die angeklagt waren, den Mord des ersten Consuls versucht zu haben, über die Abwesenheit des Consuls Cambaceres.

Ich verlange, sagte er, daß das Gericht ihm befehle zu erscheinen. Das Gericht hat dazu nicht das Recht, antwortete der Präsident. Das Erscheinen der Entlastungs-Zeugen ist freiwillig. Erscheinen sie nicht, so ist dies eine Erklärung, daß sie zu Gunsten des Angeklagten nichts zu sagen haben."

Die Verpflichtung zu erscheinen muß, wie wir gesehen haben, in Betreff der Entlastungs-Zeugen noch strenger sein, als in Betreff der Andern. Das vom Präsidenten aufgestellte Prinzip, wenn der Bericht genau ist, ist unhaltbar. „Nichterscheinen ist antworten"; aber wissen sie, worüber der Angeklagte sie befragen will? Ist es nicht über ein Factum, daß sie allein wissen können, ist es

nicht möglich, daß seine ganze Rechtfertigung von dem Beweise dieses Factums abhängt. „Nichterscheinen ist antworten, ist erklären, daß man nichts zu Gunsten des Angeklagten zu sagen habe." — Nein! es ist vielmehr das Gegentheil sagen: „ich wage nicht zu erscheinen; und wenn ich es wagte, so möchte ich es nicht; über mir ist ein Gewalthaber, der will, daß der Angeklagte schuldig befunden werde; soll ich aus eigenem Antriebe vor den Gerichtshof treten, und entweder auf Kosten meiner Interessen den Angeklagten retten, oder ihn auf Kosten meiner Ehre verderben?" Diese Rede kann wahr oder falsch sein; aber so weit sich das Stillschweigen auslegen läßt, konnten diese Worte auf die Lage jenes Angeklagten und derer passen, die ihm den ersten Dienst, den man einem Bürger und einem Unglücklichen schuldig ist, verweigerten.

Neuntes Capitel.

Von den ordentlichen Sicherheiten.

In den gewöhnlichen Fällen, wie wir sie beschrieben haben, ist Alles, was von Seiten des Gesetzgebers erforderlich ist, eine Strafe auf den Fall des Nichterscheinens zu setzen; und von Seite des Richters, diese Strafe dem vorgeschlagenen Zeugen bekannt zu machen, indem er die Zeit und den Ort des Erscheinens bestimmt.

Was die Wahl der Strafe betrifft, so sind auf diesen Fall nur die allgemeinen Prinzipien anzuwenden, die in einem anderen Werke (Abh. über die Gesetzgebung I.) aufgestellt sind.

Ich beschränke mich hier darauf, die erste jener Regeln zu wiederholen, um zu zeigen, wie mangelhaft das gewöhnliche Verfahren ist.

Regel I. Die Strafe muß den Vortheil des Verbrechens überwiegen.

In dem in Frage stehenden Falle ist es offenbar, daß es hinsichtlich des Vortheils des Verbrechens durchaus keine bestimmte Grenze giebt. Der Vortheil durch Vorenthaltung eines Zeugnisses kann eben so groß sein als der Vortheil durch ein falsches Zeugniß. Es giebt keine Wirkung, sei es zum Nachtheil der Individuen und des Publikums, sei es zum Vortheil des verbrecherischen Zeugen oder der mit ihm verbundenen Partei, welche nicht in gleichem Grade durch eine dieser Ursachen oder durch die anderen hervorgebracht werden könnte.

Regel II. Wenn auch gegen falsche Zeugen zu verhängende Strafe der schimpflichen Ausstellung wegen rechtswidriger Vorenthaltung des Zeugnisses nicht verhängt werden darf, so müssen doch bei einem solchen Falle Geldbußen und Gefängnißstrafen ohne alle Einschränkung hinsichtlich des Maßes und der Dauer dieser Strafen für anwendbar erklärt werden.

Wollte man z. B. die Geldbußen auf ein bestimmtes Quantum beschränken, so würde diese Beschränkung Verbrechen befördern, bei der Verübung alsdann der Vortheil die Strafe überwiegt. Man nehme an, es handele sich um die Aechtheit eines Testaments, in welchem 20,000 Pfd. Sterl. vermacht sind, und es seien Zeugen vorhanden, welche beweisen können, daß das Testament falsch ist. Wenn nun die Strafe der nichterscheinenden Zeugen auf 10,000 Pfd. beschränkt wäre, so würde der Verbrecher, (denjenigen, der das falsche Testament gemacht hat) die Strafe von 10,000 Pfd. für den nichterscheinenden Zeugen bezahlen und sich in aller Sicherheit der durch Betrug erlangten Summe erfreuen, welche ihm von den 20,000 Pfd. nach Abzug dieser Strafe und des dem Zeugen als Belohnung für sein Stillschweigen zu zahlenden Geldes verbleibt.

Diese Wahrheit, so einfach sie ist, hat dennoch das französische Recht verkannt.

Ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Sache, ohne Rücksicht auf den Grad ihrer Wichtigkeit, bestimmt das französische Recht die Strafe für die Nichterscheinung auf eine Geldbuße von nicht mehr und nicht weniger als 10 Livres *).

Giebt es außer den 10 Livres irgend eine andere Strafe? Es findet in dieser Beziehung nicht die geringste Andeutung im Texte des Gesetzes Statt. Wenn dies aber die alleinige Strafe ist, so kann bei jedem Streitobjekt von höherm Betrage als jene leichte Geldstrafe, das Strafgesetz durchaus ohne Wirkung, und die Partei der Willkühr des Individuums Preis gegeben sein, dessen Zeugniß sie unglücklicher Weise nöthig hat.

Im englischen Rechte ist die Geldbuße, die der Vorladungsact androht, in allen Fällen dieselbe, nämlich 100 Pfd. Sterl. Aber außer dieser beschränkten und folglich in vielen Fällen unwirksamen

*) Ord. d'avril 1667, tit. 22, art. 8. Nach den jetzt geltenden Gesetzen kann die Strafe bis auf 100 Fr. steigen. Code d'inst. cr. art. 80.

Strafe giebt es zur Aushülfe noch eine andere unbeschränkte. Das Verbrechen unter der technischen Benennung contempt (Vernichtung der Justiz) wird ein Verbrechen gegen die Justiz, und ist mit nicht begränzter Geldbuße und Gefängnißstrafe bedroht. Diese subsidiaire Strafe entspricht vollkommen dem Zwecke; dennoch wird sie im Vorladungsacte nicht angedroht, obschon sie wichtiger ist, als die erwähnte Geldstrafe von 100 Pfd. Diese Strafe nämlich bleibt oft ohne Wirkung, während die Geldbuße und das Gefängniß wegen Verachtung der Justiz, die nicht erwähnt werden, volle Kraft haben. Ein großer Theil der gerichtlichen Instrumente, der gesetzlichen Formulare sind eben so mangelhaft wie jenes wovon ich rede.

Eine andere Regel in Betreff der Strafe ist, die Geldstrafe als Entschädigung der verletzten Partei dienen zu lassen.

Hierbei kann ich das englische Gesetz bis zu einem gewissen Punkte als Muster anführen.

Wenn in Civilsachen ein vorgeschlagener Zeuge, nachdem ihm die Bezahlung seiner Kosten angeboten worden, auf die Vorladung nicht erscheint, ohne eine gehörige Entschuldigung zu haben, so zahlt der nichterscheinende Zeuge der Partei 10 Pfd. Sterl. für jede Versäumung des Termins, und überdies eine fernere durch eine Schadensersatzklage zu verfolgende Entschädigung.

Geldstrafe. — Strafe, dem Uebel des Vergehens angemessen. — Strafe, in der Form einer Entschädigung zum Vortheil der verletzten Partei. — Dieses ganze System ist so, wie es sein muß. Schade, daß dieses so weise System durchaus nicht die Ausdehnung hat, die es haben sollte, indem bei mehreren englischen Gerichtshöfen die Anwendung desselben ausgeschlossen ist.

Zehntes Capitel.

Außerordentliche Sicherheiten.

1. Pfänder und Bürgschaften.

Man giebt ein Pfand für die künftige Vollziehung einer gewissen Handlung, wenn eine Sache oder eine Summe von hinreichendem Werthe einem Andern in Besitz gegeben wird, unter der Bedingung, daß wenn die in Frage stehende Handlung zur gehörigen Zeit und auf gehörige Weise vollzogen wird, das Pfand dem Pfandgeber zurückgegeben, und im entgegengesetzten Falle anders darüber verfügt

werden soll; so daß z. B. in diesem Falle das Ganze oder ein gewisser Theil als Entschädigung der durch die Nichtvollziehung der Handlung verletzten Partei bestimmt wird.

Eine unbewegliche Sache ist als Pfand vorzuziehen. Es finden dabei weder Vexationen noch Kosten Statt, wie dies der Fall sein kann, wenn man sich einer Summe Geldes entäußert. Alles, was in diesem Falle nöthig ist, beschränkt sich auf eine öffentliche Anzeige, daß die verpfändete Sache nicht mehr verkäuflich ist.

2. Persönliche Bürgschaft.

Es ist Bürgschaft, wenn sich eine oder mehrere Personen verbindlich machen, für die Vollziehung der Handlung von Seiten des Hauptschuldners, d. h. der Person, zu deren Gunsten sie sich verbindlich machen, zu haften, und zwar so, daß die Verbindlichkeit, wenn die Handlung gehörig vollzogen ist, als erloschen betrachtet werden, daß aber in dem entgegengesetzten Falle die Bürgen einer bestimmten Strafe, gewöhnlich der Zahlung einer Geldsumme als Entschädigung der durch die Nichtvollziehung der Handlung verletzten Partei, unterworfen werden sollen.

3. Persönliche Haft.

Eine so vexatorische Maßregel läßt sich nur in folgenden beiden Fällen rechtfertigen:

1. Wenn der Zeuge, um die Verbindlichkeit zum Erscheinen zu umgehen, auszuwandern beabsichtigt, und eine hinreichende Bürgschaft nicht stellen will oder kann.

2. Wenn die Haft ein nothwendiges Mittel ist, um Bürgen zu erhalten, die ohne dies sich nicht dargeboten hätten.

Die Folge der Verhaftung in Ermangelung einer Bürgschaft ist, den Zeugen bis zum Momente der Vernehmung seiner Freiheit zu berauben, wofern nicht der Richter das Uebel dieser Vexation größer findet als dasjenige, welches aus der Entziehung dieses Zeugnisses entstehen kann.

Vorausgesetzt, daß der Entschluß auszuwandern, um der Justiz den Dienst zu entziehen, den der Zeuge ihr leisten kann, gehörig bewiesen ist, ist diese Maßregel nicht zu strenge: die Verhaftung erfüllt den Zweck der Strafe und schreckt Andere vor einem solchen Benehmen ab.

4. Bestimmung der Wohnung in welcher die gerichtlichen Verfügungen abgegeben werden.

Ich verstehe unter Bestimmung der Wohnung das, was im französischen Rechte unter diesem Namen verstanden wird: — daß eine Wohnung, das Haus einer verantwortlichen Person, z. B. das des Bevollmächtigten oder Advocaten des in Frage stehenden Individuums angegeben wird, wohin alle nothwendigen Mittheilungen addressirt werden können, so daß, wenn sie in dieser Wohnung abgegeben sind, man annimmt, das Individuum habe sie erhalten, und dasselbe als schuldig betrachtet, wenn es nicht den Befehlen, die ihm auf diese Weise kundgethan werden, gehorcht.

In dieser Wahl einer Wohnung ist nothwendig einbegriffen, daß das Individuum sich durchaus nicht davon entferne, ohne die Erlaubniß des Richters nachgesucht zu haben: gegen die ihm aufgelegte Verbindlichkeit kann es nicht fehlen, ohne sich der Absicht auszuwandern verdächtig zu machen und sich der persönlichen Haft auszusetzen.

5. Sicheres Geleit, im Falle des Aufenthalts in der Fremde, nach einer vorhergegangenen Auswanderung.

Ich verstehe unter sicherem Geleite das, was in demselben Falle im deutschen Rechte darunter verstanden wird. Die Zusicherung der Befreiung von der Haft in den Grenzen der Gerichtsbarkeit, die es ertheilt, für die Reise zum Sitze des Gerichts, den Aufenthalt während des Prozesses und die Abreise nach Beendigung desselben.

Eine Zusicherung dieser Art ist eine nicht durch den Zeugen, sondern dem Zeugen gegebene Sicherheit. Sie setzt von seiner Seite voraus, daß er aus irgend einem Grunde, sei es wegen eines Verbrechens oder wegen einer Schuld, der persönlichen Haft ausgesetzt ist.

Handelt es sich von einem Verbrecher, so kann das sichere Geleit als eine Art von zeitlicher Begnadigung oder Straferlassung zu dem besonderen Zwecke dienen. In diesem Sinne ist es eine Art von Falliment der Justiz, um eine größere Ungerechtigkeit zu vermeiden, die durch die Entbehrung des Zeugnisses entstehen würde.

Es ist die Sache des Richters in diesem Falle, wie in jedem andern die Uebelstände von beiden Seiten abzuwägen; und je nachdem die eine oder die andere überwiegt, hat er das sichere Geleit zu bewilligen oder zu verweigern.

Die große Zahl der kleinen unabhängigen Staaten, aus denen das deutsche Reich bestand, hatte zu dieser Abfindung, die in andern Ländern bei'm ersten Blick ziemlich seltsam erscheinen muß, Veranlassung gegeben. Sie erscheint als eine Art von Handel zwischen der Justiz und einem Menschen, der den Gesetzen entgegen ist. Indeß selbst bei den größten Verbrechern hat diese Art von Vergleich, fern davon schlimme Wirkungen hervorgebracht zu haben, immer zum Vortheil der Justiz gewirkt.

Im englischen Rechte ist ein Vergleich derselben Art nicht ohne Beispiel. Ich spreche von der Befreiung von der Haft, die man Personen bewilligt, deren Erscheinen als Zeuge an einem Gerichtshofe nöthig ist.

Der Unterschied zwischen beiden Rechten ist bedeutend, es ist jedoch nicht schwer ihn durch die Lage beider Länder zu erklären.

Da in Großbritanien die Auswanderung nicht ohne Ueberfahrt über das Meer möglich ist, so hat die Justiz die Verbrecher viel mehr in der Hand, als in Deutschland; folglich hat sie sich durchaus nicht dazu verstanden, sich mit ihnen zu vergleichen.

In England, wo die Befreiung nur einer einzigen Classe von Personen (den Schuldnern) bewilligt wird, geschieht alles, was in dieser Beziehung geschieht, nach einer allgemeinen Regel, und es ist nichts dem Ermessen des Richters überlassen. In Deutschland, wo sich die Befreiung auf Uebelthäter jeder Art erstreckt, müßte man dem richterlichen Ermessen einen weiten Spielraum gewähren. Der Richter ist in allen Fällen berufen, die Gefahr, das Land einem Verbrecher zu öffnen, mit dem Grade der Nothwendigkeit seines Zeugnisses zu vergleichen.

6. Vernehmung auf dem Todesbette.

Der Zeuge begebe sich vor den Richter, oder dieser gehe zum Zeugen, der Hauptzweck ist auf gleiche Weise erfüllt; aber er ist es in den beiden Fällen durchaus nicht unter einer gleich vortheilhaften Form. Die Oeffentlichkeit, der schönste Zug der Justiz, kann nicht bei dem Verfahren in einer Stube, besonders in einer Krankenstube, wie dem Verfahren vor Gericht Statt finden.

Eine in dieser geheimen Form aufgenommene Aussage, so untergeordnet sie auch ist, ist doch besser als die Entbehrung dieses Beweises, besonders wenn das Factum durch keinen anderen Beweis herge-

stellt werden kann. Diese Aussage, unmittelbar aufgenommen, ist, obgleich sie nicht alle Sicherheiten der öffentlichen Aussage hat, mehr werth, als jede andere Art eines aus derselben Quelle abgeleiteten Beweises, z. B. als eine zufällige Schrift der fraglichen Person, oder ein Hörensagen derer, die sie umgeben. Sie ist mehr werth, als ihre selbst eidliche außergerichtliche Aussage, ohne jene eingeschobene Fragen, die die Wahrheit hervorziehen.

Was den Einwurf betrifft, den man aus den Geschäften des Richters und von der Zeit, die zu einem solchen Zwecke verwendet würde, hernimmt, so fällt derselbe, abgesehen davon, daß es sich hier von sehr seltenen Umständen handelt, von selbst weg, wenn der Richter die Befugniß hat sich einen Stellvertreter zu ernennen.

Soll dieses Zeugniß in dieser untergeordneten Form sofort aufgenommen werden, oder soll man die Aufnahme aufschieben, in der Hoffnung, daß der Kranke wieder genesen und dann im Stande sein wird es öffentlich abzulegen? Es ist einleuchtend, daß die Entscheidung dem Gewissen des Richters überlassen werden muß. Die Gründe für und gegen können in allen möglichen Graden sich ändern, und eine unbeugsame Regel würde nothwendig irrig sein. Die große Gefahr ist die des gänzlichen Verlustes des Beweises durch den Tod des Zeugen.

Was die in einem solchen Falle zu beobachtenden Förmlichkeiten betrifft, so ist dieser Gegenstand zu kleinlich, um sich lange damit zu beschäftigen. Das Prinzip der Richter wird sein, dem Zeugnisse alle Sicherheiten, die der Zustand des Zeugen vergönnt, zu geben.

Elftes Capitel.

Production der realen Beweise.

Was von der Entdeckung der persönlichen Beweise gesagt worden ist, kann mit sehr wenigen Abänderungen auf die realen Beweise angewandt werden.

Die anzuwendenden Mittel werden nach der Natur der Sachen, je nachdem diese beweglich oder unbeweglich, dem Verderben unterworfen sind oder nicht, einen absoluten oder relativen Werth haben, verschiedene Charactere und verschiedene Benennungen annehmen.

Es giebt Mittel, die zwei Zwecke erfüllen, den die Production der Beweise für die Justiz zu sichern, und den der Polizei

zu dienen: solche sind die Maßregeln gegen gewisse negative Vergehen, wie: Umgehung der Steuern, besonders der Steuern auf gewisse Manufacturen oder andere Zweige der Industrie. Ein Beamter soll eine Brauerei oder Destilliranstalt besichtigen: er hat das Recht des Eintritts und der Untersuchung. Ist das in Frage stehende Vergehen durch diese Besichtigung verhütet, so ist der Zweck der Polizei erfüllt. Wenn die Zahlung umgangen wird, oder wenn man die zu ihrer Sicherung vorgeschriebenen Handlungen unterläßt, so sammelt der besichtigende Beamte die Beweise für die Justiz, und die Anordnungen zur Verhütung des Vergehens werden vorläufige Maßregeln zur Herstellung der Beweise.

Die Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Sicherheiten bei den Personen findet auch Anwendung bei den realen Beweisen. Bei den Personen besteht die ordentliche Sicherheit in einem gerichtlichen Befehle zu erscheinen, unter dieser oder jener Strafe, im Falle des Ungehorsams; bei den beweglichen und realen Beweisen besteht die ordentliche Sicherheit in einem an den Eigenthümer oder Besitzer der Sache gerichteten Befehle auf die erste Aufforderung zu ihrer Producirung bereit zu sein.

Die außerordentlichen Sicherheiten, die Bürgschaft, die Bestimmung des Aufenthaltes, das sichere Geleit, der Besuch des Richters, welche auf die Personen in dem Falle, wo man sich ihres Zeugnisses versichern will, anwendbar sind, finden ebenfalls Anwendung auf die Individuen als Eigenthümer oder Besitzer verschiedener beweglicher oder unbeweglicher Sachen, die als Quellen realer Beweise betrachtet werden.

Die wirksamste der außerordentlichen Sicherheiten in Beziehung auf die Personen, und die im äußersten Falle anzuwendende, ist die Verhaftung und Vorführung vor den Richter; dieselbe Maßregel ist auf die Sachen mit weit weniger Schwierigkeit und Vexation anwendbar.

In Beziehung auf die Personen beschränkt sich die Nützlichkeit des investigatorischen Verfahrens auf den Zweck der Entdeckung; in Beziehung auf die Sachen hat das investigatorische Verfahren einen größern Umfang, weil ein Mensch sich nicht in eine Schachtel verbergen läßt, und heimlich von einer Hand in die andere gehen kann; während ein Diamant oder eine Urkunde auf diese Weise mit der

größten Leichtigkeit verheimlicht werden kann. Wenn man also eine der Hände kennt, durch welche der Gegenstand gegangen ist, so reicht dies hin, um ihn von der einen zur andern zu verfolgen, bis man ihn erlangt, und keiner der augenblicklichen Besitzer darf zu läugnen wagen, ihn in Besitz gehabt zu haben, oder sich weigern den folgenden Besitzer anzugeben, ohne Gefahr zu laufen, in die Strafe des falschen Zeugnisses zu verfallen.

Dies ist eine Art des Verfahrens, die ganz ihren Zweck erfüllt. Will man ein Beispiel des Gegentheils: es ist nicht schwer zu finden.

Eine der Parteien, (der Kläger z. B.,) bedarf eines Beweises, den die in Frage stehende Urkunde darbieten könnte: diese Urkunde ist in den Händen der Gegenpartei, oder in denen eines Dritten, der, ohne selbst ein Interesse bei der Sache zu haben, der Gegenpartei günstig ist. Man sehe, wie das Gesetz unter diesen Umständen hilft: Es giebt ein Formular der Aufforderung, worin unter einer gewissen Strafe dem vorgeschlagenen Zeugen befohlen wird, an einem bestimmten Tage vor dem Richter zu erscheinen, und die Urkunde, von der es sich handelt, mitzubringen. Was wird er nun thun? Er wird sie nicht mitbringen, wenn er gewöhnlichen Verstand besitzt. Wo ist die Urkunde? sagt der Richter. Sie ist in den Händen des Sekundus, antwortet der Zeuge. Bevor die Aufforderung mir zugestellt worden, hatte Sekundus gewünscht, sie zu sehen, ich hatte sie ihm geliefert; nach der Aufforderung habe ich sie zuückverlangt; er hat versprochen, sie mir zurückzugeben, und der letzte Schritt, den ich gethan habe, ist gewesen, daß ich zu ihm ging, um sie zurückzunehmen und Ihnen zu überreichen: seine Antwort war, daß er in allen seinen Papieren nachgesucht, und sie, leider! nicht gefunden habe." — Der vorgeschlagene Zeuge vereitelt die Justiz, und vereitelt sie vollkommen in den Fällen, wo die Sache ohne Möglichkeit einer Aussetzung, an demselben Tage entschieden werden muß; und dennoch: was riskirt er? nichts: alles, was er gesagt hat, ist streng wahr.

Man setze an die Stelle dieses kindischen Verfahrens das investigatorische, welches die Natur der Sache erfordert: der die Urkunde von Hand zu Hand verfolgende Kläger ist eben so sicher, sie zu finden, wie der Jagdhund das Lager des Fuchses. Sie kann zerstört werden; aber der Zerstörer handelt auf seine Gefahr; die Strafe schwebt über seinem Haupte; er kann nicht, wie in dem Falle, den ich als Beispiel angeführt habe, ungestraft der Justiz spotten. Die physischen Mittel

des Arrestes und der Vorführung sind wenigstens eben so nothwendig in Beziehung auf die realen Beweise, als in Beziehung auf die Personen; zwar nicht in dem Falle, wo der Besitzer der Sache ein überwiegendes Interesse hat, sie zu erhalten, wohl aber in den Fällen, wo seine Rechtschaffenheit dieses Schutzes durchaus entbehrt. Die Aufforderung zu produziren könnte in diesem Falle ihn daran erinnern, sie zu zerstören, wenn die Procedur der Sache nachtheilig wäre. Um eine Möglichkeit des Erfolgs zu haben, ist es nothwendig, daß die Sache unversehens in Beschlag genommen werden kann: es ist wahr, daß er, sich des Schlusses versehend, den man aus ihr gegen ihn ziehen kann, sie hat zerstören können, sobald sie in seine Hände gekommen; und, wenn Niemand erfahren hat, daß sie in seinem Besitz gewesen, so ist das Uebel ohne Heilung: indeß, obgleich die Vorsicht die Tugend des Lasters ist, so ist die Unredlichkeit nicht immer auf ihrer Hut.

Verbannt man die plötzliche Beschlagnahme, so könnte der Besitzer des realen Beweises ein Interesse haben, ihn zu erhalten, nicht um ihn ehrlich zu produziren, sondern um ihn zum Gegenstande eines Gewinnbringenden Handels zu machen, und der Partei, die seiner bedarf, zu verkaufen.

Zwölftes Capitel.

Regeln über die Einsicht der geschriebenen Beweise.

In mehreren Fällen würde ohne das Recht der vorläufigen Einsicht und Abschrift der Urkunde, die Befugniß, sie als endgültige Beweise anzuwenden, sehr wenig nützlich sein, wenn die Form des Verfahrens der Art ist, daß die Untersuchung der Beweise und die Entscheidung in einer und derselben Sitzung Statt finden müssen. Ihre Nützlichkeit ist unendlich verschieden, nach der mehr oder minder großen Masse, nach der Ordnung oder Unordnung, worin sich die zu Rathe zu ziehenden Materialien befinden; je nachdem sie mit den Mitteln, welche die Nachsuchungen erleichtern, versehen sind oder nicht. Die vorläufige Einsicht, um so nothwendiger, je bedeutender die Masse der Urkunden ist, bezieht sich auf folgende Zwecke:

1. Erleichterung der Trennung alles dessen, was zur Sache gehört, von allem dem, was nicht dahin gehört.

2. Erlangung der Frist, um die abgesonderten Materialien in Ordnung zu bringen, und ihre Beziehungen zur Sache und die Schlüsse, die man daraus ziehen kann, zu bestimmen; und um

3. die Stellen, von denen es sich handelt, ganz oder auszugsweise abzuschreiben.

Wir werden nun die Regeln in Beziehung auf die Einsicht der Urkunden bestimmen.

1. Der Richter soll durchaus nicht die vorläufige Einsicht ohne die Einwilligung des Besitzers gestatten, wofern die Urkunden nicht als endgültige Beweise produzirt werden müssen.

2. Wenn die geschriebenen Urkunden als endgültige Beweise producirt werden sollen, so muß ihre vorläufige Einsicht selbst ohne die Einwilligung des Besitzers gestattet werden.

3. Wenn die Urkunden, wovon es sich handelt, mit andern Urkunden, die nicht zur Sache gehören, vermischt sind, und Grund vorhanden ist zu fürchten, daß ihre Veröffentlichung schädlich sei, so hat der Richter in jedem Falle die nöthigen Maßregeln zu treffen, um die entgegengesetzten Interessen zu vereinen.

Z. B. bei Büchern eines Kaufmanns oder eines Manufacturisten, welche das Geheimniß seiner Handelsgeschäfte oder seiner Verfahrungsart enthalten, bei Urschriften eines öffentlichen Registers, der Admiralität u. s. w., wird man der interessirten Partei die Einsicht oder die Copie nur gestatten, nachdem Maßregeln getroffen, ihre Nachsuchungen auf das, was ihr nothwendig ist, zu beschränken. Der Richter, nachdem er den Besitzern des Buchs oder des Registers über die Nothwendigkeit diesen oder jenen Theil der Einsicht zu entziehen, eine feierliche Erklärung abgenommen, wird die Blätter, die nicht gelesen werden dürfen, zudecken lassen und sein Siegel darauf setzen.

Die verschiedenen in einem solchen Falle anzuwendenden Mittel können kleinlich erscheinen; aber es können Umstände vorhanden sein, wo sie durchaus nöthig sind, z. B. bei politischen oder militairischen Operationen könnte die Veröffentlichung eines Geheimnisses von den wichtigsten Folgen sein. Es ist wahr, in einem solchen Falle würden die meisten Regierungen, und besonders ein absoluter Monarch den Knoten zerhauen, die Förmlichkeiten durch das Verbot aller Mittheilungen der öffentlichen Register abkürzen; aber es giebt keine Regierung, worin man die Ausübung der willkührlichen Gewalt nicht vortheil-

haft mit einem regelmäßigen Gange der Justiz und vorher festgesetzten Anordnungen vertauschen könnte.

Dreizehntes Capitel.

Von den Schriften.

Was die Mittel die Producirung zu sichern betrifft, so sind sie für die Schriften dieselben wie für die reellen Beweise.

Je nachdem die Authenticität der Schrift bestritten ist oder nicht, muß man sich verschieden verhalten. Ist sie bestritten, so muß die Schrift im Original produzirt werden, und zwar aus denselben Gründen, weshalb man den Körper einer jüngst getödteten Person, die Kleider, welche sie anhatte, die Waffen, welche zu ihrer Tödtung gedient haben, producirt.

Ist die Authenticität nicht bestritten, so kann, da der Inhalt der Schrift und nicht die Schrift selbst der Gegenstand der Untersuchung ist, eine Copie eben so gut dienen wie das Original, und man kann sich die Uebelstände ersparen, die häufig aus der Nothwendigkeit das Original zu produziren, hervorgehen.

Alles, was zur Entdeckung der reellen Beweise dienen kann, kann ebenfalls zu der der geschriebenen Beweise dienen: die zu treffenden Vorsichtsmaßregeln, um zu verhüten, daß die Schrift verloren gehe, oder heimlich Hand in Hand wandere, sind dieselben, wie bei den reellen Beweisen.

Man wird leicht bemerken, daß diese Maßregeln nothwendiger sind bei einer Schrift, da sie keinen innern Handelswerth, sondern blos einen relativen Werth hat, und mithin der Gefahr der Zerstörung um den daraus hervorgehenden Beweis zu vernichten, mehr ausgesetzt ist.

Was die Herstellung des Beweises betrifft, den eine Schrift darzubieten fähig ist, so spricht die Schrift für sich selbst, und zwar in einem weniger figürlichen Sinne, als ein zu den reellen Beweisen gehöriger Beweis: wohl verstanden, daß ihre Authenticität durchaus nicht bestritten ist: denn ist diese bestritten, so ist die Untersuchung dieser Frage im Allgemeinen schwieriger und verwickelter, als jene, die sich über die Authenticität der reellen Beweise erheben kann.

Mittel, die Unterdrückung eines geschriebenen Beweises zu verhüten.

Wir haben in dem vorigen Kapitel der Schwierigkeiten erwähnt, einen reellen Beweis, der sich in dem Besitze einer Gegenpartei findet, vor der Zerstörung zu schützen. In dem Falle eines geschriebenen Beweises ist diese Schwierigkeit unter gewissen Umständen größer, unter andern kleiner. Was die reellen Beweise betrifft, so ist der Werth der Sache mehr oder weniger eine Sicherheit gegen ihre Zerstörung. Aber in welchem Sinne? Gegen die Zerstörung des Gegenstandes, hinsichtlich seiner nützlichen Beschaffenheit, aber nicht gegen seine Zerstörung in seiner Eigenschaft eines Beweises: er wird nicht zerstört, es wird eine Aenderung an ihm vorgenommen. Ein Kind, dessen Abstammung zwischen zwei Vätern bestritten ist, wird weder von dem einen noch von dem andern zerstört werden; aber wenn eine Warze oder ein Mal an seiner Person vorhanden ist, welches als reeller Beweis dienen könnte, so erstreckt sich die Sicherheit, die man in Beziehung auf sein Leben hat, nicht auf die Erhaltung dieses Mals; der Werth der Form einer goldenen Dose mit dem Namenszug des Eigenthümers wird allerdings ihre Umwandlung durch den Schmelztiegel verhüten, nicht aber durch den Hammer, oder die Feile, um den Namenszug wegzubringen.

In dem Falle einer Schrift, welche sich in dem Besitze der Gegenpartei, oder eines durch ein Interesse mit der Gegenpartei verknüpften Dritten findet, ist die einzige Sicherheit, die man in Betreff der Producirung der Schrift haben kann, wofern man sich ihrer nicht durch Ueberraschung bemächtigt hat, die zufällige Nothwendigkeit, worin sich die Partei finden kann, die Schrift zu einem andern Zwecke zu produziren: absoluten Werth hat sie gar nicht: ihre Chance, zerstört oder erhalten zu werden, entspricht dem relativen Werthe, den sie für ihren Besitzer hat; hier ist die Gefahr: wie kann man ihr vorbauen?

In dem Falle, wo die Schrift in den Händen der Gegenpartei ist, müßte der Richter ermächtigt werden, zu erklären, daß, wenn die Schrift nicht produzirt wird, die widerspenstige Partei in der Folge keinen Gebrauch zu ihrem Vortheil soll machen können; daß sie als zerstört und annullirt für sie und ihre Nachfolger betrachtet werde, daß sie ohne rechtliche Kraft und Wirkung für sie sein soll.

Dies setzt voraus, daß die Partei gehörig überführt worden ist, die Schrift in ihrem Besitz gehabt, und sie gegen das Gesetz vorenthalten zu haben, und es wird nöthig sein, einen Vorbehalt hinzuzufügen, der die Interessen jeder andern Person, die bei den Akt betheiligt, und unschuldig an dem Betruge ist, rettet.

Diesen Mitteln kann man ein anderes, mehr direktes, und oft von einer sichereren Wirksamkeit hinzufügen. Ist dieser Akt jemals in Ihrem Besitze gewesen? Ja. — Wie ist er aus Ihren Händen gekommen? — Das Stillschweigen oder die ausweichenden Antworten können einen genügenden Beweis darbieten, einen eben so genügenden Beweis, als das Geständniß einer betrügerischen Unterdrückung.

Aber der Inhalt der Schrift ist nicht bekannt: was hat man in diesem Falle zu thun? Vermuthen, daß er den Rechtsansprüchen der Partei, die sich auf ihn beruft, so günstig als möglich, daß er in demselben Grade den der Partei, welche die Schrift unterdrückt, ungünstig sei. Nichts ist gerechter. Du verbirgst diesen Akt; wir müssen vermuthen, daß durch ihn dein Gegner den Prozeß gewinnen würde.

In dem Falle, wo die Schrift in den Händen eines Dritten sich befindet, ist dieses Mittel nicht so einfach und so sicher; ist die Zerstörung wirklich oder blos vorgegeben, ist sie zufällig oder absichtlich, mit bösem Glauben verbunden oder nicht, ist sie geschehen, um die Gegenpartei oder jede andere zu begünstigen, dies sind eben so viele Fragen, welche der Richter durch die Vernehmung der der Collusion verdächtigen Zeugen, und durch die Untersuchung aller Umstände des Falles aufklären muß. Ist die Collusion bewiesen, so muß die Partei, die betrüglich gehandelt hat, ihren Prozeß verlieren, und der Richter kann erklären, daß der unterdrückte Akt in allen seinen vortheilhaften Folgen für denjenigen, der ihn unterdrückt hat, annullirt sei.

Was den Zeugen betrifft, der sich einer Collusion schuldig gemacht hat, so muß er wegen dieser Art des Betrugs, wie wegen jeder andern bestraft werden. Es ereignet sich oft, daß die Beweise, stark genug, um das Faktum einer vorhanden gewesenen und unterdrückten Schrift darzuthun, es nicht sind, um die Collusion des Zeugen darzuthun, und seine Bestrafung zu rechtfertigen. Was hat der Richter in diesem Falle zu thun? Handelt es sich von einer nicht pönalen Sache, worin der Kläger ein dem des Beklagten gleiches Interesse hat, worin der eine gewinnt, was der andere verliert, so genügt die Wahrscheinlichkeit des bösen Glaubens der Partei, zu deren Gunsten

der Akt unterdrückt wird, die Wagschale der Justiz gegen sie entscheiden zu lassen, wenn sie sonst gleich sein würde.

Vierzehntes Capitel.

Von den Maßregeln, welche gegen widerspenstige Zeugen zu ergreifen sind.

Dies ist ein sehr schwieriger Punkt: der Gesetzgeber hat nur die Wahl unter Uebelständen. Daß ein Zeuge, der alle erforderlichen Eigenschaften zum Zeugnisse hat, sein Zeugniß ablege, ist aus denselben Grunde und in demselben Grade, wie die Gerechtigkeit, wünschenswerth. Es ist wenig daran gelegen, daß er vor den Richter geführt werde, wenn er, steht er vor dem Richter, sich weigert, zu reden. Diese Weigerung ist ein Verbrechen wider die Justiz. Welche Motive es auch seyen, die den Zeugen zu diesem Ungehorsam bestimmen, man muß eine entgegenwirkende Kraft auffinden, welche hinreicht, sie zu überwältigen: sonst ist das Schicksal des Prozesses, d. h. jedes Prozesses, die ganze Gewalt der Justiz und der Gesetze in die Willkühr jedes Individuums, dessen Zeugniß nothwendig ist, gegeben.

Beginnen wir damit, einen Unterschied zu machen zwischen dem Zeugen, der Partei in der Sache ist, und jenem, der es nicht ist, Diese Unterscheidung verbreitet ein großes Licht über die Materie, und läßt einen Theil der Schwierigkeit verschwinden.

1. Ist der Zeuge Partei, so ist er in der Gewalt der Justiz; verweigert er zu reden, so läßt sie ihn seinen Prozeß verlieren.

Ist er Kläger in einer Civil- oder Criminalsache, so wird er mit seiner Klage abgewiesen. Das, was er in Anspruch nimmt, ist ein Dienst von Seiten des Richters. Der Richter sagt ihm: du hast kein Recht auf diesen Dienst. Du weigerst dich, eine wesentliche Bedingung zu erfüllen, ohne die ich nichts für dich thun kann.

Ist er Beklagter, so sagt ihm der Richter: du weigerst dich zu reden, du weigerst dich, weil du nichts Haltbares den Ansprüchen deines Gegners entgegen zu setzen hast. Dein Stillschweigen beweis't sein Recht gegen dich.

Wenn diese Regel unbestreitbar ist in Civilsachen, so ist sie nicht weniger gerecht in Straffachen. Wenn ein Angeklagter die Zeugen hört, die ihn belasten, wenn er Beweise gegen sich auftreten sieht, welche die Ueberzeugung des Richters bewirken müssen, und er mit

Hartnäckigkeit das Stillschweigen beobachtet, so ist der Schluß, den man daraus gegen ihn zieht, eben so natürlich als gerecht: kann er einen andern Grund zu schweigen haben, als die Furcht, sich noch schwerer mit Schuld zu belasten. Man setze seine Unschuld voraus: es ist moralisch unmöglich, daß er sich weigert zu reden; er hat alles zu gewinnen, wenn er spricht, und nichts zu verlieren. Das Stillschweigen steht dem Geständnisse gleich: das Geständniß ist ein ausdrückliches Bekennen; das Stillschweigen ist ein Bekenntniß durch die That. In der entgegengesetzten Voraussetzung, wenn er seine Richter enttäuschen kann, und er es nicht will, so stirbt er durch seinen eigenen Willen, er stirbt durch einen Selbstmord.

Dies ist, wird man sagen, ein zu gewagter Schluß aus dem Stillschweigen; das Stillschweigen ist wie alle andern circumstantiellen Beweise vielen schwächenden Betrachtungen unterworfen; es kann das Resultat der Unfähigkeit, der Bestürzung, einer Geistesabwesenheit, vielleicht eines Prinzips der Ehre, oder der des Edelmuthes sein.

Ja, ohne Zweifel, und der Richter würde in den ersten Elementen der gerichtlichen Kunst zu unwissend sein, wenn er nicht wüßte, die Ursachen des Stillschweigens zu unterscheiden. Aber wovon handelt es sich? Von jenen Fällen, wo Beweise des Verbrechens, hinreichende Zeugnisse gegen den Angeklagten vorhanden sind; Beweise, Zeugnisse, die er zu widerlegen im Stande sein muß, wenn er unschuldig ist, und in Betreff deren er nur schweigen kann, weil sein Bewußtsein ihn verdammt. In der englischen Jurisprudenz, wo ein schuldiger Angeklagter sich des gesetzlichen Privilegiums bedient, nichts zu sagen, wo man ihm keine Frage stellt, kann man zweifeln, daß sein Stillschweigen eine Wirkung auf den Geist der Jury hervorbringt? Vergebens würde man das Gegentheil sagen: die Geschwornen wissen aus Erfahrung, daß die unschuldigen Angeklagten ihre Vertheidigungsmittel nicht ungebraucht lassen.

Sobald man dieses Prinzip zuläßt, ist es einleuchtend, daß alle Zwangsmittel, welche so lange angewendet worden sind, die Angeklagten zum Antworten zu bringen, um ihnen Geständnisse zu entreißen, ganz und gar überflüssig waren. Die Tortur diente eigentlich nur dazu, eine in einer öffentlichen und wohlgeleiteten Prozedur unnütze Sache zu erlangen, ich meine, ein direktes Geständniß des Angeklagten: unnütz, ich wiederhole es, weil es, sei es durch das Still-

schweigen, sei es durch die Schwäche der Antworten des Angeklagten auf die Beweise, die gegen ihn angeführt werden, vollkommen ersetzt wird.

Man wird mich hoffentlich bei dem gegenwärtigen Stande der öffentlichen Meinung davon dispensiren, in eine weitläufige Untersuchung über die Tortur mich einzulassen. Wir können sie als eine Geißel betrachten, die aufgehört hat zu existiren, oder die nicht lange bei den civilisirten Völkern, deren Gerichte sie noch entehrt, dauern kann. Ich will nur kurz schon bekannte und durch beredte Schriftsteller entwickelte Argumente wiederholen. Ich werfe einen Schleier über die Barbarei der Torturmittel; würden sie im höchsten Grade gemildert sein, sie wären noch verwerflich; alle Strenge, selbst im geringsten Grade, die man gegen die Angeklagten anwendet, um sie zum Sprechen zu zwingen, ist ungerecht, überflüssig und gefährlich.

Die Tortur wird angewandt, um die Geständnisse zur Ergänzung der Unvollständigkeit der Beweise zu erzwingen; ist das Verbrechen denn in dieser Voraussetzung nicht bewiesen? Was thut der Richter? Er befiehlt einen Menschen zu peinigen, im Zweifel, ob er unschuldig ist oder schuldig; er straft ihn auf Verdacht, um zu wissen, ob er ein Recht haben wird, ihn zu strafen. Er behandelt ihn, um den Beweis des Verbrechens zu erlangen, wie er ihn behandeln würde, wenn er diesen Beweis schon erlangt hätte.

Dieses ist es durchaus nicht, wird der Richter antworten; wir haben Beweise; aber vor der Verurtheilung eines Menschen zum Tode bedarf es seines Geständnisses, sowohl zu unserer Genugthuung, wie zu der des Publikums. — Aber kann jenes Mittel, daß ihr anwendet, diese Genugthuung zu erhalten, euch dieselbe verschaffen? Nein, es kann es nicht; jene formellen Geständnisse, durch Qualen entrissen, lassen eben so viel Zweifel übrig, als die Geständnisse, welche in dem Stillschweigen, den Widersprüchen oder Absurditäten liegen, wozu ein schuldiger Angeklagter bei der Befragung seine Zuflucht nimmt; es ist also dadurch nichts gewonnen für die Sicherheit des Richters, und diejenigen, welche denken, daß die Todesstrafe ohne das direkte Geständniß des Angeklagten nicht zu rechtfertigen sei, müssen nothwendig auf die Abschaffung dieser Strafe dringen. Man muß sie abschaffen, wenn man sie nur durch ein Mittel, das für die Justiz so traurig, für die Unschuld so furchtbar ist, rechtfertigen kann. Ueberflüssig, als

Beweismittel gegen einen hinreichend überführten Angeklagten, hat die Tortur eine der Absicht des Gesetzes sehr entgegenstrebende Wirkung bei dem halsstarrigen Verbrecher, der dem Schmerze zu widerstehen vermag, und das Leben so sehr liebt, um es um diesen Preis zu erhalten; er ist sicher, der Strafe zu entkommen, und der förmlichen Ueberführung zu entgehen. — Die Tortur ist mithin gerade denjenigen Verbrechern nicht nachtheilig, sondern vortheilhaft, welche nach ihrer Freilassung die gefährlichsten für die Gesellschaft, die fruchtbarsten an Verbrechen sind.

Nimmt man dagegen an, daß der Angeklagte unschuldig, und daß das Geständniß des Verbrechens ihm durch die Tortur abgezwungen worden sei, so ist das Uebel nicht zu berechnen; das öffentliche Zutrauen wird tief erschüttert; die Unschuld, die einzige Schutzwehr, auf die man rechnen kann, erscheint nicht mehr als ein sicheres Rettungsmittel. Welcher Kontrast also in dem Resultate: die Tortur hat keine Gefahr für den Verbrecher; im Gegentheile: sie bietet ihm ein Rettungsmittel dar; ihre ganze Gefahr ist für denjenigen, der es nicht ist; sie begünstigt den Uebelthäter, während sie das Verderben des Unschuldigen herbeiführt.

Die Tortur ist die Frucht einer einzigen falschen Ansicht gewesen, der Ansicht, daß das Geständniß nothwendig sei; und man muß sich sehr wundern, daß sie sich so lange Zeit erhalten hat; obgleich man das Beispiel von England vor Augen hatte, wo dieses Geständniß, fern davon, gefordert zu werden, nicht einmal zugelassen wurde, und wo dennoch die öffentliche Sicherheit hinsichtlich der Criminal-Justiz zum höchsten Grade gestiegen war; obgleich dieser Sicherheit nur eine freimüthige Prozedur, eine unbeschränkte Oeffentlichkeit, und die allen Vertheidigungsmitteln bewilligte Garantie zum Grunde liegt.

Die Art der Tortur, welcher ein überführter Verbrecher unterworfen ward, um ihn zu bestimmen, seine Mitschuldigen anzugeben, ist nicht besser begründet; es kann gewiß sein, daß er Mitschuldige gehabt, dennoch aber kann er nicht im Stande sein, sie anzugeben. Der größte Schein kann in dieser Hinsicht trügen. Zwei Straßenräuber können ohne Verabredung gehandelt haben; ihre Begegnung ist zufällig gewesen; ihre Verbindung augenblicklich. Die Feuersbrunst von London im Jahre 1780 bietet merkwürdige Beispiele eines und desselben Verbrechens dar, welches von zweien oder mehreren Indivi-

duen ohne alle vorhergegangene Berührung mit einander verübt worden: man sah in demselben Hause zwei ganz verschiedene Arten von Brandstiftern, die einen waren Fanatiker, die andern Diebe. Die Fanatiker waren vielleicht nicht die weniger gefährlichen; aber man kann ihnen nicht Verbindungen mit Dieben imputiren. Hinsichtlich einer großen Anzahl von politischen Verbrechen verhält es sich eben so. Ist keine Komplicität vorhanden, so ist die Angabe der Mitschuldigen unmöglich; d. h. eine wahre Angabe ist nicht möglich; denn falsche, durch die Heftigkeit der Qualen, durch das Verlangen sie abzukürzen, ausgepreßt, sind immerhin möglich: diese aber bringen die größte Gefahr, wovon die Prozeduren der Tortur mehrere Beispiele darbieten.

2. Wir kommen jetzt zu einem ganz verschiedenen Falle, zu dem eines Zeugen, der nicht Partei im Prozesse ist, der nichts durch sein Stillschweigen verlieren, der selbst Motive haben kann, zu schweigen, und der von dem Richter über ihm bekannte Thatsachen befragt, den hartnäckigen Entschluß faßt, nicht zu antworten.

So kann nach der Natur des Falles dem Zeugen es nicht unbekannt sein, wo sich gewisse Urkunden befinden; zu welcher Zeit ein gewisser Akt gemacht worden, wie die Lage des Angeklagten ist, auf welche Weise dieser oder jener reelle Beweis sich in den Händen dieser oder jener Person befindet, welche die Personen sind, die an dem Verbrechen Theil genommen u. s. w.

Das Verbrechen des widerspenstigen Zeugen läßt sich definiren: ein Ungehorsam gegen die Justiz, der in der Weigerung besteht, ein Faktum mitzutheilen, wenn es gewiß ist, daß dieses Faktum zu seiner Kenntniß gekommen, dergestalt gewiß, daß er es nicht in Abrede stellen kann.

Dies ist das negative Verbrechen, dem entgegen zu wirken ist. — Aber wie ihm entgegenwirken, wenn nicht durch eine Strafe, durch ein Zwangsmittel?

Diese Mittel müssen nach der Wichtigkeit des Zeugnisses verschieden sein.

Handelt es sich davon durch das Zeugenverhör neue Beweise gegen einen schon bekannten, in der Gewalt der Justiz befindlichen Verbrecher zu liefern, und hat man andere Zeugen, so kann man

zu den Beweisen gelangen, ungeachtet des Schweigens dessen, der sich weigert, zu sprechen: das Uebel ist auf seiner niedrigsten Stufe und kann keine schädliche Wirkung äußern.

Handelt es sich von einem Verbrechen, dessen noch unbekannten Urheber man sucht, entbehrt man der Indizien oder der Beweise, so ist das Stillschweigen des Zeugen ein größeres Uebel, da es die Ungestraftheit eines oder mehrerer Verbrecher herbeiführen kann.

Unter den anzuwendenden Zwangsmitteln müssen diejenigen ausgeschlossen werden, die ihrer Natur nach ein unersetzbares Uebel herbeiführen würden: das Uebel muß, wenn es möglich ist, in dem Momente aufhören, wo der Ungehorsam aufhört: man muß auch alle diejenigen Uebel ausschließen, die in Zufügung von Körperschmerzen bestehen: es würde dies zu entgegengesetzten Zwecken führen; die Seele kann sich gegen den Schmerz verhärten; man regt den Stolz auf, und man bietet ihm den Reiz eines Triumphes in einer Empörung gegen das Gesetz dar.

Das bloße Gefängniß wird nicht immer hinreichen, man kann sich, eine Strafe dieser Art zu leiden, durch verschiedene Motive bestimmen lassen: durch falsches Ehrgefühl, Haß, Freundschaft, Parteigeist, Interesse einer Belohnung ꝛc. Es giebt aber eine Art des Zwanges, dessen Wirkung man als sicher betrachten kann: das Gefängniß in der Einsamkeit und Finsterniß ohne weitere Nahrung, als diejenige, die durchaus zum Unterhalte des Lebens nöthig ist: man übergiebt den Menschen seinen Betrachtungen: man nimmt ihm alle Reizmittel des Widerstandes; die Nacht eines einsamen Kerkers schlägt den Stolz nieder, und die Unterwerfung erscheint bald als alleiniger Ausweg.

Wenn man dieses Zwangsmittel als Strafe festgesetzt, so muß man nicht glauben, daß man häufig seine Zuflucht dazu werde nehmen müssen; die Weigerung zum Zeugniß zeigt sich selten, der nicht willige Zeuge bedient sich lieber der Ausflüchte, er hat nur zu viel Mittel das zu verbergen, was er weiß, ohne daß man ihn überführen kann. Aber man hebe die Strafe auf, und das Verbrechen, welches heutzutage so selten ist, wird gewöhnlich werden.

Andererseits bedarf jedoch ein solches Strafgesetz vieler Vorsicht, es muß die Strafe hinsichtlich der Dauer beschränkt und bestimmten Regeln unterworfen werden.

Erste Bedingung: der Richter muß den Beweis des Verbrechens haben, d. h. den Beweis der Fähigkeit des Zeugen, den Dienst zu leisten, den er verweigert.

Zweite Bedingung: der Richter muß diesem Akte alle mögliche Publicität geben; und insbesondere muß der Chef der Justiz sofort davon benachrichtigt werden. Die Unterdrückung in allen ihren Formen strebt darnach, sich mit dem Schleier des Geheimen zu bedecken, sie fürchtet nichts so sehr, als die Publicität; der tyrannischte Richter wird gemäßigt, der kühnste wird vorsichtig, sobald er fühlt, daß er kein Urtheil erlassen kann, ohne selbst dem Urtheile der öffentlichen Meinung unterworfen zu werden.

Funfzehntes Capitel.

Maßregeln gegen den Verlust der Beweise.

Sprechen wir von dem Verluste der Beweise, so müssen wir vor allen Dingen einen Unterschied machen zwischen dem Objekt, der Quelle des Beweises, und dem Beweise, der daraus hervorgeht. Wenn das Objekt, die Quelle des Beweises, untergeht, so ist es klar, daß der Beweis, den man daraus hätte schöpfen können, zugleich verloren geht. Aber das Objekt kann in seinem gewöhnlichen und natürlichen Charakter bestehen bleiben, und in dem Charakter eines Beweises untergehen: Ein Beispiel wird diese Unterscheidung aufklären. In dem Falle eines Todschlags wird ein von Blut befleckes Kleid, wenn es gewaschen wird, als Kleid erhalten; aber als Quelle des Beweises in Beziehung auf das Faktum, das in Frage steht, ist es eben so vollkommen zerstört, als wenn es verbrannt worden wäre.

Die nämliche Unterscheidung ist bei'm persönlichen Zeugnisse anwendbar; das zum Zeugen vorgeschlagene Individuum kann aufhören zu leben, aber es kann auch leben, und dennoch nicht mehr fähig sein, als Zeuge zu dienen, sei es durch eine Krankheit, die es seines Gedächtnisses oder seiner geistigen Fähigkeiten beraubt, sei es durch eine Veränderung des Ortes, die es der Justiz entzieht.

Die zur Verhütung des Untergangs der Beweise anzuwendenden Mittel kommen zum größten Theil auf diejenigen zurück, welche oben zur Sicherung ihrer Production angegeben worden sind. Hat man diesen Zweck erreicht, so hat man auch den andern erreicht. Sobald der

Beweis vorgelegt worden, und der vorgelegte gehörig einregistrit ist, so hat man alles gethan, was nothwendig ist, um ihn vor dem Untergange zu schützen.

Es giebt jedoch Fälle, die besondere Maßregeln erfordern, je nachdem die Sache, die Quelle des Beweises, mehr oder weniger dem Untergange ausgesetzt ist.

Noch eine allgemeine Bemerkung: nichts ist geeigneter, den Untergang der Beweise zu verhüten, als die Schnelligkeit des Verfahrens. Ich stütze mich jedoch nicht auf diesen Grund: obgleich derselbe sehr triftig ist, so sind doch die direkten Gründe, jede überflüssige Frist zu vermeiden, noch weit stärker. In der That, da jeder Aufschub eine Ungerechtigkeit ist, selbst wenn keine Gefahr für den Beweis daraus hervorgehen könnte, so ist der Zweck, diese Ungerechtigkeit zu vermeiden, ein hinreichender Grund.

Nach diesen Präliminarien können wir zu den besonderen Maßregeln übergehen, die man in gewissen einzelnen Fällen ergreifen muß, um den zu befürchtenden Verlust eines Beweises, zu verhüten.

1. Die Sache, worin der gefährdete Beweis geliefert werden soll, muß beschleunigt werden, d. h. man muß sie andern Sachen vorgehen lassen, die ihr sonst nach der Ordnung des Geschäftsganges vorgegangen wären.

2. Man muß den Zeugen, auf den es ankommt, vor der Zeit vernehmen, in der er sonst im gewöhnlichen und regelmäßigen Gange der Sache vernommen worden wäre. Diese Maßregel kann oft an sich gleichgültig sein; aber sie kann auch Uebelstände haben, und es ist Sache des Richters, diese mit den Vortheilen zu vergleichen; es wird im Allgemeinen durchaus kein Einwurf gegen diese Maßregel zu machen sein, wenn die Vernehmung des Zeugen mit allen Sicherheiten begleitet wird, und die interessirte Partei dabei gegenwärtig ist.

3. Man muß ein weniger Sicherheiten darbietendes Beweisverfahren anstatt dessen anwenden, das man im gewöhnlichen Laufe der Sache beobachtet hätte.

Dies ist z. B. der Fall, wenn man ein Zeugniß unter Umständen aufnimmt, wo eine Gegen-Befragung des Zeugen von Seiten der betheiligten Partei nicht Statt finden kann, und man wegen der dringenden Gefahr, das Zeugniß zu verlieren, zu der Aufnahme desselben unter einer minder vortheilhaften Form genöthigt ist.

Hierzu gehören alle Fälle, wo man alle Beweise des Verbrechens, so wie sie sich darbieten, aufnimmt, bevor Jemand der Thäterschaft verdächtig ist, oder, wenn ein bestimmter Verdacht vorhanden, bevor der Verdächtige in den Anklagestand versetzt ist.

4. In dem Falle reeller Beweise, die leicht verloren gehen, hat man alle Maßregeln zu ergreifen, die der Fall zuläßt, um sie in ihrer Vollständigkeit und in ihrem Charakter als Beweise zu erhalten, bis sie den Richter dargeboten worden sind.

Da die zu diesem Zwecke dienlichen Mittel unendlich mannigfaltig sind, so ist es dem Gesetzgeber nicht möglich, sie einzeln anzugeben. Alles was er thun kann, beschränkt sich auf eine allgemeine Instruction.

Von allen diesen Mitteln ist die Sequestration der Sache in sicherer Hand das bekannteste und das wirksamste; da aber die Sequestration oft mit einer besonderen Vexation verbunden ist, nämlich mit der zeitlichen Entziehung des Gebrauchs der Sache, z. B. wenn die Siegel auf ein Zimmer angelegt sind u. s. w., so muß der Richter eine solche Maßregel nur in dem Falle verordnen, wo die Nothwendigkeit sie rechtfertigt.

Man kann unter diese Rubrik die Maßregeln stellen, welche in gewissen Fällen unter der gerichtlichen Autorität ergriffen worden sind, um das Faktum der Schwangerschaft festzustellen, oder um sich zu versichern, daß nicht die Unterschiebung eines Kindes in dem Falle Statt finde, wo das legitime Kind vor oder kurz nach seiner Geburt gestorben ist. Früherhin wandte man gegen diese Art des Betruges ein Verfahren an, daß das Zartgefühl der neuen Zeit nicht mehr zuläßt.

5. In dem Falle einer schweren Krankheit, die dem Zeugen nicht gestattet, sich zu dem Richter zu begeben, hat man den Verlust des Beweises durch die Befragung in dem Zimmer des Kranken mit den im 3ten Capitel angegebenen Vorsichtsmaßregeln abzuwenden.

6. Eine außerordentliche und unregelmäßige Befragung kann auch wegen Auswanderung Statt finden. Dieser Fall kann nach Maßgabe der Umstände eine Abweichung von den gewöhnlichen Regeln hinsichtlich der Zeit und des Orts der Vernehmung erfordern; denn es kann ein plötzlicher Fall eintreten, wo man den Zeugen nicht nur vor der Zeit, wo die Vernehmung sonst Statt gefunden hätte, sondern auch an einem von dem Sitze des Richters entfernten Ort vernehmen muß,

z. B. in einem Seehafen, wenn der Reisende auf dem Punkt steht, sich einzuschiffen, oder auf dem Schiffe selbst, wenn es schon bereit ist, unter Segel zu gehen.

Wenn in einem solchen Falle, unter dem Nachtheile, das Zeugniß zu verlieren, die Vernehmung vor dem Anfange des Prozesses, für den man desselben bedarf, geschehen muß, ist die Folge, daß der Beklagte nicht den Vortheil hat, dabei gegenwärtig zu sein, und daß also die erste der Sicherheiten dieser Vernehmung fehlt.

Hierbei muß ich noch auf den besondern Umstand aufmerksam machen, daß der Kläger in einem solchen Falle den Zeugen bestochen haben kann, um ihn zu bestimmen, in dieser Absicht auszuwandern, d. h. in der Absicht, sich dem regelmäßigen Gange der Justiz zu entziehen, und sich auf diese unregelmäßige Weise vernehmen zu lassen, die der andern Partei keine Gegenbefragung, keine Untersuchung seines Zeugnisses vergönnt. Ein so gesuchter Betrug ist zwar wenig wahrscheinlich; aber in Sachen von großer Wichtigkeit ist er nicht unmöglich, und man muß alles vorsehen.

Glücklicher Weise ist in diesem Falle, wie in vielen andern, die Anzeige des Uebels zugleich die Anzeige des Heilmittels. Die Warnung des Richters vor einem Betruge ist die Vereitelung desselben. Das unter Umständen gegebene Zeugniß, die dessen Werth vermindern, wird, wie alle Beweise einer untergeordneten Gattung, zu denen man nur im Nothfalle seine Zuflucht nimmt, nur als ein solcher Beweis angesehen werden.

7. Bevor ich dieses Capitel schließe, muß ich noch daran erinnern, was anderswo von dem Falle gesagt worden ist, wo der Zeuge, weil er nicht im Jurisdictionskreise des Gerichtes, bei dem die Sache anhängig ist, seinen Wohnsitz hat, sondern in einem andern Theile desselben Staates oder selbst in einem fremden Staate, nur unter der Autorität eines andern Gerichtes vernommen werden kann. In diesem Falle, wo der Richter, der das Urtheil zu sprechen hat, nicht bei der Vernehmung des Zeugen gegenwärtig sein kann, kann der von jedem andern Richter aufgenommene Beweis, weil ihm alle Sicherheiten des regelmäßigen Verfahrens fehlen, nur als ein Beweis einer untergeordneten Gattung, als ein Nothbehelf, als das einzige Mittel betrachtet werden, um einem so großen Uebelstande, als der Verlust eines Beweises ist, abzuhelfen.

Ich schließe mit einer allgemeinen Bemerkung: je gemäßer das Verfahren den Zwecken ist, die es verfolgen soll, desto tauglicher wird es zu dem besondern Zwecke sein, den Verlust der Beweise zu verhüten, dieselben sobald sie sich darbieten, zu ergreifen, sie überall aufzusuchen, und die Gelegenheit rasch zu benutzen. Es ist ebenfalls wahr, daß, je mangelhafter das Verfahren in Beziehung auf diese Zwecke ist, es auch desto reicher an Intervallen der Unthätigkeit ist, daß man desto öfter sich genöthigt sehen wird, zu den außerordentlichen Mitteln zu greifen, von denen wir eben gesprochen haben. In einem guten Systeme der Prozedur giebt es wenig Fälle, die von den gewöhnlichen Mitteln abzugehen nöthigen, in einem schlechten Systeme giebt es deren viele.

Sechszehntes Capitel.

Von den anonymen Anzeigen.

Unter dem anonymen Beweise kann man jede Anzeige oder jedes Anbringen eines Individuums verstehen, welches der Person, die davon als Beweis Gebrauch macht, unbekannt oder blos bekannt ist, wie ein Mensch es sein kann, wenn man ihn nur gesehen oder gehört hat, ohne daß man den Namen, den Wohnort, und die gesellschaftlichen Verbindungen weiß, wodurch man ihn gerichtlich erreichen kann.

Ein Beweis dieser Art wird sich gewöhnlich in der Form eines geschriebenen, eines zufälligen geschriebenen Beweises darbieten. Aber dieser Umstand ist nicht absolut nothwendig zur anonymen Anzeige. Unbekannte Schreier, unbekannte Einflüsterer findet man nicht selten. Ein Wort wird in's Ohr gesagt, und der Denunciant verliert sich in der Menge.

Daß ein anonymer Beweis nicht von der Natur ist, als endgültiger Beweis benutzt zu werden, daß er nicht zur Begründung einer Entscheidung dienen kann, ist ein so allgemein angenommener Satz, daß alles das, was man zu seiner Unterstützung sagen könnte, überflüssig erscheint.

Aber wenn die allgemeine Ueberzeugung bis jetzt durchaus keine andere Basis gehabt hat, als das Vorurtheil, eine Basis, welche den heilsamsten, eben so wie den verderblichsten Meinungen Kraft leiht; wenn

man sich mehr durch das Gefühl und die Leidenschaft hat bestimmen lassen, als durch klare, und überdachte Vorstellungen, so ist es nicht unnütz, die wahrhaften Gründe zu untersuchen, worauf dieser allgemeine Satz beruht.

Der anonyme Beweis kann als eine Art von zufälligem geschriebenen Beweise angesehen werden; er ist jedoch von einer besonders schwachen Beweiskraft, da er von allen Sicherheiten, die das Wahre charakterisiren, entblößt ist. Der Betrug ist um so mehr zu vermuthen, als unter dem Schleier der Anonymität die Versuchung zu lügen weder durch die Furcht vor den gesetzlichen Strafen, noch durch die Furcht vor der Schande in der öffentlichen Meinung im Zaum gehalten wird. Der Ankläger, im Dunkel verborgen, fürchtet weder die Eröffnungen eines Mitschuldigen, noch die verschiedenen Zufälle, welche so oft die geheimen Verbrechen verrathen. Wenn ein solches Zeugniß jemals als ein endgültiger Beweis angesehen würde, so gäbe es keine Sicherheit mehr für die Unschuldigen; nur die feigen Verläumder, welche sie verderben wollten, würden sicher sein.

Wenn es aber keine Fälle giebt, wo der anonyme Beweis einer Entscheidung zur Basis dienen könnte, giebt es deshalb auch keine, wo man ohne Uebelstände, wenigstens ohne höhere Uebelstände, davon in der Eigenschaft eines Indiciums Gebrauch machen könnte?

Wenn die anonyme Anzeige keine andere Wirkung hätte, als eine Partei in den Besitz der Quelle eines ganz zulässigen Beweises zu setzen, indem sie z. B., wenn es sich von einem Diebstahle handelt, den Ort angiebt, wo die gestohlenen Sachen versteckt worden, oder indem sie eine Person anzeigt, die, nach den Regeln der Prozedur vernommen, ein gerichtliches Zeugniß abzulegen im Stande ist, so könnte in dieser Voraussetzung die anonyme Anzeige zum direkten Zwecke der Justiz dienen.

Es fragt sich aber ob man auf eine Anzeige dieser Art, die so verdächtig ist, irgend eine jener vorläufigen immer mit mehr oder weniger Vexationen für die Person, die ihr Gegenstand sind, begleiteten Operationen der Prozedur anwenden soll? Soll man auf diesen Grund allein, z. B. Justizbeamte ermächtigen, mit oder ohne Einwilligung des Besitzers in ein Haus zu dringen, um darin einen, vom anonymen Anzeiger als reellen Beweis bezeichneten Gegenstand zu suchen? Soll auf diesen Grund allein eine Person vor Gericht geladen werden, bevor man einen bessern Beweis hat,

daß sie im Stande ist, ein Zeugniß über das in Frage stehende Faktum abzulegen?

Der vorausgesetzte Fall ist der eines gewissen Uebelstandes, der Herbeiführung, in der Hoffnung, einen höhern Vortheil zu erlangen. Es kommt hier also darauf an, zwei Größen zu vergleichen: die des Uebelstandes mit der des gehofften Vortheils. Der Vortheil in Strafsachen besteht darin, ein Verbrechen zu unterdrücken, in Civilsachen ein Recht zu schützen: seine Größe wird also von dem Uebel des Verbrechens oder von der Wichtigkeit des Rechtes abhangen.

Eine Untersuchung auf eine solche Anzeige muß niemals einem Individuum ohne Ermächtigung der Obrigkeit erlaubt sein; dies könnte nur in Fällen eines offenbaren guten Glaubens nachgesehen werden. Sonst würde ja Jemand nur sich selbst einen anonymen Brief zu schreiben oder durch einen Freund sich schreiben zu lassen brauchen, um das Haus eines Bürgers zu beunruhigen, selbst ohne andere Zwecke, als ihn zu necken.

Ist von der einen Seite das Uebel des Verbrechens zu erwägen, so ist es von der andern Seite die Größe des Uebelstandes; eine Vorladung, in der Entfernung von einer oder zwei Meilen zu erscheinen, kann erlaubt sein; während sie in einer Entfernung von einer Tagesreise zu gewagt sein würde.

Eine bestimmte Linie zwischen den Fällen, wo die Erlaubniß dem Richter gegeben oder verweigert werden müßte, zu ziehen, ist unmöglich. Es ist klar, daß, wenn man ihm eine solche Macht giebt, die Wahrscheinlichkeit des in der anonymen Anzeige enthaltenen Faktums der Hauptpunkt ist, der in Betracht kommt.

Die Brauchbarkeit dieses Mittels wird sehr von den Folgen abhangen, die das Gesetz an eine falsche Anzeige gegen die Denuncianten, wenn er entdeckt würde, knüpft. Im Falle der Unbesonnenheit müßte er blos gehalten sein, die gekränkte Partei zu entschädigen; im Falle des bösen Glaubens müßte er mit der Strafe des falschen Zeugnisses belegt werden. Mit dieser Vorsicht könnte bei schweren Verbrechen, wie Hochverrath, Mord, Brandstiftung u. s. w. eine anonyme Anzeige als Grund einer gerichtlichen Handlung, z. B. der Haussuchung oder des Befehls zu erscheinen, auf Gefahr eines kleinen Uebelstandes zugelassen werden.

Aber warum nicht ganz und gar jede anonyme Anzeige verwerfen? Weil man unter dieser Form Indicien erlangt, die man

unter keiner andern erlangen würde; weil man dadurch Rechten Kraft giebt, die sonst verletzt würden; weil man Ungerechtigkeiten aufhebt, die sonst ohne Heilmittel sein würden; weil man Verbrechen straft, die sonst ungestraft bleiben würden; weil man Pflichtwidrigkeiten zuvorkommt, denen man sonst nicht zuvorgekommen wäre.

Welche Fälle sind es nun aber, wo die anonymen Anzeigen die einzigen sind, die man erlangen kann? es sind dies diejenigen, wo die Thatsache nur in einem sehr kleinen Kreise von Personen bekannt ist, welche in Folge einer besonderen Stellung lieber ein ewiges Stillschweigen beobachten, als eine öffentliche Mittheilung machen, bei welchen mithin die anregenden Motive nicht von derselben Kraft sind als die zurückhaltenden.

Die Motive, die ein Individuum bestimmen können, eine Anklage zu erheben, sind gewöhnlich das eine oder andere der folgenden oder mehrere zusammen:

1. Sinn für das Gemeinwohl, Patriotismus, d. h. die Sympathie für die Gemeinheit, deren Interessen durch die Handlung der Person, die denuncirt wird, verletzt erscheinen.

2. Wohlwollen im Allgemeinen, oder besondere Liebe zu einem Individuum oder zu einer Classe von Individuen, die der Denunciant vor einer Ungerechtigkeit oder einer Unterdrückung beschützen will.

3. Haß, mit oder ohne besonderen Grund, gegen ein Individuum oder eine Klasse von Individuen, deren Ungestraftheit er mit Verdruß sieht.

4. Liebe zur Macht: jene Eigenschaft der menschlichen Natur, die einen Menschen bei der Vorstellung wichtiger Wirkungen seines Willens oder seiner Anstrengungen freudig anregt.

5. Ehrbegier. Begierde die eine Befriedigung in dem Erfolg der Denunciation finden kann, ungeachtet des Schleiers, worin sich der Denunciant im Anfange verhüllt.

Die gewöhnlichsten und stärksten zurückhaltenden Motive sind dagegen:

1. Furcht vor der Feindschaft eines Individuums. Feindschaft dessen oder derer, die durch die Denunciation persönlich angegriffen werden.

2. Furcht vor der Feindschaft einer Partei. Feindschaft einer Classe von Menschen, die unter sich durch irgend eine Neigung oder

durch irgend ein Interesse verbündet, und bereit sind, gemeinsame Sache gegen den Denuncianten zu machen.

3. Schüchternheit. Sei es Furcht, in seiner Sache nicht glücklich zu sein, oder sich in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, sei es jene unwillkührliche Abneigung vieler Menschen, einen öffentlichen Schritt zu thun, und sich vor dem Publikum zu zeigen. Diese Blödigkeit ist eine Modification jenes großen Princips, der Liebe zur Ehre, dem wir oben eine ganz entgegengesetzte Wirkung zugeschrieben haben: der Widerspruch ist nur scheinbar; von allen Motiven ist keines, welches in seinen Wirkungen so mit sich selbst in Widerspruch geräth. Durch dieses Motiv veröffentlicht ein Mensch seine Handlungen, durch dasselbe Motiv verbirgt ein anderer die seinigen. Durch das Verlangen nach der öffentlichen Gunst überläßt ein Schriftsteller sich in der Einsamkeit den mühsamsten Arbeiten, und durch die Furcht vor einer ungünstigen Kritik verbirgt oder vernichtet er selbst seine Werke. Die Blödigkeit ist ein zurückhaltendes Motiv von großer Stärke; es wirkt besonders auf Menschen von vielem und zartem Gefühl eben so natürlich als günstig.

Wenn ich frage, wie man sich in Bezug auf anonyme Anzeigen verhalten soll, so sind es nicht die Privaten, an die ich mich wende. Ein Privatmann, der eine anonyme Anzeige erhalten, kann jeden Gebrauch davon machen, den ihm die Klugheit anräth und das Gesetz ihm erlaubt: er wird durch sein Interesse dazu getrieben werden, alle Umstände des Factums zu erwägen, den Faden, den man ihm giebt, zu verfolgen, von Beweis zu Beweis zu schreiten, und die Hülfe der Justiz in Anspruch zu nehmen, wenn der Fall es fordert.

Diese Untersuchung kann nur die Regierung angehen: es ist für die höheren Behörden des Staats wichtig, zu bestimmen, wie man in Betreff anonymer Anzeigen sich zu verhalten hat, und bis zu welchem Punkte sie in Folge derselben handeln können.

Um den größtmöglichen Vortheil daraus zu ziehen, genügt es nicht, daß die Agenten der Regierung das Prinzip haben, sie, so wie sie sich darbieten, anzunehmen, und bei Gelegenheit Vortheil daraus zu schöpfen; es ist nothwendig, daß ihre Maxime in dieser Hinsicht öffentlich sei, so öffentlich als möglich, daß sie jedem Individuum bekannt sei, welches vermöge dieser Kenntniß zu dieser Beweisquelle beitragen kann.

Um eine Vorstellung von den Vortheilen zu geben, die aus dieser politischen Maßregel, und besonders aus ihrer Oeffentlichkeit hervorgehen, werde ich die Wirkungen in dem Falle zweier Classen sehr ausgebreiteter Vergehen zeigen.

Die erste besteht aus allen denen, welche gegen das öffentliche Einkommen verübt werden können, und die unter dem Namen der Contrebande begriffen sind.

Die Contrebande ist eine Art von Vergehen, wobei die zurückhaltenden Motive, d. h. diejenigen, die Abneigung gegen öffentliche Anzeigen einflößen, mit einer besondern Kraft wirken. Alle Schmuggler von Profession bilden eine Gesellschaft, die ein gemeinsames Interesse hat; sie haben gemeinsame Leidenschaften, und der Durst nach Rache ist einer der glühendsten und der am leichtesten zu befriedigenden. Man hat daher Scheu, sich mit ihnen in einen offenen Krieg einzulassen und ihre Feindschaft zu erregen.

Das ist nicht Alles; derjenige, der es wagen wollte, eine so furchtbare Rotte anzugreifen, wird bei der Betrachtung der Schwierigkeiten davon abgeschreckt werden; hier ist zuerst der Verlust der Zeit zu erwähnen, d. h. der Zeit, die zum Nachtheil seiner persönlichen Geschäfte nothwendig ist, von Amt zu Amte zu gehen, um die Anzeigen zu machen, die Bureaux zu belagern, sich von einem Orte zum andern verweisen zu lassen. Aber das, was noch entmuthigender ist, ist die Insolenz der Beamten, der beleidigende Stolz und die Verachtung, womit man diejenigen empfängt, die als Denuncianten dieser Art von Vergehen auftreten: die geringste Gefahr ist, als lästig betrachtet zu werden; ihre Motive sind verdächtig, ihre Rolle ist gehässig; man würde sagen, daß die Anzeige des Vergehens schlechter sei, als das Vergehen selbst. Wenn endlich der Denunciant vor dem Gerichtshofe steht, so sieht er überall Zeichen der allgemeinen Ungunst, seine Absichten werden der boshaftesten Ausforschung unterworfen, er entgeht selten der Beschimpfung; und wenn er die Geldbelohnung erhält, die das Gesetz seinen Bemühungen, wenn sie Erfolg gehabt haben, zuspricht, so ist diese Geldbelohnung mehr ein Schimpf als eine Belohnung.

Je weniger man öffentliche Anzeigen dieser Art von Vergehen erwarten kann, desto zweckmäßiger ist es, die Quelle der anonymen Anzeigen zu begünstigen.

Die zweite Classe jener Vergehen besteht in den Mißbräuchen, die sich in die gerichtlichen, militairischen, administrativen Staatsämter einschleichen, die zum Theil dem öffentlichen Interesse, zum Theil den Individuen schaden, die mit diesen Aemtern in Berührung kommen.

Von wem kann man Anzeigen gegen diese Mißbräuche erwarten? 1) Von den subalternen Beamten selbst, welche die Zeugen davon gewesen, und dazu mitgewirkt haben; 2) von den Individuen, die irgend eine Unannehmlichkeit dadurch erlitten.

Was die ersten betrifft, so ist es einleuchtend, daß alle persönlichen Rücksichten ihre Kraft vereinen, um sie davon abzuhalten, als öffentliche Denuncianten aufzutreten: eine von einem Collegen gegen einen andern Collegen gemachte Anzeige ist in den Augen des ganzen Collegiums ein Verrath, dem natürlich und fast nothwendig eine bürgerliche nicht weniger schreckliche Excommunikation folgt, als in vergangenen Zeiten die kirchliche Excommunikation war, und wenn es sich von jenen Mißbräuchen handelt, die das Erbgut der ganzen Brüderschaft sind, welcher Mensch wird es wagen, eine Legion von Feinden gegen sich aufzuregen?

Man erwäge die Schwierigkeit eines Denuncianten, wenn die an den Mißbräuchen hauptsächlich betheiligte Person ein Oberer ist, dem er seine Stelle verdankt, oder wenn er sich als der Gönner derer betrachtet, die man ihm anzeigt. Der Denunciant würde in der Lage einer Partei sein, die ihren Gegner zum Richter hätte.

Es kann Feindschaften, Rachegefühle geben, welche Anzeigen dieser Art hervorbringen, aber die Fälle, wo die Leidenschaft über alle Regeln der Klugheit siegt, sind sehr selten.

Was die Individuen betrifft, welche unter den amtlichen Mißbräuchen leiden, so kann der Fall der Erpressung als Beispiel des Gebrauchs dienen, den man von den anonymen Anzeigen machen kann. Wenn Jemand, der bei irgend einer Behörde etwas nachzusuchen hat, erfährt, daß unter dem Namen von Geschenk, Trinkgeld oder anderer Synonyma von ihm irgend eine Vergütung erwartet wird, die das Gesetz nicht vorschreibt, ohne welche jedoch sein Geschäft durchaus nicht vorwärts gehen wird, so müßte die Forderung sehr übertrieben sein, wenn es in seinem Interesse liegen sollte, sich öffentlich darüber zu beschweren: in dem gewöhnlichen Falle findet er seinen Vortheil dabei, sich zu fügen. Aber vorausgesetzt, daß er, nachdem er bezahlt hat, eine anonyme Anzeige einreicht, was wird der Vorgesetzte thun?

Er sagt zum Subalternen: Geben Sie mir eine Liste von allen Geschenken, die Sie an diesem oder jenem Tage erhalten haben. Wenn ein einziges Geschenk ausgelassen wird, so werden Sie verabschiedet werden.

Wenn das Geschenk eingestanden wird, so nöthigt ihn der Vorgesetzte zur Wiedererstattung; wird es geläugnet, so wird der Anonymus berufen, die Anschuldigung zu beweisen und, des Schutzes des Vorgesetzten versichert, kann er es ohne Furcht thun.

Wenn von der einen Seite die Regierung ein solches Angriffsmittel gegen die Mißbräuche zuließe, so würden die Pflichtwidrigen von ihrer Seite nicht unthätig sein; und da ihre beste Vertheidigung darin bestehen würde, diese Art des Beweises in Mißkredit zu bringen, so würde man nicht ermangeln, die anonymen Anzeigen zu vervielfachen, man würde Niemand schonen, man würde die Regierung durch vergebliche Nachforschungen ermüden, bis sie, entmuthigt durch diese eitlen Verfolgungen, alles das, was aus dieser Quelle käme, mit gleicher Verachtung aufnehmen würde.

Diese Art des Betrugs, dem jenes Mittel nothwendig ausgesetzt ist, ist nicht so leicht, als man glauben sollte. Wir haben schon gesehen, daß eine falsche Anzeige einer fast eben so harten Strafe, als das falsche Zeugniß, unterworfen werden muß: nun aber ist zu bemerken, daß die durch dieses Motiv zur Verübung eines solchen Vergehens geneigten Personen, da sie ihre von ihren Vorgesetzten gekannte Handschrift wenig verbergen können, bald genöthigt sein würden, sich fremden Händen anzuvertrauen; und so die Gefahren der Entdeckung zu vervielfachen. Eine kleine Zahl von Versuchen dieser Art würde nicht hinreichen, die gewünschte Wirkung hervorzubringen; und um sie oft zu wiederholen, würde es des Einverständnisses mit einer großen Zahl von Mitwirkenden bedürfen.

Wenn man die Schriftsteller zu Rathe ziehen will, um zu wissen, was sie von den anonymen Anklagen gedacht haben, so wird man finden, daß sie dieselben auf die ausdrücklichste, auf die stärkste Weise, und ohne Ausnahme verdammt haben, und ich bin geneigt zu glauben, daß in Beziehung auf die Fälle, worauf sie diese Censur angewandt haben, ihre Verdammung im Allgemeinen wohl begründet war. Aber die Gründe, worauf sie sich stützen, passen nicht auf den Gebrauch, den ich davon zu machen vorschlage.

Spricht man von anonymen Anzeigen, so versetzt die Einbildungskraft sich sofort nach Venedig: aber in Venedig war das System des

Strafverfahrens geheim, folglich willkührlich, und mit Recht das Schrecken der Unschuld. Inmitten dieses Dunkels konnte man nicht wissen, auf welche Weise dieser Beweis angewandt wurde, ob blos als Indizienbeweis, ob als endgültiger; und die bloße Möglichkeit, daß er in diesem letzten Charakter angewandt worden, zerstört jede Idee von Gerechtigkeit, und alles Gefühl von Sicherheit.

Wenn es ein Land giebt, dessen Procedur einen vollkommenen Gegensatz mit der zu Venedig befolgten bildet, so ist es England. Anonyme, in öffentlichen Blättern eingerückte Anzeigen, haben den vorgesetzten Behörden oft als Indicien von Pflichtwidrigkeiten der Subalternbeamten gedient; aber es giebt einen großen Unterschied zwischen einem zufälligen Gebrauch einer anonymen Anzeige, und der bekannt gewordenen Maxime, sie alle anzunehmen, und sie zu prüfen. Große Mißbräuche haben sich zu allen Zeiten in gewissen Aemtern verborgen: in drei verschiedenen Fällen ist die Regierung mit anonymen Denuncianten in Correspondenz getreten, um Beweise zu erlangen. Wenn aber damals ein solches Verfahren bereits eingeführt und im Gebrauche gewesen wäre, so ist es wahrscheinlich, daß diese Mißbräuche, die man zu strafen suchte, niemals existirt haben würden.

Dieses so modificirte Verfahren hat den Charakter der Milde, und nicht der Strenge; es hat nicht die Strafe, sondern nur die Verhütung der Vergehen zur Wirkung.

Jedoch in Betracht, daß diese Maßregel unpopulär ist, und mit Recht unpopulär, dürfte sie durchaus nicht sanctionirt werden, ohne die ausdrückliche Erklärung hinzuzufügen, daß der einzige Gebrauch den man von einem Beweise dieser Art machen wolle, darin bestehe, sich seiner als eines Schlüssels oder Fadens zu bedienen, um zu einem gesetzmäßigen Beweise zu gelangen, um den anonymen Denuncianten zu bestimmen, seinen Namen zu nennen, indem man ihm versichert, daß er werde gehört werden, und indem man ihn auffordert, Beweise zu liefern, gegen die nichts einzuwenden ist. Auch müßte man einer solchen Erklärung noch die Versicherung beifügen, daß alle allgemeinen Anschuldigungen gegen den Charakter eines Individuums, alle anonymen Anzeigen, die das Vergehen nicht specificiren, und die nicht durch Thatsachen begründet sind, mit der Verachtung, welche sie verdienen, verworfen werden würden.

Ende.

Nauckſche Buchdruckerei in Berlin.

Werner.

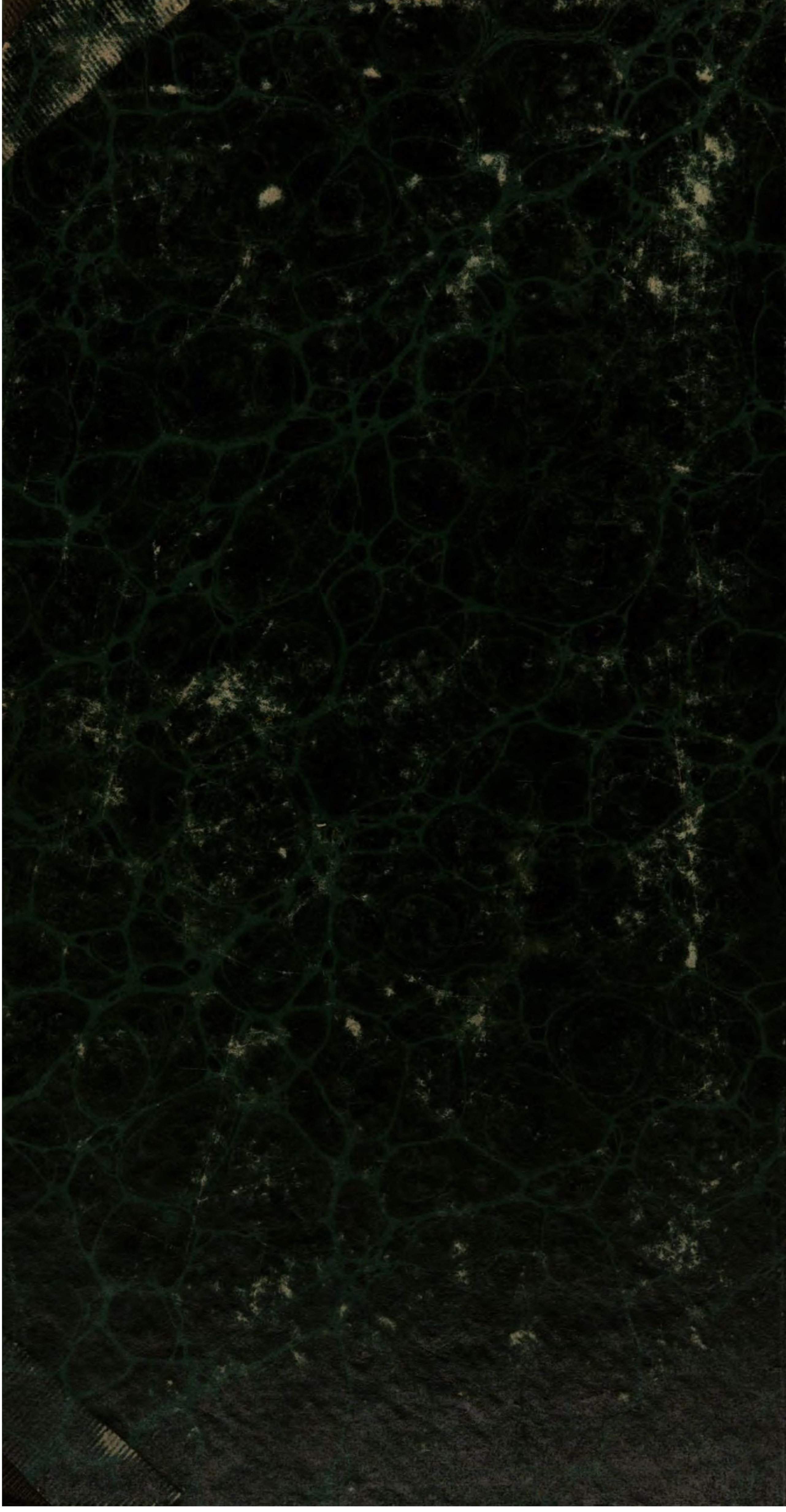

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bentham, Jeremy,

Theorie des gerichtlichen Beweises

Berlin 1838

J.pract. 22 gp
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10553825-1